2.526

Zeitschrift

für die

Geschichte der Juden

in Deutschland.

Herausgegeben

von

Professor Dr. Ludwig Geiger
in Berlin.

Band III.

Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn
(Appelhans & Pfenningstorff)
1889.

LIBRARY
OCT 3 1972
UNIVERSITY OF TORONTO

DS
135
G3A28
Bd.3

Inhalt.

Abhandlungen.

Seite

Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II. Von Dietrich Kerler 1—13, 107—129

Über eine Sammlung von Volks- und Gesellschaftsliedern in hebräischen Lettern. Von Felix Rosenberg (Schluß) . . . . . 14—28

Die Erziehung der Juden in der Provinz Posen durch das Elementarschulwesen. Nach archivalischen Quellen. Von A. Warschauer . . . . . 29—63

Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Juden im dreißigjährigen Kriege. Von J. Kracauer . . . . 130—156, 337—372

Zur Geschichte der Juden in Deutschland. Von G. Wolf 159—184

Vor hundert Jahren. Von Ludwig Geiger . . . . . 185—233

Sage und Sang im Spiegel jüdischen Lebens. Von K. Kohler . . . . . 234—242

Zur Geschichte der Juden in Rothenburg an der Tauber. Von Harry Breßlau . . . . . 301—336

Zur Kritik der neuesten jüdischen Geschichtsschreibung. Von Ludwig Geiger . . . . . 373—391

Miscellen und Mittheilungen.

Jüdische Siegel. Von A. Sulzbach 64

Zur Erklärung einer Stelle im „Narrenschiff". Von L. Geiger . 64

Joselmann von Rosheim und seine Nachkommen. Von M. Stern . 65—74

Zur Geschichte der Juden im Großherzogtum Baden. Von Leopold Löwenstein. (Fortsetzung) . . . . . 74—78

Jüdisch-Deutsche Lieder aus dem 17. Jahrhundert. Mitgetheilt von Dr. Max Freiherr von Waldberg . . . . . 78—83

Hebräische Drucke in Deutschland. Von Moritz Steinschneider. (Fortsetzung) . . . . . 84—86, 262—274

Wie die Frankfurter Juden Karl VII. huldigten. Von J. Kracauer 86—91

Zur Geschichte der Juden in Böhmen. Von G. Wolf . . . . . 91—92

Ein deutsches Kinderlied aus hebräischer Quelle. Von L. Geiger 93 (vgl. S. 234 A., 395).

Seite

Ein Chanucka-Schriftchen. Von L. Geiger 93
Zu dem Schriftenkampf für und wider die Juden 1803. Von L. Geiger 94
Buchstabenspielerei auf das Jahr 1813. Von L. Geiger 95
König Albrecht I. für die Juden in Dortmund (1299). Von Moritz Stern . . . . . 243—245
Die Wiederaufnahme der Juden in Speyer nach dem schwarzen Tode. Von Moritz Stern . . . . . 245—248
Die Versammlung zu Worms im Jahre 1510. Von Moritz Stern 248—251
Das Doktordiplom des Frankfurter Judenarztes Isaak Hellen (1650). Von Moritz Stern . . . . . 252—255
Ein Spottlied auf die Juden um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts. Von Georg Ellinger . . . . . 256—257
Beiträge zur Geschichte der Juden in Böhmen (1689—1734). Von M. Grünwald . . . . . 258—261
Zur Geschichte der Juden in Franken (1772—1775). Von Leopold Löwenstein . . . . . 275—282
Moses Mendelssohn und Luise Ulrike von Schweden. Von Fritz Arnheim 283
Ein angebliches Attentat der Frankfurter Juden gegen die Truppen des Generals Custine im Jahre 1792. Von J. Kracauer . . 284—288
Julius von Voß „Jüdische Romantik und Wahrheit". Von L. Geiger 288—289

Nachrichten.

Bericht über die vierte Plenarversammlung der historischen Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland . . . . . 96—97
Literarische Notizen von J. Aronius, H. Breßlau, L. Geiger, M. Stern . . . . . 97—102, 290—294
Nachträge und Berichtigungen von W. Bacher, L. Cohen, L. Geiger, J. Egers, M. Grünwald, K. Kohler, Dr. Löb, L. Löwenstein, J. Perels, M. Stern . . . . 103—106, 296—299, 392—396

Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II.

Von

Dietrich Kerler, Oberbibliothekar der Universität Würzburg.

I.

Wenn in irgend einem Abschnitt der deutschen Geschichte die Juden vorzugsweise als Steuerobjekte vom Reichsoberhaupt angesehen, behandelt und ausgebeutet wurden, so geschah dies unter Kaiser Sigmund. Nicht die schon lange vor dieser Regierung von den „Kammerknechten des römischen Reichs" entrichteten regelmäßigen Steuern d. h. die halbe Judensteuer und der goldene Opferpfennig [1]) sind hierbei in Betracht zu ziehen, denn diese wurden wie früher und später so auch unter jenem Herrscher gefordert und entrichtet. Sie waren an sich damals so wenig als vordem oder nachher ungerecht und unbillig, und wurden gewiß nur dann als drückend empfunden, wenn königliche Willkür durch ungebührliche Vorausforderungen, zweifelhafte Vollmachten und sich kreuzende und widersprechende Anweisungen und Verpfändungen Unordnung und Verwirrung in den Zahlungen veranlaßte. Was aber unter den beiden letzten Herrschern aus dem Luxemburgischen Stamm auf dem deutschen Königsthron sehr schwer auf den Juden lastete, was sie in steter Sorge und Angst erhielt, das waren die unregelmäßigen und geradezu maßlosen Ansprüche, welche König Wenzel und Kaiser Sigmund an ihre finanzielle Leistungsfähigkeit erhoben. Den Judenplünderungen unter Wenzel hat sich gerade in neuester Zeit die historische Forschung wiederholt zugewendet, auf Grund sehr reichhaltiger urkundlicher Mittheilungen sind sie von Vischer in Forschungen zur Deutschen Geschichte 2, 75 f., mehr noch von Hegel in Chroniken der Deutschen Städte 1, 124 f., und von Weizsäcker in Deutsche Reichstagsakten 1, 461—

---

[1]) Von den ordentlichen und außerordentlichen Steuern der Juden handelt ausführlich Spieß archiv. Nebenarbeiten 1, 115 f. und Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters 27—39. Hinsichtlich des goldenen Opferpfennigs herrschte, wie sich aus einer dem Anfang der Regierungszeit K. Sigmunds angehörigen Aufzeichnung des königlichen Protonotars Johannes Kirchheim (in Oehringen Hohenloh. H.-A. E 54 f. 12 cop. ch. coaev.) ergiebt, Verschiedenheit: während z. B. in Schwaben die Juden, die über 13 Jahre alt waren, 1 Gulden zu entrichten hatten, zahlten in Frankfurt diesen Betrag nur die Eheleute.

462; 467—472; 492—508 und 2, 272—274; 307—353 vgl. 3, 2 A. 9 beleuchtet worden. Während sich Wenzels Nachfolger, König Ruprecht trotz seiner wahrhaft kläglichen finanziellen Lage mit den regelmäßigen Leistungen der Juden an die königliche Kammer begnügte [1]), benützt der letzte Luxemburger Kaiser Sigmund jede Veranlassung, um seine und des Reiches Kammerknechte zu immer neuen außerordentlichen Geldsteuern heranzuziehen. Bald sucht er bei ihnen Entschädigung der Opfer, die er zur Herstellung der kirchlichen Einheit gebracht habe, bald will er sich durch sie für seine Bemühungen um die päbstliche Bestätigung der Juden-Privilegien bezahlt machen, bald sollen sie zur Bestreitung der Kosten der Hussitenkriege beitragen, und schließlich gibt ihm seine Kaiserkrönung erwünschten Anlaß an die Steuerkraft der Juden sich zu wenden. Großen Eifer in Eintreibung der außerordentlichen Judensteuern entwickelte der Reichserbunterkämmerer Konrad von Weinsberg [2]), ein vielgewandter rühriger auch vor Geschäften höchst bedenklicher Art nicht zurückschreckender langjähriger Vertrauensmann Sigmunds, den dieser in seinen ewigen Geldnöthen häufig als Vermittler und Unterhändler in Anspruch nahm. Die Papiere des Kämmerers, von welchen eine stattliche Abtheilung auf seine sich lange hinziehenden Bemühungen, für seinen königlichen Herrn von den Juden Steuern zu erheben, nähere oder entferntere Beziehung haben, sind noch erhalten. Sie sind, nachdem das Geschlecht vor mehr als 350 Jahren ausgestorben, in Hohenlohe'schen Besitz übergegangen, und werden gegenwärtig im Fürstl. Hohenloh. Hausarchiv zu Oehringen verwahrt. Es war uns, wie hier dankbarst hervorzuheben ist, vergönnt, diesen handschriftlichen Nachlaß Konrads von Weinsberg, insbesondere die Abtheilung „E. Judensachen" durchzuarbeiten, und für die folgende Darstellung als Hauptquelle zu verwerthen. So reichen Inhalt nun auch auf den ersten Anblick die 58 Faszikel der erwähnten Gruppe der Weinsberger Registratur zu bergen scheinen, so wenig kann doch bei näherer Prüfung geläugnet werden, daß nur durch einen kleineren Theil dieser Schriftstücke unsere Kenntnis von den außerordentlichen Besteuerungen der Juden durch Kaiser Sigmund wirklich gefördert wird. Die vielen Verordnungen und Vollmachtsschreiben stimmen im Wortlaut meist vollständig mit einander überein; den einförmigen Geschäftsgang oder vielmehr die so häufige Geschäftsstockung an der Hand der gewechselten Briefe bis ins Einzelnste zu verfolgen, ist unfruchtbar und deshalb überflüssig; manche wichtigeren und umfangreicheren Aktenstücke sind in zwei oder gar drei gleichzeitigen Abschriften vorhanden, oder im Entwurf und in einer sachlich wenig abweichenden Reinschrift. Wenn wir aber auch all dies in Abzug bringen, so bleibt doch die Weinsberger Registratur eine Quelle reicher Belehrung über die Judensteuern.

Die ersten vier Jahre nach seiner Erwählung zum römischen König ließ Sigmund vorübergehen ohne außerordentliche Forderungen an die Juden

---

[1]) Die einzige Spur einer allgemeinen außerordentlichen Geldforderung K. Ruprechts an die Juden ist nachgewiesen in RTA. 6, 169, 9 f.

[2]) Ueber Konrad IX von Weinsberg vgl. Jäger, die Burg Weinsberg genannt Weibertreue 106—154 und Stälin, Wirtembergische Gesch. 3, 428.

zu stellen [1]). Er war durch die polnischen Angelegenheiten, den Krieg mit Venedig und Mailand und die unsichere Haltung der österreichischen Herzoge zu sehr in Anspruch genommen als daß er sich ernstlich den Reichsgeschäften widmen konnte [2]). Erst im Sommer 1414 erschien er am Rhein, um die manchfachen Zerwürfnisse beizulegen, welche besonders zwischen Kurmainz und Kurpfalz und in Betreff Kurkölns bestanden, und sich in Achen krönen zu lassen [3]). Schon in dem an alle Reichsunterthanen 1412 Jan. 30 gerichteten Schreiben [4]) führte er bewegliche Klage darüber, daß dem Reiche in Folge der vollständigen Zerrüttung seiner Finanzen nicht mehr als 13000 Gulden jährliche Einkünfte geblieben seien. Dann trat er im Aug. 1414, nachdem er kaum den deutschen Boden betreten hatte, mit dem Plane hervor, durch eine außerordentliche Besteuerung der Juden die Einkünfte der königlichen Kammer zu verbessern. So schreibt er Aug. 13 an Frankfurt, in Anbetracht der großen Opfer, die er nun schon seit zwei Jahren für der Kirche Einheit gebracht habe und die er noch für diesen Zweck bringe sowie in Berücksichtigung seiner Bemühungen das Reich zu befrieden, möge die Stadt den bei ihnen wohnenden Juden (welche wie die anderen Juden im Reich zu des Reiches Kammer gehören und doch schon lange weder seinen Vorfahren noch ihm etwas gegeben, während doch die Juden am Bodensee ihm jetzt ihre Steuer entrichtet haben), nicht gestatten, vor Ankunft seiner Botschaft sich oder ihr Eigentum zu entfernen. Der hier angekündigte Steueragent war Wiglois Schenk von Geiern, den der König mit einem Schreiben vom 27. Aug. der Stadt empfahl [5]).

Wie nach Frankfurt, so wurden auch an die Juden anderer Städte, an Fürsten und Herren Steuerforderer vom König abgesandt: so nach Mainz [6]), nach Rotenburg o. d. T. [7]), nach Regensburg, Straubing, Deggendorf, Vilshofen, Schärding, Landau, Dingolfing und anderen nicht genannten Orten Niederbayerns [8]), nach Norddeutschland in die Lande des Erz-

---

[1]) Die ordentlichen Judensteuern des Jahres 1410—1411 wurden 1411 Jul. 3 von K. Sigmund dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, dem nachmaligen ersten Kurfürsten von Brandenburg aus dem Zollernstamm, zugewiesen. Die Urkunde ist gedruckt in Monumenta Zollerana 6, 662 nr. 606; vgl. dazu das Regest in Wiener, Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland während des Mittelalters 1, 168 nr. 455.

[2]) Vgl. RTA. 7, 172 und 182.

[3]) RTA. 7, 174 f.

[4]) Gedruckt in RTA. 7, 181—186 nr. 125.

[5]) Ein Regest des Schreibens vom 13. Aug. in Aschbach Gesch. Kaiser Sigmunds 2, 461 und besser in Janssen Frankfurts Reichscorrespondenz 1, 258 nr. 467. Das Schreiben vom 27. Aug. ist gedruckt in Janssen a. a. O. 259—260 nr. 470, regestirt bei Aschbach l. c., und erwähnt wie dasjenige vom 13. Aug. in RTA. 7, 180—181; den wesentlichen Inhalt des letzteren haben wir Janssen entnommen.

[6]) Janssen a. a. O. 261.

[7]) Der Vollmachtsbrief für die Gesandtschaft ist angeführt in RTA. 7, 181, 2—4.

[8]) Das königliche Gebot 1415 Jan. 7 ist gedruckt in Gemeiner Regensburg. Chronik 2, 414—415. An Stelle des vom König bestellten Erkingers von Seinsheim verhandelte Konrad von Weinsberg mit der Stadt Regensburg über die in ihr ansässigen Juden. Es ist dies, soviel wir sehen, das erste Mal daß der Kämmerer in der Angelegenheit, in welcher er später eine so wichtige Rolle spielen sollte, genannt wird. Der Rath wies ihn mit seinem Anliegen an Herzog Johann (von Straubing-

bischofs von Magdeburg, der Bischöfe von Halberstadt, Naumburg, Hildesheim, Minden und Merseburg, Albrechts und Bernhards von Anhalt, des Abts zu Corvei, der Aebtissin zu Quedlinburg, der Grafen zu Mansfeld, der Herren zu Querfurt, ferner nach Magdeburg, Halberstadt, Merseburg, Naumburg, Goslar, Quedlinburg, Aschersleben und Halle a. S. [1]). Man sieht, daß Sigmund eine möglichst umfassende Besteuerung der Juden durchgeführt wissen, daß er von den Juden im ganzen Reiche Geld erheben wollte [2]). Seine Wünsche blieben, wie es scheint, von der Erfüllung weit entfernt; einigen Erfolg hatte er doch da und dort.

Daß ihm die Bodensee-Städte zu Willen gewesen seien, betont er, wie schon bemerkt, in dem oben erwähnten Briefe vom 13. Aug. [3]). Es ist auf die Aussage wol nicht viel zu halten; sie kehrt, auf die Städte in Bayern, am Rhein 2c. angewendet, in dem eben angezogenen Schreiben an die Norddeutschen Stände wieder [4]) und ist hier nicht dem Sachverhalt entsprechend. Immerhin flossen der königlichen Kasse namhafte Summen aus Nürnberg [5]) und aus Rotenburg [6]) zu. Augsburg versprach von seinen Juden 2800 fl, Ulm 933 fl 8 Hl. zu liefern [7]). Mit Regensburg wurde noch 1417 wegen des 3. Pfennigs verhandelt [8]). In die Verhandlungen, welche die Heranziehung der Juden zu Geldleistungen an den König bezweckten, erhalten wir Einblick durch einen sehr inhaltreichen Frankfurter Gesandtschaftsbericht vom 15. Okt. [9]) und den Brief eines Schreibers der genannten Stadt vom 22. Okt. 1414 [10]). Wie schon an anderem Orte [11]) von uns bemerkt, war der Hergang bei diesem finanziellen Geschäft meist der, daß der König oder seine Abgesandten nicht mit den Juden unmittelbar, sondern mit der Stadt, in welcher sie ansässig waren, über die Summe, welche bezahlt werden sollte, unterhandelten. Die einzelnen Städte traten somit als Vertreterinnen ihrer Juden dem Könige gegenüber auf. Da sie nun auch selber ihre Juden besteuerten, so konnten ihnen solche außerordentlichen Angriffe auf ihre Steuerpflichtigen, wie das Reichsoberhaupt

---

Holland) als den zuständigen Herren, und dieser bewilligte 1416, daß von den Juden in Regensburg das verlangte Geld bezahlt werde. Dagegen versprach ihnen der König, es solle daraus kein Nachtheil für ihre kaiserlichen und königlichen Privilegien erwachsen (Gemeiner 2, 418 und Regg. Bo. 12, 243).

[1]) K. Sigmunds Brief für 2 gen. Sendboten, von denen einer Meinwart Pfarrer von Baldersheim in der Folge derartige Aufträge für den Herrn von Weinsberg besorgte, ist datiert 1415 Apr. 8 und gedruckt in Neue Beyträge von Alten und Neuen Theolog. Sachen . . . auf das J. 1755 p. 588—591.

[2]) Vgl. Janssen a. a. O. 259 nr. 470 und das Regest der königlichen Quittungen für Nürnberg 1414 Okt. 1 in Regesta Boica 12, 173—174.

[3]) S. o. S. 3 A. 5.

[4]) Neue Beyträge 2c. l. c. 591.

[5]) Regg. Boica a. a. O. 2 Quittungen. — Vgl. ferner die Angaben RTA. 7, 231, 26—27, die schon Stobbe a. a. O. 36—37 aus Janssen no. 471 benützt hat.

[6]) Regg. Bo. l. c. 175 Quittung, vgl. RTA. 7, 232, 15.

[7]) Chroniken der deutschen Städte 5, 373 nt. 1.

[8]) Vgl. das Regest zum 3. Febr. 1417 in Regg. Bo. 12, 246.

[9]) Gedruckt in RTA. 7, 230—232 nr. 160.

[10]) Gedruckt in Janssen l. c. 266 nr. 478 und in RTA. 7, 233 nr. 161.

[11]) RTA. 1, 225, 14—20.

sie plante, nur unerwünscht sein, und es mußte im Interesse ihres Haushaltes, in welchem die Judensteuern als namhafte Einnahmeposten erschienen [1]), liegen, daß die Juden nicht zu sehr geschädigt wurden oder gar verarmten. Ob die königlichen Steuerboten bestimmte Aufträge in Betreff ihrer Forderungen hatten oder ob sie den Steuerfuß, den sie anlegten, nach eigenem Ermessen schließlich wählen konnten, ist nicht ersichtlich. Eine verschiedene Behandlung der Angelegenheit in den verschiedenen Städten geht aus dem oben erwähnten Gesandtschaftsbericht vom 15. Okt.[2]) hervor, sowie aus einem Posten der Frankfurter Stadtrechnung von 1414, welch letzterer besagt, der König habe einem Theil der Juden die Hälfte ihrer Nahrung und dem andern den dritten Pfennig abverlangt [3]). Die Ausdrücke lauten unbestimmt; vielleicht ist die Steuer von der Nahrung gleichbedeutend mit Einkommenssteuer und die Steuer des dritten Pfennigs soviel als Vermögenssteuer. Ob nun diese oder jene Steuer erhoben wurde — in dem einen oder andern Falle mußten sich die Sendlinge des Königs eine Kenntnis von den Steuerobjekten zu verschaffen suchen. Dies konnte auf verschiedene Weise geschehen; sehr einfach verfuhr (Albrecht) von Hohenlohe [4]) zu Mainz, indem er in der Juden Häuser ging und ihre „Nahrung und Gut, es sei an Schuld, Geld oder Geldeswerth" verzeichnete [5]). Daß die Juden lästige Eindringlinge dieser Art von sich und ihrem Eigenthum fernzuhalten suchten und es vorzogen Abfindungssummen anzubieten, statt sich auf Grund protokollarischer Aufnahme ihrer Habe bestimmte Leistungen auferlegen zu lassen, ist nicht zu verwundern. So machten sich die Juden von Worms anheischig 1500 Gulden zu geben, die Juden von Mainz wollten 2000 und noch mehr, und diejenigen von Köln 12000 Gulden bezahlen, freilich ohne mit ihren Wünschen durchzudringen [6]). Während, wie wir oben gesehen, in Fränkischen Städten Verhandlungen schon Anfangs Okt. zum Abschluß kamen, zogen sie sich am Rhein länger hin; so sah sich der König 1414 Dez. 9 abermals veranlaßt, eine Gesandtschaft an die Stadt Frankfurt abzuordnen [7]).

Wie oben bemerkt, beginnt Konrad von Weinsberg seine Thätigkeit in der Judensteuersache im J. 1415. Im Anfang dieses Jahres verhandelte er mit Regensburg in Betreff einer außerordentlichen Abgabe. Am 23. Juni übertrug ihm sodann K. Sigmund die Erhebung der früher gültig gewesenen, aber nun in Abgang gekommenen, sowie auch der jetzt

---

[1]) Vgl. z. B. hinsichtlich Nürnbergs Chroniken der deutschen Städte 1, 267—268.

[2]) RTA. 7, 232, 14 f.

[3]) RTA. 7, 234, 9—10.

[4]) Gehörte zur Umgebung Sigmunds, vgl. RTA. 7, 219, 33 und 252, 35.

[5]) So schrieben drei Frankfurter Gesandte Okt. 24 aus Mainz nach Hause, s. Janssen 1, 267 nr. 479.

[6]) Vgl. RTA. 7, 232, 1 f.; 233, 13 f.; Janssen 1, 267 nr. 479.

[7]) Janssen 1, 270 nr. 481 findet man das Regest des Kredenzbriefes. — Markgraf Wilhelm von Meißen machte noch viel später das Zugeständnis, daß von den Juden in seinem Herrschaftsgebiet der 3. Pfennig erhoben werden dürfe. 1418 Febr. 1 bekennt Sigmund, daß dasselbe weder dem Markgrafen noch seinen Erben und Nachkommen an ihrem Besitz und an ihren Freiheiten schaden solle. Das Regest der Urkunde s. in Neue Beiträge ꝛc. 1754 p. 8.

oder künftig zu entrichtenden Judensteuern und Judengefälle im ganzen Römischen Reich [1]). Mit diesem Auftrag wurden dem Kämmerer sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt, welche freilich bald darauf eine wesentliche Einschränkung erfuhren. Schon am 22. Juli bevollmächtigte K. Sigmund den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, bis auf Widerruf die goldenen Opferpfennige und sämmtliche anderen königlichen Steuern, Zinsen und Gefälle von den Juden in den Erzbistümern Magdeburg und Bremen, in den Bistümern Hildesheim, Halberstadt und Schwerin, in den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg, in den Landgrafschaften Thüringen und Hessen, in den Markgrafschaften Brandenburg und Meißen, in den Herzogtümern Mecklenburg und Stettin ꝛc. einzufordern und einzunehmen; zugleich erklärte er, daß alle Ansprüche, welche sich auf frühere anders lautende Bestimmungen stützen wollen, hinfällig seien [2]). Ohne Zweifel hat es der König durch diese sich widersprechende Verfügungen veranlaßt, daß in der Folge zwischen dem Burggrafen und dem Unterkämmerer Mißhelligkeiten [3]) entstehen konnten.

Von nachhaltigerer Bedeutung waren die Zerwürfnisse zwischen Burggraf Johann III. von Nürnberg, dem Bruder des ebengenannten Friedrich VI. und Konrad von Weinsberg im J. 1418. Gegenstand des Streites waren ebenfalls Judensteuern, zu deren Einziehung sowol der Burggraf als der Weinsberger sich als durch besonderen königlichen Auftrag berechtigt ausweisen konnte. Diese höchst ärgerlichen Mißhelligkeiten hat der König selbst verschuldet, sofern er sich nicht scheute, Urkunden ausstellen zu lassen, von welchen die eine die andere aufhob oder wenigstens in ihrer Gültigkeit beschränkte. Der Keim des Zwiespalts lag wol schon in dem 1418 Febr. 14 an alle Reichsangehörigen gerichteten königlichen Erlaß, durch welchen Burggraf Johann von Nürnberg und Konrad von Weinsberg bevollmächtigt wurden, mit allen Juden im Reich um eine jährliche oder monatliche oder wöchentliche oder tägliche Gülte für den König übereinzukommen; zugleich wurde verlangt, daß man sie oder ihre Agenten dieses Geschäft ungestört vornehmen lasse [4]). Man kann aus dem Schriftstück nicht ersehen, ob ein gemeinsames Handeln des Burggrafen und des Herrn von Weinsberg in Aussicht genommen war, ob jeder seinen be-

---

[1]) Gedruckt in Hanßelmann weiter erläut. . . . Landes-Hoheit des Hauses Hohenlohe Beylagen 85—86 nr. XIX, und in Neue Beyträge ꝛc. auf das Jahr 1755 p. 592—595. Das Original der Urkunde ist in Oehringen a. a. O. E 2.

[2]) Gedruckt in Mon. Zoll. 7, 321—323 nr. 422 cf. p. 323—324 nr. 423.

[3]) Eine Spur von solchen Zwistigkeiten findet sich in der notariellen Urkunde 1416 Nov. 17 in Mon. Zoll. 6 nr. 568, welche sich auf das angeblich von Juden ausgegangene Gerücht bezieht, der Herr von Weinsberg habe in Verhandlungen mit ihnen gesagt, es sei thöricht von ihnen, daß sie dem Burggrafen nachgehen; es helfe sie doch nichts; warum sie sich nicht lieber dahin wenden wo die Macht sei?

[4]) Die Urkunde in gleichzeitiger Abschrift in Oehringen l. c. E 55. Unberührt von diesen Bestimmungen sollten bleiben die halbe Judensteuer zu Ulm und Nördlingen welche dem Grafen von Oettingen, diejenige unter Alb welche dem von Weinsberg, diejenige zu Nürnberg welche dem Wiglois Schenk, und die goldnen Opferpfennige welche dem Protonotar Johann Kirchen in Stift und Stadt Köln, sowie was sonst von Judenabgaben unwiderruflich verschrieben sei.

stimmten Steuerbezirk erhalten, wie sich jene „Gülte“ zu den regelmäßigen Steuern verhalten, ob nunmehr der im J. 1414 ausgeschriebene und noch keineswegs überall erhobene dritte Pfennig wegfallen solle, ob der Auftrag sich auch auf das sogenannte Bullengeld beziehe, mit dem wir uns im Folgenden zu beschäftigen haben werden. Nachdem der Kämmerer seine Steuerthätigkeit in Thüringen begonnen hatte, traten die Gegensätze der Interessen sofort schroff zu Tage: Angriffe wurden mit Beschuldigungen, Vorwürfe mit Klagen erwidert; der eine suchte die Geschäftsführung des andern als unredlich und gemeinschädlich zu verdächtigen und eine seine Ansprüche bestätigende Entscheidung des Königs zu gewinnen [1]). Zunächst stellte sich letzterer auf Seite Konrads von Weinsberg, indem er 1418 Mai 6 an Burggraf Johann schrieb, er habe in dem Befehl, den er ihm von der Juden wegen gethan habe, den 3. Pfennig in Thüringen, Meißen und dem Osterland klärlich ausgenommen; ebenso habe er ihm geschrieben, daß ihn das Bullengeld nichts angehe Und doch habe er, der Burggraf, die Ablieferung der beiden genannten Steuern an den königlichen Bevollmächtigten, Konrad von Weinsberg, verboten. Er spreche ihm hiermit sein Mißfallen aus und untersage jede weitere Störung [2]). Es ist zweifelhaft, ob der Erlaß überhaupt rechtskräftig geworden ist [3]). Sigmund nimmt auf ihn gar nicht Bezug in der Urkunde vom 2. Okt. 1418 [4]), in welcher er den gemeinsam für Burggraf Johann und Konrad von Weinsberg zur Erhebung der Judensteuern 1418 Febr. 14 ausgestellten Vollmachtbrief aufhebt, der Ueberzeugung Ausdruck giebt, daß der Burggraf diese Sachen getreulich, rechtlich und ehrbarlich ausrichte, und daher ihm diese Steuern zuweist, und zwar auf so lange, bis die 20000 Gulden, die der König ihm schulde, bezahlt seien. So lange der Burggraf lebte, blieb dieser im alleinigen Besitz der Vollmacht; nach seinem Tode ging sie mit Urkunde Sigmunds vom 4. Okt. 1421 [5]) auf Konrad von Weinsberg über.

Im Vorhergehenden ist das Bullengeld mehrmals erwähnt worden. Von dieser, der Regierung Sigmunds eigentümlichen Judensteuer sind nun einige Worte zu sagen. Es ist die den Juden im J. 1418 abverlangte Summe zur Belohnung der Bemühungen des Königs um die Bestätigung ihrer Privilegien durch Pabst Martin V. Schon Febr. 4 des genannten Jahres erläßt Sigmund an die Juden im Reich eine Aufforderung, in welcher Konrad von Weinsberg und die drei zu Konstanz seßhaften Juden Joseph von Schlettstadt Rabbi Lazarus Isak und Lew als diejenigen be-

---

[1]) S. die Klage- und Vertheidigungsschriften in Oehringen l. c. E. 55, zwei Exemplare.

[2]) Das Schreiben ist in Originalausfertigung in Oehr. l. c. E 14. Wurde es gar nicht expediert? Konnte des Königs Einwilligung zur Hinausgabe nicht erlangt werden? Ein Erlaß des Königs von demselben Tage an die Juden in Thüringen, Meißen und dem Osterland mutatis mutandis desselben Inhalts s. in Neue Beyträge . . . 1754 S. 9.

[3]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

[4]) Gedruckt in Spieß archiv. Nebenarbeiten 1, 123—125 cf. 114. — Ein Regest der Urkunde bei Stobbe l. c. 211; ganz ungenügend bei Wiener 181.

[5]) Gedruckt in Hanßelmann weiter erläutert- und vertheidigte Landes-Hoheit . . . Beylagen 87—88 nr. 21.

zeichnet werden, an welche bei Strafe der Aechtung die zur Erwirkung der Bestätigung der Judenprivilegien erforderlichen Gelder abzuliefern seien [1]). Die in Aussicht gestellte Urkunde des heiligen Vaters ist datiert vom 12. Febr.; sie bestätigt den Juden auf Ansuchen K. Sigmunds alle von den Päbsten verliehenen Gnaden und Freiheiten und ferner einige durch den päbstlichen Vicecamerarius Ludovicus Alamandi zu erläuternden Artikel über gewisse Immunitäten und Gnaden [2]). Die Artikel, auf welche sich der Pabst bezieht, beleuchten die sociale Stellung der Juden im Deutschen Reich zu Anfang des 15. Jahrhunderts, so daß wir es uns nicht versagen können, sie nach der Urkunde des genannten päbstlichen Kämmerers vom 22. Februar 1418 [3]) aufzuführen. Kein geistlicher Richter in Alamannien oder Germanien soll einen Juden oder eine Jüdin vor sich citieren können, ausgenommen die Fälle in welchen es sich um die katholische Kirche, den römischen König, den Herzog von Savoien, die Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und andere geistlichen Oberen handelt, in deren Gebiet die betreffenden Juden sind. Miethet ein Jude oder eine Jüdin von einem Christen ein Haus oder eine Wohnung, so soll letzterer deshalb nicht von einem geistlichen Richter angegangen oder citiert werden. In dem Tragen von Abzeichen sollen ihnen keine Vorschriften gemacht werden, welche mit dem Brauch ihres Wohnorts in Widerspruch stehen. Niemand darf sie wegen Beobachtung ihrer Gesetze in Beziehung auf Feste, Häuser, Bücher, Kirchhöfe und alle ihre Güter belästigen, vorausgesetzt, daß sie die ihnen von den Päbsten gegebene Ordnung beobachten. Kein Jude, der jünger als 12 Jahre ist, soll gegen seinen und seiner Eltern Willen zur Annahme des katholischen Glaubens gezwungen werden. Der Urkunde des Pabstes verlieh K. Sigmund Nachdruck durch seinen Erlaß 1418 Febr. 23 an alle im Reich, die Judenschaft nicht im Besitz und Genuß der ihnen vom hl. Vater bestätigten Privilegien zu stören [4])

Gerade diese Bestätigung gab, wie oben bemerkt, dem Könige Anlaß, neue Geldforderungen an die Juden zu stellen, und zur Geltendmachung derselben und zur Erhebung der beanspruchten Summen den Konrad von Weinsberg nebst den drei oben genannten Juden zu bestellen. Die erste Kundgebung der Kommission liegt vor in einer Urkunde 1418 Mrz. 2 [5]),

---

[1]) Gedruckt in Haußelmann a. a. O. 86—87 nr. 20. — Eine lateinische Ausfertigung, in welcher aber dem Konrad von Weinsberg nur Joseph von Schlettstadt beigegeben wird, in Oehringen l. c. E 7 or. mb.

[2]) Regest in Reg. Boica 12, 276, und daraus in Heffner die Juden in Franken 20; dann aus Heffner l. c. in Wiener a. a. O. 181 nr. 511.

[3]) Die Urk. ist in einer glchzt. Abschrift auf Papier erhalten in Oehr. a. a. O. E 5 und 55, sowie in einer notariellen Urkunde 1420 Apr. 23 ebenda E 55; der Notar sagt über seine Quelle: tenorem de registris camere apostolice, in quibas hujusmodi litere nostre registrate reperiuntur, extrahi et transcribi ac presentibus de verbo ad verbum annotari fecimus. — Die Zugeständnisse, welche den Juden gemacht werden, entschuldigt der päbstliche Würdenträger mit den Worten: attendentes, quod, etsi Judaeorum nepfanda perfidia sit reprobanda, ipsorum tamen conversatio est utilis.

[4]) Reg. Boica 12, 278, und Wiener l. c. 181 nr. 513.

[5]) In Oehringen l. c. E 13 or. mb.

in welcher die vier Mitglieder derselben erklären, kraft königlichen Auftrages, zur Bestreitung der aus der Ausfertigung der Bulle und der Briefe des Kämmerlings und des Königs erwachsenen Kosten eine Steuer auf die Juden in Deutschen Landen auszuschlagen, haben sie jedem Juden und jeder Jüdin, die da eigen Gut haben, die Reichung des 30. Pfennigs auferlegt. Die Besteuerung wurde nun planmäßig betrieben. An der Spitze stand Konrad von Weinsberg; von ihm wurden Steueragenten in die einzelnen Steuerbezirke, in welche zu diesem Zwecke das Reich eingetheilt wurde, mit Vollmachtsbriefen und Mahnschreiben ausgesandt. Er selber ging mit Moses von Konstanz zu den Schwäbischen Städten [1]) und nach Meißen, Thüringen und Sachsen; Pfarrer Meinwart von Baldersheim, Joseph Rabbi zu Schlettstadt und Lazarus von Konstanz besuchten die Schweiz, das Elsaß und die Rheinlande [2]); Sifrid von Goßheim, Fyvellin von Giengen und Abraham Jude von Konstanz hatten Bayern und Oesterreich zu bereisen und auch in Ungarn „ihr Heil zu versuchen" [3]); dem Steffan von Leuzenbronn und Gottlieb von Konstanz war Franken, vor allem die Stifter Bamberg, Würzburg und Eichstädt zugetheilt; den Johann Stopel und Mans Jude von Herdishein führte ihr Auftrag nach Nordwestdeutschland und in einige Theile von Mitteldeutschland [4]). Unter den Papieren Konrads von Weinsberg haben sich Reiseaufzeichnungen der genannten Steuerboten erhalten, welche zum Zweck der Rechnungsablage gemacht wurden und demgemäß vorzugsweise die Ausgaben und Einnahmen [5]) aufführen. Sie ermöglichen uns, die Abgesandten auf ihren Fahrten von Station zu Station zu begleiten, berichten über die ungünstige Aufnahme, welche die Geldforderungen an vielen Orten gefunden, obwol sie durch päbstliche und königliche Schreiben unterstützt waren, führen dann die Summen auf, welche erhoben werden konnten, und lassen theilweise durch Gegenüberstellung der Gesammtausgaben und Gesammteinnahmen erkennen, wie wenig schließlich der königlichen Kasse verblieb.

---

[1]) Am 6. März traf Konrad von Weinsberg mit den Juden der Städte Ulm, Augsburg, Biberach, Nördlingen, Bopfingen, Giengen, Memmingen, Eßlingen, Reutlingen, Ehingen, Rotenburg a. N., Horb, Villingen, Blaubeuren, den Landen des Grafen von Wirtenberg und Günzburg das Uebereinkommen, daß sie vor Pfingsten 1418 nach Konstanz 600 fl. zahlen sollen (Oehr. l. c. E 58, eigenhändige Aufzeichnung des Herrn von Weinsberg).

[2]) Vgl. a. a. O. E 57 und 58. In Neue Beyträge . . . 1754 S. 9 ist ein Schreiben regestiert, mit welchem Meinwart zu den Juden gesandt wurde.

[3]) Vgl. a. a. O. E 54 f. 40—42 und 45—46; dann die Regesten der Paßbriefe des Herzogs Albrecht von Oesterreich 1418 Mai 9 und des Nicolaus von Gara, Palatins von Ungarn 1418 Mai 30 in Neue Beyträge . . . 1754 S. 9—10.

[4]) Vgl. zur Uebersicht die Denkschrift, welche Konrad von Weinsberg bei seiner Abreise von Konstanz 1418 Febr. 27 für seinen dort zurückbleibenden Schreiber Peter hinterließ (Oehr. a. a. O E 54 cod. chart. coäv.). Das Verzeichnis der Briefe, welche die Abgesandten zu ihrer Beglaubigung mit sich führten, s. ebd. E zu Nr. 57 cop. ch. coäv.

[5]) Die Reisekosten des Konrad von Weinsberg in E 58; das Rechnungsbuch des Meinwart, der vom 2. März bis Anfg. Aug. 1418 auf der Reise war, in E 57; die Rechnung des Joh. Stopel in E 57. Als Tagegeld berechnete letzterer für sich 4 fl.

Der wirkliche Ertrag der Steuer blieb weit hinter den Erwartungen zurück. Die Sendlinge brachten so geringe Summen oder so klägliche Zusagen und Erklärungen der Juden mit nach Hause, daß kaum angenommen werden kann, der König hätte eine solche umfassende Maßregel angeordnet, wenn der geringe Nutzen, den sie brachte, vorausgesehen worden wäre. Daß in der That auf viel höhere Einkünfte gerechnet wurde als nachher verbucht werden konnten, erhellt aus den Papieren des Steueragenten Meinwart [1]). So sollten beispielsweise nach dem Voranschag Konrads von Weinsberg die Juden in Mainz, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar 1200 fl. entrichten; es gelang ihnen aber auf dem Wege der Verhandlungen mit Meinwart namhafte Abstriche zu erzielen [2]). Die Juden von Mainz verpflichteten sich nämlich 200 fl., diejenigen von Oppenheim 150 fl., von Frankfurt 100 fl., von Friedberg 60 fl., von Gelnhausen 26 fl. zu bezahlen. Ob diese Zahlungen ganz oder theilweise, ob sie überhaupt gemacht wurden, vermögen wir nicht nachzuweisen. Anderwärts war nicht einmal das Versprechen zu erlangen, daß die Steuer eingeliefert werde. So sprach jener Meinwart von Baldersheim 1418 Jun. 10 über die unter Herzog Reinald von Jülich und Geldern gesessenen Juden kraft der ihm übertragenen königlichen Vollmacht die Acht aus [3]), weil sie sich weigerten, die von der oben genannten Steuerkommission auferlegten Beiträge zu entrichten [4]). Vielleicht wurden sie in ihrer Widerspenstigkeit von dem Landesherren bestärkt. Mit welchem Widerwillen das Eingreifen der Reichsgewalt in dieser finanziellen Angelegenheit von Territorialfürsten aufgenommen wurde, erfuhr Konrad von Weinsberg auf seiner Geschäftsreise durch Thüringen und Meißen, auf welcher er nicht bloß das Bullengeld, sondern auch den dritten Pfennig einzuziehen beabsichtigte [5]). Während es keiner langwierigen Verhandlungen bedurfte, um von Markgraf Friedrich dem älteren von Meißen die Einwilligung zur Besteuerung seiner Juden zu

---

[1]) Oehringen l. c. E 57 und 58.

[2]) Bezeichnende Züge für die ganze Geschäftsgebahrung liefert die von Konrad von Weinsberg selbst herrührende Instruktion, welche der oben genannte Sifrid von Goßheim erhielt (Oehringen l. c. E 55). So sollen z. B. den Juden zu Wien und sonst in Oesterreich 3000 fl. abverlangt, aber auch 2000 fl. als annehmbar befunden werden; ähnlich solle man in Straubing und Niederbayern 400 fl. fordern, und mit 200 fl. sich begnügen. Ferner solle den Juden nahe gelegt werden, sich dem Erbkämmerer zu verpflichten, der mit Erfolg gegen die Absicht des Pabstes, die Juden wegen Wuchers vorzuladen, und gegen den Plan ihnen Ostern 1417 Zeichen anzulegen, aufgetreten sei.

[3]) Oehringen l. c, E 55 or. chart.. — Ein Formular für die Aufhebung der Acht durch denselben Meinwart s. l. c. f. 43—44 cop. chart.

[4]) Die Juden in den Herzonthümern Jülich und Geldern waren von Konrad von Weinsberg auf 400 fl. eingeschätzt (Oehr. l. c. E 58).

[5]) Ueber die Verhandlungen des Erbkämmerers mit den Thüringischen Fürsten liegen ausführliche gleichzeitige Aufzeichnungen vor in Oehringen a. a. O. E 55 Faez.: Nota. di hendel, di ich Conrad von Winsperg von mins herren des kungs wegen mit minem herren marggraff Fridrich von Missen dem elder gethan han etc. und Faez.: Nota. di hendel, di ich Conrad von Winsperg etc. ven mins herren des kungs wegen mit minem herren marggraffen Wilhelm von Missen gethan han etc. Es genügt, die Hauptpunkte aus diesen Berichten hervorzuheben.

erhalten, zeigte sich Markgraf Wilhelm von Meißen äußerst schwierig. So oft der Weinsberger in ihn drang, dasselbe Zugeständnis wie Markgraf Friedrich zu machen, berief er sich darauf, daß Burggraf Johann von Nürnberg ebenfalls durch königlichen Erlaß [1]) zur Erhebung von Judengeldern in den markgräflichen Landen ermächtigt sei. Die Verhandlungen, wiederholt abgebrochen und wieder aufgenommen, führten zu keinem Ergebnis, so daß sich Konrad von Weinsberg genöthigt sah, zum König zurückzureisen und über die hartnäckige Weigerung des Markgrafen und seiner Juden persönlich Klage zu führen. Sigmund trat denn auch für den Erbkämmerer, dessen Vortrag er Aug. 8 zu Pforzheim entgegengenommen hatte, ein und forderte den Markgrafen auf, die Erhebung des dritten Judenpfennigs zu gestatten. Statt nun das da und dort bereits gesammelte und hinterlegte Geld herausgeben zu lassen, erklärte der Fürst, er wolle persönlich mit dem König die Streitsache besprechen. Die Besprechung kam entweder gar nicht zu Stande oder blieb erfolglos, denn aus dem J. 1419 haben wir die Nachricht, daß der Erbkämmerer den Markgrafen vor das Reichshofgericht geladen [2]) und daß er die Juden desselben zu ächten drohte [3]). Neue Verhandlungen — mit günstigem Erfolge für den König — scheinen angeknüpft worden zu sein, denn 1421 Jan. 6 quittiert derselbe die Juden in des Markgrafen Wilhelm von Meißen Landen über Entrichtung des dritten Pfennigs [4]), und am folgenden Tage erklärt er, daraus daß ihm Markgraf Wilhelm die Befugnis, von den Juden in den markgräflichen Landen den dritten Pfennig einzuziehen, eingeräumt habe, solle weder ihm noch seinen Erben und Nachkommen an ihren Freiheiten ein Nachtheil erwachsen [5]). Die Urkunden vom 6. und 7. Jan. 1421 liegen freilich in Originalausfertigung in der Weinsberger Registratur des Archivs zu Oehringen, sind also nicht ausgehändigt worden. Daraus folgt, daß, falls sie nicht durch andere ersetzt wurden, das Geld, dessen Ablieferung sie bezeugen sollten, nicht übergeben wurde.

Wenn wir so über die äußeren Vorgänge bei der außerordentlichen Besteuerung der Juden in den Jahren 1414—1420 einigermaßen unterrichtet sind, so fehlen uns ausführliche und erschöpfende Angaben über die Art und Weise wie man die Steuer zu erheben versuchte. Einiges erfährt man aus den die Reise Konrads von Weinsberg nach Thüringen und in die Markgrafschaft Meißen betreffenden Papieren Konrads von Weinsberg. Besonders bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht die Aufzeichnungen über den Vermögensstand einzelner Juden in verschiedenen Städten und Ortschaften der von dem Kämmerer bereisten Gebiete, soweit er sich aus geprägter Münze, ausgeliehenen Kapitalien, Edelmetallen oder Schmuckgegenständen zusammensetzte. Um eine Probe aus diesen statistischen Listen zu geben, lassen wir den von den Juden Koburgs handelnden Abschnitt folgen [6]):

---

[1]) Vgl. die oben erwähnte Urkunde K. Sigmunds 1418 Febr. 14.

[2]) Schreiben Konrads von Weinsberg an Markgraf Wilhelm 1419 Apr. 27 in Oehr. l. c. E 55 conc.

[3]) Schreiben desselben an denselben 1419 Jun. 15 a. a. O. conc.

[4]) Regest in Neue Beyträge . . . 1754 S. 11.

[5]) Regest in Neue Beyträge a. a. O.

[6]) Aus Oehringen l. c. E 58 f. 24—25a cod. chart. coaev.

Coburg.

Item Abraham hat an schulden[1]) etc. 2400 gulden; darunder sint 150 gulden an bereitem gelde. item an silber etc. 12 mark. item an ringen etc. 24 gulden.

Item Johann hat an schulden etc. 900 gulden. item an ringen etc. 12 gulden. item an silber etc. 5 mark.

Item Benedick hat an schulden etc. 400 gulden. item an silber 2 mark. item an ringen etc. 5 gulden.

Item Selikmann hat an schulden etc. 1400 gulden. item an silber etc. 5 mark. item an ringen etc. 16 gulden.

Item Fridmann hat an schulden etc. 200 gulden. item an silber etc. 1 mark. item an ringen etc. 5 gulden.

Item Abraham von Lichtenfels hat an schulden etc. 300 gulden. item an silber etc. 2 mark. item an ringen etc. 6 gulden.

Item Mosse Krain hat an schulden etc. 300 gulden. item an silber etc. 5 mark. item an ringen etc. 6 gulden.

Item Michael von Lieche hat an schulden etc. 400 gulden. item an silber etc. 2 mark. item an ringen etc. 6 gulden.

Item die schon Juden hat an schulden etc. 700 gulden. item an golde und silber etc. und gesmide etc. 100 gulden.

Item si sprechen die Juden etc., der summe von der von Coburg als vor geschriben stet si 2000 gulden an ungewisser schult etc.; daz sol man daruß verhoren.

Summa summarum 7000 gulden.

Die Quellen für derartige Zusammenstellungen waren die eidlichen Aussagen[2]), welche den Juden auferlegt wurden. Die Betheuerungsformeln, die zur Anwendung kamen, waren die um jene Zeit bei den Judeneiden gebräuchlichen, von gräulichen Selbstverwünschungen überfließenden[3]). Für die einzelnen Punkte, welche beschworen werden mußten, war ein kürzeres und ein längeres Formular abgefaßt. Letzteres lautet[4]): Item du solt sweren aller diner habe zu geben an farnder und an ligunder ob der erden und under der erden besucht und unbesucht klein und grose nichts usgenomen, die du gehabt hast und auch din wip und dine kind zu den ziten da unser herr disse gebot ufgesaczt hat und ob der sider icht mer si worden. item und ob du auch ichts zu fluchtsal oder dir zu hilf diner habe dinem wibe kinden oder sust iemand befolhen oder geben hetest oder heimlich und geverlich verborgen und behalten hetest,

---

[1]) u mit übergesetztem Vokalzeichen e; so auch in der Folge häufig über u und o, auch über w. Zu unserem Bedauern verfügte die Druckerei nicht über die entsprechenden Typen.

[2]) Eidesformulare s. in Oehr. l. c. E 54.

[3]) Vgl. Stobbe a. a. O. 157—158.

[4]) Unsere Vorlage ist in Oehringen a. a. O. E 54 f. 1—4 cop. chart. coaev. Nota wie man mit den Juden reden sol, das sie danne sweren werden. A. Item zu dem ersten alle register zu antwurten der schulde etc., folgt die Eidesformel; dann die von uns mitgetheilte Aufführung der zu beschwörenden Punkte. Wir wählten die inhaltsreichere längere Fassung; die kürzere findet sich a. a. O. f. 10.

von dem allen soltu den dritten pfenninge geben uf denselben eid und dich mit deheinerlai geverde dawider behelfen. item du solt auch uf denselben eid sagen und ruegen ob du dehein Juden wissest oder hernach erfurst der sine stewr unrecht gesworn oder geben hette oder hernach unrecht swure oder gebe, das du das meldest und offenwarest an seumen und an geverde. item und ob sich kein Jude verborgen und solch steur nit swern und geben wolt und du den wissest oder erfurest, das du den bei demselben eide melden und rugen wollest. item ob auch iemand din gelt oder kleinat genomen oder abgeschaczt hetde vor disem eide in disen jaren als die steur angeslagen ist, was gelt kleinat gold oder silber oder welcherlei schenke oder gabe die du getan hast oder von gewalt dir sit der vorgnanten zit abgenumen si, das solt du auch versteurn und offenbar machen uf denselben eid. und ob du unreht swerst, so solt du in dez obgnanten mins gnediegen heren dez kunigs obersten aht sin und sinen gnaden lib und gut on gnade verfallen sin [1]).

Die Vereidigung der Juden war freilich nicht überall von befriedigendem Erfolge begleitet. So sah sich K. Sigmund 1418 Aug. 7 veranlaßt, an die Judenschaft zu Erfurt zu schreiben: Konrad von Weinsberg habe bei ihm die Anzeige gemacht, daß etliche unter dem Markgrafen Wilhelm von Meißen gesessene Juden unrichtige eidliche Aussagen bezüglich ihres Vermögens gemacht haben; obgleich der von Weinsberg mit des Markgrafen Räthen in ihre Schule gegangen sei und gefordert habe, daß nach ihrer Schule Recht die Schuldigen befragt werden, sei doch nichts erreicht worden. Er, der König, fordere sie hiermit ernstlich auf, dem Kämmerer Genüge zu thun, und verbietet ihnen, solange dies nicht geschehen, Betretung und Benützung ihrer Schule [2]).

Hemmnisse und Schwierigkeiten traten, wie man sieht, den königlichen Steuerforderern vielfach entgegen.

---

[1]) Die Stelle gabe—verfallen sin lautete, bevor sie durch Konrad von Weinsberg eigenhändig verändert wurde, so: gabe, das si von liebe oder von gewalt, das solt du auch versteurn und offenbar machen uf denselben eid.

[2]) Oehringen l. c. E 23 or. chart. — Kurzes Regest in Neue Beyträge . . . 1754 S. 10.

Ueber eine Sammlung deutscher Volks- und Gesellschaftslieder in hebräischen Lettern.

Von Felix Rosenberg.

(Aus rein technischen Gründen und um den Umfang des Bandes nicht zu vergrößern, mußte der Rosenberg'sche Aufsatz, s. Bd. II, S. 296 mitten in einem Gedicht abgebrochen werden; wir bitten unsere Leser diese Seltsamkeit zu entschuldigen. D. Red.)

(Schluß.)

14. Bei den wirt ist er gekumen;
höret, was er im hat vürzelt:
„die ku hab ich an schuld angenumen,
der pauer hat kein geld".
der wirt sprach mit einen bru:
„das ist vorwar ein schone ku,
ich hab zu haus auch eine alsu".

15. Noch sprach der arme wirtesmane:
„het ich sie nechten nit gebunden klar,
ich sult sagen bei Purz wannen,[1])
das meine eigne ku das war".
„hört", sprach der schmicke[2]) dieb,
„man fund mer ku derglik,
an dise ku mir wol geliebt.

16. Das sie mir einer wolt vürkaufen,
ich schenk im ein gülden krun,
ich hab in die stat so vil zu laufen,
selbert kan ich es nit tun".
„jo", sprach der wirt, „so es euch geliebt,
ich hab redlich wol der zit
ich sul sie euch wol vürkaufen nach euerm profit".

17. „Hört, wirt, wolt ir das tune,
ich gib euch ein guten anbiet,
um das ir selbert verdient die krune,
macht ir mir die ku quitt.
denn kumt zu mir in das weiße pferd,
da hab ich kuntschaft mit dem wirt,
ich sol bezalen, was ir verzert".

---

[1]) Mſ. wunen.

[2]) Im Mſ. scheint „sticko" zu stehn, aber current-hebr. t und m sind leicht zu verwechseln, und so wird man wol hier schmicko einzusetzen haben, vgl. 12, 5.

18. Diser wirt begunt zu singen,
er kam zu mark mit seiner eigne ku,
die kaufleut begunden zu dringen:
„lieber Jehan, was lobt ir die ku?"
er vürkauft sie alsu rasch,
wenn es eine schöne ku was,
um dreißig gülden uf das bas.

19. Do sprach sich ein junger kleter,
„maar,[1]) Jehan, is das nit eure eigne ku?"
„o nein, Jehan, ich weiß es besser,
ich hab zu haus auch eine alsu".
Jehan, der hat ein großen durst,
er dacht wolt schmieren die brust,
„hier verdien ich trinken und auch die kust".

20. Er ist gekumen sunder felen,
da er seinen kumpan fand,
er zelt im allzumalen
das schöne geltchen in seine hand.
„dank hab", sprach der dieb stolz,
„mich dunket wol, das man essen solt".

21. „Es war zeit", sprach Jehan Trantel,
„ich hab den rummel in meinem magen".
„lent mir den euern mantel,
das ich den braten mag darunter tragen".
„nemt, prie, meinen mantelkaun,
kauft ir ein braten oder ein kaphaun,
was hat dar imand mit zu tun?"

22. Das kenchen tet er klopfen,
eines zu trinken, was sein sinn;
der wirt wolt gehen zopfen,
mit dem kam sein tochter in.
„ach, vaterchen, weiß nit wo
. . . . . .
zu nacht ist gestolen unser beste ku".

23. „Unser ku gestolen, ist das ware?"
er warf sein hütchen unter seine füß,
er griff sich selbert bei seinen haren
. . . . . .
„ach, ich armer, das ich das nit e gedacht,
ich hab mein eigne ku verkauft,
und dem dieb das geld gebracht".

24. „Ach du liebe mutter Sant Anne",
sprach der pauer, „wie wert mir alsu we,
ich hat heut meinen mantel auch angetane,

[1]) Ms. mr.

den hat der dieb auch mit.
ich muß gan sehen uf die strat".
„nein!" sprach der wirt, „e das ir gat,
secht was hier zu bezalen stat!"

25. Ein güldenkrun mußt er noch geben
für trinken und auch die kost,
„nun wurd ich bei meinem leben
vnn keinem dieb alsu begrast.
er stal mir meine eigne ku,
auch gab ich im meinen mantel darzu
und hab sie selbst verkauft nu.
nein, nicht mer!", sprach der pauer alsu.

Schon in der Art und Weise der Aufzeichnung unterscheidet sich dieses Lied von allen andern; dadurch daß unten auf jeder Seite die ersten Worte der folgenden nicht im voraus angegeben sind, und dadurch daß jede Strophe von der andern durch einen langen wagerechten Strich getrennt ist.[1]) Auch ein inneres Moment hebt diese Dichtung von allen andern der Sammlung ab, nämlich der Umstand, daß einige Formeln des Schwörens, die der christlichen Religion entnommen sind, hier beibehalten wurden; 8, 6 bei Sante Jehan, 15, 3 bei Puz wannen (bei Gottes Krippe) und 24, 1 die Erwähnung von Sant-Anne. Aber noch weit auffallender ist die Besonderheit der Sprache. All dieses zusammengehalten berechtigt, meine ich, zu der Annahme, daß die Aufzeichnung dieses Liedes nicht von dem Sammler der übrigen herrühre. — Wie bei den annähernd gut überlieferten Strophen (z. B. 6—10. 12. 13 ꝛc.) zu ersehen ist, ist das Reimschema a b a b c c c, und zwar a klingend, b und c stumpf; wo also dieser Bau der Strophe nicht mehr ersichtlich ist, liegt eine Verderbnis vor. Einige nl. Wörter, die im Text stehen, wie „omtrent" = ungefähr, 1, 2; 3, 4; 12, 4, husman in der Bedeutung Bauer 1, 1[2]) legt schon von vorherein die Vermutung nahe, daß der ganze Schwank eine Umschrift aus dem Nl. sei. Zur Gewißheit wird diese erhoben durch die Erwägung, daß vielfach der Reim durch einfache Uebertragung des hd. in den nl. Dialekt wiederhergestellt wird. So erhalten wir schon 1, 1 : 1, 3 einen guten klingenden Reim, woonagtig : eendragtig (Die Verbindung ht hindert im nl. den Umlaut)[3]) 2, 1 : 2, 3 eren : logeren. 3, 1 : 3, 3 gereede : mede. 4, 2 : 4, 4 geleert : logeert (Dem nl. fehlt die Passivbildung „lernen", nl. leeren hat die Bedeutung lehren und lernen zugleich)[4]) 4, 3 : 4 : 5 wert : vertert : ernert (oder mit Wandlung von e > a vor r, Franck, mnl. gr. §. 48) 6, 1 : 3 leggen : seggen 9, 1 : 3 gegaane : gestaane 12, 5 : 6 gewis : is 13, 1 : 3 gestane : gane (15, 4 war ist conjunctiv). 16, 5 : 6 : 7 gelieft : tijd : profijt (Bei c c c scheint sich der Dichter zuweilen mit einer bloßen Assonanz genug zu thun.

---

[1]) Sonst durchweg kurze Striche mit Punkten am Schluß jeder Strophe. — . . — . .

[2]) ferner die Reime straat : gaat : staat 24, 5 : 6 : 7.

[3]) Franck, mnl. gr.

[4]) D. Wb. s. v.

17, 5 : 6 : 7 perd : wert : vertert (o. paard ꝛc.) 19, 5 : 6 : 7 dorst : borst : kost 20, 1 : 3 falen : altemaalen (frz. faillir ergab nl. felen und falen) 23, 5 : 6 : 7 gedocht : verkocht : gebrocht. 24, 2 : 4 wee : mee (mee neben mede wie Neerland u. Nederland). Es bleiben aber Fälle übrig, wo die Verderbtheit des Textes tiefer liegt, und wo wir mit einfacher Uebertragung ins Nl. nicht auskommen. Dahin gehört „begrast", das 1, 6 im Reime auf knecht : slecht und 25, 4 auf „kost" vorkommt; der Sinn ist beide Mal „betrogen". Wahrscheinlich standen an den beiden Stellen zwei verschiedene Wörter, die der Schreiber nicht verstand; er half sich mit begrasen, das im Nd.[1]) die Bedeutung von „sich bereichern", „sich auf unrechtmäßige Weise einen Vorteil suchen" hat. 1, 6 ist vielleicht „beregt" einzusetzen, nl. beregten = jem. ehrlich behandeln, jem. gut bedienen, hier ironisch; 25, 4 reimt westfäl. begôst (begôsen = tüchtig hernehmen)[2]) auf kost; man muß diese Konjektur aber wohl fallen lassen, da dies Wort mit nd. gôs zusammenhängt, das nl. „gans" ist. — 2, 5 : 6 : 7 vermute ich voeg : vroeg : boef. — Das Reimwort 5, 1 ist mir unverständlich; es ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein Substantiv, das auf — ure ausgeht (wie: coverturen : schuuren). In Str. 11, 1—4 ist wohl eine Umstellung der Worte vorzunehmen, so daß in den Reim kommt open : staan (de waard dede ijlend opstaan) : ropen : gaan. 13, 4 ist nl. kwant = Schelm, Windbeutel; dasselbe Wort in eben dieser Bedeutung in allen mittel- und niederrhein. Dialekten.[3]) 17, 2 liegt ein Mißverständnis des Schreibers vor, das sich aufhellt, wenn wir das nl. Wort für Imbiß „ontbijt" (: quijt) einsetzen. 18, 7 stand sicherlich im ursprünglichen Text „op dat pas" = augenblicklich. 19, 1 ist wieder ein Wort, das der Schreiber nicht verstanden hat, nl. sleter (: beter) = Lumpenkerl[4]). Ist 21, 5 vielleicht zu setzen „mantel groen"? — Allerdings kann vieles, das hier für das Nl. in Anspruch genommen ist, auch zugleich nd. sein; aber an manchen Stellen kommt man mit dem Nd. nicht aus, dahin gehört namentlich 17, 2 : 4 ontbijt : quijt, nd. immet. Wir kennen 5 Bearbeitungen dieses Schwankes in der deutschen Litteratur.[5]) Ein paar Einzelheiten zeichnen unsere von allen anderen aus. Die Schlauheit des Diebes ist um einen Zug verschärft (11, 6), und die Einfalt des Bauern wird in noch helleres Licht gerückt (19, 1—4). Die Angabe des Ortes stimmt nur zu Pauli (zwo meil von Cöln in einem dorff). Wie bei Folz finden wir auch hier die Vereinfachung der Fabel, daß nur der Bauer, nicht auch der Stadtwirt der betrogene ist; und wie in Hans Sachs' Schwank und im Simplicissimus fehlt hier die Erklärung, weshalb der Dieb die Kuh nicht selbst verkauft. — Mit köstlichem Raffinement des Witzes steigert Grimmelshausen die Komik der Situation und läßt die Kuh von dem Bestohlenen selbst kaufen.

---

[1]) Schambach, Wb. der nd. Mundart s. v.

[2]) vgl. Woeste, Idioticon der westfäl. Mundart.

[3]) vgl. die betr. Idiotica.

[4]) Oder ist nl. „kleuter" zu setzen?

[5]) Hans Folz, Von einem kw dieb (K. B. Yg 5206). — Pauli, Schimpf und Ernst, Straßburg 1533., ed. Oesterley S. 401. — Hans Sachs, Fastnachtspiele ed. Goetze Nr. 25 (a. d. J. 1550). — Hans Sachs, Schwänke ed. Keller IX, 320. — Grimmelshausen, Simplicius Simplicissimus ed. Keller III, 415.

In die Schlußgruppe stelle ich in chronologischer Folge die fünf historischen Lieder der Sammlung. — Nicht ein politisches, sondern ein litterarisches Interesse scheint den Schreiber zur Aufzeichnung dieser Lieder veranlaßt zu haben. Denn der Parteistandpunkt ist fast in jedem Liede ein anderer. Während die protestantische Richtung das Meideburger Lied vertritt, waltet ein durchaus katholisches Parteibewußtsein vor in dem Liede „Nun heb ich an zu singen" (vgl. Nr. 55); in eben diesem wird ein Sieg über eine holländische Abteilung gefeiert, und unmittelbar vorher finden wir das patriotische Geusenlied „Wilhelmus von Nassaue". Daß aber einige dieser Lieder Holland und Polen betreffen, ist vielleicht nicht zufällig, da den Sammler ein Interesse an den zahlreichen Judengemeinden dieser Staaten auf dieselben geführt haben mag.

51. Das weitverbreitete Lied des Hans von Würzburg „von der Schlacht vor Pavia geschehen" [1]) hat auch hier Eingang gefunden. Sachlich bietet diese Aufzeichnung (Ms. S. 81—85) nichts Neues. Von den zahlreichen formellen Varianten erscheint mir erwähnenswert, daß hier am Schluß jeder Strophe die beiden letzten Silben wiederholt werden, was vielleicht auf eine andre als die von Böhme angeführte Melodie hinweist, z. B. Str. 2 jo, loren; Str. 3 jo, leben ꝛc. In der ersten Strophe muß dem Schreiber wohl die Zählung der Juden in den Sinn gekommen sein, denn die „fünf" ist ihm vor die „tausend" geraten (V. 5 das geschach als man schreibt fünf tusend hundert jar). Beabsichtigt aber ist die Aenderung 21, 5: sie riefen gott vun himmel an (Lil. sie rûften Maria gots mûter an), und vielleicht schrieb er 22, 5 Kirmes und nicht Kirchweih, weil ihm dieses Wort anstößig war, und da sein Sprachbewußtsein in Kirmes die eigentliche Zusammensetzung „Kirchmesse" nicht fühlte.

52. Eine interessante Fassung hat hier das Lied „von der Belegerung der werden Stadt Magdeburg 1551". [2])

1. Meideburg halt dich feste,
du wol gebauawtes hus,
dir kumen vil fröude geste,
die wellen dich treiben aus.

2. Die gest, die do kumen,
die sein eitel münch und pfaffenknecht,
hilf, [3]) du reicher gott vun himmel,
mach alle sachen gerecht.

3. Zu Meideburg uf der brücken,
da ligen drei hündelein,
sie bellen sich obend und morgen,
sie lossen keinen Spanier nit ein.

4. Zu Meideburg uf [4]) dem marke,
dar stet ein eisur man:

---

[1]) historische Einleitung und Abdruck des Liedes bei Liliencron III, 425 f. Nr. 372.

[2]) histor. Einleitung bei Lil. IV, 499 f. Die Fassung unseres Ms. ist schon abgedruckt von Neubauer, Revue des études Juives 1882 S. 147.

[3]) Ms. hiluf.

[4]) bei Neubauer, a. a. O. irrtümlich „under".

will keiser Karol in beschauen,
alle sein Spanier muß er setzen daran.

5. Zu Meideburg uf dem rothaus,
do stet sich ein güldner tisch:
will keiser Karol doruf essen,
darauf muß er selbert tragen die fisch.

6. Zu Meideburg uf dem rothaus,
do ligt ein kartenspil:
die von Nürunberg haben es gemischt, [1])
all die hensstet sein mit im spil.

7. Zu Meideburg uf dem rothaus,
(do) ligt ein fäßlein mit wein:
will keiser Karol daraus trinken,
er muß selbert der schenke gesein.

8. Zu Meideburg uf der [2]) maueren,
da stet ein [3]) jungfraulein,
es wint sich alle obent und morgen
vun violen drei krenzelein.

9. Das eine hört herzig Moritz,
das ander seiner elichen gemal,
das dritt hört herzig Jurgen van Meklenburg,
er hat allezeit das best getan.

Eine Vergleichung mit den 3 bekannten Fassungen (Liliencron Nr. 590 A. B. C.) ergiebt, daß die vorliegende am meisten mit B correspondiert. Mit Ausnahme aber von Str. 1, die vollkommen mit A 1 übereinstimmt, weisen die den einzelnen Strophen dieser Fassung entsprechenden große Differenzen auf. Str. 2 = B 2; 3 = A 17 B 3; 4 = A 19 B 5; 6 = B 8 C 7; 7 = B 4; 8 = A 14 B 9 C 13; 9 = B 10. Unsere Str. 5 findet keine analoge; Beziehung zu A 20 ist allerdings möglich. 9, 2 stimmt zu einer andern Lesart von B 10, 2, nämlich Wolf. Bibl. Aug. 32, 7 fol. Bl. 107 (bei Lil. mit C bezeichnet). Von großer Wichtigkeit aber für die genauere Datierung des Liedes erscheint mir die Variante 9, 3, wo in den Fassungen von B „das dritt gehört graf Albrechten“ steht. Jörg von Mecklenburg wurde nämlich in einem Scharmützel am 20. December 1550 von den Magdeburgern gefangen und blieb bis zur Aufhebung der Belagerung in Haft.[4]) So wurde Georg unschädlich; das Lied wird umgemodelt; an die Stelle des Jurgen von Meklenburg tritt einer der andern Belagerer: Graf Albrecht von Mansfeld. Verhält sich dies so, dann gehört unser Lied noch in das Jahr 1550, und Liliencron 588 B wäre eine Fassung, die Anfang des Jahres 1551 aufkam.

[1]) Ms. gemauscht.
[2]) Ms. dem.
[3]) Alle andern Fassungen haben „drei jungfrewlein“. In Wirklichkeit aber hat das Wappen Magdeburgs, auf das 8, 1. 2 doch anspielt, nur eine Jungfrau, die auf der Burgmauer stehend in erhobener Hand einen Kranz hält.
[4]) vgl. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, 1847 Bd. II, 285 ff.

53. Ein näheres Eingehen verdient auch die Ms. S. 12 aufgezeichnete Fassung von „Pumei, pumei, ir Polen". Die historische Grundlage des Liedes ist kurz folgende. Catharina von Medici war es 1573 gelungen, ihren dritten Sohn, Herzog Heinrich von Anjou, zum König von Polen wählen zu lassen. Dieser beschleunigte bei der Kunde von seiner Wahl alle Maßregeln, die ihm die Abreise ermöglichten,[1]) und eilte, sich in den Besitz der ersehnten Krone zu setzen. Aber bald sah er ein, daß er und der polnische Hof nicht zu einander paßten. Die Anschauungen, die eine italienische Erziehung und französisches Leben ihm gegeben hatten, ließen die polnischen Edelleute ihm als Barbaren erscheinen; und diese hinwiederum setzte seine Trägheit in ärgerliches Erstaunen. So kam es, daß er sich kurz nach Empfang der Nachricht von dem Tode seines Bruders Karl IX. († 30. Mai 1574) unbekümmert um das weitere Schicksal Polens mitten in der Nacht des 18. Juni aus Krakau fortstahl und mit verhängtem Zügel den Boden der kaiserlichen Lande zu gewinnen suchte. Ein Reitertrupp, der zur Verfolgung ihm von polnischer Seite nachgesandt war, mußte unverrichteter Sache abziehen. —

Das Lied, das sich auf diesen Vorgang bezieht, kenne ich außerdem in 2 verschiedenen Fassungen; FLB. Nr. 152 (die ich mit A bezeichne) 12 strophig,[2]) K. B. Ms. germ. fol. 753 Nr. 96 (B) 9 str. Unsere Fassung (C) hat 13 Str. — Bis zur Str. 7 einschließlich stimmen alle drei zu einander, nur daß in C Str. 3 und 4 umgestellt sind. C 8 und 9 sind aber ganz andre als die des FLB.

8. Wie schmecken euch die braten
darzu der küle wein?
sein das nit lame saten?
sie waren geschlafen ein,
derweil ist in der küning entkumen,
die polsche kron (hat er) mitgenumen.
juhaschi habitei![3])

9. Wer will uns nun die zech bezalen?
das weiß[4]) der liebe gott,
das mögen die trunken[5]) Polen tun;
und tut in das gebot:
sie müssen aus hulzen neffen meren,
der kron müssen sie entperen.
juhaschi habitei!

In den ersten 3 Versen ist unsere Str. 9 der Str. 8 von B analog; es heißt dort:

---

[1]) Er brach die Belagerung von La Rochelle ab und schloß mit den Hugenotten einen unvorteilhaften Frieden.

[2]) Bei Göd. § 142, 245 irrtümlich 11 Str. angegeben.

[3]) Der Refrain im FLB. joch hoßko hawadey.
„ „ im Ms. der K. B. gudt hoßcha modt.

[4]) Ms. wiss.

[5]) Ms. trunkne.

B 8. Wer soll in das gelach bezalen?
das weiß ich warlich nicht,
das sollen die trunken Polen tun
und haben in in die gicht.
die Polen haben sich voll gesoffen,
der koning ist aus dem lande entlaufen.[1])
gud hoßchamod!

(C 10 = A 10.) 10. Wer will euch nu beklagen?
das weiß der liebe gott,
ir must al euer leben tragen[2])
den hon und auch den spot:
die Polen haben sich voll gesoffen,
darüber ist in der künig entloffen.
Juhaschi habitei!

(C 11 = A 11 = B 9.) 11. Euer künig wonscht euch ein gute nacht
euch Polen allzugleich,
hat sich bei zeiten darvon gemacht,
ist wider in Frankereich;
die polsche kron mitgenommen,
ein schufart[3]) sult ir weider bekumen!
Juhaschi habitei!

(C 12 ist bisher ganz unbekannt.)
12. Euer künig tut euerer warten
so fer in Frankereich
mit spießen und hellebarten
zart und freundleich.
er will mit euch in freuden leben
und euch die kron weider geben.
Juhaschi habitei!

(C 13 = A 12.) 13. Der uns das liedlein neu gesang,
fein wol gesungen hat,
in Sachsen (ist er) wol bekant
in einer freien stat.
ir Polen seid betrogen,
der vogel[4]) ist euch entflogen.
Juhaschi habitei!

Auf das Lied „Wilhelmus von Nassaue bin ich us teutschem blut“,[5]) 54.
dessen Fassung (Mſ. S. 108—110) zu keinen Bemerkungen Anlaß giebt,

[1]) B 8, 5. 6 = A-C 10, 5. 6.
[2]) Mſ. leben tagen. A: ir müst ewer lebenlang tragen.
[3]) A schafshut, C filsshut. — Ich vermute, daß „schuffut“ (Eule), dessen Nebenform „schaffut“ u. a. bei Schmeller II, 377 angegeben ist, ursprünglich dagestanden hat; von dem einen Schreiber als „schafshut“ gefaßt — ein andrer, der sich unter einem „schafshut“ nichts Rechtes vorstellen kann, verbessert es in „filsshut“. — Die wachsame Nachteule wäre ein passendes Geschenk für die schläfrigen Polen.
[4]) Mſ. vaugel.
[5]) FLB. Nr. 146. Böhme Nr. 411.

folgt (als vorletztes der Sammlung überhaupt) ein historisches Lied, das bisher noch nicht nachgewiesen ist.

55. Als Anhaltspunkte für die Auffindung der historischen Grundlage dieses Liedes boten sich die darin vorkommenden Personen- und Ortsnamen. Das Ergebnis ist, daß jene Grundlage eine Episode ist, die mit dem kölnischen Kriege in mittelbarem Zusammenhange steht; ich muß daher etwas weiter ausholen. — Gebhard Truchseß von Waldburg, seit 1577 Erzbischof und Kurfürst von Köln, war 1582 offen zum Protestantismus übergetreten; er gedachte, das Erzstift in ein weltliches Besitztum umzuwandeln und seine Würde als Kurfürst beizubehalten. Aber der Papst belegte ihn mit Bann und Absetzung, und das Domcapitel wählte Ernst von Baiern an seine Stelle. Zwischen den beiderseitigen Parteigängern entbrannte nun ein heftiger Krieg, der die Kämpfe der niederländischen Staaten mit Spanien in sich hineinzog; denn der Prinz von Oranien meinte, daß „aus des Churfürsten und der Niederlanden Sachen eine zu machen sei", und der spanische Statthalter, Alexander von Parma, stand auf der Seite Ernsts. In einer entscheidenden Schlacht am 21. März 1584 erleidet die Partei des Truchseß eine Niederlage, und der Exkurfürst mußte nach Holland fliehen. „Gebhard brachte den niederländischen Staaten weder Land noch Geld mit, wol aber einen wertvollen Rechtstitel, auf Grund dessen deren Kriegsvölker von nun an Jahre lang in die noch nicht ausgesogenen rheinisch-westfälischen Landschaften Streifzüge machen und Beute daraus holen konnten".[1]) Das Stift Paderborn hatte im Grunde mit dem Kölnischen Kriege nichts zu thun; das kümmerte jedoch die staatischen Truppenführer sehr wenig: sie brandschatzten seit dem Ende von 1590 auch dort unter dem Vorwande, Gebhard's Recht zu vertreten. „Nimirum ea tunc erant tempora", klagt der Geschichtschreiber,[2]) „iique mores Mauritii (Moritz von Nassau) ac rebellium Batavorum, ut ea, quae libebant, sibi etiam licere crederent, ac pene in solis armis jus omne constituerent". Der Verlauf dieser holländischen Einfälle war fast immer derselbe. Jeder Drost war bei der Kunde von nahender Gefahr aufgefordert, die Eingesessenen seines Amtes gefaßt zu halten, alle waffenfähigen Bauern des betreffenden Bezirks werden aufgeboten.[3]) Die Führung übernimmt gewöhnlich ein Edelmann. Den kriegsgeübten Freibeuterabteilungen aber konnten diese Haufen keinen wirksamen Widerstand entgegensetzen, und so mußte sich Theodor von Fürstenberg, der damalige (1585—1618) Fürstbischof von Paderborn, durch Geld Schonung erkaufen. Die hohen Kontributionen konnten aber nicht aufgebracht werden, da Adel und Geistlichkeit den bei weitem größten Teil der Brandschatzungssteuer auf das Landvolk abwälzte,[4]) und da dieses durch die Türkensteuer, den Durchzug kaiserlicher Truppen, die Winterquartiere

---

[1]) Lossen Allg. D. B. 8, 468.

[2]) Mich. Strunck, Annalium Paderbornensium Pars III. Pad. 1641. fol. S. 617.

[3]) westf. „beschreben" oder „verschreben" ist der Ausdruck dafür; Gerhard v. Kleinsorgen, Tagebuch von Gebhard Truchseß, Münster 1780 S. 236; Pieler, Caspar von Fürstenberg. Nach dessen Tagebüchern. Paderb. 1873.

[4]) Pieler, a. a. O. S. 170.

der Spanier schon bis auf's Äußerste ausgebeutet war; so ging das Rauben immer wieder von Neuem los. Ein Mal aber, im Anfang des Jahres 1601, brachten Paderbornische Truppen einem einfallenden holländischen Corps von 600 bis 800 Reitern [1]) bei dem Dorfe Bensen (auch Benhausen, in älteren Quellen Bennanhuson [2]) genannt) eine Schlappe bei. [3]) Die hocherfreuten Paderborner glaubten nun das Landübel für immer los zu sein, und dieser hoffnungsvollen Zuversicht giebt unser Lied Ausdruck.

Der in der ersten Strophe genannte Dirk von der Nienburg ist aller Wahrscheinlichkeit nach einer aus dem Geschlechte der Torck, [4]) von denen v. Steinen, a. a. O. III, 1015 ff. Nachrichten giebt, und zwar muß es dann Johann Asbeck Torck, Herr zu Vorhelm, Asbeck und Nienburg sein. Daß ein Edelmann des Münsterschen Stiftes in Paderborn Truppenanführer ist, erklärt sich aus einem Beschluß des Arnsberger Landtages [5]) vom Jahre 1595, wonach „die benachpurten" sich zum gemeinschaftlichen Schutze verbanden. — Der Dialect des Liedes ist ursprünglich, wie sich von selbst versteht, westfälisch gewesen, daher ist der Reim zuweilen nur durch Rückumsetzung in diese Mundart zu gewinnen. — Die erste Strophe im Ms. ist ganz verderbt, vollkommen Prosa; [6]) hier ist ein Versuch gemacht, der ursprünglichen Gestalt näher zu kommen.

1. (Nun will ich aber heben an,
ein neues lied zu singen,
von der herrlichen victorian,
von neu geschehenen dingen.
herr von der Nienburg, der Dirk —
das is warlich ein herrlich werk,
das er hat angefangen.)

2. Da man hat geschriben
sechs(zen) hundert und ein jar,
im Febriwarisch, merkt eben,
was ich sing, und das ist war;
us Holland ist gekomen,
das haben mir bald vernomen,
gar ein geweltige schar.

---

[1]) Nach Bessen, Geschichte von Paderborn. Pad. 1820. II, 101.

[2]) vgl. v. Steinen, westphälische Geschichte, 4 Bde., Lemgo 1797. II, 504.

[3]) Die einzelnen Momente des Treffens sind nach handschriftl. Quellen wiedergegeben in Fr. von Löhers, Geschichte des Kampfes um Paderhorn (Berlin 1874) S. 114—116.

[4]) Einige des Geschlechts führen auch den Namen Dirck, v. Steinen, a. a. O. III, 1016, 1017; auf Johann Torck's Grabmal ist der Name „Türck" gesetzt, III, 1026. — (Uebrigens ist ein Casper Torck 1572 von Geusen gefangen genommen worden; vielleicht ein Grund, der unsern Torck bestimmte, sich gegen die Holländer an die Spitze der Landsassen zu stellen.)

[5]) Pieler, a. a. O., S. 170.

[6]) Der Wortlaut hier ist: Nun heb ich an zu singen ein neues lied von der herrlichen victoria, die neulich geschen ist dem hochberümten Dirck von der Nienburg, was er hot angefangen, das ist werlich ein herrlich werk.

3. Funfzehen hundert reiter
behend die Stadenmacht,
wie Türken[1]) und freibeuter,
sie kamen in der nacht.
das stift von [Valburen][2])
heten sie schier verdurben,
het gott nit bei uns gewacht.

4. Die zeitung teten mir bekumen
so gar in schneller eil,
wie sie heten in genumen
zwei terfer in mittler weil.
groß tirannei daran geübt,
die leut gar hart betrübt,
die unserm fürsten sein.

5. Krück und klaus haben sie aufgeschlagen[3])
und alles genumen mit gewalt,
die geistlichen haben sie tun vorjagen
von irem unterhalt.
was in nit tet behagen,
haben sie zu stücken geschlagen,
in das feuer geworfen bald.

6. Es hat den frumen fürsten
verdrossen der widerstand,
denn so oft hatten (die . . . .)
geraubt in seinem eignen land.
das land ward vorschriben,
sie worden bald vortriben
mit spot und große schand.

7. Hauptman Jurge Bose[4])
und sein Leutenamt Baltzer Grimmen(?)
zogen ab vun Neuenhausen[5])
mit hundert soldaten geschwind,
gen Bensen vor dem walde
mit iren soldaten balde
gaben sie den Geusen wind.

---

[1]) Ms. trin; vermutlich ist ein „k" hinter r ausgelassen, so daß Türken zu lesen wäre; vgl. letzte Zeile (Conjectur von H. Prof. Zupitza).

[2]) Hier muß ein Fehler sein; ein Kloster dieses Namens ist mir nicht bekannt. Bessen, a. a. O. II, 182 giebt an, daß die Holländer nach erlittener Niederlage sich durch die Plünderung des Klosters Marienmünster zu entschädigen suchten.

[3]) „krück und klaus aufschlagen" in demselben Sinn gebraucht wie „Kisten und Kasten aufschlagen" (Kleinsorgen, Tagebuch, 139). Jene beiden Wörter sind hier vielleicht wegen ihrer Beziehung zum Kloster gewählt, (Krück = Krummstab).

[4]) Im Ms. scheint mir „Bode" zu stehen; aber das ist entweder ein Lesefehler von mir, da kurs.-hebr. „d" und „s" sich sehr nahe berühren; oder ein Schreibfehler des Sammlers, da der Stiftshauptmann von Paderborn Georg Bose als Anführer einer Abteilung bei diesem Treffen nachgewiesen ist. vgl. Löher a. a. O. S. 114.

[5]) In der Nähe von Paderborn, Residenz des Fürstbischofs.

8. (Zu morgen als das feld
wol mit feindes macht
um zen ure war bestellt
— — — — — — —) [1])
mit hundert unser soldaten
und fünf hundert landsaten
ward den Geusen die lichten gebracht.[2])

9. Die runsen [3]) teten mir in brengen,
die sie lang hatten begert,
feuer wie wasser sach man sprengen,
kraut, lot [4]) und blanke schwert;
also die Geusen alle
zu Bensen vor dem walde
verliefen ir quartier.

10. Anderthalb hundert sein gebliben
der Geusen uf der molt,[5])
wärn sie in Holland gebliben,
man het sie nit geholt.
den schaden [6]) wollten sie rächen,
das dorf teten sie anstechen,
es ward in bald bezalt.

11. Im feld da tet leben
der feind gar grausamlich,
unser leutenamt darangegen,
der hielt sich ritterlich
mit seinen kleinen hûfen,
die er zusammen tet raufen,
den vurtel [7]) er an kreg.[8])

12. Unser leutenamt sprach: „soldaten,
folgt mir bis in den tod;
ratsirus (?) und landsaten,
gott hat unser vatersland behûten; [9])
laßt uns gar tapfer streiten,
gott war auf unser seiten,
unser wenig [10]) bliben tot.

---

[1]) Ms. Zu morgen um zen ure als das feld war bestelt wol mit feindes macht, mit hundert etc.
[2]) vgl. die Redensart „jem. ein Licht aufstecken".
[3]) Blutrunsen? also „wunden".
[4]) Kraut - Pulver; besonders in der Verbindung „Kraut und Lot" = Pulver und Blei; vgl. DWb.
[5]) Ms. das molt.
[6]) Ms. scheiden.
[7]) Vorteil; DWb. s. v. furthel.
[8]) „kreg" ist die wstfäl. Form des prät. zu krigen, vgl. Woest, Idioticon.
[9]) nd. behot: tod; Lübben, mnd. gr. S. 81.
[10]) Ms. wing.

13. Mit spot und großer schande
mußten die Staten ziehen ab,
in unsres fürsten lande
der vil gesucht ir grab.
sülche runsen haben sie bekumen,[1])
vil toten mit genumen,
das macht der krumme stab.

14. Wie schmecken euch die braten,
darzu der küle wein,
wie ist die beut geraten,
welt ir nit frölich sein?
zu Holland in dem Haagen,
da ist es besser zu wagen
denn her zu Bensen zu sein.[2])

15. Welt ir euer roß nit holen,
die ir hot lossen stan,
Spaniol [3]) mit seinen wollen
nun zu fuß müssen gan.
eure bluen mäntel wellen mir euch schicken,
damit sult ir euch gecken,
wenn mir sie nit lenger wollen han.

16. Gott, den laßt uns preisen,
vor dise victoria groß;
da er uns hat tun beweisen
wol in der großen not,
das er uns fortan will geben
ein stediges, frohes [4]) leben,
den Türken den gähen tod.

Die jüdischdeutsche Litteratur hat ihren culturhistorischen Wert. Aber berechtigt ist auch die Hoffnung, daß die Kenntnis derselben für die Geschichte der deutschen Nationallitteratur von Nutzen sein wird. Denn schon das, was man von jener Litteratur übersehen kann, zeigt, wie viel die jüdischen Autoren gelesen haben; und so manches Blatt deutschen Geistes, das die Stürme der Zeiten verweht haben, mag hier aus irgend einem Winkel wieder auftauchen.

---

[1]) Ms. sülche runsen tet mir in brengen und haben sie bekumen, vgl. 9, 1.

[2]) Die 3 letzten Verse scheinen mir besser am Schluß von Str. 15 zu stehen; sie haben vielleicht mit den 3 letzten Zeilen dieser Str. ihren Platz getauscht.

[3]) Ms. pniol; ich vermute, daß ein sch am Anfang ausgelassen ist.

[4]) Ms. fruges.

Register.

* bezeichnet die Lieder jüdischer Autoren.
** bezeichnet die deutschen-Lieder, die bisher noch nicht nachgewiesen sind.

S. des Mf.		Nr.
1.	Ein wasser fließt vor Babilon	36
2.	Niniweh is ein großen stat	37
6.	**Einesmal, das ich lust bekam	17
9.	Es hat ein biderman ein weib	21
10.	Es ligt ein schloß in Oesterreich	48
11.	Meideburg, halt dich feste	52
12.	*Pumei, ir lieben gesellen	39
14.	Pumei, pumei, ir Polen	53
16.	Wie schon blüt uns der maien	6
17.	ach mütterlein mein (3 letzten Str.)	4
17.	*Chatonu, adabro wajirnach	23
23.	Also will ich singen und will nit lügen	30
24.	*Min hamezar, ich tu anrufen	35
25.	*Judscher stamm, von rechter art	25
29.	**Ein husman war wonhaftig	50
32.	Ach mütterlein mein, wie sol ich im tun	4
23.	Mit lust vor winzig tagen	27
34.	(Es ligt ein schloß in Oesterreich)	48
35.	Nach trauern komt bald freud	11
36.	**Ach edelheit, ach edelheit	42
39.	*Hat dir jemand vil guts getan	43
40.	Ach reicher gott von hochem sal	49
47.	Ich sach vor jenem walde	26
49.	Ein krieg hat sich gefangen an	31
52.	Warum betrübstu dich, mein junges	32
54.	Ei, warum wilstu hinwecken ziehen	20
55.	Die fisch im wasser wonen	3
56.	Wach auf, meines herzen mein schone	9
58.	Ich stund mich an einem morgen	18
59.	*Es is kein größer freud uf erden	46
62.	*Gimgold tut sich vürbleichen	45
63.	*Welt ir mir es nit vor übel han	38
67.	Von grund des herzen mein	33
69.	Wo sol ich hinkeren	28
71.	**Unser gott und unser herr	34
75.	Es ging ein maidlen zarten	41
78.	Nach schwarzen kirschen	14
79.	Jungfraulein, wolt ir nicht	1
80.	Einmal ein süßen traum	10
81.	Was wellen mir aber heben an	51
86.	Mit lieb bin ich umfangen	12
87.	Lösch ab, lösch ab, mein hertz	13
88.	*Ich öffen mein mund	44
90.	Ach herziges herz, tu dich on alle	2
91.	Ich ging bei einer nacht	16
92.	*Chatonu zorenu	24
96.	**Ich bin den alten weibern gram	22
97.	**Ach edler herr, ich rat es euch nit	15
98.	Nun grüß dich gott, feines liebelein	5
99.	Zwei dingen wünsch ich mir uf erden	19
100.	In dem maien ist lieblich und schon	7
101.	Eines mal schein uns die sonne	8
102.	*Hört zu, ir lieben leut	29
104.	Ich will zu land ausreiten	47
108.	Wilhelmus von Nassaue	54
111.	**Nun heb ich an zu singen	55
113.	*Weil ich itzundert an mir vorste	40

Alphabetisches Register.

a) deutsche Lieder.

	Nr.
**Ach edelheit, ach edelheit	42
**Ach edler herr, ich rat es euch nit	15
Ach herziges herz, tu dich on alle	2
Ach mütterlein mein, wie soll ich	4
Ach reicher gott von hochem sal	49
Also will ich singen und will nit	30
Die fisch im wasser wonen	3
**Einesmal, das ich lust bekam	17
Einesmal schein nns die sonne	8
**Ein husman war wonhaftig	50
Ein krieg hat sich gefangen an	31
Einmal ein süßen traum	10
Ein wasser fließt vor Babilon	36
Ei, warum wilstu hinwecken	20
Es ging ein maidlen zarten	41
Es hat ein biderman ein weib	21
Es liegt ein schloß in Oesterreich	48
**Ich bin den alten weibern gram	22
Ich ging bei einer nacht	16
Ich sach vor jenem walde	26
Ich stund mich an einem morgen	18
Ich will zu land ausreiten	47
In dem maien ist lieblich	7
Iu ngfranlein, wolt ir nicht	1
Lösch ab, lösch ab, mein hertz	13
Meideburg, halt dich feste	52
Mit lieb bin ich umfangen	12
Mit lust vor winzig tagen	27
Nach schwarzen kirschen	14
Nach trauern komt bald freud	11
Nun grüß dich gott, feines	5
**Nun heb ich an zu singen	55
Pumei, pumei, ir Polen	53
**Unser gott und unser herr	34
Von grund des herzen mein	33
Wach auf, meines herzen mein	
Warum betrübstu dich, mein	32
Was wellen wir aber heben an	51
Wie schon blüt uns der meie	6
Wilhelmus von Nassaue	54
Wo sol ich hinkeren	28
Zwei dingen wünsch ich mir	19

b) deutsches Schauspiel.

Niniweh is ein großen stat	37

c) Lieder jüdischer Autoren.

*Chatonu, adabroh wajiruach	23
*Chatonu zoremu	24
*Es is kein größer freud uf	46
*Gimgold tut sich vürbleichen	45
*Hat dir jemand vil guts gethan	43
*Hört zu, ir lieben leut	29
*Ich öffen mein mund mit	44
*Judscher stamm, von rechter	25
*Min hamezar, ich tu anrufen	35
*Pumei, ir lieben gesellen	39
*Weil ich itzundert an mir vorste	40
*Welt ir mir es nit vor übel	38

Die Erziehung der Juden in der Provinz Posen durch das Elementarschulwesen.

Nach archivalischen Quellen.

Von

A. Warschauer.

I.

1772—1793.

Zeitraum der Nichteinmischung des Staates in das jüdische Unterrichtswesen. — Erste Anzeichen einer Systemänderung.

Als durch die erste Theilung Polens i. J. 1772 der Netzedistrict und der größte Theil des heutigen Westpreußens an Preußen fiel, war dieser Uebergang von der polnischen Herrschaft in die preußische für die jüdischen Einwohner dieser Landstriche zwar in so fern ein Vortheil, als sie unter ein geordnetes Regiment kamen, welches sie gegen die unter der zügellosen polnischen Regierung immer wiederkehrenden widergesetzlichen Verfolgungen und Bedrückungen schützte — andererseits aber auch ein Nachtheil, als sie ihre alten Rechte und Freiheiten, mit denen frühere polnische Könige sie reich ausgestattet hatten, dadurch verloren. Das Rechtsverhältniß, in dem sie von nun an zum preußischen Staate standen, wurde durch das am 17. April 1750 für alle Juden der preußischen Monarchie erlassene „Revidirte General-Juden-Privileg und Reglement" bestimmt. Der leitende Gedanke, von welchem dieses Grundgesetz ausging, war lediglich einerseits der, die Juden finanziell zum Besten des Staates auszunutzen, andererseits aber sie für die christliche Bevölkerung möglichst unschädlich zu machen; es bestand demnach durchaus nur aus einer Reihe Steuervorschriften und Beschränkungen in wirthschaftlicher und socialer Beziehung. Als Gegenverpflichtung erkannte der Staat seinerseits nur den Anspruch des Juden auf Schutz an. Speciell das Erziehungswesen der Juden war dem Staate in so hohem Grade gleichgültig, daß er durch einige Bestimmungen, welche offenbar den bestehenden Zustand nur gesetzlich fixirten, eine gedeihliche Entwicklung desselben noch erschwerte. Unter den „publiquen Bedienten", welche den Gemeinden zu halten erlaubt war, befanden sich Schulmeister für Knaben überhaupt nicht. Dieselben sollten ein durchaus fluctuirendes Element bilden, unverheirathet sein und nicht über drei Jahr an einem Orte bleiben dürfen. Aus sittlichen Gründen wurde den größeren Gemeinden nachgegeben je einen oder zwei festangestellte, von der Regierung zu bestätigende

und verheirathete Lehrer für Mädchen zu halten. In kleineren Gemeinden sollten auch solche nicht zugelassen werden. Die Stellung der Regierung und zugleich der Juden selbst in dieser Frage wird recht klar durch einen Kabinetsbefehl vom 9. Dec. 1775 zunächst an die Neumärkische Kammer, der dann an alle Provinzialregierungen zur Nachachtung gesandt wurde. „Mittels des bereits unterm 30. Martii a. c. an Euch erlassenen Rescripts wegen Bestellung der jüdischen Schulmeister in den Städten dortiger Provinz — hieß es — seid Ihr zwar dahin beschieden worden, daß solche künftig nicht anders als nach von hierorts eingeholter Approbation geschehen soll. Da aber die hiesigen Rabbiner und Aeltesten Namens der ganzen Judenschaft unterm 26. m. pr. hier vorgestellt haben, daß solche Verfügung auch auf die unbeweibten Schulmeister, welche nur eine gewisse Zeit an einem Orte bleiben dürfen, extendiret werde, so wird dieselbe hiermit näher declariret, daß nämlich nach Vorschrift des General-Juden-Reglement nur die beweibten Mädchenschulmeister, welche daselbst Art. 3 unter die publiquen Bedienten gerechnet werden, an den Orten, wo dergleichen stattfinden, von hieraus gleich anderen publiquen Bedienten approbiret werden müssen, mit den unbeweibten andern Schulmeistern aber, welche von der Judenschaft des Orts zum Unterricht ihrer Kinder angenommen werden und nicht länger als 3 Jahr an einem Orte bleiben dürfen, ist es nach dem angeführten Articulo des G.-J.-R. hinfüro dergestalt zu halten, daß dieselben zwar bei Euch angezeigt werden müssen, es jedoch in solchem Falle nur eines Erlaubnißzettels von Euch bedarf . . . . Wenn hingegen ein Schutzjude für sich allein einen unbeweibten Schulmeister annimmt und in seinem Hause ihm Lohn und Unterhalt giebt, ist derselbe blos als sein Domestique anzusehen."

Daß dieser Grundsatz des Nichtbeachtens des jüdischen Erziehungswesens auch auf die neuerworbenen ehemals polnischen Landestheile angewandt wurde, zeigt ein noch erhaltener Entwurf zu einem General-Privileg und Reglement für die Judenschaft in den Districten an der Netze von 1779. Er schließt sich ganz eng an das Reglement von 1750 an, giebt ganz offen als seinen Zweck lediglich an: „daß dieser zahlreichen Judenschaft zur Erwerbung ihres Unterhalts und Entrichtung ihrer Abgaben hinlängliche Nahrungsarten offen gelassen, dahinwiederum aber auch denselben, damit ihre übermäßige Ausbreitung in zu vielen Gattungen des Gewerbes die Nahrung derer Christen nicht schwäche, die zweckmäßigen Schranken gesetzt werden", erwähnt das Erziehungswesen gar nicht und führt unter den publiquen Beamten, welche jede Gemeinde halten soll, Schulmeister nicht mit auf. Man sieht also, daß die jüdische Bevölkerung des Netzedistricts dadurch, daß dieser Entwurf niemals Gesetz wurde, nichts verloren hat. Man findet auch sonst während der ganzen Regierung Friedrichs des Großen nicht, daß dieser sonst so weitblickende und in den Ideen der Aufklärung lebende Monarch die Wichtigkeit der Juden für seine neue polnische Erwerbung erkannt und etwas zu ihrer sittlichen und intellectuellen Hebung gethan hätte. Er war „eben vor die Juden überhaupt nicht portirt", und sein Bestreben ging darauf hin, die Zahl derselben durch möglichst große Austreibungen der ärmeren zu vermindern und den Handel der zurückbleibenden möglichst einzudämmen.

Indessen machte sich doch schon zu seinen Lebzeiten und noch mehr bald nach seinem Tode unter den Regierungsbeamten der neuerworbenen Landestheile eine Richtung geltend, welche den Ansichten des Hofes schnurstracks widersprach und eine vollkommen veränderte Behandlungsweise der Juden zum Heile des Landes für nothwendig hielt. Während das Stichwort des Hofes Niederhaltung und Vertreibung der Juden war, glaubte diese Kategorie von Beamten, welche in dem Lande sich mit dem Character der Juden genau vertraut machen konnte, im Anschluß an die Dohm'sche Schrift, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden (in erster Auflage erschienen 1781, in zweiter 1783), daß dem Staate die Pflicht obliege, sie nicht nur zu dulden, sondern sie auch zu guten Staatsbürgern heranzuziehen.

Zum offnen Ausdruck dem Hofe gegenüber kam diese abweichende Meinung des Beamtenthums zum ersten Male im Jahre 1791. Das Ministerium hatte von der westpreußischen Kammer ein Gutachten darüber eingefordert, wie am Leichtesten und Raschesten eine Verminderung der Juden dortiger Provinz erreicht werden könne, und die Abfassung dieses Gutachtens war dem Kriegs- u. Domänenrath v. Broscovius übertragen worden. Dieser aber wagte es, anstatt die Mittel zu entwickeln, durch welche die Absicht des Ministerums zu erfüllen war, diese Absicht selbst als dem Staatswohle widersprechend darzustellen und anstatt der Verminderung der Juden die Verbesserung ihrer Lage zum Gegenstand seines Gutachtens zu machen. Die Mittel hierfür aber findet er in dem allmäligen Fallenlassen aller Einschränkungen, in der nach und nach durchzuführenden Gleichstellung der Juden mit den Christen. Für den Augenblick empfiehlt er zwar nur einige der wichtigsten Beschränkungen fallen zu lassen, wie das Verbot des Ackerbaubetriebs, der Zulassung zu den Zünften u. a., aber „nicht in der Meinung, daß die noch bleibenden Einschränkungen für beständig unumgänglich nothwendig wären, sondern unter der Voraussetzung und mit dem innigen Wunsche, daß sie nur als Uebergang von der härteren zur künftig besseren Behandlung angesehen werden." Als eines der wichtigsten Mittel aber diesen Uebergang zu ermöglichen, betrachtet er ganz im Dohm'schen Sinne den Jugendunterricht. Freilich spricht er sich nicht näher darüber aus, wie er denselben gestaltet wissen will; er empfiehlt nur die Schulmeister unter die „publiquen Bedienten" im Sinne des G.-J.-R. zu rechnen und dieselben von allen Koncessionsgebühren und Abgaben zu befreien, und bemerkt hierzu, daß er nicht nöthig habe, für diese Befreiung Gründe anzuführen, weil sie als ein Beitrag zur besseren sittlichen Bildung der Juden, ein sich selbst empfehlender Vorschlag zu sein scheine. Damit aber diese Befreiung nicht gemißbraucht werde, schlägt er vor auf je 150 Seelen einen Schulmeister zu rechnen. Dieses Gutachten wurde einem anderen Rath, Namens Bernds zum Correferat übergeben, und obwohl dieser sichtlich den Juden weniger vorurtheilsfrei gegenüberstand, als Broscovius, so trat er doch im Wesentlichen seinen Ansichten bei. Ein Hauptvorzug seiner Ausführungen ist es, daß er auf die Frage des Jugendunterrichtes genauer eingeht und mit bestimmteren Vorschlägen hervortritt, als es Broscovius gethan. Einer der fünf Hauptsätze, in welche er seine Meinung zusammenfaßt, ist der folgende: „Ihre Heirathen sind von allem Zwang

zu befreien, sie sind aber dafür anzuhalten, ihre Kinder im Schreiben und Lesen der Landessprache unterrichten zu lassen" und als Motiv für diesen Satz führt er an: „Ein Hauptmittel zur Veredlung dieser Kaste und daß sie nach und nach ihren finsteren Character ablegt, ist wohl dieses, daß sie angehalten werden, ihre Kinder im Lesen und Schreiben der Landessprache unterrichten zu lassen. Dadurch kommt allmälig ein gutes Buch nach dem andern in jüdische Hände. Wie die Aufklärung wächst, fällt der Aberglaube an den Talmud, und der Character der Nation wird milder. Ein Beispiel sieht man an vielen Berliner Juden." — Diese gutachtlichen Aeußerungen wurden in der Kammer in pleno unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten von Schrötter berathen und von derselben unter dem ausdrücklichen Beschlusse gutgeheißen, daß nach ihrer Meinung die Duldung der Juden der Bevölkerung nicht nachtheilig sei.

Freilich hatten vorläufig diese einsichtigen Aeußerungen vorurtheilsfreier Toleranz keinen Erfolg, denn das Ministerium in Berlin verwarf die Meinung der westpreußischen Kammer und verblieb bei der alten Methode, allerdings unter Anerkennung der edlen Motive, von denen die Antragsteller geleitet worden.

Trotzdem sind diese Aeußerungen von wesentlicher Bedeutung für die Geschichte der Emanzipation der polnisch-preußischen Juden, erstens weil sie zeigen, von welcher Seite der Gedanke zu derselben ausgegangen ist, ferner aber, weil diese einmal angeregten Ideen immer weitere Kreise der Beamten in den ehemals polnischen Landestheilen ergriffen und endlich auch, weil sie — wie es bald zu Tage trat — in Berlin trotz ihrer augenblicklichen Abweisung einen entschiedenen moralischen Sieg errungen hatten.

II.

1793—1807.

Erste Aufnahme über das jüdische Unterrichtswesen. — Verbesserungsvorschläge. — Das General-Juden-Reglement von 1797 und dessen praktische Folgen.

Als in den Jahren 1793 und 1795 durch die zweite und dritte Theilung Polens der größte Theil der heutigen Provinz Posen und ein großes Stück des heutigen Russisch-Polen an Preußen fiel und dieser Monarchie unter dem Namen „Südpreußen" und „Neuostpreußen" einverleibt wurde, war das Berliner Ministerium doch schon zu der Ueberzeugung gelangt, daß es die Juden dieser Landestheile anders zu behandeln habe, als es bisher mit den preußischen Unterthanen jüdischen Glaubens geschehen war. Wenige Monate nach der Besitzergreifung schon richtete der Minister v. Voß an den Oberpräsidenten der südpreußischen Kriegs- und Domänenkammer Buggenhagen zu Posen ein Schreiben, in welchem er sich über diesen Gegenstand folgendermaßen ausließ: „Die Einrichtung des Judenwesens in dortiger Provinz ist von größter Wichtigkeit, da wahrscheinlich die Anzahl der Juden den 8. oder 9. Theil aller Einwohner ausmacht, gegenwärtig fast aller Handel in ihren

Händen, eine Menge Handwerker aller Art unter ihnen, und im Ganzen genommen der Jude in Südpreußen ein kultivirterer Mensch, als der Bürger in kleinen Städten und der Bauer auf dem platten Lande ist. Schon diese Rücksichten machen eine ganz andere Einrichtung des Judenwesens dort, als in den alten Provinzen eingeführt ist, nothwendig, und ich halte dafür, daß diese Nation der Verbesserung sehr wohl fähig sei, ihre Glieder auch zu nützlichen Staatsbürgern gemacht werden können" — eine Ansicht also, welche der des Broscovius-Bernds'schen Gutachtens im wesentlichen entsprach und den Grundgedanken derselben „Erziehung der Juden zu nützlichen Staatsbürgern" annahm. Im weiteren Verfolg seines Schreibens fragt der Minister den Oberpräsidenten über die Mittel und Wege, durch welche diese Absicht zu erreichen sei und lenkt unter anderm seine Aufmerksamkeit auch auf das Schulwesen, über dessen Verbesserung er ihm Vorschläge machen soll.

Die Anfrage des Ministeriums veranlaßte die Posener Kammer über den Zustand des Judenwesens in den einzelnen Kreisen Erkundigungen einzuziehen und die Land- und Steuerräthe aufzufordern mit Verbesserungsvorschlägen hervorzutreten. Auf das Erziehungswesen wurde auch hierbei ein Hauptnachdruck gelegt.

Die einlaufenden Berichte über das Schulwesen der Juden lauteten sehr ungünstig. Manche Landräthe wußten über Erziehungsanstalten der Juden in ihrem Kreise überhaupt nichts mitzutheilen, andere stellten ihre Unzulänglichkeit in grellen Farben dar. Nur ganz ausnahmsweise unterhielt einmal eine Gemeinde einen Lehrer, meist wurden die Funktionen eines solchen von Schächtern oder nur vorübergehend sich aufhaltenden Talmudschülern besorgt. Selbst in günstigeren Fällen erstreckte sich der Unterricht doch nur auf das Hebräische und die Anfangsgründe des Rechnens; Unterricht im Deutschen oder Polnischen wurde mit Ausnahme von Lissa und Posen nirgends ertheilt. Schulzwang oder ständige von den Gemeinden beaufsichtigte Schulorgarnisationen waren unbekannt, Theilnahme der Judenkinder am Unterricht der christlichen vollkommen ausgeschlossen. Ueberall wurde die Abstellung und Besserung dieser Verhältnisse als Haupthebel für die Hebung der Juden überhaupt angesehen, aber nur wenige Land- und Steuerräthe, welche mit den Verhältnissen besonders vertraut waren, wagten bestimmte Vorschläge zu machen. Von besonderem Interesse sind die aus Gnesen, Meseritz, Dolzig und Posen eingegangenen Vorschläge, deren wesentlicher Inhalt im Folgenden wiedergegeben werden soll: Der Landrath zu Gnesen faßt allen jüdischen in seinem Kreise ertheilten Unterricht als Privatunterricht auf. „Eigentliche öffentliche Schulen und Erziehungsanstalten existiren bei den Juden, wenigstens dieses Bezirks gar nicht. Das Hauptaugenmerk ist also darauf zu richten, diese erst anzulegen. Und wie? Jede Judengemeine, sie sei so klein, als sie wolle, muß schuldig und verbunden sein, Lehrer, deren Beschäftigung weiter keine andere als das Erziehungswesen ist, anzunehmen. Die Unterhaltung derselben muß die Judengemeine und besonders derjenige Theil derselben, der Familie hat, tragen und aufbringen. Bei 50 Familien wird ein Lehrer erforderlich sein, und so die Anzahl derselben nach Verhältniß steigen. Die Lehrer sind vor ihrer An-

setzung durch die Rabbiner zu prüfen, auch hiernächst der Revision desselben und der Juden-Schulältesten unterworfen. Sind bereits an einem Ort Einrichtungen, so würden diese abzuändern und nach der so revidirten Vorschrift eingerichtet werden müssen; die näheren Verbesserungs- und Einrichtungsvorschläge lassen sich nur nach Lage eines jeden speciellen Falles entwerfen, und wird nach geschehener Untersuchung darüber speciell zu berichten sein." Der Landrath von Meseritz meint: „In ihren Schulen müßte die deutsche Sprache eingeführt und dadurch die Juden zu nützlichen Mitgliedern des Staates gebildet werden. Die Judengemeinen würden dazu anzuhalten sein, überall Schulmeister, welche der deutschen Sprache völlig kundig, anzustellen und sie gehörig zu besolden, und um diese Sprache desto schleuniger in Aufnahme zu bringen und selbige ihnen beliebt zu machen, müßte festgesetzt werden, daß kein Bräutigam in der Folge die Concession zur Heirath eher erhalten solle, bevor nicht nachgewiesen worden, daß sowohl der Bräutigam als die Braut deutsch schreiben und lesen könne. Es läßt sich sodann leicht voraussehen, daß sobald sie der deutschen Sprache kundig sind, auch mehr Lecture unter ihnen eingeführt, dadurch aber ihr Verstand aufgeklärt und ihre Cultur am leichtesten bewirkt werde." — Der Landrath von Dolzig behandelt besonders eingehend die sehr praktische Frage über die Beschaffung des nothwendigen Lehrermaterials. „Es wäre nothwendig", schreibt er, „daß in hiesiger Provinz jüdische Schulen errichtet würden, in welchen, da die hiesigen Rabbiner wenig aufgeklärter und theils noch verfinsterter sind, als die übrigen Juden, Lehrer aus den alten Provinzen angesetzt und zwar so aufgeklärte als möglich gewählt werden müßten, um vorzüglich wenigstens diejenigen Religions-Vorurtheile auszurotten, welche den Eigenschaften eines nützlichen Bürgers entgegenarbeiten. Diese Lehrer müßten sich bloß darauf einschränken, ihre Schüler wieder zu Lehrern zu erziehen, damit künftig für die ganze Provinz Lehrer genug wären, welches für jetzt schon aus Mangel an jüdischen Gelehrten im Verhältniß der Menge hiesiger Juden wohl nicht zu bewerkstelligen wäre. Mittlerweile müßte die Vermehrung der Juden auf alle mögliche Art unterdrückt werden. Hätte man auf diese Art so viel Lehrer angezogen, um sie in allen Gegenden der Provinz anzusetzen und vielleicht noch einige Lehrerschulen errichten zu können, so wird der Staat bald dahin kommen, denen Juden alle Rechte eines Staatsbürgers einräumen zu können; denn durch diese Lehrer würde die jüdische Religion mit allen übrigen Religionen, welche durch aufgeklärte Lehrer von Vorurtheilen befreit würden, frei von den jetzigen Vorurtheilen und folglich die Nation selbst zu guten und nützlichen Staatsbürgern gebildet werden, die überzeugt werden würden, daß gleiche Rechte mit gleichen Pflichten unzertrennlich sind. Nur auf oben beschriebene Weise scheint mir die Population der Juden hiesiger Provinz nicht nur unschädlich, sondern für die Zukunft vielmehr gleich jeder andern Population vortheilhaft zu sein, und scheinen sie nur auf diese Art zu rechtschaffenen Menschen und nützlichen Staatsbürgern gebildet werden zu können, deren Abgaben, sobald sie für sie selbst mit angewendet werden, auch drückend zu sein aufhören müßten. — Da nun aber die Schulanstalten, welche nach diesem Vorschlage errichtet werden müßten, zum Theil auf Kosten des Staats errichtet werden sollen, so könnte, wenn hierzu kein

Fonds vorhanden wäre, derselbe von denen Juden selbst erhalten werden, wenn man dieselben hierzu auf irgend eine Art eine Abgabe entrichten ließe, die zwar blos zu diesem Behufe anzuwenden wäre, von welcher jedoch die Judenschaft selbst nicht erfahren müßte, daß blos diese Abgabe zum Besten ihrer Schulanstalten dienen sollte, weil durch diese Bestimmung der gute Eindruck geschwächt werden würde, den die unter dem Namen „auf Kosten des Staates zu errichtenden Anstalten" auf sie machen würden, und dadurch ihr Vertrauen auf die Fürsorge des Staats verringert werden und folglich ihre moralische Besserung langsamer von Statten gehen würde." Der ausführlichste Bericht und die eingehendsten Vorschläge kamen von demjenigen Rathe, welchem die Stadt Posen selbst unterstellt war. Als die zahlreichste aller Gemeinden forderte diese die Aufmerksamkeit ganz besonders und schon darum heraus, weil andere sich nach ihr zu richten pflegten. „So wie es unter jeder Nation rechtschaffene und auch viel schlechtdenkende Menschen giebt, die letzteren durch verwahrloste Erziehung, unterlassene oder nachsichtsvolle Bestrafung bei Uebertretung eines Gesetzes oder durch andere Umstände und Zufälle zu diesem verachtungswürdigen Gemüthscharacter gestimmt worden sind: so giebt es auch unter den hiesigen Juden hin und wieder moralisch gute Menschen, aber leider noch mehrere, deren Erziehung verwahrloset ist, die außer ihrem religiösen Gesetze keine Moralität kennen und die sogar den Anordnungen ihrer Obern sich mit dreister Stirne entgegenstellen. Ich habe hiervon mehrere Beispiele erlebt, die mich dann zu einem Gedanken gebracht haben, den ich in der Folge meines gegenwärtigen Berichtes berichten werde. Das angebogene Protocoll erweiset die jetzige Einrichtung des Schulwesens der hiesigen Judenschaft [1]). Die Aeltesten, welche bei der Vernehmung zugegen waren, sahen als wirklich vernünftige Männer die Nothwendigkeit zur Verbesserung ihrer Schulanstalten ein, sie wünschen eine dazugehörige und planmäßige Anstalt und führen selbst an, daß viele Eltern ihre Kinder aus der Schule halten, um das Schulgeld zu ersparen . . . Die Anlage einer Schule, in welcher außer den theologischen Lehren auch Begriffe von Moralität, Geschäftskunde, den Landessprachen und etwa Schreiben und Rechnen planmäßig gelehret werden muß, ist ein Haupterforderniß zur Bildung dieser Nation. Da die hiesige Gemeinde eben nicht die kleinste ist, so würde die Einrichtung ohnmaßgeblich dahin zu treffen sein: daß jeder Hausvater, er mag Kinder haben oder nicht, kürzer oder länger verheirathet, ohne Unterschied seines Ge-

---

[1]) In dem erwähnten Protokoll finden sich folgende Angaben: „Wir haben verschiedene Schulen, in welchen unsere Kinder Unterricht finden. Diejenigen Eltern, die ihr hinreichendes Einkommen haben, bezahlen das Schulgeld, welches für kleine Kinder monatlich 16 Groschen und für erwachsene, die schon mehreren ausgedehnten Unterricht erhalten 2 Thlr. ausmacht, selbst. Es werden auch besondere Lehrer gehalten, die in den Landessprachen Unterricht geben. (?) Für Waisen oder für Kinder armer Leute erfolgt das Schulgeld aus unserer Armenkasse. Wir wünschen wohl mit unseren Abgaben und mit der Synagogenkasse so weit zurückgesetzt und erleichtert zu werden, daß wir einen Fond zur Salarirung einiger Lehrer formiren könnten, die unserer Jugend mehr Ausbildung verschaffen. Wir müßten hierbei bedenken, daß mancher von uns seine Kinder gar nicht zur Schule oder zur Erlernung einer Profession anhält.

werbes und seiner Nahrung einen mit der Kapitaltaxe oder mit seinen sonstigen Abgaben in Verhältniß stehenden Beitrag zum Unterhalt einer solchen Schulanstalt durchaus geben muß und ihn davon nichts befreien könne. Auf diese Art würde wohl nach den Regeln der Vernunft jeder, der Kinder hat, selbige zur Schule anhalten, um sein Geld nicht unnöthiger Weise wegzugeben. Der Staat erreicht seine Absicht, und die Nation würde nach und nach ihren Glaubensgenossen in E. Majestät älteren Provinzen gleich werden. Sollten sich widerspenstige finden, die den Schulbeitrag verweigerten, oder unvernünftige, die eigensinnig genug wären, ihre Kinder der Schule zu entziehen, so müßten diese nachdrücklich bestraft und folgsamer gemacht werden. Damit indessen diese hier in Posen, so wie in andern großen Städten der Provinz zu etablirenden Schulanstalten nicht allein der hiesigen Gemeinde oder einer Gemeinde allein zum Nutzen und auch wegen der Unterhaltungskosten allein zur Last fallen, wie denn im gemeinen Leben eine jede gute Einrichtung, ehe sich der wohlthätige Erfolg davon zeigt, eine Last genannt wird, so würden ohnmaßgeblich verschiedene in kleinen benachbarten Ortschaften vorhandene Judengemeinden in Hinsicht auf die Theilnahme an der Cultur zu einer solchen Schulanstalten beitragen und die Jugend hierher zur Schule schicken müssen. Ich sehe zwar die Schwierigkeit einer solchen Anordnung ein, weil der Einwand, daß jenen Eltern ihre Kinder hier oder überhaupt in den benachbarten großen Städten wegen des Unterbringens und Unterhalts kostbar werden würden, gemacht werden kann, allein diesem würde dadurch abgeholfen, wenn die Kinder bei dem Schulmeister einer kleinen Stadt, in der sie zu Haus gehören, erst die Grundlage ihres Unterrichts genießen könnten, und nach Erreichung eines gewissen Alters allererst mindestens auf ein Jahr, wenn einmal das Vermögen der Eltern einen längeren Unterhalt der Kinder in der Entfernung unmögmacht, auf die Hauptschule geschickt würden. Es kommt nur darauf an, in wie weit der mangelnde gute Wille solcher Eltern in kleinen Oertern durch den Ernst der dortigen Aeltesten herbeigeschafft werden kann. Zu den Schulmeistern kleinerer Städte müssen auch Männer gewählt werden, die einige Kenntnisse besitzen, und die sich nicht blos darauf einschränken, außer ihrer Theologie die Kinder in Handel und Verkehr zu unterrichten, man müßte durchaus auf solche Männer sehen, die schon etwas mehr Schulkenntnisse und Moralität besitzen." In ähnlicher Weise schlägt auch der Landrath zu Lissa für seinen Bezirk die Errichtung einer jüdischen Normalschule zu Lissa vor, etwa nach dem Muster der Breslauischen jüdischen Wilhelmsschule.

Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen ergab sich demnach doch, daß alle urtheilsfähigen Organe der südpreußischen Regierung in der Ansicht übereinkamen: es sei nothwendig den Juden einen geordneten Elementarunterricht zu verschaffen, um ihnen in erster Reihe die Kenntniß der Landessprache zu übermitteln, und in zweiter, ihren geistigen Gesichtskreis überhaupt zu erweitern. Darüber, daß die Fonds hierzu von den Juden aufzubringen seien, war man ebenso einig, als daß, wenn es nothwendig sein sollte, ein gewisser Druck zum Besuch der zu errichtenden Anstalten sollte ausgeübt werden. Das Promemoria, welches von der südpreußischen Regierung am 23. März 1795 über die Reform des Judenwesens in

Südpreußen an das Berliner Ministerium abgestattet wurde, faßt denn auch diesen allgemeinen Wunsch der Provinzialbeamten in die Worte zusammen: „Endlich würde die zeitliche und politische Verbesserung der Juden durch Anlegung von Unterrichts- und Industrieschulen und deren zweckmäßige Einrichtung, wohin in's Besondere die Ansetzung vernünftiger Lehrer und die Einführung der deutschen Sprache in selbige gehört, am besten bewirkt werden können, damit diese ganze Volksklasse endlich einmal zu richtigen religiösen Begriffen gelangen und aus solchen dem Staate nützliche und brauchbare Bürger zugezogen werden können." —

Die praktische Folge aller dieser Verhandlungen war der Erlaß des berühmten General-Juden-Reglement für Süd- und Neuostpreußen, datirt vom 17. April 1797, dessen Bedeutung eben zunächst darin beruht, daß der preußische Staat durch dasselbe zum ersten Male seine Verpflichtung öffentlich anerkannte, die Juden zu nützlichen Staatsbürgern zu erziehen. Diese Erziehung sollte nach dem Sinne dieses Gesetzes sowohl erfolgen durch das Leben, indem die Juden allmählig an den Ackerbau, zunftmäßigen Handwerksbetrieb u. s. w. gewöhnt werden sollten, als auch durch die Schule, deren künftige Einrichtung und Existenzbedingungen das Gesetz folgendermaßen skizzirt:

Cap. IV § 13. „Mit der Erziehung und dem Unterricht der Jugend ist es zur Zeit äußerst fehlerhaft beschaffen. Die meisten Eltern lassen ihre Kinder durch Hauslehrer unterweisen, welche, so wie sie selbst nichts mehr als ihre Theologie und jüdisch zu lesen und zu schreiben wissen, in allen andern nöthigen und nützlichen Kenntnissen aber ganz unerfahren sind, auch ihre Schüler nur dieses lehren. Selbst diejenigen unter den Schülern, die mehr lernen wollen, schränken sich nur auf die Subtilitäten ihrer Theologie und die mit derselben verbundenen eigenen Civil- und Ritualgesetze ein, welche sie bei solchen, die im vorzüglichen Ruf der Gelehrsamkeit dieser Art stehen, studiren, und womit sie weder sich selbst noch der bürgerlichen Gesellschaft wesentlichen Nutzen schaffen. — Solchen Mängeln abzuhelfen sollen in den am Besten sich dazu schickenden Städten und vorzüglich in denen, wo sich Synagogen befinden, öffentliche jüdische Schulen angelegt und

a. die Schullehrer in denselben vom Staate angestellt und besoldet werden.

b. Sind hierzu solche Subjecte zu nehmen, die nicht nur die jüdische Religion wohl verstehen und hierin das Vertrauen der Judenschaft des Ortes haben, sondern auch deutsch und polnisch lesen und schreiben können und die gemeine Rechenkunst verstehen, indem der Unterricht darauf mit gehen muß.

c. Wenn dergleichen Subjecte bei der ersten Errichtung der Schulen im Lande nicht zu finden, auch aus andern königlichen Provinzen nicht zu erhalten sein möchten, so sollen inmittelst, bis die Schulen mit hinlänglich tüchtigen Lehrern zu dem ad b bemerkten Unterricht werden besetzt werden können, solche dergestalt eingerichtet werden, daß ein christlicher Schullehrer in der Stadt, der es versteht, einige Stunden wöchentlich den jüdischen

Schülern in ihren Schulen im deutschen und polnisch Lesen und Schreiben und im Rechnen Unterricht geben, oder dieselben die dazu in der christlichen Schule bestimmten Stunden mit abwarten und darin gleich den christlichen Schülern diese Kenntnisse und Fähigkeiten sich erwerben.

d. Da die Juden noch kein bei dem Unterricht der Jugend in ihrer Religion und den damit verbundenen Lehren zum Grunde zu legendes ordentliches Lehrbuch haben, so soll für die Abfassung desselben und zwar in der Art, daß darin nicht nur die eigentlichen Religionssätze, sondern auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden und aus jeder Religion fließenden Pflichten und Lebensregeln sowohl gegen die Glaubensgenossen, als gegen die Landesherrschaft, sich selbst und alle Menschen enthalten sein müssen, gesorgt werden. Dieses Lehrbuch, welches zur mehreren Beförderung der deutschen Sprache in derselben zu verfassen ist, soll, nachdem es in Ansehung der Religionssätze verständigen Männern vorgelegt und von ihnen gebilligt sein wird, in allen öffentlichen jüdischen Schulen eingeführt und darnach die Jugend unterrichtet werden.

e. Die Juden in den Städten, wo öffentliche jüdische Schulen sein werden, sollen verbunden sein ihre Kinder in dieselben zum Unterricht zu schicken, und nur den Juden auf dem Lande und in Städten, wo keine öffentlichen Schulen sind, verstattet bleiben, für ihre Kinder Privathauslehrer als ihre Domestiquen zu halten, wenn sie es nicht besser finden werden, dieselben zu ihrer nützlicheren Bildung mit geringerem Aufwand in einer mit öffentlicher Schule versehenen Stadt bei einem Glaubensgenossen in Kost zu geben.

§ 14. Die öffentlichen jüdischen Schulen sollen außer den Rabbinen einer Synagogen-Stadt und den jüdischen Stadtverordneten daselbst, in einer Stadt aber, wo keine Synagoge ist, außer den bloßen jüdischen Stadtverordneten und einem oder zwei andern tüchtigen Männern ihres Glaubens unter eben derselben obrigkeitlichen Aufsicht und Direction wie die christlichen Schulen stehen.

§ 15. Weil die Töchter nicht so vielen wissenschaftlichen Unterricht als die Söhne bedürfen, so sollen sie dagegen in ihren Schulen außerdem zum Nähen, Spinnen, Stricken, Knüpfen und andern nützlichen weiblichen Arbeiten von darin geschickten Frauenspersonen angeführet werden, damit sie durch den Erwerb davon ihren Eltern, und wenn sie sich verheiratheten, ihren Männern und Kindern zu Hülfe kommen, wenn sie aber ledig bleiben, darin ein Mittel zu ihrem Unterhalt haben."

Gleich nach Erlaß dieses General-Juden-Reglements erließ der südpreußische Minister Hoym an die Posener Kammer über die Ausführung desselben eine Instruktion, welche allerdings mehr vorbereitender Natur ist. In der Unterrichtsfrage trifft er gerade den schwachen Punkt, auf den es ankam: die Geldmittel. Er faßt den § 14a des G. J. R. von vornherein nicht so auf, als ob der Staat die Mittel zur Besoldung der Lehrer hergeben, sondern nur so, daß er die Aufbringung derselben unter den Juden beaufsichtigen wolle. „Ihr müßt mit allem Eifer dafür sorgen — instruirt er die Kammer — daß die Vorschriften wegen Erziehung der jüdischen

Jugend, sobald als nur irgend in jedem einzelnen Orte möglich, in Ausführung gebracht werden, und ist daher vor allen Dingen nöthig, die dazu erforderlichen durch Beiträge der Judenschaft zusammen zu bringenden Fonds auszumitteln." Ueber die näheren Modalitäten der Ausführung dieses, so wie aller übrigen Punkte des Reglements sollte sich die Kammer von Posen mit der zu Warschau und zu Wlozlawek in Verbindung setzen.

Die Correspondenz der Kammern untereinander zeigt nun allerdings, welche Unsicherheit und Zaghaftigkeit bezüglich der Ausführung der Schulparagraphen des Gen.-Jud.-Regl. unter ihnen herrschte. So schrieb die Kammer zu Wlozlawek an die zu Posen: „Was die zu etablirenden jüdischen Schulen anbetrifft, so würde unseres Dafürhaltens mit selbigen wohl noch Anstand zu nehmen sein, indem die Judenschaft zur Hergebung eines neuen Beitrages viel zu arm, auch in sämmtlichen Städten hinlänglich Schulanstalten vorhanden, bei welchen die Jugend zwar nur in ihrem religiösen Systeme und im Schreiben nach ihrer Mundsprache Unterricht erhält, indeß kann gegenwärtig auf die neu zu etablirenden Schulanstalten nach Vorschrift des Gen.-Jud.-Regl. noch gar bei den gar zu überhäuften Schulden und totaler Armuth der Judenschaft nicht gerücksichtigt werden, falls nicht etwa Ew. Kgl. Majestät die hierzu erforderlichen Kosten aus Allerhöchst dero Kassen herzugeben gemeinet sind." Einen eigenthümlichen Vorschlag über die Aufbringung der Gelder und zugleich über die Abschaffung der eigenartigen jüdischen Tracht macht die Warschauer Kammer: „In dem abzufassenden Lehrbuche (G. J. R. § 13 d) werden außer den Pflichten und Lebensregeln auch gute und zweckmäßige Belehrungen, worunter vorzüglich über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der morgenländischen Tracht und der Bärte, desgleichen über die Schädlichkeit einer zu frühen Beerdigung übernommen und in Ansehung des ersten gezeigt werden können, daß zu den alten Zeiten und da die Juden im Morgenlande gewohnt, die morgenländische Tracht gut und nützlich gewesen, daß sie aber jetzt nicht nothwendig, vielmehr es besser sei, solche ganz abzulegen und dagegen sich den übrigen Einwohnern gemäß zu kleiden; hierdurch wird die Trennung, welche zeither zwischen den christlichen und jüdischen Einwohnern obgewaltet, immer mehr und mehr gehoben und die gewünschte Vereinigung weit früher bewirkt werden können. Wir überzeugen uns nun zwar, daß dergleichen Irrthümer und Mißbräuche nicht mit Gewalt, sondern durch Belehrung der Juden abgeschafft und aus dem Wege geräumt werden können, indeß glauben wir, daß auch von Seiten der Landespolizei hierzu mitgewirkt werden muß, und daß die Absicht am allerersten und besten erreicht werden wird, wenn festgesetzt wird, daß jeder Jude, der in einem gewissen ihm zu setzenden Termine die Kleidung mit der gewöhnlichen nicht verwechselt, auch den Bart abgeschoren hat, alljährlich einen doppelten Beitrag zum Schulfond zu entrichten verbunden sei. Dieses wird mehr als alles wirken."

Ob diese Verhandlungen zwischen den einzelnen Kammern schließlich zu bestimmten Grundsätzen geführt haben, nach welchen die Bestimmungen des Gen.-Jud.-Regl. über das Unterrichtswesen auszuführen seien, ist uns

unbekannt. Sicher ist jedoch, daß allgemeine diesbezügliche Verfügungen von der Posener Kammer an die untern Regierungsorgane nicht ergangen sind. Man erwartete offenbar umgekehrt, daß diese letzteren, mit den Bestimmungen des Gen.-Jud.-Regl. einmal vertraut gemacht, ihrerseits mit Vorschlägen bez. der Verbesserung des Schulwesens in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes hervortreten würden.

Um die praktischen Folgen der Unterrichtsbestimmungen des G. J. R. zu zeigen, dürften zwei einzelne Beispiele — das eine der Geschichte einer kleinen Gemeinde, Czerniejewo (Kr. Gnesen), das andere der der hauptstädtischen Gemeinde Posen entnommen — ausreichen.

Auf das Schulwesen in Czerniejewo wurde die Regierung im August 1798 gelegentlich einer Beschwerde über einen neu zugezogenen jüdischen Schulmeister, der dem alten das Brot wegnehme, aufmerksam und veranlaßte den Landrath des Kreises nach den Bestimmungen des G. J. R. darüber zu berichten. Derselbe vernahm die Synagogenältesten, und diese sagten aus, daß der Unterricht ihrer Kinder von dem Schächter der Gemeinde besorgt würde. Dieser Unterricht bestehe nur in der „jüdischen und hebräischen" Sprache, weil der Lehrer keine andere verstehe. Seine Einnahmen beständen jährlich in 18 Thl. für den Unterricht und 25 Thl. für die Schächterei. Es sei nun aber in dem Orte ein Cantor an der lutherischen Kirche, der sich mit dem Unterricht in deutscher Sprache abgebe. Bei dieser Schule schicke schon der größte Theil der Juden ihre Kinder zum Unterricht. Da die Judengemeinde bis dahin in Absicht der Kinderzahl nur sehr schwach sei, so könne auf diese nicht ein eigener Schullehrer gehalten werden, wie es denn auch überhaupt sehr schwer sei, einen dazu qualificirten Mann zu finden. — Der Landrath, welcher dies an die Kammer berichtet, fragt zugleich an, ob die Sache nicht in dieser Lage zu lassen und allenfalls jeder Hausvater dazu anzuhalten sei, seine Kinder in jene Cantorschule zu schicken. — Da die Kammer hierauf eine Antwort gar nicht ertheilte, so blieben die Verhältnisse, wie sie waren, nur daß der Landrath die Befugniß hatte, die Ältesten jeweilig zur Beschickung der Cantorschule zu mahnen. Daß dem freilich nur von den Intelligenteren und Reicheren der Juden nachgekommen wurde, versteht sich indessen bei den damaligen Zuständen von selbst.

In Posen, als der hauptsächlichsten Gemeinde, versuchte man die Bestimmungen des G. J. R. von vornherein durchzuführen. Schon am 18. October 1797 wurden die Ältesten in dieser Hinsicht vernommen; sie gaben an, daß sie zwar „die wohlthätige Absicht Sr. Majestät mit gerührtem Danke anerkennen", allein wegen der fast unerschwinglich hohen Lasten der Gemeinde um eine Frist von einem Jahre zu bitten genöthigt seien. Sie hofften umsomehr auf Gewährung dieser Frist, als an 200 Kinder bereits Privatunterricht bei geschickten, auch zum Theil christlichen Lehrern genössen, und mithin schon hierdurch ein Theil der hohen Absicht erfüllt sei. — Obwohl ihnen die Kammer nur eine zweimonatliche Frist gewährte, so ruhte die Angelegenheit doch ein halbes Jahr. Erst am 26. März 1798 erfolgte eine nochmalige Vernehmung der Ältesten. Sie gestanden, daß es keinem Zweifel unterliege, daß Posen wohl vor-

züglich der Ort sei, wo eine dergleichen Schule, in welcher die jüdische Jugend schon mit mehreren Wissenschaften, als den der religiösen blos unterrichtet werden solle, zu etabliren sei. Aus einer andern Provinz würde kein Lehrer hierher zu ziehen sein, denn es sei anfangs platterdings ein Mann nothwendig, der nicht nur die polnische und deutsche Sprache, sondern auch die hier übliche jüdische Landessprache, welche ein Gemisch von polnisch und deutsch ist, verstehe, und ein dergleichen Subject dürfte nirgends anders als in hiesiger Provinz anzutreffen sein. Seine Wissenschaften brauchten anfangs nicht von so großem Umfang zu sein, denn der Jugend fehle es noch an den nothwendigsten Kenntnissen, er solle blos gründlich deutsch und polnisch schreiben und lesen und auch rechnen können. Sie bitten darum ihnen selbst die Auswahl zu überlassen, sie würden sich auch bemühen die Fonds aufzubringen. Bei der Erbauung eines Schulhauses hofften sie auf Unterstützung der Regierung und auch auf die Beiträge und die Unterstützung anderer Synagogen, welche ihre Kinder hierher schicken würden. Übrigens ließen schon viele ihre Kinder bei christlichen Lehrern unterrichten, allein es würde nichts nutzen, wenn man eine allgemeine Aufforderung hierzu ergehen ließe, nur ernstere Maßregeln würden hier zum Ziele führen. Vorläufig wollten sie für Lehrerwohnungen und Unterrichtslocale sorgen, ein bis zwei Lehrer würden zunächst genügen, denn der religiöse Unterricht müsse doch immer noch durch separate Hauslehrer geschehen, da kein ordinairer Lehrer das complette Studium des Talmud, worauf sich ihre Religion gründe, verstehe. — Die Regierung ist mit diesem Bescheide nicht zufrieden, sondern verlangt die Vorlegung eines genauen Planes über die Einrichtung einer Schule. Bei einer nochmaligen Vernehmung am 18. März 1799 erklärten indeß die Ältesten, die Gemeinde sei außer Stande ein ansehnliches, für die Schul- und Lehrerwohnungen ausreichendes Gebäude zu errichten. Sie seien bereit, für je 40 Kinder 2 Lehrer anzusetzen, welche im Polnischen, Deutschen, Schreiben, Lesen, Rechnen und Moral unterrichten sollten. Diese Lehrer sollten vor ihrer Anstellung examinirt werden, und ihr Gehalt solle durch Repartition von den Eltern der schulfähigen Kinder aufgebracht werden. Der Unterricht in der Religion solle den Privatlehrern weiter überlassen bleiben, schon deshalb weil sonst die Menge der sich hier aufhaltenden Lehrer ganz ohne Nahrung sei. Es wäre auch schwer Lehrer auszumitteln, welche den weltlichen und religiösen Unterricht zugleich ertheilen könnten. Einige Meldungen von Lehrern seien schon eingegangen, darunter die eines früheren ersten Lehrers an der Wilhelmschule in Breslau. — In Folge dieser Erklärung fragte die Posener Kammer in Berlin an, ob sie bei Einrichtung einer jüdischen Elementarschule in Posen auf Unterstützung nach Laut des Gen.-Jud.-Regl. rechnen könne. Die von der Judenschaft gemachten Vorschläge seien sehr mangelhaft, die Anstalt würde derart eingerichtet nicht lange bestehen. Bei den 2 Lehrern für eine so große Anzahl von Schülern wurden nur die Ärmeren ihre Kinder hinschicken, und gerade diese würden auf die Länge nicht im Stande sein, die Lehrer zu besolden; auch verfehle die Schule den Zweck, wenn sie nur für 80 Kinder eingerichtet werden solle, ebenso bedenklich sei es den Religionsunterricht noch weiter den

Privatlehrern zu überlassen — Das Berliner Ministerium antwortete hierauf am 25. April 1799: „daß, so wünschenswerth es auch immer sein mag, dieser Nation einen nützlichen und zweckmäßigen Unterricht zu verschaffen, dennoch eine solche Unterstützung für jetzt nicht bewilligt werden kann. Es muß also die dortige Judenschaft die zur Einrichtung und Unterhaltung einer solchen Schule nöthigen Kosten entweder aus ihren eigenen Mitteln hergeben oder solche bis auf günstigere Zeiten verschieben." — Somit blieb die Angelegenheit länger als 4 Jahr liegen. Als im Jahre 1803 aber Vorbereitungen über die Organisation des christlichen Schulwesens in Posen getroffen wurden, lenkte der Rath Timroth die Aufmerksamkeit der Kammer darauf, wie nothwendig es sei, hierbei auch die Juden zu berücksichtigen. Der Magistrat von Posen sei der Ansicht, daß die Juden ihre Kinder in die christlichen Schulen schicken und zu deren Unterhaltung beitragen sollten. „Im Ganzen — fügt er hinzu — habe ich gegen die Sache nichts, und in kleinen Städten ist es auch bereits der Fall, daß jüdische Kinder in die christlichen Schulen gehen. Dies wird aber hier in Posen nur von einem sehr kleinen Theil und von dem wohlhabendsten, bereits aufgeklärten Theil geschehen, die ärmeren aber ganz zurückbleiben, da einestheils ihnen an der Schule nichts gelegen, anderentheils es ihnen an Miteln fehlt beträchtliches Privatschulgeld zu bezahlen, endlich auch die Unreinlichkeit der Juden der Sache selbst hinderlich und den Eltern christlicher Kinder anstößig werden wird." Er findet deshalb die Errichtung einer besonderen jüdischen Schule für nothwendig, zu der jeder Familienvater nach einer gewissen Schätzung beitragen müsse. Fände erst der Beitrag statt, so würden auch die Kinder zur Schule geschickt werden, und damit die Lehrer nicht blos auf das Rituale, sondern auch auf das Wissenschaftliche, besonders aber auf das Moralische hinarbeiteten, würden sich die diesfälligen Subjecte einer Prüfung unterwerfen müssen. Er frage deshalb, ob er mit Einrichtung einer solchen Schule vorgehen solle. — Von der Kammer über genauere Angaben betr. die Aufbringung der Kosten befragt, vernimmt er am 22. Januar 1805 die Gemeindevorsteher. Sie rechnen aus, daß sie zu einer solchen Schule jährlich 1460 Thlr. gebrauchten und nicht im Stande seien diese aufzutreiben. Sie hielten es daher am zweckmäßigsten, daß die jüdischen Kinder die Elementarschule mit den christlichen Kindern gemeinschaftlich besuchten, wodurch zugleich der Allerhöchst beabsichtigte Zweck einer mehreren Civilisirung der jüdischen Jugend am besten erreicht werden dürfte. Sie bäten deshalb, der Kgl. Kammer darüber Vortrag zu machen und es zu bewirken, daß bei Anlage der Elementarschulen auch die jüdischen Kinder berücksichtigt würden und ihre Anzahl in dieser Hinsicht vermehrt werde. Auf die weibliche Jugend hätten sie keine Rücksicht genommen, weil die Schuleinrichtung für diese doch nicht so dringend sei, wie es bei den oben angeführten derangirten Umständen der Gemeine wohl am rathsamsten sein dürfte, um erst die Einrichtung der Knabenschule möglich zu machen. — Der Endbescheid der Kammer erfolgte am 29. Februar 1805 und lautete: „Diejenigen welche die christlichen Elementarschulen besuchen wollen, wird der Eintritt nicht verweigert, insofern sie anständig gekleidet in die Schule kommen und das-

jenige Schulgeld entrichten, welches bei deren Organisation wird festgesetzt werden. Zu den besonderen jüdischen Schulen aber kann keine Unterstützung erfolgen, sondern diese müssen aus den Beiträgen der Familienväter allein bestritten werden."

Wenn man die in den beiden vorgeführten Beispielen erreichten Resultate, wie sie sich in ähnlicher Weise überall wiederholten, mit den von dem G. J. R. in Aussicht genommenen Zielen vergleicht, so ergiebt sich freilich zunächst ein gar sehr in die Augen springendes negatives Ergebniß. Es war der Regierung nicht gelungen öffentliche jüdische Elementarschulen deutschen Characters ins Leben zu rufen, wie das Reglement es vorschrieb, die in Aussicht gestellten staatlichen Besoldungen jüdischer Lehrer waren nirgends eingetreten, die Ausübung eines Schulzwangs wurde nicht durchgeführt, und der alte Zustand des jüdischen Privatunterrichts blieb im Wesentlichen bestehen. Sieht man aber genauer zu, so war das Reglement doch nicht wirkungslos gewesen, sondern hatte eine gute Saat für die Zukunft geworfen; denn

1. war die in demselben ertheilte Erlaubniß (IV § 13b) die Kinder in die christlichen Schulen schicken zu dürfen, fast überall wenigstens von den Vermögenderen benutzt worden, wodurch zum ersten Male Bresche in die specifisch jüdisch-talmudische Ausbildung gelegt wurde. Es wuchs hierdurch ein Geschlecht im modernen Sinne erzogener Männer heran, welches einerseits für den Kampf um die Existenz besser ausgerüstet war und so durch sein Beispiel auf die unteren Schichten mächtig wirken mußte, andererseits aber auch eben durch seine Ausbildung nach und nach in den Gemeinden die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten überkam und so den seiner Erziehung entsprechenden Ansichten weiteren Raum zu schaffen vermochte.

2. War die Frage der Einrichtung öffentlicher jüdischer Elementarschulen wenigstens in den größeren Gemeinden überall angeregt worden. Dem intelligenteren Theil war die Nützlichkeit derselben meist zur vollen Klarheit gekommen, nur an dem Fehlen der nöthigen Geldmittel war die Ausführung meist gescheitert.

3. Durch die in dem G. J. R. ausgesprochene Mißbilligung des Privatunterrichtswesen (§ 13) und die neue sich immer mehr Bahn brechende Strömung für den deutschen Unterricht, mußte nothwendig der Stand der specifisch jüdischen Privatlehrer, der die Basis seiner Existenz bedroht sah, sich vermindern. Der Kampf, welchen die Regierung in der nächsten Periode gegen dieselben aufnahm, war eben darum verhältnißmäßig leicht und kurz, weil die Bekämpften ihn schon von vorn herein verloren gegeben hatten und ihre Reihen sichtlich gelichtet waren.

III.

1816—1833.

Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts auf das jüdische Elementarschulwesen: Einrichtung der ersten jüdischen Elementarschulen. — Allmählige Durchführung des Schulzwangs und Beseitigung der ungeprüften jüdischen Privatlehrer.

Bekanntlich fiel durch den Tilsiter Frieden im Jahre 1807 das ganze Gebiet, für welches das Gen.-Jud.-Regl. erlassen war, an das neu errichtete Herzogthum Warschau. Dadurch daß in dasselbe das französische Recht eingeführt und alle früheren demselben widersprechenden Gesetze aufgehoben wurden, bekamen die Juden vollkommen staatsbürgerliche Rechte, die freilich durch die Verfügung vom 17. October 1808 auf zehn Jahre wieder suspendirt wurden. Doch blieb ihnen die volle Gleichheit vor dem Gesetze mit den Andersgläubigen gewährleistet, so daß gesetzlich die weitere Entwicklung des Bildungswesens in der am Schlusse des vorigen Abschnitts angedeuteten Richtung nicht gehindert wurde. Es ist freilich natürlich, daß die polnische Regierung in den acht kurzen, unruhvollen Jahren ihres Bestehens nichts positives für das Schulwesen der Juden leisten konnte, wenigstens fehlt jede Nachricht darüber, daß es geschehen sei.

Als im Jahre 1816 in Folge der Wiener Verträge die jetzige preußische Provinz Posen mit den beiden Regierungsbezirken Posen und Bromberg organisirt wurde, konnte es einen Augenblick zweifelhaft erscheinen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Verhältnisse der Juden zu behandeln seien. Das General-Juden-Regl. von 1797 konnte keine Geltung mehr haben, da es für Landestheile erlassen war, welche denen der jetzigen Provinz nicht entsprachen, noch viel weniger aber war ein Zurückgehen auf das Reglement von 1750 möglich, da dieses wenigstens für den größten Theil der Provinz durch das Reglement von 1797 abgeschafft war.

So blieb nichts anderes übrig, als von allen Sondergesetzen überhaupt abzusehen und das allgemeine Gesetzbuch, das Allgemeine Preußische Landrecht, auch auf die Juden anzuwenden, ein Verfahren, welches ohne besondere hierüber erlassene Kabinetsordre um so eher eintreten konnte, als beim Übergang in die neue Herrschaft die zu Herzoglich Warschauischer Zeit erlassenen gesetzlichen Bestimmungen betr. das innere Staatsrecht nicht aufgehoben worden waren, und die den Juden gewährleistete Gleichheit vor dem Gesetz demzufolge noch zu Recht bestand. Nach keiner Richtung hin aber war dieser Umstand für die Juden segensvoller, als eben auf dem Gebiete des Schulwesens, denn die diesbezüglichen Bestimmungen des A. L. (Theil II Tit. 12) waren wie geschaffen dazu die durch das Gen.-Jud.-Regl. von 1797 begonnene Umgestaltung des Schulwesens der Juden weiter zu führen. Die wesentlichsten dieser auf das Schulwesen bezüglichen Bestimmungen des Landrechts waren die folgenden:

Privaterziehungsanstalten.

(§ 3.) Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

(§ 6.) Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden.

Häusliche Erziehung.

(§ 8.) Diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der § 3 bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Öffentliche Schulen.

(§ 9.) Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

(§ 10.) Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

(§ 11.) Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Gemeine (Elementar-) Schulen. Aufsicht und Direction derselben.

(§ 12.) Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

(§ 13.) Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte, sind schuldig unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

Bestellung der Schullehrer.

(§ 22.) Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

(§ 24.) Überall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor nach angestellter Prüfung ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

(§ 25.) Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch nicht mit einem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Unterhalt.

(§ 29.) Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

(§ 30.) Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

(§ 32.) Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

Schulgebäude.

(§ 34.) Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

(§ 43.) Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

(§ 46.) Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Pflichten der Schulaufseher.

(§ 47.) Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

(§ 48.) Ihnen liegt es ob unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Pflichten des Predigers.

(§ 49.) Der Prediger des Orts ist schuldig nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen Unterricht des Schulmeisters sowohl als

der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

Wie ernst es der preußischen Regierung darum zu thun war diese Bestimmungen auch für das jüdische Schulwesen mit aller Schärfe durchzuführen, erweisen mehrere Ministerialerlasse aus den Jahren 1823 und 1824. Sehr klar faßte das Ministerium seine Ansicht über die Anwendung des A. P. L. auf das jüdische Elementarschulwesen in folgende 7 Punkte zusammen:

1. Die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihren Häusern nicht besorgen können oder wollen, sind schuldig die Kinder nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

2. Auch die jüdischen schulfähigen Kinder sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zum Besuch der Schule angehalten werden.

3. An solchen Orten, wo die Juden eigne Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, sind dieselben verpflichtet, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken. In letzteren können jedoch die jüdischen Kinder nicht gezwungen werden dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religionswahrheiten beizuwohnen.

4. Die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungspläne der jüdischen Schulen, sowie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens soll ganz in der Art erfolgen, wie dieses durch die Konsistorial- und Regierungsinstruktion vom 23. October 1817 im Allgemeinen festgesetzt ist.

5. Besonders soll an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt werden, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionsbekenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit jedem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung vorgenommen werden wird, als tüchtig zum Lehramte erfunden ist.

6. Jüdische für den Religionsunterricht ausschließlich zu bestellende Lehrer müssen sich ebenfalls einer Prüfung unterwerfen, in welcher zwar nicht das Maß ihrer eigentlich jüdischen Religionskenntnisse, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.

7. Auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, müssen ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen. — Nur solche Lehrer, welche auf den Grund des von der angetretenen Prüfungskommission ihnen über ihre hinlängliche Qualification ausgestellten Zeugnisses eine Konzession bei uns nachgesucht und erhalten haben, sollen künftig befugt sein, Lehrstunden zu geben.

Hiernach instruirte die Bromberger Regierung am 14. Juli und die Posener am 10. September 1824 die ihnen unterstellten Kreislandräthe.

Die Bromberger Regierung fügte ihrer Instruction noch die folgende Bemerkung hinzu: „Die sämmtlichen Kgl. landräthlichen Ämter und die betreffenden Ortspolizeibehörden werden zur pünklichsten und aufmerksamsten

Ausführung der gegebenen Vorschriften hierdurch angewiesen. Besonders sollen die betreffenden Behörden mit Nachdruck darauf halten, daß die jüdischen Winkelschulen geschlossen, mit allen bisher noch nicht geprüften jüdischen Lehrern die erforderlichen Prüfungen eingeleitet, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel die schulfähigen jüdischen Kinder in die Ortsschulen eingewiesen werden. — Wir sind zwar durch einzelne glückliche Erfahrungen, wie beispielsweise in der Stadt Schubin, zu der Erwartung berechtigt, daß der besser gesinnte Theil der Judenschaft unseres Verwaltungsbezirks den angeordneten, nur die Verbesserung ihres Zustandes beabsichtigenden Maßregeln mit Vertrauen und Bereitwilligkeit entgegen kommen werde, autorisiren jedoch die Kgl. landräthlichen Ämter, überall, wo die Ausführung nicht durch unüberwindliche Lokalschwierigkeiten, sondern durch den Eigenwillen der betreffenden Judengemeinden verhindert wird, die gesetzlichen Zwangsmittel eintreten zu lassen." —

Über die ausschließliche Anstellung von geprüften jüdischen Lehrern, sowohl derjenigen für den weltlichen, als auch für den religiösen Unterricht, und um dem willkürlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer hier und da stattgefunden, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, erließ die Posener Regierung ebenfalls im Anschluß an die allgemeinen Bestimmungen des Preußischen Landrechts noch eine besondere eingehende Verordnung am 29. October 1827. In derselben wurden die Formalitäten, welche die jüdischen Gemeinden bei Berufung der Lehrer zu befolgen hatten, genau vorgeschrieben, die Prüfung derselben vor der Anstellung als unerläßlich hingestellt und über den Abschluß bez. die Küudigung des Contrakts das Nöthige festgesetzt. Zum Schutze des Lehrers wurde angeordnet, daß die Gemeinde so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Contrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkür wieder entlassen dürfe, sondern verpflichtet sei der Regierung Anzeige zu machen, damit diese dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und nach dem Befund darüber entscheiden könne.

Im Wesentlichen waren es also drei Punkte, von denen aus die preußische Regierung in dieser Zeit, den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts, eine Verbesserung des Erziehungswesens der Judenkinder in Angriff nahm, nämlich:

1. Einrichtung öffentlicher jüdischer Elementarschulen bez., wo dies nicht angängig war, Anschluß an die christliche Schule des Ortes.

2. Strenge Durchführung des Schulzwangs.

3. Ausschluß aller lediglich talmudisch vorgebildeten Lehrer von der Ertheilung nicht nur des öffentlichen, sondern auch des Privat-Unterrichts.

Fragen wir nun nach der Stellung, welche die jüdischen Gemeinden selbst diesem Vorgehen der Regierung gegenüber einnahmen, so läßt sich überall ein Zwiespalt zwischen zwei einander bekämpfenden Parteien erkennen, von denen die eine, häufig genug geführt von dem Rabbiner, die deutsche Schule als der talmudischen Ausbildung hinderlich und der urväterlichen Tradition widersprechend ansah und demnach den Absichten der Regierung einen stillen Widerstand entgegensetzte, die andere aber bestehend

aus den schon von der deutschen Bildung Berührten und häufig auch aus den Wohlhabenden diesen Absichten sympathisch gegenüberstand. Während die erstere den alten überkommenen Zustand der jüdisch-talmudischen Privatunterrichtsanstalten möglichst zu bewahren wünschte, strebte die letztere danach diese Anstalten thunlichst auf den nicht obligatorischen, fortgeschritteneren hebräischen Unterricht zu beschränken und die Haupterziehung der Kinder womöglich in die einzurichtenden jüdischen Elementarschulen, welche den weltlichen und religiösen Unterricht vereinigen sollten, zu verlegen.

Wenn nun diese letztere Partei in diesem Kampfe auch durch die gesetzlichen Verordnungen und die Zwangsmittel der staatlichen Organe unterstützt wurde, so war sie doch wieder darum erheblich im Rückstand, weil die neue Organisation überall bedeutende Geldopfer erforderte, und die kurzsichtige Bequemlichkeit und Sparsamkeit nur zu sehr geneigt war mit der grundsätzlichen Gegnerschaft der „orthodoxen" Anschauung sich im Kampfe gegen die kostspieligen Neuerungen zu vereinigen. Ganz folgerichtig hatte schon 1818 eine Versammlung jüdischer Deputirten, welche dem Oberpräsidenten des Großherzogthums Vorschläge zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Judenschaft zu machen berufen war, bezüglich des Schulwesens dafür plaidirt, daß die ungeheuren Schuldenlasten der einzelnen Gemeinden erlassen, und die bisher gezahlten Zinsen zur Errichtung von Schulen angewandt würden.

Da kam nun der modernen Richtung ein Umstand zu Hülfe, ohne den die Regierung gewiß ihre Bestrebungen nicht in verhältnißmäßig so kurzer Zeit durchgesetzt hätte.

Bei Einrichtung der christlichen Elementarschulen, wie sie gleich nach der Organisation der Provinz überall in Angriff genommen wurde, hatte man nämlich in sehr vielen Städten nach II 12 § 29 des Allg. Pr. Landr. alle „Hausväter ohne Unterschied des Glaubens" zu Schulbeiträgen herangezogen, also auch die Juden, da nach § 10 desselben Gesetzes auch ihren Kindern der Besuch der zu errichtenden Schulen gestattet war. In anderen Städten, wo eine Quote der allgemeinen Kämmereieinnahmen oder der Ertrag irgend einer bestimmten indirecten Steuer zur Erhaltung der Schulen bestimmt worden war, zahlten die Juden natürlich auch in derselben Weise mit, wie ihre christlichen Mitbürger. Trotzdem aber waren diese Schulen von vorn herein, weder was die Lokale, noch was die Lehreranzahl betraf, darauf angelegt, die jüdischen Kinder mit zu umfassen, so daß thatsächlich nur wenige Juden die ihnen durch ihre Beiträge zustehenden Vortheile bezüglich des Unterrichts ihrer Kinder genossen. Gerade diese Verhältnisse begünstigten das Entstehen der meisten jüdischen Schulsysteme, indem die Judengemeinden gewöhnlich um ihres eigenen Vortheils willen um die Abzweigung ihrer Schulbeiträge (nach II 12 § 30 d. A. P. L.) drängten, und die nothwendigen Mehrausgaben gern leisteten, um das früher Gezahlte nicht umsonst zu verausgaben, während bei Gemeinden, welche zu Beiträgen für die christlichen Schulen nicht herangezogen worden waren, von einer freiwilligen Bewegung für Errichtung besonderer jüdischer Elementarschulen nicht die Rede war, sondern die Regierung, wenn sie dieselbe für nothwendig und möglich hielt, zwangsweise vorgehen mußte.

Zur näheren Verdeutlichung des Angeführten sei hier auf die Geschichte der Schulorganisation zweier Gemeinden, Schwerin a. W. und Birnbaum, die in dem angegebenen Gegensatz zu einander standen, näher hingewiesen, wodurch auch zugleich das Ineinandergreifen der verschiedenen bei diesen Schuleinrichtungen betheiligten Faktoren zu verdeutlichen sein wird.

In Schwerin a. W. war im Jahre 1821 eine Kommunalschule eingerichtet worden, welche durch einen Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer unterhalten wurde. Obwohl also die Kosten auf allen Bürgern in gleicher Weise lasteten, so besuchten doch nur die christlichen Kinder diese Schule, welche viel zu klein angelegt war, als daß neben den 620 christlichen auch noch die 388 jüdischen in dieselbe hätten aufgenommen werden können. Von Anfang an waren deshalb die intelligenteren jüdischen Hausväter für die Errichtung einer besonderen jüdischen Elementarschule gewesen, und diese Ansicht verallgemeinerte sich, als in Folge der Instruktionen von 1824 die Winkelschulen eingingen, und die Ausübung des Schulzwangs begann. Im Jahre 1826 wandte sich der Synagogenvorstand direkt an das Ministerium und dieses verordnete auf einen Bericht der Posener Regierung, „daß die Juden in Schwerin vorläufig und bis es möglich sein wird, die dortige Communalschule so einzurichten, daß auch die jüdischen Kinder darin aufgenommen werden können, eine eigene Elementarschule gründen können.“ In Folge davon befahl die Posener Regierung dem Landrathe des Kreises zunächst dafür zu sorgen, daß von den Kämmereieinnahmen zu Schwerin der vierte Theil der Mahl- und Schlachtsteuer jährlich für die Juden abgezweigt werde und dem Magistrat aufzugeben unter Zuziehung der Juden die näheren Vorschläge zur Einrichtung der Schule zu machen. Der Synagogenvorstand einigte sich mit dem Magistrat unter Genehmigung der Regierung auf einen jährlichen Zuschuß von 200 Thlr. aus der Kämmereikasse und berechnete, daß außerdem noch, wenn die Schule dreiklassig werden sollte, eine jährlich durch Repartition aufzubringende Summe von 433 Thlr. nothwendig sein werde, zu welcher alle jüdischen Hausväter beitragen sollten. — Da indessen der Landrath gegen die ganze Einrichtung war, und der Magistrat sich der Zahlung der Beiträge zu entziehen suchte, so verzögerte sich der Fortgang der Angelegenheit, bis sich im October 1831 eine große Anzahl jüdischer Bürger beim Magistrat deshalb beschwerte und mit einer Klage bei dem Ministerium drohte: „denn leider gehen unsere Kinder jetzt schon zur Schande der Menschheit auf den Straßen herum.“ Diese Beschwerde, welche von dem Magistrat durch den Landrath an die Regierung eingereicht wurde, hatte den gewünschten Erfolg. Denn am 29. November desselben Jahres befahl die Regierung der Judengemeinde ohne Weiteres auf den ihnen gebührenden Kommunalzuschlag für das vergangene und laufende Jahr Beschlag zu legen, einen Bauplatz auszumitteln und den Konsens zum Bau einzuholen. Vorläufig sollten sie einige Räume miethen, einige qualificirte Lehrer präsentiren und den Unterricht beginnen lassen. Die Wahl des Schulvorstands werde der Landrath veranlassen. — Wirklich erfolgte auch schon am 28. December 1831 auf Anordnung des Landraths unter Aufsicht des Magistrats die Wahl von 3 jüdischen Hausvätern zu Schulvorstehern — charakteristischer

Weise war der Rabbiner nicht unter diesen —, einige qualificirte Lehrer wurden bald gefunden und von der Regierung bestätigt, und am Anfang des Jahres 1832 wurde schon in gemietheten Räumen von 3 Lehrern sowohl in den weltlichen Elementargegenständen, als auch in Religion unterrichtet. Der Schulzwang wurde scharf gehandhabt, ohne jedoch zu einem durchgreifenden Resultate zu führen. Am 26. April 1833 schrieb die Regierung an den Schulvorstand: der eine der Lehrer hätte angezeigt, daß die jüdische Schule sehr unregelmäßig besucht und daher auch der Unterricht in derselben nicht mit dem gehörigen Erfolge ertheilt werde. „Wir beauftragen die Schulkommission daher sich der gewissenhaftesten Beaufsichtigung der dortigen jüdischen Schule zu unterziehen, für den regelmäßigen Besuch derselben zu sorgen und deshalb die Schulversäumnißlisten von dem Lehrer anfertigen zu lassen und sie zur Einziehung der Strafe dem Landrathe in den angeordneten Terminen einzureichen." Unterdeß war von dem Magistrat in Verbindung mit dem Synagogenvorstand ein geeigneter Bauplatz ermittelt, die Pläne waren entworfen, der Bau vollendet worden. Am 18. Sept. 1833 traf die Regierung Bestimmungen über die feierliche Einweihung des Hauses und schrieb hierbei an den Synagogenvorstand: „Übrigens geben wir Ihnen für den ausdauernden Eifer, mit welchem Sie die Regulirung der jüdischen Schule daselbst ausgeführt und für die zweckmäßige Einrichtung, welche Sie dem Schulhause gegeben haben, hierdurch unser Wohlgefallen zu erkennen." Außerdem ließ die Regierung im Amtsblatt Folgendes zur allgemeinen Kenntniß bringen: „Die Judenschaft zu Schwerin a. W. hat unter der einsichtsvollen Leitung ihrer Vorsteher . . . (folgen die Namen) . . ihr Schulwesen auf eine sehr zweckmäßige Weise regulirt, indem sie nicht nur ein massives geräumiges Schulhaus erbaut und mit den erforderlichen Utensilien versehen, sondern auch die bei dieser Schule angestellten 4 Lehrer in Absicht ihres Einkommens sorgenfrei gestellt hat. Wir nehmen davon mit Vergnügen Veranlassung, das rühmliche Interesse, das diese Gemeinde dabei an der zeitgemäßen Bildung der Jugend an den Tag gelegt, sowie die Verdienste der genannten drei Vorsteher mit dem Wunsche, daß ihr Beispiel von andern jüdischen Gemeinden nachgeahmt werden möge, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen." Erst jetzt, nachdem die Schule fest fundirt war, baten die Vorsteher die Regierung den Rabbiner noch nachträglich in den Schulvorstand aufnehmen zu dürfen. Daß der Schulzwang allgemach immer strenger durchgeführt wurde, zeigt der Umstand, daß vom 1. Nov. 1833 bis ult. Juni 1834 12 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. Schulstrafen bezahlt wurden, welche Summe von der Regierung zur Anschaffung von Lehrbüchern angewiesen wurde.

Einen eigenartigen Gegensatz zu dieser Entstehungsgeschichte der Schweriner Schule bildet die zu Birnbaum. Es gab daselbst keine von der Kommune unterhaltene Schule, so daß die Juden keine Schulbeiträge bezahlten. Ihre 180 Kinder ließen sie von Privatlehrern unterrichten. In Folge der Regierungsinstruktionen vernahm der Landrath am 10. Nov. 1831 die Ältesten und diese sagten aus: „Die Gemeinde sei mit tüchtigen Lehrern versehen, die sich deshalb um so mehr Mühe gäben, weil sie fürchten müßten, daß ihnen die Kinder genommen und zu einem andern

Lehrer gegeben würden. Sie fürchteten, daß es anders werden würde, sowie die Lehrer fest angestellt würden. Auch die Wahl eines Schulvorstandes würde Schwierigkeiten machen, weil sich keiner dazu hergeben würde, auch die Lokalfrage würde sich nur schwer erledigen lassen." Auf den Bericht des Landraths erwiderte die Regierung: „Auf die Ausflüchte der Judenschaft kann auf keine Weise eingegangen werden, und wir tragen Ihnen auf gegen sie mit allem Nachdrucke zu verfahren." Der Landrath instruirte demzufolge den Bürgermeister, ohne Weiteres drei Schulvorsteher wählen und durch dieselben die Repartition der Schulbeiträge und den Etatentwurf anfertigen zu lassen. Am 29. März 1832 wurde auch schon die vollzogene Wahl gemeldet und die Repartition und der Etat eingereicht, der mit 376 Thlr. balancirte. Zugleich reichten die Juden aber noch einen Protest gegen die Errichtung der Schule ein. Hierauf verfügte aber die Regierung an den Landrath: „Auf die Weigerung der Judenältesten daselbst kann keine Rücksicht genommen werden, indem die Gründe, die sie gegen die Errichtung einer besonderen Schule vorbringen aller Orten und bei den christlichen Gemeinden fast noch mehr als bei den jüdischen vorhanden sind. Nur unter der Bedingung können sie von der Einrichtung einer eigenen Schule entbunden werden, wenn sie sich an die christliche Schule anschließen und für den Unterhalt zweier christlichen Lehrer an derselben aufkommen wollen. Anderenfalls muß der auskömmliche Gehalt für zwei jüdische Lehrer und für ebensoviel Unterrichts- und Wohnlokale aufgebracht werden. Für den ersten Lehrer werden 120 Thlr., für den zweiten 100 Thlr. ausreichen. Hiernach lassen Sie noch einmal mit den jüdischen Schulvorstehern verhandeln u. s. w." — Natürlich wählte die Gemeinde unter solchen Umständen die eigene Schule, und im December desselben Jahres war dieselbe schon eröffnet. Die beiden Lehrer unterrichteten in zwei gemietheten Klassenlokalen, in 5 Stunden wöchentlich wurde Religionsunterricht — aber nicht hebräisch — von ihnen ertheilt, doch nahm die Gemeinde bald für den hebräischen Unterricht noch einen Lehrer an, den sie aber sofort entlassen mußte, da er nicht geprüft war. Später übertrug sie den hebräischen Unterricht in Pentateuch und Tnach einem der beiden Lehrer gegen eine jährliche Zulage von 40 Thalern und gegen die Verpflichtung die Knaben in ihren hebräischen Kenntnissen von einer Gemeindekommission in bestimmten Zwischenräumen prüfen zu lassen.

In denjenigen Städten nun, in welchen die Einrichtung solcher öffentlichen jüdischen Elementarschulen durchgesetzt wurde, konnte bei Ausübung des Schulzwanges und bei Beseitigung der Winkelschulen mit voller Strenge verfahren werden, und besonders wenn der Lehrer ein pflichteifriger Mann und eine unabhängige Natur war, konnte er durch genaue Führung der Schulversäumnißlisten viel wirken, und gerade deshalb war er mit den Rechten eines öffentlichen Beamten ausgestattet worden, und die Regierung hielt auf die Unkündbarkeit der Lehrerstellen mit voller Schärfe [1]). Daß

[1]) Ein Rundschreiben der Posener Regierung an alle Landräthe schärft am 12. Juni 1834 ein: „Es kommen noch häufig Fälle vor, daß jüdische Schulvorstände ungeachtet der bei jeder Schule vorhandenen und von der Kgl. Regierung bestätigten Schulkassenetats zum Nachtheil des Schulwesens mit den Lehrern Kontrakte auf die

dies freilich nicht überall der Fall war, und daß noch viele Familien ihre Kinder dem Auge der polizeilichen Aufsichtsbehörde zu entziehen wußten, war bei einer so jungen Einrichtung nicht zu verwundern. — Günstig lag auch die Sache in den Städten, wo ganz kleine jüdische Gemeinden unter großen christlichen wohnten. Gewöhnlich gehörten die Juden hier schon einer intelligenteren Klasse an, und es gelang fast immer ohne Schwierigkeit ihre Kinder den christlichen Schulen zuzuweisen und die Winkelschulen falls der Lehrer, der gewöhnlich zugleich Schächter war, sich vor dem Superintendenten einer nothdürftigen Prüfung unterziehen konnte, in Religionsschulen umzuwandeln. — Am wenigsten Erfolg zeigte sich in den Städten, wo ziemlich ansehnliche Judengemeinden saßen, deren Armuth oder das Widerstreben der talmudistischen Kreise oder die Abneigung der Schulbeiträge zu verlieren fürchtenden Magistrate oder die Indolenz der Polizei- oder Regierungsbeamten die Errichtung einer öffentlichen Schule unmöglich gemacht hatte. Hier konnte von einer wirklichen Ausübung des Schulzwangs nicht die Rede sein, da das christliche Schulsystem gewöhnlich zu klein angelegt war, und auch bei Aufhebung der Winkelschulen mußte man hier mit weniger Schärfe vorgehen. So gab es noch 1830 in Samter drei jüdische Winkelschulen. Der eine der Lehrer unterwarf sich einem Examen und erhielt ein Zeugniß, wonach er befähigt war in der jüdischen Religionslehre und den ersten Anfangsgründen der Elementarkenntnisse zu unterrichten. Den beiden anderen sollten die Schulen geschlossen werden, auf Bitten der Gemeinde aber ließ die Regierung sie noch bestehen und verlangte nur, daß die Lehrer sich vor dem Prediger des Ortes einigermaßen über ihre Befähigung auswiesen. Dies geschah auch, aber der eine bestand die Prüfung gar nicht, der andere nur sehr nothdürftig. Trotzdem gestattete die Regierung dem einen kleinere Kinder in den Anfangsgründen zu unterrichten, dem andern nur jüdische Kinder bis zum zurückgelegten 6. Lebensjahre zu beaufsichtigen. Von weiteren Anderungen nahm sie Abstand, bis die Errichtung einer besonderen jüdischen oder die Erweiterung der christlichen Schule sich würde ermöglichen lassen. — In Murowana Goslin gab es zwei jüdische Privatlehrer, von denen dem einen der Unterricht ganz untersagt wurde, während der andere, der ein Vorexamen nothdürftig bestanden hatte, vorläufig bis zur Einrichtung einer Schule belassen wurde. — In andern Städten begnügte sich die Regierung damit, die Gemeinden wenigstens zur Heranziehung geprüfter jüdischer Privatlehrer zu bewegen. Selbst in Posen hatte sich die Errichtung einer öffentlichen Schule theils wegen der ungeheuren Schuldenlast der Gemeinde, theils auch wegen des Widerstrebens der hier besonders starken orthodoxen Partei nicht ermöglichen lassen.

Dauer von einem Jahre abschließen und sie in dem mit den Stellen etatsmäßig verbundenem Gehalte kürzen. Dieses Verfahren ist ganz ordnungswidrig und darf nicht länger geduldet werden. Die Herrn Landräthe werden hiermit angewiesen, darauf streng zu halten, daß jüdische Lehrer, wenn sie durch Prüfungs- und Führungsatteste ihre Tüchtigkeit zum Elementarlehramte nachgewiesen haben, überall auf eben die Art berufen und der unterzeichneten Kgl. Regierung zur Bestätigung angezeigt werden, und daß von nun an kein Schulvorstand eigenmächtig einem solchen Lehrer den Dienst kündige."

IV.

1833—1847.

Die Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833, ihre Durchführung und ihre praktischen Folgen.

Die Erfolge, welche die straffe Anwendung der Grundsätze des A. P. L. auf das jüdische Schulwesen erzielt hatte, waren, für so bedeutend man sie auch ansehen muß, doch keine vollkommenen. Zunächst waren sie, wie die Bemerkungen am Schlusse des vorigen Abschnitts zeigen, örtlich genommen sehr ungleich. Die Errichtung der öffentlichen Schulen ging nur langsam vorwärts, der Schulzwang, wo er überhaupt eintreten konnte, hing zu sehr von dem Schulmeister selbst ab, der nicht immer geneigt war durch Einreichung der Schulversäumnißlisten an die polizeiliche Behörde den Haß seiner mit Geldstrafen belegten Glaubensgenossen sich zuzuziehen, ferner fehlte jede Kontrolle der Regierung über die Erfolge des jüdischen Elementarunterrichts, besonders darüber, ob der bildende Einfluß der Schule thatsächlich auch den gewöhnlich verbildenden des Hauses überwog, und schließlich war keine Gewähr vorhanden, daß unter dem Einflusse der alten Generation die heranwachsende jüngere nicht doch wieder jene traditionellen Berufsarten ergriffe, von denen sie eben durch die Erziehung entfernt werden sollte. Dem staatsmännischen Blicke des Oberpräsidenten Flottwell entging es nicht, daß die Vorschriften des Landrechts allein für die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen, besonders für die unteren Schichten derselben, nicht ganz ausreichten, weil dasselbe den naturgemäßen Einfluß der Eltern auf die Erziehung der Kinder allzusehr betonte. Er hielt hier vielmehr ein Ausnahmegesetz für erforderlich, wodurch dieser Einfluß, wo er schädlich war, unwirksam gemacht, und wo er gar nicht existirte, ersetzt werden konnte. Zugleich aber erkannte er, daß der Staat allein durch seine Organe nicht im Stande sein würde, diese gleichsam väterliche Rolle bei der heranwachsenden Generation zu spielen, daß es sich vielmehr empfehle die schon kultivirtere Klasse der Juden zur Erziehung ihrer noch auf tieferer Stufe stehenden Glaubensgenossen heranzuziehen. Man beschloß also das Erziehungswesen der Juden einer noch schärferen und bis in's Einzelnste gehenden Kontrolle zu unterziehen, diese Kontrolle aber dem dazu geeigneten Theile der Judenschaft selbst zu überlassen.

So kam es zu dem Erlaß der königlichen „Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen" vom 1. Juni 1833, welche trotz aller kleinlichen Beschränkungen, die sie noch enthielt, doch ein glänzendes Zeugniß der landesväterlichen Fürsorge und des pflichttreuen Eifers ist, mit welcher die preußische Regierung ihre Aufgabe, die ehemals polnischen Juden zu nützlichen deutschen Staatsbürgern zu erziehen, ihrer Lösung zuführte. Diese Verordnung theilte die Juden der Provinz in zwei Theile, in solche, welche zur Naturalisation geeignet, und solche, welche zu derselben „noch nicht" geeignet seien. Als Voraussetzung der

Zugehörigkeit zur ersten Klasse war unter anderm erforderlich: „die Fähigkeit und Verpflichtung sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen.“ Sie ordnete ferner die Wahlen von Repräsentanten und Verwaltungsbeamten an, wie sie heute noch überall in den jüdischen Gemeinden des preußischen Staates existiren, und legte diesen Körperschaften einen großen Theil derjenigen Pflichten auf, welche sie früher durch ihre eigenen Organe hatte besorgen lassen, in erster Reihe den Schulunterricht. In dieser Beziehung verordnete das Gesetz folgendes:

§ 9. Die jüdischen Korporationen, und insbesondere ihre Verwaltungsbehörden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde — vom 7ten bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterricht fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Korporationsvermögen zu gewähren.

§ 10. Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualificirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

§ 11. Für den besonderen Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeinde vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate Erlaubniß erhalten haben.

§ 12. Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterricht in den jüdischen Schulen ist die Deutsche.

§ 13. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Verwaltungsbehörden der Korporationen dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zu einem Handel oder Gewerbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen sie durch die mit den Vätern oder mit den Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen suchen, wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist, so haben sie sich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der obervormundschaftlichen Behörde) anhalten soll, die Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit oder der Fabrikation oder einem bestimmten Handwerke oder dem Handel von festen Verkaufsplätzen aus zu bestimmen.

Über die Art und Weise, wie diese und die anderen Bestimmungen der „Verordnung über das Judenwesen“ auszuführen seien, erließ der Oberpräsident v. Flottwell am 14. Juni 1834 eine eingehende Instruction

an die beiden Regierungen, deren beide die Erziehung der Jugend betreffen-Artikel (14 und 15) wir hier folgen lassen:

Art. 14. Oeffentlicher Jugendunterricht. Nach geschehener amtlicher Einsetzung der Gemeinde-Vorsteher sind dieselben anzuhalten, Listen über die vorhandenen schulpflichtigen Kinder anzulegen und fortlaufend zu führen, die Eltern aufzuforden, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken und Abschriften jener Listen den betreffenden Schullehrern mitzutheilen.

Die Schullehrer haben die ausbleibenden Kinder in ihre Schulversäumnißlisten aufzunehmen und diese in den gewöhnlichen Terminen der Ortspolizeibehörde zu übergeben, damit gegen diejenigen Eltern, deren Kinder die Schule ohne gehörige Entschädigungsgründe versäumen, die im Allgemeinen feststehenden Strafen vollstreckt werden.

Um aber den Schulbesuch der jüdischen Kinder ganz besonders zu controlliren und zu befördern, werden die Kreis-Landräthe zu verpflichten sein, diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und der Regierung periodisch die Schulversäumniß- und Straflisten hinsichts der jüdischen Kinder einzureichen.

Die Kinder armer Eltern sind als solche von den Vorstehern den Schullehrern besonders zu bezeichnen, und die Letztern haben sich mit den Vorstehern in fortdauernder Verbindung zu erhalten, damit die erforderliche Unterstützung an Schulgeld, Bekleidung und an anderm Schulbedarf pünktlich gewährt werde.

In Fällen, wo diesem Verlangen der Schullehrer nicht Folge geleistet wird, haben die Letzteren der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, welche alsdann berechtigt ist, mit polizeilichen Zwangsmaßregeln gegen die Vorsteher resp. gegen die Eltern einzuschreiten.

Die Kgl. Regierungen werden eine Revision des jüdischen Schulwesens in allen Theilen vornehmen und die Vollziehung der obigen Vorschriften von Zeit zu Zeit durch die Kreis-Landräthe, Schul-Inspectoren und die auf amtlichen Bereisungen befindlichen Departements-Räthe controlliren lassen.

Art. 15. Entlassung aus dem öffentlichen Unterrichte unter der Bedingung der Wahl eines erlaubten Erwerbszweiges. Bei den Schulen ist ein gleichmäßiger, periodischer, am besten halbjähriger Prüfungstermin zur eventuellen Entlassung des während des jedesmaligen Zeitabschnittes in das normalmäßige Alter — das zurückgelegte 14. Jahr — getretenen Schulkinder festzusetzen, und mit vorbehaltener Befugniß der Orts-Schulbehörde, nach ihrem billigen Ermessen bei motivirenden besonderen Umständen und vorauszusehender wirklicher Reife des betreffenden Schulkindes, die Zulassung zur Prüfung auch für solche Kinder, welche das vierzehnjährige Alter in dem nächstfolgenden Zeitabschnitte erreichen, auf Ansuchen ihrer Eltern nachzugeben. Die Prüfung wird vor dem Schul-Inspector des Kreises, oder nach Erforderniß der Localität von einem, von der Regierung anderweitig aus den Geistlichen des Ortes oder der Nachbarschaft zu bestimmenden Kommissarius abgehalten, dessen pflichtmäßiges Befinden hiernächst

darüber entscheidet, welchen Kindern, als genügend unterrichtet, die Entlassung zu bewilligen, oder bei welchen eine noch fernere Fortsetzung des Schulunterrichts, Behufs Erfüllung der obigen Gesetzvorschriften, für nothwendig zu erachten ist.

Die Letztern bei eigentlich reifem Alter noch ungenügend unterrichtet befundenen Kinder sind bis zum Nachweise ihrer besseren Befähigung in einem anderweiten Prüfungstermine unter jederzeit geschärfter Aufmerksamkeit des Lehrers für ihren Unterricht und der Orts-Schulbehörde über ihre regelmäßige Anhaltung zum Schulbesuche zu stellen. Die im jedesmaligen Prüfungstermin als geeignet zur Entlassung befundenen Kinder werden dem Ortsvorstande, Behufs der Feststellung ihrer bürgerlichen weitern Bestimmung und zur event. Ertheilung eines Zeugnisses über ihre ordnungsmäßige Entlassung aus dem Schulunterrichte, überwiesen. Sie werden jedoch nicht eher aus den Listen der schulpflichtigen Kinder gestrichen, und sind mithin nicht eher von den Bestimmungen des Artikel 14 befreit, als bis die Schulabgangs-Zeugnisse ertheilt worden sind. Die Vorsteher haben zu diesem Ende die betreffenden Individuen und deren Eltern und Vormünder vor sich kommen zu lassen und gemeinschaftlich mit ihnen festzustellen, welchener laubten Broterwerb die Ersteren nunmehr zu ergreifen haben.

In dem „Geschäftsregulativ für die Verwaltungsbeamten der israelitischen Corporationen" hieß es dann auch, daß zu ihren Verpflichtungen gehören: „die specielle Verwaltung des Schul- und Synagogenwesens, die Anfertigung und Fortführung der Listen von den schulpflichtigen Kindern, die Vollziehung der monatlichen Schulversäumniß-Straflisten und die Anfertigung und Führung der Listen von denjenigen Kindern, welche nach zurückgelegtem Schulalter auf Grund einer Prüfung mit dem Zeugniß der Reife aus der Schule entlassen und einem erlaubten Broterwerbe übergeben werden."

Ein gutes Zeichen dafür, daß die Judenschaft der Provinz Posen wirklich für diese Gesetzgebung reif war, welche die letzten Reste früherer Unkultur unter ihr mit ihrer eigenen Beihilfe auffaugen sollte, war der Jubel, mit welchem sie überall aufgenommen wurde. In Posen wurden am 2. April 1834, an dem Tage, an welchem die Repräsentanten gewählt wurden, als Zeichen der Freude 35 Waisenknaben bekleidet und 250 Arme gespeist. Abends fanden für alle Kreise öffentliche Bälle statt, und die Judenstraße war glänzend illuminirt. „Die Liebe des Volkes ist der Reichthum der Fürsten" lautete eine transparente Aufschrift an der alten Synagoge. Ueberall erkannte man auch klar, daß die eigentliche Bedeutung des Gesetzes in den Erziehungsbestimmungen für die Jugend lag. Eine damals erschienene Ermahnungsschrift eines Israeliten „Worte der Beherzigung" (Krotoschin 1834) sagt: „Darum wollen wir auch die Einrichtung der Schulen, wie sie von dem Rathe der erfahrensten Männer vorgeschrieben wird, thätig besorgen und über Ordnung und Fleiß in denselben wachen. Groß ist das Feld des Wissens und wird immer erweitert . . . Die Sprache, welche in dem Lande gesprochen wird, in welchem wir einheimisch sind, gut zu erlernen, ist das erste Bedürfniß. Man kann Kinder nicht früh genug dazu anhalten, daß Deutsche richtig und rein zu sprechen. Leicht gelangen sie dazu, wenn Eltern und Lehrer früh darauf wachen, daß sie sich weder

Accentuirung angewöhnen, noch die Worte in einem verwirrten Kauderwelsch durcheinander mengen." Er empfiehlt dann noch das Studium der heiligen Bücher nicht zu vernachlässigen, „nie aber darf bei diesem Studium das Erlernen der zum bürgerlichen Leben nothwendigen Kenntnisse hintenangesetzt, und das als Nebensache betrachtet werden, was zum täglichen Bedarf eines gebildeten Mannes gehört."

Und nun erfolgte die Durchführung des Gesetzes unter der Leitung einer so durchgreifenden Natur, wie es Flottwell war, mit einer Genauigkeit, von der noch jetzt die ungeheuren Aktenmassen in den Registraturen der Landrathämter und der zweiten Regierungsabtheilung ein redendes Zeugniß ablegen.

Was zunächst die Beschaffung des Jugendunterrichtes betraf, so zeigt die Einrichtung zahlreicher öffentlicher jüdischen Elementarschulen während der dreißiger und vierziger Jahre recht deutlich, daß die Verantwortlichkeit der Korporationsvorstände besser wirkte, als das direkte Eingreifen der staatlichen Organe. Wo die Regierung früher jahrelang vergeblich gemahnt hatte, da entstanden jetzt die Schulen mühelos, es entbrannte gleichsam ein löblicher Wetteifer der Gemeinden untereinander um die Anlegung solcher Schulen, in deren Besitz selbst ganz kleine Gemeinden in jenen Jahren gelangt sind, so daß die noch existirenden, gar nicht oder nur vorläufig konzessionirten Winkelschulen allmälig aus dem ganzen Gebiete der Provinz verschwanden. Es ist charakteristisch, daß die Regierung schon Anfang 1835 einer so kleinen Gemeinde wie der zu Murowana Goslin, welche sich übrigens freiwillig zur Einrichtung einer Schule gemeldet, und nur um eine Unterstützung zum Bau eines Schulhauses gebeten hatte, diese Unterstützung mit folgendem an das Landrathsamt gerichteten Bescheide versagen konnte: „Die dortige Judenschaft weiß immer neue Schwierigkeiten zu erheben, immer neue Einwendungen zu machen und dadurch ist es ihr bisher gelungen, die Sache hinzuhalten. Dabei ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß das Landraths-Amt in der Sache nicht mit dem Nachdruck und der Umsicht verfahren ist, wodurch allein die Sache zu einem erwünschten Ziel gebracht werden kann. Wir sind aber um so weniger gewilligt, dem bösen Willen dieser Judenschaft noch länger nachzusehen, als es die einzige Judenschaft unseres Departements ist, in der sich so wenig Sinn für die zeitgemäße Bildung der aufwachsenden Jugend und so wenig Erkenntlichkeit für die ihr durch die neueste Gesetzgebung zugestandenen Vorzüge findet."

Zur Hebung des jüdischen Elementarunterrichts trug es auch bedeutend bei, daß durch Art. 14 der obenangeführten Ober-Präsidial-Instr. vom 14. Jan. 1834 den Kreisschulinspektoren zur besonderen Pflicht gemacht wurde, denselben unablässig zu beaufsichtigen. Die praktische Folge war, daß jährlich mindestens einmal eine solche Inspektion stattfand, über deren Ergebniß regelmäßig von dem Inspicienten der Regierung Bericht erstattet wurde, welche dadurch von sachverständiger und von den Gemeinden vollkommen unabhängiger Seite von Zeit zu Zeit auf etwa eingetretene Uebelstände aufmerksam gemacht wurde. — Von noch einschneidenderer Bedeutung waren die durch Art. 15 der Instruktion eingeführten halbjährlichen

Entlassungsprüfungen aus dem Unterricht. Dieselben spornten den Eifer der Kinder und die Sorgfalt der Eltern an und übten einen moralischen Zwang zum Schulbesuch aus, der sittlich besser wirkte, als der durch Polizeistrafen bewirkte Schulzwang. Auch der Fleiß der Lehrer wurde durch dieselben rege gehalten. In der Praxis erfolgte übrigens die Wahl des Prüfenden gewöhnlich durch den Gemeindevorstand, wobei freilich fast immer der evangelische Geistliche, der zugleich die Lokalschulinspektion übte, gewählt wurde.

Nachdem die Regierung den Vorgeschlagenen genehmigt hatte, erfolgte eine Vereinbarung zwischen ihm und der Gemeinde über die ihm zustehenden Prüfungsgebühren. Die Prüfungen selbst waren in den ersten Jahren ganz nach Ermessen des Prüfenden erfolgt. Am 16. Januar 1838 ordnete indeß die Posener Regierung dieselbe durch eine eingehende Instruktion. Nach derselben sollten sie in eine schriftliche und eine zwei Tage nach dieser stattfindenden mündlichen Prüfung zerfallen. Die schriftliche sollte umfassen: die Anfertigung eines leichten und kurzen deutschen Aufsatzes, dessen Thema aus dem Ideenkreise der Examinirenden zu nehmen war, ferner zwei oder drei verschiedene Rechnungsaufgaben, eine deutsche und lateinische kalligraphische und eine Zeichnenprobe. In der mündlichen Prüfung sollte jedes Schulkind folgende Kenntnisse nachweisen: a. Religionslehre. 1. Glaubenslehre, Dasein, Eigenschaften, Vorsehung Gottes, sein Verhältniß zu den Menschen, des Menschen Bestimmung, Unsterblichkeit. 2. Sittenlehre, Pflichten des Menschen im Allgemeinen und ganz vornehmlich in seinen besonderen Verhältnissen und Beziehungen. 3. Biblische Geschichte des alten Testaments. Geschichte des jüdischen Volkes. Auf die hebräische Sprache und dem Talmud erstreckte sich die Prüfung nicht, da diese nicht in den eigentlichen öffentlichen Unterricht gehörte. b. Deutsche Sprache, Wortlehre, Satzlehre. c. Deutsches Lesen, richtig, fertig und mit richtiger Betonung. d. Gedanken- u. Zifferrechnen, bis zur Regulardetri mit Brüchen einschließlich. e. Geographie, das Allgemeine von der Gestalt und Beschaffenheit der Erde, ihr Verhältniß zur Sonne, ihre zweifache Bewegung mit ihren Folgen, Meere, Hauptflüsse, Hauptgebirge; Uebersichtliche Kenntniß der Länder Europas und speciellere des Vaterlandes. f. Geschichte. Einige von den wichtigsten Begebenheiten, die vaterländische Geschichte. g. Naturlehre, die allgemeinen Eigenschaften der Körper; die Lufterscheinungen. h. Naturgeschichte. Beschreibung der wichtigsten Hausthiere, die wichtigsten Handelsgewächse oder wichtigsten Mineralien. Einige Kenntniß vom menschlichen Körper und von der Gesundheitslehre. i. Formen- und Raumlehre, das Allgemeinste. k. Gesang.

Die Verordnung, daß die Kinder, welche die Prüfung nicht bestanden hatten, zum weiteren Schulbesuch angehalten werden sollten, wurde mit aller Strenge durchgeführt. Kamen die Kinder nicht, so wurden sie von dem Stadtwachtmeister gegen eine von den Eltern zu erlegende Gebühr zur Schule geholt.

Am schwierigsten war es für die Korporationsvorstände der Regierung bei der letzten Etappe des Jugendunterrichts, der Ueberführung der Knaben in einen praktischen Lebensberuf, Genüge zu leisten. Die Arbeitslast, welche den Vorständen dadurch aufgebürdet wurde, war eine erdrückende,

und wurde es in noch höherem Grade durch die Strenge, mit welcher die Regierung auf die Befolgung der diesbezüglichen Bestimmungen hielt. In der Praxis erfolgte die Ausführung gewöhnlich so, daß alljährlich der Vorstand eine Liste der Knaben, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt hatten, und mit Angabe der von ihnen ergriffenen Berufsart an den Magistrat einreichte, welcher, nachdem er die Richtigkeit der Angaben untersucht und bescheinigt hatte, sie an den Landrath weiter gab. Dieser prüfte zunächst nach den ihm vorliegenden amtlichen Geburtslisten die Vollständigkeit des eingereichten Verzeichnisses und ließ nach den nicht aufgeführten Knaben nachfragen. In der ihm vorliegenden Liste selbst verfügte er die ihm nöthig erscheinenden, bei jedem einzelnen Knaben noch vorzunehmenden Aufsichtsmaßregeln. Wir führen nebenstehend zur Verdeutlichung ein Stück einer solchen die Gemeinde Meseritz betreffenden Liste aus dem Jahre 1838 an.

Das Aktenstück, aus welchem diese Liste entnommen ist, weist thatsächlich auch nach, daß auf die Ausführung der in der letzten Kolonne erlassenen Verfügungen streng gehalten wurde, trotzdem die Vorsteher sich wiederholt darüber beklagen, daß es schwer sei, in so kurzer Zeit eine solche Menge Knaben in der verlangten Weise unterzubringen. Auch berechnen sie, daß sie jährlich mehr als 50 Thaler auf Lehrgeld für einen Knaben verausgaben.

Die günstige Wirkung dieser ganzen Schul- und Erziehungsgesetzgebung und der scharfen Durchführung derselben steht noch jetzt älteren Männern, die diese Periode miterlebt haben, klar vor Augen. Während die frühere Periode, der des „Allg. Pr. Landrechts", meist nur die Erziehung der wohlhabenderen Klassen vollendet, und nur, wo die Verhältnisse besonders günstig lagen, auch weiter hinunter gewirkt hatte, war es das Ziel der Verordnung von 1833 gerade die unteren Klassen in den Lichtbereich deutscher Bildung emporzuheben und somit das Erziehungsgeschäft, welches der preußische Staat durch das Gen.-Jud.-Regl. von 1797 begonnen hatte, segensreich zu vollenden. Mit Stolz konnte Flottwell, als er sein hohes Amt niederlegte, in seiner berühmten an den König gerichteten Denkschrift über seine Verwaltungsthätigkeit in der Provinz sagen: „Der zahlreichen Judenschaft der Provinz Posen — nahe an 80000 Seelen — ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 eine Verfassung gegeben, welche sich namentlich durch die wesentliche nnd umfassende Verbesserung ihres Schulwesens und durch die der heranwachsenden männlichen Jugend gewidmeten Sorgfalt und Aufsicht als sehr zweckmäßig bewährt." — Daß diese Zeit die Juden der Provinz übrigens nicht nur wissenschaftlich, sondern auch patriotisch erzogen hat, dafür gab die treue Haltung der Judenschaft in den Zeiten der Polenrevolution den klarsten Beweis. —

Vom Vorstande eingereicht und vom Magistrat bescheinigt.					Des Landraths
Nr.	Name und Gewerbe des jüdischen Hausvaters.	Namen u. Geburtstag seines Sohnes über 14 Jahr alt.	Bezeichnung der Schule, auf welcher sie den erforderlichen Unterricht genossen.	Angabe des Berufs oder Gewerbes, welchem diese Knaben gewidmet sind, mit specieller Bezeichnung der höheren Schulanstalt, auf welcher sie sich befinden, oder des Lehrherrn, bei welchem sie untergebracht sind.	Bemerkungen.
1.	Kopel Cone Levy Tagearbeiter.	Moses Levin Levy geb. d. 3. März 1823.	Jüdische Elementarschule.	Ist weder zu einem Berufe, noch zur Erlernung eines Gewerbes angebracht.	Bis zum 12. Juni c. ein legales Attest darüber beizubringen, daß der Knabe einem Berufe im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1833 gewidmet ist.
2.	Witt. Haje Sara Oldendorf Händlerin.	Levin Michel Oldendorf geb. d. 17. März 1823.	desgl.	Ist in Berlin auf Gymnasium.	Binnen 4 Monaten, Mitte August, über die Fortbildung des Knaben in dem zu benennenden Gymnasio zu berichten.
3.	Moses Michaelis Kaufmann u. Pferdehändler.	Jacob Wolf Michaelis geb. d. 9. Mai 1823.	desgl.	Ist bei seinem Vater im Geschäft.	Glaubhaft nachzuweisen, daß der Knabe nicht etwa zu einem Handel beim Umherziehen gebraucht wird.
4.	Wittwe Schewe Guttmann Händlerin.	Joseph Gerson Guttmann geb. den 17. Juni 1823.	desgl.	Ist bei seinem Bruder Salomon Guttmann zur Erlernung des Posamentirhandwerks nach Aussage der Wittwe.	Glaubhaft nachzuweisen, daß der Knabe das Posamentirhandwerk wirklich erlernet.
5.	Treutel Jacob Holde Kaufmann.	Hirsch Treutel Holde geb. den 30. Juli 1823.	Hiesige kgl. Realschule.	Kömmt binnen 4 Wochen bei dem Kaufmann L. Heimann zur Erlernung der Kaufmannschaft.	Bei 5 Thr. Strafe bis zum 12. Juni darüber ein legales Attest einzureichen, daß der Knabe in das angedeutete Verhältniß wirklich eingetreten ist.

V.

Die Aufhebung der Ausnahmegesetze 1847 und 1848.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 war mit der ausdrücklichen Absicht, daß sie nur als eine vorläufige gelten sollte, eingeführt worden. Die Sorgfalt des Staates, welche sich zwischen Eltern und Kinder stellte, mußte überflüssig, ja schädlich erscheinen, sobald selbst die unteren Schichten der Juden soweit herangebildet waren, daß die Eltern diese ihnen von der Natur zugewiesene Sorge selbständig übernehmen konnten, und wenn das Ausnahmegesetz von 1833 seine Aufgabe erfüllt hatte, mußte dieser Fall am Ende der vierziger Jahre eingetreten sein. Die unter dem Einflusse dieses Gesetzes herangewachsene Generation hatte selbst Familien gegründet, hatte den Segen deutscher Bildung und die Frucht eines auf geregelten Verhältnissen sich gründenden Daseins kennen gelernt, und es war bei dem Character des jüdischen Volkes und bei der in den letzten Jahrzehnten selbst in den talmudischen Kreisen veränderten Anschauung von dem Verhältnisse der deutschen Bildung zu dem orthodoxen Glauben nicht zu erwarten, daß sie ihre Kinder in den alten Zustand würden zurücksinken lassen. Als demzufolge im Jahre 1847 das Judenwesen des preußischen Staates neu geordnet wurde, und dabei auch die Schulverhältnisse einer neuen gesetzlichen Regelung unterlagen, hielt man es für zeitgemäß, im Wesentlichen diese letztere auch für die Provinz Posen anzuwenden. Die betreffenden Paragraphen dieses Gesetzes (§ 60—67), welche auch heute noch in Geltung sind, trennen den Elementarunterricht der christlichen und jüdischen Kinder nur noch in Bezug auf den eigentlichen Religionsunterricht. Im Uebrigen sollten in Rechten und Pflichten Juden und Christen in dieser Beziehung gleich zu behandeln sein. Nur da, wo es der Vorstand der Synagogen-Gemeinde direct beantragte, sollte nach diesem Gesetze die Absonderung der Juden zu eigenen Schulverbänden gestattet werden.

Für die Provinz Posen wurde speciell noch hinzugefügt, daß diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden seien, als solche bestehen bleiben sollten, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet werde. Außerdem aber wurde noch durch § 70 für die Provinz allein verordnet: „Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogen-Gemeinden durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde."

Diese Empfehlung war das einzige, was von der Ausnahmegesetzgebung des Jahres 1833 noch übrig geblieben war, wogegen die Entlassungsprüfungen und die Nachweisungen über die Unterbringung der einzelnen Knaben nach vollendeter Schulbildung völlig aufhörten: Der preußische

Staat erklärte hiermit seine Erziehungsthätigkeit an den Juden der Provinz Posen selbst für vollendet.

Die Emancipation der Juden im Jahre 1848 und die Verfassung vom 5. December desselben Jahres ließen überhaupt keinen gesetzlichen Unterschied zwischen dem Erziehungswesen der Juden und Christen mehr bestehen und ebenso wenig einen Unterschied im Erziehungswesen der Juden in der Provinz Posen und derjenigen in den anderen Landestheilen.

Die Aufgabe der jüdischen Elementarschule in der Provinz Posen ist von diesem Zeitpunkte an nicht mehr die Erziehung des Volkes, sondern, wie überall, nur die Erziehung der Jugend; ihre Geschichte, welche nicht mehr von der allgemeinen Schulgeschichte der Monarchie zu trennen ist, fällt demzufolge aus dem Rahmen dieser Betrachtung heraus.

Miscellen.

Jüdische Siegel.

Von A. Sulzbach.

Schudt erzählt in seinen „Jüd. Denkwürdigkeiten" II, 172 f. von der Petschierkunst der Juden; er habe auf der Messe Juden gesehen, die in dieser Kunst geübt seien und beschreibt ein derartiges Petschaft, daß Jeder in demselben des „Jodiaci oder Thier-Kreyses, so in dem Monath, da er gebohren gewesen," habe. Da derartige Petschafte wohl wenig bekannt sind, so dürfte die Beschreibung eines solchen, das sich in meinem Besitze befindet, wohl von allgemeinem Interesse sein. Dasselbe ist aus Silber und hat als Griff einen Fisch, dessen Schwanz nach oben gekrümmt ist. Das ovale Siegel enthält im Halbkreise den Namen נתן בר שבניה יצו. Dieser Halbkreis umrahmt eine Wage, das Sternbild des Monats Thischri, unterhalb deren ein Stern eingravirt ist. Wage und Stern sind zum größten Teil von einem Lorbeer-Halbkranz umschlossen, so daß das Ganze nach unten hin einen schönen symmetrischen Abschluß findet.

Zur Erklärung einer Stelle im „Narrenschiff".

Seb. Brant sagt im „Narrenschiff", Cap. 4, V. 16—20 [1]):

das dut, all kleider sint vol felt;
röck, mentel, hembder und brustduch,
pantoffel, stifel, hosen, schuch,
wildkappen, mentel, umblouf dran;
der jüdisch sit wil ganz ufstan.

Zarncke (Ausgabe des Narrenschiffs), S. 309 vermuthete, es seien die lang herabhängenden faltigen Röcke der Juden gemeint; Güdemann (a. a. O.)

[1]) Neuerdings angeführt von Güdemann, Cultur und Erziehungswesen der Juden in Deutschland, S. 138 und 274; und D. Kaufmann in Revue des études juives, tome XVII, Juli—Sept. 1888, S. 159 ff. Meine Bd. II, S. 373 in Aussicht gestellte Besprechung des Güdemannschen Werkes kann erst im nächsten Hefte dieser Zeitschrift erscheinen.

will mit Berufung auf folgende Worte Geilers von Kaisersperg: Quid tandem de mantellis qui fimbriis judaicis in ora eorundem sunt notati per omnia similes depictis Judaeorum vestibus, die Stelle auf die jüdischen Mäntel deuten und findet einen Belag für seine Ansicht in der von ihm mitgetheilten Beschreibung des Mantels des R. Isserlein; D. Kaufmann endlich sieht des Räthsels Lösung in dem Worte fimbriis und deutet die „jüdische Sitte" auf die herabhängenden Schaufäden des jüdischen Talith. Von der Unhaltbarkeit aller dieser Ansichten und Erklärungsversuche kann man sich überzeugen, wenn man das Titelbild des betreffenden Capitels (außer den Originalausgaben, s. die Nachbildung in Simrocks Ausg., Berlin 1872, S. 7) ansieht. Da ist in der Kleidung des Junkers, der mit dem bisher unerklärten Namen Uli von Stauffen bezeichnet ist, nichts von faltigen Röcken oder Mänteln oder herabhängenden Schaufäden zu sehen. Der gesperrt gedruckte Vers bezieht sich aber auch gar nicht auf ein Kleidungsstück, etwa die Mäntel, sondern auf die Kleidung überhaupt. Das Capitel ist überschrieben „von neuen funden" (Moden); es geißelt das Neumodische, das Seltsame, Ausländische, Prächtige. „Jüdische Sitte" bedeutet bei Brant daher nichts anderes, als das Fremde, das Alamodische, wie ein Satiriker des 17., das Wälsche wie ein Strafredner des 18. Jahrhunderts gesagt haben würde. Keinesfalls bezieht es sich auf die Nachahmung eines einzelnen Kleidungsstückes, gewiß nicht wie Kaufmann meint auf die Art, wie die Juden in ihre Synagogen zu gehen pflegten, sondern etwa wie sie sich an Feiertagen auf der Straße zeigten. L. G.

Joselmann von Rosheim und seine Nachkommen.

Von Moritz Stern.

Zur Geschichte Joselmanns von Rosheim sind in letzter Zeit verschiedene schätzenswerte Beiträge veröffentlicht worden, die mancher Irrtümer[1]) nicht entbehren und sich fast nach allen Richtungen hin erweitern und vervollständigen lassen. Unter den jüngsten[2]) Erscheinungen ist der Druck des Joselmannschen Tagebuches die wertvollste. Leider konnte infolge der schlechten

---

[1]) So druckt, um nur eins hervorzuheben, Scheid, Histoire des Juifs d'Alsace, S. 381 in einer Urkunde: ein frommer man und eins guten lambdens und erklärt es למדן = „Talmudist". Vgl. auch Loeb (Revue des études juives V, 101): et un bon talmudiste; es muß natürlich heißen: und eins guten leumbdens (= eines guten Leumunds).

[2]) Die letzte Veröffentlichung Krakauers, ein Abdruck von Aussagen der im Endinger Blutbeschuldigungsprozesse Angeklagten (Revue XVI, 237 ff.) beruht auf Unkenntnis der gleichen durch G. Wolfram besorgten Abdrücke in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge, Bd. II, 313 ff.

Beschaffenheit der Handschrift diese reiche Fundgrube zur Geschichte der deutschen Juden während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht vollständig genau wiedergegeben werden. Auch wurde verabsäumt, die anderweitigen Nachrichten über die in den Memoiren berichteten Thatsachen zur Vergleichung und Ergänzung heranzuziehen.[1]) Allerdings war, wenn dies im vollen Umfange geschehen sollte, eine weitere umfassende Forschung in den Archiven notwendig. Aber diese wird doch für die Zukunft unumgänglich sein, wenn eine gründliche deutsche Lebensbeschreibung dieses wunderbaren Mannes geliefert werden soll.

Im Folgenden wird ein bisher unbekannter Schutzbrief Joselmanns und seiner Nachkommen mitgeteilt. Die Urkunde — in welcher sich der Schutzbrief Joselmanns als Transsumpt befindet — auf Pergament, in Heftform, aus sieben Folioblättern bestehend, von welchen Bl. 6a nur zur Hälfte, Bl. 6b und 7 garnicht beschrieben sind, befindet sich im Archive[2]) des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg als Nr. 4984. An einer starken weiß und rot gewundenen Seiden-Schnur, welche die Blätter zusammenhält, hängt das in einer Holzkapsel befindliche mehrfach beschädigte grüne Wachssiegel.

Der Schutzbrief für „Jud Josel von Rosheim unnd seine Söhne unndt Töchtermänner sampt ihren Weibern, Kindern, Knechten, Brodtgesindt und ihrer aller Haab unnd Güter" wurde von Karl V. zu Augsburg am 28. Februar 1548 ausgestellt.[3]) „Jud Josel von Rosheim, gemeiner Juden Befelchhaber" hatte bereits einen Schutzbrief von Maximilian I. und nach dessen Tode von Karl V. und dessen Bruder erhalten. Das Schriftstück war ihm jedoch 1547 „als er in Böheim bey hochgedachtem unserm lieben Brudern, dem Römischen Konig, in Geschäfften zu Leutmeritz gewesen" war, verloren gegangen, und Joselmann besaß nur ein unter Vidimus der Stadt Oberehenheim ausgestelltes Transsumpt. Auf Bitten Joselmanns wurde nun von Karl V. das Privileg noch einmal ausgestellt und bestätigt. Bei dieser Gelegenheit erhalten wir eine officielle Charakterisierung der Joselmannschen Verdienste. Sie ist in folgenden Worten enthalten: „Das haben wir angesehen solch sein underthenig Pitt, auch die gehorsame Dienst, die er uns unnd dem heiligen Reich bishero gethan hat, unnd darumb in Betrachtung des unnd seiner Wohlhaltens, darvon er uns glaubwürdigen, schrifftlichen Schein von etlichen Landvögten, Herrn und andern vom Adel, darzu von nahmhafften Stätten, im Elsaß gelegen, fürbracht, darinnen sich befindet, daß sich gemelter Josel Jud bey

---

[1]) Eine deutsche Uebersetzung des Tagebuches mit begleitendem Commentar wird demnächst erscheinen.

[2]) Unter den Geschenken an das Archiv aufgezählt im Anzeiger f. d. Kunde d. dtsch. Vorzeit III (1857), 295: s. meine Zeitschriftenliteratur z. Gesch. d. Juden in Deutschl.

[3]) Am 30. Januar 1548 hatte der Kaiser auf Veranlassung Joselmanns einen Schutzbrief für die gesammte deutsche Judenschaft ausgefertigt: s. den Druck bei Lehmann, Rabbi Joselmann von Rosheim, im Israelit 1880, 670 f.

hochgedachtes unsers Anherrn Hoff, löblicher Gedächtnuß, und der Unterlandvogtey zur Hagenau unnd in derselben Landsarth seinem Standt undt Weesen nach unstraffbar nnd wohl gehalten, wie er dann auch seithero in gemeiner Judischheit Geschäfften auf Reichstägen unnd anderswo mit treuen embsigen Fleiß, auch hievor in unserm jungsten Zug in Frankreich unnd in diesen nechstvergangenem Krieg mit Geld und Proviand dasselbig unserm Kriegsvolck zu fürdern gehorsamlich nach seinem Vermögen bewiesen." [1]) Im übrigen stimmt der Schutzbrief Joselmanns mit den sonstigen gleichartigen Schriftstücken Karls fast wörtlich überein. Es wird noch die besondere Erlaubnis hinzugefügt, sich an allen Orten, wo bereits Juden wohnen, niederlassen zu können. Für jedesmalige Uebertretung des Schutzbriefes ist eine Strafe von zehn Mark lötigen Goldes zu entrichten.

Dieser Schutzbrief Joselmanns von Rosheim kam auch seinen Nachkommen zu gute. Am 6. Dezember 1570 ward die Urkunde von Maximilian II. zu Speyer für den Sohn Joselmanns „Gersel, Jud von Türkheim, desgleichen sein Bruder Moyses unndt ihr beider Kinder als Moyses unnd Raphael, Bürger zu Frankfurt, unnd seine Töchter, auch Schwestermann" erneuert. Wir lernen hier zwei Söhne Joselmanns, Gersel und Moyses, kennen. Auf den letztgenannten hat M. Lehmann als den Vater des Rabbi Eliahu Baal Schem hingewiesen.[2]) Ein anderer Sohn Joselmanns, Namens Jakob, vermutlich der Aelteste, war in Rosheim ansässig.[3]) Derselbe war 1570 wohl schon verstorben. An seiner Stelle wird in der Urkunde ein zweiter Sohn, nämlich Gersel, in Türkheim wohnhaft, erwähnt. Er trägt den Namen seines Großvaters [4]) und hat sich jedenfalls auch Verdienste erworben, sodaß Maximilian von „seiner unterthenigen Dienstbarkeit, so er uns erzeiget" sprechen konnte. Als einen Sohn des Moyses bezeichnet Lehmann, wie bereits bemerkt, den Rabbi Eliahu Baal Schem oder Elia Loanz, geb. 1551 in Frankfurt a. M., gest. 1636 in Worms.[5]) Er ist wohl mit

---

[1]) Vgl. das Tagebuch Joselmanns zu den Jahren 1545—1547.

[2]) Israelit 1880, S. 748.

[3]) Revue XIII, 258. Wie schon Lehmann bemerkt, rührt eine hebräische Handschrift der Oxforder Bibliothek (Compendium des Mordechai) von ihm her. Siehe Neubauers Catalog Nr. 674.

[4]) Joselmann selbst schreibt sich יוסף בר גרשום „Joseph Sohn des Gerson" s. das Faksimile seiner Unterschrift im Israelit 1880, S. 747 und die Mitteilung über den Schluß eines in München befindlichen Aktenstücks in Revue XVI, 105.

[5]) Seine Grabschrift ist abgedruckt bei Levysohn, Sechzig Epitaphien von Grabsteinen des israelitischen Friedhofes zu Worms, S. 59. Die auf ihn bezügliche Stelle des Wormser Memorbuches) lautet in deutscher Uebersetzung: „Unser Lehrer, der hochgelehrte Rabbiner R. Elia, Sohn unsres Lehrers, des Rabbiners R. Mose, weil er die Thora in Israel ausgebreitet hat: Das ist unser hochgelehrter Rabbiner Elia, der hier in Worms Rabbiner war, sowie in Fulda, Hanau, Friedberg, und Metz. Er schrieb einen Commentar auf den Sohar außer andern talmudischen Novellen, die er in verschiedenen Büchern veröffentlicht hat. Er war auch Vorbeter und Schreiber; und der Geist der Geschöpfe ruhte auf ihm. Er starb hier in Worms mit einem guten Namen am Donnerstag, 21. Tammus 396 n. d. kl. Zeitrechnung (25. Juli 1636)." Siehe auch Levysohn im Magazin f. d. Wiss. d. Jud. 1877, 52—53.

dem Raphael unsrer Urkunde identisch.[1]) Den Namen Moyses trug gleichfalls der Sohn Gersels.

Auch die weiteren Nachkommen zehrten an dem Verdienste des großen Vorfahren. So ward der Schutzbrief Joselmanns auf's neue von Kaiser Matthias bestätigt, und zwar für „Josel Judens von Rosheim und Gersels hinterlassene Erben": Isaac zum Lindtwurmb, Isaac zum Haanen, Nathan, Liebman, Moyses, Elias, Josel und Daniel. Am 6. September 1630 wurde dann der Schutzbrief zu Regensburg von Kaiser Ferdinand II. bestätigt und von neuem ausgestellt. Die Bittsteller waren diesmal vier Frankfurter: Josel Joseph zum Vogelgesang, Isaac zum Lindwurm, Nathan zum Pflug, Isaac zum Haanen und drei Wormser Juden: Liebmann von Weneggen, Wendel zu Gänsheim, und Wolff zum Wolff.[2]) Die betreffende Urkunde umfaßte 7½ Blatt Pergament und war durch eine schwarz-gelbe Seidenschnur zusammengehalten, an der das in rot-gelbes Wachs gedrückte große kaiserliche Siegel hing. Auf Ansuchen Wendels zu Gänßheim wurde schließlich von dieser Urkunde Ferdinands eine Abschrift gefertigt und diese mit einem Vidimus und dem Siegel der Stadt Frankfurt versehen. Das letztgenannte am 16. Mai 1631 ausgestellte Schriftstück ist uns im Archive des germanischen Nationalmuseums erhalten. Sein Wortlaut ist folgender:

[Bl. 1a] Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien unnd Slavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützemburg,[a]) zu Würtemberg, Ober unnd Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrav des heiligen Römischen Reichs, zu Purgau, zu Mähren, Ober unndt Nider Laußnitz, gefürster Grav zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg unnd zu Görtz, Landgrav im Elsäß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau unndt zue Salins ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff undt thun kund allermenniglich, daß uns Josel Joseph zum Vogelgesang, Isaac zum Lindtwurmb, Nathan zum Pflug, Isaac zum Haanen, alle Juden in unser unnd des heiligen Reichs Statt Franckfurt, wie auch Liepmann von Weneggen, Wendl Jud zum Gänßheim und Wolff zum Wollf in Wormbs einen Schutz, Schirm unnd Glaidtsbrieff, so von weyland

---

[1]) Elia Loanz befand sich also 1570 noch in Frankfurt a. M. Dort war Akiba Frankfurt sein Lehrer. Die volle Identität Elias mit Raphael ist allerdings beim jetzigen Stande unsrer Kenntnisse noch nicht entschieden bewiesen. So führen von zwei Kindern des Elia Loanz der eine den Namen Elia, der andere den Namen Raphael.

[2]) Von den Sieben erscheinen bereits bei der Bestätigung durch Matthias: Isaac zum Lindwurm, Isaac zum Haanen, Nathan (zum Pflug), Liebmann (von Weneggen). Der dort genannte „Josel" ist vielleicht mit Josel Joseph zum Vogelgesang identisch. Der Vollständigkeit wegen sei noch hinzugefügt, daß ein Sohn Raphaels (des Rabbiners Elia Loanz), Namens Joselmann, 1670 (nicht 1671!) als Cantor in Mainz stirbt (s. Lehmann a. a. O.). Der Name ist also bei Levysohn (a. a. O.) einzureihen, wo Kinder und Enkel des Elia Loanz genannt werden. Es begegnen uns auch hier wieder die in der Familie üblichen Namen: Isaac, Elias, Moses, Mendel, Raphael.

a) Vorl. Lützemberg.

Keyser Carln dem Fünfften, unserm geliebten Herrn Vettern unndt Anherrn, hochlöblicher Gedächtnuß, ihren Voreltern nach anno funffzehen hundert viertzig unnd acht den acht unnd zweintzigsten Februarii in unser unnd des heiligen Reichs Statt Augspurg ertheilt unnd hernach von unserm in Gott ruhenden Herrn Vettern, Keyser Maximiliano dem Andern, christmildisten Andenckens, anno funffzehenhundert unnd siebentzig den sechsten December in unser Statt Speyr auff Gersel Juden, seine Brüder, Kinder, Töchter, Schwestermänner unnd Hausgesindt sampt ihrer aller Leib, Haab unnd Güter, sodann auch von unserm nechstabgeleibten Vorfahren weyland Keyser Matthiasen Mayt. unnd Liebden[a]) christseligsten Angedenckens auff Isaac zum Lindtwurmb, Isaac zum Haanen, Nathan Liebman, Moysen, [Bl. 1b] Eliasen, Josel, auch Danieln, alle Juden, als obgenentes Josel Judens von Rosheim und Gersels hinterlassene Erben, confirmirt unnd extendirt worden, in glaubwürdigen Schein furbringen lassen, welcher obengezogen Schutz, Schirm unnd Glaidtsbrieff, auch dessen Confirmation unnd Extension von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dallmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober und Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrav des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober unnd Nider Laußnitz, gefürster Grav zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg unnd zu Görtz, Landgrav im Elsäß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau unndt zue Salins ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich, daß uns Gersel Jud von Turckheim ein Schutz unnd Schirm auch Freyheits Brieff, so sein Vatter Josel Jud von Rosheim auff sich, sein Kinder unnd Töchtermänner von weyland den allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten unnd Herrn, Herrn Carln dem Fünfften, Römischen Keysern, unserm geliebten Herrn Vettern unnd Schwehern hochlöblicher unnd seliger Gedächtnus erlangt, in originali fürbracht, welcher von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet unnd also lautet: Wir Carl der Fünfft von Gottes Gnaden erwählter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterrreich, Herzog zu Burgundt, Grav zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff unndt thun kund allermänniglich: Als uns unser Jud Josel von Rosheim, gemeiner [Bl. 2a] Juden Befelchhaber, untertheniglichen zu erkennen geben, wiewohl er, sein Weib, ihre Kinder, Knecht, Haab unnd Güter vonn weyland unserm Anherrn Keyser Maximilian, löblicher Gedächtnus, unnd nach Sr. L.[b]) Abgang von uns unnd unserm freundlichen lieben Brudern, dem Römischen König, mit

a) Vorl. L.
b) = Seiner Liebden.

keyserlichen unnd königlichen Schutz, Schirm unnd Gelaidt fürsehen unnd gnediglich befreyet, daß sie allenthalben im heiligen Reich unnd unsern erblichen Fürstenthumben unnd landen frey sicher wandlen, handlen und an allen Mauth oder Zollstätten frey, sicher, ledig passiren mögen, von männiglich unbeschwert unnd unauffgehalten, so seye ihme aber jetzo in unserm nechsten Zug im sieben und viertzigsten Jahr, als er in Böheim bey hochgedachtem unserm lieben Brudern, dem Römischen Konig, in Geschäfften zu Leutmeritz gewesen, solche Freybrieff auff der Straßen abgetrungen und verlohren worden, also daß er nichts darumb zu zeigen habe, dann allein ein Vidimus oder Transsumpt unserer gegebenen Freyheidt, unter unserer und des Reichs lieben getreuen Meister und Raths der Statt Oberehenheim anhangenden Insigel verfertiget, welches er uns auch alsbald vorbringen lassen unnd uns daruff demütiglich angerufen unnd gebetten, daß wir ihme solchen gegebenen Schutz, Schirm, Freyheit unnd Gelaidt zu verneuern, zu bestetten unndt von neuem zu geben genediglich geruheten, das haben wir angesehen solch sein underthenig Pitt, auch die gehorsame Dienst, die er uns unnd dem heiligen Reich bishero gethan hat, unndt darumb in Betrachtung des unnd seiner Wohlhaltens, darvon er uns glaubwürdigen schrifftlichen Schein von etlichen Landvögten, Herrn und andern vom Adel, darzu von nahmhafften Stätten im Elsaß gelegen, fürbracht, darinnen sich befindet, daß sich gemelter Josel Jud bey hochgedachtes unsers Anherrn Hoff, löblicher Gedächtnuß, und der Unter-Landvogtey zue Hagenau unnd in derselben Landsarth seinem Stand undt [Bl. 2b] Weesen nach unstraffbar und wohl gehalten, wie er dann auch seithero in gemeiner Judischheit Geschäfften auff Reichstägen unnd anderswo mit treuen embsigen Fleiß, auch hievor in unserm jungsten Zug in Franckreich unnd in diesen nechstvergangenem Krieg mit Geld unnd Proviand dasselbig unserm Kriegsvolck zu furdern gehorsamlich nach seinem Vermögen bewiesen, ihme solchen hievor gegebenen Schutz, Schirm unnd Gelaidt erneuert, confirmirt unnd bestett, auch ihn,[a]) sein Weib, Söhne unnd Töchtermänner, auch ihrer aller Haab undt Güter in unser unnd des Reichs Schutz unndt Schirm vonn neuem genommen unnd empfangen haben, unnd thun das alles hiemit wissentlich in Crafft dies Brieffs also, daß gedachter unser Jud Josel von Rosheim unnd seine Söhne unndt Töchtermänner sampt ihren Weibern, Kindern, Knechten, Brodtgesindt unndt ihrer aller Haab unnd Güter, die sie jetzo haben unnd hinfüran uberkommen, in unserer und des Reichs sonderbare Gnadt, Verspruch, Schutz, Schirm und Glaidt seyn unnd sich derselben gebrauchen und genießen, auch allenthalben im heiligen Reich, desselben zugethanen unndt unsern erblichen Fürstenthumben unnd Landen, unnd an Zoll und Maut-Stätten frey, ledig, unauffgehalten passiren, handlen, wandlen unndt nach Judischer Ordnung und Freyheiten, so sie die Judischeit haben, gebrauchen sollen und mögen, von allermenniglich unverhindert. Wir thun ihme auch diese besondere

a) Vorl. ihre.

Gnadt unnd Freyheit, also daß sie an allen Stätten unnd Flecken im heiligen Reich, da ander Juden sitzen, eingenommen werden, daselbsten mit sampt ihren Weibern, Kindern, Brodgesindt, Haaben und Gutern umb ein ziemlichen Zins nach ihrem Vermögen, auch wohnen mögen unnd sollen; ob auch iemand zue ihren Leib, Haab unnd Güter Zuspruch zu haben vermeint oder gewinne, der soll sie ninderst anderst, dann in denen [Bl. 3a] Gerichten, darinnen sie sesshafft seyen, wie recht ist, furnehmen; sie sollen auch alle keyserlichen Gnaden unnd Freyheiten, so unsere Judischheit mit in gemein und sie insonderheit von unsern Vorfahren, Römischen Keysern unnd Königen unnd uns erlangt haben, nießen und gebrauchen, unnd ob demme zu wider ichts furgenommen were oder noch würde, das soll ihnen an solchen unsern keyserlichen Gnaden und Freyheiten keinen Schaden oder Nachtheil bringen, sondern gantz unschädlich seyn, unnd gebieten daruff allen unnd ieglichen Churfürsten, geistlichen und weltlichen, Praelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomen, Vögten Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten unnd sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standt oder Wesen die seyn, ernstlich unnd festiglich mit diesem Brieff unnd wollen, daß sie den obgenanten Juden Josel, seine Söhne undt Töchtermänner, ihre Weiber, Kind und Hausgesindt bey obgemelter unser keyserlicher Erneuerung, Confirmation, Verspruch, Schutz, Schirm, Glaidt unndt Freyheit festiglich handhaben, geruhiglich bleiben unnd dessen alles gebrauchen lassen, auch ihnen ihre Schulden furderliche Bezahlung laut briefflicher Uhrkundt der Billichkeit nach verhelffen, sie auch allenthalben im Reich, desselben zugethanen und unsern erblichen Furstenthumben, Landen, Stätten, Flecken, Herrschafften, Gebieten, frey, sicher handlen unnd wandlen lassen, darwider nicht tringen, bekommern oder erschweren, noch des jemands andern zu thun gestatten in keine Weise, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff unnd darzu ein Poen nemblichen zehen Marck lötiges Goldts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thätte, uns in unser keyserliche Cammer unnachläßlich zu bezahlen [Bl. 3b] verfallen seyn solle, unnd empfehlen daruff unsern gegenwärtigen und einem jeden kunfftig Fiscal, von einem jedem, der wider diese unsere gegebene Freyheit angeregte Juden freventlich bekommern oder erschweren thette, die bestimpte Poen in unser keyserliche Cammer zu erfordern und einzubringen, das meynen wir ernstlich. Mit Uhrkund dies Brieffs, besigelt mit unserm keyserlichen anhangenden Insigel, geben in unserer unnd des Reichs Statt Augspurg am acht unndt zwaintzigsten Tag des Monats Februarii nach Christi unsers Herrn Geburdt funffzehenhundert unnd im acht unnd viertzigsten unsers Keyserthumbs im acht unnd zwaintzigsten unnd unserer Reiche im drey unnd dreyßigsten Jahren. 1548, Febr. 28. Augsburg. Unnd hat uns daruff ermelter Gersel Jud für sich, seine Kinder und Schwestermannen demutiglich gebetten, daß wir ihnen solchen Schutz, Schirm und Freyheitsbrieff als Römischer Keyser zu verneuern und zu bestetten genediglich geruheten. Des haben wir angesehen ermeltes Gersel Judens ziemliche Bitte, auch sein unterthenige Dienstbarkeit, so er uns erzeiget, unndt darumb

mit wohlbedachtem Muth unnd rechter Wissen gemelten Schutz, Schirm und Freyheit in allen dessen Inhalt unnd Begriff genediglich erneuert, confirmirt unnd bestettiget, thun des auch hiemit von Römischer keyserlicher Machtvollkommenheit wissentlich und in Crafft dieses Brieffs, was wir von Recht unnd Billichkeit wegen daran zu confirmiren uund zu bestettigen haben, maynen, setzen[a]) und wollen, daß ermelter Schutz Schirm und Freyheitsbrieff in allen seinen Inhalt cräfftig und ermelter Gersel, Jud von Türckheim, deßgleichen sein Bruder Moyses unndt ihr beider Kinder als Moyses unnd Raphael, Burger zu Frankfurt, unnd seine Töchter, auch Schwestermann, in unser und des Reichs Schutz unnd Schirm seyn unndt [Bl. 4a] derselben Freyheit gleich andern, die in unserm unnd des heiligen Reichs Schutz und Schirm seyn, zu erfreuen, zu gebrauchen und deren zu genießen haben soll, allermaßen ihr Vatter, Josel Jud, unnd sie des bisher genossen und sich gefreuet haben, von männiglich unverhindert, unnd gebieten daruff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Praelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden unnd sonst allen andern unsern unndt des Reichs Unterthanen unnd Getreuen, in was Würden oder Standt unnd Wesens die seyen, ernstlich, daß die ermelten Gersel, Juden von Türckheim, seinen Bruder, ihr beeder Kinder, Töchter unnd Schwestermänner bey obangezogenen althabenden unnd von uns confirmirten und von neuem bestettigtem Schutz, Schirm unnd Freyheit ruhig und ungeirret bleiben, sich desselben gebrauchen und darwider nit beschweren noch bekommern lassen, noch das selbst nicht thun inn keine Weis, als lieb ihnen sey, unser und des Reichs schwere Ungnad unnd Straff unnd darzu die Poen in obbegriffenen Keyser Carln gegebenen Schutz, Schirm und Freyheitsbrieff vermeld, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thutt in unser und des Reichs keyserliche Cammer unabläßlich zu bezahlen schuldig seyn soll. Mit Uhrkund dies Brieffs, besigelt mit unserm anhangenden keyserlichen Insigel unndt geben in unser und des heiligen Reichs Statt Speyr, den sechsten Tag des Monats Decembris, nach Christi unsers lieben Herrn Erlösers und Seligmachers Gebuhrt funffzehen hundert und im siebenzigsten unserer Reich des Römischen im neunden, des Hungerischen im achten und des Böhmischen [Bl. 4b] im zwey und zwantzigsten Jahren. Maximilian. Vice ac nomine reverendissimi domini archicancellarii Moguntini ad mandatum sacrae Caesareae maiestatis proprium V. Johann Baptista Weber Unverzagt.

1570, Dez. 6. Speyer.

Unnd uns daruff Eingangs benente Josel Joseph zum Vogelsang, Isaac zum Lindwurm, Nattan zum Pflug, Isaac zum Haanen, Liebtman von Weneggen und Wendel zu Gänßheim, auch Wolff zum Wolff von Wormbs, sowohl fur sich als auch ihre Weiber, Kinder und Töchtermänner demütiglich angeruffen und gebetten, wir als jetzt regirender Römischer Keyser geruheten, obberuhrten Begnadungsbrieff nicht allein zu confirmiren unnd zu bestetten, sondern auch uff sie jetzt bemelte Juden sammentlich als obernanter Juden nachgelassene Erben, Söhne, Töchter und Töchtermänner,

a) Vorl. sehen.

auch all ihre Haab und Güter, so sie jetzo haben oder künfftig uberkommen, widerumb zu confirmiren, zu extendiren unnd zu verneuen, das haben wir angesehen solch ihr demutigst Bitt undt darumb mit wohl bedachten Muth, gutem Rath unndt rechter Wissen mehrberührten einverleibten keyserlichen Brieff alles seines Inhalts nicht allein gnediglich confirmirt und bestettet, sondern auch auff obbemelten Wendel zu Gänßheim, auch Wolffen zum Wollff, ihre Weib, Kinder und Töchtermänner mit allen ihren Hausgesindt, Haab und Güter extendirt undt erneuert. Thun das auch hiermit von Römischer keyserlicher Machtvollkommenheit wissentlich in Crafft dies Brieffs unndt meinen, setzen und wollen, daß derselb Brieff sampt der Extension und Erneuerung in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Articuln, Inhaltungen unnd Begreiffungen cräfftig seyn unnd bleiben und mehrgemelte Juden sampt den ihrigen, wie vorverstanden, sich dessen an allen Orten und Enden ihrer Notturfft unnd Gelegenheit nach unverhindert männiglich [Bl. 5a] gebrauchen unnd genießen und darwider vonn niemanden vergewaltiget, betrangt noch beschwert werden sollen in keine Weis, doch sollen sie einem jeden, so Sprüch und Forderung an sie haben möchten, an ordentlicher Ortens Rechtens statt thun und deme mit vorseyn, unnd gebieten daruff allen unnd jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landtrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern unnd des Reichs, auch unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumb und Landen Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff unnd wollen, daß sie mehrgemelte Juden sambentlich ihre Kinder, Töchter, Schwestermänner unnd Hausgesindt, auch als ihre Haab und Güter bey vorberuhrtem keyserlichen Begnadigungsbrieff und dieser unser Confirmation, Extension unndt Verneuerung festiglich handhaben, schützen, schirmen, dabey geruhiglich bleiben und dessen gebrauchen lassen, darwider nicht bekommern oder beschweren, noch des jemands andern zu thun gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnadt unndt Straff unnd darzue die Poen in mehrwohlgedachts unsern geliebten Herrn Vettern unnd Herrn Vattern Schutz, Schirm, Gelaid und Confirmationbrieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thette, uns halb in unser und des [Bl. 5b] Reichs Cammer und den andern halben Theil vielbenanten Juden, so hierwider beleidigt wurden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Uhrkund dies Brieffs, besigelt mit unserm keyserlichen anhangenden Insigel, der geben ist inn unserer und des heiligen Reichs Statt Regenspurg den sechsten Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im sechzehnhundert unnd im dreyßigsten, unserer Reiche des Römischen im aylfften, des Hungarischen im dreyzehnden und des Böhmischen im vierzehnden Jahren.

Ferdinand mp. Ad mandatum sacrae Caesaris
V. Maiestatis proprium
Phl^o. Stralendorff mp. Arnoldin (?) von Eberstein.

Wir der Rath der Statt Franckfurtt am Mayn thun kundt unndt bekennen hiemit, daß wir einen von der Römischen keyserlichen auch zu Hungarn und Böheim koniglichen Maytt. [Bl. 6 a] Ferdinando dem Andern ꝛc. unserm allergnedigsten Herrn, Josel Joseph Juden zum Vogelsgesang unnd Consorten allergnedigst ertheilten Schutz unnd Schirm unnd respective Confirmationbrieff, welcher libellsweis uff sieben unnd ein halb Blat Pergamen geschrieben, mit einer von schwartz unnd gelber Seiden gewundenen Schnur durchzogen und mit allerhöchstgedachter ihrer keyserlichen Mt. daran hangenden von roth in gelb Wachs getruckten keyserlichen großen Insigel besigelt gewesen an Pergamen, Schrifften und keyserlichen Insigel allerdings gantz unversehrt unnd unargwohnisch gesehen unnd befunden, darvon uff Anhalten des darinn mit begriffenen Wendel Judens von Gänßheim dise gegenwertige Abschrifft unnd Vidimus bey unserer Cantzley darvon verfertigen unnd dessen allen zu Uhrkundt unnd uff ermeltes Juden beschehene unterthenige Bitte unserer Statt Insigel zu Ende haben
1631, Mai 16. Frankfurt. anhangen lassen. So geschehen den sechzehnden May Anno tausend sechshundert ein und dreyßig.

Zur Geschichte der Juden im Großherzogthum Baden.

Von Leopold Löwenstein.

(Fortsetzung.)

ad 2. Erlaß Kaisers Ferdinand I. d. d. Augsburg 1. August 1559 wegen wucherischer Contracte. Derselbe bietet nichts Besonderes und ist mit andern ähnlichen, wie sie oft schon gedruckt wurden, fast gleichlautend.

ad 3. Juden-Mandat d. a. 1583, aus welchem ich nur diejenigen Punkte hervorhebe, die von dem oben (Bd. II S. 383 ff.) bereits mitgetheilten Satzbrief wesentlich abweichen. Die Namen der für die nächsten 5 Jahre neu aufgenommenen Juden sind: Jäckli, Borich, Seligmann und derselben 3 ledige Brüder mit Namen Lazarus, Mayer und Joseph, ferner Michel, Isach und Gütle, des verstorbenen Haims Wittib. § 3 lautet: Zum Dritten soll den Juden die berührte 5 Jahr lang vergönnt und zugelassen sein, daß sie all sammt und sonderlich in unser Landgrafschaft Nellenburg mit ihren Weibern, Gebretten Kindern Knechten und Mägden, Hab und Güter frei sicher handeln, wandeln und fahren, auch die freien offen Wochen- und Jahrmärkt in der Stadt Stockach, Thengen und Ach, zugleich wie die Christen, frei und sicherlich besuchen, auf denselbigen und dazwischen jederzeit daselbst zu Stockach, Thengen, Aach und sonst allent-

halben in dem Bezirk der Landgrafschaft Nellenburg mäniglichen in Städt und Lände, öffenlich und aufrichtiglich, als nämlich Waar und Waar, auch Paar um Paar, tauschen, kaufen und verkaufen mögen, doch sollen sie nichts nicht bei solchen kaufen anstellen oder ausständiges machen. Im Fall sie aber in ainem oder mehren, wenig oder vil anstellen oder Dinge geben, oder sonsten fürsetzen oder leihen würden, wie oder in was weg das geschehe, so soll ihnen doch darum mehr nicht dann der göttlich christenlich, in den Reichs Satz- und Ordnungen zugelassen Zins, das ist allwegen von einem jeden Gulden Hauptgut jährlichen 3 Kreuzer und sonsten ainicher weiterer Zins oder andere Gesuch, noch Wucher mit nichten gegeben werden, und soll auch dazu solches borgen Ding, Kauf oder Anleihen durch sie die Juden im Beisein dessen, mit dem sie also getauschet, kauft oder gehandelt haben, jederzeit gleich alsbald dem nächst vorgesetzten Vogt, Amtmann oder Oberkait des Orts, oder in deren Abwesen einem des Raths oder Gerichts, die dann ersucht, solch hernach ihnen zu ihrer Heimkunft Wissenschaft zu machen, wahrhaftiglich angezeigt und durch denselben in ein sonder hierzu geordnet Buch oder Protocoll verzeichnet. Auch so ein Verschreibung darum aufgericht von nöthen, soll dieselb vor ehegemeltem Vogt, Amtmann oder Oberkait des Orts verfertigt werden, und so der Jude einer oder mehr diesem Allem, wie vorsteht, in einem oder dem andern Artikel, einiger Gestalt zuwider handeln würde, so soll er sein verkauft Hab oder Schuld, darum er also gehandelt hatte, uns ohne alles Mittel verfallen sein und dazu von unsern Amtleuten der Landgrafschaft Nellenburg um so viel Werths, als gehandelt worden, ohne alle Gnad unabläßlich gestraft werden.

§ 5. Ob sich begeben würde, daß Jemand, er sei außer oder innerhalb der Landgrafschaft Nellenburg gesessen, etwas gestohlen und zu der Juden Handen käme, so soll der Jud auf der Oberkait oder desjenigen Anfordern, dem das gestohlen Gut zuständig, und dasselbig darthun und beweisen würde, wider ohne allen entgelt nur zustellen und folgen lassen. Er Jud soll auch unsern Amtleuten zu Stockach oder Vogt zu Ach das gestohlen Gut, so er kauft, auf ihr Fordern, ob ers hab oder nit, anzuzeigen, desgleichen die Person, so ihm solches gebracht, da sie solches begehren, namhaft zu machen schuldig sein und das nit verhalten bei hoher Straf, durch unsre Amtleut gegen ihnen nach gestalter Sache unnachläßlich fürzunehmen. Da auch ihnen Kelch, Meßgewänd oder einige ander desgleichen stuck Hab oder Gut zu der Kirchen und hl. Meß gehörig zugebracht würde, darauf zu leihen oder solches zu kaufen, sollen sie dasselbe nicht kaufen, noch auch darauf leihen, sondern unter der Handlung, die sie als wollten sie leihen oder kaufen, anstellen, es dem nächsten unserm Vogt zu Ach, oder seines Abwesens dem Bürgermeister, bei Straf wie obsteht, wissenschaft zu machen, die Gebühr und Nothdurft gegen dem, der solch Kirchengut zu verpfänden oder zu verkaufen sich untersteht, zu handeln und fürzunehmen wissen.

§ 6. Obwohl den Juden zu Ach bisher Ihre Versammlungen zu Vollbringung ihres Gebets und Gesangs, wie auch Schul und Schulmeister gestattet worden, so sollen sie doch fürohin sich ihres Gesangs gänzlich enthalten, auch einige Schul noch Schulmeister nicht mehr halten, und da sie

dawider thun, sollen sie nach Gelegenheit ihres Verbrechens, von unsern Amtleuten ohne Gnad gestraft werden.

§ 7. Fremde Juden dürfen nicht länger als 8 Tage hier bleiben und haben für jeden weitern Tag 3 Kreuzer Zoll zu geben.

§ 8 hat folgenden Zusatz: Doch soll der Jude, so also von seinem Schweher in Kost und Behausung gehalten würde, einigen Gewerb noch ausleihen thun, bei Verlust des ausgeliehenen Geldes oder des Guts, darum geworben und gehandelt, oder in 8 Tagen nach der Hochzeit hinweg aus der Landgrafschaft Nellenburg ziehen.

§ 17 hat den Zusatz: bei Straf eines Pfund Hallers von jedem Haupt, so dem zuwider ausgeschlagen, für einen jedlichen Tag, daran es beschiht, der Stadt Ach zu erlegen, doch soll ihnen ziemlich Vieh bei den Bürgern mit Vorwissen und Bewilligung deren von Ach zu verstellen dadurch unbenommen, sondern zugelassen sein.

Zum 18ten sollen die Juden ihre Weiber, Kinder und Hausgesind nicht Macht haben, Jedes in dem Feld, in Erdbör, Krießen und allem Obst zu schaffen, noch hinauszulaufen, und so einer oder mehr solches thun würden, der soll nach Gestaltsame des Verbrechens gestraft werden.

Zum 19ten soll gleicher Gestalt den Juden verboten sein, mit eigener Fuhr Holz und anderes einzuführen, auch Salz, Schuh, Leder oder ander dergleichen Gewerb treiben und welcher das thun wird, der soll dasjenige, so er eingeführt oder damit er gehandelt, auch dazu noch soviel, als dessen Werth, verfallen haben und solche Straf halb uns in unser Amt, halb der Stadt Ach zugehören.

Zum 20ten sollen die obgemelten Juden für solchen Schutz, Schirm und Geleit uns in unser Amt aller jährlichen und jedes Jahr insonders allwegen auf St. Martinstag 60, und denen von Ach zu und über die vorgemelte 5 fl Begräbnißgeld noch dazu 50 fl Rhein. in Münz entrichten und bezahlen, da auch schon einer oder mehr unter ihnen mit Tod abgehn oder sonsten von Ach wegziehen würde, sollen die Uebrigen das berührt Satz- und Geleitgeld nichtsdestoweniger völliglich zu entrichten, oder in 14 Tagen von Ach hinwegzuziehen, und nichtsdestoweniger das obberührt Satzgeld desselben Jahrs zu bezahlen schuldig, auch sie allgemein und ihr Jeder besonders darum haft und verbunden sein.

Zum 21ten sollen die Juden hierüber nicht gesteuert, noch von denen von Ach mit Wacht oder Hut beschwert werden, ausgenommen wann im Feld oder unter den Thoren zu hüten die Nothdurft erfordert, in welch Fällen sollen die Juden auch zu hüten, und wann es an sie kommt, einen Andern um Belohnung an ihrer Statt anzustellen schuldig sein.

Zum 22ten soll dieser unser den Juden von Ach bewilligte Satz, Schutz, Schirm und Glait auf Martini nechsten seinen Anfang und von dannen über 5 Jahr, das ist auf Martini des 1588. Jahrs nehstkommende, widerum sein Endschaft nehmen und haben, über welche Zeit die Juden

ohne Erlangung neuer Bewilligung in der Stadt Ach nicht sollen verharren, sondern auf längst innerhalb 8 Tagen danach hinwegziehen. Würden sie aber all oder einer als mehr unter ihnen in der Stadt Ach darüber also länger eigenwillig verbleiben, so sollen sie für ein jeden Wochen, von jeder Person wegen, 4 fl Straf verfallen, und dieselb Straf halb uns und halb unserer Stadt Ach zugehörig und nichtsdestoweniger das bestimmt Satzgeld desselben ganzen Jahres zu erstatten schuldig sein.

Letztlichen so und wann in Zeit währenden Satz einer oder mehr Juden zu Ach mit Tod abgehen, und des- oder derselben Verlassenschaft gar oder zum Theil von Juden außerhalb der Landgrafschaft Nellenburg gesessen geerbt und hinaus gezogen werden sollte, soll von solchem hinaus gezogenem Erbgut der 4. Pfennig zu Abzug gegeben und davon die 2 Theil uns in unser Amt, und der 3. Theil der Stadt Ach zugehören.

Und hierauf so befehlen wir und gebieten wir unsern Landvögten, Verwaltern und Amtleuten der Landgrafschaft Nellenburg, auch Allen und Jeden derselben Landgrafschaft Nellenburg Einsassen, Zugehörigen und Verwandten, ernstlich und wollen, daß Ihr ernennte Juden, auch ihre Weiber gebrette Kinder und Ehehalten, mit ihrem Leib, Hab und Güter, bei solchem unserm Satz, Schutz, Schirm, Gleit und Ordnungen bleiben lasset, untrigelich handhabet, schützet und schirmet, und ihnen außerhalb Rechtens nichts Beschwerliches darüber zufüget, noch das Zuthun Jemandes Andern nicht gestattet, dazu, darob und davon seid, damit obberührten unserer Ordnung und Satzung ihres Inhalts der Gebühr nachkommen und gelebt werde, als lieb einem Jeden sei, unsere schwere Ungnad und Straf zu vermeiden.

Mit Urkund dies Briefs, mit unserm angehängten Secret Insiegel besiegelt und geben in unser Stadt Insprugg den 10. Tag des Monats Octobris Im 1583. Jahre.

(Fortsetzung folgt.)

Jüdisch-Deutsche Lieder aus dem 17. Jahrhundert.

Mitgeteilt von

Dr. Max Freiherr von Waldberg.

I.

Rebe Mauscha

das ist

Der Juden ihr Kalla-Lied / wann sie der Kalla Haar zuflechten / wann sie Hochzeit hält.

1.

ES gieng einmal ein junger Held,
also verirret in dem Feld,
so gar verirret in seiner Sach,
wo er möcht finden sein Haus-gemach,
an dem Abend.

2.

Ach GOtt, wie bin ich ein so verirrter Mann,
daß ich mir selber nicht rathen kan,
wo ich mich kehr oder wende,
bin ich allein, und gar elende,
an dem Abend.

3.

Der Mensch ist sonder Hilf und Rath,
der nicht hat eine ewige Stadt,
als unsere Schrifft angezeiget hat,
es ist nicht gut zu seyn, Mensch allein,
an dem Abend.

4.

Ich ruff dich GOtt von Hertzengrund:
laß mich erleben die selige Stund,
daß du anhörest mein Gebet
als unser Vatter Itzig thät,
wol an dem Abend.

5.

Da ihm begegnet die Riffke zart,
die ihm zu eim Weib gegeben ward,
sie erfreuen mit ihr in seiner Mutter Haus,
sein Trauer ward aus,
an dem Abend.

6.

Er hatte sie lieb, er hatte sie werth,
denn sie ward ihm von GOtt beschert,
HErr GOtt gib mir das Glück,
desgleichen mir auch jetzunder schick,
an dem Abend.

7.

Es begegnet ihm zu selbiger Fahrt,
ein Jungfräulein war also zart,
er sprach GOtt grüß euch Jungfräulein,
was schafft ihr hier allein,
an dem Abend.

8.

Wär mir euer Sinn und Hertz bekannt,
ich gib euch hier mein treues Pfand,
wann ihr euch mit mir wollt verloben,
mein Hausgemach wolt ich mit euch haben,
an dem Abend.

9.

Sie sprach ihr seyd ein ehrlicher Mann,
die Jugend ist noch mit mir dran,
daß ich mich soll begeben in ehlichen Stand,
das bin ich noch nicht bereit,
an dem Abend.

10.

Allzeit müste ich innstahn,
müste sein unterthan meinem Mann,
und Kinder gebären mit Schmertzen,
das nehm ich mir zu Hertzen,
an dem Abend.

11.

Nun bin ich ja meines Lebens frey,
hab mein Sinn und Witz auch darbey,
Vatter und Mutter-Zorn währet nicht lang,
es ist mir ein Uebergang
an dem Abend.

12.

Ach Fräulein wie seyd ihr so weiß,
gieng doch euer Mutter übergreiß,
mit der habt ihr euer Heimlichkeit,
mit mir habt ihr Wonn und Freud,
an dem Abend.

13.

Ein arm Creatur ists doch um ein Weib,
ein Ripp war sie genommen aus seinem Leib,
wann sie nicht solt haben ihres Manns Genuß,
so wären sie aller Freuden bloß,
an dem Abend.

14.

Ihr seid wie ein Schäflein veriret,
Es ist von Gott geordiniret,
darum geb mir bald einen Bescheid,
ich will euch ergetzen von eurem Leid
an dem Abend.

15.

Mit Stillschweigen erfähret man viel,
schöne Calla ich sing dir das Beyspiel,
daß man dich hat gesucht so weit,
biß man dich hat gefunden heut,
an dem Abend.

16.

Der dich hat also lang verlohren,
für alle Welt hat er dich auserkohren,
auf Erden begehrt er keine mehr,
du wirst geführet mit großer Ehr,
an dem Abend.

17.

Sei ihm treu, sey ihm hold,
vor Silber und vor rothem Gold,
von ihm solt du verhielen nicht,
desgleichen dir auch von ihm geschicht,
an dem Abend.

18.

Allzeit solst du folgen seinem Rath,
sollst ihm auch beystahn in seiner Noth,
als Zipora, Mosche, Rabono Weib,
da ihm wollt der Malach nehmen seinen Leib,
an dem Abend.

19.

Sie beschirmet ihn wol von seinem Leid,
da sie ihr junges Kind beschneid,
das Exempel thu ich singen dir,
daß du solst folgen mir,
an dem Abend.

II.

Das ander Kalla-Gesang.

1.

Grüß dich GOtt, du schöne Mayd,
von wegen des schönen jungen Knaben,
von seiner Schönheit ist mir worden geseid,
darum will er dich haben.

2.

Er trägt von Gold ein Fingerlein
damit will er dich entspähen,
darnach soll er dein eigen sein,
und laß dich nicht verschmähen.

3.

Trett herbey, trett herbey ihr Fräulein fein,
die Kalla soll man flechten,
man wirfft ihr ein die Fingerlein,
sie sein ihr all gerechten.

4.

Und wenn man sie geflochten hat,
gar schön soll man sie auffmachen,
man hängt ihr vor ein Fingerlein klar,
daß man sie nicht siht lachen.

5.

Man führt sie hin in großen Ehren,
die Brouche soll man machen.
HErr GOtt thu ihr bescheren,
Masel und Brouche zu allen ihren Sachen.

6.

Und wenn von der Brouche geht
gar sehr soll der Gossen laffen
ist er Maister in seinem Haus,
er mag sie schlagen und traffen.

Die beiden vorstehenden Lieder finden sich in einer Sammlung volksthümlicher Lieder, die den Titel führt: Gantz neuer Hans guck in die Welt / Das ist: Neu-vermehrte weltliche Lust-Kammer / In welcher mehr als siebenzig ausbündige neulichst ersonnene artige Schäfferey- Welt- Spaß- Vexir-Täntz und andere kurtzweilige Lieder beysammen getragen zu finden. Allen bescheidenen Jungengesellen und züchtigen Jungfrauen bequemer Zeit und Gelegenheit ehrlichen Gemüts-Belustigung erlaubet zu gebrauchen. (Holzschnitt ein Mann und eine Jungfrau sitzend sich die Hand drückend, auf den Händen zwei schnäbelnde Tauben.) Anjetzo mit vielen Neuen Liedern vermehret worden. Zu finden bey Joh. Jon. Felseckers sel. Erben. o. O. u. J.

Dieses Liederbüchlein, von dem mir nur ein Exemplar, und zwar das aus Meusebachs Sammlung stammende nun auf der Königl. Bibliothek in Berlin aufbewahrte — leider unvollständige — bekannt wurde, ist nach dem Namen der Verleger zu schließen in Nürnberg ausgegeben worden. Sein Erscheinen fällt, wie die Auswahl der Lieder, Sprache und die äußere Form der Sammlung als unzweifelhaft ergeben, in das dritte Viertel des 17. Jahrhunderts. Die Bemerkungen des Titels: „Gantz neuer" oder „Neu-vermehrt" sind bedeutungslose buchhändlerische Phrasen, die in jener Zeit durchaus nicht das Vorhandensein einer früheren Ausgabe beweisen können.

Die Lieder sind, wie schon der Titel angiebt, Brautlieder. Religiöse Vorschrift oder altes Herkommen verlangt, daß der Braut in feierlicher Weise vor der Hochzeit das Haar abgeschnitten werde, und diese Lieder mögen beim auflösen des zu opfernden Haarschmuckes gesungen worden sein. Ob diese beiden Lieder in ihrer Originalgestalt vorliegen oder Uebersetzungen aus dem Hebräischen sind, kann ich nicht feststellen, der unrythmische Charakter der Verse spricht fürs letztere. Der Refrain im ersten Liede soll sich wörtlich an den hebräischer Dichtungen anlehnen. — Rätselhaft bleibt es, wie diese doch ausschließlich jüdischen Zwecken dienenden, poetisch so bedeutungslosen Gedichte in eine deutsche Sammlung volkstümlicher Lieder geraten sind.

III.

In Johann Fridrich Rothmanns Poetik, betitelt „Lustiger Poete / worinn die vornehmsten Reguln der Poesie mit allerhand lustigen Exempeln / der angehenden Jugend zu mehrer Aufmunterung zur Poesie; Andern aber zu einem kurtzweiligen Zeit-Vertreib / erläutert / zusammen getragen / und mit einem vollständigen Register versehen. Gedruckt im Jahr MDCCXI" findet sich im V. Capitel „von der Elaboratione Carminis" § 2 S. 111 nach dem Abdrucke eines Gedichtes des Andreas Gryphius „so er zu Lobe der teutschen Arianen verfertiget" folgende Stelle: „Bei welchem Gedicht mir eben einfällt / dasjenige / womit vormahls die Jüden / die teutsche Version ihres Ritual-Buches / mit Teutsch-Ebräischen Buchstaben / zu Amsterdam gedruckt / öffentlich recommandieret. Es klinget aber solches also:

ספר לב טוב

Ihr alle Manen und Frauen.
Und alle die von den Bischepffer seyn gehauen.
Die die Welt und jene Welt wöllen bauen.
Komt all das herrliche Buch anzuschauen.
Wert sein Geld nicht gerauen.
Und befert der es durch-aus leyet. (lieset)
Ausgelegt gar breit.
Mit gutem Bedeut.
In zwentzig Praknn (Capiteln) hab ich es ausgepreit.
Aber vor alle Ding voran /
Will ich euch thun wissen lahn
Am können und am leynen (lesen) liegt nischt dran.
Es liegt neiert (nur) am Halten und am Thon / (Thun)
Sey es / was es will / vor ein Person.
Es halt ihm in seinem Gewalt /
Alle des Menschen דינים (Sachen) wie man sich halt /
Von seiner Geburt, bis er gar veralt.
Und alle הנהגות (Gebräuche) in aller Gestalt.
Saumt nit und kauffts bald
Weil ihrs noch feil sind.
Es ist auch dran gut Papier und gute Dint.
Es sichts einer / der gleich wäre halb blind.
Kauffts fer euch und fer euer Weib und Kind.
Der es nit wohl bezahlt, der thut ein Sünd.
עולם הבא (das ewige Leben) wert ihr damit verdienen
Ihr und Euer Töchter und Sühnen.
Amen.

Der Abdruck dieser Verse bei Rothmann erklärt sich aus der Tendenz des Buches, poetische Curiosa und heiter wirkende Gedichte als Beispiele für seine theoretischen Auseinandersetzungen zu bringen. Die eingeklammerten Erklärungen hat wohl R. selbst beigesteuert. Im folgenden § 3 fügt er noch folgende Bemerkung hinzu: „Es hat warlich der jüdische Poet in Verfertigung dieser poetischen Recommendation es weit ärger gemacht als die alten teutschen Meister-Sänger Ulrich von Tünckenheim / (!) Heinrich von Affterdingen / Hanß Sachse / und andere; Hat sich auch wenig dabei bekümmert ob mancher Vers zu früh jung worden / so / daß ihm einige Peills fehlen / oder ob in einem Raupen-Nest geheckt / daß er desfalls einige Füße zu viel."

Hebräische Drucke in Deutschland.

Von Moritz Steinschneider.

(Fortsetzung von Bd. II S. 203: Berlin.)

9.

Im Sommer 1719 taucht wiederum ein Buchdrucker auf, der im eigenen Hause arbeitet; aber nur bis 1726, vielleicht 1727, läßt sich seine unausgesetzte, aber nicht bedeutende Thätigkeit verfolgen.

Natan Neumark, Sohn des Jehuda Loeb, den wir als ersten Factor besprochen haben (§ 7), zeigt uns, wie die Kunst und das Gewerbe des Buchdrucks und Buchhandels, wenn auch mit Intervallen, sich in Familien fortpflanzte. — In 8—9 Jahren lieferte er (theils ohne Angabe der Officin) nicht 20 Bücher, worunter fast nur eines an Umfang und Inhalt als bedeutend, ein kleines als interessant bezeichnet werden dürfte.

Herbst 1719 (Tischri 480) erschien Zinzenet Menachem, eine Erklärung haggadischer Stellen nebst Gutachten von Menachem b. Zebi.

1721. Gebete der Genossenschaft Gemillut Chasadim (von 8 Bl.).

1722. Chelkat Binjamin von Benjamin b. David aus Krailsheim (8 Bl.), höchst selten, fehlt im Bodl. Catal. und bei Benjacob. Wir verdanken die Kenntniß desselben und seines Inhalts einem Artikel von N. Brüll (Jahrb. II, 161). Am 2. Pfingsttag 1715 trieb ein blinder Schreck (Carmoly hatte eine Prügelei in der Synagoge im J. 1718 erfunden) die Frauen aus der Synagoge, wobei viele verunglückten. Das Schriftchen ist theils hebräisch, theils jüdisch-deutsch, enthält auch 3 Klaglieder des Verf. Diese Notiz ist Neubauer entgangen, der in der Revue des Études Juives über ein, denselben Gegenstand betreffendes „neu Klag Lied“ (wahrscheinlich in Frankf. a. M. gedruckt?) berichtet; auch Carmoly's Notiz ist ihm entgangen; die Identität des Ereignisses mit dem angeblich stattgefundenen hat er jedoch richtig vermuthet.

1723 erschien der Talmud-Tractat Rosch ha-Schana mit den Noten des Samuel Edels und des Rabbiners Jechiel Michel (s. unten 1726, C. B. n. 1835). Hieran schlossen sich 1725 Tr. Beza (C. B. 1603, 1726), Sukka, herausgegeben von dem Berliner Lehrer Jakob b. Abraham aus ראוני (Rowno? C. B. n. 1910), im J. 1727 Baba Kamma ohne Druckernamen, aber durch den Berliner Setzer Israel b. Moses. Letzterer war ein Enkel des bekannten Rabbiners Naftali Kohen (gest. in Constantinopel 1719) und hat wahrscheinlich um jene Zeit eine Berliner Ausg. des Testamentes desselben gesetzt. Das Exemplar Rubens 397 (s. C. B. p. 2915 n. 8264) ist aus Pinner's Nachlaß in die hiesige K. Bibliothek gekommen. Ein Titelblatt hat vielleicht nicht existirt. Das 1. Bl., signirt 1 א, hat die Ueberschrift . . . צוואת הגאון Die doppelte Signatur geht bis zum 6. Heft zu 4 Bl. (also 24 Bl.) ununterbrochen

fort; am Schlusse heißt es: תם . . . צואת אדוני אבי זקני הגאון . . . עי" הפועל . . . ישראל בן לאא" כהר" משה זעציר מקקבערלין. Die Signatur 7 ist nicht vorhanden, sondern nur 8 ה, 4 Bl., worauf . . מעשה הרב מהגאון „wie in אורטיקייא (so! d. i. Ortakiö, bei Constantinopel) gedruckt", nämlich die Geschichte von Naftali's Tod; dann (auf Rückseite des 2. Bl. dieser Lage) Etwas von Simson Katz aus Kremsir, dann סדר הודוי 2c. — Ob das Akrostichon Israel b. Moses in dem Amsterdamer Pentateuch 1729 aus einer Berliner Ausgabe stamme, also von unserem Setzer herrühre, (C. B. p. 2915) lasse ich dahingestellt, da es zu jener Zeit einige homonyme Arbeiter gab, auf die ich später zurückkomme. Die übrigen Erzeugnisse Neumark's mögen hier kurz aufgeführt sein.

1723—4. Orach Mischor, ein halachisches Werk von Jochanan Kremnitzer, mit den Arbeitern Chajjim b. Efraim Gumprecht aus Dessau — der schon 1712 und 1717 in Berlin arbeitete, 1717 in Köthen, 1719 in Jesnitz, 1728 in Prag, 1729 in Sulzbach (C. B. p. 2859) — und Ahron b. Elia Katz aus Hamburg, der bis 1726 in Berlin und nach gleicher vielfacher Wanderung eine Druckerei in Altona leitete (oben § 5).

1724. Ha-Jirah von Arje Sofer, drei Stücke, das 3. ein Plagiat an David di Lida. — Seder Tikkun Schetarot, Contractformulare (C. B. n. 1403). — Pentateuch mit Onkelos und Raschi (C. B. n. 847).

1725. Praeger Techinnot (C. B. 3183). 1725—6. Jefe Mar'ö von Samuel Jafe mit Noten des Rabbiners in Berlin und Frankf. a. O. Jechiel (Michel) b. Jehuda. „Cum licentia Serenissimi" (gesetzt von dem genannten Ahron b. Elia). Das, früher in Venedig gedruckte geschätzte Werk über Haggadas des jerusalem. Talmuds (über 200 Bl. fol.) ist auch hervorzuheben wegen der Betheiligung (auch an den Kosten) des Rabbiners, der bald darauf starb (Adar 1728, s. über ihn und seine Familie, namentlich den getauften Sohn Aloys Wiener von Sonnenfels, Landshuth, Biogr. d. Rabb. S. 11 ff., über unser Werk und den Streit wegen einer folgenden Ausgabe des Grundwerkes in Amsterdam, S. 13).[1]) — Die Typen sind nicht schön geschnitten, aber deutlich, der Satz correct, das Papier sehr dauerhaft.

Mit diesem Werke hatte wohl Neumark den Höhepunkt seines Geschäftes erreicht. — 1726 erschien noch Bet Jisrael, Schlachtregeln von Israel Spira. Das letzte bekannte Buch mit seiner Firma ist der erwähnte Tractat Baba Kamma 1727.

Die nächsten Jahre bieten eine auffallende Dürre; ich kenne nur folgende Drucke ohne Firma:

1728 (Ende) Halacha le-Mosche, Schlachtregeln von Jakob Moses b. Nachman Kohen.

---

[1]) In Jakob Chabib's En Jakob, Frankf. a. O. 1729, wird angegeben, daß die ältere Approbation des verstorbenen Rabbiners (המופלג החסיד המקובל) verloren sei.

1730 Abodat ha-Melech von Menachem Kohen aus Neuhaus, Auszüge aus Josef Karo's Gesetzbuch Bd. I.

1732 (ohne Druckort, nicht ganz sicher) Birkat ha-Sebach, über Sebachim, von Ahron S. Kaidenower, nebst Proben aus Menachen b. Baruch's Schrift.

Im Gegensatz zu allen bisherigen geringen Ansätzen einer stabilen Druckerei werden wir es nunmehr mit einem Drucker zu thun haben, der nicht weniger als 30 Jahre (1733—62) sein Geschäft betrieb.

(Forts. folgt.)

Wie die Frankfurter Juden Karl VII. huldigten.

Von J. Kracauer.

Der Tod Karls VI., des letzten Kaisers aus dem habsburgischen Hause, gab das Zeichen zu einer allgemeinen Erhebung gegen seine Tochter und Erbin Maria Theresia. Sogar die Mächte, welche wie Frankreich und Spanien die pragmatische Sanktion früher anerkannt hatten, unterstützten in dem östreichischen Erbfolgekrieg den Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern, der Ansprüche auf die östreichischen Länder erhob. Anfangs war diesem das Kriegsglück in unerwarteter Weise hold. Im Bunde mit sächsisch-französischen Hilfstruppen drang er in Oberösterreich ein und ließ sich in Linz als Erzherzog huldigen; am Ende des Jahres 1741 konnte er sich auch als Herrn von Böhmen betrachten, in dessen Hauptstadt Prag er sich die Königskrone aufsetzte. Seinem Glücke fehlte nur noch eins, die Krone der römischen Kaiser. Und auch diese sollte ihm zu Teil werden; am 24. Januar 1742 wurde er in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt a/M. zum Kaiser gewählt und am 12. Februar unter Feierlichkeiten aller Art gekrönt. Aber damit hatte er den Höhepunkt seines Glückes erreicht; die für ihre schöne und heldenmütige Herrscherin begeisterten Truppen schlugen die Feinde aus Oestreich heraus, drangen sogar in Bayern ein und eroberten München. So war der neue Kaiser Karl VII. seines eignen Stammlandes beraubt. Ohnmächtig und thatenlos verbrachte er den größten Teil seiner Regierungszeit in Frankfurt a/M. Während seines Aufenthaltes daselbst trat er auch mit den Frankfurter Juden in nähere Beziehung. Das Stadtarchiv zu Frankfurt besitzt darüber eine Reihe von Aktenstücken[1]), die schon deshalb nicht ohne Interesse sind, weil sie die damalige Stellung der Juden zu ihrer Obrigkeit, dem Rat, kennzeichnen. Um das Folgende verständlich zu machen, muß ich vorausschicken, daß seit dem Jahr 1349 die Frankfurter Juden nicht mehr unmittelbar unter dem Kaiser, sondern unter dem Rat standen. In diesem Jahre hatte nämlich Karl IV. die

---

[1]) Signatur D, n H-Z; es sind 11 Stück.

Juden für 15,200 ℔ Heller[1]) der Stadt verpfändet und ihr alle seine hoheitlichen Rechte über diese im weitesten Umfange des Wortes übertragen. Seit dieser Zeit wehrte der Rat eifersüchtig jede Einmischung des Kaisers in die Angelegenheiten der Frankfurter Juden ab. Noch im 17. Jahrhundert wurde diese Verpfändungsurkunde von manchen Frankfurter Juristen derart ausgelegt, als ob die Juden Leibeigene des Rates wären und ihnen nicht einmal das Recht der Appellation an den Kaiser zustünde.

Wie unangenehm überrascht war daher der Rat, als ihm Dienstag, den 22. Mai 1742 aus der Kanzlei Karls VII. ein Schreiben zuging des Inhalts: „Ihro Kaiserliche Majestät sei allergehorsamst referiert worden, was massen bei denen allerhöchst derselben bisher gebührend abgelegten Huldigungen hiesigen magistratus und der Bürgerschaft, die zugleich mit allhier und zumahlen in großer Anzahl sich befindende, auch mit einer eignen Gasse versehenen Juden noch zur Zeit die gewöhnliche Pflicht nicht abgestattet hätten. Da nun seine letzten Vorgänger auf dem Kaiserthrone die Frankfurter Juden in allerhöchst dero gewöhnliche Pflichten genommen hätten, so richte er den gemessenen Befehl an den Magistrat, die gesamte Judenschaft den 30. des Monats in einer noch näher anzusetzenden Stunde zu versammeln, um den Huldigungseid den kaiserlichen Kommissarien zu leisten."

Dieser Erlaß rief im Rat eine hochgradige Erregung hervor. Die Juden sollten dem Herrscher besonders huldigen — hieß das nicht, ihnen in staatsrechtlicher Hinsicht eine Bedeutung einräumen, die doch in direktem Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen stand. Damit hätte sie ja der Kaiser als einen ganz selbstständigen, dem Rat nicht unterworfenen Teil der Bevölkerung anerkannt oder sie zum mindesten auf gleiche Stufe mit den Christen gestellt. Wo blieben dann die oberhoheitlichen Rechte des Rates über seine Juden? Deshalb wurde der Syndikus Burgk angewiesen, dem kaiserlichen Hofrat seine Bedenken über den Fall vorzutragen.

Am 28. Mai nachmittags begab sich dieser mit dem Reichsdeputirten Firnhaber zum kaiserlichen Rat Baron von Seidewitz und teilte ihm seine vorher schriftlich aufgesetzten „unterthänigen Anfragspunkte" mit. Zunächst betonte er, indem er die darauf bezügliche Stelle im Kaiserlichen Erlaß berichtigte, daß die Juden erst einmal, nämlich seinem unmittelbaren Vorgänger, Karl VI., den Huldigungseid geleistet hätten. Damals wäre aber manches vorgekommen, was großen Unwillen beim Rate hervorgerufen hätte. So hätten die kaiserlichen Kommissarien in ihrer Anrede an die Juden Ausdrücke gebraucht, wodurch dieselben nur hoffärtig gemacht worden seien; man habe sie mit „Sie" angeredet und versprochen, ihre Bereitwilligkeit Seiner Kaiserlichen Majestät anrühmen zu wollen. Nun werde sich zwar auch jetzt der Rat der Huldigung nicht widersetzen, nur bitte er den Kaiser, „solches menagement vorzukehren, wodurch die billige Distinktion

---

[1]) Nach Kriegk ungefähr 900000 bis 1000000 Gulden heutigen Geldes. — Die Einlösung der Pfandsumme erfolgte niemals. Kaiser Leopold I. entsagte 1685 dem Wiederkaufsrechte, und die Stadt blieb somit vollständige Eigentümerin ihrer Juden. S. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, Seite 419 ff.

zwischen Christen und Juden, bevorab (besonders) zwischen hiesiger Obrigkeit und ihren Schutzangehörigen beibehalten und beachtet würde." Baron von Seidewitz versicherte darauf den Abgesandten „man werde bedacht sein, in dem Vortrag keine anstößigen expressiones, so magistratui mißfallen könnten, zu gebrauchen." Als der Syndikus aber verlangte, der Huldigungseid möge so abgefaßt werden, daß darin die wohl hergebrachten Rechte der Bürgerschaft auf der Juden Personen und Wohnungen gewahrt würden, bemerkte der Baron, Seine Majestät wäre durchaus nicht gesonnen, durch den Eid die Rechte der Stadt zu schmälern. Schwerlich werde er sich aber dazu verstehen, die Reservatrechte des Rats in der gewünschten Weise hervorzuheben. Daraufhin erklärten die Abgeordneten, daß der Rat auch diesmal, wie vor 30 Jahren, dem bei der Huldigung aufzunehmenden Protokoll eine schriftliche Rechtsverwahrung beifügen würde. Dieser Bemerkung legte der Baron keinen sonderlichen Wert bei. Um aber den Abgesandten einigermaßen entgegen zu kommen, gestand er bereitwillig zu, daß bei der Abnahme des Eides Ratsdeputierte anwesend sein dürften. Die bei der Krönung Karls VI. gebrauchte Eidesformel erklärte er beibehalten zu wollen.

Als die Abgesandten in der Sitzung vom 29. Mai den Erfolg ihrer Mission dem Rat berichteten, ernannte dieser zu seinen Vertretern bei der Huldigung den Syndikus Burgk und den Ratsherrn Firnhaber [1]); ersterer sollte inzwischen eine zweckentsprechende Rechtsverwahrung abfassen, um sie dem kaiserlichen Reichshofrat im geeigneten Zeitpunkt zu übergeben. Der Tag der Eidesleistung ward inzwischen vom Kaiser bis auf weiteres verschoben.

Der Rat, durch die Erklärungen des Baron von Seidewitz wenig befriedigt, beschloß, diese Frist zu benutzen, um beim Kaiser selbst über die Huldigungsfrage vorstellig zu werden und ihm seine hierauf bezüglichen Wünsche in einer besondern Eingabe zu unterbreiten. Am Eingang derselben drückt der Rat sein Bedauern über den kaiserlichen Erlaß aus; er hätte es lieber gesehen, wenn man ihn mit dieser kundbaren Neuerung allermildest verschont hätte; auch Kaiser Joseph I. habe 1705 dasselbe Ansinnen an die Stadt durch seine Kommissarien gestellt, sei aber später auf diesseitige wohlgegründete Vorstellung davon zurückgetreten, da noch niemals bisher die Frankfurter Juden en corps ein solennes und öffentliches homagium (Huldigung) an die Römische Kaiserliche Majestät prästiert hätten; dadurch gestehe man den Juden die Reichsunmittelbarkeit zu, während sie doch von früheren Kaisern der Stadt gänzlich überlassen seien. Ein solche ungerechtfertigte Bevorzugung der Juden, die eine Gleichstellung mit den Christen bedeute, würde unfehlbar unter den Bürgern Frankfurts den heftigsten Unwillen und die größte animosität hervorrufen. Trotz alledem bequeme sich der Rat dem kaiserlichen Dekret, werde die Judenschaft zu der befohlenen Pflichtleistung anweisen und 2 Ratsdeputierte zu dem Akt abordnen; dafür gebe er sich aber der devotesten Zuversicht hin, daß ihm der Kaiser zur Beruhigung der aufgeregten Gemüter in der Stadt ein besonderes „Ver-

---

[1]) s. Bürgermeisterbuch de anno 1742, fol. 179.

sicherungsdekret" zuschicken werde, in dem er die Rechte des Rates über die Juden unzweifelhaft anerkenne.

Am 4. Juni wurde diese Eingabe der kaiserlichen Kanzlei übergeben; am 7. Juni erfolgte die Anwort darauf; sie ging auf keinen der von der Stadt vorgetragenen Wünsche ein; in dürren Worten teilte sie ihr nur mit, daß am 13. Juni der Huldigungsakt von den Juden vollzogen werden müsse.

Man mochte wohl auf kaiserlicher Seite fühlen, daß man zu schroff gegen die Stadt, deren Gastfreundschaft man doch genoß, vorgegangen war; daher beschloß man jetzt einzulenken. So waren die Schreiben vom 12. Juni an den Rat in einem viel milderen Tone abgefaßt. Zwar bewilligte Karl VII. nicht das verlangte Versicherungsdekret, — dasselbe sei ganz überflüssig, erklärte er, da er ja bereits dem Magistrat und der Bürgerschaft ihre Privilegien und überhaupt ihre von altersher wohlhergebrachten Rechte und Freiheiten feierlichst bestätigt habe, — dagegen gestand er zu, daß dem Huldigungsakt nicht allein der Baron von Seidewitz und der geheime Reichsreferendar Josef von Schneid als kaiserliche Kommissarien, sondern auch 2 städtische Deputierte als Vertreter der Stadt beiwohnen sollten.

Der Rat traf nunmehr die nötigen Vorbereitungen zur Huldigung. Der ältere Bürgermeister berief die Baumeister (Vorsteher) der Judenschaft vor sich, teilte ihnen das kaiserliche Dekret vom 7. Juni mit, wobei er hinzufügte, daß der zu leistende Eid ihr Verhältnis zum Rat vollständig unangetastet lasse, und befahl ihnen, Mittwoch am 13. pünktlich um 7 Uhr früh mit der gesamten Judenschaft in dem Zeughaus auf der Zeil (dicht neben der ehemaligen Konstablerwache) zu erscheinen.

Aus irgend einem mir unbekannten Grund fand die Eidesleistung erst Donnerstag statt. Ueber die Vorgänge bei derselben unterrichtet uns des genaueren ein von den kaiserlichen und städtischen Kommissarien noch am selben Tage hierüber aufgenommenes Protokoll [1]) das wir im Auszug wiedergeben wollen:

Am 14. vormittags 8 Uhr begaben sich die städtischen Deputierten, der Syndikus Burgk und Dr. Moors, — der ursprünglich dazu bestimmte Firnhaber war inzwischen verreist — „zur Bezeigung ihres gegen Ihro Kaiserlichen Majestät allerunterthänigsten Respects" in die Wohnung des kaiserlichen Kommissarius, des Barons von Seidewitz, woselbst sie bereits den andern Kommissarius, den Herrn von Schneid, und den geheimen Vizeregistrator Herrn von Stock, der bei der Handlung die Dienste eines Aktuars zu leisten hatte, vorfanden.

Die Fahrt nach dem Zeughaus geschah in folgender Reihenfolge: Im ersten Wagen fuhren die Ratsdeputierten; ihnen folgte allein in einer Kutsche der kaiserliche Aktuar; hinter diesem fuhren in einem mit 6 Pferden bespannten Wagen, vor welchem Bediente in Livree hergingen, die kaiserlichen Kommissarien. In dem Hofe des Zeughauses war nach der zur

---

[1]) In unseren Akten: „Relation dessen, was vor, bei und nach der anno 1742 den 14. Juni eingenommenen hiesigen Judenschafts-Huldigung vorgegangen."

Zeil liegenden Seite eine mit rotem Tuch ausgeschlagene Tribüne errichtet, auf der sich zwei Armstühle und zwei Lehnsessel befanden [1]). Nachdem nun die Kommissarien den Vorderraum der Tribüne eingenommen hatten, während der Aktuar die Mitte, die Ratsdeputierten den Hinterraum derselben inne hatten, erhob sich der Baron von Seidewitz und hielt, ohne den Hut aufzusetzen, wie der Bericht hervorhebt, eine Ansprache an die Juden, in der er sie ermahnte, „auf das, was ihnen wegen Ablegung dieses schuldigen Eides und Huldigungsfrist vorgelesen und vorgehalten würde, wohl Achtung zu haben und darauf den Eid wirklich jüdischem Gebrauch nach und im allerunterthänigsten Gehorsam abzuschwören.“ Darauf verlas ihnen der Aktuar folgenden Eid:

„Adonai, Ewiger, allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim (Könige), ein einiger Gott über alle Väter, der du uns die heilige Thora gegeben hast, ich rufe dich und deinen heiligen Namen Adonai und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helfest bestätigen meinen Eid, den ich jetzo thun soll, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sei ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die Strafen und Flüche, die Gott den verfluchten Juden auferlegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Teil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Teil haben an Messia noch am versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Landes. Ich verspreche auch und bezeuge bei dem ewigen Gott Adonai, daß ich von keinem Juden noch andern Menschen einige Erklärung, Auslegung, Abmachung oder Vergebung dieses meines Eides, so ich jetzo thun werde, begehren, bitten oder aufnehmen will. Amen.“

Alsdann befragte der Baron von Seidewitz noch einmal die Juden, ob sie bereit wären, den Eid abzulegen. Als sie mit „einem laut ausgeschrieenen Ja“ anworteten, wurde ihnen die Huldigungsformel vorgelesen. Die Juden hörten sie mit bedecktem Haupt an und sprachen sie, aber ohne die Finger aufzuheben, Wort für Wort nach. Die Formel lautete:

„Dem Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten „Fürsten und Herrn, Herrn Karl VII., erwählten römischen Kaiser, „zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, unserm allergnädigsten rechten „Herrn, huldigen und schwören wir gesamte Judenschaft, getreu und „gehorsam zu sein, Ihro kaiserlichen Majestät Frommen und Beste „zu werben und Schaden zu warnen, auch alles das zu thun, was „gehorsame und getreue Knechte Ihro kaiserlichen Majestät, als ihrem „allergnädigsten rechten Herrn, zu thun schuldig und pflichtig seien „ohne Gefährde (= ohne Hinterlist) und ohne Arglist, als Gott helfe „und Gott Adonai. Amen.“ [2])

---

[1]) Die Kosten für die Tribüne und ihre Ausstattung mußten die Juden tragen. S. Bürgermeisterbuch de anno 1742, fol. 203 . . . „Als der ältere Bürgermeister referieret, daß die sieben erschienenen Baumeister ersucht hätten, ihnen das erforderliche Behang (=Umhänge), Fessel (=Bänder) und Stühle zu lehnen (=leihen) — ist das Gesuch der Juden abzuschlagen beliebt worden.“

[2]) Aehnlich lautete die Huldigungsformel, welche die Bürger (am 15. März) beschwören mußten, nur hieß es hier für „getreue Knechte“, getreue Unterthanen und für „als Gott helfe u. s. w. — „so wahr mir Gott helfe.“

Nach der Huldigung hielt der Baron nochmals eine Ansprache an die Judenschaft. Er versicherte sie des kaiserlichen Schutzes und Schirmes; der Herrscher werde auch ihre Bitte um Bestätigung der ihnen von den früheren Kaisern erteilten Privilegien erfüllen. Darauf wurden die Juden entlassen. Die städtischen Deputierten gaben den Kommissarien das Geleit in das Haus des Barons von Seidewitz. Letzterer machte ihnen „das Kompliment, daß er der Stadt aller gehorsamste Folgeleistung dem Kaiser anzurühmen nicht ermangeln werde.“ Die Deputierten machten den Kommissarien ein ehrerbietiges Gegenkompliment, fügten aber jetzt ihrem Auftrage gemäß hinzu, „Man hätte zwar ex parte magistratus lieber gesehen und wünschen mögen, daß dieser Huldigungsaktus, wie vor alters, nicht an die Judenschaft gesonnen worden wäre, unterdessen aber, weilen man an Ihro kaiserlichen Majestät einen so gerechten, allergnädigsten Herrn hätte, verhoffe und bäte man zugleich, daß magistratus bei seinen wegen der Judenschafft erlangten Gerechtsamen möge erhalten und geschützt werden.“

Nach diesem anstrengenden Tagewerk nahmen die städtischen Deputierten eine Einladung zum Mittagsmahl nicht ungern an. Sie sowohl als auch noch andere, zur Feier des Tages eingeladene Gäste, wurden vom Baron von Seidewitz „herrlich traktiert.“

Die kaiserliche Herrlichkeit Karls VII. war nur von kurzer Dauer. 2½ Jahre später starb der unglückliche Herrscher in seiner Residenzstadt München. Er, der sich selbst nicht helfen konnte, wird wohl kaum je im Stande gewesen sein, seinen Einfluß zu Gunsten der Juden geltend zu machen.

Zur Geschichte der Juden in Böhmen.

Von G. Wolf.

Im Jahre 1744 unterbreiteten einige Prager jüdische Kaufleute der Kaiserin Maria Theresia das Projekt, es ihnen zu überlassen, die Juden in Böhmen und Mähren für das Laubhüttenfest mit Essrogim (zum Feststrauße am Hüttenfeste) zu versehen, wofür sie jährlich dem Aerar fl. 30000 erlegen wollen unter der Bedingung jedoch, daß 12000 Juden Essrogim nehmen müssen.

Der Hofkanzler Graf Harrach, der zwar nicht das Wort für die Juden nehmen wollte, riet auf Abweisung dieses Antrages an, da man den Juden Gerechtigkeit widerfahren lassen müsse. Diese seien aber mit außergewöhnlichen Steuern überbürdet. Die Kaiserin genehmigte hierauf das Projekt in der Weise, daß die Juden wohl eine Steuer zu zahlen hatten, nämlich

[1]) Das Konzept dieser Gegenvorstellung hatte der Rat schon vorher den Kommissarien eingesandt. Auf ihren Wunsch ließ er den Schluß weg, in dem es hieß: „wenn der Stadt aus der Huldigung Nachteil erwächse, und die Juden sich der schuldigen Subjektion zu entziehen gedächten u. s. w.

40000 fl. (u. z. die Juden in Böhmen $^{7}/_{12}$, in Mähren $^{4}/_{12}$ und in Schlesien $^{1}/_{12}$ der genannten Summe) für die Freiheit des Einkaufes der Paradiesäpfel und der Palmzweige; die Antragsteller selbst aber hatten das leere Nachsehen.

Ein ähnliches Projekt hatte Israel Gellert, Vorsteher der jüd. Gemeinde in Sambor in Galizien. In früherer Zeit mußte, wenn in einem Privathause der jüdische Gottesdienst abgehalten wurde (Minjan) für die Aufstellung der Thora eine Taxe erlegt werden, die im Laufe der Zeit wechselte. Bis zum Jahre 1792 betrug sie jährlich 50 fl., am 14. Mai 1792 wurde sie auf 25 fl. herabgesetzt. Genannter Israel Gellert bot sich 1792 an, jährlich 6000 fl. zu zahlen, wenn man die Taxe ihm in Pacht überließe. Das galizische Gubernium fand jedoch „die Verpachtung dieser Taxe nicht für räthlich und anständig, weil es doch immer eine Herabwürdigung der Religion sein würde, selbe dem Vortheile und der Plackerei eines Pächters zu überlassen und da eine politische Verfügung nicht wohl als eine Finanzspekulation behandelt werden könne."

Wie man weiß, tobt jetzt der Sprachenkampf insbesondere in Böhmen. Andererseits weiß man, daß Kaiser Josef II. im Jahre 1784 den Befehl ergehen ließ, alle Urkunden in deutscher Sprache abzufassen, der jedoch nicht strikte durchgeführt werden konnte und bei den Juden nur wenig Berücksichtigung fand, da sie damals der deutschen Sprache nicht genug mächtig waren. Es dürfte daher folgende Mittheilung nicht ohne Interesse sein.

Am 4. April 1799 machte das böhmische Gubernium den Vorschlag die Juden anzuhalten, alle Urkunden in deutscher Sprache und Schrift abzufassen. Doch die Hofkanzlei (jetzt Ministerium des Innern) sprach sich dagegen aus, „denn es ist kein Grund vorhanden, auf einmal eine so lästige und für das Wohl des Staates gar nicht nothwendige Anordnung zu machen, da doch den Christen, welchen die Juden nach Ausweis des Patentes vom 3. August 1797 nach und nach gleichgemacht werden sollen, Schuldverschreibungen, Contrakte, Schenkungen und Testamente in was immer für einer Sprache auszustellen und zu errichten berechtigt sind." —

Nach § 15 des Judenpatents für Böhmen vom 3. August 1797 sollten bei der Untersuchung und Prüfung der hebräischen Bücher und Schriften, welche in der Synagoge öffentlich oder auch zu Hause von den Juden gebraucht werden wollen, die jüdischen Lehrer beigezogen werden. Der bekannte Censor Karl Fischer meinte hierauf, daß es wohl den Juden gestattet sein müsse „deutsche oder katholische Lehrer" in die Censurcommission zu wählen um sich daselbst vertreten zu lassen. Doch das Gubernium war dagegen, da „nach der weisen Anordnung des Gesetzes die Auswahl und Prüfung guter Bücher nicht einem Menschen allein, sondern den jüdischen Lehrern zusammen anvertraut werden kann."

Wie man jedoch weiß, ging später der ganze § 15 in die Brüche.

Ein deutsches Kinderlied aus hebräischer Quelle.

Im Anschluß an die Rosenbergsche Abhandlung wird folgende Mittheilung nicht uninteressant sein. In der Zeitschreift des Aachener Geschichtsvereins Bd. IX, S. 188 fg., in einem Aufsatze M. Schollens: Aachener Volks- und Kinderlieder, wird ein Lied abgedruckt mit folgendem Anfange:

Lieber Freund, ich frage dich!
Lieber Freund, was fragst du mich?
Ich frage dich das Erste!
Ein Herr ist Gott allein, der da lebt und der da schwebt im
Himmel und auf Erden!

Das Lied ist specifisch christlich, denn nach den zwei Dingen: Tafeln Mosis und den drei Patriarchen werden die vier Evangelisten, die fünf Wunden Christi, die sechs Becher Wein auf der Hochzeit zu Cana u. s. w. aufgeführt. Dieses Aachener Lied, das in ähnlicher Fassung in der Schweiz vorkommt, ist, wie Schollen ausführt, und wie manchen jüdischen Lesern ohne Weiteres bekannt ist, aus der Peßach-haggadah entnommen. Die neudeutsche Fassung ist in mehreren Volksliedersammlungen gedruckt; auch bei den Wenden und Neugriechen findet sich ein ähnliches Lied. Nach Zunz, Gottesdienstl. Vorträge, sollen nun diese und ähnliche Lieder den erzählenden Stücken der Peßach-haggadah erst im 15. Jahrh. hinzugefügt worden sein. Sie müssen nun fast unmittelbar, nachdem sie bei den Juden bekannter geworden, zu den Christen übergegangen sein, denn in der Züricher Fassung (vielleicht der ältesten deutschen?) hat es eine durchaus katholische Färbung und in dieser ist es unbeanstandet (z. B. acht Seligkeiten, neun Engelschöre, elftausend Märtyrer) in die Zeit der Reformation herübergerettet worden, während sonst viele specifisch katholische Lieder sich eine Umarbeitung ins Protestantische gefallen lassen mußten. L. G.

Ein Chanucka-Schriftchen.

In einem Sammelbändchen theologischer Schriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert, das in meinem Besitze ist, findet sich auch ein 16 Seiten starkes Heft u. d. T. „Eine Kurtze Beschreibung des Jüdischen Weihnachts-Fests, Welches den 25. Monaths Casleu (fällt nach unserm Calender im Decemb.) von den Maccabäern geordnet worden, fest und steiff zu ewigen Zeiten zu halten. Heraus gegeben von P. W. Hirsch, R. Cono. Gedruckt zu Berlin 1725.“ Die Beschreibung des Festes und der dabei üblichen Gebräuche ist kurz, aber genügend, sachlich, ohne polemische Bemerkungen gegen des Autors ehemalige Genossen. Gelegentlich erinnert der Autor daran, daß er schon seit 33 Jahren Christ sei (S. 13). An einer andern Stelle (S. 7) erwähnt er ein Gericht, das

seine Eltern am ersten Chanuckah-Abend zu machen pflegten, „nehmlich geräuchert Hammel-Fleisch von dem Vordertheil des Ribbe-Spehr, nebst Erbsen und ein gut Theil Knoblauch darinn". Die Sitte, daß die Kinder über die Chanuckalichter hinübersprängen, die er als Knabe nicht verstanden, komme, wie er jetzt (S. 10) meint, davon, „weil vormahls einige Ebräer auch ihre Kinder sowol den Götzen Moloch aufopferten, als auch durchs Feuer gehen ließen"! Den Schluß des Schriftchens macht eine deutsche, aber mit lateinischen Versen gemengte „Nach- oder Anrede an die getauften Juden", in welcher er dieselben zum treuen Festhalten an dem neuangenommenen Glauben ermahnt. L. G.

Zu dem Schriftenkampf für und wider die Juden 1803.

In meiner „Geschichte der Juden in Berlin" Bd. II, 1871, S. 301—319 habe ich den Schriftenkampf dargestellt, der namentlich in Berlin, aber auch anderwärts wider die Juden tobte, ein Kampf, in welchem hauptsächlich Grattenauer gegen und Coßmann für die Juden eintrat. Der Streit wurde, wie a. a. O. gezeigt worden ist, angefacht durch eine lateinische Schrift Paalzows, die bald ins Deutsche übersetzt wurde. Die Behörden mischten sich ein und geboten Stillschweigen. Doch versuchten Einige dem Befehle zuwiderzuhandeln. Ein solcher Versuch wird durch ein mir vorliegendes interessantes Blatt bezeugt. Es ist überschrieben: „In die Donnerstagszeitung vom 20. Sept." (1803) und lautet:

„So eben ist erschienen und in der Buchhandlung des Waysenhauses (Poststr. Nr. 27) und in allen hiesigen Buchhandlungen zu haben: „Christian Ludwig Paalzow, über das Bürgerrecht der Juden, Aus dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen von einem Juden. Nebst Vorrede und einer Dedication an den Verfasser der Schrift: Wider die Juden. Preis 12 Groschen." Diese Schrift über einen in der neuesten Tagsgeschichte so interessant gewordenen Gegenstand zeichnet sich durch Scharfsinn, Gelehrkamkeit und Kaltblütigkeit weit vor den neuesten Flugschriften über, wider und für die Juden aus. Kalt und leidenschaftslos, wiewohl streng prüft der Verfasser alles was sich für und wider die Sache ohne Oberflächlichkeit, Prahlsucht und Animosität sagen läßt und wenn gleich das Resultat eben nicht zu Gunsten der Juden ausfällt, so fühlt doch gewiß jeder Leser, daß es dem Verfasser blos um Wahrheit, nicht darum zu thun war, anderen wehe zu thun. Zugleich enthält diese Schrift eine interessante Darstellung der Schicksale, Freuden und Leiden der Juden in allen Theilen der Welt. Die Uebersetzung liest sich angenehm und hat das Verdienst, daß sie treu ist. Den Werth der größtentheils polemischen Anmerkungen sowie die Tendenz der Vorrede und der Dedication überläßt man dem Urtheil und dem Scharfsinn der Leser."

Unter diesem Aufsatz steht ein Impr., daneben eine Unterschrift, die man etwa „Eysenberg" (a. a. O. II, 312) lesen könnte, daneben ein etwas verwischter Stempel einer Behörde, also die Erlaubnißerklärung seitens der Censur, den Aufsatz zu drucken. Derselbe passirte aber noch eine höhere Instanz, die das Blatt mit dem berühmten rothen Censurstrich versah. Der geh. Staatsrath Renfner schrieb nach dieser Zeichensprache, die schon deutlich genug war, noch folgende deutlicheren Worte: „Es ist ja schon deutlich von mir ex officio jede Anzeige von Büchern für und wider die Juden untersagt worden 23. Sept." L. G.

Buchstabenspielerei auf das Jahr 1813.

In einem mir handschriftlich vorliegenden Briefe des bekannten Schulmannes Fr. Chr. Matthiae (fehlt in der Allg. d. Biogr.) an den Legationsrath Hennicke in Gotha, Frankf. a. M. 16. Juni 1814, findet sich folgende Stelle, die als Curiosum mitgetheilt zu werden verdient:

„Keine andere als die hier nebenangegebene würde ich wählen, wenn ich bei der Friedensfeier mit Transparenten zu illuminiren gesonnen. Gott sprach: Es werde Licht! Und es ward Licht![1]) Das begreift ein Jeder. Sehr sonderbar ist es, daß die hebräischen Worte (wie ich zufälligerweise fand) zugleich sehr genau die Jahreszahl geben. Es finden sich darin netto 4 א à 1 = 4, 3 ה à 5 = 15, 4 ו à 6 = 24, 6 י à 10 = 60, 1 ל à 30 = 30, 2 מ à 40 = 80, 3 ר à 200 = 600, zusammen = 813. (Es würde mir lieb sein, zu dem nebenstehenden Inserat einige weise Anmerkungen von Ihnen zu lesen.) Das ist besser als jedes Chronostichon oder Akrostichon und ich bilde mir auf die Invention allerdings etwas ein."

Der ganze Brief ist ein recht merkwürdiger Belag für die Stimmung in Deutschland im J. 1814 und wenn auch von Juden in demselben keine Rede ist, so mag, da der Brief einmal erwähnt ist, eine größere Stelle aus demselben hier ihren Platz finden: „Das beste Denkmal der Schlacht bei Leipzig wird eine bessere Ordnung der Dinge in Deutschland sein. Die Vorsehung hat die Menschen im vorigen October gleichsam mit der Nase darauf gestoßen, zu einer solchen endlich einmal ernstlich zu schreiten. Napoleon war wie der Pharao von Aegypten verstockt, sonst hätte er Alles was erfolgt ist vereiteln können. Das Volk und ein lange nicht gesehener Gemeingeist hat im Grunde alles Bisherige zu Stande gebracht, versteht sich geleitet von den Potentaten oder ihren Ministern. Aber man wird schwerlich allen Vortheil daraus ziehen mögen, und es wird gewiß Politikaster genug geben, welche ihren Herren ins Ohr raunen: Nehmt Euch ums Himmels Willen vor dem Volke in Acht, daß es nicht seine Stärke fühle und sucht ihm den Kappzaum recht bald wieder überzuwerfen. Wozu Euch die Vorspiegelung, fernere Anstrengung sei durchaus nöthig, die schönsten Vorwände giebt. Eure stehenden Heere müßt Ihr bei Leibe nicht abschaffen oder vermindern u. s. w."

[1]) Die hebräischen Worte lauten: ויאמר אלוהים יהי אור ויהי אור

Nachrichten.

Bericht über die vierte Plenarversammlung der Historischen Commission für Geschichte der Juden in Deutschland.

Die vierte Plenarversammlung der Historischen Commission für Geschichte der Juden in Deutschland wurde am 19. October 1888 abgehalten. Anwesend waren sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme der entschuldigten Herren Prof. Dr. Geiger und Prof. Dr. Lazarus in Berlin. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden wurde Herr Geheimrath Prof. Dr. Wattenbach erwählt.

Im verflossenen Geschäftsjahre sind von der Commission publicirt worden:

1. Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, herausgegeben von Prof. Dr. Ludwig Geiger. Bd. II. Braunschweig 1888.
2. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland. Bd. I. Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln. Unter Mitwirkung von Moritz Stern herausgegeben von Robert Hoeniger. Berlin 1888.
3. Regesten für Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Bearbeitet von Julius Aronius. II. Lieferung bis zum Jahre 1170. Berlin 1888.

Die der Commission von ihren verschiedenen Mitarbeitern erstatteten Berichte zeigen, daß auch für das nächste Jahr ein rüstiges Fortschreiten der unternommenen Arbeiten erwartet werden darf. Die Vorarbeiten für die Regesten sind so weit gefördert, daß bis zum Frühjahr 1889 das Erscheinen der dritten Lieferung in Aussicht gestellt werden konnte. Mit höchstens zwei weiteren Lieferungen wird das Material bis zu der vorläufig gesetzten Zeitgrenze bewältigt werden können. Ob dann eine Fortsetzung über das Jahr 1273 hinaus in Aussicht genommen werden kann, ist eine Frage, die noch weiterer Erwägung bedarf, und deren Beantwortung wesentlich auch von den der Commission zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig gemacht werden muß.

Der Druck des zweiten Bandes der Quellen, an welchen Herr Dr. Neubauer, Bibliothekar der Bodlejana zu Oxford, und Herr M. Stern in Berlin arbeiten, hat begonnen. Der Band enthält die Quellen zur Geschichte der Kreuzzüge in hebräischem Text und deutscher Uebersetzung. Bei

einer Vergleichung der Recensionen des Berichtes über die Verfolgung von 1096, die in einer bisher unbenutzten Londoner, einer Straßburger und einer Darmstädter Handschrift überliefert sind, haben sich merkwürdige Zusammenhänge ergeben, welche in der Einleitung werden dargelegt werden. Die Londoner Recension ist auch für die allgemeine Geschichte, insbesondere in Bezug auf die Haltung Heinrichs IV. zu den Judenverfolgungen und auf die Stellung Gottfrieds von Bouillon als Führer der Kreuzfahrer nicht unwichtig.

Den dritten Band der Quellen, welcher die ältesten Memorbücher in Text und Uebersetzung und mit eingehenden Erläuterungen bringen wird, bearbeitet der Großherzogliche Landrabbiner Dr. S. Salfeld in Mainz. Die Arbeiten sind nahezu abgeschlossen. Für die Sammlung von historischen Liedern der Juden in Deutschland, deren Herausgabe Herr Dr. J. Egers in Berlin übernommen hat, sind im verflossenen Jahre eine Reihe von Stücken aus einer Nürnberger Handschrift, welche Herr Rabbiner Dr. Ziemlich in Nürnberg mit anerkennenswerther Freundlichkeit abgeschrieben hat, bearbeitet worden. Weiter konnte auch ein höchst seltenes Druckwerk, das Machsor der Ausgabe von Salonichi, welches die hiesige königliche Bibliothek angekauft hat, von dem Herausgeber benutzt werden. Herr Dr. Egers hofft im Laufe des Jahres 1889 einen ersten Band druckfertig zu machen. Auch die Vorarbeiten des Herrn Dr. Joel Müller für die Bearbeitung der historisch wichtigen Responsen deutscher Rabbiner sind tüchtig vorgeschritten. Der Commission lagen 36 bereits bearbeitete und übersetzte Responsen des R. Elieser von Mainz vor, aus denen sich ergab, daß diese Publication wie für die Cultur- so auch für die Rechtsgeschichte von nicht unerheblichem Interesse sein wird. Die Zeitschrift der Commission wird in der bisherigen Weise weiter fortgeführt werden; das nächste Heft wird u. a. werthvolle Mittheilungen aus dem Archive zu Oehringen bringen.

Die Zahl der Gemeinden und Stiftungen, welche die Arbeiten der Commission unterstützen, hat sich leider im verflossenen Jahre nicht vermehrt. Sollen die Arbeiten derselben auch in Zukunft rüstig gefördert werden, so ist es nöthig, daß auch andere Gemeinden es als eine ehrenvolle Pflicht empfinden, die Erkenntniß der Geschichte ihrer Ahnen, deren Quellen durch die Publicationen der Commission zum ersten Mal in reiner Gestalt jüdischen und christlichen Forschern eröffnet werden sollen, durch ihre Subventionen zu befördern. Schon was bis jetzt von den Arbeiten der Commission vorliegt, ist geeignet so manche falsche und vorurtheilsvolle Auffassungen zu berichtigen; und die richtige Erkenntniß der Vergangenheit erklärt auf diesem wie auf allen Gebieten historischen Forschens auch die Zustände der Gegenwart.

G. v. Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter, Bd. II (Kiel 1887) bespricht im 14. Capitel seines Werks eingehend die Judenverfolgungen in Augsburg (vgl. Ztschr. Bd. I, S. 395). Die Angabe, die Austreibung der Juden sei wegen ihres Wuchers erfolgt, erklärt er für unwahr und möchte dafür den „Geist des Priesterthums"

verantwortlich machen (S. 259, 265). Es versteht sich von selbst, daß er für diese ketzerische Ansicht in dem Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 9, 531 f. von einem Herrn Dr. F. Kayser in Weinheim eine scharfe Zurechtweisung erhält.

Dr. Hermann Preiß, Die Juden in Europa. Zwei Vorträge, gehalten im Handwerkerverein zu Königsberg in Ostpreußen (Königsberg 1888). Die kleine Schrift giebt eine populäre, aber auf wissenschaftlichem Studium beruhende, objectiv gehaltene und vorurtheilsfreie Uebersicht über die Geschichte der europäischen, insbesondere auch der deutschen Juden. Zu schneller Orientirung kann sie bestens empfohlen werden. H. B.

Zehn in den Schriften von Zunz und Steinschneider bereits notierte hebräische Klagelieder liegen durch A. Berliner in dem Sammelbande Kobez al Jad (Berlin) 1887, 29 S., nunmehr im vollständigen Abdrucke vor. Nach Deutschland gehören: 1) Menachem b. Jakob von Worms über Vorfall in Boppard, Ellul 1179, unter namentlicher Hervorhebung des erschlagenen R. Juda; 8) Mordechai b. Elieser über Verbrennung des Uri b. Joel halevi 1216; 9) Salomo b. Abraham über Verfolgung zu Erfurt 1221; 4) Klagelied über Verfolgung zu Wolfhagen (16 Personen) und Fulda [1235]; 5) Abraham halevi über die Verfolgung des Jahres 1298; 3) Tamar b. Menachem über dieselben Vorfälle mit besonderer Erwähnung von Würzburg, Nürnberg, Bamberg und Rotenburg und schließlich 6) Mose's b. Elasar hacohen eingehende Schilderung über die 1298 eingetretene Katastrophe zu Würzburg (Mittwoch, 13. Ab), Rotenburg (14. Tammus, 54 Personen, u. 12. Ab), Nürnberg (Freitag, 22. Ab).

Im ersten Bande der „Inventare des Frankfurter Stadtarchivs, hrsg. vom Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde zu Frankfurt, eingeleitet von H. Grotefend" (Frkf. 1888) ist eine reiche Anzahl von Reichssachen-Akten, die sich auf jüdische Verhältnisse beziehen, verzeichnet.

Unter dem Titel Mediaeval Jewish Chronicles hat A. Neubauer als Bestandtheil der Anecdota Oxoniensia eine Reihe von hebräisch geschriebenen Berichten teils zum ersten Male, teils von neuem veröffentlicht (Oxford 1887, Clarendon Press, XXIV, 200 S.). Auf deutsche Verhältnisse bezüglich enthalten die chronikalischen Aufzeichnungen: Daten für Todestage deutscher Rabbiner (S. 95—97, 103, 105), den bereits anderweitig bekannten Bericht über die Vorgänge nach dem Tode des Jechiel b. Uri (S. 96, 104), sowie eine Notiz seitens eines Zeitgenossen über Messiaserwartung 1240 und das ein Jahr später erfolgte Frankfurter Blutbad (S. 193).

Einen Beitrag zu der noch sehr im Argen liegenden älteren Geschichte der Juden in Prag liefert M. Grünwald in seiner kleinen gründlichen Studie „Der alte israelitische Friedhof zu Prag" (Illustrirter israelitischer

Volkskalender für 5649, hrsg. von J. W. Pascheles, Prag 1889, S. 95—106), in welcher er den Nachweis führt, daß der gegenwärtig sogenannte alte Prager Friedhof erst aus dem 15. Jahrh. stammt — der dortige erste Grabstein datiert aus dem Jahre 1439 —, früher dagegen ein Begräbnißplatz in der Neustadt bestand, der im 13. und 14. Jahrh. urkundlich nachweisbar ist, wahrscheinlich aber schon in ältester Zeit vorhanden war. Zugleich werden nach Mittheilungen K. Liebau's die Inschriften zweier Grabsteine des Friedhofes in der Neustadt aus den Jahren 1240 und 1363 (nicht 1362) abgedruckt; beim ersten Grabstein ist, wenn richtig gelesen, der Titel מר bemerkenswerth.

Ueber „Sage und Geschichte aus der Vergangenheit der israelitischen Gemeinde in Prag" hielt N. Grün einen populären Vortrag (25 S. Prag 1888. Pascheles).

In Posen stand an der Façade einer Kirche ein Bild zur öffentlichen Schau ausgestellt, auf welchem ein Rabbiner mit einem Messer dargestellt ist, im Begriff, einem Christen die Kehle durchzuschneiden, während andere Juden ein Becken in der Hand halten, um das herausfließende Blut aufzufangen. Von diesem bisher unbekannten Spottbilde giebt uns Cardinal Ganganelli, der spätere Papst Clemens XIV., in seinem „Gutachten in Angelegenheit der Blutbeschuldigung der Juden" Kenntniß, das A. Berliner aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt hat (48 S. Berlin 1888. Rosenstein). Blutbeschuldigungen in Deutschland werden von Ganganelli in seinem für Polen abgegebenen, freisprechenden Gutachten berührt; das Verbrechen der Juden in Trient hält er merkwürdiger Weise für erwiesen. Da die Ausgabe an einer reichen Anzahl von Irrthümern und Druckfehlern leidet, so wird laut Ankündigung in der Revue des Etudes juives der Abdruck des italienischen Originals daselbst erfolgen.

M. Stern.

Aus der Geschichte der Juden in Köln am Rhein, Ein Gang durch die deutsche Geschichte, von Fr. Stolle (Barmen, Wiemann IV, 56 S.) betitelt sich eine kleine Schrift, die nichts Neues oder selbständig den Quellen Entnommenes bringen will, sondern in 4 Abschnitten die Hauptzüge aus der Kölner Geschichte, namentlich des Mittelalters zusammenstellt und eine starke Missionstendenz verräth.

Die „Jubelschrift zum siebzigsten Geburtstage des Prof. Dr. H. Graetz", Breslau, Druck von S. Schottländer 1887, 324 u. 88 S. enthält folgende unsere Zeitschrift interessirende Aufsätze und Notizen: B. Rippner: David Friedländer und Propst Teller; Ph. Bloch: Die ersten Culturbestrebungen der jüd. Gemeinde Posen unter preuß. Herrschaft; M. Brann: Gesch. des Landrabbinats in Schlesien nach gedruckten und ungedruckten Quellen; D. Kaufmann: Barthold Dowe Burmania und die Vertreibung der Juden aus Böhmen und Mähren.

U. d. T. „Ueber die älteren hebräischen Steine im Elsaß" veröffentlicht J. Euting eine interessante Studie („Festschrift zur Feier des 350jährigen Bestehens des protestant. Gymn. zu Straßburg", Straßb. 1888, S. 227—254). Er beschreibt 14 Grabsteine, deren Inschriften er (nach Zeichnungen) wiedergiebt, die Texte nochmals in Druckschrift nebst deutscher Uebersetzung mittheilend und erklärend. Die Steine sind aus Straßburg, Molsheim, Ruffach, Colmar. Die Grabsteine gehören in das 14. Jahrh., der jüngste, bei welchem ein besonderes Datum angegeben ist, ins Jahr 1371.

In der Sitzung der Académie des sciences morales et politiques zu Paris (29. Sept. 1888) legte der bekannte Historiker Jules Zeller, der bereits eine große Anzahl Arbeiten über deutsche Geschichte veröffentlicht, eine längere Studie über den Antisemitismus in Deutschland im 14. Jahrhundert vor (Geißler, schwarze Tod). Aus einem Bericht des Temps vom 1. Okt., aus dem ich diese Notiz heraushebe, ist nicht zu entnehmen, ob der Verf. unbekannte Quellen benutzt hat. Jedenfalls zieht er mit Freimuth und Entschiedenheit Parallelen zwischen der Gegenwart und Vergangenheit. (Der Aufsatz ist in der Nouvelle Revue, 15. Okt., abgedruckt.)

J. Kracauer veröffentlicht (Revue des études juives tome XVI, S. 236—245) das Verhör, die Bekenntnisse einiger Juden aus Endingen, Ettlingen, Pforzheim über die Endinger Mordbeschuldigung 1470, von der zuletzt Ztschr. II, S. 358 f. die Rede war. Die Actenstücke sind gleichzeitigen Abschriften des Frankfurter Archivs entnommen und dorthin theils durch den kais. Rath Ehinger gelangt, theils von den Frankfurter Juden bestellt. Diese erwirkten Einstellung des Verfahrens und Freilassung der noch gefangenen Juden. (Vgl. jedoch oben S. 66.)

In dem 2. Band der Quellen zur Frankfurter Geschichte (Frankfurt a. M. 1888), hrsg. von R. Jung wird ein von J. Kracauer zur Verfügung gestellter Bericht eines Juden über die Belagerungen von Frankfurt a. M. 1552 und von Schweinfurt 1553/54 im hebräischen Original und in deutscher Uebersetzung mitgetheilt, — ersteres bereits früher mangelhaft durch Kayserling edirt — der nicht unwichtige historische Details und interessante Beiträge zur Characteristik der Anschauungen des Berichterstatters enthält.

H. v. Zwiedinek-Südenhorst in seinem lehrreichen Schriftchen „Die öffentliche Meinung in Deutschland 1650—1700" (Stuttgart, Cotta 1888) excerpirt auf S. 21 fg. eine die Juden betreffende Schrift, in welcher der eine Ritter „seinen Juden" nicht nur als unerschöpfliche Geldquelle, sondern auch als Spion, Tafeldecker und Mundschenk benutzt.

Das von M. Grünwald herausgegebene „jüd. Centralblatt, zugleich Archiv f. d. Gesch. d. Juden in Böhmen" enthält (7. Jahrg., Juni 1888) vom Herausgeber: „Ein Beitrag zur Bezeichnung der Ortsnamen in Böhmen und Mähren bei den jüdischen Schriftstellern und „Zur Geschichte der jüd. Cultusgemeinde Ledetsch" und zwar eine Grabsteininschrift (1679) und zwei Contracte 1739 und 1803.

Interessante Notizen über die Juden in Straßburg 1775—1786, hauptsächlich auf Grund von Is. Loebs Darstellung, aber auch aus den Quellen geschöpft, findet man in H. Ludwig: Straßburg vor hundert Jahren, Straßburg, Fr. Frommann 1888 S. 92 fg. 264—266.

A. Wedell theilt erneuerte Geleits-Concession für die jülich- und bergische Judenschaft auf fernere, ultimo Juli 1795 endigende 16 Jahre mit im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. II, S. 111—118.

In der Geschichte der Stadt Düsseldorf in 12 Abhandlungen, hrgb. v. Düsseldorfer Geschichtsverein, befindet sich auch eine Abhandlung des Rabbiners Dr. Wedell: Geschichte der jüdischen Gemeinde in Düsseldorf.

G. Schnapper-Arndt, dem auch unsere Zeitschrift werthvolle Beiträge verdankt, hat in einer kleinen geistvollen und kenntnißreichen Schrift: „Zur Methodologie socialer Enquêten" (Frankfurt a. M., F. B. Auffarth 1888) die von dem Verein für Socialpolitik veröffentlichten Berichte über den Wucher auf dem Lande besonders in methodologischer Hinsicht einer kritischen Erörterung unterzogen. Obwohl letztere meine Competenz überschreitet und die Betrachtung socialer Fragen der Gegenwart nicht in den Bereich dieser Zeitschrift gehört, so verdient die Schrift an dieser Stelle doch nachdrückliche Erwähnung, weil sie die Unredlichkeit aufdeckt, mit der manchmal auch die Geschichte der Juden betrachtet wird. Schnapper zeigt nämlich, daß die genannten Berichte mit der Wiederholung einer Notiz aus einem französischen Pamphlete eines Herrn Hell (1779) beginnen, einem Pamphlete, von welchem Dohm 1781 urtheilte: „Dieser Schriftsteller bemüht sich mit einem unsres Zeitalters und einer aufgeklärten Nation höchst unwürdigen Fanatismus, die Verfolgung gegen die Juden zu predigen und wiederholt die Lügen der Mönche finstrer Zeiten mit gläubiger Zuversicht." Aber Schnapper thut auch dar, wie die modernen Berichterstatter von vorgefaßten allgemeinen, den Juden ungünstigen Urtheilen ausgehen, und weder bemüht sind, den Einzelfall formal zu präcisiren, noch den so präcisirten Fall auf die Wahrscheinlichkeit seiner Realität ihn zu untersuchen.

Ein merkwürdiges Zeugniß von dem Interesse, das weitere Kreise an der Geschichte der Juden in Deutschland nehmen, legt die englische Uebersetzung der Autobiographie Salomon Maimons ab (Al. Gardner, Paisley und London 1888, XIV und 302 S.). Sie rührt von J. Clarc Murray, Professor der Philosophie in Montreal, her und gibt das merkwürdige Buch vollständig, mit Ausnahme der 10 Capitel, welche eine ausführliche Analyse von Maimonides More nebuchim enthalten. Ein Schlußcapitel enthält die Schilderung von Maimons letzten Lebensjahren und Beiträge zu seiner Charakteristik aus S. J. Wolffs Maimoniana 1813. Der Uebersetzer, welcher seine Aufgabe in dankenswerthester Weise gelöst hat — auch die Ausstattung des Buches trägt den Stempel der bekannten englischen Vornehmheit — charakterisirt das Buch folgendermaßen: Perhaps no literature has preserved a more interesting record of a spirit imprisoned within almost insuperable barriers to culture, yet acquiring strength to burst all these and even to become an appreciable power in directing the course of speculation.

Bezeichnend für die Stimmung gewisser Kreise vor vierzig Jahren sind zwei Aeußerungen aus dem Buche „Unter den Hohenzollern. Denkwürdigkeiten des Generals v. Natzmer", Gotha, F. A. Perthes, 1888 Bd. III, S. 149, 185. Major Orlich 1847: „Den Juden werden wahrscheinlich die bürgerlichen Rechte werden, aber ich hoffe nicht die politischen. Wir sollten hierin uns die Engländer zum Muster nehmen und an all das Geschrei nicht kehren." Frau v. Natzmer 16. März 1848: „Es herrscht eine unerhörte Erbitterung zwischen dem Militair und diesem Plebs, welcher besonders von Juden angeführt werden soll."

Ueber die Juden äußert sich Grillparzer sehr ungünstig. In den neuerschienenen Ergänzungsbänden (Stuttgart, Cotta 1888) seiner Werke vgl. VI, 152 über die Berliner Juden, besonders die Mendelssohn'sche Familie, Bd. V, S. 137, 139 gelegentliche Reisebemerkungen; nur die hübschen Prager Jüdinnen finden Gnade vor seinen Augen. L. G.

Nachträge und Berichtigungen.

Bd. I, 280 ließ ich eine Notiz abdrucken, die sich auf dem inneren Deckel eines im Besitz der Historischen Commission befindlichen Wormser Copialbuches vorfindet. Vgl. hierzu meine Berichtigung S. 396, die M. Güdemann (Gesch. d. Erziehungswesens III, 91, Anm.) nicht beachtet hat. Ueber das von mir fraglich gelassene Auergeld אויערגעלט kamen S. 396 nicht weniger als vier verschiedene Ansichten zur Aeußerung, die alle falsch und durch die richtige Lesart: Uhrgeld zu ersetzen sind. Im Stadtarchiv zu Speyer fand ich unter „Correspondenz mit der Stadt Worms der Juden halben gepflogen 1615—1640" (Akten. Fasz. 112) eine deutsche ähnliche Aufstellung der von den Wormser Juden gezahlten Steuern, wie das aus derselben Zeit stammende jüdisch-deutsche Verzeichniß des Copialbuches. Der mit der Rückaufschrift „Verzeichnus, was die gemeine Judenschafft an Gelt uff die Rechenstuben liffern müssen" versehene Zettel lautet:

Ao. 1625.

1. Ungeldt	300 f.	
2. Schul Badt undt Kirchoff	50 Goldf.	3 f. 45 [Kreuzer].
3. Vom Tantzhauß . . .	40 Goldf.	75 f.
4. Vor die Kappen. . . .	50 f.	
5. Vom Spittal	10 f.	
6. Vom Backhauß	20 f.	
7. Vom Wäschaus (!). . .	40 f.	
8. Von d[en] Uhren alle Jar	4 f.	
Stehtt von 9 Jahren auß, welches zu fordern.		
Summa	592 f.	45 Cr(euzer).

Hierdurch wird auch der Irrthum des jüdischen Copisten, der die Steuer vom Tanzhause zweimal erwähnt, berichtigt. Wie aus der unter nr. 2 aufgezählten Steuer des deutschen Verzeichnisses ersichtlich ist, muß es nämlich in der jüdisch-deutschen Aufstellung einmal „Friedhof" lauten. Wie das deutsche Verzeichniß, so ist auch das jüdisch-deutsche in den Anfang des 17. Jahrh. zu setzen. Man sieht also wiederum, was man von dem כתב ישן der „alten Handschrift" zu halten hat. Güdemann hätte daher nicht diese jüdische Notiz als Belag für Gemeindeinstitutionen im Mittelalter schlechthin anführen dürfen. — Wie mir Herr Rabb. Dr. A. Stein

in Worms mittheilte, wird in den dortigen gedruckten, ebenfalls aus dem Anfang des 17. Jahrh. herrührenden Minhagim das deutsche Wort „Uhr" in der That mit אוער wiedergegeben. M. Stern.

Zu Bd. II, S. 256. Die zwei hebräischen Worte „adabroh wajiruach" in der ersten Zeile des 23. Liedes übersetzt Rosenberg (A. 3) folgendermaßen: „ich werde sagen und verkünden". Jedoch sind die Worte aus der Rede Elihu's, Hiob 32, 20 genommen und müßten vollständig lauten: adabbra wejirwach li (אֲדַבְּרָה וְיִרְוַח־לִי). Dem Reim mit schnach (שנח) zu liebe ist das Wörtchen לי ausgelassen worden. Die Phrase bedeutet: „ich muß (laß' mich) reden, damit mir leichter werde", eig., „damit mir Luft werde" (Luther: „daß ich Odem hole").

Zu S. 282, in Zeile 5 der zweiten Strophe heißt es: „ein Mensch sei so weich als ein rer". Könnte das nicht dem bekannten Talmudischen Spruche (Taanith 20 a):

לעולם יהא אדם רך כקנה
ואל יהא קשה כארז
„Stets sei der Mensch weich wie das Rohr
und nicht hart wie die Ceder"

entnommen sein? Oder könnte man in der letzten Zeile anstatt „rennen" lesen „tennen" (=Tannen)? Dann wäre der Gegensatz zu „rer" (Rohr) gefunden und zwar ein dem ארז des hebr. Spruches sehr entsprechender. Anstatt der Ceder nannte der Dichter die verwandte Tanne. Damit wäre auch die auffallende Erwähnung des Rennthiers beseitigt. W. Bacher.

Zu S. 304. Frau v. Eybenberg wird in einem neuerdings bekannt gewordenen Briefe Goethes 1808 (Vierteljschr. f. Litgesch., 2. H., S. 267) als Botin an den Herzog Karl August bezeichnet und Folgendes von ihr gesagt: „Da die zarten Lippen und die spitze Zunge dieser Freundin eine weit bessere Schilderung der Carlsbader Vorkommenheiten zu liefern im Stande sind als meine Feder, so beziehe ich mich auf dieselbe, überzeugt, daß Ew. Durchl. auf diesem Wege wundersames genug und fast unschreibbares vernehmen werden". — Mehrere bisher ungedruckte Briefe Goethes an Frau v. Eybenberg wird Rollett im 11. Band des Goethe-Jahrbuchs (Frankf. a. M. 1889) veröffentlichen.

Zu S. 328. Sehr beachtenswerth ist die Stellung einiger Widertäufer zu den Juden. Daß einzelne, die später in ihre Reihe traten, heftig gegen die Juden agitirten, ist an dem Beispiele Hubmaiers gezeigt (S. 315); wie lau Seb. Frank, der doch zu den Widertäufern gerechnet wurde, für sie empfand, ist gleichfalls dargethan (S. 318 fg.). Aber es liegt durchaus in der Natur der Sache, daß die Verfolgten, die in der Minorität Befindlichen zusammenhalten. Daher ist es nicht wunderbar, daß einzelne widertäuferische Lehrer sich geradezu an die Juden wandten und von ihrer Errettung das Kommen des Reiches Gottes abhängig machten. (Vgl. Uhlhorn, Urbanus Rhegius, Elberfeld 1861, S. 309, 368.)

Zu S. 330, A. 2. Ueber Bucers Schrift vom J. 1538 findet man Genaueres bei M. Lenz: Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer, Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven, Bd. V, S. 55 fg. Danach befindet sich vor dem Rathschlag der Theologen noch ein von den Juden selbst übergebener, aber in der Canzlei des Fürsten formulirter Vorschlag über die Duldung der Juden. Das Gutachten der Theologen sucht der Landgraf zu widerlegen 23. Dez. 1538 a. a. O. S. 57 fg. Dieses Schreiben soll von den Juden veröffentlicht worden sein. Bucers Antwort a. a. O. S. 59 fg. ist ein maskirter Rückzug: er will seinen starren antijüdischen Standpunkt nicht opfern, möchte aber seinem Fürsten nicht völlig zuwider sein.

An Luther oder Bucer kann man Urbanus Rhegius anreihen. Auch er will die Juden bekehren und die messianischen Stellen des A. T. im Sinne des Christenthums deuten. Er versucht aber mit seinen Schriften practische Resultate zu erzielen und will nicht, wie seine Gesinnungsgenossen, blos die Christen über die Juden aufklären. Darum schrieb er einen hebräischen Brief an die Braunschweiger Judenschaft (1535), den er selbst lateinisch übersetzte. Er suchte den Juden darzuthun, daß Jesus der verheißene Messias sei, hatte aber, wie er selbst bekennt, weder bei den Adressaten seines Briefes noch in weiteren Kreisen Erfolg. (Vgl. Uhlhorn a. a. O.)

Zu S. 331 fg. Unter den antijüdischen Schriften mag folgende erwähnt werden, die gewiß sehr selten ist (Berl. Kön. Bibl. Cu 8755. Die Schrift o. O. u. J., etwa 1521). Sie führt den Titel: Eyn schoner dialogus von den vier großen beschwernuß eins jeglichenn Pfarrers nach sag eines sunderlichen verß hernach geschribenn:

Felix Plebanus, felix parochia sub qua
Nec Naaman, Abraham, Sem neque vivit Helias.

(Zu den vier hier, nicht im Original gesperrt gedruckten Worten ist erklärungsweise beigefügt: leprosus, Judaeus, praefectus, Monachus.)

Die vier wandel thun der Pfarr wee { Aussetzig oder Malatz. / Jud. / Juncker. / Münch.

Gelegentlich werden in der genannten Schrift Aleander und Pfefferkorn erwähnt und verspottet. Außerdem wird das. B 2a ein Jude zu Bamberg, Lazarus, als der eigentliche Urheber des Bernense scelus bezeichnet. (Vgl. über dasselbe Böcking, Opera Hutteni VII, 309—314 und die daselbst verzeichnete Literatur, aber auch seitdem ist über dieses merkwürdige Vorkommniß viel geschrieben.) Er habe als Hebamme verkleidet, den Berner Predigermönchen „von den kleinen kindlin von irem nabel und hertzen zuwegen gebracht, umb gelt verkaufft". — B 4a werden die Juden als Versucher und Verführer der Christenheit dargestellt, indem sie an Sonn- und Feiertagen, auf Kirchweihen den Christen alles Mögliche verkaufen und Geld vorstrecken; „wo vil Juden seind, da seind vil Dieb".

Zu S. 335. Zu den Zeugnissen, welche beweisen, daß in der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts manchmal zwischen Jude und Wucherer unterschieden wird, gehört auch das von J. Loeb (Revue des études juives XVI, 304) beigebrachte, daß in Holbeins im Baseler Dom befindlichen Todtentanz Jude und Wucherer abgebildet sind, jener also als nicht durchaus identisch mit diesem aufgefaßt wird.

Zu S. 354. Der Schwankerzähler Hans Clauert, dessen Sammlung 1587 erschien, theilt gleichfalls eine Posse mit, welche der Erzähler einem Juden spielt. (Sie ist wiederholt in J. Boltes anziehendem Schriftchen: Hans Clauert und Joh. Schönbrunn, Berlin 1888, S. 20 fg.). Der Jude sucht alte Münzen (Märker), Clauert verspricht ihm welche zu zeigen. Nachdem er genügend zu essen und zu trinken bekommen, führt er den Juden auf den Friedhof und sagt ihm, daß hier die ältesten Märker seien. Die Geschichte ist bemerkenswerth wegen des ächt Berliner Wortwitzes, den man dem 16. Jahrhundert kaum zutraut: Märker = Markstück und Bewohner der Mark.

Zu S. 361 fg. Eine ganz ähnliche Geschichte hat A. v. Chamisso u. d. T. „Das Urtheil des Schemjáka. Russisches Volksmärchen" (Chamissos Werke, Hempelsche Ausgabe I, 164 ff.) bearbeitet: Der arme, der von seinem reichen Bruder ein Pferd ohne Kummet geliehen bekommt, läßt das Pferd die Last mit dem Schwanz ziehen, dieser reißt in Folge dessen ab; auf dem Gefangenentransport fällt er im Wirthshaus von der Ofenbank, auf die er sich zum Schlafen gelegt und erdrückt ein Kind; er will entfliehen, springt von der Brücke und tödtet dabei einen Alten. Die Entscheidung ist: er soll den Gaul behalten bis ihm der Schwanz gewachsen ist; mit der Frau des Wirths ein Kind zeugen; sich an dieselbe Stelle der Brücke stellen und warten bis der Sohn des Getödteten auf ihn fällt. In der russischen Erzählung ist der Beklagte freilich kein Jude. Neu in derselben ist, daß der Beklagte durch einen in ein Tuch gewickelten Stein den Richter, der das ihm Vorgezeigte für hundert Rubel hält, zu einem günstigen Urtheil bewegt, daß er schließlich den Richter betrügt und von den Verurtheilten Geld und sonstige Geschenke erpreßt.

Zu S. 371. Excurs 3. Einen neuen Belag zu der daselbst ausgesprochenen Meinung findet man in der Bezeichnung: Judenschulen oder Synagogen d. h. Ketzerschulen für die ersten Mittelpunkte der Reformationsbewegung am Niederrhein, vgl. L. Keller, Johann v. Staupitz, Lpz. 1888. S. 246. Über das „Judenlied", das in der Schweiz zur Verhöhnung der Mitglieder der sog. „Ketzerschulen" gesungen wurde s. E. Egli, Actensammlung, Zürich 1879, S. 85. L. G.

Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II.

Von

Dr. Dietrich Kerler, Oberbibliothekar der Universität Würzburg.

II.

Weder die übelwollende Aufnahme, welche die Forderung einer außerordentlichen Judensteuer in den zunächst betheiligten Kreisen bisher gefunden, noch die geringe Ausbeute, die von den königlichen Steuerboten von ihren Streifzügen nach Hause gebracht war, schreckten Kaiser Sigmund von einem abermaligen Versuche ab, des Reichs Kammerknechten zu ihren regelmäßigen Steuerlasten noch neue außerordentliche aufzulegen. Den Anlaß dazu boten die Kriege, welche mit den vom rechten Glauben abgefallenen Böhmen von Sigmund und dem deutschen Reiche zu führen waren. Nachdem den König kriegerische Mißerfolge belehrt hatten, daß seine Streitkräfte zur Niederwerfung der Aufständischen nicht ausreichen, ging er die deutschen Reichsstände um Hülfe an [1]. Der Versuch, den er in dieser Richtung im Jahre 1421 machte, hatte keinen sonderlichen Erfolg. Er selbst erlitt im Januar 1422 eine entsetzliche Niederlage, den Deutschen in Böhmen drohte völlige Vernichtung, und in den Grenzlanden des Reichs sah man mit Schrecken und Zagen den Einfällen der siegestrunkenen, von religiösem und nationalem Fanatismus erfüllten Schaaren entgegen. Jetzt mußten sich die Deutschen zu einer Kraftanstrengung, zu einer gemeinsamen kriegerischen Leistung aufraffen.

Die Reichsstände, von welchen Sigmund die erforderlichen militärischen und finanziellen Mittel für den böhmischen Feldzug zu erlangen hoffte, versammelten sich seiner Einladung zufolge im Sommer 1422 zu Nürnberg. Der Vorschlag, eine allgemeine Geldsteuer einzuführen, scheiterte an dem Widerspruch der Städte [2]. Während letztere in die folgenden entscheidenden Verhandlungen nicht eingriffen, setzte der König mit den Fürsten die Bestimmungen über die von den einzelnen Ständen zu stellenden Kontingente fest [3]. Man ging davon aus, daß der Verpflichtung zu Leistungen für den

[1]) Vgl. Deutsche Reichstagsakten 8, 1 f.
[2]) Deutsche Reichstagsakten 8, 106, 31—35.
[3]) Vgl. a. a. O. 146, 11 f.

Ketzerkrieg kein Reichsangehöriger sich entziehen dürfe [1]); so wurden denn auch die Juden beigezogen, von ihnen aber nicht persönliche Kriegsdienste oder Stellung waffenfähiger Mannschaft, sondern Geldbeiträge gefordert [2]). Der König beeilte sich, ihnen die Möglichkeit wenigstens einer indirekten Mitwirkung bei der Rückführung der Hussiten in den Schoß der allein seligmachenden Kirche zu sichern, und beauftragte schon am 14. August den Pfalzgrafen Johann von Neumarkt, die Juden in den Reichsstädten Nürnberg, Regensburg, Rotenburg a. d. Tauber, Nördlingen, Weißenburg und Schwäbisch-Hall mit einer außerordentlichen Kriegssteuer zu belegen [3]). Diesem Auftrag entsprach die Weisung an die Bürger von Rotenburg vom gleichen Tag, dem Pfalzgrafen Johann in der Ausrichtung seines Geschäfts förderlich zu sein und ihre Juden anzuhalten, daß sie den Anschlag auch leiden und geben, was er (der Pfalzgraf) oder sein Anwalt ihnen anschlagen werde [4]). Noch in einem späteren Schreiben 1422 Oktober 3 spricht der König davon, er habe den Pfalzgrafen Johann bevollmächtigt, von der Kriegshilfe wegen eine Summe Geldes auf die Juden in etlichen Reichsstädten zu legen, unterläßt aber hier wie dort jede Andeutung über die Höhe dieser Summe [5]). Man sieht nicht, ob er die Bestimmung derselben seinem Bevollmächtigten überlassen oder ob letzterer nach Weisung Sigmunds zu handeln hatte. Jedenfalls befanden sich die dem Pfalzgrafen zugetheilten Juden in einer mißlicheren Lage als diejenigen, welchen eine bestimmte, wenn auch noch so hohe Summe abverlangt wurde. So sollten die Juden in Schwaben, um den Bodensee, unter den Eidgenossen im Elsaß und an beiden Rheinufern hinab bis vor Köln als Kriegssteuer den dritten Pfennig von all ihrem Gut an Markgraf Bernhard I. von Baden abliefern [6]). Ebenso ist es der dritte Pfennig von allem Gut, den der König in seinem Erlaß an den Grafen Johann von Lupfen, Landgrafen von Stühlingen als den von den Juden für den Hussitenkrieg zu leistenden Geldbeitrag bezeichnet [7]) und der auch von Brunorius von der Leitern in einem bestimmten Bezirk für den genannten Zweck eingezogen werden sollte [8]).

---

[1]) Vgl. l. c. 176, 33.

[2]) Die üble Behandlung, welche die Juden Deutschlands in Folge des durch die Hussitenkriege gesteigerten religiösen Fanatismus erduldeten, dürfte sie nicht gerade sehr opferwillig für diese Unternehmungen gestimmt haben. (Grätz, Gesch. der Juden 8, 142 u. v. Bezold z. Gesch. d. Husitentums 33.)

[3]) A. a. O. 156, nr. 144.

[4]) A. a. O. 155—156, nr. 143.

[5]) A. a. O. 177—178 nr. 155; vgl. auch 244—245 nr. 198.

[6]) Vgl. den königlichen Erlaß an Markgraf Bernhard I. 1422 Sept. 11 a. a. O. 176—177 nr. 154. — In einem Schreiben der Stadt Frankfurt vom 17. Oktober 1422 ist zu lesen, daß die markgräflichen Steuerboten von ihren Juden den dritten Pfennig aller ihrer Nahrung, welcherlei die sei, fordern (l. c. 248—249). Ist Steuer von der Nahrung soviel als Einkommenssteuer, und Steuer vom Gut soviel als Vermögenssteuer, dann würde allerdings ein bedeutungsvoller Widerspruch vorliegen (cf. l. c. 249 nt. 1).

[7]) A. a. O. 182, 33—35.

[8]) A. a. O. 183, 21 und 38.

Die Steuer, welche von den Juden für die große Reichsangelegenheit zu entrichten war, wird in den erwähnten königlichen Schreiben in nächsten Zusammenhang mit der auf dem Reichstag beschlossenen Matrikel gebracht. Während aber letztere aus dem Zusammenwirken von König und Fürsten entstanden ist, geht die Besteuerung der Kammerknechte des römischen Reichs vom König aus. Er will, daß alle Juden auch steuern und helfen und zu solcher Hilfe wider die Ketzer den drittten Pfennig von ihrem Gut reichen sollen, er hat dazu die Judenschaft des Reichs angeschlagen, d. h. die Bestimmungen über die derselben aufzulegende Steuerlast getroffen [1]). Doch ist dies, wie er in dem Schreiben für Brunorius von der Leitern 1423 Januar 15 bemerkt, mit Rath der Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte geschehen [2]). Und in der dem Grafen Johann von Lupfen 1423 Januar 11 ertheilten Vollmacht heißt es, daß zu der Forderung des dritten Pfennigs alle Kurfürsten und andere Fürsten ihren Willen gegeben haben [3]). Es verhält sich demnach wohl so, daß das Reichsoberhaupt die Erhebnng einer außerordentlichen Judensteuer anordnet, daß aber ohne Zustimmung der Herren, in deren Gebiet die zu besteuernden Juden ansässig sind, das königliche Gebot nicht ausgeführt wird. Reichsstädte, wie Rotenburg, werden aufgefordert, den zu ihren Juden kommenden königlichen Steuerboten an die Hand zu gehen [4]); mit Fürsten dagegen, wie z. B. den Bayerischen Herzogen [5]), oder auch mit Herren [6]) sollen über die Erhebung des Judengeldes in ihren Landen und Städten Verhandlungen vorhergehen. Diese Verhandlungen bezwecken nicht die Einholung der Genehmigung — sie wird als erfolgt bezeichnet [7]) — sondern die Art und Weise der Ausführung des Steuergeschäfts.

Der Ertrag des Geschäfts war sicherlich wie in früheren Jahren nicht bedeutend. Ob etwas und was in den Gebieten der Fürsten und Herren ausgerichtet worden, darüber liegen uns gar keine Nachrichten vor. Nach den Aussagen, welche die Bevollmächtigten des Markgrafen von Baden in Frankfurt machten, ließen sich die Juden zu Nürnberg, Ulm, Konstanz und um den Bodensee willig finden [8]). Wie die Frankfurter die Mittheilung aufnahmen, ist nicht bekannt. Daß sie dazu dienen sollte, die Stadt für ein Vorgehen gegen ihre Juden günstig zu stimmen, ist selbstverständlich; es darf deshalb ein Zweifel an ihrer Richtigkeit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ein solcher Zweifel wird beträchtlich verstärkt, wenn man liest, daß Nürnberg 1425 Januar 11 eine Urkunde von König Sigmund erlangte, kraft welcher die Juden der Stadt trotz der königlichen Verschreibung von Pfalzgraf Johann nicht besteuert noch beschwert werden

---

[1]) Vgl. a. a. O. 176, 35—39; 182, 33—35; 183, 20—22.
[2]) A. a. O. 183, 21—22.
[3]) A. a. O. 182, 35.
[4]) A. a. O. 155—156 nr. 143.
[5]) A. a. O. 183, 31—32. Vgl. auch unsere Beil. I art. 4.
[6]) A. a. O. 183, 35.
[7]) Vgl. a. a. O. 183, 21 mit 182, 35.
[8]) A. a. O. 249, 6—7.

sollen [1]). Auch andere Städte waren bestrebt, die ihren Juden drohende Bedrückung abzuwenden. Von Augsburg und Frankfurt wissen wir, daß sie, bevor sie ihren Widerspruch einlegten, nach dem Verhalten anderer sich erkundigten [2]). Sie wandten sich dann an den König, um von ihm die Rücknahme der Steuergebote zu erwirken. Die Juden Augsburgs zogen es vor, ohne Sigmunds Dazwischenkunft abzuwarten, den Pfalzgrafen auf eine uns nicht bekannte Weise zufrieden zu stellen [3]). Während sich hier die Schwierigkeiten verhältnismäßig leicht lösten, verschärfte sich in Frankfurt der Konflikt durch das Vorgehen des Markgrafen von Baden, der kraft der ihm ertheilten Vollmacht, die ungehorsamen Juden zu ächten und in die Acht zu thun als Juden-Recht und Gewohnheit ist [4]), verfuhr [5]). Nachdem König Sigmund noch im Jahre 1423 Frankfurt nachdrücklich aufgefordert hatte, dem Markgrafen oder dessen Sendboten bei der Einziehung des als Kriegssteuer geforderten dritten Judenpfennigs behilflich zu sein [6]), beauftragte die Stadt ihren am königlichen Hofe sehr angesehenen Mitbürger Walter Schwarzenberger mit der Vertretung der Interessen ihrer Juden, welche sich ihrerseits bei der Deckung der Kosten der Gesandtschaft nach Ungarn mit einer nicht unbedeutenden Summe betheiligten. Der König entschied endlich den langwierigen Handel zu Gunsten Frankfurts [7]). Einen glatteren Verlauf hatte die Angelegenheit in Regensburg genommen, wenn schon hier die Zurückweisung der Ansprüche des Pfalzgrafen Johann von Neumarkt durch Sigmund nur bedingt erfolgte [8]). Noch weniger aber wurde Köln von dem Steuergebot berührt: ohne sich um das Reichsoberhaupt und den Markgrafen von Baden viel zu kümmern, dessen Steuerbezirk den Rhein hinab bis Köln reichte [9]), ließ der Erzbischof Dietrich von Köln den „von des Markgrafen wegen um der Juden willen" dort eingetroffenen Münzmeister Bernhards von Baden festnehmen und der Stadt verweisen: danne — us sine gnaden in ouch haint doin laissen, schreiben die Kölner trocken und verständlich an Mainz [10]).

---

[1]) Regesta Boica 13, 51 f., vgl. RTA. 8, 398 nt. 2.

[2]) Vgl. RTA. 8, 269 nt. 1 und 273 nr. 232; dann a. a. O. 248—249 nr. 203; 249—250 nr. 204 art. 3 und 5.

[3]) RTA. 8, 270 nt. 3. Frensdorff spricht in Chroniken der deutschen Städte 5, 372—374 näher von den Bemühungen der Stadt, ihre Juden gegen den Pfalzgrafen zu schützen.

[4]) RTA. a. a. O. 177, 18—21.

[5]) A. a. O. 275, 17 u. 18.

[6]) A. a. O. 274—275 nr. 234.

[7]) A. a. O. 275 nt. 1. Vgl. Janssen Frankfurts Reichskorresp. 1, 341—342 nr. 610.

[8]) A. a. O. 240—241 nr. 194. Die Urkunde hat das Datum: 1422 September 26. Die Ansprüche des Pfalzgrafen beruhten auf dem S. 108 erwähnten königlichen Erlaß 1422 August 14 in RTA. l. c. 156 nr. 144.

[9]) A. a. O. 176, 37.

[10]) A. a. O. 269 nr. 227. — Nach Aschbach Gesch. Kaiser Sigmunds 3, 460—461 Regest zu 1426, November 10 trifft der König noch in dem genannten Jahre eine Verfügung wegen Erhebung des dritten Judenpfennigs, die wir aber aus Mangel an Nachrichten nicht verfolgen können.

Sehen wir bei den Versuchen des Königs, des Reiches Kammerknechte zu außerordentlichen Geldleistungen heranzuziehen, die Städte schon durch ihr eigenes Interesse veranlaßt [1]), auf der Seite ihrer Juden stehen und eifrig bestrebt, die finanziellen Eingriffe der königlichen Sendlinge abzuwehren, so haben wir aus dem Jahre 1425 einen Fall zu verzeichnen, in welchem eine Stadt — es ist die kleine fränkische Reichsstadt Windsheim — von Kaiser Sigmund die volle Macht und Gewalt erhält, die bei ihnen ansässigen Juden zu schätzen und eine Schatzung von ihnen zu nehmen [2]), und solche an ihn abzuliefern. Begründet wird der Erlaß damit, daß er, der König, jetzt eben auf dem Reichstag zu Wien die Stände zur Theilnahme an den Ketzerkrieg aufgefordert habe und daß die Verpflichtung dazu sich auf alle im römischen Reich und in seinen Erbkönigreichen erstrecke. Es ist auffallend, daß diese Kundgebung eine ganz vereinzelte, nur auf Windsheim beschränkte zu sein scheint [3]), und daß dieser Stadt für die Belastung ihrer Juden eine ganz unbeschränkte Vollmacht gegeben ist. Vielleicht hatte der König von den Windsheimern Geld geliehen oder zu erwarten, und entledigte sich nun seiner Verbindlichkeiten auf die angegebene einfache Weise. Wohl deshalb bestellte er auch keinen Steuerempfänger wie im Jahre 1422, sondern überließ es der Stadt, das Geld zu erheben, welches allerdings, wie er, um den Schein zu wahren und um in Uebereinstimmung mit obiger Begründung zu bleiben, beifügt, an ihn abgeführt werden solle. Die Begründung diente gewiß nur dazu, um den Angriff auf der Juden Geld mit einem Schein des Rechts oder der Billigkeit zu umgeben.

Wenn der Reichstag zu Nürnberg im Sommer 1422 zur Bekämpfung der Hussiten die Stellung von Truppen der überwiegenden Mehrzahl der Reichsstände auferlegte, so wurde für den gleichen Zweck von dem Vertreter des Pabstes und den Fürsten, Grafen und Herren zu Frankfurt 1427, Dezember 2 ein Geldsteuergesetz berathen und beschlossen [4]). Die Gesetzgeber haben hiebei die Juden nicht vergessen: in den von der Anlegung der Weltlichen handelnden Abschnitt haben sie die Bestimmung aufgenommen, daß jeder Jude und jede Jüdin ohne Rücksicht auf das Alter einen Gulden geben solle [5]). Vergleicht man diesen Ansatz mit den von den Christen zu leistenden Beträgen, so sieht man auf den ersten Blick, daß die Juden viel drückender belastet wurden. Während letzteren, wie eben erwähnt, ohne alle Ausnahme ein Gulden abverlangt wird, traten in diese Steuerklasse die Christen erst bei einem Vermögen von 1000 Gulden und darüber ein; Christen, welche weniger als 200 Gulden besaßen und das fünfzehnte Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, sollen nur einen

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift III, 4—5.

[2]) Das Vollmachtsschreiben des Königs an Windsheim 1425 Januar 16 ist gedruckt in RTA. 8, 394 nr. 333.

[3]) Wir haben keine ähnlich lautende, vom Wiener Reichstag im Januar 1425 ausgegangene oder zu ihm in Beziehung gesetzte Urkunde gefunden.

[4]) Gedruckt in RTA. 9, 91—110 nr. 76.

[5]) A. a. O. 97, 25—28.

Groschen bezahlen [1]), also etwa den 20. Theil [2]) der jedem Juden ohne Rücksicht auf das Alter auferlegten Steuerquote. Die Bestimmungen über die Erhebung und Quittierung der Beiträge waren für Christen und Juden dieselben; letztere waren aber in den für diese Geschäfte in Dorf und Stadt einzusetzenden Steuerausschüssen nicht vertreten [3]). Man weiß wenig von der Thätigkeit der Ausschüsse und sehr wenig von den Ergebnissen der Besteuerung der Juden [4]). Doch darf nicht angenommen werden, als ob nur sie unbotmäßig oder säumig gewesen wären. Die große Mehrzahl der Reichsstände verhielt sich dem Steuergesetz gegenüber zurückhaltend oder gar ablehnend. Das Bestreben der Territorialgewalten richtete sich darauf, die Besteuerung ihrer Angehörigen selber durchzuführen, die Steuerkraft derselben für ihre Zwecke zu verwenden und auszubeuten, den Einfluß des Reichsoberhaupts zurückzudrängen, den Bedürfnissen des Reiches, wenn es nicht ganz zu umgehen war, mit den Leistungen ihrer Juden nur durch ihre Vermittlung gerecht zu werden.

So lange freilich die Hussitenkriege währten, machten sich diese Bedürfnisse mit großem Nachdruck geltend, und der König hielt an dem Wunsch und an der Hoffnung fest, auch die Juden an der Deckung der Kriegskosten theilnehmen zu lassen. 1430 Sept. 2 berief er sie nach Straubing [5]).

Was er von ihnen wollte, darüber kann, wie uns dünkt, kein Zweifel sein, wenn man sieht, wie sich auf dem Reichstag zu Straubing alles um die Vorbereitungen zum Kriege wider die ketzerischen Böhmen drehte [6]) und wie andererseits Nürnberg so eifrig bestrebt ist, auf seine Privilegien hinzuweisen zur Abwehr etwaiger Anforderungen des Königs an die Juden der Stadt [7]). Letzteren sollte eben wie im Jahre 1422 und 1427 Geld zur Kriegführung abgenommen werden. Bemerkenswerth ist, daß das Reichsoberhaupt oder die Reichsversammlung ihnen im Jahre 1430 nicht einfach eine Steuer auferlegt, sondern daß es Sigmund angezeigt findet, Vertreter der Judenschaft vor sich zu bescheiden [8]) und über sein Verlangen erst mit ihnen zu sprechen. Wenn Nürnberg die Vermuthung ausspricht, es

---

[1]) A. a. O. 96 art. 8 und 9.

[2]) Ueber das Verhältnis der Münzen s. Hegel in Chroniken der deutschen Städte 1, 244—245 und 254. Unter dem Gulden ist zweifellos der rheinische Gulden, und unter dem Groschen der böhmische Groschen zu verstehen.

[3]) Vgl. RTA. 9, 98—101, art. 13—15.

[4]) Die einzige uns bekannt gewordene Nachricht bezieht sich auf die Juden in den Landen des Erzbischofs von Salzburg: von ihnen gingen 53 Gulden ein. Es wird angeführt, daß dort nur 5 Wirthleute (Haushaltungsvorstände) waren. Man vgl. RTA. l. c. 152, 19—20 mit 151, 31.

[5]) Von der Einladung des Königs haben wir nur mittelbar Kenntnis durch ein Schreiben der Stadt Nürnberg an ihre beiden am königlichen Hoflager zu Straubing weilenden Gesandten, welches abgedruckt ist in RTA. l. c. 460—461 nr. 368. Es ist hier allerdings nur die Vorladung der Nürnberger Judenschaft direkt gemeldet, doch wird beigefügt, daz alle andre Judischeit auch dahin beruft sull sein.

[6]) Vgl. die Ausführungen a. a. O. 447—448, besonders 448, 1—6, dann 461 Anmerk. 1.

[7]) A. a. O. 460, 36—461, 1.

[8]) A. a. O. 460, 29—32. Vgl. auch Stobbe die Juden in Deutschland 212.

werden wol wenige von der Judenschaft der Einladung des Königs nach Straubing Folge leisten [1]), so können wir uns nicht darüber wundern, daß sich keine Spur von einem Erfolg des auf dem Reichstag zu Straubing geplanten Angriffs auf die Judenschaft auffinden läßt. Der König konnte ja immerhin, wie auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1422, Steuergebote an die Judenschaft erlassen; ohne Gutheißung durch die gewichtigsten Reichsstände wären aber dieselben von vornherein wirkungslos gewesen. Von den Kurfürsten fehlten zu Straubing alle bis auf Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, wie überhaupt nur das bedrohte östliche Deutschland dort vertreten war [2]). Sigmund wählte nun, wie oben berührt, den Weg besonderer Abmachungen mit den Juden. Weder in ihrem eigenen noch in ihrer Schirmherren [3]) Interesse lag jedoch die Uebernahme neuer, außerordentlicher Verpflichtungen; so kam es, daß des Königs Ruf, wie es scheint, fast unbeachtet verhallte.

Wie nach Straubing im Herbste 1430, so wurden in der ersten Hälfte des Jahres 1431 die Juden nach Nürnberg von dem Könige geladen. Diesmal handelte es sich um Besprechung und Vorbereitung einer finanziellen Maßregel in großem Stil, welche an die Judenplünderungen unter König Wenzel erinnert: es sollten der Reichsritterschaft und anderen die Judenschulden erlassen werden, und die von der drückenden Last Befreiten sollten dafür an den König eine Zahlung leisten. Als die Judengemeinde Regensburgs keine Vertreter nach Nürnberg sandte, erhielt, nachdem ein hofrichterliches Urtheil gegen sie ergangen war, Bischof Konrad VII. vom Reichsoberhaupt den Auftrag, mit Verhängung von Acht und Bann über sie vorzugehen [4]). Den Bemühungen des Rathes der Stadt gelang es, eine im Namen des Königs erlassene Verfügung zu erwirken, kraft welcher eine Schatzung der Juden Regensburgs nicht vorgenommen werden solle [5]).

Das Verbot trägt das Datum des 3. Februar 1432. Um diese Zeit hatte Sigmund seine schon seit Jahren geplante Romfahrt längst angetreten, deren Endziel die Kaiserkrönung war. Dieser Akt, der am 31. Mai 1433 stattfand, sollte die Veranlassung zu neuen Bedrückungen der Juden werden. Die mittelalterliche Fiktion, daß der jeweilige König befugt sei, den Juden Gut und Leben zu nehmen und daß letztere jedesmal einem neugewählten König ihr Leben durch eine besondere Abgabe gewissermaßen abzukaufen haben [6]), erweiterte Sigmund dahin, daß diese Verpflichtung auch einem neu-

---

[1]) A. a. O. 460, 32—33.

[2]) Vgl. a. a. O. 453, 6 f. mit 455, 35—456, 5.

[3]) Der Erzbischof von Köln verbot z. B. im J. 1438 seinen Juden geradezu den Besuch eines Tages in Nürnberg, s. Bibliothek des literar. Vereins 18 (Konrads von Weinsberg . . . Einnahmen- und Ausgaben-Register von 1437 und 1438) S. 57.

[4]) Obige Darstellung stützt sich auf die keineswegs ganz klaren Nachrichten Gemeiners in seiner Regensburg. Chron. 3, 24. Stobbe a. a. O. 75—76 spricht, auch im Anschluß an Gemeiner l. c., über die Angelegenheit, welche wol eine eingehendere urkundliche Beleuchtung durch einen Lokalforscher verdiente, als ihr hier zu Theil werden kann.

[5]) Gemeiner a. a. O. 30.

[6]) Vgl. die eingehende Erörterung Stobbes l. c. 17—18.

gekrönten Kaiser gegenüber bestehe. Da er der erste Kaiser des römischen Reiches deutscher Nation ist, welcher nach seiner Kaiserkrönung eine Ehrung und Schenkung von den Juden beansprucht [1]), so ist es trügerisch, wenn er sich für dazu berechtigt ausgiebt als ein römischer Kaiser nach altem Herkommen seiner Vorfahren am Reich [2]). Wann meldete er seine Ansprüche an? Jedenfalls noch im Krönungsjahr, denn schon am 18. November 1433 schreibt er an die Juden, die unter Herrn Dietrich zu Isenburg gesessen, er verwundere sich darüber, daß sie sich in Betreff der Steuer, die er als römischer Kaiser zu fordern habe, so lässig zeigen, fordert, da er zur Bereinigung dieser Angelegenheit Vertreter der ganzen Judenschaft des Reiches auf kommende Lichtmeß [1434 Februar 2] zu sich nach Basel entboten habe, auch ihre Boten auf die angegebene Zeit dorthin, und gebietet, dieselben unbelästigt hin und zurückreisen zu lassen [3]). Von dem hier in Aussicht genommenen Tage hat sich ein wichtiges Schriftstück erhalten, die Liste der geladenen Juden [4]). Ob aus ihren notizenartigen Angaben [5]) erschlossen werden kann, wer erschienen und wer sich ferne gehalten, mag dahingestellt bleiben. Sehr werthvoll sind die Bemerkungen, denen die Ergebnisse der mit den einzelnen Abgeordneten geführten Verhandlungen entnommen werden können. Man gewinnt aus ihnen einen Einblick in die finanzielle Leistungsfähigkeit der Juden in einem großen Theile des deutschen Reichs, man sieht, wie weit verbreitet sie waren und wie sie sich in allen größeren Städten festgesetzt hatten, und endlich erhält man ein deutliches Bild von den Verhandlungen selbst. Das Geschäft der Eintreibung der Steuer wurde im Namen des Kaisers wie früher von Sendboten [6]) besorgt, welche, meist paarweise, bestimmte Bezirke zu bereisen und die gesammelten Gelder an Konrad von Weinsberg, den Generalagenten [7]) einzuliefern hatten. So wendet sich Sigmund 1434 März 23 an die Juden

---

[1]) Nach Stobbe a. a. O. 18. — Dem Vorgang Sigmunds folgte Kaiser Friedrich III., vgl. Spieß archiv. Nebenarbeiten 1, 127—128.

[2]) So spricht sich Sigmund aus in dem Vollmachtsbrief für Konrad von Weinsberg 1434 April 23, der gedruckt ist in Hanßelmann weiter erläut. . . . Landes-Hoheit des Hauses Hohenlohe Beyl. XXII. S. 89—90. Die Königin Barbara bezeichnet in Uebereinstimmung mit ihrem Gemahl die encenia et munera . . . post . . . coronacionis sollempnia als tribui solita et consueta, s. a. a. O. XXIII. S. 90.

[3]) Das sehr unvollständige Regest in neue Beyträge von Alten und Neuen Theologischen Sachen . . . auf das Jahr 1754 ergänzten wir aus dem Original in Oehringen Fürstl. Hohenloh. Hausarchiv Weinsberg. Registr. E. 31. Warum das Schreiben nicht expediert wurde, ist nicht ersichtlich.

[4]) S. Beilage II.

[5]) Die Notiz: Daz bestet inne, d, h. die Sache ist für sie nicht erledigt — kann sich auf die Nichtgekommenen beziehen, jedoch auch auf diejenigen, welche zwar der Einladung gefolgt waren, mit denen man aber nicht handelseins geworden war.

[6]) Wir drucken die Instruktion der Steuerkommissäre um ihres höchst charakteristischen Inhalts willen vollständig ab, s. Beil. I.

[7]) Kaiser Sigmund beauftragte 1434 April 23. den Konrad von Weinsberg, die Kronsteuer von den Juden einzufordern, sowie die rückständigen Judengülten einzutreiben, Rabbi ab- und einzusetzen, und diejenigen, die er also bestellet, mit der Befugnis auszurüsten, über die Judenschaft zu richten und Juden in jüdischen Bann zu legen; ferner soll er die Vollmacht haben, redliche Leute zur Ausrichtung dieser Aufträge auszusenden. Das kaiserl. Schreiben ist schon in Anmk. 2 citiert.

in den Landen und dem Burggrafthum des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, in der Grafschaft Oettingen, der Herrschaft Heydeck und den Städten Nördlingen, Bopfingen und Dinkelsbühl, und fordert sie auf, die Steuer, die er dem Herkommen gemäß nach seiner Kaiserkrönung beanspruche, an Martin von Eyb auszuhändigen. Zugleich fügt er den sehr bedrohlichen Satz an, Eyb sei befugt, mit den Schuldnern der Widerspenstigen ein Abkommen zu treffen [1]). Daß die Ausführung dieser Drohung ihren Besitzstand untergraben und sie in ihrem Erwerb aufs tiefste schädigen würde, ist klar. Meissen, Thüringen, Sachsen und Westphalen bereisten Johannes Stofers und Thomas von Gotliebe [2]). In den Mainlanden wirkte Endres Seeman und Endres von Grunbach [3]), in Bayern der Kaplan des Weinsbergers Johann Gerber und Jorg von Wembingen [4]), der Unterrhein war dem Grafen Ulrich von Helfenstein dem älteren und Sefrid Haugk Korherren zu Oehringen zugewiesen [5]). Zu den Herzogen von Oesterreich begab sich der Straßburger Domherr Graf Hans von Helfenstein in Begleitung des Ritters Friedrich Wolfskehl und Stören des Juden. Die Reise ging von Basel, wo sie Mai 4. aufbrachen, über Villingen, Horb, Stuttgart, Ulm, Memmingen, Kempten, Innsbruck (Mai 21—25), Bozen, Trient, Feltre, Villach (Juni 4—6), Klagenfurt, Leoben, Neustadt, Bruck (Juni 23—27), Salzburg, München, Augsburg nach Ulm zurück [6]). Eine nochmalige Reise des Grafen von Helfenstein nach Oesterreich im Herbst 1434 war ergiebiger, konnte er doch 1434 Oktober 31 bezeugen, daß er 2500 fl. für den Kaiser erhalten habe und daß nunmehr die Juden in den Landen Herzog Friedrichs des jüngern und dessen Bruders Albrecht ihrer Verpflichtung bezüglich eines dem Kaiser nach seiner Krönung zu reichenden Geschenkes ledig seien [7]). Fast überall begegneten die Vertrauensmänner des

---

[1]) Oehringen l. c. E 33 or. mb. lit. pat. c. sig. pend. Die Unterschrift der Urkunde lautet: Ad mandatum domini imperatoris domino Cunrado de Winsperg camerario referente Hermannus Hecht. Regest in Neue Beyträge . . . 1754 S. 13. — Am 21. August 1434 hatte Eyb seine Reise beendigt, an diesem Tage legte er dem Konrad von Weinsberg zu Nürnberg Rechnung ab und übergab 211 fl. (Oehringen l. c. E 59 cop. chart. coaev.)

[2]) S. Oehringen a. a. O. E 59 innemen von der Juden wegen . . . verrechent 1434 September 20.

[3]) Die von ihnen abgelegte Rechnung ist in zwei Exemplaren erhalten a. a. O. E 59 conc. ch. und cop. ch. coaev. Es gaben z. B. die Juden zu Wirzburg 315 fl., diejenigen zu Heidingsfeld 109 fl., weiter ist angeführt, was je ein Jude zu Mergentheim, Iphofen, Lenkheim, Ebermannstadt u. s. w. zahlten. An den Herrn von Weinsberg lieferten sie 341 fl. ab, nachdem sie ihre Reisekosten abgezogen hatten.

[4]) Die Abrechnung der beiden Sendlinge über 925 fl. a. a. O. E 55 or. chart. lit. pat., datirt Ulm 1434, Juli 19 ergab nach Abrechnung der Reisekosten zur Ablieferung die Summe von 364 fl. und 13 böhm. Groschen.

[5]) Am 22. Juli 1434 legten sie Rechnung ab, der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben betrug blos 42 fl. (Oehr. l. c. E 59 cop. ch. coaev.) Der Erzbischof von Köln und der Herzog von Berg ließen gar nichts geben (l. c. zu E 57.)

[6]) Das Verzeichniß der Ausgaben und Einnahmen l. c. E 59 cop. ch. coaev. Nach Deckung der Reisekosten blieb fast nichts mehr übrig.

[7]) Die Original-Urkunde [also nicht expediert?] in Oehr. l. c. E 36. Ausdrücklich ist in ihr hervorgehoben, daß die Herzoge ihre Zustimmung zu der Zahlung gegeben, obgleich sie gefreiet zu sein meinen.

Erbkämmerers einem lebhaften Widerstand. Aus der Zahl der abweisenden Fürsten möge Bischof Konrad von Metz herausgehoben werden, weil er sein Verbot der Besteuerung eines in Sarburg gesessenen Juden damit begründete, daß seine Stadt Sarburg nicht in dem Reich gelegen sei [1]). Einen formellen Abschluß erhielt dieser Steuerfeldzug, soweit er sich gegen die Juden im deutschen Reiche richtete, durch die urkundliche Erklärung des Kaisers Sigmund 1435 Januar 1, daß er mit Konrad von Weinsberg, dem er die Erhebung des ihm nach der Kaiserkrönung zustehenden Judengeldes übertragen, über alle Einnahmen und Ausgaben habe abrechnen lassen, und demselben noch 1191 rhein. Gulden schuldig sei [2]). Nun aber richteten die Finanzmänner Sigmunds ihre beutelüsternen Blicke auf andere Jagdgründe. Die Königin Barbara erhielt von ihrem kaiserlichen Gemahl alles, was von der Juden-Krönungssteuer noch ausstehe, zugewiesen [3]). Sie stellte nun Bevollmächtigte auf [4]), und meldete ihre Ansprüche bei Herzog Philipp von Mailand [5]), Herzog Amadeus von Savoien [6]) und Pabst Eugen IV [7]) an. Was dann hier und anderwärts ausgerichtet worden, darüber fehlen ausreichende und zusammenfassende Nachrichten [8]).

---

[1]) S. das Schreiben des Bischofs an Konrad von Weinsberg in Oehr. l. c. E. 55. or. ch.

[2]) Regest in Neue Beyträge . . . 1754 S. 13, von uns ergänzt aus Oehr. l. c. E. 37 or. membr.

[3]) Die Urkunde vom 21. März 1436 ist regest. in Neue Beyträge . . . 1754 S. 14.

[4]) Regest des Kredenzbriefes 1436 März 28 in Neue Beyträge l. c.

[5]) 1437 Juni 28 befiehlt Herzog Philipp seinen Beamten und Unterbeamten, den Steuerboten der Königin Barbara zu Willen zu sein (Oehr. l. c. E 55, or. ch.).

[6]) Schreiben der Königin vom 28. März 1436 regestiert in Neue Beyträge . . . 1754 S. 14.

[7]) Der Brief der Königin 1437 April 30 ist gedruckt in Hanßelmann l. c. XXIII. S. 90—91 (vgl. o. S. 114 Anmk. 2), und regest. in Neue Beyträge a. a. O.

[8]) Einige Nachrichten sind in den vorausgehenden Anmerkungen beigebracht. — Das Oehringer Archiv enthält in seinem Faszikel E 55 eine Aufzeichnung Konrads von Weinsberg, mit der Ueberschrift: Nota. diess hernachgeschriben wart gehandelt zu Bassel anno domini 1433. Zu wissen als hernach geschriben stet. Nun folgt eine Aufzählung, welche beginnt: Item des von Passauwes Juden gaben mins herren des keisers gnaden in der nehsten sture funfzig gulden. Item die zu Regenspurg 1400 gulden. Sie schließt: Item die laender Bresslauw, Swydenicz, Soffhoye, Lutringen, Bar und alle die lande nicht. Nota. in den vorgeschriben allen wil ich unvergrifflichen sin obe es me oder minnre si ungeverlichen nach usswiesunge der register die ich mins herren des keisers gnaden ubergebin han. Die Aufzählung findet statt in der Reihenfolge der Denkschrift des Wiener Juden (Beil. 3.). Eine Vergleichung unserer Aufzeichnung Nota. diess hernachgeschriben wart gehandelt etc. mit den protokollartigen, von dem Weinsberger ergänzten Nachrichten in Beil. 2: Die haben geteidingt etc. ergiebt, daß die Uebereinstimmung beider Listen sich fast nur auf einige Hauptposten (Regensburg, Nürnberg, Worms, Erfurt, Erzbisch. von Mainz und Magdeburg) beschränkt. Während die in Beil. 3 mitgeteilte Liste einen offiziellen Charakter an sich trägt, hat der Verfasser den Glauben an die Zuverlässigkeit jener Aufzeichnung Nota. diess hernachgeschriben etc. durch den Schlußsatz, den er ihr anhängte, bedeutend erschüttert. Aus letzterem ist ersichtlich, daß das Stück jedenfalls erst nach Uebergabe der Register an den Kaiser, also nach vollständiger Erledigung des Steuergeschäfts verfaßt worden ist. Einen bestimmteren Anhalt für seine Datierung gewinnen wir aus seiner Nachricht von der Austreibung der Juden aus Heilbronn. Da diese, wie Heilbronn

Wie unerschöpflich man am kaiserlichen Hofe war, neue Steuern zur Belastung der Juden auszusinnen, beweist ein Erlaß des Kaisers an alle Juden 1437, Juli 8, also aus seinem letzten Lebensjahre: Da die Juden an ungewöhnlichen Zöllen und anderen Sachen schwer zu tragen haben, so gebühre es sich, daß diese Mißstände vor ihn gebracht werden. Dies erfordere aber Geldmittel. Zur Aufbringung derselben habe er nun die Judenschaft zu Mainz, Frankfurt und Worms oder ihre Obersten bevollmächtigt, eine ihnen gut dünkende Summe Geldes auf die Juden auszuschlagen. Wer nicht zahle, solle ihm zur Ahndung angezeigt werden [1]). Wie bei früheren, so hatte auch bei dieser finanziellen Angelegenheit der Herr von Weinsberg seine Hand im Spiel; er sandte mit jenem Brief 1437, Juli 10, einen Vertrauten an den Rhein [2]). Die Juden in den genannten Städten werden sich wol nicht sehr beeilt haben, für eine neue Bedrückung ihrer Volksgenossen das Material zu liefern. Inzwischen starb der alte Kaiser und der Erlaß vom 8. Juli wurde wirkungslos.

Die Regierung des Nachfolgers brachte den Juden im deutschen Reiche keine Erleichterung. Bevor noch Herzog Albrecht V. von Oesterreich die Wahl angenommen, war Konrad von Weinsberg an seinen Hof geeilt [3]). Man geht wohl nicht fehl, wenn man eine Frucht der Anwesenheit des Kämmerers zu Wien in dem Ausschreiben Königs Albrecht II. an Fürsten,

---

1438 Aug. 20. an Kaspar Schlick, Konrad von Weinsberg und Haupt von Pappenheim meldet (Oehr. l. c. E 56 or. ch.), „vor zwei Jahren", also 1436 erfolgte, so werden wir als Zeit der Abfassung frühestens das Jahr 1436 ansetzen dürfen. Konrad von Weinsberg sagte sich ganz richtig, daß er ohne amtliche Quellen und durch einen nicht unbedeutenden Zeitraum von dem Jahre 1434 getrennt, über die vielen einzelnen Summen bestimmte Angaben nicht machen könne und fügte deshalb jenen Schlußsatz an. Indessen bleibt immer noch die Frage zu beantworten, warum er nicht die oben zur Prüfung seiner Denkschrift von uns beigezogenen Nachrichten (s. Beil. 2) für seinen Zweck verwendet, die ihm doch gewiß nahe lagen, da er sie selber durchkorrigiert hat? Wenn er sie nicht benützte, so ist dies so auffallend, daß wir es nur damit erklären können, daß er sie damals nicht zur Hand hatte, als er jene Aufzeichnung verfaßte, daß er wol zu jener Zeit gar nicht zu Hause war, wo sie wie heutzutage neben seinen anderen Steuerpapieren lagen. In welche Zeit nach 1434 fällt nun eine Abwesenheit Konrads von Weinsberg von seiner Heimat, während deren er Vorbereitungen für eine neue Judenbesteuerung zu treffen hatte? Dies war im Frühjahr 1438 der Fall, als er zu Wien weilte (Bibl. des lit. Ver. 18, 94—95), und sich, wie wir annehmen möchten, dem neuen Könige als bewährten Finanzmann in jüdischen Angelegenheiten empfahl. Während seines dortigen Aufenthalts mag auch der Wiener Jude Nacham zur Abgabe jenes Gutachtens veranlaßt worden sein und Konrad diesem Schriftstück aus dem Gedächtnis seine Notizen über die Steuerergebnisse von 1433, richtiger: 1434 beigeschrieben haben.

[1]) Regest in Neue Beyträge . . . 1754 S. 15, von uns ergänzt aus der gleichzeitigen Abschrift in Oehr. l. c. E 55.

[2]) Gerechtes Bedenken erregt der Umstand, daß eine von dem ferne weilenden Kaiser Juli 8 ausgestellte Urkunde bereits am 10. Juli von Konrad von Weinsberg versandt werden kann. — Die Zehrungskosten des vom Kämmerer ausgeschickten Boten s. in Bibl. des lit. Ver. 18, 17; die Instruktion für denselben in Oehr. l. c. E 55, cop. chart. coaev.

[3]) Vgl. Bibl. des lit. Ver. 18, 94. — 1438 Mai 3 wird Weinsberg von König Albrecht als Rat und Diener angenommen, s. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg 5 Regg. Nr. 3903.

Grafen, Herren und Städte sieht, des Inhalts: zur Besorgung der Geschäfte des Reiches brauche er eine Beisteuer von der ganzen Judenschaft, und wolle deshalb über die Entrichtung des 3. Pfennigs mit den Juden oder deren Vertretern Juli 13 in Nürnberg durch seine Bevollmächtigten verhandeln lassen (1438 Mai 1)[1]. An italienische Fürsten sandte er Mai 26 die briefliche Aufforderung, ihre Juden, die ja nicht wie die anderen Juden des Reiches nach Nürnberg kommen können, zu Vereinbarungen mit seinen ein Drittel des Besitzes von ihnen heischenden Sendboten anzuhalten[2].

Auf dem Tage zu Nürnberg im Juli 1438 wurde von dem Kämmerer dem Kanzler Kaspar Schlick ein Schriftstück[3] vorgelegt, in welchem ein Jude Nachem (Nacham) zu Wien Steueransätze vorschlägt für die Juden, denen der dritte Pfennig abgenommen werden soll. Neben den offiziellen Akten verdient dasselbe unsere volle Beachtung, da der Verfasser gewiß einen richtigeren Einblick in die Vermögensverhältnisse seiner Volks- und Glaubensgenossen hatte als die Beamten und Vertrauensmänner des Reichsoberhaupts, deren beutegierigen Blicken die Juden ihren Besitz mehr verbargen als zeigten. Zufolge der Taxation Nachems wären der königlichen Kasse 156 100 fl. zugeflossen. Er schlägt beispielsweise bei Regensburg den dritten Teil des Vermögens der dort ansässigen Juden auf 4000 fl. an, bei Nürnberg 10 000 fl., bei Ulm 2000 fl., Mainz 3000 fl., Frankfurt 1000 fl., Oppenheim 4000 fl., Erfurt 6000 fl. Vergleicht man diese Ansätze mit denjenigen, welche die in den Herrschaftsgebieten geistlicher und weltlicher Fürsten und Grafen angesiedelten Juden betreffen, so ergiebt sich sofort, daß bei den Juden der großen Städte eine viel bedeutendere finanzielle Leistungsfähigkeit vorausgesetzt wird, wenn auch zugegeben werden mag, daß sie ohne Zweifel hier einen stärkeren Prozentsatz der Bevölkerung bildeten als dort. Nach der Schätzung Nachems konnte z. B. von den Juden in Nürnberg ebensoviel erhoben werden als von den Juden des Erzbischofs von Köln[4] noch einmal soviel als von denselben in der Mark Brandenburg, fünfmal soviel als von ihnen im Bistum Bamberg oder in den Gebieten des Landgrafen von Thüringen, zehnmal soviel als von den Juden des Bischofs von Straßburg oder des Herzogs von Berg, zwanzigmal soviel als von denen des Grafen von Hanau.

Zu Nürnberg[5] wurde zwischen den Bevollmächtigten König Albrechts, unter welchen der Kanzler Kaspar Schlick die erste Stelle einnahm, und den Vertretern der Juden ein Uebereinkommen in Betreff einer an den

---

[1]) Oehr. l. c. E 55 und G 57 p. 5—7. — Die Kosten für die Ausfertigung der Briefe s. Bibl. des lit. Ver. 18, 35, für Besorgung derselben an ihre Adressen s. ebd. 40; 41; 44. Vgl. über die Ladung der Juden nach Nürnberg Wencker app. et instr. 337—338 und Spieß archiv. Nebenarbeiten 1, 116.

[2]) Oehr. l. c. E 55 cop. chart. coaev. Unten am Rande steht von zeitgenössischer Hand: Meilan. Marckyse von Verrer. Dem von Manthauw. Die dri stucke sin enpholhen dem bischof von Pas(sauw).

[3]) S. Beilage III.

[4]) Und doch galt der Kölner Erzbischof als derjenige Fürst, der die meisten und reichsten Juden hatte, vgl. Bibl. des lit. Vereins 18, 57.

[5]) Ueber den Nürnberger Tag, soweit er die Juden betraf, weiß man sehr wenig. — Ulm schreibt 1439 Juni 10 an König Albrecht II.: nachdem er die Juden

König zu zahlenden Summe beraten. Die Juden von Frankfurt besorgten, wie die Stadt an ihre Gesandten (nach Nürnberg) meldet[1]), dasselbe werde vielleicht nicht ausgeführt, weil die Fürsten und Herren ihre Juden nicht so hoch besteuern, sondern die Last auf die Juden in den Städten wälzen möchten. Wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens im späteren Mittelalter, tritt auch hier der Gegensatz der Städte- und der Herrenpartei zu Tage. Dem Könige selber und seinen Finanzmännern war es freilich vor allem darum zu thun, Geld zu erhalten. So schreibt jener 1439, Februar 22 an Konrad von Weinsberg, falls die Juden bereit seien, jetzt 20000 fl. und die übrigen 20000 fl. zwischen Ostern und Pfingsten in Nürnberg zu deponieren, dann möge er die Sache beschließen, wie ausgemacht worden sei; weigern sich aber die Juden, dann wolle er sich auch nicht weiter an das Uebereinkommen halten[2]). Der in Aussicht genommene Termin wurde nicht eingehalten, denn der König mußte für den Sommer neue Verhandlungen über die noch immer nicht erledigte Angelegenheit des dritten Pfennigs anberaumen, welche Juli 25 zu Nürnberg und August 24 zu Mainz stattfinden sollten[3]). Zur Führung der Verhandlungen auf den beiden Tagen, zur Entgegennahme der geforderten Gelder und zur Quittierung wird Konrad von Weinsberg bevollmächtigt[4]), welcher denn auch am 25. Juli nach Nürnberg kam und dort bis 6. August verweilte[5]). Wie in Nürnberg, so erschien er auch in Mainz zur vorgeschriebenen Zeit[6]). Von hier aus aber hatte er August 24 dem König zu melden, es sei Niemand von der Judenschaft wegen in Mainz eingetroffen; viele Juden seien aus dem Reiche ausgewandert und aus den Reichsstädten vertrieben[7]). In Augsburg und in etlichen Städten am Bodensee habe er der flüchtigen und

---

der Stadt und der mit ihr verbündeten Städte von des 3. Pfennigs wegen auf s. Jacobs Tag nach Nürnberg entboten habe, so wollen sie das Ladeschreiben den Städten ihres Bundes mitteilen; sie bemerken, daß ihre Juden schon zweimal, wie er befohlen, mit seinen Räten zu Nürnberg getagt haben; den Grund, weshalb nichts ausgerichtet worden, kennen sie nicht, sie wollen aber ihre Juden veranlassen, auch jetzt wieder der Mahnung zu entsprechen. (Oehr. l. c. E 55 or. ch.) Ulm erinnert hier wol an den Nürnb. Tag v. 1438.

[1]) Man vgl. das in Janssen Reichskorrespondenz 1, 468 nr. 835 abgedruckte Schreiben, welches auch berichtet, in Frankfurt seien nicht mehr als sieben Paare Juden mit Gesinde, (vgl. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste S. 433 und 547—548). Aus einem Briefe Quedlinburgs an König Albrecht 1438 Juli 11 mag die Nachricht angeführt werden, daß sich damals dort nur 3 Juden und 3 Juden-Wittwen mit ihren Kindern befanden. (Oehr. l. c. E 55 or. ch.)

[2]) Oehr. l. c. Q 26 or. ch.

[3]) Die beiden Ausschreiben sind gerichtet an alle Juden im Reich und tragen dasselbe Datum: Mai 1 (Oehr. l. c. E 49 or. ch.). Zürichs Juden werden nach Nürnberg auf Juli 25 geladen (a. a. O. or. ch.). Ulm erklärte sich bereit, dafür zu sorgen, daß dem Rufe des Königs Folge geleistet werde (s. o. S. 118 Anmk. 5).

[4]) Die Urkunde des Königs 1439 Mai 1 in Oehr. l. c. E 50 or. membr. Ein Regest davon bei Lichnowsky l. c. Regg. Nr. 4260.

[5]) Bibliothek des lit. Vereins 18, 74.

[6]) A. a. O. 78 und 79.

[7]) Waren sie nach Italien geflüchtet, so drohte freilich auch dort ihnen das Schicksal, von einem Bevollmächtigten des Königs des dritten Teils ihrer Habe beraubt zu werden, cf. Lichnowsky l. c. Regg. Nr. 4308.

vertriebenen Juden Gut und Schulden (d. h. Guthaben) mit Beschlag belegt, und erwarte eine königliche Erklärung [1]). Gelang es auch durch Vermittlung des Rats von Frankfurt, die Juden dieser Stadt Meister Mosse Rabbi von Colen, Smohel von Emriche, Hefe Jacobs von Epensteins Wittwe, Simon ihren Sohn, Meyer Cronenberger ihren Eidam und Samßson von Friedberg zur Zahlung einer Abfindungssumme zu bestimmen [2]), so war damit doch nur wenig erreicht. Den Schimpf, der ihm und seinem Auftraggeber, dem König, durch Nichtbesuch des Mainzer Tages angethan, verhüllte er in einem Ausschreiben 1439 September 10 durch die Behauptung, das auf 24. August nach Mainz ladende königliche Schreiben sei erst heute eingetroffen, deshalb sollen die Adressaten, mittel- und oberrheinische Fürsten und Städte, ihre Juden auf Oktober 25 nach Worms zu Besprechungen über den dritten Pfennig schicken [3]). In seiner Eigenschaft als Protektor der Baseler Kirchenversammlung Oktober 3 in die Konzilsstadt gerufen, nahm er die Einladung nach Worms zurück [4]). Der am 27. Oktober erfolgte Tod König Albrechts II. machte den während seiner kurzen Regierung so unablässig fortgesetzten Beunruhigungen der Juden zunächst wenigstens kein Ende, denn Kurfürst Ludwig von der Pfalz bestätigte 1439 November 25 den Erbkämmerer als Generaleinnehmer des dritten Judenpfennigs [5]), freilich nicht ohne sofort von Seiten des Erzbischofs Dietrich von Mainz Widerspruch zu erfahren [6]).

Die oben angeführte Stelle aus dem Briefe Konrads von Weinsberg an den König vom 24. August 1439 weist auf große Bedrückungen hin, denen die Juden gegen Ende des vierten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts ausgesetzt waren. Freiwillige Auswanderungen, um dem sich steigernden Druck zu entweichen, oder gewaltsame Vertreibungen fanden in größerem

---

[1]) Oehr. l. c. E 55.

[2]) A. a. O. E 52 or. ch. Der Herr von Weinsberg war in Frankfurt August 28 bis Sept. 1, vgl. Bibl. des lit. Vereins 18, 80.

[3]) Oehr. l. c. E 55 conc. chart. — Botenlohn für Besorgung der Einladungen s. Bibl. des lit. Vereins 18, 81—82. Pfalzgraf Stephan erwiderte dem Kämmerer 1439 September 12, er habe keine Juden in seinen Landen und wolle auch keine haben (Oehr. l. c.). Der Bischof von Straßburg meldete September 14 demselben, er werde den Juden, die unter und in seinen Schlössern sitzen, deren es doch nicht mehr als acht seien, befehlen, in Worms zu erscheinen; ebenso zeigte ihm eod. die Oppenheim das Kommen seiner Juden an (Oehr. l. c.).

[4]) Bibl. des lit. Vereins 18, 83.

[5]) Oehr. l. c. E 55 und G 57 p. 123 cop. chart. coaev.

[6]) Der Mainzer erklärte 1439 Dezember 6 [dem Pfalzgrafen], kraft seiner Freiungsbriefe seien die Juden seines Stifts in Betreff des dritten Pfennigs zu verschonen. Aus dem Mahnschreiben entnehme er, der dritte Pfennig sei noch nicht ganz gefallen, also sei doch etwas durch den von Weinsberg zusammengebracht. Mit Bezug darauf bemerke er, daß ihm als dem Erzkanzler von allen Judensteuern, die dem König gebühren, der zehnte Pfennig zustehe. Der Herr von Weinsberg solle ihm diesen ausliefern (Oehr. l. c. E 55 cop. ch.). — Darauf daß die Juden seines Erzbistums nicht mit Steuerforderungen von auswärts behelligt werden dürfen, hatte sich auch Kurfürst Konrad III. von Mainz berufen, als 1429 Erkinger von Saunsheim im Auftrag K. Sigmunds von den Juden in deutschen und wälschen Landen umb etliche pruche und kello eine Steuer heischte; er hatte sich aber doch zur Zahlung einer Abfindungssumme von 4000 fl. bereit finden lassen (Würzbg. Kreisarch. Mainz.-Asch. Ingrossaturbuch 19 f. 121 b. cop. mb. coaev.; vgl. Joannis rerum Mogunt. 1, 743).

Umfange statt. Bei letzteren wirkte der Einfluß der Geistlichkeit mit, welche z. B. zu Heilbronn in den Predigten und heimlich in der Beichte warnte, wie schwer man sich durch die den Juden offenbar und wissentlich gegebene Erlaubnis zu wuchern, gegen Gott, den Nächsten und sich selbst vergehe [1]). Herzog Albrecht von Bayern vertrieb, von seinen geistlichen Obern aufgefordert und gehorsam gegen die Beschlüsse des Baseler Konzils, alle Juden, welche sich nicht des Wuchers enthalten wollten, aus seinen Landen [2]). Von Pfalzgraf Johann hören wir, daß er 1439 gar keine Juden mehr hatte, sein Sohn Christoph aber nur noch 3 oder 4 arme [3]). Als zu den in Nürnberg 1438 Juli tagenden königlichen Machtboten das Gerücht drang, Mainz habe seinen Juden den Aufenthalt in der Stadt gekündigt, und beabsichtige ihnen Schule und Friedhöfe zu nehmen, erklärten jene Juli 15 nachdrücklichst, mit solchem Vorgehen greife die Stadt in die Machtbefugnisse des Königs und des Reiches ein, und geboten zu warten, bis der König gesprochen habe [4]). Mainz erwiderte Juli 30, die bei ihnen wohnenden Juden haben ihren Wohnsitz aus eigenem freien Willen aufgesagt [5]). Wegen Beraubung und Gefangenhaltung ihrer Juden mußten die von Schweinfurt eine beträchtliche Summe bezahlen, freilich nicht an die Geschädigten, sondern an König Albrecht und seinen Kämmerer Weinsberg [6]).

So sehen wir wol die Reichsgewalt gegen die Ausbeutung der Juden in den Reichsstädten einschreiten; doch geschah dies wohl selten in einer anderen Absicht, als um des Reichs Kammerknechte für den König steuerkräftig zu erhalten. Einerseits forderte das Reichsoberhaupt und in seinem Auftrag Konrad von Weinsberg die Reichsstädte auf, Juden aufzunehmen und die aufgenommenen unvertrieben zu lassen [7]), andererseits erfolgten

---

[1]) Brief Heilbrons an Konrad von Weinsberg 1438 Januar 15, welcher aus fiskalischem Interesse gegen die Austreibung auftrat (Oehr. l. c. E 56 or. ch.). In dem Antwortschreiben vom 18. Jan. bekämpfte der Kämmerer die modernen Eiferer mit folgenden merkwürdigen Worten: er meine, es sin vor zitten als gelerte fromme und auch gotliche lute gewesen als die dan itzo sin, die dem heligen riche zugeben haben, Juden zu halten; unser helige vater der (sic) bapste, die haben das bestetieg. Dann fügt er bei: so meinen wir, ir bekennet auch, das ir des richs stat sit. ist nu das also das ir ein richstat seit, alse ir auch sind, wurumbe solt dan das riche sin Juden, die an miteils in eines keisers oder konigs kammer gehoren, nit in siner stat haben? darzu sten uns die Juden von ampts wegen auch zu . . . (Oehr. l. c.) In den letzteren Worten wiederholt der Kämmerer die auch sonst von ihm vertretene Anschauung, daß er als solcher in besonderen amtlichen Beziehungen zu des Reiches Kammerknechten stehe.

[2]) Vgl. das Schreiben des Herzogs an König Albrecht II. 1439 Juni 19 und an die königlichen Machtboten zu Nürnberg Juli 22. (Oehr. l. c. E 55 or. ch.) Ueber die feindselige Haltung, welche die zu Basel versammelten Väter gegen die Juden einnahmen, s. Graetz Gesch. d. Juden 8, 184.

[3]) Vgl. das Schreiben des Fürsten an Konrad von Weinsberg 1439 Juli 29. (Oehr. l. c. E 55 or. ch.)

[4]) Oehr. l. c. E 55. conc. ch.

[5]) A. a. O. or. ch. — Konrad von Weinsberg war auch in der Mainzer Judenangelegenheit thätig, s. Bibl. des lit. Vereins 18, 53.

[6]) Vgl. Stein monumenta Suinfurtensia 244—246 nr. 286 und Oehr. l. c. E 55 und G 57.

[7]) Das Schreiben des Königs 1438 Sept. 9 in Oehr. l. c. G 57 cop. ch. und dasjenige des Kämmerers 1438 Nov. 25 ibid. E 46. or. membr.

gerade von dieser Seite her fortwährend Angriffe auf ihren Besitz und Erwerb. Der drückenden socialen Ausnahmestellung der Juden entsprachen die außerordentlichen Steuern, mit welchen sie besonders unter Sigmund und Albrecht II. belastet wurden; wer sie darstellt, liefert einen Beitrag zur Leidensgeschichte der Juden im fünfzehnten Jahrhundert.

Beilage I.

Instruktion für die mit der Erhebung der [von den Juden] nach der Kaiserkrönung Sigmunds an letzteren zu zahlenden Geldsteuer betrauten Sendlinge. [nach 1433 o. D.]

[1] Nota[1]). ir solt sprechen zum ersten: do mein herre der keiser konig ward, do gab man im den tritten pfennig. dieweil er nu keiser worden ist, so ist seiner gnaden meinung und forderung daz halbtail aller seiner ader irer habe; und daruf etwan lang ligende[2]). item und darnach solt ir geen auf den tritten pfenning. item ir habt aber macht uf den firden pfenning. item wo man sich aber gutlichen beweiset und gehorsam ist, da moget ir euch gutlichen finden lassen.

[2] Item ir habt auch uberal forschung wo ir reitend, wo Juden sein, und geet dem nach noch dem besten als vor geschriben stet, und noch gelegenheit der sachen als euch meins herren gnad getrawt.

[3] Item waz euch bar werden mage, daz nemept; ader waz euch nit werden mag, so geet daruf daz man daz bezale zu Nurenberg ader zu Regenspurg, und machent die ziel so ir kurzst mogent.

[4] Item wo ir auch in einer gemeind taidingt, do nempt alleweg briff von den fursten ader iren retten di daz betaidingen, oder den steten. item sunst under den graven herren ritter knechten, daz zeichent eigiglichen an.

Aus Oehringen Fürstl. Hohenloh. H.-A. E 55 Memorial wegen der Judensteuer des 3. 4. ℨ f. 1—2 cop. chart. coaev.

---

[1]) Bezüglich des Abdrucks der Texte sei auf S. 12 Anmk. 1 verwiesen.
[2]) D. h. die Boten sollen lange auf der Forderung der Hälfte beharren.

Beilage II.

Verzeichnis der zum Kaiser nach Basel geladenen Juden und Nachrichten über das Ergebnis der mit ihnen in Betreff eines Geldgeschenkes an denselben gepflogenen Verhandlungen. [1434 nach Febr. 2 o. D.]

Diss hernachgeschriben Juden ist geschriben worden her gein Basel zu kummen zu unsers gnedigen herren des keisers gnaden uf unser lieben frauwen tag lichtmesse anno domini etc. 34 [1434 Febr. 2.]. also ist herkummen und rede mit den geschehen als danne auch hernach geschriben stet. do nit bi geschriben stet, die sein nit kummen.

Zum ersten dem bischof von Salczburg und seiner Judischeit.	Die haben geteidingt umb fierhondert gulden die zu bezalen Rudolff Sachssen uf sanct Jorgen tag [April 23] zu Nuremberg.
Item herrzog Fridrichen von Osterriche seinen und herrzog Ernstes seiligen kinder Judischeit.	Daz* bestet inne.
Item den von Zurch.	Die teidingten umbe tusent guldin.
Item den von Schaffhusen.	Umb* 500 gulden.
Item den von Costencz.	Die sein vor gescheczt uf den grunt. Daz* bestet in.
Item den von Ulme.	Haben geteidingt umb fierhondert gulden, die auch verschafft sein dem von Ottingen.
Item den von Augspurg. Item den von Werde.	Die haben geteidingt umb funfzehenhondert gulden. die sein verschafft dem von Ottingen dem hoffmeister.
Item den von Regenspurg.	Die* gaben minem herren 1400 gulden.
Item herrzog Ludwigen von Ingelstat und seiner Judischeit.	Die* gaben 1000 gulden.
Item herrzogs Ernsts seins bruder seins sones und ire Judischeit.	Die* gaben 800 gulden.
Item herrzog Hansen und seiner Judischeit.	Die* gab ieme mins herren genade.
Item den von Heygerloche. Item den von Horbe. Item den von Rotemburg uf dem Necker.	Daz* bestunde inne.

Item dem von Wirtemberg und seiner Judischeit.	Der hat 15 Juden. die haben nit geteidingt, und haben nit mer geboten danne hondert gulden; so wollten wir genommen haben sehshondert gulden. da* wart nit usse.
Item den von Rutlingen. Item den von Gemunde in Schwaben.	Die haben zusammen geteidingt umb sehshondert gulden. die sein verschafft dem von Ottingen.

Die vorgeschriben briefe alle hat Heym der Jude alle hinweckgefurt.

Item die von Nuremberg.	Haben geteidingt umb fiertausent gulden. die sein verschafft gein Bilsen in Behem.
Item die von Erffurt.	Haben geschenkt ein itel gulden schalen von hondertundzehen gulden, und hondert gulden darinne. und die sein gelassen an fiertusent gulden. aber si wolten es nit ufnemen, danne zweitusent gulden wolten si geben. also sein wir gescheiden on endes. item* darnach uberkamen die umb 3000 gulden.
Item den von Nordlingen.	Die* wurden geben Heupt marschalk etc.
Item dem marggraven von Brannenburg und seiner Judischeit.	Die* wurden enphollen Mertin von Ybe.
Item dem bischof von Bobenberg und seiner Judischeit.	Die haben geteidingt umb zweihondert gulden. die sollen si geben Rudolff Sachssen zu Nuremberg in den osterfirtagen [März 28 f.].
Item dem bischof von Eystett und seiner Judischeit.	Die* deidingten hinnach umb 600 gulden.
Item dem lantgraven von Duringen und siner Judischeit.	Daz* beleibe ansten.
Item dem marggraven von Myssen und seiner Judischeit.	Daz* beleibe ansten.
Item dem bischof von Meydburg und seiner Judischeit.	Die* gaben 800 gulden.
Item graven Heinrichen von Swarczburg und seiner Judischeit.	Die* gaben 400 gulden.
Item den von Swinfurt.	Haben geteidingt umb siebenhondert gulden bare zu geben. da dregt nu der vicarien von Meincz ine diwil der Jude hinweck ist. doch* zuleste da gaben sie die 800 gulden.

Item den von Halle in Sachssen.	Die haben wir gelassen an tusent gulden. si wolten si aber nit geben. zuleste* da gaben sie di etc.
Item den graven von Ottingen und irer Judischeit.	Die* wurden in selber gegeben.
Item graven Hansen und graven Michelen von Wertheim und irer Judischeit.	Die* gaben 400 gulden.
Item herrzog Otten und seiner Judischeit.	Die* wurden ieme gegeben.
Item dem Tuczschenmeister und seiner Judischeit.	Die* wurden ime gegeben.
Item den von Aschersslebe.	Gaben* 200 gulden.
Item den von Meynbernheim.	Die* gaben 50 gulden.
Item den von Heydingsfelt.	Die* gaben 100 gulden.
Item den von Heylpronn.	Haben geteidingt umb druhondert gulden bare zu geben. und haben geschenkt 30 gulden. der han ich zweihondert gulden her Michel Ursag geben am samsstag vor reminiscere [Febr. 20]. die* uberigen wurden dem kuchenmeister.

Item die vorgeschriben brief hot Frischlin der Jude alle gefurt und geschickt.

Item so hot diss hernachgeschriben brief gefurt Thomann Gotliebe:

Item herrzog Steffans Juden und der Judischeit im Elsas.	Haben geschenkt funfzig gulden. und sollen noch geben uf ostern [März 28] druwhondert gulden. bezalt.*
Item dem von Lupphen.	Die* wurden ieme gegeben.
Item Smassman von Roppelstein.	Die* schankten zwei fuder wines.
Item dem bischof von Meincze und siner Judischeit.	Die* schankten 600 gulden.
Item dem pfalzgraven und der Judischeit zu Oppenheim.	Die Judischeit zu Oppenheim haben geschenkt zweihondert gulden, und hinder sich einen berat genommen. von den wolten wir haben genommen 1500 gulden. die* gaben sie etc.
Item dem bischof von Spyer und seiner Judischeit.	Die* gaben 200 gulden.
Item dem bischof von Colne und siner Judischeit.	Daz* beleib ansten.
Item dem marggraven von Baden und siner Judischeit.	Daz* beleibe ansten.

Item den graven von Eppenstein und siner Judischeit.	Die* wolten niehcz schenken lossen.
Item der Judischeit zu Meincze.	Der gefangen Jude hat von ir aller wegen geschenkt 40 gulden. die* wurden gefangen und hoher gescheczt wan uf 8000 gulden.
Item den [von] Spyer.	
Item den von Worms.	Haben geschenkt 20 gulden. und si haben geteidingt umb hundert gulden uf mitfasten [März 7] also: ist daz ine ire schulde wirt, so sollen si unsers herren des keisers gnaden suchen und herkennen als ander Juden.
Item den graven von Sponheim und irer Judischeit.	Die* schankten 600 gulden.
Item den graven [1]) von Solms und irer Judischeit.	Die* wolten nihtz geben lassen.
Item den von Frydberg.	Daz* beleib ansten.
Item den von Geylnhusen.	Haben geteidingt umb hundert gulden bare zu bezalen.
Item den von Landauwe.	Die wurden gefangen.
Item dem lantgraven von Hessen und siner Judischeit.	Daz beleibe ansten.
Item den von Quedlingburg.	Gaben 300 gulden.
Item den von Mulhusen.	Haben geteidingt umb zweihondert gulden zu bezalen uf sanct Jorgen tag [April 23] zu Nuremberg in Rudolff Sachssen huse. bezalt.*
Item den von Northusen.	Beleib* ansten.
Item den von Aschersleben.	Beleib* ansten.
Item den von Halberstat.	Beleib* ansten.

Aus Oehringen F. Hohenloh. H.-A. E No. 55 cod. chart. coaev. Fasz. von 6 Blättern, wovon f. 1—8 ganz, f. 9 teilweise, f. 10—12 gar nicht beschrieben, in der Mitte der Länge nach gebrochen, je auf der linken Seite die Namen derer, welchen eine Judensteuer abgefordert wurde, auf der rechten ist von verschiedenen Händen das positive oder negative Ergebnis der Forderungen notiert. Zwischen diesen Notizen zerstreut stehen die von Konrad von Weinsberg selbst beigeschriebenen Bemerkungen, die in unserem Abdruck dadurch als solche bezeichnet sind, daß jedesmal das erste Wort derselben mit einem Sternchen versehen wurde.

[1]) In der Vorlage steht: juden statt: graven.

Beilage III.

Vorschläge des Juden Nachem in Betreff der Erhebung des dritten Judenpfennigs [1]) [cca. Mai 1438] [2]).

Vermerket die Judischeit, als sie Nachem der Jude umbe den dritten pfenning angeslagen hat.

Item die Juden zu Passauw an 400 gulden.
Item zu Regenspurg 4000 gulden.
Item zu Nuremberg 10,000 gulden.
Item zu Eger und dem ampt 800 gulden.
Item zu Augspurg 2000 gulden.
Item zu Werde 300 gulden.
Item zu Nordelingen 600 gulden.
Item der von Ottingen Juden 1000 gulden.
Item zu Ulme und in der gebiete 2000 gulden.
Item zu Costenncz Zurch Veltkirchen und Schaffhusen 9000 gulden.
Item in der herschaft von Wirtemberg 1000 gulden.
Item Rotemburg an deme Necker Horbe Heyerloch Schonenberg als in der herschaft von Hohenburg 2000 gulden.
Item Vilingen 500 gulden.
Item die Juden des bischofes von Salczburg 1000 gulden.
Item des bischofes von Mencze Juden 3000 gulden.

---

[1]) Das vorliegende Steuerprojekt ist in Oehr. l. c. E 57 noch in einer anderen Fassung mit der Ueberschrift Vermerkt die Juden-sture des dritten pfennings als sie Lacham Jude zu Wyene anslug. (cod. chart. coaev.) vorhanden. Diese Fassung hat mehrfach stylistische Abweichungen, die aber von uns nicht in Betracht zu ziehen sind; auch ist die Reihenfolge, in der die einzelnen Posten aufgeführt sind, da und dort eine andere. Wichtiger ist, daß die Steueransätze nicht immer mit einander übereinstimmen: so steht bei Nürnberg 12000 Gulden, Eger ist ohne Amt mit 400, Nördlingen mit tausend Gulden aufgeführt. Als Zusätze verzeichnen wir nach dem den Bischof von Wirzburg betreffenden Posten: item der von Werthein Juden 1000 gulden, und nach dem von den Juden der Grafen von Henneberg handelnden Posten: item die Juden der ritterschaft zu Francken 4000 gulden. Statt: item mins herren von Sachsen bis Turyngen Juden 2000 gulden lesen wir: im lande zu Myssen 15000 gulden. im lande zu Turingen 2000 gulden. im lande zu Sachssen 2000 gulden. Nicht aufgenommen ist: item mins h. h. Frid. — 4000 gulden. Am Schluß ist Summe gezogen mit: Summa hundert tusent gulden und 47 tusent gulden. Darauf folgt von derselben Hand: Item die Juden zu Strubingen 1000 gulden. item die Juden zu Villach 300 gulden. item die Juden hinter herrzog Fridrichen von Osterrich 1200 gulden. nota es ist nit angeslagen: item die Judischet in Saphoyen. item den herzogthumen zu Luttringen und zu Bore. item in den Eitgenossen Beren, Soluttern und den landen etc. item und in den landen Ytalien ussgenomen mins herren von Meylandt.

[2]) In Betreff des Datums vgl. S. 116 Anmk. 8.

Item die Juden in der stat zu Mencze 3000 gulden.
Item zu Franckford 1000 gulden.
Item des graven von Hanaw 500 gulden.
Item der von Eppenstein Juden 300 gulden.
Item der von Frydeberg Geylnhusen und Wetflar 1000 gulden.
Item die Juden zu Oppenheim 4000 gulden.
Item des graven von Solmes Juden 300 gulden.
Item des bischofes von Coln Juden 10,000 gulden.
Item des bischofes von Babenberg 2000 gulden.
Item des bischofes von Wirczburg 600 gulden.
ttem der graven von Hennenberg Juden 400 gulden.
Item die Juden zu Heylprun 400 gulden.
Item zu Rotemburg uf der Tuber 1500 gulden.
Item die Juden under den Tutschen herren 400 gulden.
Item der margraft von Brandemburg 1000 gulden.
Item mins herren herzog Otten von Beyern Juden 2000 gulden.
Item des stiftes von Spire Juden 1500 gulden.
Item die Juden von Wormcz 600 gulden.
Item der graffen von Viernberg 1800 gulden.
Item in der grafschaft von Spanheim 600 gulden.
Item in der lantvoghtie zu Elsas 2000 gulden.
Item in der herschaft von Oesterich lantvohgtie zu Elsas 1000 gulden.
Item under den herren von Roppelstein 300 gulden.
Item des bischofes von Strassburg 1000 gulden.
Item des bischofes von Mecze 400 gulden.
Item herzogs Steffans Juden 400 gulden.
Item in deme lande zu Westfalen 1000 gulden.
Item des herzogen vom Berge 1000 gulden.
Item des bischofes von Megdeburg 2000 gulden.
Item die Juden zu Erfurd 6000 gulden.
Item der graven von Swarczburg Juden 1000 gulden.
Item der von Stolberg Juden 400 gulden.
Item der von Molhusen Quendelingburg Northusen und Ascherssleuben 2000 gulden.
Item zu Brunczwigk in der stat 100 gulden.
Item des bischofes von Eysteten Juden 200 gulden.
Item des bischofes von Hyldesheim 200 gulden.
Item des bischofes von Augspurg Juden 200 gulden.
Item die Juden zu Calbe 400 gulden.
Item mins herren von Sachsen 15000 gulden.
Item mins herren des lantgraffen von Turyngen Juden 2000 gulden.
Item die Juden in der Margk von Brandemburg 5000 gulden.
Item in dem bisthum von Trient 1000 gulden.
Item in dem bisthum von Merssburg 1000 gulden.
Item herzoges Heinrichs von Beyern Juden 4000 gulden.
Item der herren von Monchen Juden 2000 gulden.
Item herzogs Ludewigs von Beyern Juden 2000 gulden.

Item die jungen herren von Oesterich Juden 12000 gulden.
Item mins herren herzoges Friderichs von Osterich des eltern Juden 4000 gulden.
Item die Juden zu Hungern 3000 gulden.
Item der Kopflin von Odenburg 2000 gulden.
Item in dem lande zu Beheim 3000 gulden.
Item in dem lande zu Breslauw 3000 gulden.
Item im Swydernitzer lande 2000 gulden.
Item des von Meylan Juden 5000 gulden.

Aus Oehringen a. a. O. E 55 cop. chart. coaev. Auf der Rückseite des Faszikels, in welchem auch die oben besprochenen Notizen Konrads von Weinsberg über die Steuerverhandlungen im Jahre 1434 beigeschrieben sind, steht Nota in selbiger masse han ich hern Kaspar Schlicken kanzler ein zetel ubergeben zu Nurenberg an suntag nach sanct Jacobi tag [Jul. 27] anno 1438.

Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Juden im dreißigjährigen Kriege.

Von J. Kracauer.

Teil I.

Das für die Geschichte der Juden so reichhaltige Frankfurter Archiv besitzt für die Zeiten des dreißigjährigen Krieges eine Reihe von Aufzeichnungen, welche um so wertvoller sind, als wir grade für diese so traurige Periode sonst nur höchst dürftige Angaben haben. Wenn auch das mir zu Gebote stehende Material keineswegs ein erschöpfendes ist [1]), so gewährt es uns immerhin einen Einblick in die politischen und gesellschaftlichen Zustände, in die Gemeindeverfassung, die gewerblichen Verhältnisse u. s. w. der Frankfurter Juden während dieses Zeitraumes.

Versuchen wir zuerst die Zahl der Juden in Frankfurt während des Krieges festzustellen. Die Angaben der Schriftsteller hierüber erweisen sich, wenn man sie mit den urkundlich beglaubigten Nachrichten vergleicht, als höchst übertrieben. Während des fünfzehnten Jahrhunderts zählte die jüdische Bevölkerung nie mehr als 200 Seelen, erst das folgende Jahrhundert brachte ein von Jahr zu Jahr sich steigerndes Anwachsen, so daß beim Ausbruch der Fettmilchschen Wirren (1612—1616) die Zünfte vom Rat eine „Moderation" (Verminderung) der Juden verlangten.

Bekanntlich führte dieser Aufstand am 23. August zu ihrer Vertreibung aus Frankfurt. Eine christliche Quelle [2]) giebt die Zahl der zur Auswanderung Gezwungenen auf 1380 Seelen an, bemerkt aber dabei, daß eine große Anzahl noch in ihren Häusern und in christlichen Wohnungen zurückgeblieben seien; eine gleichzeitige jüdische Quelle hingegen spricht von 1800 Vertriebenen [3]).

---

[1]) In erster Reihe: die Bürgermeisterbücher (Brgm.), die Rechenmeisterbücher (Rechenm.), die Beede-(Schatzungs-)bücher; Acta inquisitones et examinationis, die Judische Zehner betreffendt 1621, Untergew. E 45 ferner Acta vnd bericht was wegen der cronsteuer vnd judischen Opferpfennings furgangen; Medicinalacten Tom 23; sodann verschiedene Aktenfaszikel aus Untergew. E. 45—49. Für die große Liberalität, mit welcher mir Herr Stadtarchivar Dr. Jung die Benützung des Archivs gestattete, sage ich ihm an dieser Stelle meinen Dank.

[2]) bei Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten Buch VI., S. 57 und 68.

[3]) l. c. S. 68, mit dieser Angabe würde eher in Einklang zu bringen sein die Aufzählung von 454 Hausgesässen für das Jahr 1612 bei Schudt T. III. S. 195 ff.

Im Februar 1616 fand die feierliche Zurückführung der Juden nach Frankfurt statt. Damit beginnt zugleich für sie eine neue Aera ihrer Geschichte. Von nun an nahmen die Rechenherren alle drei Jahre eine Zählung der einzelnen Haushaltungen (hausgesässe)[1]) vor; gegen Erlegung einer Einschreibegebühr von einem Goldgulden erhielt jede derselben ihre „Stättigkeit"[2]).

Diese Aufzeichnungen nehme ich nun zur Grundlage für die Zählung.

Die Rechenmeisterbücher verzeichnen:

für 1618	370	Haushaltungen[3])
„ 1621	373	„
„ 1624	409	„
„ 1627	402	„
„ 1630	377	„
„ 1633	324 (!)	„
„ 1636	292	„
„ 1639	285	„
„ 1642	287	„
„ 1645	308	„
„ 1648	329	„
„ 1651	336	„
„ ⋮	⋮	„
„ 1703	436	„

Wie viel Personen umfaßt nun im Durchschnitt eine Haushaltung? Von vornherein wird man darauf verzichten müssen, eine absolut richtige Angabe zu machen; dazu fehlt uns eben das Material. Aber einigen Anhalt hat man doch zur Beantwortung dieser wichtigen Frage. Für das fünfzehnte Jahrhundert haben wir nämlich drei Verzeichnisse; für den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts ein Verzeichnis von Haushaltungen mit Nennung der einzelnen Personen, welche zu jeder derselben gehörten. Wenn auch den beiden ersten Verzeichnissen für unsere Statistik kein hoher Wert beizumessen ist[4]), teils wegen des zu großen zeitlichen Abstandes, teils wegen der zu geringen Anzahl von Haushaltungen, so hat das letzte Verzeichnis desto größere Bedeutung. Im Jahre 1703 zählte man 436 Haushaltungen mit 2364 Personen, im Durchschnitt also auf jede Haushaltung ca. 5,42 Personen[5]). Legen wir dieses Verhältnis auch unserer Tabelle zu Grunde, — die Stabilität der Verhältnisse gestattet dies wohl — so erhalten wir für

---

[1]) Daß Einzelfamilie und Steuerhaushaltung nicht identisch sind, s. Bücher: Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. in Abschnitt II, S. 544, dem ich auch sonstige Angaben verdanke.

[2]) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Stättigkeit" s. Bücher S. 528.

[3]) Wenn es demnach in der Stättigkeit von 1616 heißt, daß bereits fünfhundert und etliche dreißig in die Stättigkeit eingeschrieben seien, so muß der Rat die kaiserlichen Kommissarien absichtlich oder unabsichtlich getäuscht haben.

[4]) Es kommen übrigens auf die Haushaltung im Durchschnitt 7,3 resp. 6,4 resp. 7,2 Personen, näheres bei Bücher, 559 ff.

[5]) l. c. S. 570.

1618	1998 Personen
1621	2014 „
1624	2209 „
1627	2171 „
1630	2036 „
1633	1750 „
1636	1577 „
1639	1539 „
1642	1550 „
1645	1663 „
1648	1777 „
1651	1814 „

Wenn wir uns die Tabelle durch eine Kurve graphisch veranschaulichen, so steigt diese bis 1624, wo sie ihren höchsten Stand erreicht, d. h. zu einer Zeit, wo die Folgen des dreißigjährigen Krieges sich für Frankfurt noch nicht sehr bemerklich machten, sie fällt dann stetig bis 1639, wo sie den tiefsten Stand hat, steigt dann wieder, ohne jedoch die Höhe von 1618 zu erlangen.

Das Anwachsen der Haushaltungsziffern am Ende des Krieges läßt sich zunächst zurückführen auf die Heiraten. Der Rat hatte, um eine zu starke Vermehrung der jüdischen Bevölkerung zu verhindern, bestimmt, daß über 500 Haushaltungen nicht geduldet werden sollten [1]). Von den eingeborenen Juden durften nur zwölf — teils unter sich, teils Auswärtige — heiraten. Doch waren Eheschließungen, bei denen der eine Teil von auswärts kam, höchstens 6 zugelassen [2]). Ward diese Zahl nicht erreicht, so durften wahrscheinlich dafür in den folgenden Jahren mehr Paare sich ehelichen [3]). Die jungen Eheleute bildeten meistenteils keine selbständige Haushaltung, sondern blieben noch geraume Zeit, wie unsere Tabelle zeigt, in der alten Haushaltung. Doch wissen wir nichts Näheres hierüber.

Für die Zahl der Heiraten in jedem einzelnen Jahre von 1618 bis 1648 haben wir zwei authentische Quellen: Die Rechenmeisterbücher [4]) — sie verzeichnen aber nur die mit Auswärtigen geschlossenen Ehen — und das Judenbronnenrohrbuch, das sämtliche Ehen aufzählt, beziehungsweise den Tag angiebt, an welchem die Bronnenrohrsteuer [5]) entrichtet ward.

---

[1]) Stättigkeit § 104.

[2]) Eine Zeit lang beschäftigte man sich im Rat mit der Frage, ob man überhaupt solche Ehen gestatten solle. S. Brgm. 1622, Juli 18. — Die Auswärtigen mußten zuvor ein Leumundszeugnis den jüdischen Vorstehern vorlegen, eine bewohnliche Behausung und ein Baarvermögen von mindestens 1000 Gulden haben und den Nachweis führen, daß sie sich über ihre Steuerquote mit dem Baumeister verglichen hatten. Außerdem durften sie nur eine einheimische Jüdin ehelichen. Daher heißt es z. B. (Rechenmeisterb. 1619) Seligmann Jud von Koblenz, welcher sich an Fromet, Löwens Töchter „zum Rindfuß" verheiratet und sich in die Stättigkeit „zum Feigenbaum" einschreiben lassen, sagt sich reich sein 1400 fl. u. s. w.

[3]) Ueber die Abgaben bei der Aufnahme in die Stättigkeit und bei der Heirat s. unter Abschnitt „Steuern".

[4]) Ich bemerke, daß das Rechenjahr von Juni (auch Anfang Juli) bis Juni (Anfang Juli) des nächsten Jahres geht.

[5]) s. unter Abschnitt „Steuern".

Demnach gingen Ehen überhaupt ein: [1])

1618	12	Paare	(darunter 1 zweite Ehe) [2])
1619	—	„	
1620	28	„	(darunter wohl auch Nachzahlungen vom vorigen Jahr.)
1621	2	„	— 1 zweite Ehe.
1622	33	„	(s. vorige Bemerkung.)
1623	9	„	
1624	10	„	
1625	28	„	(darunter 1 zweite Ehe).
1626	11	„	(darunter 2 zweite Ehen).
1627	7	„	(darunter 2 zweite Ehen).
1628	19	„	(darunter 5 zweite Ehen und 1 dritte).
1629	7	„	
1630	15	„	(darunter 1 zweite Ehe.)
1631	—	„	
1632	—	„	
1633	5	„	
1634	9	„	
1635	10	„	
1636	1	„	
1637	8	„	
1638	16	„	
1639	5	„	
1640	1	„	
1641	9	„	
1642	17	„	(darunter 2 zweite Ehen.)
1643	7	„	
1644	10	„	
1645	13	„	
1646	15	„	
1647	3	„	
1648	20	„	

In diesen 31 Jahren heirateten 330 Paare, also das Jahr durchschnittlich über 10,6 Paare. Dabei ist aber zu bemerken, daß in den ersten 13 Jahren (von 1618—1630) 181 Paare heirateten, also per Jahr fast 12; in den darauf folgenden 10 Jahren, wo der Krieg am schrecklichsten wütete, 55 Paare, also per Jahr 5,5; in den letzten 8 Jahren 94, also annähernd wieder 12 per Jahr.

Davon war der eine Teil (Mann oder Frau) von auswärts kommend, (nach den Rechenmeisterbüchern; vergl. übrigens Anmerk. 4, S. 132.)

1618	bei	6	Paaren (5?) [3])
1619	„	10	„
1620	„	3	„
1621	„	13	„
1622	„	4	„
1623	„	7	„
1624	„	9	„
1625	„	4	„

[1]) vergl. auch v. Oven: „Beiträge zur Statistik und Familiengeschichte der Judengemeinde" in Frankfurt a. M. von 1593—1717" in: Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Altert. Bd. III, S. 426 ff.

[2]) fehlt bei v. Ovens Aufzählung.

[3]) Fraglich ist nämlich, ob der in die Stättigkeit aufgenommene Marx v. Erbelstadt geheirathet hat, was aus dem Judenbronnb hervorzugehen scheint.

1626	bei	3	Paaren
1627	„	5	„
1628	„	5	„
1629	„	7	„
1630	„	2	„
1631	„	—	„
1632	„	3	„
1633	„	13	„
1634	„	6	„
1635	„	—	„
1636	„	4	„
1637	„	2	„
1638	„	2	„
1629	„	3	„
1640	„	1	„
1641	„	9	„
1642	„	5	„
1643	„	9	„
1644	„	6	„
1645	„	12	„
1646	„	—	„
1647	„	9	„
1648	„	6	„

In 31 Jahren 168 Auswärtige; pro Jahr also etwas über 5,5 Personen. Von 1618—1630 sind 81 Auswärtige (d. h. pro Jahr 6,2), von 1631—1640 sind 31 (pro Jahr 3); von 1641—1648 sind 56 (pro Jahr 7).

Die Auswärtigen stammen aus folgenden Orten:

Ahrweiler, Aschaffenburg, Aub (?) [1]), — Bergen, Bingen [9], Braunsbach (in Württemberg), Brühl, Bürgel (bei Offenbach) [2], Bussenheim (wohl Bissersheim in der Pfalz). — Craichlingen[2]), Caurz. — Deutz [2], Diedenbergen (bei Wiesbaden). — Eibelstadt (bei Würzburg) [3], Emden, Emmerich, Essen. — Flörsheim, Friedberg [7], Fulda [3], Fürth. — Gailhausen (wohl Gelnhausen), Gießen. — Hagenau, Hammel, Hammelburg, Hanau [8], Heucheln (wohl Heuchelheim in der Pfalz), Hildesheim [7], Höchst (?), Homburg (?). — Kassel [3], Kesselstadt (bei Hanau), Kilzen, Kirchhausen (bei Heilbronn), Kirchheim (in der Pfalz), Koblenz [3], Kochem (?). — Laubenheim (bei Kreuznach), Lauterbach (?), Leidersdorf bei Andernach[3]), Limburg (an der Lahn?), Lorch. — Mainz [5], Marburg, Merz (bei Aachen [2], Metz [3], Minden, Münden. — Nördlingen [7]. — Oberndorf (?), Oettingen [4], Offenbach. — Pfersen (Schwaben), Prag, Prozelten (Unterfranken), Reichenberg (?), Rheinberg. — Speyer [2], St. Georgshausen. — Trier. — Ulfa (Oberhessen). — Völkershausen (?). — Weilbrunn (wohl Weilburg), Wertheim, Wetter (?), Wien, Wimpfen [4], Windecken (bei Hanau) [3], Worms [26], Würzburg. — Zeckendorf (Oberfranken). Von den übrigen fehlen die Ortsangaben. Die Städte

[1]) ? bedeutet, daß jede weitere Angabe fehlt; die eckige Klammer bezeichnet die Anzahl der Auswärtigen.

[2]) konnte ich nicht ermitteln.

[3]) konnte ich nicht finden.

Worms, Bingen, Hanau, Friedberg, Hildesheim, Nördlingen stellen somit das stärkste Kontingent.

Sonstige Aufnahmen in die Stättigkeit fanden nur höchst selten statt, kaum über 12 während unseres ganzen Abschnittes[1]). Der Rat sträubte sich nach Kräften dagegen; dafür zeugt schon die Wiederauffrischung eines alten Dekretes, daß in Zukunft die fremden Juden nicht mehr bei den Rechenherren, die eine zu milde Praxis übten, sondern beim Rate selbst um ihre Aufnahme petitionieren sollten[2]). Freilich war für dieses Vorhalten nicht blos etwaige Abneigung des Rates gegen die Juden maßgebend, sondern die Besorgnis, der Preis der Lebensmittel möchte durch das Anhäufen einer zu großen Bevölkerung zu stark in die Höhe gehen und daraus Teuerung oder sogar Hungersnot entstehen[3]). Aus demselben Grunde beschloß man auch bisweilen, die Anzahl der christlichen Beisassen zu verringern.

Das Sinken der Haushaltungsziffern in unserer Tabelle läßt sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Vereinzelt kommt es vor, daß Juden wegen lüderlichen Lebenswandels[4]) oder sonstiger Vergehungen die Stättigkeit aufgesagt wird; andere geben dieselbe freiwillig auf, weil sie sich nicht länger in Frankfurt ernähren können[5]). Zweimal im Verlauf des Krieges wird die Stadt von der Pest heimgesucht, 1626—1627 und 1634—1635[6]), und wenn auch die Juden durch ihre mäßige Lebensweise und durch ihre abgeschlossene Lage den ansteckenden Krankheiten weniger ausgesetzt waren, als ihre christlichen Mitbürger, so rafften erstere immerhin noch genug Opfer hin, wie aus folgender Tabelle hervorgeht, die den Aufzeichnungen der seit langer Zeit in Frankfurt bestehenden jüdischen Beerdigungsvereine entnommen ist[7]).

1627	starben	127	
1628	„	97	
1629	„	46	(darunter 22 Kinder)
1630	„	75	(„ 49 „)
1631	„	70	
1632	„	163	
1633	„	174	
1634	„	95	
1635	„	222	(darunter etwa 160 Kinder; von der protestantischen Bevölkerung allein starben in diesem Jahre 6943; s. Kriegk im citierten Aufsatz.)
1636	„	175	(an einem Tage, 13. Elue, starben 7)
1637	„	97	
1638	„	79	
1639	„	72	
1640	„	70	

[1]) S. Rechenm. 1623, 1624, 1627, 1630, 1640, 1642, 1648.

[2]) Brgm. 1621 April 26 und 1623 Januar 21.

[3]) l. c. 1634 Oktober 21.

[4]) z. B. l. c. 1619 Juli 1.

[5]) 1618 sagen 2 die Stättigkeit auf; 1619 ebenfalls 2, 1623 1, 1625 3, 1626 1, 1633 gar 6 Personen (Rechenm.)

[6]) S. Kriegks Aufsatz: Frankfurt um die Mitte des dreißigjährigen Krieges in Gesch. von Frankfurt am Main S. 418 ff.

[7]) Die hiesige Gemeinde führt erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit Totenregister. Fremde Juden durften nach der Stättigkeitsordnung in Frankfurt nicht bestattet

1641	starben	50	Personen
1642	„	67	„
1643	„	23	„
1644	„	29	„
1645	„	46	„
1646	„	40	„
1647	„	36	„
1648	„	55	„

Summa 1908 Personen, also pro Jahr 86,7; in den Jahren 1632 bis 1637 ist die Durchschnittsziffer 154,3 Personen. Auffallend stark ist in manchen Jahren die Kindersterblichkeit; offenbar müssen in denselben Kinderepidemien geherrscht haben.

Zu den Haushaltungen gehörte auch das Gesinde [1]). Die Stättigkeit des Jahres 1616 klagte darüber, daß die Juden überflüssig viel Gesinde hielten und bestimmte daher, „daß einem über eine Magd und Knecht der Zahl nach zu halten nicht zugelassen werde" [2]). Diese Bestimmung wurde wohl oft umgangen; und so befahl der Rat 1635 den Juden sogar, all ihr Gesinde abzuschaffen [3]); erst auf Bitten der Vorsteher ward den Reicheren das Halten von Dienstpersonal gestattet, das sie aber auf dem Rechneiamt anzumelden hatten. Statistische Angaben über die Zahl der Dienstboten fehlen gänzlich [4]).

Zu der ansässigen jüdischen Bevölkerung haben wir noch hinzuzurechnen die Beisassen, die ohne Stättigkeit zu haben, in der Judengasse wohnen durften. Der Beisitz wurde in der Regel nur auf ein halbes Jahr gewährt, dann mußte er wieder verlängert werden; ständiger Beisitz wird nur ausnahmsweise gewährt. Natürlich hatten die Beisassen eine ihrem Vermögen entsprechende Abgabe zu zahlen. Aus den Rechenmeisterbüchern, welche deren Höhe aufzeichnen, lernen wir annähernd die Zahl der Beisassen für jedes Jahr kennen. Besonders stark ist sie für die Jahre 1634 (32 Personen) und 1644 (25 Personen); sonst kommen sie nur vereinzelt vor.

Zu berücksichtigen haben wir außerdem noch die Schalantzen (oder Schalatzen von scolantes?): die jüdischen Studenten. Auch sie hatten eine bestimmte Abgabe zu entrichten [5]). Ihre Anzahl läßt sich nicht ermitteln. Bei der Bedeutung der Frankfurter Gemeinde, der Menge von Rabbinern daselbst und dem regen geistigen Leben bildete die Stadt einen natürlichen Anziehungspunkt für viele Studenten. Außerdem schickten wohl manche Eltern vom Lande gern ihre Kinder dorthin, um ihnen eine bessere religiöse Ausbildung angedeihen zu lassen; mithin kann die Zahl der jüdischen

---

werden. Ich verdanke diese Liste, die leider nicht nach Geschlechtern, Altersstufen 2c. geordnet werden konnte, der Liebenswürdigkeit des Herrn Rabbiner Dr. Horowitz hierselbst.

[1]) Die Stättigkeit verbot den Juden, christliches Gesinde zu halten, mit Ausnahme der „Samstagsweiber" (§ 33.).

[2]) l. c. § 111.

[3]) Brgm. Juni 11.

[4]) Ueber ihre Zahl im Jahre 1703 s. Bücher S. 570.

[5]) S. Abschnitt „Steuern".

Schüler und Studenten nicht unbedeutend gewesen sein; 1622 wenigstens erwog man im Rat die Frage, „wie man die Menge derselben abschaffen solle“ [1]).

Wir haben schließlich noch die fluktuierende Bevölkerung zu erwähnen, diejenigen, welche sich nur vorübergehend in der Stadt aufhielten und dafür das „Nachtgeld“ zu zahlen hatten. Die Stättigkeit bestimmte, daß jeder fremde Jude resp. jede fremde Jüdin für jede in Frankfurt zugebrachte Nacht 6 Pfg. dem Richter [2]) zu zahlen habe [3]). Die Betreffenden durften ferner über 14 Tage ohne Erlaubnis des Bürgermeisters nicht beherbergt werden [4]). Zwar kennen wir die Höhe der Nachtgelder für jedes Jahr [5]), aber da nicht angegeben wird, wie oft ein und dieselbe Person diese Abgabe entrichtet hat, so läßt sich die Anzahl der vorübergehend sich Aufhaltenden nicht feststellen.

Die Messen oder großen Festlichkeiten, wie z. B. die Krönungsfeierlichkeiten von 1619, zogen immer für einige Zeit viele Juden aus der Nähe und Ferne in die Stadt; viel dringender aber wurden die Gesuche um Aufnahme, wenn Truppendurchzüge oder ein feindlicher Ueberfall zu befürchten stand. So ward 1634 den Juden von Heddernheim und Bürgel in diesem Fall gestattet, „sich in die Stadt zu salviren“. Bisweilen findet sich in den Rechenmeisterbüchern die Bemerkung, daß „einigen Juden wegen schwieriger Zeiten“ der Aufenthalt hierselbst einstweilen gestattet wurde. Oft wird aber auch eine darauf bezügliche Eingabe vom Rat rund abgewiesen. 1631 wurden sogar die Zeugherren angewiesen, keine fremden Juden mehr zu beherbergen [6]); schon vorher hatte man auf Antrag des Bürgermeisters das Nachtgeld von 6 Pf. auf ½ Thlr. erhöht [7]). Doch ließ der Rat in seiner Strenge stets bald wieder nach; solche rigorosen Maßregeln wurden nur dann getroffen, wenn man sich wieder einmal über den zu starken Andrang der Juden in die Stadt beklagte.

Viele arme Juden, welche das Nachtgeld nicht erlegen konnten, suchten sich in die schützenden Mauern der Stadt einzuschleichen, oder, wie der bezeichnende Ausdruck dafür ist, „einzuschleifen“. Wie sehr auch die Stättigkeit das Beherbergen solcher Juden verpönt, so wird doch schon 1621 im Rat geklagt, „wie stark man es verspüre, daß die fremden Juden bei jetzigen Kriegsläuften sich in großer Anzahl einzuschleifen unterstehen“ [8]), Klagen, welche sich fast jedes Jahr wiederholen. 1634 ward den jüdischen Vorstehern eine Buße von 200 Thlr. auferlegt, weil sie das Einschleifen

---

[1]) Brgm. Jan. 24.

[2]) soviel als Polizeidiener.

[3]) § 21: „Ein jeder Jud und Jüdinn, so Stättigkeit hat, soll von den fremden Juden, die sie beherbergen, solch Nachtgeld einfordern und dem Richter unverzüglich liefern bei Verlust zehen Gulden Straff-Gelds, so offt das nur geschieht.“

[4]) Eine Ausnahme fand nur zu gunsten der die Messe besuchenden Juden statt (Stätt. § 18.)

[5]) s. Abschnitt „Steuern“.

[6]) Brgm. Oktober 20.

[7]) Brgm. 1621 Januar 11.

[8]) l. c.

der Fremden nicht verwehrt hätten; zugleich ward ihnen befohlen[1]), die sich ohne Erlaubnis aufhaltenden Juden sofort aus der Stadt zu weisen, oder aber für jeden Zurückgebliebenen eine gewisse Strafe zu erlegen. Doch da der Rat weder konsequent noch energisch hierbei vorging und nur einmal während des ganzen Krieges eine Visitation der Judengasse vornahm, da man andrerseits aus Mitleid den Glaubensgenossen gern einen Unterschlupf in so trüben Zeiten gewährte, so haben wir zu den uns bereits bekannten Bestandteilen der Bevölkerung auch eine nicht ganz geringe Zahl von „eingeschleiften Juden" hinzuzufügen.

Die erwähnte Visitation der Gasse fand im Mai 1626 statt und ergab 95 „fremde" Juden. Leider erfahren wir nicht, was alles zu dieser Rubrik gerechnet wurde[2]).

Aus allen diesen Elementen setzt sich also die jüdische Bevölkerung Frankfurts zusammen. Welchen Prozentsatz sie aber zur Gesamtbevölkerung bildet, darauf vermögen wir keine Antwort zu geben; das für diese Zeit zur Verfügung stehende statistische Material ist zu unvollständig[3]).

Die Judengasse.

Gehen wir nun zu den Behausungen der Juden über. Bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus wohnten die Juden, mit Christen untermischt, in der Nähe des Domes. Da sie aber angeblich den Gottesdienst störten und die christlichen Gebräuche verspotteten, so befahl Kaiser Friedrich III. dem Rat, ihnen andere Wohnsitze anzuweisen. 1462 erbaute ihnen dieser zwischen dem Wollgraben und der Allerheiligengasse auf seine eigenen Kosten eine Reihe von Gebäuden, aus der sich im Laufe der Zeit die Judengasse entwickelte[4]).

Auf dem Belagerungsplan von 1552 sehen wir zwar schon eine doppelte Reihe von Häusern, aber die südliche, also nach dem Stadtgraben zu gelegene Seite war nur sehr lückenhaft bebaut; zwischen ihr und dem mit einzelnen Bäumen bewachsenen Stadtgraben befanden sich Palissaden. Als aber die Judenschaft sich rasch vermehrte, wurde die Palissadenreihe entfernt, der Graben zugeschüttet und so noch für Hinterhäuser Raum geschaffen. Die nordöstliche Reihe hingegen hatte nach der hintern Seite Laubhütten, von da aus bis zur Allerheiligengasse erstreckten sich große Gärten.

---

[1]) l. c. Oktober 21 und November 13. — 1620 muß Abraham Jud „zur roten Rose" 250 fl. Strafe zahlen, weil er seinen Vater etliche Jahr lang ohne Erlaubnis bei sich beherbergt hatte, 1621 und 1623 werden eine Reihe von Juden mit hohen Bußen bestraft, „weil sie wider Gebühr" fremde Juden bei sich aufgenommen hatten.

[2]) Lersner Frankf. Chronik III, 523.

[3]) S. Kriegks citierten Aufsatz.

[4]) S. Batton: Oertliche Beschreibung von Franfurt Bd. V, S. 294 ff. Die Gasse war also städtisches Eigentum, s. Hauszins unter Abschnitt „Steuern."

Ursprünglich war also die Gasse luftig und durchaus gesund, aber schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts begann sie jenen düstern, luft- und lichtlosen Charakter anzunehmen, durch den sie späterhin so berüchtigt ward. Innerhalb dieses geringen Raumes war nun eine Bevölkerung von über zweitausend Seelen zusammengepfercht. Infolge dessen mußte der Platz für Wohnungen möglichst ausgenutzt werden, so daß die Gasse an vielen Stellen nur 12 Schuh, an den breitesten dagegen 15—16 Schuh maß[1]), und da man außerdem, je größer der Zuwachs ward, die ursprünglich einstöckigen Häuser immer mehr in die Höhe baute[2]), so war die Gasse immer dumpfig und feucht. Daher auch die große Sterblichkeit besonders in der zweiten Hälfte des Krieges.

Für den Anfang des 17. Jahrhunderts besitzen wir ein freilich nicht offizielles Verzeichnis der Häuser nebst Angabe der darin befindlichen Haushaltungen. Man zählte ersterer 195, und zwar 111 Häuser rechter Hand von der Bornheimer Pforte und 84 linker Hand.

Nach dem Verzeichnis wohnten in

56	Häusern	je	1	Haushaltung [3]).
70	"	"	2	"
39	"	"	3	"
17	"	"	4	"
7	"	"	5	"
4	"	"	6	"
2	"	"	7	"

Die Häuser waren Fachwerkbauten mit steinernen Fundamenten. Brandmauern fehlten, wie überhaupt bei allen Bauten in der Stadt, daher die furchtbaren Verheerungen bei den Bränden 1711, 1721, 1796. In

---

[1]) Batton l. c. 299.

[2]) Die Stättigkeit (§ 45) verbot über drei Stockwerke hinaus zu bauen, ebenso etwas an den Wohnungen zu verändern, — sei es hinzuzubauen oder abzureißen — ohne daß die Rechenherrn zuvor eine Besichtigung vorgenommen hatten und vom Rechenschreiber die Veränderung einregistriert worden war (§ 43).

[3]) Das Verzeichnis abgedruckt bei Schudt, Teil VII No. III S. 195 ff. und 151 ff. Die Namen dieses Verzeichnisses stimmen im allgemeinen mit den Namen der Häuser, wie sie uns die Beedebücher von 1618—1648 liefern, überein. Für identisch sind wohl zu halten:

Im Schudt'schen Verzeichnis:		In den Beedebüchern:
Das Haus „zum Bären"	mit	„zum schwarzen Bären"
" " „zur Wildente"	"	„zur Ente"
" " „zur Gans"	"	„zur weißen Gans" (?)
" " „zum Guttruf"	"	„Gutteroffen"
" " „z. güldn. Schachtel"	"	„zur Schachtel"
" " „z. güldn. Scheuer"	"	„zur Scheuer"
" " „zur güldn. Leiter"	"	„zur Leiter"
" " „zur güldn. Kann"	"	„zur güldnen Kannte"
" " „zur Kann"	"	„zur Kannte"
" " „zum Mohr"	"	„zum schwarzen Mohr"
" " „zur Traube"	"	„zur Weintraube"
" " „z. güldn. Rößlein"	"	„zum güldnen Roß"
" " „z. weißen Rößlein"	"	„zum weißen Roß"

dem erstgenannten Jahre brannte die Gasse vollständig nieder[1]). Die in den hiesigen städtischen Sammlungen aufbewahrten Bauteile, wie schön getriebene Eisengitter, geschnitzte Treppenteile, Schlösser und noch anderes beweisen, daß die reichen Juden sich bemühten, ihre Wohnungen recht behaglich zu gestalten. Infolge der Brände wissen wir aber auch über die inneren Einrichtungen nichts[2]). In den Häusern bestand wohl schon damals eine eigentümliche Einschachtlung, indem zur Raumgewinnung in die Breite der Bewohner eines Stockes in einem Hause das anstoßende Stockwerk des Nachbarhauses mietete und dessen Wand durchbrach, während in dem Stockwerk darüber oder darunter der gleiche Fall umgekehrt vorkam. Im Erdgeschoß befanden sich die Verkaufsgewölbe. Die Häuser führten ihre besonderen Namen nach den Hauszeichen, welche an einem Arme frei in die Straße hinaushingen[3]). Nach ihnen wurden die Inwohner genannt und von einander unterschieden. Die Namen sind entweder von Tieren genommen (Ochs, güldner Löwe, güldner Affe, Eule, Wildente), oder von Früchten (Apfel, Rotapfel, gülden Birn), Bäumen (Tannen, Holler, Nußbaum), von konkreten Gegenständen (Zange, Wage, Weinbecher u. s. w.).

Von öffentlichen Gebäuden werden erwähnt in erster Reihe die Synagoge[4]), schon 1462 erbaut; sie diente nicht allein für den Gottesdienst, sondern auch zum Versammlungsort der Gemeinde bei wichtigen Vorfällen[5]). Erlasse des Kaisers oder des Rates wurden hier vorgelesen; hier fand auch die Wahl der Beamten statt. Auf dem Merianschen Plan von 1632 stößt an die Synagoge nach Osten ein durch ein Thor von der Gasse geschiedener Hof, in dem wir ein kleines Gebäude bemerken; dies ist wohl die Kahl-(Gemeinde-)stube, d. h. Amtszimmer der Vorsteher. Hier fanden ihre Beratungen statt, hierhin beriefen sie die streitenden Parteien oder die Angeklagten. Der Schlüssel zur Synagoge war in der Hand der Baumeister.

---

das	Haus	Pflugs erster Teil	mit	Pflug
„	„	Pflugs anderer Teil	„	güld. Pflug
„	„	„zur güldnen Zange“	„	„zur Zange“
„	„	„zum güldnen Haas“	„	„zum Haas“
„	„	„zum Widder“	„	„zum weißen Widder“
„	„	„zum Schwindelsteg“	„	„zum Windelsteg“.

Dagegen finden sich in den Beedebüchern noch folgende Häuser: Zum Barben, zum Dattelbaum, zum roten Hahn, (oder identisch mit „zum Hahn“?) zur güldnen Hand, zu der Heppen (auch Happen), zum roten Hirsch, zur weißen Kannte (oder identisch mit zur „Kannte“?), zum Kessel, zur güld. Krone, zum Krug, zum güldnen Reif, zum güldnen Ring, zum Schilt, zur Taube, zur grünen Traube, zur weißen Traube, zum Weiler. Dagegen konnte ich in den Beedebüchern nicht finden: „zum Bisamknopf, zum Hay, zur Munz, zum Apfel“.

[1]) S. Schudt, Großer Judenbrand zu Frankfurt, Teil I, Buch VI, S. 70 ff.

[2]) Doch vgl. den Aufsatz von Schnapper-Arndt: Jüdische Interieurs zu Ende des 17. Jahrhunderts in dieser Zeitschrift Band II, S. 182.

[3]) Lersner I, 442.

[4]) 1603 erbauten die Juden eigenmächtig eine zweite Synagoge, „die kleine Schul“ genannt, in der Nähe der großen Synagoge, s. Batton V, 303; in unseren Nachrichten wird ihrer aber nicht gedacht.

[5]) Nach § 82 der Stättigkeit „sollen aller Juden Häuser verschlossen und zugehalten sein, wann die Judenschafft in der Synagog nach ihrer Ordnung bei einander sind.“

Weitere Gemeindehäuser sind das kalte Bad östlich von der Synagoge[1]), das Tanzhaus, das Wirtshaus, das Schlachthaus, das Backhaus und das „Bladerhaus" (Spital)[2]). Brunnen scheint die Gasse damals nur drei gehabt zu haben (s. Batton V, 313 und 314).

Für die Pflasterung, sowie die Verwahrung der Antauchen (Kanäle), welche wohl in der Mitte der Gasse waren, hatten die Vorsteher zu sorgen, ebenso für 250 gute lederne Eimer zum Löschen bei Feuersbrünsten. Mauern schlossen die Gasse von der übrigen Stadt ab, mit der sie nur durch 3 Thore, die Bornheimer-, Woll- [Wall] und die Mittelthorpforte am Judenbrükchen, verbunden war. Passierte Kriegsvolk die Stadt, was ja öfters in diesen Zeiten vorkam, so mußten die Vorsteher die Thore schließen lassen, ebenso beim Durchzug von Fürstlichkeiten. Auch während der Nacht, bei Sonn- und anderen Feiertagen blieben die Thore geschlossen, doch konnten die an letzteren angebrachten „kleinen Thürlein" geöffnet werden. Als 1616 nach Niederwerfung des Fettmilch'schen Aufstands die Juden wieder in ihre Gasse einzogen, ward auf Befehl der kaiserlichen Kommissarien an diese drei Thore ein großer, auf Blech gemalter Adler mit der Unterschrift angebracht:

„Röm. Kays. Maj. und des h. Reiches Schutz."

Durch das Wollgrabenthor gelangte man sofort zum Friedhof, dessen ältester Stein schon vom Juli 1272 datiert[3]).

Ueber den Zustand der Judengasse in der zweiten Hälfte des Krieges haben wir zwei Notizen. Die eine stammt aus dem Jahre 1636, als der Rat drohte, die Einquartierungslast auch auf die Juden auszudehnen. In ihrer Bittschrift zur Abwendung dieser Last bemerken diese: „Die Gasse habe nur 180 Wohnhäuser, die mehrerteils so eng und klein seien, daß sie keine Einquartierung erleiden mögen" (Untergew. D. 14). Die andere Notiz bezieht sich auf das Jahr 1638 bei Gelegenheit der Porßschen Kommission, von welcher noch später die Rede sein wird. Die Juden stellen da dem Rat ihre bedrängte materielle Lage vor, damit er sich für sie beim Kaiser verwende. Die Judengasse schildern sie in ihrer Eingabe folgendermaßen: „Viele Wohnungen sind aus großer Armut von den Inwohnern längst verlassen worden und stehen ungebessert da, daß ein Stück nach dem

---

[1]) S. H. Euler, das alte Judenbad in Frankfurt am Main. Arch. f. Frkf. Gesch. und Kunst N. Fol. I, 292.

[2]) § 92 der Stättigkeit verbot ausdrücklich, auswärtige Juden ins Spital aufzunehmen.

[3]) S. Batton V, 317, Schudt, Teil 4, S. 429 ff., (S. 438 l. c. spricht von dem Gemeindeochsen, der auf dem Friedhof graste. Auf die Beschwerden einiger Christen hin bestimmte 1640 der Rat, daß fortan nur noch ein zahmer Ochse daselbst gehalten werden dürfte. S. Brgm. 1640 Juli 30 und August 13). Baerwald: Der alte Friedhof der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. im Osterprogramm 1883 der Real- und Volksschule der isr. Gemeinde zu Frankfurt.

andern über Haufen fällt; manche sind auch auf Befehl des Rates wegen Entrichtung versessener Hauszinsen und anderer schuldiger Gebühr — — in unseren Synagogen öffentlich ausgerufen und feilgeboten, sodaß wir unsere verfallene Hütten vielmehr für Klag-, als Wohnhäuser achten."

Bei der so starken Abnahme der jüdischen Bevölkerung in den Dreißigern müssen also viele Häuser von ihren Insassen verlassen worden, und da sich Niemand um deren Instandhaltung bekümmerte, in vollständig baufälligen Zustand geraten sein; somit würde es sich auch erklären, daß die Zahl der bewohnten Häuser von 195 auf 180 gesunken war.

Die Erwerbsverhältnisse der Juden, ihre berufliche Gliederung.

Da den Juden der damaligen Zeit der Erwerb von Grundbesitz schon längst verboten [1]) und sie vom zunftmäßigen Handwerk ausgeschlossen waren [2]), da ferner die Gesetzgebung seit dem 15. Jahrhundert das Bestreben hatte, den Warenhandel für die Christen zu monopolisieren, so blieb eigentlich den Juden fast als ausschließliche Erwerbsquelle der Wucher übrig: das Ausleihen von Geld auf Pfänder oder auf Handschriften. Nur dem Schulklopfer und Schächer war das Leihgeschäft und der Handel untersagt. (Stätt. § 17.) Daher beschäftigt sich auch die Stättigkeit von 1616 in einer Reihe von Bestimmungen ausführlich mit dem Geldleihgeschäft. Wir finden hier das auch sonst vorkommende Verbot, auf nasse oder blutige Gewänder, sowie auf andere unzweifelhaft gestohlene Sachen, auf kirchliche Gegenstände, auf des Rates unverjährte Kleidung, auf Gegenstände, welche das Zeichen der Stadt an sich tragen, auf rohe, unbereitete Tücher, auf gefärbte Wolle u. s. w. zu leihen [3]).

Durch den Fettmilchschen Aufstand war der Zinsfuß, der vorher pro Gulden einen Heller wöchentlich betrug (also ungefähr 24%), sehr herabgedrückt worden: 8% auf Pfandstücke und 10% auf bloße Handschriften. Zinseszins zu nehmen war streng verboten. Im Jahre 1626 petitionierten die Vorsteher im Namen der jüdischen Gemeinde, von Auswärtigen höhern Zins nehmen zu dürfen. Dies wurde ihnen auch gewährt, „doch sollten sie sich der Billigkeit befleißigen und zu keiner befugten Klage Anlaß geben" [4]).

---

[1]) Wenn (Brgm. 164 Dez. 12) die Gemeinde von Niederursel auf ihr Bitten vom Rat die Erlaubnis erhält, Abraham, Juden „zum Drachen", mit liegenden Gütern zu bezahlen, so war dieser nach der Stättigkeit (§ 67) verpflichtet, dieselben baldigst an Christen zu veräußern.

[2]) In mehreren Eingaben an den Rat und an den Kaiser (Unterg. E. 47) betonen die Juden, daß „da sie keine liegenden Feldgüter halten, noch einige Handwerke exerzieren und treiben dürfen", sie sich schwerer als die Christen von ihrer finanziellen Bedrängnis, in welche sie der Krieg gestürzt, erholen könnten.

[3]) Stättigk. § 68—71. Stobbe, die Juden in Deutschl. S. 125.

[4]) Brgm. Jan. 19.

Bei geringen Summen haftete die Ehefrau dann für die Schuld ihres Mannes, wenn sie den Schuldschein mit unterschrieb; bei Darlehen über 30 Gulden aber, wenn sie sich vor einem Zeugen in Gegenwart des Gerichtsschreibers ausdrücklich dazu verpflichtete [1]).

Aus der Stättigkeit [2]) ergiebt sich, daß in der Regel die Schuldscheine auf zwei Jahre ausgestellt wurden. Nach Ablauf dieser Frist war der Gläubiger angehalten, den Schuldner zu mahnen. War ein längerer Zahlungstermin ausgemacht, so mußte letzterer kurz vor der Verfallzeit an seine Verpflichtung erinnert werden. Wurde aber der Schuldner innerhalb der zwei Jahre zahlungsunfähig, so war der Gläubiger berechtigt, die Schuld sofort beim Bürgermeister einzuklagen [3]).

Hart waren die Strafen gegen denjenigen, der gegen diese Bestimmungen fehlte, sowie gegen denjenigen, welcher Geld an Frauen oder minorenne Söhne verlieh. Der fünfte Teil der Schuldsumme, nach Umständen aber noch viel mehr, war dann dem Rat verfallen [4]). Dem Gesinde aber oder den Polizeidienern auf Hausrat, Kleider, Kleinodien u. s. w. zu leihen, war bei Verlust der ganzen Summe verboten [5]).

Ueberhaupt zeigt die Gesetzgebung sichtlich das Bestreben, den Schuldner gegen den Gläubiger zu schützen. Am deutlichsten erscheint dies beim Pfandrecht. Wurde das Pfand nicht zur rechten Zeit eingelöst, so war es damit noch nicht dem Gläubiger verfallen. Er mußte noch ein volles Jahr dem Schuldner Zeit zur Einlösung lassen; alsdann hatte der Gläubiger das Pfand dem Bürgermeister zu bringen; dieser gab dem Schuldner noch vier Wochen Zeit; erst nach deren Ablauf ward das Pfand rechtliches Eigentum des Gläubigers.

Die Pfänder konnten, wie das in der Natur der Sache liegt, die mannigfachsten Gegenstände in sich begreifen: Spezereien, Lebensmittel, Waffen, Tuch u. s. w. Mit dem Geldleihgeschäft stand somit im innigsten Zusammenhang der Trödelhandel. Alles was den Juden durch das Pfandrecht verfallen war, konnten sie verkaufen; nur blieb den Bürgern bei Waffen, ehe sie an Auswärtige verhandelt werden durften, das Vorkaufsrecht [6]). Gänzlich verboten ward den Juden 1634 [7]) der bis dahin [8]) noch gestattete Kornhandel, sowie vorher schon der Handel mit ungekoschertem Wein.

Neben dem Trödelgeschäft waren ihnen auch einige Zweige des Warenhandels freigegeben. Ohne jede Einschränkung war ihnen der Verkauf von neuen Kleidern gestattet, — der Ratsbeschluß vom 30. Mai 1602 ward damit aufgehoben —, nachdem sie sich verpflichtet hatten, dieselben nicht auswärts, sondern von einheimischen, zünftigen Schneidern oder deren Witwen anfertigen zu lassen. Der Rat bewilligte dies um so eher,

---

[1]) Stättigk. § 56.
[2]) l. c. § 60.
[3]) l. c. § 60.
[4]) l. c. § 64.
[5]) l. c. § 57.
[6]) Stättigk. § 70.
[7]) Brgm. Nov. 25.
[8]) s. Stättigkeit § 78. Es ist natürlich nur von verpfändetem Korn, wie weiter unten von verpfändetem Wein die Rede.

„aldieweilen sonsten die Bürger in der Stadt dergleichen Kleider nicht feil haben, auch den Schneidern oder deren Witwen nichts abgeht[1]).

Auch Tuch oder Gewand durften sie verkaufen, aber nur in ganzen, halben oder Viertelstücken, nachdem die verordneten Streicher es durch die Schnur gestrichen hatten; das ellenweise Ausschneiden war nur bei verpfändetem Tuch oder Gewand gestattet[2]). Gesponnene, gezwirnte oder ungezwirnte, gefärbte oder ungefärbte Seiden durften sie unter einem Pfunde nicht verkaufen[3]). Zinn und Messing sowie Spezereien über ¼ Centner mußten sie beim Verkauf in der Stadtwage; Gold, Silber, Perlen, Granaten u. s. w. auf des Rates Wage wiegen lassen[4]).

Da das Halten von Läden oder Kramständen auf dem Markt oder in der Stadt nur den christlichen Krämern gestattet war[5]), so waren die Juden zum großen Teil auf das Hausieren angewiesen. Aus allen diesen Bestimmungen erkennen wir das Bestreben der Gesetzgebung, den christlichen Kleinkrämer vor der jüdischen Konkurrenz zu schützen. Ebenso suchte der Rat zu verhindern, daß zu viel jüdisches Kapital in Frankfurt arbeitete. Aus diesem Grunde verbot er seinen Juden, mit auswärtigen Glaubensgenossen ein Kompaniegeschäft zu betreiben oder sich von ihnen kommanditieren zu lassen. Den fremden Juden ward überhaupt untersagt, in der Stadt Geld auszuleihen; auch durften sie ihr Geld nur bei den zünftigen Wechslern umwechseln[6]).

Neben diesen vom Rat erlassenen Verfügungen haben wir aus dieser Zeit noch zwei von den Vorstehern der jüdischen Gemeinde getroffene Verordnungen. Die eine verbietet, um der angeblich von den Juden bewirkten Münzsteigerung zu begegnen, bei hoher Geldstrafe, „daß kein Jud oder Judin hinfüro mit keinem Münzmeister oder demselben Werk anhängigen Personen keinen Geldwechsel Handtierung treiben oder handeln sollen, daraus einiger Verdacht zu erkennen, daß das Münzwesen dadurch möge gefähret und hingegen die Münzsteigerung ferners verringert werden"[7]). Die Baumeister hatten auch eine besondere Münzordnung festgestellt und fanden öfters, besonders in den ersten Jahren des Krieges, Veranlassung, mit Strafen vorzugehen; 1621 verurteilten sie nicht weniger als 16 Juden wegen Münzvergehen[8]). Diese bestanden hauptsächlich darin, daß sie verpönte Münzsorten, z. B. die „Leipziger Gröschle" oder die „bösen Dreibatzener" in die

---

[1]) Stättigk. § 74.
[2]) l. c. § 73.
[3]) l. c. § 79.
[4]) l. c. § 76 u. § 80.
[5]) l. c. § 73.
[6]) Stättigk. § 95.
[7]) l. c. § 101; ein Viertel der Strafsumme erhielt die Stadt, drei Viertel die jüdischen Armen. — Der oberste Rabbiner hatte besonders den Handel mit den „bösen Dreibatznern" aufs strengste untersagt. — Um der Münzvergehen Verdächtige von Frankfurt fern zu halten, hatten die Baumeister bestimmt, daß dieselben, falls sie eine Frankfurterin heiraten wollten, erst 15 % ihres Vermögens der Gemeinde geben mußten. (Acta inquisit.)
[8]) Unterg. E 47. Aus dieser Zeit stammt auch ein Faszikel: „Inquisition off ettliche Juden, so vff die münzen gehandelt".

Stadt einführten. Hirsch „zum Rebstock" wird sogar wegen Ausgabe der ungerechten solmischen Reichsthaler in den jüdischen Bann gethan[1]). Der Rat selbst bestrafte die Uebertreter bisweilen sogar mit Verlust der Stättigkeit.

Da damals den Juden öfters vorgeworfen wurde, daß sie die kriegerischen Zeiten benutzten, um überall das von den Soldaten geraubte Gut „um ein lüderlich Geld" aufzukaufen, so verboten die Vorsteher bei Strafe des höchsten Bannes (Cherem), derlei geraubtes Gut heimlich oder öffentlich an sich zu kaufen, da sich dadurch der Käufer eines Diebstahls oder Raubes schuldig mache[2]).

Im Verlauf und infolge des Kriegs vollzog sich in den Erwerbsverhältnissen der Juden eine höchst bedeutsame Umwandlung. Schon bei Gelegenheit des Fettmilchschen Aufstandes heben die Juden in ihren Eingaben an den Rat hervor, daß viel weniger Frankfurter Bürger, als Auswärtige Darlehen bei ihnen suchten. Je mehr nun durch den unseligen, endlosen Krieg der allgemeine Wohlstand zurückging, Frankfurts Umgegend vom Feinde verheert, einst blühende Ortschaften in Einöden verwandelt wurden, desto größer waren die Verluste der Juden in ihren Geldleihgeschäften. Viele ihrer Schuldner waren dem Krieg und den Seuchen zum Opfer gefallen, andere derart verarmt, daß sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. So ging das Geldleihgeschäft und der damit verbundene Trödelhandel immer mehr zurück. Das von den Juden noch gerettete Kapital suchte daher andere Erwerbsquellen; es warf sich auf den Detail- und Warenhandel. Die Bestimmungen der Sätttigkeit waren teils nicht umfassend, teils nicht präcis genug, als daß sie nicht bei einer geschickten Interpretation den Juden einen weiten Spielraum gelassen hätten. Selbstverständlich stießen sie dabei auf energischen Widerstand von seiten der christlichen Krämer und Handwerker, die diese Konkurrenz als einen Eingriff in ihre Gerechtsame betrachteten[3]). Im Frankfurter Archiv befinden sich eine Reihe von Beschwerdeschriften, in denen sie den Rat bestürmen, den Juden den Warenhandel gänzlich zu verbieten. Da ist es nun nicht ohne Interesse, zu verfolgen, wie sich die Juden zu rechtfertigen suchen.

1623 beklagen sich die Gewürz- sowie andre Krämer und die Tuchhändler, daß die Juden ihnen durch Verkauf aller Waaren Eintrag thun[4]). Der Rat überwies die Eingabe den Rechenherren. In ihrer Verteidigungsschrift[5]) räumen die Juden unumwunden ein, daß sie „grobgrüne und andere Waren", Tuch ausgenommen, ellenweise ausgeschnitten und verkauft hätten. Dazu seien sie aber aus folgenden Gründen berechtigt: Die Stättigkeit verbiete zwar den ellenweisen Verkauf von Tuch oder Gewand, gestatte aber „ein ganzes, ein halbes oder ein viertel eines Tuches sammenthaft zu verkaufen und das nicht anders, dann durch die Schnur durch

---

[1]) Brgm. 1622 Dezember 3.
[2]) S. Porßsche Kommission (Untergew. E. 47) weiter unten.
[3]) Bereits 1612 und schon früher klagen die Zünfte hierüber. S. das Citat aus Diarium historicum pag. 87 bei Bücher S. 587.
[4]) Brgm. Dezember 23.
[5]) Unterg. D. 49.

die verordneten Streicher streichen zu lassen". Da es also nicht allerlei, oder einicherlei Tuch oder Gewand heiße, sondern nur schlechtweg Tuch, so sei der Verkauf von grobgrünen oder sonstigen seidenen Waren gestattet. Ferner spreche die betreffende Verordnung nicht von „Gewand" schlechtweg, sondern nur von solchem, welches durch die Schnur gestrichen werden soll; dies könne sich nur auf Tuchgewand beziehen, nicht aber auf Seide. Die Verordnung sei vor alters erlassen worden auf Bitten der Wollweberzunft; diese existiere aber nicht mehr, folglich schädigten die Juden niemanden durch den Verkauf. Sodann bemüht sich die Verteidigungsschrift nachzuweisen, wie sehr die gesamte Bürgerschaft geschädigt würde, wenn der Rat den Juden die Krämerei sperre; alsdann würden die von jeder Konkurrenz befreiten christlichen Krämer die Preise willkürlich ansetzen, während man jetzt bei den Juden billiger, als bei ihnen kaufe. Zum Schluß appellieren sie an das allgemeine Völkerrecht, welches überall Freiheit im Kaufen und Verkaufen proklamiere. Dieser zur allgemeinen Wohlfahrt so unumgängliche Grundsatz werde auch in allen Handelsstädten gehegt und erhalten".

Der Rat ging über diese Eingabe zur Tagesordnung über [1]); er hatte schon drei Wochen vorher dadurch Partei für die Juden genommen, daß er den Bürgermeister beauftragte, „denjenigen Krämern, so zur Subscription der Supplikation Ursache gegeben, stattlich zu wege sagen zu lassen" [2]). Der Bericht der Rechenherren muß demnach zu Gunsten der Juden gelautet haben. Zwar wurden einige derselben mit Geld bestraft, weil sie mit falschen Gewürzen gehandelt hatten, und im übrigen den Juden von neuem eingeschärft, sich des Handtierens mit Tuch und unterschiedlichen Waren zu enthalten, doch wurden diese nicht näher bestimmt. Dadurch wurden die Juden kühner und suchten ihr Warengebiet zu erweitern. So mußte Hirsch „zum bunten Löwen" bestraft werden mit 80 Gulden, weil er „der Schuhmacher Handwerk mit Schuhkaufen und Verkaufen Eintrag gethan hatte", und Beifuß „zum Krachbein" hatte 12 Reichsthaler zu erlegen, weil er mit eisernen Ofen und andrem Eisen gehandelt hatte [3]).

Im Jahre 1635 erfolgten von allen Seiten Angriffe auf die jüdischen Händler. Die Seiden-, Gewand-, Gewürzkrämer, die Schneider, Goldschmiede u. s. w. bitten den Rat um Schutz ihrer durch die Juden verletzten Gerechtsame. Die Eingabe der Seiden- und Gewandhändler [4]) an „ihre hochgeehrte liebe Obrigkeit und patres patriae" hat nicht weniger als 83 Unterschriften. In ihr heißt es: „Die angemaßten jüdischen Krämer und Händler haben es durch ihre hochschädliche, eigenmächtig vorgenommene Thätigkeit so weit gebracht, daß sie uns christlichen Handelsleuten das Brot vor unseren Thüren und Läden, ja gar vor dem Mund hinwegzuschneiden sich ferner nicht entblöden". Darauf folgt eine Angabe alles dessen, was sie bereits in den Kreis ihres Handels gezogen hätten, und eine Schilderung ihres geschäftlichen Gebahrens. „Sie handeln mit Gewand, seidnen

---

[1]) Brgm. 1624 Febr. 17: Auf die Supplikation der Juden beschließt er, „soll man dies noch zur Zit treiben lassen".

[2]) l. c. Jan. 27.

[3]) Rechenm. 16 . .

[4]) Unterg. D. 49; s. auch Brgm. 1635 Juni 11.

Zeugen, goldnen und silbernen Passament oder Schnüren, Hutkrämerei, Gewürz und Spezerei, Pistolen und Gewehren, ja sogar mit Speck — welches sie vor diesem für einen Greuel gehalten — und in Summa mit allem, so fast erdichtet und benannt werden kann, das sie mit der Elle ausmessen; mit Pfunden, mit halben, vierteln Loten und Quinten auswägen, sich zu Faktoren über allerhand, teils versetzte, teils in Kommission angenommene Waren bestellen lassen. Außerhalb der (Juden-) Gasse terminiren sie in die Stadt und in die Gasthöfe oder wo sie nur sonst Gelegenheit finden, heimlich und öffentlich laufen sie den Soldaten, Offizieren und Obristen, wenn diese in die Stadt kommen, ganze Gassen lang entgegen. — — — Etliche Meister des Schneiderhandwerks haben sie in ihr Konsortium gezogen, denen sie bei Truppendurchzügen (wo, wie wir wissen, die Judengasse geschlossen bleiben mußte) die Häuser und Läden voll Kleider stecken und dieselben verparthieren lassen. — — — So ist zu besorgen, daß schließlich das bare Geld allein in die Judengasse kommt, uns Christen aber nur die bloße Stadthandlung auf Zettel und Borg übrig bleibt". Zugleich reichten die Tuch- und Gewandhändler eine Liste von dreizehn Juden, welche die Tuche ungestrichen und ellenweise ausgeschnitten hätten; außerdem warfen sie den Juden vor, mit goldnen und silbernen Knöpfen gehandelt zu haben.

Der Rat beschloß, „die Eingabe in reifliche Deliberation zu ziehen", d. h. sie einstweilen ad acta zu legen [1]). Wenigstens verstrich fast ein volles Jahr, ohne daß die christlichen Krämer einen Bescheid erhielten. Auf ihr wiederholtes Supplizieren zog der Rat am 24. März 1636 „dieses Werk nochmals in reife Ueberlegung" und forderte die Baumeister auf, sich gegen die Anklagen schriftlich zu verantworten. Am 5. April [1]) erfolgte der Bescheid, die Juden hätten sich in ihren Geschäften streng an die Stättigkeit zu halten, insbesondere nichts mit der Elle auszumessen oder mit dem Lote auszuwiegen. Zugleich seien sie von jetzt ab gleich nach ihrer Verheiratung auf die Stättigkeit zu vereidigen.

Dieser Bescheid ließ also alles beim alten; er ging vorsichtig den zwischen beiden Parteien strittigen Punkten aus dem Weg und wies nur auf die Stättigkeit hin, deren Bestimmungen eben verschiedener Auslegung fähig waren. Die christlichen Krämer aber gaben sich den Anschein, als ob sie den glänzendsten Triumph davon getragen hätten. In den überschwänglichsten Ausdrücken [2]) bedanken sie sich beim Rat, daß er den Juden unter Hinweis auf die Stättigkeit die Handlung endlich niedergelegt habe. Um noch außerdem ihre Dankbarkeit zu bezeigen, gaben sie dem Armenhospital 1000 Gulden.

Nach dem Vorhergesagten finden wir es begreiflich, daß der Krieg zwischen christlichen und jüdischen Händlern sich weiter fortspann. Und wenn letztere in einer Eingabe aus dieser Zeit [3]) dem Rat vorstellen: „Wo-

---

[1]) Brgm.
[2]) Brgm. 1636 April 14.
[3]) Das Dankschreiben in Unterg. D. 49.
[4]) vom 14. Juni 1636, die aber erst am 27. September im Rat zur Verlesung kam (Unterg. D. 49.)

von sollen wir Juden denn überhaupt leben? Bei den jetzigen Kriegsläuften, wo aller Handel und Wandel gesperrt ist, unsre Schulden draußen auf dem Land gehemmt, wo wir mit unsrer Nahrung gleichsam in die Stadt gebannt und, da wir weder Aecker noch Wiesen besitzen, auch kein Handwerk treiben können, die wenigsten aber mit Geld- und Wechselausleihen ihre tägliche Nahrung suchen, wo wir außerdem noch die vielen Armen unter uns zu ernähren haben und hoch besteuert sind, so wissen wir nicht, wenn uns auch dieser einzige, noch übrige Unterhalt benommen werden sollte, womit wir unser Brot erobern können", — so konnte sich der Rat diesen Thatsachen gegenüber nicht gänzlich verschließen.

1647 reichten die Schneidermeister eine neue Petition gegen die Juden ein. Sie beantragten, diesen den Verkauf von Kleidern überhaupt zu verbieten, oder ihnen nur den Handel mit alten, verpfändeten Kleidern zu gestatten, außerdem sollte ihnen das Hausieren gänzlich verboten sein.

Damals fingen nämlich aus Mangel an Verdienst auch christliche Schneidermeister an, fertige Kleider zu verkaufen, behaupteten aber, daß sie dabei gegen die jüdische Konkurrenz nicht aufkommen könnten[2]).

Die Juden blieben ihren Gegnern die Antwort nicht schuldig. Sie gaben für das Zurückgehen des Schneiderhandwerks ganz andre Gründe an: die zu große Menge der christlichen Schneider (ihre Zahl betrug damals 135) im Verhältnis zur Einwohnerzahl; die Unfähigkeit sehr vieler von ihnen, die neuen Alamodekleider anzufertigen; ihre übermäßig hohen Preise, während sich die jüdischen Händler mit geringerem Verdienst begnügten, auch auf Kredit gäben und die Zahlung nicht blos abschlagsweise und in Geld, sondern auch in Wein, Früchten u. s. w. annähmen. Uebrigens bringe der jüdische Kleiderhandel der Stadt nur Vorteil. Ueber fünfzig Meister und Witwen, die sonst nichts zu verdienen hätten, würden von den Juden in Nahrung gesetzt.

Bezüglich des Hausierens bemerken die Juden bei einer andren Gelegenheit[3]), sie betrieben dasselbe viel weniger in der Stadt als auf dem Lande; sie dürften ja auf dem Markt oder sonstwo in der Stadt keinen Laden halten. Gestattete der Rat ihnen dieses, so wollten sie sich des Hausierens viel mehr enthalten, als die christlichen Krämer.

Der Rat ging auf die Forderung letzterer, den Juden den Handel überhaupt zu verbieten, auch diesmal nicht ein; beide Parteien verwies er von neuen auf die Stättigkeit[4]).

Weiter den Streit zwischen jüdischen und christlichen Händlern zu verfolgen, würde den Rahmen unserer Arbeit überschreiten.

---

[1]) Ihre Supplikation aus dem Jahre 1641 (Unterg. l. c.) muß der Rat ganz ignoriert haben.

[2]) Sie bemerken: — — — „bitterlich zu beweinen sei, daß die Juden als Erz- und abgesagte Feinde unseres Heilandes, wie auch unseres christlichen Namens und Glaubens, die mit uns nicht einen Gott noch Vater ehren, die Freiheit hätten, fremden Personen höheren und niederen Standes, sobald sie nach Frankfurt kämen, auf allen Straßen mit allerhand Waren, Tüchern, wie die Kamele und Esel beladen, entgegenzulaufen und uns so um unser tägliches Brot zu bringen."

[3]) Unterg. E. 43 in der Verteidigung gegen die Seidenhändler.

[4]) Brgm. 1649 April 26.

Als im Jahre 1694 eine Visitation der Judengasse stattfand, womit eine Berufsstatistik verbunden ward, stellte es sich heraus, daß von 415 Haushaltungen nur noch 109 sich vom Geldleih- und Trödelgeschäft ernährten, 106 dagegen vom Verkauf von Schnittwaren, Kleidern, Schnüren, 24 von Spezereien und Viktualien, 14 vom Handel mit Häuten, 5 mit Frucht, Pferden; 9 lebten vom Ausschank von Wein und Bier, 3 hielten Herbergen und 2 Garküchen [1]).

Wir ersehen daraus, daß der jüdische Warenhandel sich immer mehr ausgedehnt hatte. Die Anfeindungen der christlichen Krämer und Handwerker konnten an den Thatsachen nichts ändern; die Verhältnisse waren mächtiger als sie. Es ging eben nicht an, eine mehrere tausend Köpfe zählende Bevölkerung vom Gebiet des Handels auszuschließen. Immer mehr tritt das Geldleihgeschäft zurück, ein erfreulicher Fortschritt, denn dasselbe hatte mehr noch als religiöser Fanatismus die Kluft zwischen Juden und Christen erweitert.

Daß mit dem Sinken des nationalen Wohlstandes durch den langwierigen Krieg auch die Erwerbsquellen der Juden spärlicher flossen, zum Teil gänzlich versiegten, ist augenscheinlich. Die jüdische Gemeinde, sowie die einzelnen Familien gingen immer mehr zurück. Anfangs der Dreißiger konnte erstere die Steuern nicht mehr aufbringen; sie mußte 1633 zu hohen Zinsen eine Anleihe im Betrage von 18000 Gld. bei Christen aufnehmen, die am Ausgang des Krieges noch nicht bezahlt war. 1649 sah sie sich zu einer zweiten Anleihe in der Höhe von 19000 Gld. genötigt.

Am traurigsten lagen offenbar die Verhältnisse in den Jahren 1633—1640, in dieser Periode sinkt auch die Bevölkerungszahl am meisten. Von 1634 ab klagen die Rechenherrn öfters beim Rat, daß viele der Juden trotz wiederholter Mahnungen mit dem Schatzungsgeld im Rückstand seien. Dieser bestimmte, daß die Saumseligen entweder binnen acht Tagen die rückständigen Quoten entrichten oder die Stättigkeit verlieren und aus der Stadt abgeschafft werden sollten [2]). Trotz der Androhung dieser für sie furchtbaren Maßregel — man bedenke wohl, was es in diesen so unruhigen Zeiten für den Juden bedeutete, die sichren Mauern der Stadt zu verlassen und ein unstätes Wanderleben zu führen, eine willkommene Beute für die herumziehenden Truppen und Wegelagerer —, war eine Anzahl derselben nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen; sie wurden aus der Stadt verwiesen. Die hohen Steuern konnte die Gemeinde nur mit der größten Anstrengung aufbringen; sie blieb fast jedes Jahr damit, wie wir aus den Rechenmeisterbüchern ersehen, im Rückstand.

Ihre materielle Lage in der zweiten Hälfte des Krieges lernen wir aus einer Reihe von Bittschriften an den Kaiser oder den Rat kennen. Sind diese auch mit einer gewissen Vorsicht zu lesen, da sie den Zweck haben, Erlaß von Steuern und sonstigen Abgaben zu erbitten, so dürften die folgenden Schilderungen keine allzu übertriebenen sein [3]).

---

[1]) Nach Bücher S. 588.

[2]) Brgm. 1634 Febr. 20, Nov. 20, 1637 Juni 15.

[3]) Besonders lehrreich ist die Tabelle im Abschnitt „Steuern": Die Einkommensteuer der Frankfurter Juden von 1618—1648 nach den Beedebüchern.

In einer Eingabe aus dem Jahre 1638 heißt es: „— — — Durch das langwierige beharrliche Kriegswesen, wie auch die übergroße schwere Teuerung sind wir dermaßen erschöpfet und ausgemattet, daß wir dadurch nicht allein in überschwere und unablöschliche Schuldenlast geraten, die Interessen davon nicht entrichten und keinen Kredit mehr haben oder erlangen, auch die obrigkeitlichen Anlagen furters zu erlegen einig Mittel mehr nicht wissen und empfinden können, sondern auch viele vor großer Hungersnot albereit davon gezogen, gestorben und verdorben. Das überhause klegliche Wimmern, Winseln nnd Wehklagen vieler armen Wittiben und Waisen und Anderer, welches wir täglich mit Bestürzung anhören müssen, wie auch sonsten der Jammer, die Not und das Elend ist so groß, daß es mit Worten genugsam nit auszureden oder zu beschreiben ist."

In einer andren Supplikation ebenfalls aus dieser Zeit lesen wir: „— — — Diejenigen Juden, welche fremden Personen auf Handschriften getraut, sind zugleich mit ihren zu Grunde gegangenen Debitores zu Boden gesegelt und an den Bettelstab gesetzt worden, daß sie durch den schwarzen Hunger, welchen sie mit Weib und Kind länger nicht erdulden können, haufenweise aus hiesiger Stadt nach Polen und andren fremden Orten verjagt und vertrieben worden sind. Die andern aber, so hiebevor mit Kaufleuten und hiesigen Bürgern gehandelt haben — Gott erbarm es —, haben mit fast gleichmäßigem Jammer und Wehmut erfahren müssen, daß die Handelsleute durch erlittenen Straßenraub, Plünderung und Versperrung der Kommerzien aufs äußerste verderbt und dermaßen zugerichtet worden, daß dieselben verdarben, zum Teil fallirten, und alle hiesige Messen daher ganz und gar in Abgang geraten sind. — — Dazu haben wir noch eine Menge von Witwen (60) und über 80 verarmte und gebrechliche Männer zu ernähren. Aber auch die übrigen Hausgefässe sind so konditionirt und beschaffen, daß sie durch tägliches Rennen und Laufen ihres Leibes Unterhalt kümmerlich verdienen."

Nur ein Geschäftszweig blühte gerade infolge der kriegerischen Zeiten: der Pferdehandel. Als bei Gelegenheit der Immelschen Kommission [1]) 1640 der Rat die Zahl der Händler feststellen ließ, gab es deren neun.

Nicht unerwähnt lassen will ich einen jüdischen Frankfurter Soldaten aus dieser Zeit: Männle „zum schwarzen Mohren." Er nahm den Namen Emanuel Mohr an, trat in die Reihe der städtischen Söldner und wurde als solcher vereidigt. Bei einem Streifzug ward er von spanischen Truppen gefangen genommen und nach Homburg gebracht. Auf die Frage des feindlichen Offiziers, ob Frankfurt sich bald ergeben würde, äußerte er, mit 30 oder 40 Musketieren wollte er leicht die städtischen Bollwerke erobern. Nach Frankfurt zurückgekehrt, wurde er deswegen des Verrates angeklagt und vor das Kriegsgericht gestellt. Da Zeugen seine Aeußerung beschworen, ward er wegen Verletzung seines Eides „zur wohlverdienten Straf und anderen zum abscheulichen Beispiel" an der Justizien vor der Katherinenpforte mit dem Strange hingerichtet und unter dem Galgen begraben [2]).

---

[1]) S. Abschnitt „äußere Geschichte".
[2]) s. Brgm. 1635 März 26, 31, April 2 und 7, Urjichtenbuch 1635 S. 312

Von sonstigen Berufsarten geschieht nur noch des Judenwirts und der Metzger Erwähnung. Von Bäckern dagegen hören wir nichts, obgleich auch solche in der Judengasse gewesen sein müssen.

Die jüdischen Metzger unterlagen durch die Stättigkeit sowie durch spätere Verordnungen einer Menge von Beschränkungen. Gegen Ende des Krieges ward ihre Zahl auf sechs festgestellt; jedes Jahr hatten sich diese gebührlich anzumelden; starb einer von ihnen, so sollte ein andrer an seine Stelle verordnet werden. Das Schlachthaus der christlichen Metzger durften sie bei Strafe eines Guldens nicht betreten. Die Ochsen zu kaufen war ihnen nur an den Markttagen und zwar nach 8 Uhr morgens gestattet. Den auswärtigen Juden sollten sie kein Fleisch verkaufen u. s. w.[1])

Von Galli bis Martini (vom 16. Oktober bis 11. November) durfte jeder Metzger wöchentlich zwei Ochsen und ein Rind schlachten[2]); während der Meßzeit drei Rinder, oder ein Rind und einen Ochsen, außer diesen Zeiten aber wöchentlich nur einen Ochsen oder zwei Rinder. Außerdem war jeder Metzger befugt, wöchentlich ein Kalb zu schlachten und zwei Stück Hammel oder Böcke oder Lämmer.

Ueber die Abgaben der Metzger s. im Abschnitt „Steuern".

Zum Schluß muß noch ein Berufsstand eingehender charakterisirt werden, für welchen die Quellen auch reichlicher fließen, die jüdischen Aerzte.[3])

1357 begegnet uns der erste urkundlich beglaubigte jüdische Arzt in Frankfurt.[4]) Von dieser Zeit an wird eine Reihe von jüdischen Aerzten und Aerztinnen namhaft gemacht.[5]) War das Verhältnis zwischen christlichen und jüdischen Krämern ein feindseliges, so wurden noch viel mehr

---

und Malefizakten 1635. Als ihm vor der Urteilsverkündigung „obiter angedeutet wurde, er solle einen Pfarrherrn zu sich kommen lassen und sich bekehren, hat er sich dessen bedanket und erkläret, er wollte ein Jud leben und sterben; man halte doch von demjenigen nichts, welcher von seiner Religion abfiel" (Malefizakten). — Von sonstigen jüdischen Soldaten, die mit der Stadt in Berührung kamen, führe ich an: Zacharias aus Posen. Seit Beginn des Krieges diente er unter Mansfeld und zog mit ihm auch vor Breda. 1626 kam er unter Kapitän Henning in die Gegend von Frankfurt, wurde daselbst wegen Straßenraub und Notzucht angeklagt und zum Tod durch den Strang verurteilt. Der Herzog von Holstein aber forderte seine Auslieferung zum Regiment. Die Stadt weigerte sich anfangs, aber auf die Drohung hin, wenn man ihn hier zur Exekution zöge, würde man sich deswegen an hiesiger Stadt und deren Angehörigen erholen, lieferte man ihn dem Regimente wieder aus (Brgm. 1625 Juni 6, Urjichtbuch 1626, S. 83 und 88. — 1633 hören wir, daß sich ein alter Jud von den Barfüßern taufen ließ. Er hatte lange bei den Schweden gedient und starb als Soldat in Frankfurt (Lersner 2, 41). — Ebenfalls bei den Schweden hatte Eleasar aus Goslar Kriegsdienste genommen. Auch er nahm in Frankfurt 1643 die Taufe an (Brgm. 1643 Jan. 19.)

[1]) S. über dies alles Stättigk. §§ 84, 85, 88 89 und Unterg. E. 49.

[2]) Innerhalb dieser Zeit war nämlich jedem Bürger und Beisassen die „Ochsenschlacht" zu seinem Hausgebrauch gestattet, ohne daß er die Fleischaccise zu erlegen brauchte. (S. Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte Teil II, S. 237 und 363.)

[3]) S. auch Horovitz, Jüdische Aerzte in Frankfurt a. M., Stricker, Gesch. der Heilkunde u. s. w. in der Stadt Frankfurt a. M. S. 69, und besonders Kriegks Aufsätze über Frkf. Aerzte u. s. w.

[4]) Horov. S. 5.

[5]) l. c. S. 7 ff.

die jüdischen Aerzte von ihren christlichen Kollegen angegriffen. Diese setzten alle Hebel in Bewegung, daß der Rat jenen die Praxis überhaupt verbiete, oder sie doch wenigstens auf die Judengasse ausschließlich beschränke.

Seit 1579 mußten die jüdischen Aerzte, bevor sie zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen wurden, gleichviel, ob sie bereits von einer Universität ein Diplom erhalten hatten, oder nicht, sich vor einer aus 3 Ratsherrn und zwei Aerzten bestehenden Kommission einer Prüfung unterziehen.

Eine Verordnung vom Jahre 1612 verbot ihnen, irgend eine Arzenei zu präparieren oder an fremde Personen zu verkaufen bei Strafe von zwanzig Gulden [1]). Aus einer Supplikation vom Jahre 1608 erfahren wir, „daß jeder Zeit zwei Aerzte in der Judengasse gewesen seien" [2]). So finden wir auch, als die Juden nach dem Fettmilch'schen Aufstand wieder nach Frankfurt zurückkehrten, Judlin und Schlomm (auch Schlamm, Schlomo genannt) in der Gasse praktizieren (starb ungefähr 1630). 2 Jahre später bat Jakob Bemassor „aus Konstantinopel ein Jud, der Arznei Doktor", zunächst um die Erlaubnis, sich ein Jahr hier aufhalten und praktizieren zu dürfen [3]). In der darauf bezüglichen Eingabe [4]) berichtet er, daß er eben von Venedig komme und nach Deutschland gereist sei, um die deutsche Sprache zu lernen. Gleich am ersten Tage seiner Ankunft hierselbst ersuchte ihn die gesamte Judenschaft, ihren gefährlich erkrankten Rabbiner (Josef Hildesheim) zu behandeln, und in wenig Tagen restituirte er ihm auch seine Gesundheit, wodurch er sich die Gunst der Gemeinde erworben habe. Sodann giebt er über seinen Studiengang Auskunft. „Von meiner Jugend an war ich bei einem sarazenischen, hochberühmten medico gleichsam ein servus und Leibeigner; dieser hielt mich propter singularem erga me affectionem zu studio medicinae an und schickte mich später ob felices progressus nach Padua. Dort lag ich acht Jahre dem studio ob und erlangte gradus doctoratus (wie aus beigelegtem testimonio hervorgeht). In Frankfurt wurde ich von unterschiedlichen Christen ersucht und gleichsam mit gefaltenen Händen gebeten und genötigt, indem sie prätendiert, daß aller anderer medicorum Rat alhie nichts bishero geholfen, auch bei der Obrigkeit mich hierüber zu defendieren anerboten."

Sein Gesuch wurde auch von der Judenschaft dringend befürwortet. Ueber seine Prüfung berichtet die Prüfungskommission des längeren an den Rat [5]). Zunächst besichtigte sie sein Doktorzeugnis und die von ihm angefertigten Rezepte. Ersteres sprach von seinen Kenntnissen in den rühmendsten Ausdrücken. „Aber aus seinen Rezepten oder vielmehr „Scharteken" wollte die Kommission ersehen haben, „daß er nicht allein in lingua latina ohne Kenntnisse und die besten Bücher nicht gelesen habe, sondern nicht einmal die Rezepte verständlich beschreiben konnte. Er ist ein grober, kuchenlateinischer bachant, priscianovapulant (!). Er macht so grobe grammatikalische Schnitzer, daß

---

[1]) Medizinalakten Tom 23, fol. 1. Horov. S. 8.
[2]) l. c. S. 11. Judlin stirbt 1632. S. Grabstein s. Hor. l. c. Anmerk. 1.
[3]) Brgm. 1618 Aug. 13.
[4]) Mediz. fol. 4 und 5.
[5]) l. c. fol. 9—11.

er nicht würdig ist, hier in quarta classe zu sitzen. — — Die Medizin ist ihm böhmische Dörfer; seine Hand ist in Uebung der ihm unbekannten Arzneikunst hochschädlich, eine heimliche oder meuchelmörderische sica." Einmal titulieren sie ihn sogar mit „Eselskopf". Sie baten, sein Gesuch abzuweisen.

Trotz dieses wenig schmeichelhaften Berichtes wurde Bemassor als Arzt zugelassen und später in die Stättigkeit aufgenommen [1]). Er weilte aber nur kurze Zeit in Frankfurt; seine anfangs wohl bedeutende Praxis nahm immer mehr ab, so daß er 1626 die Stadt verließ und sich nach Hamburg begab [2]).

Schon 1623 hatte ihm Isaak, „ein jüdischer Medikus", Konkurrenz gemacht. Dieser durfte aber nur in der Judengasse praktizieren [3]) und blieb daher von den Anfeindungen seiner christlichen Kollegen ziemlich verschont. Dagegen zogen diese und das evangelische Predigerministerium gegen einen neu auftretenden Arzt Abraham Helle (Hellen) erbittert los [4]). Letzteres bat, das Gesuch „des verfluchten Juden" um Aufnahme abzuweisen, mit Ansehung dessen, daß die facultas medica ohne dies schon übersetzt und die Juden schon mehr als genügende Aerzte in ihren Gassen haben, welche den christlichen Aerzten das Brot vor dem Maule abschneiden. „Wie wehmütig und schmerzlich, fahren sie fort, kömmt es uns vor, wenn wir zu Patienten erfordert werden, sehen zu müssen, daß zu denselben die gottlosen Juden mit Hintansetzung der christlichen medicorum, die doch in ihren Studien die Fundamentalexperienz vor den Juden haben, zur Kur adhibiert werden."

Die christlichen Aerzte sahen auch unserem Abraham scharf auf die Finger. Als sie erfuhren, daß er gegen die Medizinalverordnung des Jahres 1612 Pillen selbst präpariert und sie den Kranken gegeben hatte, setzten sie seine Verurteilung zu zwanzig Gulden Strafe durch [5]). Diesen Anlaß benutzten sie zugleich, um abermals gegen Abraham Helle und die jüdischen Aerzte loszuziehen. Sie klagen [6]) — — — — „Es gäbe jetzt mehr als genug christliche Aerzte; dazu seien die zur Bestreitung der Haushaltung nötigen Kosten jetzt größer als früher; wovon in guten Zeiten fünf Medizi gelebt, davon müßten jetzt zwölf leben. — — — Die jüdischen Aerzte seien unwissend; könnten weder lateinisch, noch viel weniger griechisch lesen oder gar schreiben. Und dabei prahle Abraham, (der doch kein Zeugnis aufzuweisen habe), wäre er von den Patienten gerufen worden, so würde er sie geheilt haben. Nun verfluchen und lästern aber die Juden

---

[1]) s. Brgm. 1618 Aug. 18; für 1618/9 zahlte er 16 Guld. 19 Schill. 2 Hell. Aufenthaltsgeld (Rechenm. 1619).

[2]) 1619 ward seine Frau mit 9 Gulden bestraft, „weil sie übermäßig stattliche Kleider angetragen hatte". An Abzugsgeld zahlten Bemassor und seine Frau, „weil sie gar wenig im Vermögen, eins für alles 18 Gulden" (Rechenm. 1626).

[3]) Sein Name ist zwar nicht genannt, doch kann damit nur der Sohn von Schlomm gemeint sein [gegen Horov. S. 12]; s. Brgm. 1623 Aug. 5, Mediz. fol. 14—15. „Des alten Schlomms Sohn" war nämlich Arzt und hieß Isaak.

[4]) Die jüdische Gemeinde berief ihn wohl gleich nach Bemassors Weggang aus Wertheim, woselbst er bereits 20 Jahre praktiziert hatte.

[5]) Brgm. 1630 Jan. 14 und Mediz. fol. 22 ff.

[6]) l. c. fol. 16 ff.

jeden Morgen die Christen; wie kann da Gott zu einer solchen, von einem jüdischen Arzt unternommenen Kur Segen geben? Es ist daher nicht nur ein sehr gefährliches, sondern auch der göttlichen Majestät ein sehr mißfälliges Werk, daß ein Christ einem Juden, der doch sein abgesagter Feind ist, sein Leib und Leben anvertrauen soll. Die Eingabe schließt mit der Bitte, die auch von dem Predigerministerium unterstützt ward, keine jüdischen Medikastros mehr anzunehmen und den ansässigen die Praxis unter den Christen zu verbieten [1]."

Der Rat beschloß diesmal, ihrem Gesuche statt zu geben und bedeutete Abraham, sich bei Verlust der Stättigkeit darnach zu richten [2]).

Und dennoch widerrief schon nächstes Jahr der Rat diesen Beschluß. 1631 beabsichtigte nämlich die jüdische Gemeinde, einen Gemeindearzt anzustellen, der die Armen unentgeltlich zu behandeln habe [3]). Welche Gründe dafür maßgebend waren, keinen der vorhandenen Aerzte zu nehmen, wissen wir nicht. Die Wahl fiel auf einen der berühmtesten und zugleich interessantesten Vertreter der jüdischen Wissenschaft, auf Josef Salomon Delmedigo [4]). Er stammte aus Kandia, besuchte, wie die meisten jüdischen Aerzte der damaligen Zeit, die Universität Padua, woselbst er als Schüler Galileis sich eifrig den mathematisch-naturwissenschaftlichen Studien hingab. Sein Wissensdurst und sein Wandertrieb ließen ihn nirgends lange rasten. So durchzog er einen großen Teil der damaligen Kulturländer, unterstützt durch seine bedeutende Sprachkenntnis. Wir finden ihn in Venedig, in Kleinasien, in Egypten, Konstantinopel; schließlich setzt er seinen Stab nach Polen und wird Leibarzt des Fürsten Radziwill. Zu verwundern ist, daß ihm sein unstätes Wanderleben und die Ausübung seiner ärztlichen Kunst noch Zeit ließen zu einer umfassenden schriftstellerischen Thätigkeit. Eine Reihe von Abhandlungen mathematischen, astronomischen, philosophischen Inhalts stammen aus seiner Feder.

Als nun die jüdische Gemeinde den Rat um die Erlaubnis anging [5]), ihn als Gemeindearzt anzustellen, ward ihr dies bewilligt. Einen Mann, dem ein solcher Ruf vorausging, konnte er schließlich nicht zurückweisen, wie sehr auch sämtliche Aerzte wiederum petitionierten, „doch gebührendes Einsehen zu haben bezüglich der Einschleifung eines falsch genannten jüdischen Arztes Josef" [6]).

So übte er, merkwürdigerweise vollständig unbehelligt von den christlichen Aerzten, seinen Beruf sowohl bei Christen, wie auch bei Juden aus, bis er 1645 die Stadt verließ, um sich nach Prag zu begeben [7]).

Um so schlimmer erging es den übrigen jüdischen Aerzten. Im

---

[1]) Brgm. 1630 Mai 4.

[2]) l. c.

[3]) S. Horov. S. 13 ff. Das betreffende Protokoll aus dem Gemeindebuch teilt Horov. S. 16 und 17 mit.

[4]) S. über ihn vor allem Abr. Geigers Melo Chofnajim, Grätz, Gesch. der Juden Bd. X, S. 155—162, Horov. S. 13 ff.

[5]) Ihr Gesuch ist mitgeteilt im Anhang, s. auch Brgm. 1631 März 3.

[6]) Mediz. fol. 26 und Brgm. 1631 Febr. 10. Im Rechenm. 1630 ist eingetragen: „Josef, Jud „zur braunen und gelben Rose" ein Arzt".

[7]) Horov. S. 25, Anm. 2.

März 1636 überreichten die Stadtärzte dem Rate eine Denkschrift, in der sie bemerkten, bei der Visitation der Apotheken und dem Besuch der Kranken hätten sie verspürt, daß die Judenärzte nicht allein gefährliche, sondern auch solche Rezepte verordneten, welche sie selbst nicht verständen. Der Rat bestimmte hierauf, daß die jüdischen Aerzte bei Verlust ihrer Praxis sich einem nochmaligen Examen zu unterwerfen hätten.

Schon am 22. März[1]) erfahren wir den Ausfall der Prüfung; Abraham Helle und Isaak hatten sie so übel bestanden, daß sie auf die geringsten quaestiones keinen Bescheid geben konnten. Deshalb verbot ihnen der Rat auf Antrag der Kommission die Praxis bei den Christen; doch in der Judengasse ward sie ihnen weiter gestattet. Beide Aerzte beruhigten sich aber bei diesem ihre Standesehre so kompromittierenden Erlaß nicht. Beide brachten eine Menge von Zeugnissen bei zum Beweis für ihre ärztliche Befähigung und erfolgreiche Behandlung der Kranken; Abraham wies sogar ein ihm vom Kaiser erteiltes Privileg vor. Da endlich gab der Rat nach, und beide durften wieder Christen in ihre Behandlung nehmen. Freilich wurde Abraham wenige Jahre später (1643) auf die Beschwerde der Aerzte hin wieder suspendiert.[2])

Aber er hatte zum Glück hohe Gönner; kein geringerer, als Kaiser Ferdinand III. selbst verwandte sich für ihn beim Rate und so wurde er wieder zu Gnaden aufgenommen.

Nur noch einmal erfuhr er wegen seines ärztlichen Berufes Anfeindungen, diesmal aber nicht von seinen christlichen Kollegen, sondern vom Erzbischof Anselm Kasimir von Mainz. Dessen Kommissar in geistlichen Angelegenheiten, Egidius von Brabant, war in der ärztlichen Behandlung des Abraham Helle gestorben. Der Erzbischof beschuldigte nun diesen, seinen Tod durch „ganz widrige Medikamente" herbeigeführt zu haben und bat um Untersuchung der Sache.[2]) Abraham ward nun vor eine ärztliche Kommission geladen, und seine Aussagen über die Behandlung des Egidius wurden protokolliert. Auf Grund derselben gaben nun die Aerzte das Gutachten ab, Abraham hätte den Zustand des Kranken als unverständiger Judenarzt entweder nicht erkannt oder aus Haß gegen die Christen nicht erkennen wollen u. s. w. Er habe somit den Tod des Egidius verschuldet; der Kurfürst möge den Fall weiter beim Rat verfolgen.[3]) Dies geschah aber nicht.

Aber alle diese Anfeindungen und sogar zeitweiligen Suspendierungen vom Beruf konnten ihm die Gunst und das Vertrauen des christlichen Publikums nicht entziehen. Besonders beim weiblichen Geschlecht war er sehr beliebt. Dies erfahren wir aus dem Munde seiner Gegner selbst. Das evangelische Predigerministerium klagte nämlich 1652[4]) dem Rat über die Beliebtheit der jüdischen Aerzte bei den Christen; besonders sei

---

[1]) Brgm. 1636 März 22.
[2]) l. c. Juni 2, 30, Oktober 4, Nov. 29 und Dez. 22.
[3]) Brgm. 1643 Okt. 19.
[4]) Brgm. 1647 März 25.
[5]) Mediz. fol. 32—34.
[6]) l. c. fol. 64.

Abraham Helle gern gesehen und so angesehen bei den Frauen, daß er sogar Heiraten zwischen Christen vermittle. „Aber Leibeskur geht nicht an ohne Seelenkur, daran zweifeln leider auch die regierenden Kreise. Lieber mit Gottes Willen krank, als durch des Teufels und durch verbotene Mittel gesund. Judenärzte gebrauchen, heiße nichts anderes, als Schlangen im Busen wärmen und Wölfe im Hause aufziehn."

Beim Weggang des Josef Delmedigo bewarb sich Salomon Bing (Binger) um die Zulassung als Arzt in Frankfurt. Er war der Sohn eines Arztes aus Bingen. Dieser hatte ihn frühzeitig zu seiner weiteren Ausbildung nach Mainz, Prag, Padua geschickt. Hier erwarb er sich den Doktorgrad. Nach Deutschland zurückgekehrt, war er einige Zeit Assistent des Delmedigo, dessen Schwiegersohn er später wurde. Wahrscheinlich auf dessen Verwendung hin erlangte er auch die Stättigkeit. Der Vorschrift gemäß legte er zunächst seine Zeugnisse vor und unterwarf sich einem Kolloquium, „wozu doch eigentlich nur fremde Aerzte, die sich hier einzuschleichen versuchten, verpflichtet seien, nicht aber Bürger und Hintersassen" [1]). Der Bescheid der Prüfungskommission ließ lange auf sich warten; endlich gestatteten sie ihm die Praxis, aber nur bei den Juden und auswärtigen Christen [2]).

Auf seinen Protest hin gab ihm zwar der Rat die Praxis frei, doch ließ er ihn nicht in das Verzeichnis der Aerzte eintragen.

Das Jahr 1650 brachte insofern eine Neuerung, als der Rat trotz aller Proteste der städtischen Aerzte Isaak Helle, einen Frankfurter von Geburt, als vierten jüdischen Arzt zuließ; man wollte ihn auch zuerst nur auf die Judengasse beschränken, aber er wies dies zurück mit der Bemerkung [3]), „das wäre ja ein Schimpf für die berühmte Universität Padua, woselbst er promoviert sei; auch könne er von jüdischer Praxis allein nicht leben." Da gab der Rat nach, doch wie bei seinem Vorgänger Salomon, „sine designatione immatriculae."

---

[1]) Mediz. fol. 30 und 31.

[2]) Brgm. 1645 Nov. 13. Mediz. fol. 28.

[3]) l. c. 1650 und Febr. 7 und 1652 März 25, Mediz. fol. 36 und 37. [Sein Doctordiplom vgl. unten].

Anhang.

Unterthänige Supplikation jetziger Zeit Vorsteher der gesammten Judenschaft allhier um Uffnehmung eines jüdischen medici. (Lectum 3. III. 31 und ist willfahrt.) — — — E. G. haben außer allen Zweifel guten erinnerlichen Andenkens sich selbsten großgünstig zu berichten, wie daß unlängsthin einer der medicin, Lateinisch und Griechisch und anderer mehr Sprachen wohl erfahrener jüdischer doctor medicin aus fremden Landen alhero kommen und nicht allein den jüdischen Patienten, deren sich in der Judengassen und deren Hospital doch hier gar nicht wenig befinden, sondern auch zugleich gemeiner Bürgerschaft und zwar den vorzüglichen um leidentliche Belohnung, den Armen aber gratis und um Gottes Willen vermittels göttlichen Segens mit Arzenei, Rat und guten Mitteln bedient zu sein sich anerboten; auch bei E. W. unterthänigst supplizirt und gebeten, ihme allhie sich aufzuhalten großgünstig zu vergönnen; zwar auch gemeine Judenschaft allhie neben ihme die gänzliche Hoffnung gefaßt gehabt, es würde seinem Erbieten um so viel eher deferiert werden, weil sein unterthäniges Suchen nicht nur allen, ihm und gemeiner Judischeit allhier, sondern auch gemeiner Bürgerschaft und aller deroselbigen Angehörigen Dienst- und Brodgenossen zum Besten angesehen gewesen, jedoch aber ungezweifelt der Ursachen halben, weil die Judenschaft allhier mit der Medizin Doktoren genugsam versehen gewesen, ihm sein Petitum abgeschlagen worden.

Wann denn nun, großgünstige gebietende Herrn, mehr als vor 100 Jahren und noch bei Manns Gedenken vor 20 Jahren hero allhie herkommens und üblich gewesen, daß nicht nur 2, sondern 3 jüdische doctores medicinae benamenlichen Aaron „zur goldenen Rosen", Samuel „zum Lämmlein" und Schlumb „auf den Tanzhaus" in der Judengassen gewesen, geduldet und gelitten worden sind, dazu es nunmehr in der Judengassen allhie also beschaffen ist, daß wegen Schlumbs tötlichen Abschieds von dieser Welt und dann dessen von Wertheim allhier gelangten und einkommenen jüdischen Doktoris von vielen vornehmen Herrn allhie gebrachten und noch verendten auslendscher Bestallungen und sogar wenig zu Haus und deswegen gemeiner Judischeit und sonderlich allda ihnen in dieser Stadt nicht genugsam versorgen kann, da hero unfehlbarlich erfolgen thut, daß dieser oder ein anderer jüdischer Medikus auf begebenden Notfall mit großen, schweren Unkosten von andern Orten allhero geholt und nichtsdestoweniger besorget werden muß, daß unterdessen nach einem andern geschickt wird, die armen Patientes propter inopiam pecuniae und verlangter Auskunft des ausländischen Medici ohne Hilf verkommen und verschmachten, ja gar des Todes sterben müssen, ferneres und über das alles eben dieser jüdische Doktor medicinae, ob er wohl in verschiedenen Sprachen, der Philosophie und Medizin also (?; unleserlich) fundamentaliter erfahren ist, daß man auch ihn des gradus doctoratus würdig geachtet hat, je dannoch und diesem ungeachtet auf E. W. Begehren sich dem

Examini unterwürfig zu machen und nach eines jeden Patienten Stand und Vermögen eine leidliche Belohnung zu nehmen willig und erbietig ist, hierum so zweifelt gemeine Judenschaft gar nicht, sondern thut zu E. W. vielmehr gänzlich sich getrösten, dieselbe auch auf's allerfleißigste und unterthänigste bitten, sie wollen alle vorgezählte Umstände und unter denselben vornehmlich nachfolgende, daß gemeine Judischeit allhie vor 100 und mehr, auch noch bei wenigen Jahren drei Doktores Medicinae gehabt, aber anitzo nur mit einem (welches gemeiner Judenschaft in Erwägung, von Niemandem menschlichen Geschlechts der Arzt entraten werden kann, mit einem einzigen der Arznei-Doktorn sich zu behelfen unmöglich ist), versehen und einer allgemeinen Republik Wohlfahrt viel mehr als eines oder des andern Privatnutzen in Obacht zu nehmen ist, ihrer beiwohnenden, hochvernünftigen Discretion nach reiflich erwägen, uns bei unsrer alten Gewohnheit und üblichen Herkommen g. g. handhaben und demnach, daß Ermelter an itzo zu Hanau sich aufhaltender Welscher Doktor sich allhie bei uns aufhalten, der practicae medicinae allhie in dieser Stadt um gebührliche Belohnung gebrauchen und in E. W. hochweisen Rats Rechnei allhie eingeschrieben werden möge und solle, g. g. verstatten.

Gleichwie nun solches nicht nur allein der Judischeit, sondern auch gemeiner Republik, dieser Stadt und dero selbigen Angehörigen zu Trost, Hilf und Nutzen gereicht, also um E. W. neben ihm die gemeine Judenschaft es äußerster Möglichkeit nach treulich zn verschulden, bereitwillig und geflissen

Deroselbigen

Unterthänige, gehorsame und treuwillige Vorsteher von gesammter Judenschaft allhie.

(Frkf. Stadt-Archiv.)

Zur Geschichte der Juden in Deutschland.

Von G. Wolf.

I.

Die Anstellung der Rabbiner.

Chmel hat in den Regesta Rupertis regis S. 254 die Urkunde vom 3. Mai 1407 mitgetheilt, in welcher Kaiser Ruprecht von der Pfalz Israel (wie man meint aus Krems) zum Hochmeister über alle Rabbiner, Juden und Jüdinnen des deutschen Reiches setzte. Schaab reproducirt diese Urkunde in der diplomatischen Geschichte der Juden zu Mainz S. 113 und Wiener in den Regesten S. 71. Es ist selbstverständlich, daß hierauf Historiker, die Geschichte der Juden zur Zeit Ruprechts schrieben, wie Graetz, Cassel etc. diese Urkunde verwertheten. Eigenthümlich genug jedoch kommt in den jüdischen Quellen über diese Auszeichnung, die einem Rabbiner zu Theil wurde, indem der Kaiser ihn zum Oberrabbiner ernannte, nichts vor. Man deutete sich das dahin, daß die Juden diesem Oberrabbinat feindlich gesinnt waren, weil die Aufgabe des „Hochmeisters" zumeist darin bestand, die Steuern der Juden für den Kaiser einzutreiben. Es war daher gewissermaßen selbstverständlich, daß sich die deutschen Rabbiner dem neu ernannten Oberrabbiner nicht unterordnen wollten. Graetz (Geschichte VIII 114) schließt das Capitel mit den Worten: „Das deutsche Oberrabbinat starb gleich nach seiner Geburt und sein Träger wurde von den Zeitgenossen durch hartnäckiges Stillschweigen über ihn und seine Wahl gerichtet." Güdemann (Geschichte der Cultur und des Erziehungswesens III S. 36) bemerkt: „Immerhin war ein derartiger Eingriff in das Gebiet der jüdischen Lehre etwas so außerordentliches und wurde als eine so unleidliche Beschränkung der Lehrfreiheit empfunden, daß Ruprecht schon ein halbes Jahr später am 23. November 1407, sich genötigt sah die Anerkennung Israels unter Androhung seiner Ungnade und schwerer Geldbuße durch einen Majestätsbrief zu erzwingen [1]). Wir erfahren jedoch, fährt Güdemann fort von dieser Auflehnung der Rabbiner gegen den von staatswegen aufgedrungenen Oberrabbiner, wie von seiner Ernennung überhaupt aus jüdischen Quellen nicht das geringste und man könnte hiernach versucht sein, den

[1]) Weyden Geschichte der Juden in Köln S. 180 berichtet ohne weitere Quellenangabe, daß Sigismund einen Rabbi zum Judenmeister ernannte.

ganzen Vorgang trotzdem er durch zwei kaiserliche Urkunden bezeugt ist anzuzweifeln, wenn nicht ein zweiter Vorgang dieser Art aus der Zeit Kaiser Sigismunds nachzuweisen wäre. Güdemann bringt nämlich S. 265 Note I eine höchst interessante bisher unbekannte Urkunde, in welcher Konrad von Weinsberg, des h. römischen Reiches Erbkämmerer, im Jahre 1435 kraft der ihm von Kaiser Sigismund verliehenen Vollmacht den Juden Anshelm von Köln (Anschel halevi, ein jüngerer Zeitgenosse des Maharil) zum obersten Rabbi des Reiches ernennt [1]). Aber auch von der Ernennung Anschels zum Reichs-Oberrabbiner findet sich in den jüdischen Quellen nicht die leiseste Spur. Güdemann meint daher S. 37, Anschel von Köln habe das Decret Konrads von Weinsberg „einfach in seinen Papierkorb geworfen".

Soviel war bisher allgemein bekannt, doch war babei das vorliegende gedruckte Material nicht vollständig berücksichtigt. Ernennungen von Rabbinern von Seite der deutschen Kaiser respektive der Landesfürsten fanden schon vor Ruprecht von der Pfalz und nach dem Tode Kaiser Sigismunds statt. Vielleicht stehen oder standen derartige Ernennungen mit der Investiturangelegenheit, wenn auch nur in losem Zusammenhange. In erster Reihe war für derartige Ernennungen der Grund maßgebend, daß die Machthaber die Judensteuer präcise einkassiert haben wollten; es wirkten jedoch auch innere Gründe mit, da die Zerfahrenheit unter den Juden öfters groß war und zu Zeiten sich Personen als Rabbiner aufwarfen, welche weder geistig noch moralisch dazu berufen waren, wodurch der Streit in den Gemeinden noch größer wurde. Es wurden daher auf Verlangen der Gemeinden Rabbiner vom Landesherrn nominirt, die sich sozusagen, wenn auch nur moralisch des bracchium saeculare erfreuten.

Im Jahre 1372 ordnete der Burggraf Friedrich V. im Fürstenthum Ansbach an, daß die Juden dem Judenmeister Rabbi Mayer in Bayreuth zu gehorchen haben „in austragen und enden der Judenrechte" [2]). Ob dieses die erste landesfürstliche Ernennung eines Rabbiners überhaupt war, wissen wir nicht und es ist wohl möglich, da auch schon in früherer Zeit derartige Ernennungen stattgefunden haben; hier liegt uns jedoch, soweit wir Umschau in der Litteratur hielten, der erste urkundliche Beleg vor.

In L. Heffners „die Juden in Franken" lesen wir S. 24 und Beilage BB S. 67: „Unser gnädiger Herr von Würzburg hat David Juden zu einem Rabbi in Würzburg aufgenommen 26. Aug. 1447". Ferner heißt es daselbst S. 73 Bischof Johann III. von Würzburg Herzog zu

---

[1]) Graetz (Geschichte VIII 149) giebt nach Aschbach Geschichte Kaiser Sigismund III 460 an, daß Kaiser Sigismund einem seiner jüdischen Agenten Haym von Landshut den Auftrag ertheilte, 10. Nov. 1426 drei Rabbiner (Judenmeister) in Deutschland zu ernennen.

[2]) Haenle Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach S. 37 nach Mon. Zoll. Bd. IV Nr. 202. Harry Breslau citirt in Steinschneiders Hamaskir X. 170 nach Schaab I 54 St 1 aus einer Urkunde König Rudolf I. vom J. 1286 den Satz: Moysi quondam episcopo Iudaeorum woraus hervorgeht, daß dieser Moses 1286 nicht mehr als Rabbiner fungirte, was nicht auffallen kann, da zu jener Zeit das Rabbinat noch kein eigentliches Amt war.

Franken übertrug 1457 das Amt eines Oberrabbi für das ganze Land dem Juden Jakob zu Rothenburg.

Karl V. (vergl.: Ernst Weyden Geschichte der Juden in Köln S. 180) beauftragte den Grafen Felix von Werdenburg behufs Eintreibung des güldenen Opferpfennigs einen „Oberrabbi" oder „Allrabbi" für die ganze Judenheit des Reiches zu kiesen, um in des Kaisers Namen diese Steuer einzutreiben.

Einen ähnlichen Fall unter Ferdinand I. 1557 habe ich hervorgehoben (Ztsch. I, S. 316 A.).

Dies das in Druckschriften vorliegende Material; aus dem Wiener geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive läßt sich folgendes ungedruckte entnehmen.

Zunächst ein Bittgesuch (praes. 21. Juni 1559) der Juden in Burgau, in welchem sie bitten, daß es ihnen gestattet werde Jakob aus Worms (Neffen von Lewa ben Bezalel) zum Rabbiner aufzunehmen. Sie berufen sich darauf, daß ein derartiger Vorgang zuvor allerwegen eingehalten wurde und ein altes Hekommen sei. Der Wortlaut dieses Gesuches ist [1]):

„Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster Herr! Euere Römische K. Majestät geben wir allerunterthänigst zu erkennen demnach an Ew. R. K. M. von derselben Vorfahren am heil. Reiche deutscher Nation Römische Kaiser und Könige hochlöblichen Gedächtniß völlige Macht und Gewalt gemeine Jüdischheit so im heil. Reich wohnend und gesessen wie sie dann Ew. K. M. derselben und sonst niemand anders unterworfen und zugehörig kommen, daß Ew. K. M. ihnen einen obersten Rabbi fürzunehmen zu verordnen und zu setzen wie das solche Freiheit zuvor allerdings von allen Ew K. M. Vorfahren am Reiche römischen Kaisern und Königen auch sonderlich von derselben geliebten Bruder und Herrn weiland Kaiser Karl V. seligsten Gedächtnis gedachten gemeinen Judenschaft verschiedener Jahre zu Worms, auch allergnädigst ertheilt, gesetzt und gegeben worden nach laut hierneben liegender Copie [2]) dadurch von viel Widerwillen zwischen uns Juden und auch gegen Christen verhütet und abgelegt würden. So gelangt an Ew. R. K. M. unser allerunterthänigstes und demüthigstes Anrufen und Bitten, dieselben wollen nunmehr als regierender röm. Kaiser aus kaiserl. Milde, Machtvollkommenheit und altem Herkommen nach dieweil Ew. R. K. M. uns zuvor unsere habenden Privilegien und Freiheiten allergnädigst confirmirt und bestätigt und unser oberster Rabbi mit Tod abgegangen, uns wiederum einen anderen Rabbi nämlich Jakob Jud Rabbi zu Worms zu einem obersten Rabbi allergnädigst fürnehmen, setzen, verordnen und wie von Alters her bestätigen dadurch dann wie gemeldet großer Widerwille verhüt(et) und Ew. K. M. viel Anlaufens überhebt werden. Darum Ew. r. k. M. lang Leben, Gesundheit, Wohlfahrt, glückliche und löbliche Regierung Gott den allmächtigen zu bitten, wollen wir sammt und sonders in unserem allen Armen tägliches und schuldigen Gebet gethan nit mehr vergeßen. Ew. r. k. M. unterthänigste und gehorsamste gemeiner armen Jüdischheit Gesandten."

---

[1]) Das Schriftstück wird in neuer Orthographie mitgetheilt.
[2]) fehlt.

Wie aus dem vorliegenden Schriftstück hervorgeht handelte es sich durchaus nicht nur um äußere sondern auch interne Angelegenheiten der Juden. Sie erwarten, daß durch die Bestellung eines Rabbiners die Streitigkeiten (der Widerwille) unter den Juden und mit den Christen aufhören werde.

Viel wichtiger und bedeutender ist das Gesuch der Juden in Schwaben vom Jahre 1566, in welchem sie bitten, daß der seit 30 Jahren fungirende Rabbiner Isak zu Günzburg[1]) dem in letzter Zeit die Leute aus „großer Leichtfertigkeit", wie sie auch bei anderen Nationen vorkommt, nicht den schuldigen Gehorsam zollen wollen, bestätigt werde. Als Rechtskreis des Rabbiners „seit Menschengedenken" wird bezeichnet, daß es ihm zusteht nach jüdischer Ordnung zu gebieten, die Leute vor sich zu laden und den Bann zu verhängen. Wogegen sie sich insbesondere stemmen ist, daß nicht auswärtige Rabbiner wie dieß früher öfters vorkam, sich in die internen Angelegenheiten ihrer Gemeinde mengen[2]).

Das Schriftstück lautet:

Allerdurchleuchtigster

Demnach vnter vns gemeine Jüdenschafft im landt zu Swaben je und alwegen lenger denn sich menschengedechtnus erstrecken mag ein oberster Raby der vns nach Jüdischer Ordnung zu gepirt für sich zu fordern uud die vngehorsamen in Pan zu thun Macht und Gewalt gehapt verordnet nun sonderlichen yezo einen haben, der ob den 30 Jare vnser Raby gewesen, den aber yezo kürtzlicher Zeyt her etlich außer großer leichtfertigkayt so layder sich schon in allen Nationen erhobenen nit zu gehorsamen vnderstanden, darzu sie etwan von der Oberkait gesterkt werden.

Undt aber wir arme Geschöpff Gottes des Almechtigen volgends allein Ew. Röm. Kay. M. und für ain beschützer der Gerechten auch straffer der mißhandler erkennen, So lanngt an Ew. K. M. vnser allerundthst Bitt und demüthigst anruffen sie wolle zu fürkennung alerlay leichtfertigkayt und pflantzung dieser bessern Erbaren wandels so damit gegen Cristen und Juden gepraucht werden möchten auch zu Erhaltung unser Recht uns armen Juden mit diesen sonder privilegien und Freihaitten allergdgst begnadigen und begaben das den opgenannten Isak Rabi Judt zu Güntzburg und die nachkommenden so jeder Zeit daselbst sein werden uns allen und jeden Juden fürderhin wie bisher außzuschreiben zu citiren und für sich zu fordern macht und gewalt haben sollen welchem auch alle Juden so ime landt zu Swaben seßhaft gewesen und noch seyen gehorsam zu laysten schuldig und im fall mit haltens oder nachkommens Jüdischen Gebrauch nach in pan zu thun das auch sonsten kayn anderer oder frempder Rabi uns zu citiren oder ein ander weg wider uns zu schreiben macht habe und insonderheit auch mit dieser angehenkten Zutuung begnaden was mergemelter Isak unser Rabi bis anher gehandelt oder noch handeln mechte für

[1]) Günzburg war die bedeutendste Gemeinde in Schwaben u. z. auch in späterer Zeit. Vergl. die Beschlüsse der Rabbinerversammlung zu Frankfurt a. M. 1603 mitgetheilt in m.: Zur Geschichte der Juden in Worms, S. 103. Punkt 2.

[2]) Auch dagegen sprach sich die gedachte Rabbinerversammlung zu Frankfurt a. M. 1603 aus (l. c. S. 109. P. 13).

pündig gehalten werde und sein soll. Vnd sulches alles bey Ew. R. K. M. hechsten Vngnaden und benannten pan und straff nemlich fünffzig Mark löttiges Gold die ein Jeder so offt er dawider handelt halb in Ew. R. K. M. Cammer und der ander halb tayll dem fürgesetzten Raby verfallen sein soll Darumb Ew. R. K. M. auch dero allergeliebtesten Gemall und Kinder lang leben glückhafft regierung und gueten Frieden gegen Gott den Schöpffer des Himmels und der Erden zu bitten wollen wir mit unserem unaufherenden gebett in kain vergeßlichkaitt stellen. Es auch als arme verlassene Creaturen Gottes in schuldigster vnterthenigkeit und demutt zu verdienen geflißen sein. Vns hiemit in höchster Gnaden und diesen vnser begeren zu bedenken

Ew. R. K. M. allervnterthst demüthigst
gehorsamst und arm
gemayne Jüdischheit Im landt
zu Schwaben.

Aus demselben Jahr 1566 liegt noch ein zweites Gesuch der Juden in Schwaben vor, welches folgenden Wortlaut hat:

„Als bey Ew. K. M. wir arme Jüdischheit im Lande Schwaben verfloßener Zaytt umb Bestätigung unseres Rabi allerunterthänigst angeruffen und gebeten haben dieweilen aber allergnedigster Bescheid erfolgt den 28. May daß man gemeiner Jüdischheit in Deutschland Bescheid nicht zustellen solle durch uns hohen erheischenden Notdurft nach anders nicht begert worden dann allein im Land zu Schwaben vermög hiebei gelegten Supplication. Vndt dem Rabbi zu Worms so von E. K. M. und zuvor verordnete Weg ohne Nachtheil und Abbruch und durch solches Bestätigen darnach ein jeder Jud eines ehrbaren Handels und Wandels gegen meniglich Juden und Christen desto baß zu beflißen wissen auch dadurch allerlei ungunst, gefahr und Leichtfertigkeiten verhütet wurden. So gelangt an Ew. K. M. nochmals unsere allerunterthänigste Bitte sie wolle solche begehrte Freiheit allergnedigst mittheilen confirmiren bestatten und begaben. Darum Ew. K. M. die Zeit unseres Lebens mit unserem emsigen Gebet gegen Gott zu verdienen wollen wir nimmer vergeßen. Gnädigster Antwort gewartend und uns hierüber unterthänigst befehlend ꝛc."

Noch wollen wir dießbezüglich aus dem Privilegium, welches Kaiser Max 1569 dem Juden Moses in Oberhausen gegeben hat den Punkt 11 hervorheben, welcher wie folgt lautet:

„Weiter haben wir ihn mit kaiserlichen Gnaden angesehen und bedacht. Ob sich zutrüge, daß durch den Rabbi welchen wir der gemeinen Jüdischheit in Deutschland verordnet etwa durch was Sach das wäre sich beschwert befinden würden daß sie alsdann Macht haben sollen von uns oder unseren Räthen oder einem anderen unpartheiischen Rabbi ihre Notdurft fürzuwenden und anzuführen auch dadurch einige Pan und Straf nicht verwirkt haben".

Das hier beigebrachte Material beweist zur Genüge, daß vor Ruprecht von der Pfalz und nach Kaiser Sigismund Rabbiner vom Kaiser resp. Landesfürsten eingesetzt oder auch auf Grund des Wunsches der Gemeinden oder des Landes bestätigt wurden. Zur Ergänzung führen wir noch an,

daß Ferdinand I. in dem Schreiben an den obersten Burggrafen Hofmeister und Kanzler Sebastian Makward vom 21. März 1552 sagt: „daß wir denselben keinen anderen Rabbi vorzuschlagen oder einzusetzen geruht haben, außer daß sich die ganze Gemeinde um einen solchen einstimmig geeinigt hat“ [1]).

Die Juden selber haben in diesem Vorgange im allgemeinen nichts für das Judenthum Nachtheiliges gefunden und in Betreff der Wahl der Vorsteher der Gemeinde wurde ein derartiger Vorschlag von der jüdischen Gemeinde in Prag auf Grund der Beschlüße hervorragender Rabbiner [2]) dem Kaiser Ferdinand unterbreitet, daß nämlich die Gemeinde die Vorsteher wähle und der Kaiser sie bestätige. Sie berufen sich dabei auf Moses, mit dem sie den Kaiser auf gleiche Stufe stellen, der zum Volke sprach (Deut. 1, 13): „Wählet euch weise und verständige Männer und ich werde sie an euere Spitze setzen“. Sie sprachen dabei die Hoffnung aus, daß der Kaiser, dessen „Stuel“ in Ewigkeit stehen, in den Wegen Moses gehen werde.

Diese Bestätigung resp. Ernennung der Rabbiner von Seite des Monarchen dauerte in Oesterreich bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Die Landrabbiner in Mähren wurden nämlich vom Kaiser ernannt oder bestätigt [3]). Aus dem in der „Neuzeit“ 1888 Nr. 14 und 15 mitgetheilten Privilegium des bekannten Hoffaktors Samson Wertheimer geht hervor, daß der Kaiser den Genannten als den von ihm privilegirten Rabbiner bezeichnet. Markus Benedikt (Benet) war der letzte mähr.-schles. Landesrabbiner, der vom Kaiser Leopold II. 1791 ernannt wurde. Ja in Mähren kamen sogar Fälle vor, daß der Gutsbesitzer den Rabbiner bestätigte und es von ihm abhing, ob der Rabbiner nach einem Provisorium weiter funktionieren könne. Ein derartiger Fall: „die Rabbinerwahl zu Holleschau in Mähren 1760“ ist in der „Neuzeit“ 1888 Nr. 25 mitgetheilt [4]).

Es muß übrigens hervorgehoben werden, daß die Amtswirksamkeit der Rabbiner keine festbegrenzte war. Es lag ihm in der Regel ob über Casual- und Ritualfragen ꝛc. zu urteilen, in Rechtsstreitigkeiten, Civilsachen, zu entscheiden, aber es kamen nicht selten Fälle vor, daß man sich in erster Beziehung an Rabbiner in anderen Gemeinden und in letzter Beziehung an die weltlichen Behörden wandte. Da es oft Streitigkeiten gab und trotzdem derartige Vorgänge verpönt waren, so kehrte man sich nicht um die Befugnisse der Rabbiner. So baten die Juden in Wien im Jahre 1601, daß Processe in erster Instanz von den Geschworenen (Vorstehern) gerichtet werden sollen. Und doch fungirte zu jener Zeit Abraham Flesch als Rabbiner, dessen jedoch nicht gedacht wird [5]).

---

[1]) Vergl. Jahrbuch von Wertheimer IX. Zur Geschichte des jüd. Gemeindewesens im Mittelalter von G. Wolf, S. 26.

[2]) Vergl. G. Wolf: Zur Geschichte der Juden in Oesterreich, in Zeitschr. oben I. 311.

[3]) Kaiser Josef II. gewährte der jüd. Gemeinde zu Worms ihre Rabbiner und Vorsteher selbst zu wählen und hat niemand den Wormsern zu befehlen und sie mit keinem Banne zu belegen. (Zur Geschichte der Juden in Worms S. 94).

[4]) In dem Bestallungsdekrete von Seite des Grafen Rottal, des damaligen Besitzers von Holleschau wird als Wirkungskreis des Rabbiners bestimmt zu lehren, die Parteien „glimpflich“ zu behandeln und für die Armen und Waisen zu sorgen.

[5]) Vergl. „Aus der isr. Gem.“ im Wertheimers Jahrbuch 5627 S. 23.

Die Rabbiner waren oft Mitglieder der Steuerkommission. So fungirte Jomtob Lipmann Heller (Verfasser der Tossafot Jomtob) in Prag in dieser Eigenschaft, was mit eine Ursache war, daß er in den Kerker kam, da gegen ihn Klagen erhoben wurden, daß er nicht nach Recht vorgegangen sei [1]). In gleicher Weise liegen Belege vor, daß Gerson Onlif Aschkenasi, der zur Zeit der Vertreibung der Juden aus Wien 1670 daselbst als Rabbiner fungirte, Mitglied der Steuerkommission war [2]). Es war dieß jedoch nicht immer der Fall, der Rabbiner wurde vermuthlich nur deshalb zu dieser Funktion beigezogen, weil man annahm, daß durch ihn eine gerechte Verteilung erzielt werde. Daß die jüdischen Quellen über die Ernennung der erwähnten Oberrabbiner schweigen, läßt sich entweder aus dem ungeschichtlichen Sinn früherer Generationen oder aus dem Umstand erklären, daß die Juden eben doch nur den als Rabbiner anerkannten, den sie selbst gewählt hatten.

II.

Josel Roßheim (Loans).

Von Josel Roßheim, dem Vertreter der Juden bei den deutschen Machthabern während eines halben Jahrhunderts und darüber sind nur wenige Aktenstücke vorhanden, eine Bürgschaftsurkunde in Betreff der Juden in Baiern vom 1. Juli 1551 und das Fragment eines Briefes an Eginloff von Rappelsheim vom Jahre 1553 (vergl. Graetz Geschichte IX, 55 Anm.) [3]).

Wir wollen hier ein Bittgesuch an den Kaiser sine dato aber jedenfalls nach dem Jahre 1544 in Angelegenheit der Juden veröffentlichen; dabei ist jedoch folgendes vorauszuschicken. Es kamen in früheren Zeiten nicht selten Fälle vor, daß Juden im Besitze von Originalurkunden von Monarchen waren, in welchem ihnen Rechte und Privilegien gewährt wurden. Man legte damals keinen großen Werth auf Archive, wie wir dieses in unserer „Geschichte der k. k. Archive in Wien" sattsam nachgewiesen haben. Den Juden mußte jedoch daran liegen in den Besitz derartiger Urkunden sei es im Original, sei es in getreuer Abschrift zu gelangen, um im gegebenen Falle den Nachweis ihrer Privilegien und Rechte führen zu können. Wie sie in den Besitz derselben gelangten wissen wir nicht; wahrscheinlich war es ein goldener Schlüssel der ihnen die Thüren öffnete und mögen auch die Kosten nicht sehr groß gewesen sein, da wie bemerkt kein großer Werth auf die Vollständigkeit der Archive gelegt wurde. In solcher Weise kommt es, daß hier im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv (vergl. meine Geschichte der Juden in Wien S. 10 Anm.) die Originalurkunde Rudolfs von Habsburgs, Gemünd 16. Oktober 1274, vorhanden ist, welche entschieden im Besitze eines Juden war. Auf der Rückseite der-

---

[1]) G. Wolf, Ferdinand II. und die Juden, S. 18.

[2]) G. Wolf „die Juden in der Leopoldstadt", S. 78.

[3]) E. Carmoly, der aus der Familie Roßheims oder Loans abstammte, veröffentlichte über denselben Artikel in Jost's: „Isr. Annalen" I. Nr. 4. und in „La France israëlite". In jüngster Zeit sind auch auf diesem Gebiete zahlreiche Publikationen erschienen und verweisen wir auf den Artikel „Joselmann von Rosheim und seine Nachkommen" von M. Stern oben III, 65, wo auch die Litteratur angegeben ist.

selben befindet sich nämlich in hebräischer Merubaatschrift: המוליך (!) רודולף קיים כל החוקים של מלכים הקדמונים. In der Mitte der Rückseite findet sich ferner die Bemerkung כתב המלך על הסחורה. Auf der Kehrseite der Urkundencopie im Archive des Reichsfinanzministeriums, welche die Beschlüsse der böhm. Stände zu Gunsten der Juden vom Jahre 1501 enthält, heißt es in jüdischer Cursivschrift: העתקות מקיומי המדינה. Die Juden jener Zeit waren im allgemeinen mit der Sprache, in welcher die Urkunden abgefaßt waren, nicht vertraut, oder mindestens war sie ihnen nicht geläufig. Sie setzten daher auf die Rückseite derselben den Inhalt in hebräischer Sprache, die ihnen geläufig war.

Es kamen auch Fälle vor, daß sich in Händen von Juden Copien von Urkunden befanden, die als genaue und richtige Abschriften anerkannt wurden, obschon das Original fehlte. Dieß ist der Fall in Betreff des Verkaufsbriefes Karl IV. Donnerstag nach Johannes Baptista 1349, der Juden zu Frankfurt a. M. (vergl. Schaab Geschichte der Juden in Mainz, unser „Zur Geschichte der Juden in Frankfurt a. M." und „Ferdinand II. und die Juden" S. 3.) Eine Copie desselben besaß der Jude Soger (Selig) Seligmann 1683 in Frankfurt a. M. u. z. in hebräischer und deutscher Sprache, welche als echt erkannt wurde (Schaab benutzte eine Abschrift vom J. 1723).

Wir haben es hier mit einem gleichen Falle zu thun. Karl V. hat den Juden in Deutschland und im Elsaß wiederholt Privilegien gegeben. Unter anderem auch Speyer 3. April 1544, in welchem er die Privilegien welche die Juden von Kaiser Sigismund erhalten hatten, 12. Februar 1418 [1]), bestätigte, des Inhalts „wa man In schuldig ist, oder furbar schuldig wurdt das man Inen das nach lautt Iren brieff burgen oder mündlichen versprechenss richten und bezahlen solle. Alsdann das von guetter gewonnheit herkhomen und gehalten ist." Ein Jude, der ein Pfand über ein Jahr besitzt, ohne daß dasselbe ausgelöst wird, kann dasselbe verkaufen. Ihr Leib und Gut in Städten und Dörfern, auf dem Felde, zu Wasser und zu Lande, soll beschirmt werden. Es stehen ihnen auch alle Straßen offen und genießen sie in Kriegs- und Friedenszeiten Schutz. Man solle die Juden weder zu Wasser noch zu Lande mit Zöllen beschweren und haben sie nur jene Zölle zu entrichten, die sie früher entrichtet haben. Man soll ihre Weiber und Kinder nicht zur Taufe zwingen und als des Kaisers und des Reiches Kammerknechten ist es ihnen gestattet von einer Stadt in die andere zu ziehen. In Rechtsstreitigkeiten unterstehen sie dem Gerichte der Stadt, in welcher sie wohnen. Die Juden sollen auf Moses Buch, das Gott auf dem Berge Sinai gab, schwören, so wahr ihnen Gott helfe und nicht anders. Die Aussage eines Christen gegen einen Juden, mit dem er in Feindschaft lebt, muß von einem anderen unbefangenen Bürger bestätigt werden.

---

[1]) Vergl. Graetz VIII 139. Kaiser Sigmund gestattete (Ofen 20. März 1436) seiner Gemahlin Barbara die Geschenke, welche ihm einige Juden bei der Krönung geben sollten, aber damit noch im Rückstande waren, zu ihrem Gebrauch einfordern zu lassen.

Das Original dieser Urkunde befand sich in der Hand eines Juden Jakob und dieselbe wurde als echt anerkannt. Der Rat zu Worms gab nämlich folgende Erklärung ab: „Wir Stattmaister Bürgermaister und Rath der heiligen Reichsstatt Wormbs bekhennen und thun kundt gegen allermenniglichen das off heute dato vor vnns Insitzenden Rath erschienen ist der beschaiden Jakob Judt [1]) von Günzburg und hat uns vorbracht ein pergamenen kayserl. Brieff mit einem anhangenden kays. wachsenen Insiegel vnderthäniglich bittend dieweill in solchen eine sonderliche Begnadung von Röm. K. M. unserem allergnädigsten Herrn allen und jeden Juden im ganzen heil. röm. Reich gnädigst zu geben derenthalben dann solcher Brieff damit er durch Feuer, Wasser, Raub, Diebstahl oder über Land zu führen mit Schaden empfangen möchte in einer besonderen Verwahrung behalten werde, wir wollten solchen Brief und Siegel allenthalben nach Notdurft besichtigen und ihm ein rechtmäßigen Transumpt oder glaublich Urkund unten vnser Stadtsekret Insiegel, darüber damit solchen wie dem Hauptbrieff glauben gegeben werden möchte so eine Notdurft nach zu gebrauchen mittheilen und zu stellen ꝛc."

Die vom Kaiser ertheilten Privilegien sollten jedoch durch Deutung und Auslegung geschmälert werden. Man wollte es nämlich den Juden nicht gestatten auf liegende Güter wie bisher unter Intervention der vorgesetzten Behörden zu leihen und suchte ihnen das Darlehensgeschäft, in welchem der Hauptnahrungszweig der Juden zu jener Zeit bestand überhaupt zu unterbinden.

Josel Roßheim wendete sich hierauf an den Kaiser, indem er die Lage der Juden darstellt und darauf hinweist, daß wenn die Juden durch die angeführte Interpretation an den Bettelstab kämen, auch die Einkünfte des Kaisers geschmälert werden. Er bittet, den Juden nach wie vor Darlehensgeschäfte unter den vorgeschriebenen Cautelen zu gestatten mit dem Hinweise, daß auch die Christen Interessen nehmen, was bekanuttich zu jener Zeit verpönt war [2]).

---

[1]) Vielleicht ist dieser Jakob identisch mit dem Oberrabbiner von Worms, Oheim von Lewa ben Bezalel, der mit bei der Berathung des Entwurfes einer Wahlordnung für die jüd. Gemeinden war. Vergl. die von mir mitgeteilten Aktenstücke in Steinschneiders Maskir 1861 S. 151.

[2]) Es ist bekannt, daß den Juden im Mittelalter Grundbesitz gestattet war. Wir führen hier einen Fall an wo ein ganzes Dorf im Besitze eines Juden war. Die betr. Urkunde Montag Mittfasten 24. März 1365 lautet: „Wir Herr Hans von Boberstein, Herr zu Friedlandt und zu Sarow bekennen in diesem kegenwerthigen offen Brief und tun kund allen den die da in sehen, hören oder lesen, das vor uns kommen ist unser getreuer Henzel Sprenberg mitburger zu Sanuscht (Zamost?) und hat verkauft unserem getrawen Juden Cziffer in Sarow und seinen Erben da das Torf an dem Laza(n) recht und redlich mit guetem Willen und mit vorbedachtem Mund vor siebzig Schock pragerischen Groschen ... czal on alle gründe mit allen rechten mit allen Zuhörungen als bevor und sein erben von uns erblich gehabt haben mit denselben geraden und rechten als es der vorgenannte Henzel Sprenberg und seine Erben besessen und gehabt haben so sp .... haben gelegen das vorgenannte Gut zu der Laza unser getrewen Juden Cziffer und seinen Erben zu besitzen zu haben und zu behalden."

In derselben Angelegenheit richteten auch die Gesandten der gemeinen Jüdischheit eine Bittschrift an den Kaiser.

Wir lassen nun beide Schriftstücke sine dato ihrem Wortlaute nach folgen:

Allerdurchleuchtigster

Ew. R. K. M. als oberster Hort Beschizer Beschirmer und Handhaber der Gerechtigkeit und aller der heillig Reiche Vnderthanen strengt ain arm gemain Jüdischhait als Ew. K. M. Cammerleut so ein gar gering anzall vnder Ew. K. M. Im h. R. Reich wonung von alter hergehapt und noch haben Im Allervnderthngst gehorsam klagend vür wie das ain arme Jüdischheit gleblich angelangt hat, das man in Vbung Stadt Ew. K. M. dahin zu bewegen Etliche Mandate Sazungen und Ordnungen In ds heillig Reich zu publiciren und außgehen zu laßen durch welliche ainer armen Jüdischheit nit allein die wolthaten so die gemeinen Rechte und des heill. Reiches Sazungen ordnungen und Abschied Innen Außtrukhenlich zu geben Entzogen Sonder auch das so von Ew. k. M. vorfahren an heill Reich sonderlich auch Nechsten alhier gehaltenen Reichstag von Ew. k. M. Innen auß Gnaden verlaßen zugelaßen und gegönnet worden ist gar und gemeinlich abgestrickht werden will. Dergestalt das ain arm Jüdischhait von Jeglichen gelt kainen Nuzen mehr weder ueben oder haben wirt megen. Dieweill kain Oberkait ainich Brief und Verschreibung vmb den wenigsten Pfenig oder falles Vber das geliehen gelt von Innen auffrichten oder vertigen laßen würdet. So doch wißentlich war und Im heill. Reich offenbar und Notig ist das will des Reichs vnderthanen nit allein Sechs Sieben acht sondern biß in zehen und mehr gulden Intereße das man gegen die Jüdischhait ein Wucher nennt von hundert Gulden geliehen geben in ain Jahr Empfangen und von Iren Schultnern brieffverschreibungen Versicherungen darneben nehmen welliche Verschreibungen und Versicherungen die Oberkaitten, wo solliche Sachen von selben Vnderthanen für Sy gepracht wurden mußten Sonder Zweifel auch beschwerlich geuertigt werden und stell darumb ain arm Jüdischhait kain Zweiffel, daß Ew. K. M. werden allergdgst geneigt seyn Innen in diesem Vnderhalt In Aufrichtung der Brieff das widerfaren zu laßen. Des anderen des Reichs Vnderthanen zugesehen und gestattet wurdet dieweill doch dafür gehalten werden will das in ein der Jüdischhait halber vill wenig geuarlich nit dann mit andern des Reiches Vnderthanen zu laßen sein soll, wann wie Ew. K. M. zugeben solten das solliche vorhaben In das Werkh gepracht. So wurde ainer armen Jüdischhait alles das so die gemeinen Recht Innen zulaßen daruor In heruor vbergebenen Supplication mit anregung geschehen ist Entgegen und dieweil der Jüdischhait kain liegend guetes Inhaben In Narung durch Handwerkh und Hanndtieren wie andere des Reiches Vnderthanen zu besuchen wirdet gestattet dem gemeinen Recht zuwider auch nit zugelassen werden wil So müßte ain Jüdischhait nit allein des ganzen Remisch Reich hungershalber verlaßen und der Woltat der gemeinen Rechten Emperen Sonder all Römischen Kays. und Königl. Begnadung darzu Ew. K. M. Jüngst gegeben Freyheit deren Copey mit B. und C. hieneben liegen [1]) Entsetzt und also an Rechtlich vergeworden (?) Erkenntnuß aller Rechte gnaden

[1]) Findet sich nicht vor.

und Freyhaiten, die ain Jüdischhait nit mit geringen Darlegen von dem heill Reich und sonsten vill ortt bißher Erworben und Erhalten hat Entsetzt worden. Zu dem daß Ew. K. M. Ire sondern Rechte so sy vber die Juden Im heill Reich haben durch diesen Weg auch verlieren mueßen. Diweill dann Ew. R. K. M. ein Handthaber der Rechten ain arme Jüdischhait one Zweiffel wider die gemainen Rechte und Ew. R. K. M. hieuor gegebenen gnad und freyhaytten mit ungewonlichen Newerungen nit beschweren Sonndern bei dem allem allergdst bleiben. Vndt wo yemandt wer der sy im heill Reich vnrecht handeln und thun wurdet die Ordnung werden fürnehmen laßen das gegen denselbigen mit gepürent straff fürgangen und andern Unschuldigen umb deßwillen Ir Narung wolthat der Rechten und freyhaitten nit abgestrickht werden So ist an Ew. K. M. vnser vnderthst Pith die wollen ain arme Jüdischhait derselben Cammerleut allergdst bedenkhen Vndt Inen die Gnadt und Freyheit auch was Inen die Rechte zulaßen nit abzunemmen Sonder bey den allen und Sonderlich der Jüngsten Reichsordnung und Abschied felenden freyhaitten allergndgst handthaben deren genießen und darüber nit beschweren lassen das wurde der Allmechtig gegen Ew. R. M. Reichlich belonen so wollen vmb denselben Ew. K. M. wie das in Allervndthster Gehorsam treulich verdienen.

Ew. R. K. M. vndthst
Josel Jud von Roßhaim
gem. Jüdischhait beuelshaber.

Das Gesuch der Juden lautet:

„Allerdurchleuchtigster

Ew. R. K. M. als vnnser von Gott geordnet Obersten Haupt, beschuzer beschirmer bitten wir arme auffs allervndthst In Gott den allmechtigen willen dieß vnnser anliegendes höchste beschwerdt allergdst zu vernemmen In gnädigster Bedenkung das seyt der Zerstörung Jerusalems wir Armen In und allwegen den remischen Kaysern und Khunigen mit leib und guet vnderworffen denen wir auch als arme one alle mittel zugehörig welche aller aus Rechter Barmherzigkeyt vnnß also vnderhalten mit wolbedachten ordnungen und Satzungen Jeder Zeyt auch mit mancherley begnaden und freyhaitten allergdst begabt, Priuilegiert und versehen welcher Maßen auch Ew. K. M. auf's höchster angeporener Milltigkeit dieselbe allergdst confirmiert und bestätigt und Innsonder vorbetrachtung was wir armen so Inn der Christheit verstreut gleichwol wider die gemeine Recht gedrunge und nit gestattet werde, dß wir neben dem Christen liegende Grund und boden und bauergütter an sich bringen auch mit Gewerben und Hanndtwerken vnser leibsnarung zu suchen abgestrickht wiewol ain arm Jüdischait mit allerley aufflagen In vil weg höchlich beschwerdt derhalben Ew. R. K. M. ain arme gemaine Jüdischait allergdst privilegirt daß sie Ir narung mit fürleyhung Ires gellts auff ziembliche Interesse wol suchen und gehaben sollen auch allergdst verordnen verschreiben und gepieten laßen das meniglich den Juden zu Einpringen Irer schulden so sie hatten oder khünfftig bekennen mechten lauth brieflicher Vrkundt Obligationen oder bekhenntnuße zu bezalen wie Recht verhellfen sollen sollicher alles vnangesehen so willen doch etliche so vnns arme zuwider aus Chrafft aines Artikuls so Im

Abschidt des nechst gehaltenen Augspurgischen Reichstag begriff Also daß sie hin furder anniche Verschreybung in und außerhalb der contrahirenden Christen Oberkheit auffgericht wurdt das dann dieselbige Crafftloß Nichtig und kein Recht darauff erkhennen soll und mit welchen sie vermainen vns arme gennzlichen Inn verderbnuß zu bringen. Also das ob wir schon nit vff liegend guetter leyhen und die auch nit verschrieben oder eingesetzt werden sondern mit ainen bidermann auff Handtschrifften oder Verschreybungen die doch auch vor Redlicher Oberkheit auffgericht oder auff guetter trewen und glauben Contrahiren oder leyhen werden das dieselben vermainen das nur dießelben vnnser schuld beraubt sein sollen und ausstendig gellt also emperen mußten Allergdstr Kayser dieweill dann die Vrsach dieses Articuls Ine hochermellten diesen Abschidt nicht annders vnnser Clain verstandt nach dann damit die Christen Ire ligende guetter den Juden desto weniger verschreiben versetzen oder verpfenden solten verordnet das dasselbe nit bescheh on vorwißen und auffrichtung Irer oberkheit darunnder dieselben guetter gelegen, so aber ain Jud mit einem Christen auff guetter vertrauen Hanndtschrifften oder sonnst verschreibungen die doch auch durch Eerlich Redlich Oberkheiten auffgericht werden und vnnerpfendung ligender guetter Contrahiren handlen oder leyhen werden das alsdann denselben Juden vermög aller Recht und billicheit auch angereyter vnnser habe nach Kays. freyhaitten vmb sein gellt wie billich wider legung und bezalung beschehen sollt damit wir armen dennnoch vnnser nothwendig leibsnarung haben khundt und nit so Ellendt also gar verderbt verjagt und an bettelgericht wurden. Dann so daß allweg vor der contrahirenden Oberkheit worunnder der Contrahirende Crist soll beschech wurdt vnns arme mer Costen darauff dann wir gewyn darum haben möchten dann wir ann allen Orthen mit großen Zöllen Mauthen und gelaith beladen seind auch vnns vil Oberkheit Stett und Fleckhen verspört dahin mann vnns nit wandern oder passiren laßen will. Allergdst Kayser so langt deßhalben an Ew. K. M. als vnnser alleiniger Herr und hechster beschirmer aller verlaßenen armen vnnser allerondertheyts anruessen und demüthiges bitten Ew. K. M. woll in gndstr Bedenkhung das wir all ains beschaffens vor Gott dem Allmechtigen sayn vnns arme gndst bedenkhen damit wir armen aller Kayserl und geschrieben Rechten auch habennd freyheiten nit also entsetzt werden mechten allergndst einsehung thun und deklariren confirmiren und setzen das so hinfürder ein Christ mit einem Juden wurdt contrahiren und sich deß mit Hanndtschriften oder sunnst verschreybungen so vor Erlichen Redtlichen Oberkheiten vffgericht worden und nit mit ligenden vndpfandt versehen das solches armen vnnerfallen sein sollt, sonndern das zu haben und erlaubt sein soll und dß auch vnns armen zu solchen vnnsere Schulden vermög aller Recht verholffen werden soll und vnns armen von Newem widerumb mit Kays. declarativ und Confirmatio allergst versehen das wollen wir arme vmb Ew. K. M. langkwierige glückselige Regierung Gott dem allmechtigen mit Vleiß zu bitten Nimmer Inn Vergessen stellen. Inn allervnderthst gehorsam Immer mehr verdienen.

Ew. R. K. M. Vndthst arme gehorsame
Gemeine Jüdischheit Gesandte.

III.

Zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges.

In Wertheimers Jahrbuch für Israeliten 5621 (1860/1) S. 221, berichtete ich, daß ein Jude Lazarus Aron aus Lichtenstadt in Böhmen zur Zeit der Herrschaft des Winterkönigs, Friedrich von der Pfalz, Jesuiten aus Prag, deren Leben hart bedroht war, mit eigener Lebensgefahr rettete und sie bis nach Bamberg brachte. In Folge dessen kam er wie seine Familie in äußerste Gefahr. Sein Haus in Prag wurde geplündert und dann demolirt „daß nicht ein Stein auf dem anderen blieb". Die Jesuiten selbst bezeugen, daß sie von Katholiken nicht derartige Hilfe erhalten hätten. In ähnlicher Weise stand er den Geistlichen im Stift Tepl in Böhmen und in Lilienfeld bei Wien bei.

Der Mann hat sich aber auch anderweitig während der damaligen Zeitläufe im dreißigjährigen Kriege hervorragende Verdienste um den Kaiser und seine Feldherren erworben, wie dieß am deutlichsten aus folgenden Dokumenten hervorgeht: Graf Schlick Präsident des Kriegsrates bezeugt demselben (Wien 29. Mai 1633), daß der „bescheidene Lazarus so lange er uns bekannt je und allezeit sein Thun dahin gerichtet hat" dem Kaiser Dienste zu erweisen „maßen er Kundschaften und Avisen, daran der kaiserlichen Armada viel gelegen vom Feinde selbst einholte oder auf seine Spesen einholen ließ und sich stets bemühete allerlei Kleidung und Munitionsnotdurft der kais. Armada zu genügen und darüber viel Pferde zu Boden geritten". Als 1631 die Feinde in Böhmen einfielen „und auf uns und andere getreue Stände einen Anschlag gemacht" so war es Lazarus, „der die Sache zeitlich erfahren uns davon unterrichtet und vor der Gefahr gewarnt hat. Oftmal hat er sich und die Seinigen in große Lebensgefahr gesetzt und dadurch die Absichten der Feinde gehindert."

General Graf Gallas, Commandirender in Böhmen erklärt (Pilsen, 29. Jan. 1634), daß Lazarus (hier wird er sächsischer Hofjude genannt), wie dieß ihm und anderen Generälen und hohen Officieren bekannt sei, viele wichtige Nachrichten aus dem feindlichen Lager der kais. Armee brachte und ebenso hat er wichtige Schreiben an gefährliche Orte, in welchen sich das kais. Volk befunden, befördert und selbst überbracht. Lazarus besorgte ferner wichtige Schreiben von ihm (Gallas) und von dem Generalcomissär Grafen von Witzelshofen an den Grafen Pappenheim durch seinen Bruder, der bereits auf der Rückkehr in Erfurt war und durch den Feind einen schmählichen Tod durch Ertränken erlitt. Lazarus hatte nun die Wittwe mit 8 Kindern zu versorgen. Lazarus brachte ihm stets wichtige Nachrichten aus dem feindlichen Lager.

Octavio Piccolomini bestätigt (Pilsen, 10. Juli 1634) dem „bescheidenen und mannhaften" Lazarus dasselbe, daß dieser nämlich wichtige Nachrichten über den Feind brachte, hinzufügend: „wie er dann von meinem Regiment mit einer Compagnie Reiter beim Feinde eingefallen 76 Pferde außer den gefangenen so niedergehauen worden und eine Standarte bekommen". Lazarus hat das Heer mit allerlei Nothdurft auch mit Gewehr

und Pistolen versehen, „ohne einigen Gewinn". Er sei nicht allein wegen der treuen Dienste, die er dem Kaiser leistet, beim Feinde verhaßt, es werde ihm und den seinigen sehr nachgestellt und Anschläge auf ihn gemacht „wie mir denn solches wohl bewußt".

In gleicher Weise diente Lazarus dem Feldmarschall Grafen Rudolf Colloredo und brachte ein wichtiges Schreiben des Kaisers auf Umwegen an den Grafen Trautmannsdorf. Er war es auch, der die Soldaten wie ein Wegmeister in Meißen eingeführt, weshalb der Kurfürst von Sachsen 10000 Dukaten auf die Einbringung seiner Person setzte.

Ich habe in: Ferdinand II. S. 23. die Thatsache hervorgehoben, daß unter diesem Monarchen Juden im kaiserlichen Heere kämpften. Wie aus den über Lazarus Aron mitgetheilten Dokumenten hervorgeht, hat dieser sich nicht unwesentliche Verdienste um das kais. Heer erworben und zwar nicht blos durch exakte Kundschaftsberichte, sondern auch indem er für das Heer Proviant, Kleidung und Waffen schaffte.

IV.

Burgau, Erfurt (Thüringen), Fulda.

Die Juden in der Grafschaft Burgau erhielten bereits von Rudolf von Habsburg (Hagenau 11. Dec. 1275) Privilegien (vergl. Böhmer Reg. imp. 1246—1313 Reg. Rudolfi Nr. 217 gedruckt bei Lünig Reichsarchiv XII 102). In denselben wird bestimmt, daß die Juden daselbst (die Hauptgemeinde war zu Friedberg) jährlich 130 Mark zu zahlen haben und sind sie von sonstigen Leistungen und Abgaben frei.

Im Laufe der Zeit kam es vor, daß in Rechtsstreitigkeiten die Juden zu Burgau beim Hofgerichte zu Rottweil oder beim schwäbischen Landgerichte ihr Recht suchten. Dagegen erhoben jedoch die Gerichte zu Burgau Einsprache. Am 7. Juli 1534 bestätigte Ferdinand I. die Privilegien der Juden zu Burgau mit dem Bemerken, daß er sich vorbehalte dieselben zu ändern, zu mehren oder zu mindern. Hierauf baten die Juden, daß der Kaiser ihnen ausdrücklich gewähre ihr Recht beim Hofgerichte zu Rottweil oder beim schwäbischen Landgerichte zu suchen. In einem Mandate Innsbruck 4. Februar 1535 erklärte hierauf der Kaiser, er wolle dem Hofgerichte zu Rottweil noch dem freien Landgerichte in Schwaben etwas abbrechen, es sei auch der gemeine Brauch und billig, daß jede neue Ordnung und Satzung „allein auf künftig und nicht auf vergangene Fälle" verstanden werden soll. Von jetzt ab aber sollen die Juden in Burgau in der Markgrafschaft selbst ihr Recht suchen.

Die Dinge gingen nun so lange sie eben gingen d. h. so lange es den Gegnern und Widersachern der Juden genehm war sich den kaiserlichen Mandaten zu fügen. War dieß nicht der Fall, so kümmerte man sich wenig um die kaiserlichen Befehle und um die Strafen, die den Schuldigen angedroht wurden. So kam es im Jahre 1570 vor, daß die „Rechte" oder die „Privilegien" der Juden in Burgau geschmälert wurden. Man

belegte sie mit neuen ungewöhnlichen Auflagen; Zölle und Mauthgebühren wurden erhöht, ja es kamen sogenannte „Tödtungsbriefe" vor d. h. selbst in Fällen wo die Schuldner den Juden ihre Schulden einbekannten und zugestanden, wurden sie von der Bezahlung derselben frei und losgesprochen, so daß die Juden an den Bettelstab kommen mußten. Maxmilian erließ daher 14. Sept. 1571 für Deutschland und für Elsaß ein Mandat, in welchem er verlangte, daß die Juden in ihren Rechten Privilegien und Confirmationen, die sie von den deutschen Kaisern, Päpsten und Concilien erhalten haben, beschützt und geschirmt werden, daß sie „ohne alle Hindernis im Reiche bleiben und sich aller ihnen zuerkannten Rechte erfreuen und genießen und allenthalben im h. Reiche frei und sicher handeln und wandeln, ihre Personen, Habe und Güter vor Angriffen und Arrestirung geschützt und sie nicht mit außergewöhnlichen Auflagen weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten, in Städten oder auf dem Lande beschwert werden bei Strafe von 40 Mark löthigen Goldes, die zur Hälfte der kais. und Reichskammer, zur anderen Hälfte der Judenschaft zufallen [1]).

Im Jahre 1612 ertheilte Kaiser Mathias den Juden in Frankfurt das Privilegium, in welchem es ausdrücklich hieß, daß kein Jud oder Jüdin von niemanden, wer er auch sei, aus den kais. Landen, insbesondere aber aus dem heil. röm. Reiche, wo sie auch wohnhaft sein mögen, ohne speciellen kaiserl. Befehl und Einwilligung ausgeschafft werden dürfe; dieser Passus fand sich nicht in den Privilegien für Burgau Ulm 2c. vor. Die Potentaten 2c. dieser Länder, Bezirke oder Städte hatten vielmehr vom Kaiser das Privilegium Juden halten zu dürfen oder sie auch zu entlassen.

Die Juden in den genannten Ländern und Städten wendeten sich hierauf an den Kaiser mit der Bitte ihnen die gleichen Privilegien wie den Juden in Frankfurt a. M. zu gewähren. Der Kaiser willfahrte dieser Bitte und erließ am 2. Juni 1617 ein Mandat nach Burgau und an die Herren von Neuburg, Krummbach, Tannhausen, Ichenhausen, Pinswang und Pferst, in welchem er mit Bezug auf das Privilegium von 1612, in welchem es heißt, daß er mit „Befremden" vernommen habe, daß „in Abbruch, Schmälerung und elusion solcher Freiheit und Confirmation eines und anderen Ortes vorgemelter Judenschaft nicht allein mit allerhand Eintrag, Beschwerlichkeiten und Drängen, sondern auch mit gänzlicher Ausschaffung und Vertreibung fest zugesetzt werde" ermahnt und befiehlt, daß

---

[1]) Wie es scheint hat dieses Mandat für einige Zeit gewirkt. Am 1. April 1577 sah sich Rudolf II. veranlaßt ein Mahnschreiben an den Bischof von Passau zu richten. Ein Jude namens Philipp erlitt nämlich in dem Territorium dieses Kirchenfürsten eine peinliche Tortur, überdieß wurde ihm Hab und Gut confiscirt. Der Kaiser verlangte, da der Jude unschuldig war, daß ihm das Vermögen wieder zurückerstattet werde. In ähnlicher Weise richtete Rudolf 20. Aug. 1577 wiederholt eine Zuschrift an den Bischof zu Würzburg, die Juden bei ihren Rechten zu belassen. Der Kaiser erklärt in derselben, er wolle nicht „weitläufig disputiren", aber er wünsche, daß die Juden sich der Rechte, die sie von den Kaisern und den Vorfahren des Bischofs erhalten haben, erfreuen. Der Bischof möge daher in diesem Sinn seinen Amtleuten Aufträge geben und nicht gestatten, daß die Juden bedrängt werden. Wie wir hinzufügen wollen, wurden die Juden später nichts destoweniger aus Würzburg vertrieben.

man die Juden da wo sie wohnen und seßhaft sind sowie deren Weiber und Kinder bei ihrer Wohnung und Hantierung, wie dieß von alters her war, nach Ausweis ihrer Privilegien ruhig unangefochten und ohne Ausschaffung und Vertreibung lasse.

Die Juden dankten hierauf (sine dato praes. dem Reichshofamt 7. Juni 1618) für die ihnen gewährte Gnade und versprachen zu Gott um die langwierige Gesundheit und Regierung des Kaisers zu beten und soll es auch ferner „weder an unseren Leib und Gut noch emsigen Gebet ermangeln". Sie fügen hinzu, daß sie, seitdem jenes Mandat erschienen ist, „in guter Ruh unbedrängt und unperturbirt gelassen wurden. Sintemalen aber unsere Widerwärtigen nicht feiern von Tag zu Tag, über unsere Köpfe hinweg gefährliche practica anspinnen, ungeachtet unseres unstrafbaren und friedliebenden Wandels, eines nach dem anderen versuchen um uns wenn nicht direkt und thätlich von unseren Wohnungen und Stand hinauszudrängen und mit Sperrung und Schmälerung der Commercien dieselben uns selbst überdrüssig machen und verbinden" bitten sie, daß der Kaiser ihnen auch ferner seine Gnade zuwende „und damit wir verworfenes Häuflein unter des römischen Adlers Flügeln in beständiger Securität und Ruhe leben mögen", so wünschen sie ein ähnliches Privilegium wie die Juden in Frankfurt a. M., daß sie nicht nur ohne kaiserliche Zustimmung nicht weggeschafft werden dürfen, sondern daß sie auch in ihren Privilegien, Handtierungen, Ceremonien und Gebräuchen weder von ihnen den Burgauern noch von jemand anders angefochten, gesperrt und gehindert, sondern bei denselben ohne männiglicher Irrung und Eintrag geschützt werden.

Dieses Gesuch wurde dahin erledigt, daß der Kaiser erklärte die Juden in Burgau ꝛc. können daselbst weiter „mit dem Willen" (d. h. mit der Zustimmung) der vorgesetzten Obrigkeit hausen und wohnen. Diese Erledigung entsprach jedoch nicht den Wünschen der Juden, da sie in solcher Weise von den ihnen vorgesetzten Obrigkeiten abhängig waren und diese wie bereits bemerkt Privilegien besaßen, nach welchen es ihnen gestattet war, nach ihrem Gutdünken Juden aufzunehmen und abzuschaffen Sie baten daher (praes. 6. August 1618) nochmals ihnen die gleichen Privilegien einzuräumen, wie solche die Juden in Frankfurt hatten. Sie motivirten diese Bitte auch damit, daß sie Kammergut des Kaisers seien und daß ihnen im Jahre zuvor von den Commissarien Jeßnig zu Khümenburg und Dr. Barthelmae Kheller der Opferpfennig für die kaiserl. Kammer auferlegt wurde, jährlich 200 Gulden, die sie auch thatsächlich zahlen; falls man sie austriebe würde auch die kaiserl. Kammer zu Schaden kommen. Sie wünschen daher als Kammergut betrachtet zu werden und bitten um die Privilegien wie sie die Juden in Frankfurt haben. Dabei heben sie hervor, daß man auch die Begräbnisse „unzerstört und unmolestirt" lasse. Dieselbe Bitte um Schonung der Begräbnisse liegt auch in einem zweiten Gesuche sine dato vor.

Um so viel als möglich ihrem Gesuch Erfolg zu verschaffen, wendeten sie sich um Befürwortung an den Erzbischof von Olmütz Cardinal Fürst Franz Dietrichstein (mit dem kirchlichen Namen Sylvester, geb. zu Madrid 22. Aug. 1570, gest. 19. Sept. 1636) der sich bei verschiedenen Gelegen-

heiten den Juden freundlich zeigte [1]). Unterschrieben ist dieses Gesuch von „Samuel Jud".

Thatsächlich nahm sich der Cardinal der Burgauer Juden an und schrieb an den Kaiser:

„Allerdurchleuchtigster ꝛc. allergnädigster Herr!"

Um was für eine Intercession an Ew. R. K. M. ich durch die Gemein unter den Herren und von Adel in der löblichen Markgrafschaft Burgau wohnhafte Juden durch ire mir überreichte Supplication höchsten Fleißes angelangt worden, das geruhe Ew. K. M. ob derselben beigefügten suppliciren und anderen Schriften mit mehreren allergnädigst zu vernehmen:

Und wiewohl mir ganz wohlbewußt daß Ew. K. M. ohnedies und einiges mein hinzuthun diesem armseligen Völklein alle kaiserliche und königliche höchst angeborenen Gnaden allergnädigst erweisen werden, nichts desto minder weil sie sich meiner Intercession getrösten und solche zu mehreren Beförderniß ersprießlich zu sein achten habe ich ihnen solches nicht verweigern mögen.

Und diesem nach ist an Ew. R. K. M. meine allergehorsamste Bitte Sie gerühren und wollen besagte Judenschaft in dero anliegen mit kaiserlichen und königlichen Gnaden allergnädigst bedenken. Ew. R. K. M. mich hiermit zu kaiserl. Gnaden allerunterthänigst empfehlend.

Kremsier 22. Mai 1618.

Ew. R. K. M.
allerunthänigster gehorsamster Diener Kaplan
und Unterthan
v. Dietrichstein.

Der Schritt des Cardinals war von durchschlagendem Erfolge. Sämmtliche Wünsche der Juden wurden vollständig erfüllt. Kaiser Mathias erließ Wien 27. Aug. 1618 ein Mandat, in welchem er erklärt, die Juden seien mit „sonderbaren" Privilegien versehen, die so weit vorgehen, daß kein Stand des Reiches, unter welchem Juden gesezen und ihre Synagogen haben, Macht und Gewalt haben soll, ohne eines regierenden Kaisers Vorwissen und Bewilligung dieselben abzuschaffen, zu bekümmern oder zu beschweren. Aus kais. Machtvollkommenheit werden diese Freiheiten auch den Juden zu Burgau, in Neuburg, Thannhausen, Hieben, Pinzwangau, Ichenhausen und Pfersen zu Theil. Sie, die Juden, sollen da, wo sie wohnen, in ihren Handlungen, Ceremonien, Gebräuchen und Begräbnissen und sonstigen Reichsconstitutionen nicht beschwert und gehindert werden. Die Juden sollen auch mit ihrem Leib Hab und Gut in Kriegs- und in Friedenszeiten, zu Wasser und zu Land geschützt und wo es nothwendig ist mit sicherem Geleit versehen werden. Sie sollen ferner nicht mit Erhöhung der Zoll- und Mauthgebühren beschwert werden und auf ihren Reisen zu

[1]) Am 9. Mai 1622 befürwortete der Cardinal bei den mährischen Ständen die Verbesserung der Lage der Juden zu Nikolsburg. Doch die Stände meinten, die Lage der Juden sei sehr gut und falls eine Verbesserung eintreten sollte, so könnte diese nur auf Kosten der Stände geschehen.

Wasser und zu Lande von dem Tragen des Judenzeichens befreit sein. Die Zuwiderhandelnden haben 20 Mark löthigen Goldes Strafe zu zahlen und z. die eine Hälfte der kaiserl. Kammer, die andere Hälfte den Juden.

Dieses Privilegium, sowie die vorhergehenden begonnen von Rudolf von Habsburg, wurden bestätigt von Ferdinand II. 2. März 1621 und Carl VI. 17. Aug. 1713.

In ähnlicher Lage, wie in Burgau befanden sich auch Juden anderwärts im heiligen römischen Reiche. So baten Ende 1561 die Juden in Erfurt, daß der Kaiser ihnen die Privilegien, welche die Juden von den früheren Kaisern und Päpsten erhalten haben, bestätigen möge. Da dieses Gesuch doch ohne Folgen blieb, so kamen sie auf dasselbe (praes. 29. Nov. 1562) zurück. Das Gesuch beginnt (in der jetzigen Orthographie): Demnach das Erdreich von Gott dem allmächtigen alle Beschäffnus und sonderlich Menschen Gebildnus vor gutes und zu gutem beschaffen worden und es auch mit sich bringt, daß der Kaiser den Juden die gleichen Privilegien gewähre wie seine Vorfahren, daß man sie nämlich unbeschwert an allen Orten frei und sicher handeln und wandeln und da wo sie wohnen auch ungestört bleiben läßt, ohne sie mit Zöllen und Geleit [1]) zu beschweren. Nun habe sich aber der ehrbare wohlweise Rath der Stadt Erfurt „unterstanden" einen neuen unerhörten und ungewöhnlichen Zoll den Juden aufzuerlegen, daß nämlich jeder Jude, der in die Stadt Erfurt kommt, einen Batzen erlegen müsse. Da die Juden in Frieden leben wollen, so haben sie sich dieser Auflage gefügt. Jetzt geht aber der ehrbare Rath noch weiter und bewirbt sich um die kaiserl. Confirmation, daß überhaupt kein Jude in Erfurt eingelassen werden solle und doch wurden die Juden in dieser Beziehung bisher den Christen gleich gehalten. Da nun die Juden auch Geschöpfe des allmächtigen Gottes und „Menschengebildnis" sind, so bitten sie, der Kaiser möge einen Befehl und ein Mandat ergehen lassen, durch welche sie geschützt werden, wodurch er gewiß Gott dem allmächtigen ein gutes Werk thut, welches die göttliche Majestät mit zeitlicher und ewiger Wohlfahrt reichlich belohnen wird.

In Thüringen lebten zur Zeit als dieses Land unter dem Churfürsten August von Sachsen stand nur eine geringe Anzahl Juden. Auf Befehl Augusts sollten sie zu Ostern aus dem Lande ziehen. (Das Gesuch ist ohne Datum.) Die Juden baten hierauf den Kaiser, er möge beim Herzog von Sachsen befürworten, daß dieser den Termin der Ausweisung erstrecke. In diesem Gesuche erklären die Juden, daß sie täglich für den Kaiser beten und daß sie von nun an auch für dessen Kinder beten werden. Das Gesuch wurde jedoch abschlägig beschieden.

Am 26. August 1613 richtete Kaiser Mathias von Regensburg aus an den Abt Anton von Fulda ein Schreiben, in welchem er ihm mittheilt, daß er am 11. August 1612 die Privilegien der Juden im deutschen Reiche bestätigt habe und habe er der Kaiser mit Vergnügen vernommen,

---

[1]) Die Begleitungsgebühren, welche die Juden im deutschen Reiche im Jahre 1772 zu zahlen hatten, sind in meiner Schrift: „Zur Salzburger Chronik" S. 28 angegeben. In diesem Verzeichnis kommt übrigens Erfurt nicht vor.

daß der Abt dem kaiserl. Mandat pünktlich nachkomme den Juden Schutz gewährt und die Freiheit handhabt, so daß die Juden ihr Gewerbe und Handtierungen unbehindert treiben können. Da sich jedoch Leute finden die den Juden die ihnen gebührenden Rechte und Freiheiten verkümmern wollen, so sehe sich der Kaiser in Folge der Bitte der Juden veranlaßt, die „Vermahnung an den Abt zu richten, daß für den Fall über kurz oder lang sich etwas widriges zutrüge und die Juden in ihren Freiheiten gekränkt werden sollten, so möge der Abt dafür sorgen, daß die Juden in den Freiheiten, die sie vom Kaiser erhalten haben, geschützt werden, damit sie in ihrer häuslichen Wohnung Gewerbe und Hantierung wie sie dieß von Alters her haben ruhig verbleiben und nichts Eigenmächtiges gegen sie vorgenommen werde. Damit werde dem Kaiser „ein angenehmer guter Gefallen" geschehen.

Ein Jahr hernach sahen sich jedoch die Juden in Fulda veranlaßt, wieder an die Gnade und Gerechtigkeit des Kaisers zu appeliren. Wie bekannt wurde das Judenviertel in Frankfurt a. M. im Herbste 1614 in Folge einer Verschwörung der Zünfte unter Anführung des Lebkuchenbäckers Vincenz Fettmilch vom Pöbel erstürmt, geplündert und die Juden aus der Stadt gejagt. Die Juden in Fulda fürchteten einem ähnlichen Geschicke anheimfallen zu können. Die Angst der Juden war um so größer, da auch in Worms ähnliche Scenen zu spielen begannen. Sie wendeten sich daher am 16. Oktober 1614 an den Kaiser. In diesem Gesuche heißt es: „Es ist nun mehr land und reichskundig was sich jüngst Anfangs des abgewichenen Monats September in Frankfurt für eine böse gefährliche That an der armen daselbst seßhaften Judengemeinde zugetragen und welcher Gestalt dieselbe ohne alle Ursache überfallen, verwundet, theils gar ums Leben gebracht, an Hab und Gut aufs äußerste geplündert, darnach nackt und blos über einen Haufen zur Stadt hinausgestoßen und ins Elend verjagt worden sind, daß sie nunmehr in höchster Armuth und Dürftigkeit ohne Dach und gewißen Unterschleif (Unterkommen) herumziehen müssen und nichts denn das nackte Leben übrig haben, bis sich nächst Gott Ew. K. M. als das höchste Oberhaupt im Reiche ihrer erbarmen und mit Hilfe und Rettung ihrer annehmen auch mit Restitution ihrer Schulen und häuslichen Wohnungen, Erstattung erlittener Schäden, vornehmlich aber ernstlicher kaiserl. Animadversation gegen solche landfriedenbrüchige That Abstrafung der Verbrecher und Mishandler ein beharrliches Exempel statuiren, daran wir ganz und zumal dann nicht zweifeln, weil es sich Gott erbarm zu Worms eben auch solchen Schlag anzetteln will".

Sie erklären hierauf, daß sie zunächst über ihre Verhältnisse nicht zu klagen haben, da es sich jedoch gezeigt, wie plötzlich und unversehentlich der Aufruhr sich angesponnen und wie bald der unberichtete gemeine Haufen einer Obrigkeit über den Hals wachsen kann, so bitten sie unter den Schutz des Kaisers gestellt zu werden, da sie je und alle Zeit von den Aeltesten gehört haben, daß die Juden unter dem Schutz des Kaisers stehen. Was die Juden in Fulda selbst betrifft, so habe Kaiser Heinrich VII. dem Stifte blos die Steuern und Collekten geschenkt, sonst aber nichts. Sie bitten daher um das Privilegium, daß sie als unter dem Schutz des Kaisers

stehend nicht vertrieben und verjagt werden dürfen und soll ihnen darüber ein besonderes Diplom ausgestellt werden. „Hierin erweisen uns Ew. K. M. armen in äußerster Sorge, Angst und Gefahr begriffenen Leuten die allerhöchste Gnade und in unseren Nöthen eine merkliche Sicherheit und Rettung, welche Gott der allmächtige deroselben reichlich vergelten wird". — Es liegt weiter über diese Angelegenheit nichts vor. So viel jedoch bekannt, kamen die Fuldaer mit dem bloßen Schrecken davon.

Am 21. Mai ertheilte der damalige Abt von Fulda Johann Bernhard (er nennt sich römischer Kaiser Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas) den Juden daselbst folgende Freiheiten:

1. Kein Jude darf ohne Vorwissen und Bewilligung des Abtes in Fulda wohnen oder Weiber, Kinder und Dienstboten daselbst einschleichen. Ausgenommen hiervon sind jene, die sich mit einer Eingeborenen verheirathen und Schüler, die die Schule [1]) daselbst besuchen. Wenn sich im Orte niemand befindet, der als Rabbi oder Schulsinger qualificirt ist, so kann man solche aus der Fremde berufen. Diese können jedoch nur so lange dableiben als sie im Amte sind.

2. Die Juden sollen nicht vom christlichen Glauben und dem heil. Evangelium sprechen und Christum nicht lästern.

3. Sollen sie auf Kirchengeräthe und Rüstungen nichts leihen, sondern derartige Pfänder der Obrigkeit bringen. Unverdächtige Sachen aber, bei welchen nicht die Vermuthung des Diebstahles ist, können sie kaufen oder belehnen.

4. Sie können allerhand zuläßige Waaren kaufen und mit denselben hantieren, um sich zu ernähren, doch sollen sie nicht die Rechte der Zünfte verkürzen oder jemanden wider die Reichsconstitutionen beschweren. Von 100 fl auf Pfand dürfen sie jährlich 8 fl, ohne Pfand 10 fl Intereßen nehmen. Es soll ihnen jedoch unbenommen sein, mit Kaufleuten nach Kaufmannsbrauch zu contrahiren. Auf Erbgüter dürfen sie jedoch nicht leihen, viel weniger sich dieselben aneignen, sondern in Betreff der Bezahlung sich mit der Obrigkeit ins Einvernehmen setzen, die diese Güter feil bietet und von dem Erlöse die Gläubiger bezahlt. In Fulda selbst dürfen Juden jedoch nur mit Vorwissen der Obrigkeit auf Häuser leihen und z. baares Geld und keine Waare.

5. Die Juden sollen sich nicht große Summen über 100 fl ausleihen und sollen diese Summe im Beisein der Hausfrau (des Juden) und des christlichen Gläubigers im Judenbuche verzeichnet werden. Wo kein Judenbuch vorhanden ist, kann nur dem jüdischen Ehepaare (Mann und Frau zusammen) ein Darlehen gegeben werden.

6. Es soll keinem Verschwender, Unsinnigen oder der noch unter väterlicher oder mütterlicher Gewalt steht etwas geliehen werden.

7. Die Juden sollen bei Nacht zu Hause bleiben. In Notfällen können sie zu anderen Juden jedoch züchtig und mit einem Lichte gehen.

---

[1]) Darunter dürfte wohl die Talmudschule verstanden sein.

8. Im Intereße der Juden selbst liegt es, daß sie nicht an offenen Straßen sitzen und sollen sie die Orte wo man das Heiligthum trägt, meiden. In der Charwoche, an Sonntagen und sonstigen Feiertagen, sollen sie in ihren Häusern bleiben und nicht um die Kirche auf dem Markte oder auf den Gaßen laufen, außer daß sie ihre Schulen besuchen oder die Schüler (Jungen) zu ihrem Lehrer gehen.

9. Der Schultheiß zu Fulda, Hammelburg ꝛc. soll bei den Metzgern verfügen, daß die Juden für ihr Geld Fleisch bekommen. Wenn die Juden eigenes oder erkauftes Vieh haben, so können sie es in den offenen Scharen schlachten lassen und was ihnen nicht geräth (was trefa ist) können sie verkaufen. Jedoch sollen die Juden Fleisch, Fische, Obst und andere Speisen nicht angreifen oder besudeln, außer sie wollen es behalten und bezahlen.

10. In Betreff des Frucht- und Weinkaufes können die Juden für den Hausbedarf anschaffen so viel sie brauchen. Sie dürfen jedoch nicht mehr einlegen als sie brauchen und es außer der Stadt verkaufen (die Juden trinken keinen Wein, außer den sie selbst gepreßt; außer in Hammelburg gab es im Stifte Fulda kein Weingewächs).

11. Die Juden im Stifte Fulda können in ihren Sachen, was Gesetz und Ceremonien anlangt, durch ihren Rabbi urtheilen lassen, in Malefizsachen entscheidet jedoch der Schultheiß und dürfen sie zu keinem fremden Gerichte gehen.

12. Wenn die Juden außerhalb Fulda's besonders in Würzburg ꝛc. wo keine Juden geduldet werden, mit Christen contrahiren, sollen sie keine Bürgen im Stifte Fulda annehmen.

13. Vom peinlichen Halsgericht oder sonst öffentlichen Verhandlungen, sollen sich die Juden in ihrem eigenen Intereße fern halten.

14. Die Juden sollen ohne Vorwißen der Beamten keine Fremden beherbergen; nahe Verwandte des Vaters oder der Mutter ꝛc. nicht länger als 14 Tage.

15. Die Juden können Begräbniße in Fulda, Brückenau, Schaffenhausen haben, sonst verfallen sie einer Strafe von 10 fl.

16. Behält sich der Abt vor diese Privilegien zu mehren und zu mindern oder auch die Juden abzuschaffen „und wird sonst der gemeinen Judenschaft im Reich Privilegium auch denen zu Fulda kais. Specialschutz zuwiderlaufen möchte außergeschloßen frei und bevor behalten haben".

Sollte sich jemand in Folge einer verhängten Strafe beschwert fühlen, so ist es ihm gestattet sich beim Kaiser oder beim Abte zu beschweren und bis der Bescheid erfolgt bleibt die Strafe gegen Erlag einer Caution in suspenso [1]).

---

[1]) Mutatis mutandis entspricht dieses Privilegium der Stätigkeit der Juden in Frankfurt. Diese „Stätigkeit" wurde übrigens von Zeit zu Zeit geändert. Es liegt uns der Entwurf einer derartigen Stätigkeit von Johann Schweickhart Erzbischof von Mainz Erzkanzler in Germanien und des Landgrafen Ludwig von Hessen vor. Am Schlusse desselben heißt es: „Das Datum in der Judenstätigkeit ist wegen

VI.

Hanau, Emden.

Graetz (Geschichte der Juden X, 30) berichtet mit Berufung auf den Fortsetzer von Gans Chronik Zemach David: „Als sich portugiesisch-marannische Juden von den Niederlanden aus in Frankfurt niederlassen wollten und um die Erlaubnis baten ihnen ein Bethaus zu bewilligen, schlug es ihnen der Rath rundweg ab. Was thaten die jüdischen Capitalisten? Sie wendeten sich an den Herrn von Hanau und erlangten von ihm ein sehr günstiges Privilegium" (1610).

Die Sache lag jedoch anders und hat eine Vorgeschichte. Die Juden in Hanau wendeten sich bereits im Jahre 1602 an den Fürsten, daß es ihnen gestattet werde, daselbst wieder eine Synagoge zu bauen. Diese Bitte wurde abgeschlagen. Hierauf wendeten sie sich an den Kaiser Rudolf, damit dieser beim Fürsten von Hanau zu ihren Gunsten intervenire. Der Kaiser kam dieser Bitte nach und richtete Prag 25. März 1603 ein Schreiben an den Fürsten des Inhalts, die in den Städten und Flecken Hanaus wohnhaften Juden bitten, daß die Synagoge, die unter dem Vormunde des damals regierenden Fürsten gesperrt wurde, wieder geöffnet werde. In der Voraussetzung, daß der Fürst dieser Bitte willfahren werde, weist der Kaiser darauf hin, daß den Juden nach dem Privilegium Kaiser Karl V., das er selbst bestätigt hat, gestattet sei Synagogen zu errichten. „Begehren deshalb an Dich hiemit in Gnaden Du wollest Dich gegen mehr gemeldete Judenschaft in Betreff der possessirung der angezogenen ihren Schulen und Synagoge und anders halben also willfährig erzeigen, damit sie obberührte ihre Privilegien und Begnadigungen ohne Eintrag haben".

Dieses kaiserl. Handschreiben blieb ohne allen Erfolg. Hierauf wendeten sich die Juden in Hanau an den Kaiser mit der Bitte ihre Privilegien zu bestätigen und z. geschah dieß durch David Theodorus Rabbi, Jude zu Prag (wir sind nicht in der Lage etwas näheres über diese Persönlichkeit zu sagen), der zugleich um Genehmigung der zu Hanau erlaubten Synagoge oder jüdischen Schule bat. Hierauf erging Prag 17. Dec. 1607 von Seite der kaiserl. Kanzlei ein Rescript an Philipp Ludwig Grafen zu Hanau, Herrn zu Münzenberg, in welchem demselben mitgetheilt wird, daß den Juden der Bescheid wurde, da der Kaiser die Juden zu Lehen trage, so werde ihnen die Erbauung der Synagoge gestattet wozu es keiner neuerlichen Confirmation bedarf. Doch wird diese Bewilligung auf die den Juden vorgeschriebene Weise gestattet, „daß nämlich darin gegen den christlichen Glauben nichts verhandelt oder gelesen werde, wie sie solches auch bei geschworenem jüdischen Eid zugesagt und zu leisten schuldig sein".

---

geschwinden Fortfahrens der Post vergeßen und ausgelaßen worden. Und dessen zur Urkund haben wir an dieser Ordnung unser Secretinsiegel angehangen. So geschehen den 9. Martii (28. Februar) anno Domini Millesimo sexcentesimo decimo sexto".

Hierauf scheint die Sache 1610 zum Abschlusse gekommen zu sein und wurden wohl in erster Linie die Einheimischen berücksichtigt.

Die Hanauer benahmen sich auch später gehässig gegen die Juden. Die Geistlichen predigten 1627 gegen sie und erklärten, daß der Krieg, der damals geführt wurde, eine Strafe Gottes sei, weil die Juden in Hanau und an anderen Orten geduldet werden. Die Hanauer Juden wendeten sich in ihrer kritischen Lage an die Juden in Wien um Beistand und diese schritten bei Kaiser Ferdinand II. ein. Dieser erzkatholische Monarch nahm die Juden gegen die katholische Geistlichkeit in Schutz. Das Weitere hierüber vergl. in: „Ferdinand II. und die Juden" S. 10 und Beilage VI S. 46.

Uebrigens trug man sich zu jener Zeit, wie so oft vor und nachher mit dem Gedanken die Juden aus Frankfurt zu vertreiben; doch der Reichshofrat erklärte sich 11. Okt. 1612 auf das entschiedenste dagegen. Die Judenschaft in Frankfurt habe starke Privilegien, daß sie ohne Vorwißen des Kaisers aus keinem Orte, wo sie Synagogen haben, vertrieben werden sollen und da die Juden in Frankfurt die „Fürnehmsten" im Reiche sind, so sollen die von Frankfurt nicht Macht haben sie abzuschaffen so lange Juden im Reiche sind.

Der Reichshofrat sendete dieses Votum an den Kaiser mit folgender Bemerkung: „Quia causa gratiae et nona petitio detur ad Caesarem cum voto und mögte gegen eine recompens geschehen".

Ob diese Recompens geleistet wurde und wie hoch sie war, wissen wir nicht. Es erfolgte hierauf das Mandat des Kaisers Mathias, Prag 13. Nov. 1612 (vgl. „Ferdinand II. und die Juden" S. 30).

Wie hier die Juden zu Wien zu Gunsten der Juden in Hanau intervenirten, so traten die Aeltesten der Juden in Prag am 3. Jänner 1598 für ihre Glaubensbrüder in Emden in Ostfriesland beim Kaiser ein. Die Aeltesten der jüd. Gemeinde in Prag wurden, wie man weiß, vom Kaiser eingesetzt (vergl. Zeitschrift I, 309, „Gemeindestreitigkeiten ꝛc."). Dieses Moment betonen die Aeltesten Eingangs der Bittschrift. Sie weisen dann darauf hin, daß die Juden Privilegien von den Kaisern, Päpsten und Concilien haben, in welchen ihnen u. a. gewährt wird, daß niemand eigenmächtig gegen sie vorgehen dürfe und weder Jude noch Jüdin auf bloßes Angeben ihrer „Widerwärtigen" an ihrer Person, an ihrem Leben, an Hab und Gut eigenmächtig vergewaltigt, gepeinigt gemartert oder vom Leben zum Tode gerichtet werden dürfe, sondern derartige Klagen dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Nichts destoweniger haben sie, die Aeltesten, von Glaubensgenoßen, die von der Leipziger Meße zurückkamen, erfahren, daß man einige Juden, die zu Emden in Ostfriesland wohnen, nämlich Maier, Theyfuß (Feiwesch oder Phöbus) und Seligmann gefänglich eingezogen habe. Die Ursache weshalb dieß geschehen, sei unbekannt. Da jedoch in jüngster Zeit daselbst zwei vornehme Personen, Bürger gefänglich eingezogen wurden, die durch den Scharfrichter „gewaltiglich angegriffen und vom Leben zum Tode gerichtet wurden, so erwacht die Sorge, daß die genannten Juden etwa durch Aufrüttelung ihrer Misgünstigen" rasch von einem ähnlichen Geschicke heimgesucht werden. Da

sie, die Prager Aeltesten, meinen daß „die von Emden nicht Kläger und Richter in einer Person sein können, sondern ihre etwaigen Klagen vor den Kaiser zu bringen haben, so bitten sie um den kaiserlichen Beistand, da die Juden sonst an Leib und Leben untergehen müßten. Der Kaiser möge daher an die in Emden eine Resolution ergehen lassen, in welchem sie aufgefordert werden, die Privilegien, welche die Juden haben zu respektiren und in dem vorliegenden Falle nichts ohne die kaiserliche Genehmigung bei der in den Privilegien angedrohten Strafe zu thun.

Die Bittschrift ist unterschrieben: „Die verordneten ältesten Juden der jüdischen Gemeinde zu Prag und für Königreich Beheimb".

Eine Entscheidung liegt nicht vor.

VII.

Mühlhausen.

Im Jahre 1714 lebte in der Reichsstadt Mühlhausen im Elsaß ein jüdischer Hausvater Sußmann Abraham, dem es gestattet war mit Gold und rohen oder nicht gefaßten Juwelen zu handeln. Zu jener Zeit war der Handel in diesen Artikeln und mit Geldwechseln sehr schwungvoll und kein Bürger in Mühlhausen befaßte sich mit demselben. Sußmann war daher nicht nur in der Lage für sein Haus zu sorgen, sondern er konnte sich auch ein Vermögen erwerben. Die Bürger in Mühlhausen kümmerten sich damals überhaupt wenig um den Handel und die Kaufmannschaft daselbst führte nicht einmal kostbare Zeuge, wie Brocat, drap d'or et d'argent und überließ diese den Juden. In der That wurde dann 1730, als einer der Söhne sich ebenfalls beim Geschäfte des Vaters betheiligte, deren Befugnis dahin erweitert, daß sie en gros mit allen Waaren en detail jedoch nur mit folgenden Waaren handeln dürfen: mit Perlen und Juwelen, Silber und Goldwaaren, seidener Waare, feiner Leinwand, Nesseltuch, weißem Kattun, Kammertuch und Mitterbast, weißem Flor, weißem feinen Zitz, Indigo und Cochenille, wollene Strümpfe, Canevas und Barchent, ferner mit Porzellan, Pferden und Rindvieh, mit kostbaren Spiegeln, Haaren, alten Kleidern, Gewehren, Flachs, Federn, verfertigten Tapeten, gestickten Mützen, Taschenuhren, rohem Leder, gestickten Schabracken und Geldwechseln. Im Laufe der Zeit änderten sich die Verhältniße, der Gold und Juwelenhandel verfiel und die christliche Kaufmannschaft erweiterte ihre Handelsartikel und da dem Juden die Ausübung von Handwerken verboten war, so hat man es für billig gefunden ihnen zu gestatten mit den angeführten Waaren öffentlich Handel zu treiben.

Dieser Zustand dauerte mehrere Jahre. Ganz unvermuthet erhoben sich hierauf (sine dato) einige Kaufleute in Mühlhausen und verlangten vom Rathe daselbst, daß die Ordnung wie sie im Jahre 1714 bestand, wieder hergestellt werde. Der Rath lehnte dieses Ansinnen ab, wies jedoch die Juden an sich an den Kaiser zu wenden, damit dieser ihnen die Handelsfreiheit, wie sie de facto besteht gewähre. Die Juden kamen

dieser Weisung nach und wendeten sich an den Kaiser (wie bekannt kam Mühlhausen erst 1798 an Frankreich).

Das Gesuch ist ohne Datum, wurde aber jedenfalls nach 1746 eingereicht zur Zeit als der industrielle Auf- und Umschwung in Mühlhausen stattgefunden hatte. Wahrscheinlich ist es, daß es in den 70er oder Anfangs der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts überreicht wurde. In demselben wird hervorgehoben, daß man gegen die Juden jetzt mit mehr Toleranz und Mäßigung als früher vorgehe und ihnen mehrere sonst nur bürgerliche Gerechtsame gestatte. Die Judenschaft in Mühlhausen sei überzeugt, daß sie gewiß ebenso gut wie seiner Zeit Sußmann Abraham aufführe und es daher nur billig sei, wenn man ihr dieselben Rechte gewähre und z. um so mehr da sie Schutzgeld bezahlen. Sußmann und seine Familie seien überdieß längst gestorben und es ist seitdem kein Jude specialiter privilegirt worden. Das Privilegium Sußmanns sei daher auf die Mühlhausener Juden übergegangen und wird durch dieselben kein Eingriff in die bürgerlichen Gerechtsamen gemacht. Die Handelsfreiheit, wie sie jetzt besteht sei überdieß für die Stadt und das Gebiet Mühlhausen sehr günstig, da ohne die Concurrenz der Juden die Mühlhauser Schnittkrämer den Mühlhauser Bürgern und Landesunterthanen hohe Waarenpreise vorschreiben würden, ja wenn es zur Stimmensammlung der Mühlhauser Bürger in diesem Falle kommen sollte, so würden gewiß drei Theile (die handelnden Bürger und ihre Verwandten ausgenommen) für die Handelsfreiheit der Juden wie sie geübt wird, stimmen. Würde diese Handelsfreiheit, wie sie bisher gehandhabt wurde, den in Mühlhausen wohnenden 14 jüdischen Familien nicht weitergestattet, so müßten sie zu Grunde gehen und z. um so rascher, da der Jude nicht nur dieselben onera und Abgaben wie ein Christ zu tragen hat, sondern bei der Brau und Holzgerechtigkeit mit höheren Abgaben belegt ist und außerdem hat er als Jude jährlich 30 Thaler ordinäres Schutzgeld und in besonderen Fällen noch 15 Thaler extraordinäres Schutzgeld zu zahlen. Der Jude muß sogar dem Christen das vorräthige Geld leihen und kann kein Unterpfandsrecht auf liegende Güter erlangen. In solcher Weise kommt es, daß Juden bei Concursen nichts aus der Maße erhalten und leer ausgehen.

„Um so auffallender und die Menschheit empörender ist es, daß einige handelnde Bürger in Mühlhausen ohne alle Veranlaßung das Gesetz von 1714 reaktiviren wollen. Die Juden bitten daher den Kaiser den § 5 des Recesses vom Jahre 1730 in Ansehung der darin spezificirten Handelsfreiheit auch auf die jetzigen Juden in Mühlhausen auszudehnen und „überhaupt der alldortigen Judenschaft mildere gerechtere auf dermaliges Zeitalter passende und weniger drückende Ordnungen und Gesetze zu geben, unter deren Schutz die Juden ihr Eigenthum und ihre Gerechtigkeit sicher genießen können und es dem Magistrat zu Mühlhausen durch ein allerhöchstes kais. Rescript bekannt zu machen".

Die Sache kam am 26. Juni 1781 zum Austrage. Es wurde den Juden gestattet mit wollenen Waaren, jedoch mit Ausschluß wollener Garne und mit roher Wolle zu handeln. Hierauf ruhte die Sache. Unter Kaiser Leopold II. kam sie wieder auf die Tagesordnung. Wir setzen aus

dem Gesuche sine dato die einleitenden Worte her: „Immer neue Denkmale der allerhöchsten Gnade unverkennbare Beweise der erhabendsten menschenfreundlichsten Gesinnungen Ew. K. Majestät und volle Ueberzeugung von der Gerechtigkeitsliebe und dem Ruhm der Billigkeit, welche sie allerhöchst dero verehrungswürdigster K. Reichshofrat in Nachahmung eines so großen Beispieles bei Beurtheilung aller Klagen mit so vielem Recht erworben hat, erheben den Muth aller K. Unterthanen ihre gerechten Klagen bis vor Leopolds aller bedrängten zur Erhörung offen stehendem Thron zu bringen. Von eben diesem Muth belebt wagen es auch die Juden der Reichsstadt Mühlhausen sich eine Erleichterung von der Last des Schicksales, welches sie schon so lange drückt, allergehorsamst zu erflehen, sie, deren Geburt schon ihr unglückliches Loos bestimmt, sie denen ausgeschloßen von allen Zünften und Gilden aller Handel mit Waaren, die in irgend eine Innung einlaufen oder die von der Kaufmannschaft und anderen Bürgern der Reichsstadt Mühlhausen geführt werden, untersagt, sie endlich, die sich weiter keiner Erlaubnis als mit uneingefaßten Juwelen und baarem Gelde zu handeln, zu erfreuen haben". —

Es wird dann darauf hingewiesen, daß in Folge der Ausschließung der Juden vom Handel die Waaren um 10—20% theurer würden, da die Juden sich mit einem kleineren Gewinn begnügten. Viele Bürger, die in Handwerken und Innungen stehen und ein hinreichendes Auskommen haben, wenden sich dem Geschäfte zu. Da sie jedoch die Handlung nicht verstehen kaufen sie theuer ein und müssen theurer verkaufen. In Mühlhausen sind daher die Waaren theurer als in den benachbarten Orten, so daß die Mühlhausener selbst anderswo ihre Waaren kaufen und das Geld aus der Stadt wandert. Als Beweis wird angeführt daß die Bewohner von Eichsfeld unter der kurmainzischen Regierung früher die Waaren in Mühlhausen kauften, seitdem der Handel jedoch frei gegeben ist, kaufen sie nichts mehr in Mühlhausen ein. Das baare Geld nimmt daher ab und die Zustände im allgemeinen werden unleidlicher. Es sei übrigens der Billigkeit angemessen, daß den Menschen, die im Staate geduldet, nicht alle Mittel ihren Unterhalt zu gewinnen, entzogen werden. Auch der Kaiser gönnt den Juden in seinen Ländern, wo nicht alle, so doch viele Freiheiten, daß sie sich ihren Lebensunterhalt erwerben und dem Staate ihre Abgaben entrichten können. „Auch die Juden sind ja des größten Leopold Unterthanen freuen sich dessen weiser und duldender Regierung". Man wünscht keine Vorrechte, sondern, daß die Juden mit solchen Waaren handeln dürfen, womit jeder Mühlhausener Unterthan ohne Rücksicht auf die Vorrechte einiger Innungen handeln darf.

Das Gesuch blieb ohne Erledigung. Doch dauerte es nicht lange und Mühlhausen kam 1798 an Frankreich und die Angelegenheit war erledigt.

Vor hundert Jahren.

Mitteilungen aus der Geschichte der Juden Berlins.

Von Ludwig Geiger.

Die nachfolgenden Skizzen sind Fragmente, einerseits Ergänzungen zu meinem 1871 erschienenen Werke: „Geschichte der Juden in Berlin" (Berlin 2 Bände), andererseits Ergebnisse aus Studien zu einem größern Werke über die Kulturgeschichte Berlins während der neuern Zeit, welches ich vorbereite. Die Beiträge ersterer Art (Nr. 4, 5 und der Schluß von Nr. 3 entstammen einem größern handschriftlichen Material, das ich vor nun beinahe 20 Jahren gesammelt und durchgearbeitet, nun aber durchgesehen, ergänzt und zum Druck vorbereitet habe; die letzterer Art sind Quellenschriften entnommen, welche ich nun zum ersten Male durchzunehmen Gelegenheit fand. Die aus ihnen gewonnenen Notizen erscheinen mir für die Geschichte der Juden in Berlin interessant und lassen auch mancherlei Streiflichter auf die Geschichte derselben in anderen Ländern fallen. Der Umstand, daß die meisten der hier folgenden Mitteilungen eben hundert Jahre alt sind, erhöht ihr augenblickliches Interesse und giebt zu merkwürdigen und anregenden Vergleichen Anlaß.

1. Aus der Vossischen Zeitung 1788 und 1789.

Die Berliner Zeitungen des vorigen Jahrhunderts sind mit unseren großen Zeitungen nicht zu vergleichen. Sie enthalten weder Leitartikel noch Feuilletons, noch Lokalberichte; sie bringen nichts als amtliche, gerichtliche und private Anzeigen und in dem redaktionellen Teile ausschließlich politische Berichte aus dem Auslande; der politische Artikel: Inland fehlt durchaus, etwaige Correspondenzen aus den preußischen Städten sind nur der Mitteilung merkwürdiger Naturereignisse oder feierlicher Begrüßungen von Mitgliedern des Königshauses gewidmet. Daher findet man über speziell Berliner Ereignisse, soweit sie nicht durch amtliche Erlasse oder Berichte illustriert werden, nichts verzeichnet: denn Notizen über die Auffahrt des Luftschiffers Blanchard gehören schon mehr zu den offiziellen, da der König an derselben das lebhafteste Interesse nahm; und es ist gewiß ungemein charakteristisch, daß über die große Kälte, welche am Ende des Jahres 1788 herrschte, wohl aus vielen preußischen und deutschen Städten Nachrichten mitgeteilt sind, solche über Berlin dagegen in einer Berliner Zeitung vollständig fehlen.

Aus diesem Grunde ist die Vossische Zeitung, die damalige Hauptzeitung Berlins — außer ihr gab es nur noch eine, die Spenersche Zeitung, die gleich jener, nicht etwa täglich, sondern dreimal wöchentlich, in denkbar dürftigster Ausstattung, in kleinem Format und geringem Umfang erschien — in ihrem politischen Teil keine genügende, ja nicht einmal eine ausgiebige Quelle für die Geschichte der Juden Berlins. Die ausführlichen und häufigen Nachrichten über Verhältnisse und Schicksale der Juden an anderen Orten sind aber deswegen wichtig, weil sie die Stimmung der Berliner Bevölkerung zum Ausdruck bringen. Zwar enthalten ja diese Berichte — und auch dies gehört zum Charakteristischen des Berliner Zeitungswesens — keine Urteile, aber die Auswahl der aufgenommenen und die Fassung der meisten zeigt, daß wir uns in dem Berlin der Aufklärungszeit befinden und daß die Herausgeber der Zeitung den Kreisen nicht fern standen, welche für Emanzipation der Juden in und außerhalb Berlins thätig waren.

Nach diesen wenigen einführenden Bemerkungen mögen die Zeitungsberichte möglichst in chronologischer Reihe folgen.

Die Vossische Zeitung vom 17. August 1788 Stück 95 enthält den Auszug eines Briefes aus dem Oesterreichischen 29. Juli, der mit den Worten beginnt: „Bekanntermaßen erging vor einiger Zeit von Seiner kaiserlichen Majestät der Befehl, einen Teil von den in seinen Ländern wohnenden Juden zum Kriegsdienst auszuheben. Kaum war dieser Befehl bekannt gemacht, sandten schon die Judengemeinden in Galizien Deputierte nach Wien, um bei dem Hofe dagegen Vorstellungen zu thun, zu welchem Ende sie auch die Triester Judenschaft aufforderten, um mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen. Wahrscheinlicherweise gründet sich ihre Widersetzlichkeit auf die Furcht, daß ihre Glaubensgenossen im Felde die Ceremonialgesetze nicht würden beobachten können. Ihr Aufforderungsschreiben wurde von der Triester Judengemeinde in einem hebräischen Briefe beantwortet, der den Gesinnungen der Juden sowohl in Betracht der Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen ihren huldreichen Landesvater als der aufgeklärten Begriffe gewiß Ehre macht.“ Die Triestiner (unterzeichnet sind die Verordneten, zugleich im Namen ihres Rabbiners) rühmen in dem wörtlich mitgeteilten Briefe den Monarchen, der die Juden zu Handwerken, Künsten und Wissenschaften zulasse und nun auch wolle, daß sie wider die Feinde des Vaterlandes die Waffen ergreifen. Einem solchen Vertrauen müsse man entgegenkommen. Die Talmudisten haben die Juden in Kriegszeiten von vielen Ceremonien freigesprochen. Man müsse dem kaiserlichen Befehl durchaus Folge leisten; das einzige, was man zur Beschwichtigung der Bedenken Einiger thun könne, sei, den Kaiser zu bitten, eine Kommission, bestehend aus hohen Staatsmännern, Rabbinern und Vorstehern der Judenschaft zu ernennen, die wegen Beobachtung der Ceremonien das Nähere bestimmen soll. Das Schreiben ist ungemein merkwürdig, weil gerade die Nicht-Zuziehung der Juden zu Kriegsdiensten von den Feinden derselben als Grund gegen ihre Emanzipation betrachtet wurde und weil ferner die orthodoxen Juden das Ceremonialgesetz beständig als Grund anführten, keine Kriegsdienste zu leisten.

Auf diese Berufung der österreichischen Juden zum Militärdienst beziehen sich zwei in mein Exemplar der Dohm'schen Schrift — welche bekanntlich ein Kapitel der Betrachtung über die Tauglichkeit der Juden zum Kriegsdienst widmet — eingeschriebene Gedichte, die aber zu schmutzig sind, um hier mitgeteilt zu werden. Ueber dieselbe Angelegenheit handelt ein „authentisches Schreiben aus Prag" (Voss. Ztg. 28. Mai 1789). Es schildert eine Szene, die bei der Aushebung von 25 Juden zum Militärfuhrwesen stattfand. Der Rabbiner fuhr, so meldet der Berichterstatter, in die Kaserne, hielt den jüdischen Soldaten eine Rede, in welcher er sie zum Gehorsam gegen den Kaiser und zur Treue gegen ihre Religion und gegen deren Gebräuche aufforderte. Ein Passus der Rede lautet: „Erwerbt euch und unserer ganzen Nation Dank und Ehre, damit man sehe, daß auch unsere bisher unterdrückte Nation ihren Landesfürsten und ihre Obrigkeit liebt und ihr Leben im Fall der Not aufzuopfern bereit ist." Der Briefschreiber konstatiert den rührenden und erhebenden Eindruck, den die Rede und die ganze Szene auf alle Anwesenden machte. — Eine fernere, auf denselben Gegenstand bezügliche Nachricht (Voss. Ztg. 13. Juni, in einer Korresp. aus Frankft. a. M.) meldet: „Von den Juden, die in den kaiserlichen Armeen dienen, haben sich einige bereits durch ein sehr gutes Betragen ausgezeichnet. Der Prinz von Hohenlohe hat einen, der im vorigen Jahre bei den Szekler Husaren Dienste nahm, weil er vielen Mut zeigt, zum Wachtmeister avanciert. Zwei andere, die bei ihren Regimentern schon Unteroffiziere waren, sind als Lieutenants bei dem Vukassowichischen Freikorps angestellt worden." Freilich heißt es dann auch (Voss. Ztg. 23. Juni, Korresp. aus Oesterreich) daß in Prag ein Jude desertierte und Spießruten laufen mußte. „Einem besondern Befehl des Kaisers zufolge", meldet die Voss. Ztg. vom 23. Juli, „können künftig die Juden, die bisher nur bei dem Fuhrwesen Dienste thaten, auch als Soldaten angestellt werden; doch soll dabei keine Gewalt, sondern blos Ueberredung statthaben."

Auch sonst ist die Vossische Zeitung der Jahre 1788 und 1789 für die Geschichte der Juden merkwürdig genug. Ein Bericht aus Utrecht meldet, daß deutsche Juden dort zum Wohnen zugelassen seien. Ein Brief aus Paris zeigt an, daß der König den Minister Malesherbes beauftragt habe, Vorschläge zu thun, wie man die Juden dem Staate nützlich machen könne, und eine Anzeige der kurmärkischen Domänen- und Kriegskammer vom 24. Juli macht bekannt, daß auf Befehl des Königs die ausländischen jüdischen Handelsleute, sobald sie zur Frankfurter Messe reisen, gleich den inländischen Schutzjuden vom bisherigen Leibzoll befreit bleiben sollen. Dem Setzer scheint das so wunderbar vorgekommen zu sein, daß er das Wort „befreiet" zweimal hintereinander setzte!

Indessen über diese für die Juden so ungemein wichtige, wenn auch freilich damals noch nicht völlig ein- und durchgeführte Maßregel, die Abschaffung des Leibzolls (vergl. m. Gesch. d. Juden II, S. 172), weiß die Zeitung nichts Weiteres zu sagen[1]).

[1]) Ueber die Art, wie bei solcher Gelegenheit die Juden behandelt zu werden pflegten, vgl. die Schilderung eines Zeitgenossen in dem Sammelwerk „Berlin im J. 1786," Berlin 1886 S. 8 ff.

Die damaligen Berliner und demgemäß auch die Berliner Zeitungen sahen mit gespannter Aufmerksamkeit auf die Ereignisse in Frankreich. Zu den bisher noch nicht geschriebenen, überaus interessanten und wichtigen Kapiteln einer vergleichenden Litteraturgeschichte gehört die Betrachtung der Beziehungen der deutschen Litteratur zur französischen Revolution. In diesem Kapitel würde das Verhalten der Zeitungen zu lehrreichen Betrachtungen Veranlassung geben. Auch die Vossische Zeitung ist in dieser Hinsicht nicht unwichtig. Bis zur Erstürmung der Bastille schenkt sie Frankreich so gut wie gar keine Beachtung; der aus Paris datierte, aber wohl in Berlin angefertigte Korrespondenzartikel fehlt nicht selten ganz, nimmt, wenn er überhaupt vorhanden ist, nur wenige Zeilen ein, und steht hinter großen, oft spaltenlangen Berichten über östliche und nördliche Hof- und Militärverhältnisse. Nach jenem bedeutsamen Ereignis, das man als den eigentlichen Beginn der revolutionären Bewegung zu betrachten gewohnt ist, fehlt der Pariser Artikel in der Vossischen Zeitung niemals, er überragt an räumlicher Ausdehnung die übrigen und steht oft genug unmittelbar hinter den amtlichen Anzeigen, welche beständig an der Spitze des Blattes figurieren.

In einer dieser Pariser Korrespondenzen nun (Voss. Ztg. vom 10. September 1789) wird am 26. August das von der Pariser Judenschaft an die französische Nationalversammlung überreichte Schreiben zum Abdruck gebracht. Die Juden erachten es in demselben eigentlich für selbstverständlich, daß auch ihnen das Bürgerrecht gegeben worden, da durch den Beschluß der Versammlung „dem Menschen die erste Würde wiedergegeben" sei, bitten aber noch einmal darum, „in den Dekreten der jüdischen Nation besonders zu erwähnen, und so uns den Namen und die Rechte der Bürger zu bestätigen." Sie erklären, daß sie gerade durch Treue gegen ihre Religion dem Staate nützlicher werden könnten als durch Gleichgiltigkeit gegen dieselbe, sie erklären ferner, nur das Wohl des Vaterlandes im Auge zu haben, sie verlangen mit den übrigen Franzosen gleiche Rechtspflege und entsagen darum, „dem uns zugestandenen Vorrechte besondere aus unserer Mitte gewählte und von der Regierung ernannte Oberhäupter zu haben[1]).

---

[1]) Wenige Monate später erschien eine im Inseratenteil der Voss. Ztg. angezeigte Schrift u. d. T. „Sammlung der Schriften an die Nationalversammlung die Juden und ihre bürgerlichen Verhältnisse betreffend. Aus dem Französischen. Berlin 1789. Bei Petit und Schöne". 134 SS. Sie enthält außer der im Text schon erwähnten Adresse der Pariser Juden, Bitt- und Dankschreiben verschiedener französischer Gemeinden an die Nationalversammlung oder einzelne Deputierte, außerdem eine Denkschrift von Isaac Beer Bing für die Metzer Juden, einen Vortrag des Grafen von Clermont-Tonnerre über die Verfolgung, welche die Juden im Elsaß bedrohen und die bekannte Vorstellung Grégoires für die Juden. Die Zuthaten des Herausgebers bestehen in einzelnen Zusätzen, die manchmal als „Anmerkungen eines Juden" charakterisirt sind. Der Herausgeber L. B. (Lazarus Bendavid?) dankt für die Mitteilung der Originale und für die Uebersetzung des Schreibens der Pariser einem Manne, „dessen menschenfreundliche Gesinnungen überhaupt und insbesondere dessen einsichtsvoller Eifer für das Beste seiner Nation allgemein anerkannt wird". Diese Worte Bendavids weisen wol auf Friedländer hin. Sicher hat dieser in der Berl. Monatsschrift 1791 Aug. „Antwort der Juden in der Provinz Lothringen, auf die der Nationalversammlung von der sämtlichen Stadtgemeine zu Straßburg über-

Eine fernere Korrespondenz derselben Zeitung aus Wismar (26. Sept.) meldet, daß der Generalgouverneur von Schwedisch-Pommern, Fürst von Hessenstein, seine Aufmerksamkeit auf die bessere Erziehung der Judenkinder richte und „in dieser Absicht dem Rektor Großcurd zu Stralsund [1]) den Auftrag gegeben habe, einen zweckmäßigen Plan dazu zu entwerfen."

Für die Verhältnisse jener Zeit charakteristisch ist folgende Anzeige — ähnliche finden sich öfters — in der Voss. Ztg. 17. Sept.: „Es sind zwei silberne Deckel auf kleine Ragoutöpfe verloren gegangen, auf dem Deckel ist eine Frucht. Die Herren Goldschmiede und die löbl. Judenschaft werden ersucht, wenn sie zum Verkauf oder Taxieren gebracht werden sollten, sie anzuhalten und bei dem Goldschmied Goebel gegen eine billige Belohnung anzuzeigen"[2]). Ueber nicht-berlinische jüdische Verhältnisse berichtet St. 122 vom 10. Okt., in Fulda sei die Verordnung erneuert worden, „daß alle Kontrakte zwischen Christen und Juden ungültig sein sollen, wenn sie nicht wenigstens in einem Zeitraum von 9 Tagen bei den Beamten des kontrahiernden Christen eingereicht, untersucht, kontrollirt und bestätigt worden sind." Eine Wiener Korrespondenz vom 7. Okt. (Voss. Ztg. 20. Okt., St. 126) daß den Juden Ankauf von Staatsgütern bei Versteigerungen gestattet sein solle; doch dürfen sie weder ihren Glaubensgenossen Gewerbe zuteilen noch dieselben außer ihren Familienmitgliedern auf dem Lande wohnen lassen. 1789 (Voss. Ztg. 6. Juni) wird Gottschalk Samuel Levin [3]), auch Gottschalck Helfft genannt, zum ordentlichen Agenten beim Kriegs- und Domänendirektorium ernannt „in Betracht, daß er seit vielen Jahren die Aufträge verschiedener hiesigen und auswärtigen Juden und Judenschaften in ihren Privilegien und Gnadenangelegenheiten mit Treue und zur Zufriedenheit derselben besorget hat."

---

reichten Bittschrift" übersetzt. Die Uebersetzung erschien auch separat, Berlin, Spener. Vgl. Allg. d. Biblioth. Bd. 113 S. 280. Friedländer bemüht sich dabei gegen Schlözer zu polemisieren, der in seinen „Staatsanzeigen" sich über die Schrift der Straßburger ungünstig geäußert hatte. — In der in der ersterwähnten Sammlung mitgeteilten Rede Grégoires wird die Frage, ob die Juden Soldaten sein sollen, behandelt und bejaht. Dabei heißt es S. 119: „In der Berliner Zeitung werde auch einmal das Gewissen der in Kaiserl. Diensten getretenen Juden über diesen Punkt beruhigt" und in der Anmerk. d. Uebers. dazu „Vermutlich meint der Verf. die Rede des Rabbiners zu Prag, die er den jüdischen Enrollirten hielt."

[1]) Ueber diesen Rektor Chr. Heinr. Großcurd (1747—1806, Rektor von 1799 bis 1804) vgl. E. Zober, Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums 5. Beitrag, Stralsund 1859, S. 42—44, 65 fg. Unter seinen Schriften werden aber nur Uebersetzungen aus dem Schwedischen, Reden und Schulschriften erwähnt, nicht aber das Gutachten, dessen im Texte gedacht wird. Es ist ebensowenig bei Meusel, Lex. der jetzt leb. Schriftst. II, 675 fg. angeführt, wo man sonst eine Anzahl Ergänzungen zu G.'s schriftstellerischen Versuchen findet.

[2]) Zum Verständnis dieser Notiz muß darauf hingewiesen werden, daß damals die gesamte Judenschaft für Diebstähle solidarisch haftbar war; eine ungemein drückende Bestimmung, um deren Abschaffung sich die Berliner Aeltesten vergeblich bemühten. Vgl. m. Gesch. d. J. in Berlin II, S. 108—117. In dem Jahrg. 1789 und 1790 der Berliner Zeitungen finden sich nicht selten Anzeigen von Juden des Inhalts, dieser oder jener Gegenstand sei von ihnen als verdächtig angehalten worden, der Eigentümer möge sich daher melden.

[3]) Vielleicht der Vater der in Gesch. d. J. Berlins II, 145 unter dem 14. Apr. 1789 genannten vier Kinder.

Zur Thätigkeit der Juden gehört damals in erster Linie das Geld- und Wechselgeschäft[1]). Es ist nun nicht uninteressant, zu verfolgen, wie Einzelne derselben in ähnlicher Art wie der Ebengenannte zu einer gewissen offiziellen Stellung gelangten. So war Isaac Daniel Itzig[2]) Hofbankier — gewiß kein bloßer Titel — und manche jüdische Kaufleute oder Bankiers hatten, wenn auch wol nicht als angestellte, so doch als anerkannte Kollekteure bei der preußischen Lotterie zu thun. Daß dies der Fall ist, geht aus dem Umstande hervor, daß in den amtlichen Verzeichnissen der Direktion viele genannt werden, als in deren Kollekten Gewinne gefallen sind.

Aus derartigen Verzeichnissen (Voss. Ztg. 14. März, 7. April, 12. Mai, 29. Okt., 5. Nov. 1789) stelle ich folgende Namen jüdischer Kollekteure in und außerhalb Berlins zusammen. In Berlin: Burgfeld, L. S. Bütow, S. David, B. Ephraim, Lazarus Hanau, David Hirsch, Aron Levin, Jak. Meyer, S. Moses, Nathan L. Oppenheimer, Joel Sachs, Levi Sachs, D. Veit; in Emden: E. J. Levy; in Frankfurt a. O.: R. Hirsch; in Friedland: Nathan; in Halberstadt: J. Susmann; in Hamm: Isaak; in Luckenwalde: Moses; in Potsdam: Joel Israel, Selig Moses; in Schwelm: M. Juda; in Wesel: J. Gerson; in Wittmund: J. Moses; in Zehdenick: Hirsch.

Der eine derselben, welcher (Voss. Ztg. 4. April 1789) der „entwichene Schutzjude und Lotterieeinnehmer David Veit" genannt wurde, muß das Geschäft im Großen betrieben haben: die von ihm angestellten Untereinnehmer werden aufgefordert, sich bei der Lotteriedirektion zu melden. — Einen unbekannten Interessenten „erinnert" Bielefeld, Schutzjude und Lotterieeinnehmer allhier (Voss. Ztg. 5. Mai 1789), sich seinen Gewinn abzuholen.

Wie in einem der letztgenannten Fälle, so hatten sich auch sonst manchmal die Zeitungen und, fügen wir nur gleich hinzu, die Gerichte mit flüchtigen und bankerotten Juden zu beschäftigen. Nur einer dieser Fälle mag hervorgehoben werden.

In einem Steckbrief gegen einen in der Berliner Hausvoigtei inhaftiert gewesenen Prenzlauer Schutzjuden Caspar Jacob heißt es: „Er ist ohngefähr 45 Jahr alt, kleiner Statur, nicht stark, hat ein blasses Aussehen, vorzüglich große Nase, rotes Haar, trägt eine Perucke, keinen Bart, braucht stark Schnupftaback und führt deswegen eine große Tabacksdose bei sich; er spricht durchgängig in einem sehr freundlichen Ton und demonstriert stark mit der rechten Hand; er geht sehr grade und thut sehr stolz." In der Nummer vom 26. März (wiederholt 2. April) wird eine Belohnung von 200 Thlrn. für seine Einlieferung versprochen. Ein neues Edikt des Polizei-Direktoriums vom 3. April fordert denjenigen, bei dem sich der Genannte aufhalte, zur sofortigen Anzeige und Auslieferung auf, widrigenfalls der Hehler mit Festungsstrafe belegt „und wenn er ein Jude ist, noch überdem seines Schutzprivilegii verlustig gehen soll." Ueber sein Vermögen wird der Konkurs verhängt (16. April.)

---

[1]) Vgl. einzelne Notizen darüber a. a. O. S. 144.

[2]) Nicolai, Beschreibung I, S. 350 nennt ihn und Ephraims Erben als die einzigen wirklichen jüdischen Bankiers.

Die Sache machte derartiges Aufsehen, daß eine Wochenschrift, die freilich mit Vorliebe Skandalangelegenheiten behandelte, die „Berlinischen Merkwürdigkeiten" St. 29 und 30 einen Artikel brachte: „Der gefangene Jude Kaspar Jacob." Derselbe enthält freilich nicht vielmehr als die oben erwähnten und skizzirten Aktenstücke; nur fügt er hinzu, daß man den Gesuchten am 14. April bei einem Glaubensgenossen in einem Kleiderschranke versteckt fand.

Daß die Juden keineswegs blos Handel trieben, geht aus folgender Annonce hervor (3. Dez.): „Die Tochter des Juden Abraham Lax, wohnhaft in der Rosenstraße bei dem Kupferschmied Seiler macht dem geehrten Publikum hierdurch bekannt, daß sie Kanten repariert und selbige sauber zusammensetzt, auch in Tischzeug dasselbe Muster hereinstoppet, empfiehlt sich daher bestens und verspricht billiges Akkomodement."

Ueber die jüdischen Gelehrten Berlins erfährt man aus der Zeitung so gut wie nichts. Das ist freilich nicht sehr verwunderlich: denn der literarische Teil des Jahrgangs 1789 der Zeitung „von Staats- und gelehrten Sachen" ist von einer unbeschreiblichen Dürftigkeit. Nur zwei Bemerkungen habe ich gefunden; sie verdienen eine Hervorhebung. Die erste ist eine von dem Generalchirurgen J. C. A. Theden (Berlin 23. Februar 1789) unterzeichnete Erklärung gegen die Aufnahme seines Namens und desjenigen des M. Herz in die Liste der „Union der XXII", einer von Bahrdt gegründeten geheimen Gesellschaft; eine Liste, die in dem 1789 bei Göschen erschienenen Buche „Mehr Noten als Text oder die Union der XXII" abgedruckt war. In der Erklärung heißt es: „Im Juli 1788 ward der Herr Prof. Herz eingeladen zu einer geheimen Gesellschaft der sogenannten XXII zu treten. Man sandte ihm zugleich mit der Einladung eine namentliche Liste der Mitglieder von sehr angesehenen bekannten Männern. Da unter diesen sich auch mein Name befand, so besprach sich Herr Prof. Herz sogleich mit mir und ich beteuerte ihm, daß ich nicht in der mindesten Verbindung mit dieser Gesellschaft stehe noch stehen möge. H. Herz, der mit äußerstem Befremden seinen Namen als schon verbundenes Mitglied aufgezeichnet fand, schlug unverzüglich die Einladung ab und bezeigte den XXII meinen Mißfallen wegen ihrer verbreiteten Lügen [1])."

Eine der sehr seltenen Bücherbesprechungen (29. Dezbr.) gibt Sal. Maimons „Versuch über die Transcendentalphilosophie." Die eigentliche Beurteilung bezw. Belobigung des philosophischen Teils übergehe ich; der Schlußsatz aber gehört durchaus in unser Bereich. Er lautet: „Die Bewunderung für den scharfsinnigen Verfasser und für seine im Verhältnis des tiefen Gegenstandes sehr deutliche Schreibart vermehrt sich noch, wenn

[1]) Beiläufig mag bemerkt werden, obwol dies streng genommen die Juden nichts angeht, daß am 19. März Hippel sehr energisch gegen seine Aufnahme protestierte, ebenso (4. April) in einer Gesamterklärung Hintz, Scheller, Bruno, Prellwitz, Scheffner. Ihre Namen seien wider ihr Wissen und Wollen in die Liste aufgenommen worden, welche Bewandnis es auch mit andern uns sehr schätzbaren Personen haben mag." Endlich (14. Mai) erklärt auch der Hofprediger J. P. Bamberger, daß er nicht den geringsten Anteil an der „Deutschen Union" genommen habe; in der Nummer vom 23. Mai Mangelsdorff, daß er nach seiner deutlichen Erklärung über Eid und unbekannte Obere nicht erwartet hätte, seinen Namen in der Liste zu finden.

man bedenkt, daß dieser Verfasser ein nicht unter den günstigsten Umständen lebender polnischer Jude ist."

Mit den eben beigebrachten literarischen Notizen steht eine auch für die allgemeine Kulturgeschichte nicht unwichtige Notiz im Zusammenhang, welche den Schluß dieser Zeitungsauszüge machen soll. Die königlichen Prinzen wurden im Jahre 1789 geimpft. Das galt damals, da es eben keineswegs allgemein vorkam, als hochwichtiges Ereignis, über welches die Zeitungen wiederholentlich berichteten [1]). Der englische Arzt Brown, der selbst die Inokulation vorgenommen hatte, wurde (Voss. Ztg. 17. Dez.) zum Geh. Rat und wirklichen Leibarzt ernannt, erhielt ein Geschenk von 10000 Thlrn. und das Versprechen, daß seine jährliche Pension bei der ersten Vakanz von 600 auf 1200 Thlr. erhöht werden solle. Dies Ereigniß gab Gelegenheit zu manchen patriotischen Huldigungen. In der Voss. Ztg. vom 3. Dezbr. zeigte die Petit und Schöne'sche Buchhandlung zwei Schriften an: „Die Freude eines Patrioten über die glückliche Inokulation der königlichen jüngsten Prinzen und Prinzessin von Preußen", ferner „Lied eines preußischen Husaren bei S. K. Hoheiten des Kronprinzen und Prinzen Louis von Preußen Durchmarsche aus dem Scharmützel der Pocken." Auch die Juden ließen sich die Gelegenheit nicht entgehen, ihre patriotische Gesinnung zu zeigen. Eine Annonce (Voss. Ztg. 12. Dez.) machte bekannt: „Gebet der Judenschaft in Berlin, bey Gelegenheit daß den Königlichen Kindern die Blattern eingeimpft worden; abgefaßt von Hrn. Hartwig Wessely; ist den 19. Nov. von den Hrn. Ober-Landesältesten auf Kosten der Gemeine hebräisch und deutsch gedruckt und auf vieles Begehren abermals aufgelegt worden." In ihrer nächsten Nummer (15. Dez.) brachte die Zeitung eine Korrespondenz aus Breslau (8. Dez.); „Außer den Gebeten, die in unseren Kirchen für die glückliche Wiederherstellung der Königl. Kinder gehalten worden sind, hat auch die hiesige Judengemeine ein hierzu besonders aufgesetztes Gebet täglich in ihren Synagogen gehalten, desgleichen auch einige hierauf passende Psalmen ebendaselbst vorlesen lassen [2])."

---

[1]) Freilich starben im Jahre 1789 in Berlin 914 Personen an den Blattern (vgl. Mortalitätstabelle in der Berl. Monatsschr. 1790, 1. Stück). Die Spener'sche Ztg. 2. Jan. 1790, die diese Notiz der Monatsschrift entnimmt, fügt hinzu: „Gottlob, daß unter den letztern kein Prinz des Königlichen Hauses ist, und diese nun sämtlich vor dieser entsetzlichen Krankheit gesichert sind." — Ludewig v. Baczco veröffentlichte in der Voss. Ztg. 14. Jan. 1790 ein Gedicht: „Empfindungen eines durch die Blattern Blindgewordenen bei der Genesung des Kronprinzen und Seiner Königlichen Geschwister."

[2]) In einer Anmerkung sollen wenigstens einzelne Notizen aus dem Jahrgang 1790 der Vossischen Zeitung zusammengestellt werden. Ueber die Stellung der Juden in Frankreich gibt ein „Schreiben eines Juden in Paris an seinen Freund in B." (Voss. Ztg. 18. März 1790) nähere Nachricht. Es wird darin die Hoffnung ausgesprochen, die Juden würden bourgeois actifs werden; dann folgen Mitteilungen über die Juden, welche in niederen und höheren Stellungen in der National-Garde dienen. In der Beil. zum 34. Stück (20. März), wird eine neue Adresse der Pariser Juden an die Nationalversammlung mitgeteilt, von welcher der Korrespondent sagt, die Freimütigkeit gehe darin bis zur Keckheit. Im April 1790 meldet dieselbe Zeitung, die Gemeinde Straßburg wolle der Judenschaft erst dann Bürgerrechte gewähren, wenn dieselbe sich durch Landbau und Handwerksthätigkeit deren würdig gemacht habe. Am 16. Sept. 1790 erzählt eine Korrespondenz von dem Brande in Nakel und den gemachten Löschversuchen, „wobei sich die hiesige Judenschaft, ob sie gleich

2. Aus alten Berliner Adreßbüchern.

Das gegenwärtige Berliner Adreßbuch, in seiner stattlichen Ausdehnung ein Riese gegenüber den Büchelchen, welche im 18. Jahrhunderte und in den ersten Jahrzehnten des 19. dem gleichen Zwecke dienten, offizielle Mittheilungen über die Berliner Bevölkerung zu geben, enthält Mittheilungen über Juden nur im 4. Theile, wo es in der Zusammenstellung von Kirchen und Schulen, Anstalten und Instituten, Gesellschaften und Vereinen auch der jüdischen Gemeinde, ihrer wohlthätigen und wissenschaftlichen Einrichtungen, ihrer Synagogen und deren Beamten gedenkt. In den übrigen Theilen jedoch, dem alphabetischen Verzeichniß der Einwohner, dem Verzeichniß sämmtlicher Häuser mit Angabe der Eigenthümer und Miether, der Aufzählung der Einwohner nach ihren Beschäftigungen und Gewerben findet man keinerlei Hinweis auf die Confession der einzelnen Bürger.

Anders in den alten Berliner Adreßbüchern, von denen vier auf die Jahre 1759, 1773, 1789 und 1806 mir vorliegen. Der Hauptunterschied zwischen diesen und dem gegenwärtig üblichen ist der, daß während gegenwärtig das Hauptgewicht darauf gelegt wird, sämmtliche Einwohner zu verzeichnen, damals im Wesentlichen nur ein Beamtenverzeichniß gegeben wird, wie schon aus dem Titel hervorgeht: „Adreßkalender der königl. Haupt- und Residenzstädte Berlin [seit dem Ende des 8. Jahrzehnts tritt Potsdam hinzu] und der daselbst befindlichen hohen und niederen Collegen, Instanzien und Expeditionen". Mit dem Zusatz: „Herausgegeben mit Approbation der königl. preuß. Akademie der Wissenschaften". (Letztere hatte nämlich das Privilegium für die Kalender; mit einem solchen aber wurde das Adreßbuch eröffnet.) Damit hing u. A. auch zusammen, daß eine Person mehrere Male (Minister v. Danckelmann erscheint im J. 1759 10 mal) aufgeführt werden konnte und daß ferner auch die außerhalb Berlins wohnenden „königlichen Ministri und Bediente" auch die abwesenden Mitglieder der königl. Academie der Wissenschaften — letztere füllen mehrere Seiten — verzeichnet sind.

Wir haben uns indessen hier ausschließlich der Erwähnung von Juden zuzuwenden. Solche findet sich im Kalender von 1759 gar nicht. Nur bei der Aufzählung des ersten Senats des Kammergerichts heißt es „bestehend aus dem combinirten Hof- und Kriminalgericht, Kriminal-Kollegia und der Juden-Kommission", aber es fehlt ebensowohl die besondere Angabe der Mitglieder der letztgenannten Kommission, als der Hinweis auf ihre einzelnen Obliegenheiten [1]). Ob die S. 69 genannte „Agnes Rahel

einen doppelten Feiertag hatte, vorzüglich thätig bewiesen." Endlich sei auf eine Annonce in der Spenerschen Zeitung (24. März 1791) hingewiesen: Der französische Prediger Garagnon zeigt an, daß er seine französischen Unterrichtsstunden vermehre, da er gehört habe, „daß verschiedene Familien der löblichen Judenschaft innigst wünschen, daß ihre Kinder an dem Unterricht Anteil nehmen könnten."

[1]) Letztere lernt man aus Nicolais Beschreibung I, S. 248 kennen, wo es heißt: „Als Judenkommission gehören für dieses Kollegium die Rechtssachen sämtlicher in hiesigen Residenzen wohnhaften Juden insofern sie nicht die Summe von 100 Thlrn. übersteigen, oder nicht eine wechselmäßige Klage zum Grunde haben, in welchen beiden Fällen die Juden beim zweiten Senat belangt werden müssen."

verehelichte Peschloin, vereydigte Taxatricin" oder die S. 171 unter den Hebammen aufgeführte „Verehligte Knabin, wohnt in der großen Hamburgerstraße im Judenhause" [1]), Jüdinnen sind, muß völlig zweifelhaft bleiben, obwol bei der Erstern der Name, bei der Letztern die Wohnung dafür zu sprechen scheint. Aber da die Bezeichnung des Glaubensbekenntnisses fehlt, so wird man wol annehmen müssen, daß es damals keine jüdische Hebamme gab, die Genannte aber von der Judenschaft vorzugsweise gebraucht wurde.

Größere Beachtung finden die Juden in dem Kalender von 1773. Zwar Mendelssohns Namen sucht man vergebens — hatte er doch kein öffentliches Amt [2]) — aber es werden (S. 65) 7 „vereydete Juden-Mäckler" aufgezählt, gegenüber 5 christlichen: Benjamin Levi, Aaron Hollander, Mosis Levi Wallach, Hirsch Bendix, Levin Neuburger, Philipp Mendel, David Aaron Koen; ferner zwei „approbirte Medici jüdischer Nation": Benjamin de Lemos — bekanntlich der Vater der Henriette Herz — und der als Gelehrter berühmte Marc. Eliesar Bloch. Eine jüdische Hebamme gibt es nicht; der Frau Knabin ist ihre Tochter Dorothea Sophia Röderin gefolgt (S. 177). Dagegen hat ein Jude eine halb officielle Stellung; unter den Translatores — und zwar direct hinter den „Schreibmeistern, so zur Comparatione Litterarum verpflichtet worden" befindet sich (S. 83) „Hr. Isaac Lazarus Jaffai, wohnt in der neuen Friedrichsstraße am Spandauer-Thor in des Fechtmeister Meyers Hause."

Daß Letzterer ein Jude ist, geht wohl unzweifelhaft aus dem Namen hervor; im Kalender von 1789 erscheint er wieder (S. 139), doch hat er hier die auch jetzt noch übliche Form des Namens angenommen: Jaffé, hat seine Wohnung verändert, er wohnt nun „in der Heydereutergasse ohnweit der Synagoge im Ephraimschen Hause", vor Allem aber, er ist nicht mehr blos Translator, sondern vereideter Schreibmeister. Dieser Fortschritt in der Stellung der Juden zeigt sich auch sonst. Auch in dem Kalender von 1789 treten uns weiter die „vereydeten Juden-Mäckler" entgegen (S. 116; von den früher genannten 7 sind drei: Hollander, Mendel, Neubürger wahrscheinlich durch den Tod ausgeschieden); viel bedeutsamer ist, daß unter dem Hofstaat Sr. königl. Hoheit des Prinzen Heinrich (S. 28) zwischen dem Geh. Kämmerer und der Domänenkammer aufgeführt wird: „Hofbankier Hr. Isaak Daniel Itzig, wohnt an der Friedrichsbrücke in der Burgstraße im Itzigschen Hause." Als noch merkwürdiger darf der Umstand hervorgehoben werden, daß bei der Verwaltung des Königl. National-Theaters, an dessen Spitze Ramler und Engel, ersterer mit unendlich langem Titel, stehen, bei der „untergeordneten Theater-Administration" (S. 325) zwei Juden angestellt sind: „Lipmann Itzig, Gehülfe bei der Tages-Einnahme", gewiß kein Verwandter des ebenerwähnten, durch Reich-

---

[1]) Da die Häuser keine Nummern hatten, so mußten sie ziemlich umständlich nach ihrer Lage und nach dem Namen des Eigenthümers angeführt werden, z. B. „wohnt vor dem Köpnicker Thor, in der Jacobsstraße ohnweit der Köpenicker Kirche", oder „wohnt in der Baumgasse neben dem Töpfer Hammer in ihrem Hause". Erst der Kalender von 1806 fügt den einzelnen Häusern Nummern bei.

[2]) Dagegen findet sich unter den auswärtigen Mitgliedern der Academie (S. 40) „Hr. Leßing, Herzoglich Braunschweigischer Bibliothecarius zu Braunschweig."

thum und Bildung gleich hervorragenden Hofbankiers und „Eysig Kohn Lazarus, Theater- und Kassen-Diener"; auch der unter den Billet-Einnehmern an letzter Stelle genannte „Veit wohnt in der Mauerstraße in seinem Hause" (S. 326) dürfte ein Jude sein. Das eigenthümlichste Zeichen von officieller Beachtung, welche die Juden fanden, ist die in dem zweiten, Potsdam gewidmeten Theile unseres Buches, befindliche Aufzählung der „Jüdischen Synagoge" nach Erwähnung des griechischen und katholischen Gottesdienstes. Als Beamte der Synagoge werden genannt: „Daniel Koppel, interims-bestellter Rabbiner und Buchhalter von der Hirsch-David Sammt-Fabrike; Koppel Anschel, Kantor und Schächter, Schlaum Elias, Klöpper".

Inoffizielle Erwähnungen der Juden sind häufig genug. Freilich die Fabrik, deren Buchhalterstellung für den Potsdamer Rabbiner wol einträglicher war als sein Rabbinat, sucht man vergeblich, aber zwei andere, von Juden in Potsdam geleitete, werden genannt „Isaac Joel sel. Erben, Tapen (! etwa Tapeten?) und Manschetten-Broderie-Fabrikanten" und „Isaac Lazarus Oppenheimer, Sans-Paine (!) Fabrikant". In Berlin wird von jüdischen Kaufleuten nur einer erwähnt; als einziger „Jouvelier" figurirt (S. 350) „Hr. Ephraim Veitel, Hofjouvelier und Agent". Als „approbirte Aerzte jüdischer Nation" werden 6 genannt: außer dem schon 1773 erwähnten Bloch (Lemos war unterdessen gestorben) Moses Böhme sen. und Benedictus Böhme jun., Markus Herz, Professor der Philosophie und Fürstl. Waldeckischer Hofrath, Jeremias Jacob Wolff und David Oppenheimer. Auch eine „Gesinde-Mäcklerin jüdischer Nation" wird aufgeführt, „die verehlichte Wulfin, vermiethet bey Christen und Juden Dienstboten beyderley Geschlechts" und „Engel Bebrend, verehlichte Hirschen" ist als „Hebamme der jüdischen Nation" genannt. (S. 345, 349.)

Den großen socialen Fortschritt, den die Juden in den Jahrzehnten machten, welche mit 1789 begannen, kann man in dem Kalender von 1806 nicht vollständig erkennen. Daß einzelne Fabrikanten, (Jouvelier D. J. Ries an Stelle von Ephr. Veitel), Aerzte (nun bereits 12, von den früheren leben nur noch zwei), Billeteinnehmer beim Theater verzeichnet sind, bedeutet keine Aenderungen, aber zwei Notizen kündigen einen Umschwung an. Die erste ist, daß unter den Officianten des General-Chaussee-Bau-Departements von der Churmark und Pommern (S. 100) an erster Stelle genannt wird: „Hr. Israel Daniel Itzig, Hofbaurath" und daß als „Assessor des berlinischen Manufactur- und Kommerz-Kollegium" sowie als „Curator der königlichen Handlungsschule, Herr David Friedländer, an der Präsidentenstr.-Ecke Nro. 1" bezeichnet wird. (S. 213, 250.) Damit ist ein wichtiger Schritt geschehn, den Juden Eingang in öffentliche Aemter, Ehrenstellen, welche vom Staate gegeben werden, zu verschaffen; und damit sind zugleich zwei Männer genannt, welche in vorderster Reihe für die Emancipation der Juden gekämpft haben und daher auch in erster Linie da genannt werden müssen, wo es sich um die jüdischen Bürger Berlins handelt.

3. Bücher, Zeitschriften, Pamphlete mit einem urkundlichen Anhang.

Wie Zeitungen und Adreßkalender, so nehmen von Juden auch die Bücher und periodischen Schriften Notiz, ja sie thun dies ihrem Wesen nach in ausführlicher Weise. Denn während Kalender und Zeitungen kurze Aufzählungen und Berichte geben, behandeln die Flugschriften in ausführlicherer Weise ihren Gegenstand. So enthält eine anonyme Schrift „Schattenriß von Berlin (Amsterdam 1788) ein besonderes Kapitel über Juden (S. 48—52). Die Juden werden als Geldleute, aber als unredliche hingestellt, die ihren Reichthum benutzen, um sich die Christen zu verpflichten und die Gelehrten zu Apologien zu veranlassen. Der Verf. gefällt sich in Uebertreibungen „der Nazionalreichthum in Berlin befindet sich größtentheils in den Händen der Juden". Lebensart und Bildung schreibt er Juden und Jüdinnen zu, obwol er in der der Letzteren viel Gezwungenes sieht und diese als Vertreterinnen einer nicht immer würdigen Galanterie bezeichnet. Nur eins weiß er zu rühmen. „Die jetzigen Gelehrten von der Judenschaft sind mehrentheils Aerzte und wackere rechtschaffene Männer, die blos für die Wissenschaften leben und über die groben Vorurtheile ihrer Nazion hinweg sind".

Dasselbe Büchlein enthält aber auch in anderen nicht ausschließlich den Juden gewidmeten Abschnitten einzelne Notizen über sie. Aus allen geht die eigentümliche Stellung des Autors hervor: er erkennt in den Juden eine überaus einflußreiche, aber dem Gesammtwohl schädliche Klasse. Für diese Gesinnung characteristisch ist namentlich eine Aeußerung in dem Abschnitt „Staatsrath", (S. 22) die freilich mindestens ebenso beleidigend für die Mitglieder dieses hohen Kollegiums, wie für die Juden ist; diese werden als die Bestechenden, jene als Bestochene denuncirt: „Es gibt Beyspiele, daß die Juden in bedenklichen Fällen, wo sie Jedermann für verloren gab, durch den geschickten und guten Vorschub eines und des anderen ganz rein gewaschen wurden. Das besondere dabei war, daß diese Leute, die schon ganz zur Mission nach Spandau reif waren, einige Tage vor Abfassung des Bescheides, sehr lebhafte Träume von ihrer gänzlichen Absolution gehabt hatten." (Vrgl. eine ähnliche Aeußerung über Judencliquen, S. 69)[1]).

Nicht viel glimpflicher geht der Verf. einer „Characteristik von Berlin[2]) mit den Juden um. Freilich in dem Kapitel „Juden" (Bd. I, S. 253—256) rühmt er, wenn er auch Wucher und Raub der Juden beklagt, ungemein den Daniel Itzig den er als „einen Mann von edlem Character und unbescholtenen Wandel" bezeichnet, protestirt gegen die Ansicht „unzeitiger Bekehrer", solche Männer müßten Christen werden und versichert, noch keinen jüdischen Proselyten getroffen zu haben, „der es aufrichtig mit dem Christenthume gemeint". In einem andern Kapitel

---

[1]) Anderes „vornehme Juden" und „jüdische Damen" als Konzertbesucher S. 90; ein Dezernent erhält einen Verweis, daß er gegen einen Juden, der das Zuchthaus verdient, zu streng verfahren wäre (S. 75). „Das vermochte die Vorbitte eines jungen jüdischen Mädchens mit einem Esthergesichte."

[2]) Stimme eines Kosmopoliten in der Wüste. Zwei Bände. Philadelphia 1785. Der 1. Band bezeichnet sich als 2. verbesserte und vermehrte Auflage.

dagegen „Jüdische Wucherer" (Bd. II, S. 67—74) will er den Vorschlägen anderer Schriftstellern, den Juden eine bessere Stellung zu gewähren, nichts wissen und bekämpft ihre „verderbten Grundsätze" und „verkehrte Moral". Er weist auf den bereits von den „Hieroglyphen" gebrandmarkten Lazarus Samuel als auf einen Hauptbetrüger hin und nennt die zu Stargard in Pommern hingerichteten Juden als Zeugen des ungeheuren Grades von Verbrechen, zu welchem die Juden sich erheben. Wolle man sie dem Staate nützlicher machen, so müsse man sie erst von innen heraus verbessern; er macht insbesondere Mendelssohn, den er sonst sehr verehrt, den Vorwurf, daß dieser Philosoph, der den Verstand seiner Glaubensgenossen zu erhellen suche, es versäume, sie „in Rücksicht ihrer Moral und ihres bürgerlichen Wandels aufzuklären."

In derselben Schrift I, 206 fg. dagegen findet sich folgende ganz anders geartete, sehr merkwürdige Stelle über die Berliner Jüdinnen, die wert ist, der Vergessenheit entrissen zu werden. Sie lautet: „Noch zum Ruhm des hiesigen jüdischen Frauenzimmers sei es gesagt, daß wohlerzogene tugendhafte, an Herz und Verstand gebildete Mädchen und Frauen nicht selten unter ihnen sind, und daß man verschiedene antrifft, die Christinnen beschämen und solche vortreffliche Eigenschaften besitzen, daß sie jedem edlen Mann Bewunderung und Hochachtung ablocken. Schade daß das Vorurteil der Religion sie aus dem Zirkel der menschlichen Gesellschaft verweiset, ja oft hinausstößt, und daß sie ihr Licht nicht verbreiten können, sondern oft unterm Scheffel verbergen müssen. Sie sind gute Wirthinnen, halten es sich für keine Schande, rechtschaffene Mütter und treue Weiber zu sein, haben ein Herz zur wahren Liebe geschaffen und selten brechen sie den Schwur. Sie kennen die Geschichte ihres Volks, kennen die Geschichte der Erde und sind zum Teil mit den Werken der großen Männer bekannt, die unter allem Volk gewirkt haben. — Ich habe bei verschiedenen auserlesene Bibliotheken und nicht blos Romane und Schwänke, sondern philosophische und moralische Werke angetroffen. An körperlichen Reizen fehlt es ihnen auch nicht und es gibt Schönheiten unter ihnen, die sie durch Sittsamkeit noch mehr zu erheben wissen."

Eine Schrift ganz anderer Art ist die „Philosophische Skizze von Berlin" (Philadelphia 1788). Die Schrift gibt schon durch ihren Verlagsort=Bruderliebe ihre Tendenz an; sie führt das Motto; „Das eigentliche Studium der Menschheit ist der Mensch" und deutet schon dadurch auf ihren Zweck, der echten Menschenwürdigung, der Aufklärung zu dienen. Unter den Kapiteln befindet sich kein speciell den Juden gewidmetes; in dem Abschnitt „Religion" wird kein Unterschied zwischen den einzelnen Konfessionen gemacht, sondern nur zwischen Aufklärung und deren Gegensatz, in anderen wird Toleranz gepredigt, Aufklärung verherrlicht und Friedrich der Große als Hauptvertreter derselben unendlich gepriesen. Nirgends begegnet in denjenigen Kapiteln, in welchen es sich um religiöses Wesen handelt, der Name „Jude"; ein einziges Mal, in dem Kapitel „Menschengattungen und Anzug" wird neben Banquiers, Kaufmannschaft und Fabrikanten noch „die zahlreiche Judenschaft" genannt, jedoch nicht die geringste weitere Bemerkung hinzugefügt.

Handelt es sich in den angeführten Schriften um eine Beurteilung der Berliner Bevölkerung, so soll in Ch. Fr. Nicolais bekannter „Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam“[1]) eine statistische Darstellung der Juden gegeben werden (Vgl. besonders I, S. 206—208, 248, 349 fg. II, S. 500—504). Aber Nicolai zeigt sich auch hier als das Haupt der Aufklärung. Selbst in diesen scheinbar rein statistischen Notizen kann er sich nicht enthalten, manch gutes Wort für die Unterdrückten zu sprechen, ihre Armenanstalten hervorzuheben und ihren regen Wohlthätigkeitssinn überhaupt zu loben, die ungerechten Beschuldigungen anzudeuten, mit denen man ihnen früher entgegentrat und unter denen man sie unschuldig leiden ließ.

Eine Angelegenheit, von welcher schon die Zeitungen Notiz genommen hatten, rief zwei Broschüren hervor. Die von Dohm nämlich angeregte Frage, ob die Juden zum Kriegsdienste tauglich seien, wurde nun, nachdem sie vom Kaiser Joseph praktisch gelöst schien, nach verschiedenen Seiten schriftstellerisch behandelt. Kling versuchte in der Schrift: „Soll der Jude Soldat werden?“[2]) darzuthun, daß die Religion den Juden nicht hindere, in jedem Fall ein guter Bürger des Staats zu sein und verflocht in seine Darlegung Seitenhiebe gegen die Rabbiner, welche ihre Glaubensgenossen hindern wollten, ihre Pflichten zu erfüllen; ihm trat ein Ungenannter[3]) entgegen, der den Schritt des Kaisers unbillig, nachteilig und zwecklos fand. Er wirft drei Fragen auf: 1. Ob der Kaiser eine solche Pflicht von den Juden fordern kann? 2. Ob es für die jüdische Nation in Rücksicht auf ihre vorgefaßten Meinungen und Vorurteile nützlich wäre, sie zu dieser Pflicht zu zwingen? 3. Ob daraus eine wirkliche Reform für ihren Zustand und ihre ganze Denkungsart zu erwarten wäre? und beantwortet alle drei Fragen mit: nein. Er billigt daher auch den Protest der galizischen Juden gegen die kaiserliche Verordnung und registriert mit Behagen den Widerstand, der sich auch an anderen Orten zeigt; er hält den Brief der Triester Gemeinde für unbesonnen, weil die Juden als bloße Kolonisten weder das Recht noch die Pflicht der Landesverteidigung haben. Mit einer merkwürdigen Sophistik sucht der Autor, der übrigens wo er kann gegen die Aufklärer — Juden und Christen — Front macht, den Juden einzureden, daß die Maßregeln, welche scheinbar dahin abzielen, sie den übrigen Staatsbürgern gleichzustellen, in Wirklichkeit von dem Erfolg begleitet sind, ihre Religion und ihre Moral

[1]) 2 Bände 2. Aufl. Berlin 1779.

[2]) Ich kenne die Schrift nur aus einem Citat der in A. 3 angeführten Broschüre; die Schrift selbst konnte ich mir nicht verschaffen; Kling wird in keinem der beiden Meusel'schen Lexica angeführt.

[3]) Bemerkungen über die bürgerliche Verbesserung der Juden, veranlaßt bei der Frage: Soll der Jude Soldat werden? 1788. 88 SS. Das Ganze ist in Briefform. In demselben Miscellanbande der Berl. Königl. Bibl., in welchem dies Schriftchen und die oben S. 188 A. 1 behandelte Aktensammlung zur Geschichte der Juden in Frankreich sich befindet, sind enthalten zwei Hefte, gleichfalls in Briefform: „An die jüdische Nation“, das erste Fst. u. Lpz. 1776, das zweite Breslau bei Gottl. Löwe 1777, beides salbungsvolle und wortreiche Ermahnungen an die Juden, die Irrlehren ihres Glaubens zu erkennen.

[4]) Die Behauptung S. 35 A. e: „In jeder Kaiserstadt, wo Juden wohnen, empören sie sich gegen die kaiserliche Verordnung“ ist mindestens übertrieben.

zu untergraben. Er will durchaus nicht in Abrede stellen, daß der Jude Soldat sein kann, aber freilich erst, „wenn er politische Moralität hinlänglich angeerbt" und wenn „er seine jetzige Verfassung und vorgefaßte Meinung" aufgegeben haben wird.

In einer Buchhändleranzeige von S. F. Hesse (Voss. Ztg. 3. Apr. 1790) war eine Schrift „Geschichte des Hasses gegen Juden und Judengenossen von J. G. Ehrlich, Pr." angekündigt, über welche der Buchhändler sagt: „Obwohl diese kleine Schrift nur eine Einleitung zu einem größern Werke seyn soll, so ist sie doch für beide bürgerliche Gesellschaften und besonders in diesen Tagen der Feierlichkeiten der Juden sowohl als der Christen interessant und sie wird sicher Aufmerksamkeit erregen und beide Religionspartheyen werden durch Bemerkung der Absicht und des abzweckenden Nutzens, den jüdischen Schulen ein brauchbar klassisches Werk in die Hände zu liefern, den Verfasser für Ausführung seines Plans unterstützen".

Der Mann und die Schrift lohnen, daß man einen Augenblick bei ihnen verweilt. J. G. Ehrlich soll in Berlin als Jude geboren sein; nach dem Tode seines Vaters wurde er Protestant[1]) und nachdem er eine Hauslehrerstelle bekleidet, Prediger zu Saratavka. Von dieser Stellung wurde er „einiger loser Streiche" wegen abgesetzt (1785), wie ein dem Genannten nicht günstig gesinnter Zeitgenosse[2]) sagt und lebte, nachdem er eine Zeit lang in St. Petersburg privatisirt hatte, in Berlin. Er schrieb philosophische Betrachtungen, gab in Hamburg eine „Wochenschrift zur Zierde der Menschheit" heraus und veröffentlichte in Berlin fast gleichzeitig mit unserer Schrift „Krumpiepens wohlthätige Reise", eine Schrift, über welche der bereits angeführte Zeitgenosse sagt: „Man muß sich von Erlich einen Schlüssel über diese Schrift ausbitten: so trifft man keinen Sinn darin und verstehet sie nicht. Wie ich höre: ist es die Geschichte eines reisenden Handwerkspurschen."

Das Heftchen (im Ganzen 24 SS.) ist der Vorläufer eines größern Werkes, das freilich niemals erschienen ist. Der Verf., der ein recht seltsames Deutsch schreibt, das entweder durch seinen russischen Aufenthalt verdorben ist oder die traurigen Folgen seiner allgemeinen Unbildung bekundet, will die Fragen beantworten, die mit seinen Worten gegeben werden mögen. 1. „Ob ein Christ das Recht hat, die Juden wegen des ungegründeten Hasses, womit sie belegt werden, zu vertheidigen?" 2. „Kann einem Volke, der wahren Religion zugethan, diese Religion dadurch ge-

---

[1]) Die biographischen Nachrichten aus Meusel, Das gel. Teutschland, Lemgo 1796 II, S. 167, IX, 282; in dem „Neuesten gel. Berlin" von V. H. Schmidt und D. G. G. Mehring, Berlin 1795, steht er nicht, ein Beweis, daß er damals von Berlin fortgezogen war. Er soll noch 1799 in Hamburg gelebt haben.

[2]) Berlinische Korrespondenz historisch-politischen und litterarischen Inhalts. Berlin 1790 S. 55—58. Der unbekannte Verf. verweilt mit Schadenfreude dabei, daß Ehrlichs Name in keinem damals bekannten Verzeichnisse von Theologen und Schöngeistern zu finden sei und characterisirt ihn so: „Er machet einen würdigen Pendant zum rothköpfigten Hrn. Magister Kindleben — (erbärmlichen Andenkens,)" Er gibt ihm Schmeichelei und Heuchelei Schuld, besonders den Mißbrauch des Namens des Geh. R. Oerlichs.

raubt, die Verheißungen dieser Religion dadurch vernichtet werden, daß irgend ein durch alten finstern Aberglauben verblendetes Volk dieselbe nicht anerkennt?" 3. „Wenn einer ein Töpfchen auf dem Kohlfeuer stehen hat und mit einem zerlöcherten Blasebalge arbeitet, das Feuerchen in Gluth zu erhalten, ist's dann wohl Recht, denjenigen zu verspotten, der ihm begreiflich machen will, daß er nur mit dem Munde zu blasen brauche und daß sein Blasebalg nichts tauge". Was der Verf. mit der letzten Frage will, wird von ihm nicht erklärt. Ueberhaupt wird in den wenigen Seiten mehr bei dem verweilt, was der Verf. in seinem Werke nicht behandeln will, als bei dem, was er darzustellen gedenkt. Drei Perioden will er unterscheiden: vom 4. zum 9., vom 9. zum 16. Jahrhundert und vom 16. Jahrhundert bis zu seiner eignen Zeit. Aus einer Bemerkung ergiebt sich, daß der Verf. die von ihm gestellte erste Frage bejaht; über die Art der Vertheidigung aber, zu welcher er sich berechtigt glaubt, gibt er nichts Näheres an.

Am 1. Juni 1790 (Voss. Ztg.) lädt K. Th. Wundsch, Prediger in Marienburg zur Subscription auf seine Reden und Predigten ein, in die auch aufgenommen werden sollte: „bey Gelegenheit des Riesenburgischen Brandes über die jüdische und christliche Gedenkungsart bei sogenannten Strafgerichten." Doch ist die Schrift wohl nicht erschienen.

Mehr noch als in Büchern werden die Juden in den Zeitschriften jener Zeit behandelt. Da es aber hier nicht auf eine allgemeine Zeitschriftenschau ankommt, sondern die Jahre 1788 und 1789 der alleinige Gegenstand unserer Betrachtung sind, so seien auch nur wenige Zeitschriften herausgehoben, deren eine gerade für das echt Berlinische Wesen jener Tage überaus charakteristisch ist. Es ist dies die bei anderer Gelegenheit (oben S. 191) kurz erwähnte „Chronic von Berlin[1]) oder Berlinische Merkwürdigkeiten. Eine periodische Volksschrift. Herausgegeben von Tlantlaquatlapatli". Unter diesem seltsam gebildeten Namen verbarg sich der Schriftsteller H. W. Seyfried (1755—1800), Schauspieler und Dichter nicht allzurühmlichen Andenkens.

Nachdem er in seinem Blatte No. 29 und 30 sich mit dem oben erwähnten entsprungenen Juden beschäftigt hat, bringt er in der folgenden einen Artikel: „Jüdische Intoleranz und Bannvollmacht des Rabbiners in Hamburg"; eine spätere „Noch etwas über die Bannvollmacht des Rabbiners Jackusiel", eine folgende: „Aufforderungen an den Hamburger Rabbiner Produsiel". St. 43 und 44 derselben Zeitschrift enthalten einen Aufsatz „Polnische Judenversammlung, Nro. 45 und 46 „Der jüdische Student", Nro. 47 und 48: „Jüdische Fleischscharne, Betrug der jüdischen Schächter", Nro. 49 und 50 „Halsstarrigkeit des Hamburgischen Rabbiners Jackusiel", Nro. 51 und 52 „Fortschritte der jüdischen Nation", Nro. 53 und 54: „Fünf polnische Juden"; Nro. 55 und 56 schildern den Empfang der Prinzessin von Oranien (Schwester des Königs Friedrich Wilhelm II.) und nennen unter den Empfangenen auch die Judenschaft, die Herren Itzig und

---

[1]) Mir liegen 6 Bände vor, 96 Stück enthaltend, zusammen gegen 1260 Seiten jeder Band mit einem Titelkupfer. Berlin bei Petit und Schöne. 1789 und 1790.

Friedlaender [1]). Nro. 57. 58: „Jüdische Aufklärung, der jüdisch-polnische Selbstmörder Bendavid". Fast die ganze Nummer 61. 62 behandelt jüdische Dinge „den verbannten Owadich" betr. Nro. 75 und 76: „Monsieur koscher Schweizerkäse. Der jüdische Figaro. Jüdische Polackenfeuerjagd".

Jedenfalls von demselben Autor rührt ein anderes periodisches Unternehmen her, das folgenden Titel führt: „Blumengärtchen, angelegt von Julie Karoline Tlantlaquatlapatli, geb. von Ipsilischnipsilischnipsi"[2]). Auch in diesem ist mancher Artikel den Juden gewidmet. Im 3. und 4. Bändchen begegnen z. B. nachstehende Ueberschriften: „Rabbiniade. Raphael. Jokusiel. Friedländer. Hartwig Wessely. Plirschel, Saul. Itzig. Marcus Herz."

Die Tendenz der mir bekannt gewordenen Aufsätze ist durchaus keine judenfeindliche. Der Verfasser steht vielmehr auf dem Standpunkt der Aufklärung und beleuchtet von diesem aus jüdische Angelegenheiten. Besonders lebhaft bekämpft er in den obenangeführten zahlreichen Artikeln, die übrigens durch ihre Sachkenntnis und ihren ganzen Ton auf einen jüdischen Verfasser schließen lassen, den Hamburger Rabbiner, der einen der Berliner Aufklärer in Bann gethan hatte, kämpft gegen die Engherzigkeit der „Talmudisten", spricht für die Aufklärung und fordert die Berliner Oberlandesältesten auf, gegen jenen Rabbiner zu Felde zu ziehen und den von ihm Gebannten zu schützen. Auch sonst tritt er für die Juden ein. So tadelt er z. B. einen christlichen Gelehrten, der zwei jüdischen Studenten keine Wohnung geben wollte, nur eben weil sie Juden waren. Wenn er ferner gegen die fremden Juden polemisiert, welche sich in Berlin aufhalten, so schließt er sich damit nur der Auffassung der tonangebenden Berliner Kreise an, welche grade durch dieses Eindringen fremder, meist armer, nicht immer redlicher Juden, für deren Verhalten sie aber verantwortlich gemacht wurden, sich selbst geschädigt hielten.

Seltner geht er mit Spott auf kleinere Vorfälle ein. Nicht ohne Witz beschreibt er einmal einen von jüdischen Dienstmädchen veranstalteten Ball, der von der Polizei gestört wurde; ein anderes Mal macht er sich lustig über einen jüdischen Stutzer, den „schönen Baer Bro", den er als „jüdischen Figaro" und mit einem nicht feinen Scherze als „koscher Schweizerkäse" bezeichnet.

Auch im 5. und 6. Bändchen (Dez. 1789—April 1790 stehen manche den Juden gewidmeten Aufsätze. In einem derselben „Der polnische Judenschächter und seine christliche Anonima aus Sachsen" (S. 124 ff., 192 ff.) tritt der aufklärerische und humane Standpunkt des Zeitungsschreibers besonders deutlich hervor: ein jüdisches Dienstmädchen wird von den in der Aufschrift Genannten ungerecht denunziert, ins Gefängnis gesetzt und trotz der Verwendung ihrer früheren Herrschaft — es ist die Familie des Is. Daniel

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit mag auf einen Bericht der Voss. Ztg. vom 21. Juli hingewiesen werden, der eine sinnige Dekoration rühmt, welche Isaak Benj. Wulf bei seiner Kattunfabrik am Ende des kgl. Tiergartens angebracht hatte; er ließ die nach Charlottenburg fahrende Prinzessin von seinen Enkelinnen mit einem Gedicht begrüßen und ihr Früchte überreichen.

[2]) Diese zweite Zeitschrift habe ich mir nicht verschaffen können.

Itzig — aus der Stadt verwiesen. (Auf dieselbe Angelegenheit als auf eine stadtbekannte Geschichte kommt er S. 256 ff., 352 ff., 397 ff., 433 ff., 482 ff. zurück. Das Mädchen findet in Frankfurt a. O. einen neuen Dienst. Tl. möchte den Prozeß des Mädchens neu aufnehmen, läßt aber endlich die Sache liegen.) Auch sonst polemisiert er gegen die Unbarmherzigkeit, mit welcher man Fremde — Alte und Kranke — aus der Stadt verweist (S. 260 fg.) Ein jüdischer Gelehrter aus Breslau tritt in einem Aufsatze, von dem nur der Anfang mitgeteilt ist (S. 683—687) gegen die häufigen Ehescheidungen der polnischen Juden und gegen die schlechten Sitten derselben auf; ein letzter (S. 720—722) von dem gleichfalls der Schluß fehlt, meldet von einer vortrefflichen Predigt des Rabbiners Hirschel, wider Verläumdung, Tadelsucht und Verfolgung, für Menschenliebe und Sanftmut.

Eine Berliner Zeitschrift, von der man denken sollte, daß grade sie jüdische Dinge mit Vorliebe behandle, „Berlinisches Journal für Aufklärung",[1]) täuscht wenigstens in den Jahrgängen 1789 und 1790 unsere Erwartung. Die Zeitschrift behandelt hauptsächlich allgemeine politische, religiöse und moralische Fragen, berührt aber das konfessionelle Gebiet nur wenig. Jüdische Schriftsteller sind Mitarbeiter an der Zeitschrift, aber auch sie, z. B. Sal. Maimon[2]) behandele nur allgemeine philosophische Fragen. Ein andrer Aufsatz, als dessen Autor sich „der Verf." der philosophischen und kritischen Untersuchungen über das Alte Testament unterzeichnet, ist eine durchaus sprachliche Untersuchung über das Wort צדקה,[3]) ohne jede konfessionelle Tendenz. In einem Aufsatze A. v. Hoff's über Eide[4]) wird gelegentlich von dem Leichtsinn der Juden bei Ableistung von Eiden gesprochen, ähnliche Beispiele von Christen aber gleichfalls gegeben. Gradezu gegen die Juden richten sich einige Bemerkungen in de Wailly's Aufsatz gegen den Schleichhandel. Unter den Vorschlägen, durch welche demselben vorgebeugt werden solle, befinden sich namentlich zwei, 1. alle auf dem platten Lande wohnenden Juden zu verpflichten, in die Städte zu ziehen, 2. den Juden zu verbieten, auf dem platten Lande herum zu handeln. Die von dem Verf. hervorgehobenen Mißstände sind

[1]) Herausgegeben von G. N. Fischer und A. Riem, von 1790 an von Letzterm allein, erschienen in der kgl. preuß. akademischen Kunst- und Buchhandl. Mir liegt Bd. 4—8 vor.

[2]) Von ihm „Ueber Wahrheit" Bd. V, S. 67—84. Antwort darauf von J. H. Tiefstrunk Bd. VI, S. 141—167 und Entgegnung Maimons Bd. VII, S. 22 bis 51. Duplik Tiefstrunks Bd. VIII, S. 115—158 mit einzelnen Anmerkungen M.'s und einem Schlußwort des Herausgebers, daß durch persönliche Bekanntschaft der Gegner der Streit beendet sei. — Ferner von M.: „Baco und Kant" Bd. VII, S. 99—122. „Ueber die Weltseele" Bd. VIII, S. 47—92. — Das. S. 186—192 „Ankündigung" nämlich eines unparteiischen alle Systeme behandelnden philosophischen Journals.

[3]) „Hat das Hebräische wirklich ein Wort, das den Begriff Tugend bezeichne? An den Herrn Prof. Bruns zu Helmstädt" Bd. IV, S. 106—116. Der Verf. leugnet, daß dem angeführten Worte jene Bedeutung zukomme; es heißt nur „Gerechtigkeit, Judentum". Der Aufsatz des Helmstädter Prof. hatte in der Berl. Monatsschrift, Okt. 1787 gestanden.

[4]) Bd. VIII, S. 1—46, vgl. bes. S. 35.

[5]) Bd. VIII, S. 159—185, bes. S. 163.

freilich arg, aber es gab gewiß gerechtere und ebenso wirksame Mittel, um denselben zu begegnen.

Die Berliner Monatsschrift, das Organ der Berliner Aufklärer — ihre Herausgeber waren Gedike und Biester — spricht nicht so oft von Juden, wie man erwarten sollte. Gern öffnete sie David Friedlaender, mit dem die Herausgeber persönlich bekannt waren, ihre Spalten, der mehrmals Proben rabbinischer Weisheit mitteilte (vgl. 1791, Mai Bd. 17, S. 474 ff., 1791, Aug. Bd. 18, S. 117 ff., ebenso Sal. Maimon 1789, Aug. Bd. 14, S. 171 ff.)[1]). Selbst in diesen Mitteilungen bekundete Friedlaender seine aufklärende Tendenz; einer derselben läßt er das Nachwort folgen: „Ist es möglich, die Achtung für die Vernunft stärker auszudrücken? Kann man dringender, anschaulicher den Satz erhärten, der dem Judentum eigentümlich ist, nämlich: daß Wunder und wunderbare Zeichen kein Beweismittel für oder wider die Wahrheit sind? Ich zweifle."

Der praktische Zug, der in Friedlaenders Wirksamkeit besonders stark hervortritt und der auch in dem eben mitgeteilten Satze erkennbar ist, zeigt sich vornehmlich in seinem letzten Beitrag. Auch den Lesern der Berliner Monatsschrift[2]) suchte er die für die Emanzipation der Juden in Frankreich wichtigen Aktenstücke vorzulegen und mit Anmerkungen zu begleiten. So veröffentlichte er[3]) die Antwort der Lothringer Juden auf die von der Stadt Straßburg[4]) der Nationalversammlung vorgelegte Bittschrift, als notwendiges Gegengift gegen dieses in den weitverbreiteten Schlözer'schen „Staatsanzeigen" (60. Heft, S. 439—478) abgedruckte Schriftstück. Hatte er sich mit einer kurzen Einführung begnügt, so ergriff an seiner Statt Biester das Wort, teils, um in sehr heftiger Weise die gegen die Juden gerichteten Anschuldigungen in der „Stimme eines Kosmopoliten"[5]) zurückzuweisen, teils um an einzelnen Beispielen zu zeigen, daß die Juden freiwillig den Soldatenstand gewählt und sich „harten und künstlichen" Beschäftigungen gewidmet haben[6]). Auf Grund dieser Beispiele plaidiert Biester dafür, daß man christlicherseits die Juden zu Handwerken zulassen und in ihrem löblichen Streben fördern, nicht aber hindern solle.

Diese Ausführungen blieben nicht ohne Widerspruch. Siede, der Leiter einer damaligen Berliner Handelsschule, der auch sonst den Juden nicht sehr

---

[1]) Benutzt ist Jahrgang 1788—1791; der erste Band d. J. 1790 (Jan. bis Juli) enthält, wie ich aus den Inhaltsverzeichnissen weiß, zwei hierhergehörige Aufsätze, ich habe mir aber diesen Band trotz aller Mühe nicht verschaffen können.

[2]) Aehnliche Veröffentlichungen Friedl. vgl. oben S. 188.

[3]) Berl. Monatsschrift 1791, Okt. Bd. 18 S. 365—392, Friedl. Vorbemerkung, S. 351 fg. Biesters Erklärung S. 352—364.

[4]) Ueber den Beschluß der Straßburger vgl. oben S. 190. A.

[5]) Ueber diese Schrift vgl. oben S. 196 fg.

[6]) Ein Jude in der Kattunbleiche zwischen Berlin und Charlottenburg; mehrere als Knechte und Mägde in J. D. Itzigs Fabrik; andere als Arbeiter beim Chausseebau zwischen Berlin und Potsdam; einer in einer Berliner Tabaksfabrik; ein Berliner Schutzjude läßt einen seiner Söhne die Baukunst, einen andern die Gärtnerei studieren, ein anderer hat unweit Berlin „ein Stück Land gepachtet und baut dasselbe mit eigenen Händen . . . er ist als ein vorzüglich guter Landwirt bekannt."

günstig gesinnt war,[1]) nahm in seine Zeitschrift einen von einem Ungenannten eingesendeten Artikel auf[2]). Der Ungenannte erklärte sich durchaus nicht völlig wider die Juden, er warf Biester nur vor, sich seine Verteidigung zu leicht gemacht, und etwas zu viel mit allgemeinen Redensarten operiert zu haben — ein Vorwurf, der freilich teilweise begründet ist.

Wie in der Literatur, so wurden auch auf dem Theater die Juden dem Publikum vorgeführt. Trotzdem Lessing ein ganz anderes Bild des Juden gezeichnet hatte, galt hier noch immer die Gewohnheit, den Juden als Wucherer und Betrüger zu schildern und die Lachlust des Publikums dadurch zu erregen, daß der Jude in grotesker Tracht aufzutreten und bei seinen Reden sich des Mauschelns zu bedienen hatte. Gegen solche Unsitte verfingen satirische Schriften wie die von Markus Herz, als er noch Student in Königsberg war, verfaßten „Freymüthige Kaffeegespräche zweier jüdischer Zuschauerinnen über den Juden Pinkus" (Berlin 1772)[3]) nichts; nur die veränderte soziale Stellung der Juden konnte hier Wandel schaffen. Für die Berliner Bühne speziell wurde von großer Bedeutung, daß das Publikum vielfach aus Juden bestand, wie manche der erwähnten Schilderer Berlinischer Zustände klagend hervorhoben, daß daher die selbstverständliche Rücksicht auf die Kasseneinnahme eine gewisse Schonung der Juden bedingte. Ein sehr merkwürdiges Beispiel für diese Schonung ist grade hundert Jahre alt. Es ist der mehrfach[4]) abgedruckte von Ramler gedichtete Prolog, welchen Fleck als Shylock vor der ersten Aufführung des „Kaufmann von Venedig" sprach.

In demselben wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß das Stück durchaus nicht gewählt worden sei, um Judenhaß zu erregen, sondern daß die Wahl dieses Stückes zu der großen Aufgabe des Theaters gehöre, Unsitten und Laster hervorzuheben und zu strafen.

Trotz der sehr anerkennenden Art, in welcher in diesem Prologe von den „Glaubensgenossen des weisen Mendelssohn, Männern gleich groß in Wissenschaften und Künsten" gesprochen wurde, fehlte es nicht an Versuchen, jüdische Karrikaturen in alter Weise auf die Bühne zu bringen. 1790 erschien ein seltsames Stückchen: „Die Berliner Weiber"[5]), von dem ich

---

[1]) Vgl. „Journal für Handlung und Gewerbe". Oktober 1791. Hgg. von J. C. Siede und J. C. Vollbeding. Berlin, Matzdorff. S. 28 ff.: „Ueber die Hauptquellen des Ungemachs und Schicksals der Juden": Unthätigkeit, Ueberlisten, gegenseitiger Haß und Neid.

[2]) a. a. O. S. 175—180: „Etwas über die vom Herrn D. Biester .. verfaßte Vorerinnerung, die Juden und ihre Verteidigung betreffend."

[3]) Die Schrift wird sehr häufig angeführt; Titel und Entstehung gebe ich nach H.'s Nekrolog bei Schlichtegroll, abgedruckt in „Sulamith", Dessau 1811, 3. Jahrg. 2. Band S. 80. Es wäre sehr wünschenswert, wenn ein Leser dieser Zeitschrift ein Exemplar dieser Schrift nachweisen könnte; ich habe sie bisher trotz eifrigen Suchens nicht erlangen können.

[4]) Vgl. z. B. Brachvogel, Gesch. d. königl. Theater zu Berlin II, S. 160. (Der erste Druck wol in den „Annalen des Theaters" Berlin 1788 H. 1.) — Ueber spätere Theaterstücke, die sich mit Juden beschäftigen, vgl. m. Gesch. d. Juden in Berlin II, 153. 191.

[5]) „Ein originelles Lustspiel in drey Aufzügen." Charlottenburg 1790. 88 SS. (Berl. kgl. Bibl. Ys. 372.)

nicht sagen kann, ob es aufgeführt worden ist, das aber gewiß zur Aufführung bestimmt war. Es ist ein Zerrbild der Berliner Gesellschaft, eine jener Tendenzlügen, welche zeigen sollten, daß Immoralität notwendig im Gefolge der Aufklärung sei. Die Frau eines Geheimraths hat ein Verhältnis mit ihrem Bedienten, den sie zum Sekretär macht, bestielt, um ihren Aufwand zu bestreiten und ihrer Spielwut zu fröhnen, die von ihrem Mann verwaltete Kasse und schreibt falsche Wechsel, da auch die Früchte ihrer Diebereien zur Deckung ihrer Lebensführung nicht ausreichen; ihre Schwester, gleichfalls die Frau eines hohen Beamten, tröstet sich über die zeitweilige Abwesenheit desselben durch den intimen Verkehr mit einem Offizier; dieser wird ihr abspenstig gemacht durch eine öffentliche Dirne, welche von den beiden Frauen „unter den Linden" aufgegriffen, zur Unterhaltung mit nach Hause genommen wird und die nun alle im Stück auftretenden Männer in ihr Garn lockt; der Sohn der Geheimräthin liebäugelt mit der Dirne, nachdem er vorher das Dienstmädchen ins Theater geführt und, um ihre Gunst zu erringen, weitreichende Versprechungen gemacht hat. In diesem Wirrwarr erscheint nun auch der Jude Isaak, präsentiert die von der Geheimräthin mit der Unterschrift ihres Mannes versehenen Wechsel und verlangt sein Geld. Die Art, wie er behandelt wird, ist empörend: er erhält kein Geld, die Wechsel werden vor seinen Augen zerrissen, er selbst fortgeschleppt, unter den höhnischen Worten des zum Sekretär avancierten Dieners: „Ha! solltest Du nicht wissen, daß ein vornehmer Christ einen Juden prellen kann"; und man erhält die Andeutung, daß der Justizkommissar, der in das Haus des Geheimrats kommt, um wegen der vorgefallenen Unordnungen den Prozeß einzuleiten, von der vornehmen Frau aber übertölpelt wird, dafür sorgen werde, den Juden ins Gefängniß zu bringen und nicht sobald aus demselben zu entlassen.

Während solche Vorfälle höchst unbedeutender Art den Chronisten und Dichter für einen Augenblick beschäftigten, gab es Ereignisse von schwerer wiegender Bedeutung, welche auch das Interesse ernster Männer in Anspruch nahmen.

Ein solcher Vorfall veranlaßte zwei Schriften[1]). Der reiche Moses Isaac hatte außer dem unter seine Kinder gleichmäßig zu verteilenden Erbe — der Anteil eines Jeden betrug 96000 Thlr. — am 13. Aug. 1774

[1]) Beytrag zur neusten Jüdischen Geschichte für Christen und Juden gleich wichtig und veranlaßt durch die vor dem Königlichen Kammergerichte zu Berlin erhobene Streitfrage: Bleibt der Jude, der zum Christentum übergeht, bey der jüdischen Religion? Herausgegeben von D. Wilhelm Abr. Teller. Berlin A. Mylius 1788 XIV und 218 SS. — Oluf Gerh. Tychsen's Nachtrag zu des Herrn O. C. R. Teller Beytrag zur neuesten Jüdischen Geschichte über die Streitfrage: Ob der Ausdruck nicht bey der jüdischen Religion bleiben nach jüdischem Sprachgebrauch heiße: die christliche Religion annehmen? Rostock u. Leipz. in der Koppen'schen Buchhandl. 1788. 96 SS. — Der Inhalt beider Schriften ist teilweise gleich; beide enthalten die Tychsen'schen Gutachten, deren Veröffentlichung durch Teller durchaus nicht zu rechtfertigen ist. Auf Tychsens Bemerkungen scheint Teller nicht geantwortet zu haben; wenigstens verzeichnet die ihm gewidmete fleißige Zusammenstellung in Meusels Gelehrten Teutschland Bd. VIII keine derartige Schrift. — Einige ganz allgemeine Bemerkungen über die Moses-Isaak'sche Erbstreitigkeit vgl. in m. Gesch. d. Juden I, S. 114.

ein Fideikommiß von ¼ Million Thalern errichtet und bestimmt, daß dasjenige von seinen sechs Kindern, welches „nicht bei der jüdischen Religion bleiben würde", weder an die Zinsen noch an das Kapital Anspruch zu erheben hätte. Nach seinem Tode (13. Mai 1776) traten zwei Töchter zum Christentum über und heiratheten, die eine den Lieutenant Kunkel, die andere den Kammerassessor von Bohn und verlangten bei dem Gericht die Teilnahme ihrer Männer an dem Fideikommiß. Das Kammergericht gab ihnen Recht, das Obertribunal wies (2. Oktbr. 1786) die Klage ab; der König Friedrich Wilhelm II. ließ (20. Oktbr. 1786) dem Tribunal seine Zufriedenheit zu erkennen geben, „weil ich niemals gestatten werde, daß die strengste Gerechtigkeit auf irgend eine Weise gehindert und das Recht gebeugt werde; sondern ein jeder Untertan, er sei Jude oder Christ, soll sich des Schutzes der Gesetze zu erfreuen haben[1])."

Die Klägerinnen wollten sich auch bei diesem Urtheil nicht beruhigen, unter dem Vorgeben, die angeführte Klausel sei nach jüdischen Rechtssätzen unstatthaft, das Kammergericht wies jedoch das Gesuch ab. Nun forderten die Klägerinnen 26. Dez. 1795 den als Orientalisten und Exegeten bekannten Prof. Tychsen[2]) zur Abfassung eines Gutachtens auf. Dieses, sofort abgegeben (28. Aug.) gipfelt in der Darlegung, daß die altjüdische Religion in drei Theile zerfalle: die christliche, die karaitische, die rabbanitische, daß ein Uebergehn aus der letzten (dem modernen Judenthum) in die erstere daher ein Verbleiben in der altjüdischen Religion bedeute, daß der Testator unter dem Ausdrucke „nicht bei der jüdischen Religion bleiben, ein Uebergehn zu den Gottesleugnern, dem Epikuräismus und anderen freigeisterischen Secten" nicht aber eine Annahme des Christenthums gemeint hätte; sonst würde er das Letztere ausdrücklich genannt und sein Testament nicht bei einem christlichen Gericht deponirt haben.

---

[1]) Diese zwei Aktenstücke abgedruckt bei Teller, Einl.; alle im Folgenden erwähnten finden sich im Text der beiden Schriften.

[2]) Ueber Tychsen gibt es ein unendlich langathmiges Buch von A. Th. Hartmann: „O. G. Tychsen oder Wanderungen durch die manigfaltigsten Gebiete der biblisch-asiatischen Literatur" 4 Bände, nebst 2 Bänden Beilagen. Bremen 1818—1823. Große Abschnitte handeln über Tychsens Kenntniß des Jüdisch-Deutschen und der talmudischen Litteratur; hier mag nur hingewiesen werden auf Bd. I, S. 44—75: Tychsen als Juden-Missionar, interessante Mittheilungen über Tychsens Bekehrungsversuche und Missionsreisen 1768 fg.; das. S. 139—158: T.'s Beziehungen (persönliche und briefliche) zu Juden. S. 165 fg. Schriften über jüdische Gebräuche und Eigenthümlichkeiten. — Ueber das im Text behandelte Gutachten T.'s gibt Bd. I, S. 182—196 ausführliche Auskunft; der V., wenn er auch sonst ein Lobredner seines Helden ist, steht aber durchaus nicht auf T.'s Standpunkt, geht vielmehr in heftigster Weise gegen seine „abgeschmackten, wahrhaft widersinnigen" Behauptungen los und deckt namentlich die Widersprüche auf, in denen T. sich hier gegenüber seinen sonstigen Anschauungen verstrickt (S. 195 fg. Auszüge aus T.'s lateinischen Briefen über seinen literarischen Streit mit Teller) — S. 196—198 interessante Mittheilungen über ein zweites Gutachten T.'s: „Die Erbfolge eines Ehemanns in den Nachlaß seiner ohne Kinder und Testament gestorbenen Ehefrau" Rostock 1804. Das Gutachten verdient an dieser Stelle eine Erwähnung, weil es einen Streit zwischen zwei Berliner Juden, den Banquiers Jakob Marcuse und Hirsch Joseph Fränkel betrifft — die verstorbene Frau des letztern war eine Schwester der Frau des erstern. Tychsens Gutachten schrieb der Schwester das volle Erbrecht zu. Die übrigen Gutachten beziehen sich auf Testamente und Judeneid,

Auf Grund dieses Gutachtens verlangte der Mandatar der Klägerin einen neuen Instructionstermin und bat um die Entscheidung, daß die genannte Klausel auf seine Mandanten nicht passe. Die Beklagten hatten sich an einen der hervorragendsten Prediger Berlins, eines der Häupter der Aufklärung, den Propst und Oberconsistorialralrath Teller gewandt. Dieser behandelte in seinem Gutachten (27. Febr. 1787) die Tychsen'sche Behauptung als eine einfache „Ungereimtheit" und wies nach, daß nach dem Gemeinsinn, nach dem Sprachgebrauch und nach dem Geiste des Judenthums die genannte Klausel nichts anderes bedeuten könne, als „zum Christenthum übertreten". In ähnlicher Weise sprach sich Israel Lohnstein (6. Apr. 1787), Assessor bei der Gemeide in Glogau, damals Lehrer in Berlin aus, der sich noch besonders bemühte, in Tychsen's Ausführungen Widersprüche, sowie Unkenntniß jüdischer Gebräuche und Lehren darzulegen.

In einem neuen Gutachten (10. Mai 1787) blieb Tychsen bei seiner Meinung von der gemeinschaftlichen Beziehung der jüdischen und christlichen Religion und bei seiner Behauptung stehn, daß der Gegensatz der erstern nur in Heidenthum und Epikuräismus zu suchen sei. Er bekämpfte einzelne Behauptungen Tellers, z. B. die allerdings sehr bestreitbare, daß der Talmud viel älter sei als das Entstehen des Christenthums als eines besonderen Religionssystems und blieb dabei, daß nach den dürren Worten der Juden weder die Christen noch die zu diesen übergetretenen Juden „für Nichtgebliebene bei der jüdischen Religion angesehen werden." Am 17. Mai 1787 wandte er sich speciell gegen Lohnsteins Gutachten und suchte mit neuen Gründen seine alte These zu verfechten, daß ein Uebergehn von der rabbanitischen zur christlichen Religion kein Aufgeben der jüdischen sei.

Solche Hartnäckigkeit bekämpfte Teller in der Beantwortung der Tychsen'schen Widerlegung (4. Juni 1787) mit Laune und Schärfe, ganz besonders bestrebt, des Gegeners handgreifliche Widersprüche auseinanderzusetzen, persönliche Beleidigungen zurückzuweisen und das ungebührliche Selbstlob des Gegners hervorzuheben. Der Antwort fügte er Fragen hinzu, „welche jeder denkende Leser sich selbst beantworten mag". Lohnstein ging seinerseits (1. Aug. 1787) in zwei größeren Schriften auf Tychsens Arbeit ein, er gab eine Erweiterung auf die Widerlegung und eine Beantwortung der 31 Fragen, welche Tychsen aufgestellt hatte. Größere

---

behandeln aber nicht-berlinische Angelegenheiten. Von außerordentlichem Interesse ist T.'s 1812 abgegebenes Gutachten (a. a. O. I, 227—274) „Ueber die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden in Mecklenburg-Schwerin" Rostock 1812, in welchem T. vorschlägt, den Juden stattsbürgerliche Rechte zu bewilligen, freilich mit der Einschränkung, „daß wenn sie unfähig gefunden würden, die ihnen obliegenden Staatspflichten zu erfüllen, alsdann ihnen das eingeräumte Recht wieder entzogen werden sollte". Vgl. Hartmanns ungereimte Bemerkungen dazu a. a. O. 205 fg. — Im 2. Bande der Beilagen oder „Biblisch-asiatischer Wegweiser zu O. G. Tychsen" finden sich S. CXXVII—CXLVIII nicht uninteressante Bemerkungen Hartmanns u. d. T. „Neueste Versuche zur Veredlung des Judenthums" und „Uebergang zur rabbinischen Litteratur mit Einschluß des Jüdisch-Deutschen" über neuere d. h. seit 1816 erschienene Schriften von D. Friedlaender, Zunz u. A.

Gelehrsamkeit ist offenbar auf Lohnsteins Seite, aber der Ton, mit dem er gegen einen verdienten Gelehrten losfährt, ist unwürdig.

Tychsen, der in seiner Schrift zuerst seine Gutachten neu druckte, ließ diesem ersten Abschnitte drei andere folgen, in welchen er einige Erinnerungen über die Teller'schen Einwürfe vorbrachte, die Teller'schen Fragen beantwortete und einige neue Lohnstein'sche Einwürfe beleuchtete. Materiell förderte er die Sache sowenig wie seine Gegner; daß er, indem er sich seiner Haut wehrte, den Gegner nicht eben glimpflich behandelte, versteht sich von selbst. Hervorhebung verdient eine Stelle seiner Schrift, (S. 62) in der er sich seiner vielseitigen, den Juden günstigen Wirksamkeit rühmt.

Die von den Gelehrten in verschiedenster Weise behandelte Angelegenheit wurde von den Gerichten nicht entschieden. Am 18. Dez. 1787 wurde vielmehr von den Parteien ein Vergleich geschlossen und am 21. vom Könige bestätigt.

Der Prozeß hatte freilich noch eine andere Wirkung. In dem obenangeführten königlichen Edict (20. Okt. 1786) war ein Gesetz in Aussicht gestellt, „damit zum Nachtheil der christlichen Religion nicht noch mehr Testamente dieser Art von Juden gemacht werden." Jedenfalls erfolgte fast unmittelbar darauf eine Kabinetsordre vom 4. Nov. [1]), welche festsetzte, „daß von nun an, in allen von Erblassern jüdischer Nation künftig zu errichtenden, sowie in den noch nicht publizirten Testamenten und anderen letztwilligen Dispositionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder andern Vorteils verbundene Bedingung, wenn der Erbe oder Legatarius bey der jüdischen Religion verharren, oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geschehen und unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbschaft oder Legat denjenigen, welche sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung gebunden sey, verabfolgt und gelassen werden solle."

Die Moses-Isaaksche Angelegenheit hatte aber ein Vor- und ein Nachspiel, über das aus den Akten hier einzelne Mittheilungen gegeben werden sollen [2]).

Der erste Proceß wurde zwar vom Kammergericht und Obertribunal erst unter Friedrich Wilhelm II. entschieden, der übrigens damals noch ganz die Gesinnungen seines Vorgängers theilte, aber er wurde zur Zeit Friedrichs des Großen angestrengt. Schon damals fürchteten andere reiche Berliner Juden, daß auch ihren letztwilligen Bestimmungen durch Kinder, welche zum Christenthume übergingen, Gefahr drohe und suchten dieser Gefahr vorzubeugen. Einer der angesehensten Männer der Berliner Ge-

---

[1]) Das hier Mitgetheilte ist einer Immediateingabe des Kanzlers von Goldbeck 6. Juni 1804 (Berl. geh. Staatsarchiv) entnommen, von welcher unten noch zu sprechen ist.

[2]) Die hier und im Folgenden mitgetheilten Aktenstücke sind zumeist dem Geh. Staats-Archiv in Berlin entnommen. Excerpte und Abschriften sind von mir in den Jahren 1870 und 1871 bei Gelegenheit der Vorarbeiten für meine Geschichte der Juden in Berlin angefertigt worden. Da sie auch in dem Urkundenbande jenes Werkes nicht verwerthet werden konnten, so theile ich hier einzelne Materialien mit.

meinde, dem genannten Moses Isaac nahe verwandt, richtete daher an den König folgendes Gesuch:

„Allerdurchlauchtigster

Zur Konservation meiner in Potsdam etablierten Lederfabrik, welche jetzt in bestem Flor ist, habe ich ein bestimmtes Kapital aus meinem Vermögen festgesetzt, welches lediglich dazu nach meinem Tode angelegt werden soll. Ich habe auch, um alle Irrungen zwischen meiner zahlreichen Familie zu verhüten, dieser wegen einige Anordnungen getroffen. Ich fürchte aber doch, daß, wenn auch meine Kinder sich jetzt gut aufführen, sie vielleicht in der Folge meine wohlgemeinte Absicht verfehlen und die zum Besten des Landes von mir errichteten Etablissements vernachlässigen könnten. Ich erlebe das jetzt leider an denen Nachkommen meines Schwagers Moses Isaac, dessen Kinder größtenteils das ansehnliche Vermögen verschwendet, sogar das von dem Verstorbenen zum Fideicommiß bestellte Kapital wider den Willen desselben anzugreifen und solchergestalt seine letzten Dispositionen gänzlich umzuwerfen bestrebt sind. Ebenso könnten sie vielleicht meine Anordnung künftig zum Schaden des allgemeinen Besten und zu ihrem eigenen Ruin zu vereiteln suchen, da sie das Beispiel derer Moses Isaacschen Kinder, wovon ein Sohn meine Tochter geheirathet hat, vor sich haben. Um diese Besorgniß zu verhüten, unterstehe ich mich als ein treuer Vater meiner Kinder Eure Königliche Majestät allerunterthänigst anzuflehen, allerhöchstdero Kanzler anzubefehlen, sowohl mein Testament, welches sich nach meinem Tode auffinden wird, als auch dasjenige, so mein gedachter Schwager Moses Isaac hinterlassen hat, in allen Punkten und Klauseln aufrecht zu erhalten und dagegen keine Processe abseiten derer Nachkommen zur Vernichtung derer gemachten Verfügungen zu gestatten. Ich ersterbe in tiefster Verehrung Daniel Itzig."

7. März 1785.

Auf dieses Gesuch erfolgte folgende Antwort des Königs:

„Mein lieber Großkanzler von Carmer! Enthalten die in der Anlage bemerkten väterlichen Dispositionen des Entrepreneurs der hiesigen Lederfabrik Itzig gegen seine Kinder nichts gegen meine Gesetze und Landesordnungen, so sollen solche in Rücksicht auf seine Fabriken und andere Etablissements pünktlich befolgt und dagegen nach seinem Tode keine ungebührliche nur Geld versplitternde Processe gestattet werden. Um inzwischen von deren Gesetzmäßigkeit völlig gesichert zu sein, ist er angewiesen, solche vorhero denen Gerichten zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und finden diese sodann bei solchen kein rechtliches Bedenken, so werdet Ihr das Benötigte verfügen, daß dieselbe unverrückt befolgt und keinem seiner Nachkommen ein ungebührlicher Proceß gestattet wird. Ich bin dagegen, Euer wohlaffectionirter König Friedrich. 9. März 1785."

Wenige Tage später, am elften, erfolgte ein dementsprechendes Rescript des Großkanzlers an Daniel Itzig.

Aber auch das Nachspiel ist nicht ohne Interesse. Es führt bereits in die Zeit Friedrich Wilhelms III., aber die Familie, um die es sich handelt, ist gleichfalls eine der reichsten und höchstangesehenen des 18. Jahrhunderts. In einer großen Immediateingabe des Kanzlers von Goldbeck an

den König vom 6. Juni 1804 [1]) wird nämlich auf Grund einer Eingabe des Justizcommissars Blume auf den § 9 des Testaments des verstorbenen Hofjuveliers Veitel Heine Ephraims hingewiesen, welcher besage

„daß den ernannten Fiduciarien freystehen solle, einen zur Succession kommenden oder bereits mitzunehmenden Fiduciarium, wenn derselben die Mosaischen Gesetze oder gar die Religion seiner Väter verlassen sollte, auf eine Zeitlang; und wenn derselbe sich binnen zwei Jahren nicht gebessert habe, vom Fidei-Commiss gänzlich auszuschließen".

Der genannte Kommissar bat um eine königliche Entscheidung der von ihm also formulirten Frage: „ob ein Nutznießer oder Anwärter des Ephraimschen Fideicommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergehe, deshalb von demselben ausgeschlossen werden könne oder nicht?" und hoffte, daß dieselbe verneinend ausfallen würde. Goldbeck, zum Bericht aufgefordert, hält eine solche Entscheidung, die schon in den Landesgesetzen gegeben, für unnöthig. Die Bestimmungen der Landesgesetze, die ihm ausschlaggebend scheinen, sind folgende (Landrecht II. Theil, 11. Titel § 1 und 2)

„daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn können und jedem Einwohner eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden müsse";

ferner I. Theil, 4. Titel § 9 und 136,

„daß Gewissensfreiheit durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden, und daß dasjenige, was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung sey, Niemanden als eine Bedingung aufgelegt werden könne;"

endlich I. Theil, 12. Titel § 63,

„daß alles, was nach den Gesetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden dürfe, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beigefügt angesehen werden solle."

Der Umstand, daß das V. H. Ephraimsche Testament bereits am 23. Okt. 1774 errichtet sei, brauche den Interessenten gleichfalls keine Furcht für ihre Gerechtsame zu erwecken. „Denn in dem gemeinen zur Zeit der Errichtung des Testaments bestandenen Rechten, ist die Frage, ob ein Testator befugt sey, den Abfall von der väterlichen Religion an einen Verlust zeitlicher Güter zu knüpfen, durch kein Gesetz bestimmt entschieden, sondern nur die Rechtslehrer streiten darüber, von welchen einige die bejahende, andere die verneinende Meynung behaupten. Bei einem in dieser Beziehung entstehenden Rechtsstreite würde man also zum Behuf der Entscheidung desselben immer auf die Entscheidung des § 9 des Publications-Patents vom 5. Febr. 1794 zurückkommen müssen, nach welcher

wenn die auf den streitigen Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind, derjenigen Meinung der Vorzug gegeben werden soll, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmet,

und es würde also darnach die Entscheidung zum Vorteil der zur christ-

[1]) Berl. Geh. Staats-Archiv, vgl. oben S. 208 A. 1.

lichen Religion übergetretenen Fidei-Commiss-Interessenten keinen Augenblick zweifelhaft seyn können.

Eben aus diesem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung der gemeinen Rechte rührte es her, daß der Proceß der Geschwistern Fließ wider die Gebrüdern Fließ im Jahre 1788 in der Revisions-Instanz, mit Aufhebung der beiden, die ersteren begünstigenden Erkenntnisse des Kammergerichts, vom Obertribunale zum Vorteile der letzteren entschieden wurde." [1])

Die königliche Entscheidung ging kurz dahin, (12. Juni) daß Goldbecks Gutachten approbirt werde „mit dem Befehle, sowohl die Supplicanten danach zu bescheiden als den betreffenden Gerichtshöfen, um sich künftig darnach zu richten, davon Kenntniß zu geben."

4. Aktenstücke über die frühe Beerdigung der Todten.

Die Angelegenheit, über welche im Folgenden einige sehr merkwürdige Aktenstücke mitgetheilt werden sollen, wurde in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts mannigfach literarisch behandelt. Man mag über die Aufklärung denken, was man will, den einen Ruhm wird man ihr lassen müssen, daß sie mit Unerschrockenheit und Entschiedenheit sociale Schäden aufdeckte und ohne Scheu Alles, was ihr vernunftwidrig schien, vor das Forum der Oeffentlichkeit zog. Gewiß mochten manchmal die Kämpfer zu weit gehn und durch ihr Bloßlegen wirklicher oder angeblicher Mißstände mehr Schaden als Nutzen stiften, im Allgemeinen wirkten sie durch das tapfere Aufdecken und Draufschlagen segensreich und sie hatten das höhere Recht auf ihrer Seite, selbst da wo sie sich das Recht anmaßten über Dinge zu reden, die eigentlich nicht ihres Amtes waren.

Zu diesen Dingen gehört auch die damals bei den Juden übliche Sitte, die Todten am Tage ihres Abscheidens oder höchstens 24 Stunden nach deren Ableben zu begraben.

Die Neuordnung dieser Angelegenheit wurde angeregt durch ein 1772 erlassenes Rescript der mecklenburg-schwerinschen Regierung „die Todten wenigstens drei Tage unbegraben zu lassen". Die dortigen Juden glaubten, sie seien durch dieses Rescript in ihren Anschauungen und Gesetzen gekränkt, wandten sich an Mendelssohn mit der Bitte sich für Zurücknahme dieses Befehls zu ver-

---

[1]) Der Fall ist mir weiter nicht bekannt: jedenfalls werden auch hier, wie in der Moses-Isaak'schen Sache die Geschwister (Schwestern) zum Christenthum übergetreten und gegen die dem Judenthum treugebliebenen Brüder klagbar geworden sein. Die Entscheidung fiel gewiß ebenso wie in der erstgenannten Angelegenheit. Zum Verständniß braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß in der hier behandelten Zeit die Richter ebenso wie das Publikum völlig in dem breiten Strome der Aufklärung schwammen, ferner, daß die hochgebildeten Töchter aus reicher jüdischer Familie, welche in ihrem elterlichen Hause eine große Geselligkeit mitgemacht und mit jungen Männern aus vornehmen christlichen Ständen, Offizieren, Gelehrten, Künstlern, Beamten verkehrt hatten, nun da sie ein eignes Hauswesen gründen wollten, durch die engen Verhältnisse ihrer Glaubensgenossen bedrückt und in Folge ihrer Erziehung unfähig, gegen diese Verhältnisse den Kampf aufzunehmen, sehr häufig zum Christenthum übergingen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, Männern aus ihrem frühern Umgangskreis die Hand zu reichen. Für das Ganze vgl. m. Gesch. der Juden i. Berlin I, S. 103 ff. und unten S. 223 ff.

wenden, erhielten von ihm aber ein Gutachten, das sich durchaus gegen die herrschende Sitte aussprach. Die Schweriner Gemeinde beruhigte sich dabei nicht, wandte sich an den Hamburger Rabbiner, Jakob Hirschel (bekannter unter dem Namen: Jakob Emden), der in den alten Traditionen aufgewachsen und befangen, die Unsitte mit sophistischen Gründen vertheidigte um nach der Art solcher Eiferer Mendelssohn zu belehren und womöglich zum Widerruf zu bringen. Mendelssohn replicirte auf dieses Ansinnen und vertheidigte seine Meinung mit neuen Gründen[1]).

Nach dem Tode des Hamburger Rabbiners wurde die ebenerwähnte Correspondenz[2]) veröffentlicht — wie es scheint auch in einem deutschen Auszug[3]) — gab Anlaß zu literarischer Controverse und hatte praktische Folgen. Diese bestanden z. B. darin, daß das k. k. Gubernium zu Prag, trotz einer gegen jenen Auszug gerichteten Streitschrift Jechaskel Landau's[4]) den Juden verbot, ihre Todten vor Ablauf von 24 Stunden zu beerdigen (12. Juli 1786). Jene Controverse trat in deutschen, der Aufklärung dienenden Blättern hervor. Einer der Ersten war J. D. Michaelis, der, unter Zustimmung Dohms diesen Mißbrauch bekämpfte[5]); unter den Juden Joel Löwe[6]), Oberlehrer an der Wilhelmsschule in Breslau, ehemals Hauslehrer im Hause Dav. Friedlaenders, der, wol durch die Veröffentlichung im „Sammler" veranlaßt, gegen diese Unsitte Front machte. Lange vor dem Letztern war es Oberconsistorialrath Büsching, der mit Wärme und Nachdruck für die Juden eintrat, indem er ihre Mißbräuche bekämpfte (Berl. Monatsschrift 1785, Febr. S. 106 fg).

Auch in diesem Falle zeigte der unermüdliche und streitbare David Friedlaender seine kampflustige und vernünftige Anschauung. Im Aprilheft der Berlinischen Monatsschrift 1787 veröffentlichte er „Ueber die frühe Beerdigung der Juden ein Brief aus Prag nebst einigen Urkunden". Die Tendenz seiner Veröffentlichung ist eine eminent practische: er möchte dafür wirken, daß ähnliche Befehle wie die in Prag erlassenen auch in Preußen gegeben und durchgeführt würden. Friedlaender erhielt noch in demselben Jahre in Markus Herz[7]) einen Sekundanten. Seine Schrift

---

[1]) Für das Folgende die von Friedl. eingerückte, d. h. wol von ihm verfaßte Darstellung, Berl. Monatsschr. 1787 II S. 317 ff. Sie ist von Kayserling: M. Mendelssohn, 2. Aufl. S. 287 fg. nicht benutzt.

[2]) Der hebräisch geführte Briefwechsel im „Sammler" II. Jahrg. 2. Quart. 1785, S. 170 fg.

[3]) Ich schließe dies aus den Worten des A. 1 angeführten Artikels: „Ein junger Gelehrter excerpirte die Gründe aus den Mendelssohn'schen Briefen und das Gubernium ward veranlaßt . . die Schrift dem Landesrabbiner vorzulegen."

[4]) Vgl. die Notiz bei Grätz, Geschichte XI, S. 164.

[5]) Besprechung der Dohm'schen Schrift, abgedruckt bei Dohm: Ueber die bürgerl. Verbesserung II, S. 65—67, Dohms Zustimmung S. 66 A.

[6]) Ueber ihn A. D. B. XIX, 297, wo übrigens die gleich zu erwähnende Schrift, die in den unten mitgetheilten Aktenstücken eine Rolle spielt, nicht angeführt ist. Leider habe auch ich mir die Schrift weder in Berlin noch in Breslau verschaffen können.

[7]) M. H. Ueber die frühe Beerdigung der Juden. An die Herausgeber des hebräischen „Sammlers", Berlin 1787. Der Kürze halber verweise ich für dies und das Folgende auf Allg. d. Bibl. Bd. 87 S. 144 ff., deren Worte ich im Texte z. Th. anführe.

erschien in zwei Auflagen und wurde ins Hebräische übersetzt, zwei deutliche Zeugnisse von dem großen und berechtigten Aufsehen, welches die Schrift machte. Er bekämpfte den jüdischen Brauch, weil 1. die Zeichen des Todes selbst den erfahrnen Arzt täuschten, um wieviel mehr die Laien, welche mit dem Beerdigungsgeschäft zu thun hätten und weil 2. die politischen, moralischen und religiösen Gründe, welche von den Juden für ihren Mißbrauch angeführt zu werden pflegen, auf mißverstandenen talmudischen Stellen und spitzfindigen Erklärungen der Rabbinen beruhen.

Herz hatte es aber in dieser Schrift nicht nur mit den Rabbinern, sondern auch mit einem ärztlichen Gegner zu thun, dem hannöverschen Leibarzt M. J. Marx[1]). Was dieser zur Beibehaltung der alten Sitte anführt, ist freilich nicht sehr belangreich. Er macht geltend 1. daß das Reinigungsgeschäft bei den Juden durch verständige und erfahrene Männer besorgt werde, 2. daß kein Jude begraben würde, ohne von einem Arzt oder Wundarzt wirklich für todt erklärt worden zu sein, 3. in einzelnen Fällen z. B. bei Ertrunkenen, Schwangeren und dgl. den Juden sogar geboten sei, die Todten länger liegen zu lassen.

Ein ganz besonders crasser Fall von früher Beerdigung gab zu publicistischen Aeußerungen Veranlassung. Der Banquier Abraham Moses starb am 24. März 1790 um ½4 Uhr und wurde gegen den Wunsch der Wittwe, schon an demselben Tage um 5 Uhr begraben. Tlantlaquatlapatli, von dessen „Chronik von Berlin" schon oben gesprochen wurde, meldete (Bd. VI, S. 658) dies Ereigniß und gab zugleich an, daß ihm zwei Aufsätze darüber eingesendet worden seien. Später (S. 716 fg. 741 fg.) theilte er zwei ihm zugegangene Zuschriften mit, in welchen die Correspondenten den Vorgang, ohne ihn zubilligen, so darstellen, daß die Beerdigung so schnell stattfand, wegen des eintretenden Feiertags und um dem Bruder die siebentägige Trauerzeit abzukürzen. Auch in diesem Fall steht der Zeitungsschreiber durchaus auf dem Standpunkt der Aufklärung; er erwähnt die Schrift von M. Herz und wünscht, daß dessen Rathschläge befolgt würden.

Da nun aber Fälle von Begraben scheinbar Todter auch bei Christen vorkamen, so erging (12. Dez. 1793) ein Circular an sämmtliche Inspectoren der Churmark, das Volk von Zeit zu Zeit vor dem frühen Begraben zu warnen und auf die einzig sicheren Merkzeichen des wirklichen Todes (die durch Ansehn und Geruch sich hervorthuenden ersten Spuren der Verwesung) hinzuweisen.

Unmittelbar nach diesem Erlasse hatten sich die preußischen Behörden aufs Neue mit derselben Angelegenheit zu beschäftigen.

---

[1]) M. J. Marx veröffentlichte schon 1784 (im Journal von und für Deutschl. 1784 hgg. von Göckingk, Bd. II S. 227—234) eine „Genaue Prüfung der frühen Beerdigung der Todten bey den Juden". Das Gebot der Beerdigung am Todestage erblickt er in 5. B. M. 21, 23, Psalm 146, 4, 49, 13. Aus allem schließt er, daß die Beibehaltung des frühen Beerdigens nicht aus Aberglauben, sondern aus weiser Vorsicht und Fürsorge geschehe, damit weder Unglück noch Beschwerlichkeiten eintreten können. — Eine weitere Ausarbeitung dieser Aufsätze ist folgende Schrift: M. J. Marx, über die Beerdigung der Todten. Hannover, Schmidt'sche Buchhandlung 1788. Herz hat es aber nicht mit dieser Brochüre, die nach der seinigen erschien, sondern mit den obenerwähnten Aufsätzen zu thun. Es wird gewiß manche Leser eine Zusammen-

Die herz. mecklenb. Geh. Räthe nämlich theilten eine von ihnen (18. Dec. 1793) an die dortige Judengemeinde erlassene Verfügung mit, daß die Leichen 3 Tage vor der Beerdigung liegen müßten und bitten, man möge in Berlin eine ähnliche Verfügung machen. „Die hiesige Judenschaft ist bereit, sich den Verordnungen zu unterwerfen, so bald dorten eine gleiche Vorkehrung bewürkt werden kann".

Neu-Strelitz, 20. Dec. 1793.

Dies Schreiben wird vom auswärtigen Amt den General-Direkt. mitgetheilt, 17. Jan. 1794, das am 30. Dec. 1793 einsendet

1. Gutachten des Rabbi Hirschel. 9. Nov. 1794 s. u.

2. Bericht der Churm. Kammer, die das Gutachten verwirft, namentl. auf Grund der Schrift von Joel Löwe. 30. Nov. 1794.

3. seine Meinung. Das Gen.-Dir. setzt die reliösen Vorurtheile bei den meisten Juden in Betreff der Beerdigung auseinander und schließt: „Wir gedenken also nicht unter solchen Umständen schon jetzt die Juden zu zwingen, sondern werden eine mehr ausgebreitete Aufklärung in diesem Stück abwarten".

Das auswärtige Amt schließt sich in seinem Schreiben an die mecklenb. Räthe wörtlich der Ausführung des Gen.-Direkt. an. 28. Febr. 1795.

Das Gutachten des Rabbiners lautet:

Aus der an Ihnen, Edle Herren, ergangene Königl. Kammerordre vom 13. Febr. 1794 und dem von Ihnen hinwiederum gegen mich geäußerten Verlangen, die gegen die vom Professor und Lehrer der Wilhelms-Schule zu Breslau Herrn Joel Löwe herausgegebene Schrift, die frühe Beerdigung betr. etwa habende gründliche Bedenklichkeiten ihnen mitzutheilen konnte ich Schwachheit halber so lange nicht Genüge leisten.

Die frühe Beerdigung und Verwahrlosung der Todtscheinenden hat schon seit geraumer Zeit unter den berühmtesten Aerzten als Rabinern viele

---

stellung der in den Jahrgängen 1787 und 1788 der genannten Zeitschrift auf Juden bezüglichen Aufsätze interessiren; sie zeigt, ohne daß sie den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, welches Interesse auch diese (gleichfalls aufklärerische) Zeitschrift den Juden entgegenbrachte: Verordnungen betr. die den Juden in Ansbach gewährte Erlaubniß am Sonntag Handel zu treiben, Wetzlarer Entscheidung in dem Proceß eines Juden gegen seine Vormünder, 1787 Bd. II, S. 320 ff. Zwei jüdische Gedichte auf die Huldigung des Königs Friedr. Wilh. II. (5. und 11. Okt. 1786), das eine von den Oberrabbi und den Judenältesten zu Glogau, das andere von der Gemeinde in Breslau (dem Monarchen durch Demois. Esther Gad überreicht). Beide Stücke werden mitgetheilt von Ehrhardt, Past. zu Beschine. Das. II, 508 eine Correspondenz „aus Franken" über Aufnahme eines jüd. Knaben in das Würzburger Gymnasium als einen ganz unerhörten Fall und über die freundliche Art, in der Lehrer und Mitschüler ihn behandeln. 1788 Bd. I, S. 209 fg.: Boshafter Artikel „Von den Hallischen protestantischen Missionarien zur Bekehrung der Juden" gegen das Missionswesen überhaupt und gegen die kleinliche unpriesterliche Gesinnung einzelner Beamten. Das. Bd. II, S. 457—464 „Parallelen zwischen dem christlichen und jüdischen Einwohner": Mitgefühl für die Juden, aber Hinweis darauf, daß der christliche Landmann gleichfalls schwer bedrückt unter dem Elend seufze: gegen Intoleranz, Neckereien, welche die Juden durch die Christen zu leiden haben; Klage über den mangelhaften moralischen und literarischen Zustand der Juden. Im Allgemeinen sei freilich „ihr äußeres Betragen mit einem weit bessern Anstand verbunden" und „fast Jeder kann wenigstens lesen und zur Noth seine Judensprache schreiben. Das läßt sich so allgemein von einer Menge von Christen nicht behaupten".

Schriften dafür und dawider veranlaßt, dergestalt, daß nicht zu erwarten steht, über diesen Gegenstand etwas neues vorzubringen. Die Geschichte zeigt (W. Lüdecke), daß nicht allein bei vielen morgenländischen Nationen, sondern auch bei den Griechen, davon die meisten aufgeklärten Nationen ihre Kenntnisse mehrentheils zu verdanken haben der Gebrauch der frühen Beerdigung eingeführet war, welcher auch bei vielen iezt existirenden europäischen Nationen beibehalten werden. Auch diejenigen Religionsverwandten, welche ihre Todten länger als wir zum Begraben liegen lassen, haben dabey meines Erachtens nichts weniger als die Absicht, die Wiedererholung ins Leben zu erziehlen.

Denn wäre dieses, würden sie nicht ihre Todten ganz sorglos ohne alle Aufsicht in der Kälte liegen lassen, indem bei dieser Behandlungs-Art jeder Lebensfunken, der etwa noch in ihm zurückgeblieben sein möchte, nothwendig erlöschen mußte; Aller dieser herausgekommener Schriften ohnerachtet, sind sie dennoch von ihrem Gebrauch nicht im mindesten abgewichen.

Ganz anders aber ist unsere Behandlungs-Art der Kranken und Todten. Bei jedem Kranken, auch dem Allerärmsten, wird ein Arzt zum Konsulenten angenommen. Sobald die Krankheit gefährlich zu werden anfängt, werden gedungene, sowohl als aus der wohlthätigen Gesellschaft unentgeldlich Leute bestellt, die den Kranken bewachen und alle seine symptome observiren. Leute, die schon vielen Kranken und Sterbenden beigestanden und dadurch viel Erfahrung gesammelt haben, außerdem aber noch beständig mit dem frequentirenden Arzt Rücksprache nehmen, welcher doch gewöhnlich den herannahenden Tod vorauszusagen pflegt; bei der strengsten Aufmerksamkeit dieser Leute, durch welche sie die Lebensgeister stufenweise abnehmen sehen und die symptome des Todes wahrnehmen und selbst nach anerkanntem Tode ihn noch immerfort bewachen, überdies auch unsere Reinigungsgebräuche bei den Todten viele Reizungen zum Wiederaufleben geben; bei dieser Behandlungs-Art von solchen erfahrenen Leuten sage ich, wenn diese ihn einmal für todt anerkannt haben ist wohl keine Hoffnung zum Wiederaufleben übrig. Umsoviel weniger konnte ich vermuthen, daß gerade wir die herausgekommene Schrift wieder die frühe Beerdigung zu wiederlegen würden aufgefordert werden.

Da aber E. h. K. Kammer Ihnen meine Herren aufgegeben mit Zuziehung meiner die etwa habende Bedenklichkeiten wieder den Aufschub des Begrabens anzuzeigen, so unterwerfe mich u. th. diesem hohen Befehl und erkläre wie folgt:

Der Gebrauch der frühen Beerdigung ist bey unserer Nation von ewigen Zeiten her, welches aus vielen Stellen im Talmud zu erweisen ist, wie auch bereits verschiedener der berühmtesten Rabiner, als

Eubschütz	Rabiner zu	Spremberg
Jacob Hirsch	„ „	Emden
Ezechiel Landau	„ „	Prag

solches dargethan haben; hauptsächlich hat die Probe des Odem-Verlustes seinen Grund im Talmud daß sie solchen für ein sicheres Kennzeichen des Todes gehalten haben (wie im Tractat Tuma p. 85 zu sehen ist) aus verschiedenen Stellen im Talmud erhellet, daß die Rabiner die Erhaltung des Menschenlebens als eins der allerheiligsten und wichtigsten Gesetze geachtet haben. Es

findet sich im Talmud, daß alle andern Gebothe (ausgenommen drei Hauptverbrechen, als Abgötterei, Blutschande, Mordthat), wann sie der Errettung eines Menschenlebens im Wege, aufgehoben werden.

Die Entheiligung des Sabbaths, welches Verboth bei uns eins der Haupt-Gesetze ist und so oft in der heil. Schrift eingeschärffet worden, wird dennoch wegen Errettung eines Menschenlebens, sollte auch nur die Verlängerung desselben dadurch auf einige Augenblicke zu bewirken sein, aufgehoben.... Diese Rettungsarbeiten am Sabbath empfiehlt der Talmud den gelehrtesten und frömmsten Männern in Person zu verrichten, fügt aber hinzu, daß wenn man den Schutt eines eingestürzten Hauses, um den darunter liegenden Menschen zu retten, wegzuräumen anfängt, und man an der Nase des Menschen den Verlust des Odems wahrnimmt alle weiteren Rettungs-Anstaltungen eingestellet werden sollen, weil er alsdann für gewiß todt zu achten ist und beziehen sie sich hierbei auf den Vers in der h. Schr. (1. B. M. 7,22): alles was Lebensgeist in der Nase hat.

Die Rabiner . . . müsten daher den Verlust des Odems für ein unzubezweifelndes Kennzeichen des wahren Todes gekannt haben.

Woher sollen sie aber die Untrüglichkeit dieses Kennzeichens haben, denn aus dem das. angezogenen Vers läßt sie sich nicht herleiten, auch kann es nicht Mangel an Erfahrung sein, daß sie die Wiedererholung für unmöglich gehalten haben sollen, weil doch eine Geschichte, die sich im Talmud findet (Tr. Modhedt gleich im Anfange) zur Genüge zeiget, daß ihnen diese Möglichkeit wohl bekannt gewesen, welche Geschichte der Herr Joel Löwe selbst anführt. Im Grunde aber verhält sich die Sache folgender Gestalt.

Wir Kinder Jacobs haben von Gott durch Moses die Gesetze in 2 Theile erhalten

1. die schriftliche, 2. die mündliche.

Diese letztere enthalten Erklärungen und nähere Bestimmungen der ersteren (s. die Vorrede zu den jüdischen Ritualgesetzen von Mendelssohn). Da nun aber verboten war, die mündl. Gesetze schriftl. zu bewahren, sondern immer von Lehrer zu Schüler mündl. gelehret und weiter überliefert werden mußten, so war die Methode der ersten Empfänger der Tradition und solche der Vergeßlichkeit zu entziehen einen dazu passenden Vers der heil. Schrift zu wählen, worunter das mündl. Gesetz leicht verstanden werden könne, und solches dadurch dem Gedächtnisse besser zu imprimiren (s. Maimonides Vorrede z. Kommentar der Mischnah); auf dieser Art haben die Rabbiner die mündl. Erklärung von Errettung eines Menschenlebens von Gott durch Moses und fernere Ueberlieferungen erhalten, daß, wenn der zu Errettende des Odems verlustig ist, derselbe gewis todt sey und keinen Zweifel wegen der Wieder-Erholung übrig läßt; den dabei angezogenen Vers haben die Talmudisten nur als wohl passend zum Symbol gewählt, um diese mündliche Erklärung besser im Gedächtniß bewahren zu können.

Die beigefügten Worte im Talmud (Tr. Mocheth) daß man die Todten die ersten 3 Tage nachsehen dürffe . . . sind nicht befehlend, sondern enthalten eine Erlaubnißertheilung und zwar wenn je der Fall eintreten sollte, daß jemand wegen des wahren Todes einigen Zweifel hege, (was in früheren Zeiten

beim Zerstreutwohnen ꝛc. möglich) bey unserer Verfassung aber . . . ist kein Irrthum denkbar.

Wie sich aber die Sicherheit dieses Kennzeichens mit dem in der Schrift des Hn. Prof. Joel Löwe angeführten Exempel ausgleichen läßt, ist nicht so schwer einzusehn, als es anfänglich scheint. Über einem von demselben angeführten Exempel, welches er aus dem Munde eines glaubwürdigen Mannes erhalten haben will, und welches sich in einem Städtchen in Gr. Pohlen zugetragen haben soll, habe ich genaue Erkundigungen eingezogen und den Mann selbst in Frankfurt a. O. gerichtlich vernehmen lassen, nach dessen Aussagen an der ganzen Geschichte weiter nichts Wahres ist, als daß er einmal in seiner Kindheit gefährlich krank war, und lange Zeit nach seiner Genesung noch eine sehr bleiche Farbe behalten habe, worüber ihm seine Schulkameraden aus Neckerey den Nahmen des todten Chaim beigelegt haben.

Es wundert mich nicht wenig, daß der erwehnte Hr. Verf. hierin nicht mit mehrerer Genauigkeit verfahren ist, wahrscheinl. Weise ist er durch den edlen Trieb der Menschenliebe dazu hingerissen worden und bei dieser Voraussetzung verdient es Entschuldigung.

Was das andere Exempel anbetrifft, von einem Juden in einem Pommerschen Städchen, welches der Verf. ebenfalls von glaubwürdigen Leuten haben will, thut es mir sehr leid, daß weder Nahmen des Mannes noch des Städtchens angegeben wird, denn ich alsdann vielleicht ebenfalls Gelegenheit gehabt haben würde, hinter der Wahrheit kommen; die beiden noch außerdem angeführten Exempel von Dr. Hirschberg zu Königsberg und Dr. Marks zu Hannover können ebenfalls zu keinem Gegenbeweise dienen . . . . Beispiele von andern Rel.-Verwandten berühren uns nicht, da unsere Behandlungsart eine andere ist.

Wenn aller strengen Aufmerksamkeit ohnerachtet nach den von erfahrenen Leuten wahrgenommenen Symptomen des Todes sich dennoch eine Wiedererholung ereignet, es als eine unzuerwartende Abweichung von dem natürl. Laufe der Dinge zu betrachten ist, wodurch die Symptome das Todes an ihrer Untrüglichkeit nichts verliehren und kann deshalb bei andern Todesfällen nicht den geringsten Zweifel erregen . . . Da wir von dem Schöpfer der Natur den Verlust des Odems als Zeichen des Todes erhalten haben, sind die Fälle, wo demohngeachtet eine Wiedererholung zugetragen hat, Abweichungen von der Natur, und braucht man bei andern Todes-Fällen darauf keine Rücksicht zu nehmen, und ist Derjenige, an welchem diese Symptome vorgenommen worden, für würklich todt zu achten.

Ist demnach zu folge des göttl. Gesetzes der Odem-Verlust als ein wahres Zeichen des Todes anzusehn, so begeht man, wenn man einen solchen Todten ohne allen Nutzen über Nacht unbegraben liegen läßt einen Verstoß wieder dem Verbot: Du sollst Deinen Todten nicht unbegraben übernachten lassen (5. B. M. C. 21 V. 23) Ob es gleich wegen einem gewissen vorauszusehenden Nutzen erlaubt ist, den Todten zu übernachten, so würde es aus dem Grunde der nicht zu erwartenden Wiederauflebung weil es ohne allen Nutzen ist, das Verbot nicht umstoßen können (Tr. Sanh. p. 46).

Noch mehr. Wenn man den Todten, wie behauptet wird, bis zur eintretenden Fäulniß unbegraben lassen müßte, so würde solcher gewißlich zum

Gegenstande des Abscheues und Ekels werden, und würden sich dann wenige finden, die ihn begraben und die übrigen Gebräuche bei ihm verrichten sollten; Sollten sich auch einige Lohns halber dazu bereitwillig finden, so würde es doch immer mit Ekel und Verachtung verbunden sein. Um dieses von einem Todten abzuwenden, werden viele andere Gesetze, die dawieder sind, aufgehoben, wie viele Stellen im Talmud zeigen (Tract. Brachot p. 19). Aus eben dem Grunde ist es bei uns verbothen die Todten eher wieder aufzugraben, als nur, wenn der ganze Körper bis auf den Knochen verweset ist, um ihn nicht in einer ekelhaften Lage zu sehen, welches ihn zum Gegenstande des Abscheues machen würde. Auch würden die Mitglieder der wohlthätigen Gesellschaft dadurch bewogen werden, auseinanderzugehn, um Ekel und üble Gerüche zu vermeiden, welches der Gemeinde höchst nachtheilig seyn würde. Nicht weniger empfiehlt die Cabahle sehr ernstlich die frühe Beerdigung wegen der Seelenruhe . . . . .

Nach diesen hier angeführten Gründen habe ich das volle Zutrauen zu den tiefen Einsichten einer erleuchteten Königl. Kammer, daß sie uns bei der Ausübung unserer Gesezze und wohlgegründeten Gebräuche lassen werde.

Um aber allen scrupel noch mehr zu heben, könnte allenfalls bei jeder Beerdigung eines Todten hauptsächlich bey einem plötzlichen Todesfall die Einwilligung dazu von dem frequentirenden Arzt erst abgewartet werden. Übrigens bleibt es jedem der Gemeinde wegen eines etwa habenden Zweifels unbenommen, über jene und der Seinigen Beerdigung nach Gutdünken zu ordinieren.

Wir übrigens aber erwarten diese Art der Wiedererholung ins Leben gar nicht, wohl aber jenes Aufleben, welches Gott der Herr durch den Propheten Ezechiel Cap. 37 v. 12, 13 [verkündet hat.]

Berlin 9. Nov. 1794. Hirschel.

Da es sich in den vorliegenden Falle um keine preußische Angelegenheit handelte, so erfolgte nichts weiter. Die Sache gewann aber actuelles Interesse durch ein in Breslau geschehenes Ereigniß. Ueber dasselbe berichtet der schlesische Kanzler v. Hoym an das Gen.-Dir. 16. Febr. 1798 (das Schreiben ist gedruckt in den Jahrb. d. preuß. Monarchie 1798, Bd. II, S. 114 fg., andere Aktenstücke über denselben Breslauer Fall a. a. O. I, 225—230, II, 240—246). Das Kind eines Breslauischen Juden, Wesel, wäre, wenn nicht ein zufälliger Umstand es verhindert hätte, lebendig begraben worden. Seine (Hoyms) Versuche, durch Zureden den Juden die Sitte des schnellen Beerdigens abzugewöhnen, seien gescheitert. Es sei Pflicht des Staates gegen diesen empörenden Mißbrauch einzuschreiten.

Das Gen.-Dir. übersendet dieses Schreiben Hoyms dem Justiz-Dep. (6. März) und den Oberlandesältesten. Das Just.-Dep. schreibt darüber an das Gen.-Dir. (19. März 1798), „daß wir bei dem von Herrn v. Hoym gemachten Antrage nicht das mindeste Bedenken finden, da schon das Allg. Landr. Th. II Tit. XI § 470 auf besondere Polizei-Verordnungen hierüber verweiset, und nach dem Vorschlage des Hrn. v. Hoym die Juden es in ihrer Gewalt haben werden dem Gesetze mit Schonung selbst ihrer religiösen Vorurtheile ein Genüge zu leisten."

Die Aeltesten, welche auf das erste Schreiben keine Antwort sandten, wurden nochmals zur Antwort aufgefordert (3. Apr.) und übersenden 4. Sept. ein Gutachten des Rabbiners (34 weit geschriebene Folioseiten), des Inhalts „daß die frühe Beerdigung in dem Theil des Talmuds, Santreduin Cap. 6, Mischnah 5, nach welchem die alten Rabbinen und Autoren unsere religiöse Einrichtungen und Gesetze bestimmt haben, als ein Mosaisches Gesetz allerdings befohlen ist".

Das Gutachten schließt wörtlich so, wie das vorhergehende, wie es überhaupt zum guten Theil nur eine breitere Ausführung desselben ist. Ich hebe nur die Stelle über den Breslauer Fall (S. 218) heraus „wie sie die Vorsteher der Brüderschaft öffentlich dem Publikum ohne Widerlegung mitgetheilt haben".

„Das Kind war das letzte von Drillingen und sehr schwach; der dabey nöthige Krankenwärter wurde aus dem Bierhause geholt und bezeigte große Lust wieder dahin zu gehn, er erklärte also, um einer Arbeit entübrigt zu seyn, das Kind, da es wirklich keinen Anschein des Lebens hatte, für todt. Als man aber diesen weggeschickt, und einen andern hatte rufen laßen, ergab es sich, daß nach der gehörigen Behandlung das Kind nicht todt, sondern bloß ein Schwächling sey, indessen starb es doch bald hernach wirklich".

Der Krankenwärter wurde sofort seines Amtes entlassen.

4. Sept. 1798. Hirschel Löbel, O. L. Rabb.

Das Gutachten ist ferner unterschrieben von den Assessoren: Meyer Simon Weyl, Simon Joachim.

Trotz dieses Gutachtens wurde Hoyms Wunsch entsprochen. Am 25. Sept. 1798 wurde ein Circular an sämmtliche Kriegskammern erlassen[2]), in welchem es heißt: „Ihr habt den Oberlandrabbi und die Rabbiner durch die hiesigen Landesältesten anzuweisen, in Beziehung auf Begräbnisse sich nach den Anordnungen des Landrechts zu richten, . . . weil die Frage, ob Jemand todt ist, nicht Sache der Religion, sondern der Physik . . und daher nur der Landespolizey zukommt . . Ihr habt den Rabbinen mitzutheilen, daß wenn ausgemittelt werden sollte, daß in irgend einem Falle dem Landrecht entgegen gehandelt worden sei, diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fiele, verantwortlich würden gemacht werden".

Auch diese Strafandrohung erwirkte nicht viel. Die alten Zustände blieben vielmehr im Wesentlichen bestehen; selbst die Versuche einiger Aufgeklärten, für sich und ihre Angehörigen eine Aenderung zu schaffen, hatten keinen Erfolg. Diese Versuche gehen auf David Friedlaender, den unermüdlichen Kämpfer für die Sache der Aufklärung, zurück und beziehen sich speciell auf Berlin. Friedlaender schreibt in seinen „Aktenstücken"

---

[1]) Die im Folgenden benutzten Aktenstücke aus dem Ministerial-Archiv Gen Dep. Nr. 22.

[2]) Abgedruckt in dem Mylius'schen Corp. X, nr. 76, p. 1767. In demselben wird Bezug genommen auf das obenerwähnte Cirkular (12. Dez. 1793) und auf eine durch Cirkular vom 6. Jan. 1795 erlassene Instruction an Prediger vom 31. Okt. 1794.

(S. 26 A.) [1]) „Man erkennt die Einwendungen einiger Rabbiner gegen das deutliche Verbot des Talmuds, die Todten früh zu bestatten. Wenn ungeachtet dieses Verbots in Berlin hierin noch keine Aenderung getroffen worden, so ist es wohl einzig und allein der bis auf diesen Tag noch fortdauernden subsidiarischen Verbindung zuzuschreiben, welche die einzelnen Hausväter hindert, nach eigner Ueberzeugung zu handeln."

Ungeachtet dieser Hindernisse suchten bald darauf Einzelne selbständig vorzugehn; die Art, wie sie es thaten, spricht dafür, daß Friedlaender, wenn er auch nicht ausdrücklich genannt wird, diesen Bemühungen nicht fern stand. Auch hier mögen die Actenstücke für sich reden. Angeregt wurde die Sache durch folgende Eingabe des Polizeidirectors an den König.

Allerdurchlauchtigster

Die hiesige jüdische Colonie beharret bei ihrem Gebrauch, die Todten in den ersten 36 Stunden nach den anscheinenden Absterben derselben zu beerdigen und wenn gleich einige Mitglieder der Colonie wünschen, daß ihre verstorbenen Verwandten nicht in dieser kurzen Zeit begraben würden, so müssen sie doch sich der höchst gefährlichen Sitte unterwerfen, weil die Personen ihrer Colonie, die die Aufsicht über den Kirchhof derselben und das Begraben zu besorgen haben, sich durchaus nicht dazu verstehen wollen, das Begraben länger als 36 Stunden auszusetzen. Einen auffallenden Beweiß davon hat kürzlich der Hofrath Herz, der selbst so überzeugend gegen das zu frühe Begraben geschrieben hat, gegeben, auch sogar seine Leiche mußte sich der frühen Beerdigung unterwerfen.

Dies hat dem Verlaute nach, einige Mitgliedern der Colonie auf den Wunsch gebracht, einen Gewölbeplatz auf dem christlichen Kirchhoff zu acquiriren, um sich nach ihren Absterben darin beerdigen zu lassen, und zwar ganz ohne der jüdischen Ceremonie und mit dem gewöhnlichen Leichenwagen zu Grabe bringen zu lassen.

Da aber diese aufgeklärte Personen, der Verfolgung der orthodoxen Mitglieder ihrer und wenigstens dem zweideutigen Urtheil zu entgehen wünschen, so wollen selbige bei ihrem Leben eine anonimitaet beobachten, und ihren vorgedachten Willen schriftlich, der gleich nach ihrem Ableben eröffnet werden soll, hinterlassen. Da nun, wenn dieser Akt eintreten sollte, Gefahr beim Verzug vorhanden sein würde, so finden wir uns veranlaßt, E. K. M. um Entscheidung zu bitten:

ob einem Juden alhier nachgelassen werden könne, sich ein Gewölbe auf einem christlichen Kirchhoffe zu acquiriren und nach ihrem Absterben, versteht sich entfernt von allen jüdischen Begräbniß-Ceremonien mit dem gewöhnlichen Leichenwagen dorthin schaffen zu lassen.

Das allgemeine Land-Recht, so wenig als die Provinzialgesetze, noch das gemeine Recht stehen diesem Vorschlage entgegen, und die Vorschriften des kanonischen Rechts in dieser Materie sind zu sehr mit Aberglauben und

---

[1]) Vgl. über diese Sammlung m. Gesch. der Juden in Berlin II, S. 161 ff. Die Aktenstücke waren schon 1793 erschienen.

[2]) Geh. Staats-Arch. Judensachen. Generalia. Nr. 44.

hierarchischen Grundsätzen verwebt, als daß sie gegen jene aufgeklährte Gesetze Kraft haben sollten. Es trägt vielmehr die Ausführung des Vorschlags zur wechselseitigen Aufklährung beider Religions-Verwandten bei und es wird höchst wahrscheinlich die schädliche Orthodoxie der Juden, in diesen Punkt mildern und die den alten Gebräuchen anhangende Juden dahin vermögen, lieber von dem grausamen Gebrauch des frühen Beerdigens abzulassen, als es zugeben, daß einige Mitglieder ihrer Gemeine sich auf einem christlichen Kirchhofe begraben lassen.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

E. K. M.

a. u. treugehorsamste
Das Polizey-Direktorium
Eisenberg.

Berlin 18. Apr. 1803.

Der dirigende Minister von Voß sendet dies Schreiben dem Geh. R. Exc. v. Massow (Geistl. Depart.) zur Aeußerung zu (28. Apr.), der einen Bericht des Magistrats einfordert (17. Mai), und an das Gen. Dir. schreibt: „Gegen den Antrag des Pol. Dir. ist in kirchlicher Hinsicht nichts zu erinnern, die Vorurtheile des großen Theils der christl. Gemeine sind doch hierunter noch viel zu groß, als daß eine tolerante und hiezu geneigte Stimmung derselben allgemein zu erwarten seyn dürfte. Ohne solche läßt sich aber deshalb nicht wohl etwas für die Juden beifälliges festsetzen, da die Kirchhöfe in der Regel nur Eigenthum der Kirchengesellschaften sind. Es scheint daher wohl rathsamer zu seyn, es denen jüdischen Familien, welche ein Begräbniß-Gewölbe auf christlichen Kirchhöfen wünschen, zu überlassen, ob sie deshalb mit der eingepfarrten Gemeine und deren Vorstehern sich in Güte einigen können, da dann, wenn solcher Vergleich zu Stande gebracht, näher zu prüfen sein würde, ob und unter welchen Modalitaeten und Einschränkungen er in kirchlicher und polizeilicher Hinsicht genehmiget werden kann?

Wenn inzwischen bei dem Antrag der jüdischen Familien die Besorgniß wegen zu früher Beerdigung zu Grunde liegt, so muß das geistl. Depart. E. E. anheimstellen, ob hierunter nicht von Landespolizei wegen eine der gleichen Besorgniß hebende Verfügung und Regulativ wegen der Judenbegräbnisse, besonders wenn der Verstorbene hierunter seinen Willen erklärt haben sollte, nötig seyn dürfte" (26. Aug.).

Dies wird dem Pol. Dir. abschriftl. mitgetheilt und die Cirkularverordnung v. 1795 u. 98 umsomehr bestätigt, da nach einem von Hirschel Loebel 9. Nov. 1794 (vgl. oben) abgegebenen Gutachten, auch schon einem jeden Juden unbenommen sei, über sein und der Seinigen Begräbniß nach Gutdünken zu verfügen (14. Sept. 1803).

Als Nachtrag zu diesen Mittheilungen lasse ich zwei andere Aktenstücke hier folgen, die zwar nicht über die frühe Beerdigung handeln, und auch nicht grade hundert Jahre alt sind, aber hier angeschlossen werden mögen, da sie sich auf Beerdigungswesen überhaupt beziehn und jedenfalls an eine längstgeschwundene Zeit gemahnen. Nur einige Worte müssen denselben zur Erläuterung vorangeschickt werden.

Die Anstrengungen der Juden waren von Erfolg gekrönt worden. Der 11. März 1812 hatte ihnen bürgerliche Rechte gebracht. Aber auch die Bemühungen der Aufklärer waren nicht fruchtlos gewesen: der Gottesdienst war verändert, die deutsche Sprache in denselben eingeführt, das Beerdigungswesen dem allgemeinen in Deutschland üblichen ähnlich gemacht worden [1]). Nur die Stellung der Staatsregierung diesen inneren Bestrebungen gegenüber hatte sich wesentlich verändert. Dem Zeitalter der Aufklärung war das der Reaction gefolgt. Hatten sich in jenem die Behörden den freisinnigen Bemühungen der Vorgeschrittenen geneigt erklärt, so waren sie nun bestrebt, Fortschritte zu hindern, jede Neuerung zu verbieten.

Dieser Standpunkt zeigt sich deutlich in folgendem Erlasse des Polizeipräsidenten [2])

„Das Pol. Präs. erwidert den Herren Aeltesten der Judenschaft, daß nach den wiederholten ausdrücklichen Befehlen Sr. Maj. d. Königs in dem jüdischen Religions-Cultus jede auch die kleinste Aenderung oder Neuerung unzuläßig, namentlich darf die deutsche Sprache bei demselben auch nicht als Uebersetzungsmittel gebraucht werden. Die Leichenbestattung der Juden ist nach der eigenen Erklärung der Herren Aeltesten und des Rabbinat-Assessors Oettinger ein religiöser, kirchlicher Akt, es kann also nicht gestattet werden, daß das bei den Beerdigungen gesprochene Gebet auf dem neuen Kirchhofe in deutscher Uebersetzung aufgestellt werde und haben die Herren Aeltesten diese Uebersetzung sofort von der Tafel löschen zu lassen, auch binnen acht Tagen anzuzeigen, wie solches geschehen. Außerdem ist vernommen, daß bey der Beerdigung der verwittweten Meyer eine Rede in deutscher Sprache gehalten worden. Wenn nun solches ebenfalls den obenerwähnten Allerhöchsten Befehlen zuwiderläuft, so haben die Herren Aeltesten sich gleichfalls im obigen Termine über den Hergang der Sache zu erklären und resp. zu verantworten."

Berlin 16. Juli 1827. Königl. Pol. Präsid. (Patzig).

Die darauf ertheilte, sehr würdige Antwort des damaligen Rabbinatsassessors Oettinger [3]) ist deshalb um so characteristischer, als der Genannte keineswegs ein Vertreter der freisinnigen Partei, sondern durchaus Anhänger und Vertheidiger der alten Richtung war. Und so mögen seine schlichten Worte den Abschluß der diesbezüglichen Mittheilungen aus einer Epoche bilden, die weit hinter uns liegt. Sein Schreiben lautet:

„Die Herren Aeltesten der hiesigen Judenschaft haben mir die Mittheilung gemacht, daß nach der Beerdigung der verwittweten Meyer auf dem neuen Gemeinde-Begräbnißplatze, nach Inhalt einer an dieselben erlassenen Aufforderung Eines königlichen hochpreislichen Polizei-Präsidiums, eine deutsche Rede zur Einweihung des Begräbnißplatzes gehalten sein soll.

---

[1]) Für alle diese Verhältnisse muß ich auf m. Gesch. der Juden in Berlin I, 151 ff., 163 ff., II, 192 ff., 210—234 verweisen.

[2]) Dieses und das folgende Aktenstück sind dem Archiv der jüdischen Gemeinde Berlin entnommen.

[3]) Vgl. über ihn m. Gesch. I, 189 II, 259.

Als zeitiger Verwalter des hiesigen Rabinats habe ich diesen Vortrag gehalten, und zwar ganz in derselben Art und Sprache, wie alle meine Vorgänger hier und sämmtliche Rabiner in den gesammten Judengemeinden ihre Reden bisher gehalten haben, nähmlich in der deutschen Sprache, wie diese meine Unterhaltungssprache ist und die meiner Vorgänger war. Da ich nun ein geborener Deutscher aus Glogau gebürtig bin, so mag wohl meine Mundart von der meiner polnischen Glaubensgenossen abweichend sein und sich der hochdeutschsten Sprache mehr nähern. Ein solcher religiöser Vortrag wird von mir und meinem Amtsgenossen, wie dies von unsern Vorgängern hier seit uralter Zeit geschehen ist, während des Sommers abwechselnd an jedem Sabbath-Nachmittag gehalten, und zwar in der Synagoge.

Auch ist es notorisch und eine bekannte Thatsache, daß sowohl in hiesiger jüdischen Gemeinde, sowie in andern Judengemeinden seit langer Zeit das Gebet Hanotten in hebräischer Sprache und deutscher Uebersetzung aushängt, das jedoch nur in hebräischer Sprache gehalten wird. Das Aushängen des Gebets Zidduk hadin in deutscher Sprache neben der hebräischen enthält durchaus nichts, was dem bisherigen jüdischen Religions-Kultus im Mindesten entgegen ist.

Berlin 26. Juli 1827. J. J. Oettinger."

5. Zum Capitel der Judentaufen in Berlin.

Auch die folgenden Mitteilungen sind fast ausschließlich den Akten des Berliner Staatsarchivs (verschiedene Fascikel tragen die Aufschrift „Judensachen Generalia Nro. 30; bei meinen meisten Notizen fehlte eine genauere Bezeichnung) entnommen. Auch der Charakter der Darstellung soll daher durchaus ein historischer sein. Es handelt sich dabei also weder um psychologische Untersuchungen noch um Erörterungen von Opportunitätsgründen, sondern um einfache geschichtliche Darlegung eines, wie freilich von vornherein bekannt werden muß, sehr heiklen Gegenstandes. Da aber gerade im 18. Jahrhundert und im Anfang des 19. der Uebergang der Juden zur christlichen Religion so häufig war, daß die ernsteren Hausväter das Bestehen ihrer angestammten Religion in Frage gestellt sahen, so lohnt es sich, auf die Angelegenheit einen Blick zu werfen. Freilich tritt hier einer jener Fälle ein, in welchem die Akten uns keineswegs den letzten und ausschließlich gültigen Aufschluß geben: über Geheimnisse des Herzens giebt es selten Aktenstücke.

Fünf Motive sind es, welche im 18. Jahrhundert in Berlin manchen Juden den Uebertritt zum Christentum wünschenswert machten: Erstens die reine Ueberzeugung von der Wahrheit der Schwesterreligion. Zweitens die Lust von Mädchen aus den reicheren Familien, sich mit Christen zu verheiraten und dadurch eine gesellschaftliche Stellung einzunehmen, welche ihrer Bildung und ihrem Reichtum entsprach oder die Neigung junger jüdischer Männer, an den gesellschaftlichen und staatlichen Vorrechten ihrer christlichen Genossen teilzunehmen. Drittens persönliche Gereiztheit einzelner, welche sich von der Mehrheit ihrer Glaubensgenossen in geschäftlichen Dingen beeinträchtigt oder sonst schlecht behandelt wähnten, und die

als Glieder der herrschenden Kirche sich an ihren Feinden zu rächen hofften. Viertens das nicht eben sehr redliche Vornehmen mancherlei „unvergleiteter", d. h. ohne Erlaubnis (Schutzbrief) der Obrigkeit in Berlin lebender, welche sich durch einen Uebertritt das Recht zu erkaufen gedachten in Berlin zu bleiben. Fünftens das Vorgehen jüdischer Dienstmädchen oder weiblicher Personen niedern Standes überhaupt, welche von einem Christen geschwängert waren und in der Taufe das einzige Mittel sahen, von ihren Verführern die Erfüllung des von diesen gegebenen Heiratsversprechens zu erzwingen oder denselben wenigstens die Erfüllung zu erleichtern.

Daß von den ersteren die Akten nichts berichten, versteht sich von selbst. Dagegen haben wir darüber eine merkwürdige Schrift, die ich noch nirgends angeführt gesehen habe, und auf die ich deshalb die Aufmerksamkeit lenken möchte. Das Buch heißt „Charlotte Sampson oder Geschichte eines jüdischen Hausvaters, der mit seiner Familie dem Glauben seiner Väter entsagte. Eine Geschichte der neuesten Zeit". (Berlin bei J. F. Unger. 1800. 240 S.) Charlotte Sampson ist ein junges Mädchen, das mit einem Christen Julius Hernau heimlich verlobt ist. Sie hofft sich mit ihm vereinigen zu können, weil sie wähnt, daß das bekannte Sendschreiben jüdischer Hausväter an Probst Teller den gewünschten Erfolg d. h. eine Vereinigung der Juden mit den Christen haben würde. Da Teller eine solche Vereinigung ohne wirkliche Taufe ablehnt, so scheitern die Hoffnungen des jungen Paares. Hernau flieht daher mit Charlotte und will sich in der Nähe Berlins trauen lassen. Sie kommen nach mancherlei Abenteuern, deren Erzählung unserm Zwecke fern liegt, zu einem Prediger Wartenfels, der statt dem Wunsch des jungen Paares zu genügen, die Eltern des Mädchens von der Ankunft des Flüchtlings benachrichtigt und dieselben veranlaßt, mit einem Freunde des Vaters, einem Rabbiner, und dessen Tochter nach dem kleinen Dorfe zu kommen. Dort entspinnen sich große religiöse Debatten. Der Prediger, ein außerordentlich aufgeklärter Mann, giebt S. 55—105 eine lange Kritik des Sendschreibens, in welcher er bei aller Achtung vor der Gesinnung der Schreiber doch mehr den christlichen Standpunkt hervorhebt, wenn er auch freilich sowohl in dieser Kritik wie in anderen Bemerkungen gegen Teller aufs Heftigste polemisiert. Die religiösen Gespräche, welche sich an diese Kritik anschließen, sind überaus interessant. Der Verfasser der Schrift, der nicht bekannt, der aber offenbar in der Reihe der Christen zu suchen ist, muß mit jüdischen Dingen ziemlich vertraut sein. Denn die Verteidigung, welche er die in der Erzählung auftretenden Juden, gegen die ihnen von Wartenfels gemachten Vorwürfe, sie seien unmoralicher als die Christen, sie seien nicht wohlthätig, sie hätten kein inniges Familienleben, unternehmen läßt, ferner das Eingehen auf jüdische Gebräuche und Glaubenslehren zeugen von einiger Vertrautheit mit den behandelten Gegenständen. Auf die Kritik des Sendschreibens folgt eine Auseinandersetzung christlicher Lehren seitens des Pfarrers, ferner die an die Freunde gerichtete Aufforderung, zum Christentum überzugehen, freilich mit der Bedingung, „sich nicht auf den strengen Buchstaben eines gewissen Symbolums, sondern nur auf die Bibel taufen zu lassen" (S. 183). Mit dieser Beschränkung entschließt sich Sampson

mit den Seinen die Taufe anzunehmen. Der Rabbiner Markus und seine Tochter bedarf noch längerer Ueberlegung, um diesen Schritt gleichfalls zu thun. Dann nimmt die ganze Gesellschaft die Taufe an. Hernau wird mit seiner Charlotte, Sophie, die Tochter des Rabbiners, mit dem Prediger glücklich. Alle leben an dem Orte, an welchem der Prediger wirkt, Sampson und Hernau kaufen zusammen ein gerade frei gewordenes Gut, das sie bewirtschaften. Zu bemerken ist an dieser sehr merkwürdigen Geschichte allerdings das eine, daß eine vollständige Lösung der Skrupel, welche von den jüdischen Freunden aufgestellt werden, nicht gegeben wird, und daß insbesondere der innere Kampf des Rabbiners etwas flüchtig dargestellt und allzu schnell entschieden wird. Aber doch ist das ganze Buch ein merkwürdiges Zeugnis für den respektvollen Ton, in welchem damals durchaus eifrige Christen von Juden und jüdischer Lehre sprachen, und liegt fernab von der heftigen, nicht selten unwürdigen Polemik, in welcher sich damals die Kämpfenden gefielen.

Die der zweiten Klasse angehörige Zahl ist Legion. Wenige der angesehenen Familien Berlins blieben in allen ihren Gliedern dem Judentum anhänglich: einzelne Beispiele sind schon oben gegeben. Hier soll kein Versuch gemacht werden, eine vollständige Liste der getauften Jüdinnen aufzustellen. Nur ein Fall, über welchen aktenmäßige Mitteilungen vorliegen, soll hervorgehoben werden, weil die Persönlichkeit, die es betrifft, in der deutschen Literatur eine Rolle spielt. Es ist Frau von Grotthuß, die sich eine Freundin Goethes nennen durfte (vgl. Zeitschrift Bd. I, S. 326 fg.). Unter dem Titel „Akta wegen der von dem Prediger Stein getauften und wieder zum Judentum zurücktretenden Geschwister Meyer“ [1]) befindet sich in dem Geheimen Staatsarchiv ein Fascikel, welches ein Rescript der Regierung an das kurmärkische Consistorium vom 7. November 1788, die Antwort desselben und den Bescheid der Regierung vom 1. Dezember enthält. Aus diesem Bescheid, der die ganze Sache erläutert, seien folgende Sätze mitgeteilt:

„Der Vorgang mit den beiden getauften und zu ihrem alten Glauben wieder zurückgekehrten Jüdinnen, Geschwister Aron Meyer, hat zuviel ärgerliches Aufsehen erregt, als daß solcher ohne Ahndung durchgelassen werden könnte. Die von dem Prediger Stein zu Welsickendorf vorgeschützte Unwissenheit der Landes-Verordnungen entschuldiget ihn um so weniger, da es ihm nicht an mehr erfahrenen Amtsbrüdern gefehlt, mit welchen er zu Rathe gehen können und nicht einst (=einmal) ein scheinbarer Vorwand angegeben ist, welcher der Uebereilung bey dieser wichtigen Handlung auch nur einen Anstrich zu geben vermag; unverzeihlich aber ist es, daß der Stein an der Sarah Wulff ohne vorgängigen Unterricht und Vorbereitung und ohne alle Prüfung ihrer Kenntnisse, bloß auf ein von derselben eingereichtes schriftliches Glaubensbekenntniß die Taufe vollzogen. Es befremdet Uns daher nicht wenig, daß Euch die Gewissenlosigkeit des Stein nicht sofort eingeleuchtet, und Ihr durch die von ihm vorgespiegelte Lauter-

[1]) Nur eine Notiz darüber „der sonst wenig erhörte Fall einer rückgängig gewordenen Taufe“ bei Varnhagen v. Ense, Verm. Schriften, 2. Theil S. 76.

keit seiner Absicht getäuscht werden können, da doch schon die Zurückhaltung seiner Anzeige bis den Tag nach der an der zweiten Schwester schon vollzogenen Taufe die Arglist, womit der Stein zu Werke gegangen, verräth, solche auch noch mehr zu Tage kommen wird, wenn die Anzeige der jüngeren Aron Meyer'schen Tochter, daß der Stein ohne ihr vorher mit Unterricht an die Hand gegangen zu seyn, das von ihm entworfene und von ihr zum Behuf der Taufe unterzeichnete Glaubensbekenntniß, ihr allererst den Abend zuvor durch einen Dritten zustellen lassen, bey näherer Prüfung wahr befunden werden sollte" [1]).

Trotz dieses Bescheides scheint diese Sache zehn Jahre geruht zu haben; er hatte die einzige Wirkung, daß gegen den genannten Prediger eine Untersuchung eingeleitet wurde, über deren Resultat ich nichts zu sagen vermag. Bei der am 25. April 1798 angestellten Untersuchung erklärte die seit dem Jahr 1797 verheiratete Sarah Meyer, sie habe nur dem Zwang der Eltern nachgebend äußerlich das Judentum angenommen, sei aber stets Christin geblieben und wolle nun wieder frei ihren neuen Glauben bekennen. Das Oberconsistorium schlägt vor, sich mit ihrer Deklaration und einem Attest des Predigers des Ortes, wo sie sich aufgehalten, zu begnügen (3. Mai). Die Regierung dagegen hält (21. Mai) eine einfache Erklärung für nicht genügend, sondern „es wird ein geistlicher Commissarius zu ernennen sein, welcher dieselbe zuvörderst prüfen muß, ob sie von der christlichen Religion und den Glaubenslehren die erforderliche Kenntnis habe und, wann er dieselbe hinlänglich unterrichtet findet, nach abgelegtem Glaubensbekenntnis sie durch die Taufe wiederum zu einem Mitgliede der christlichen Kirche aufnehmen und das von ihr ungültiger Weise eingegangene Ehebündnis durch eine nochmalige Trauung nach christlichem Gebrauch legalisiren muß". Eine solche Wiedertaufe erklärt nun aber das Consistorium (21. Januar) „nach christlichen Grundsätzen für unzulässig". Man könne sich daher, so schlägt es vor, mit ihrer „Deklaration, den Rücktritt zum Judentum zu bereuen und eine gute Christin zu werden" begnügen. Dabei beruhigt sich auch die Regierung. Hatte indessen das Consistorium auch eine neue Trauung für unnötig erklärt, so besteht die Regierung (2. Juli) darauf, „daß die Trauung auf alle Fälle wegen der bürgerlichen Folgen wiederholt werden muß". Gewiß ist eine solche erfolgt; die Akten enthalten darüber aber keinen weitern Vermerk.

Auch von der dritten Klasse der Personen, welche zum Christentum überzugehen bereit waren, enthalten die Akten ein charakteristisches Beispiel: Am 27. Oktober 1724 beschwert sich Levin Wolff, er werde von der Judenschaft so verfolgt, daß er um 20000 Thaler „das ich mit meiner Correspondenz aufweisen kann", gebracht worden sei; „und haben sie unterschiedenemahle so viel auf ihre ungleiche Vorstellung effectuirt, daß ich gar

---

[1]) In einer Anmerkung wenigstens sei auf einen Aufsatz der „Annalen der preußischen Monarchie" 1801 Bd. II, S. 117 ff. hingewiesen, „Die Selbsttaufe der Berlinischen Jüdinnen. Vertheidiget von einem freien Manne gegen einen geistlichen Herrn", in welchem der Prediger, der sehr erbittert darüber ist, daß eine Jüdin in ihrer Todesanzeige Fanny Henriette genannt und als Verklärte bezeichnet ist, von seinem Unterredner mit guter Laune zurechtgewiesen wird.

die Stadt etlichemahl räumen und fast mein Brodt vor denen Tühren suchen müssen, ja, was noch mehr ist, so haben mich die Aeltesten gar aus der Liste gelassen, ob wäre ich kein Schutzjude, da ich doch laut Privilegii 28 Jahr allergnädigsten Schutz als ein wirklicher Schutzjude genossen". Nun wolle er sich taufen lassen und sein Recht von der Judenschaft haben. Der Generalfiskal Duhram hält jedoch (2. November) die Forderung des Petenten für unbegründet, und auch wir können kaum glauben, daß „ein Spielmann bei der ehemaligen Lipmann'schen Schule", wie er sich selbst bezeichnet und von Anderen bezeichnet wird, sich ein derartiges Vermögen zusammengesungen habe. Levin Wolff hört aber trotz der ersten vorläufigen Abweisung mit seinen Quälereien nicht auf. Er verlangt nun, nachdem ihm die Taufgedanken vergangen zu sein scheinen, eine Bestätigung als Musikant und die Verpachtung der jüdischen Hochzeiten auf zehn Meilen im Umkreise um 25 Thaler jährlich, erhält aber den Bescheid, daß „man diesen unvergleiteten Juden, der schon längst hätte weggeschafft werden sollen, nicht länger dulden solle". — Daß manche, die zum Christentum überzugehen sich entschlossen zeigten, von ihren eifervollen ehemaligen Glaubensgenossen, besonders den nächsten Verwandten, verfolgt wurden, ist sehr glaublich. Daraus erklärt sich z. B. ein Schutzbrief für Bona Jeremias (1./11. December 1690), in welchem den Verwandten der Genannten und der gesamten Judenschaft untersagt wird, der Bona Jeremias etwas zu Leide zu thun. Aehnlicher Art ist auch folgende Bestimmung, die, um ein Beispiel dieser Art zu geben, hier wörtlich folgen soll:

Auf Beschwerden der Proselytin Hanna, des verst. Lazarus Simons Tochter, wird nämlich der Judencommission befohlen, „die Aeltesten und Vorstehern der hiesigen Judenschaft vor euch zu fordern, und sowohl sie, als auch durch dieselben die sämmtl. hiesige Juden zu bedeuten, daß niemand von dieser Nation an die Supplicantin sich mit Worten oder Werken bei schwehrer Ahndung vergreifen solle; wie ihr dann auch, so viel die ihr angeblich ausgemachte Alimenta betrifft, die Verfügung zu machen habet, daß solche ratione praeteriti sofort abgetragen und ratione futuri deshalb gehörige Sicherheit gestellet werden möge, übrigens auch ihre Mutter zur Extradition derer ihr zustehenden Kleider und sonstigen Effecten anhalten müsset" (18. Juni 1746).

Beispiele der vierten Art (Eindrängen „Unvergleiteter" unter dem Vorgeben der Taufe) sind sehr häufig. Da aber diese Fälle meist arme Leute betrafen, so machte die Judenkommission und das Polizeidirectorium in den häufigsten Fällen sehr kurzen Prozeß und beförderte die Petenten auf dem kürzesten Wege aus dem Weichbilde der Stadt.

Sehr häufig sind die Fälle der fünften Art. Unsere Akten bieten eine große Masse Beispiele. Zwei, die das entgegengesetzte Resultat hatten, greife ich heraus. Beide Mal handelte es sich um die nachgesuchte Aufnahme von Jüdinnen in die katholische Religion. Am 27. Juli 1802 bittet Amalie Philipp aus Alt-Brandenburg um dieselbe und erfleht schleunige Erhörung, da sie sich schon seit fünf Monaten von einem Unteroffizier schwanger befinde. Nach Einwilligung des katholischen Feldprobstes vom 14. August wird diesem geboten, sie aufzunehmen (23. August). Da-

gegen wird Rebekka Ruben aus Dessau, welche nach Entlassung aus der Charité ein Kind zur Welt gebracht hatte, in die Stadtvogtei zurückgeliefert, wo sie nicht bloß wegen Führung eines falschen Namens, sondern wegen noch anderer Vergehen gesessen hatte und wird mit ihrem Gesuch, zur katholischen Religion überzugehen, „wegen der unlauteren Beweggründe" vorläufig abgewiesen (17. Juni bis 17. Juli 1807).

Schon in allen mitgeteilten Fällen hatte die Behörde einzugreifen. Die allgemeine Stellung der Behörden zu der ganzen Frage muß aber doch noch etwas näher dargelegt werden. Wie in allen allgemeinen die Juden betreffenden Fragen geht auch in dieser Sache die Initiative von den Aeltesten der Berliner Gemeinde aus. Die Thätigkeit dieser wackeren Männer — unter dem ersten, gleich mitzuteilenden Schriftstück, sind unterzeichnet: Veitel Ephraim, Daniel Itzig, Hirsch David, A. Markuse; in einzelnen späteren kommt Jakob Moses hinzu; von 1778 werden die erstgenannten ersetzt durch Abraham Nauen, C. L. Braunschweig, Isaac Ries — ist eine außerordentlich umfassende und fruchtbare: sie erkennen das Uebel und suchen es an der Wurzel anzugreifen und auszurotten. Ihr Standpunkt ist gewöhnlich verständig, freisinnig, sie sind zu jedem Opfer bereit, wenn das Wohl der Gesamtheit damit gefördert wird.

Die Aeltesten richten am 29. Dezember 1768 folgende Bittschrift an den König:

„Allerdurchlauchtigster

Wir müßen seit einiger Zeit erfahren, daß verschiedene junge verlaufene Juden unter den Praetext hier studiren zu wollen sich eingeschlichen, und wenn wir selbige aus der Stadt schaffen wollen sich imatriculiren lassen, ohnerachtet sie doch sonst nicht lesen noch schreiben können; wenn es ihnen alsdann am nötigen Unterhalte gefehlet, sie in die Prediger- und Waisenhäuser gelaufen, unter dem Vorwandt, sich taufen zu laßen. Da nun dieser Unfug keinesweges von solchen Ignoranten aus einen gewißen Trieb, sondern nur aus andern unlautern Absichten herrühret, und wann diese nicht erfüllet werden, dennoch mit Hinterlaßung vieler Malice wieder davon laufen, bey unserer Gemeinde aber dieser Anstoß für unsere eigenen Kinder viele Unordnungen und Kränkungen verursachet, so bitten E. K. M. wir hierdurch a. u. die nötige zur Abhelfung dieser uns nachtheiligen Desordres a. g. Befehle ergehen zu laßen, daß keine dergl. junge Leuthe, die so wenig hinreichende Einsichten, von unsrer als der Christl. Religion besitzen, hier angenommen werden dürfen, bevor sie nicht mittelst obrigkeitl. Attests eines Alters von 30 Jahren, und ihres redlichen Betragens bey dem Policey-Directorio sich legitimirt, auch diejenige, so sich unlängst unter diesem Praetext annoch alhier befinden, uns zur Fortschaffung überliefert werden sollen. Wir erhoffen gn. Erhörung und ersterben" . . . .

Auf Grund dieses Bittschreibens wurde am 10. Februar 1769 „an die sämtlichen Inspectores hiesiger Residenzen" ein Schreiben gerichtet, in welchem es nach Recapitulation des Gesuches folgendermaßen heißt: „Ob wir nun zwar an solche Bedingungen die Annehmung des Christentums von denen Juden so schlechterdings zu binden nicht gemeint sind, so ist doch

gleichwohl in mehrerem Betracht, daß nur selten bei denen Juden die Religionsveränderung aufrichtig und aus rechtschaffenen Gründen geschiehet, nötig, solche nicht eher zu gestatten, noch einen Juden zum Unterricht in der christlichen Religion anzunehmen, bevor man nicht von der Lauterkeit seines Triebes dazu mittelst genauer und gewissenhafter Prüfung überzeugt werde".

An demselben Tage erhielt das Generaldirectorium die Weisung, darauf zu achten, daß solche junge Leute baldmöglichst zu christlichen Meistern gebracht würden, und daß dabei die Zünfte zu bedenken seien, solche junge Bursche, auch ehe sie getauft seien, gar wohl aufzunehmen. Nun erhob sich aber eine ungeahnte Schwierigkeit. Das Polizeidirektorium nämlich meldete, daß die Unterbringung jüdischer Bursche sehr schwer sei, und motivierte diesen Bericht (30. März 1769) folgendermaßen: „Bis anhero haben die hiesigen Pröbste, Inspectores und Prediger lutherischerseits zu dergleichen Behuf einen freiwilligen monatlichen Beitrag gethan, davon die Kasse und Berechnuug der verstorbene Prediger an der Sanct Georgi-Kirche, Woltersdorff, über sich genommen gehabt. Nach seinem Tode hat zwar der ihm bei seinem Predigtamt succedirte Sohn die Sache fortgesetzt. Da aber verschiedene Glieder des Ministerii auch inmittelst, ohne das von deren successoribus der freiwillige Beitrag noch zur Zeit wiederum übernommen war, verstorben, und die nachfolgenden weiter nichts zusammengetragen haben, so ist diese freiwillige beliebte Einrichtung in Verfall geraten, daß gegenwärtig die Einnahme davon kaum 4 Thaler beträgt. Wir wissen zu einem mehr hinlänglichen erforderlichen Beitrag keinen Fonds vorzuschlagen, außer daß etwa jährlich eine Kirchencollecte desfalls verstattet wird, zugleich denen hiesigen Kirchen, welche des Vermögens sind, einige wenige Thaler zu obigem Endzweck mitabzutragen auferlegt würde". Die einzige Entscheidung, die aber seitens des Generaldirektoriums erfolgte, welches seinerseits ein Gutachten des Justizdepartements eingeholt hatte (5. April), war die, daß das Polizeidirektorium angewiesen wurde, christlichen Meistern das Vorurteil gegen die Judenburschen zu benehmen (13. 21. Juni 1769).

Die Aeltesten verfolgten aber die Sache weiter. Die Verordnung vom 10. Febr. 1769 hatte sich nur auf Lehrburschen bezogen; bei den Dienstmädchen, die einen schlechten Lebenswandel führten, stellten sich ähnliche Uebelstände bald heraus. Daher baten die Aeltesten (6. Juni 1774) unter Anzeige eines speziellen Falls und mit der Begründung „da wir also nicht nur befürchten müssen, daß sie in der Folge, wenn sie (es war von zwei bestimmten Personen die Rede) ungestraft wieder auf freie Füße kommen, das Gesinde der hiesigen Judenschaft verführen und ihre schlechte Lebensart fortsetzen möchten, sondern auch häufig erfahren, daß unsere Domestiken männ- oder weiblichen Geschlechts, wenn sie strafbare Handlungen begehen, sich durch den Vorwand, daß sie die christliche Religion annehmen wollen, der verdienten Strafe zu entziehen suchen", um Ausdehnung der Verordnung auch auf weibliche Dienstboten. Nach längeren Verhandlungen wird am 20. Juni 1774 ein bezügliches Gesetz erlassen: „Da die Erfahrung vielfältig gezeigt hat, daß die zur christlichen Religion

übergegangenen Juden nicht sowohl aus wahrem Triebe und lauteren Absichten als vielmehr aus unerlaubtem Endzweck gehandelt; so haben wir zu beschließen geruht: daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingezogen und darüber schriftliche glaubhafte Atteste eingereicht worden" [1]).

Der letzte Passus der Verordnung gab aber zu Zweifeln Anlaß, und durch eine neue Bittschrift der Aeltesten kam die Sache erst in ein interessantes Stadium. Die Aeltesten erbaten nämlich eine Erklärung, „daß in den Fällen, da wieder jüdische Kinder oder Dienstboten zur christlichen Religion übergehen wollen, die ihrer vorherigen Aufführung und Lebenswandels halber von ihren Eltern oder Brotherrschaften ausgestellten Atteste, wenn diese von denen Aeltesten jeden Ortes nach vorgängiger Erkundigung mitunterschrieben sind, als glaubhafte erachtet werden sollen" (23. August 1778). Diese Declaration wird von der Regierung genehmigt, freilich mit dem Zusatz (27. August 1778. Cirkular an sämmtliche Regierungen und geistliche Colligien): „Wenn aber Jemandem eine schlimme Aufführung oder Handlung schuld gegeben wird, so müssen die Aussteller Specialia davon angeben und die Gerichte bei vorkommenden Bedenklichkeiten davon nähere Erkundigungen einziehen. Gegen diese Declaration nun erhob das preußische Consistorium Widerspruch (2. November 1778) mit der Begründung, daß durch dieselbe die Taufe von Dienstboten und Kindern fast unmöglich gemacht würde, und da auf diesen Widerspruch nur ein kurzer ablehnender Bescheid erfolgte (14. November), so übersandte das Oberconsistorium (26. November) folgendes vom 19. November datiertes Schreiben der Inspectores, unter ihnen sehr bekannter Männer (Spalding, Teller, Küster):

. . „Wir unterschriebene sowohl als auch wie wir uns mit Recht versichert halten, die hiesigen Prediger unserer Inspectionen sind aus guten Gründen von der Begierde nach Judenbekehrungen zu weit entfernet, als daß es uns jemahl in den Sinn kommen sollte, äußerliche Anlockungen dazu zu wünschen oder zu veranstalten. Allein wir müßen doch auch glauben, daß es sich mit der billigen Gewißens Freyheit, welche bisher den Königs-Staaten zu einem so großen Ruhme gereicht hat, nicht wohl vereinbaren laße, wenn es irgend jemanden unübersteiglich schwer und also moralisch unmöglich gemacht wird, seiner Ueberzeugung in einer so wichtigen Sache, als das Religions Bekenntniß ist, zu folgen, und da besorgen wir, daß dieses bey den als nothwendig erforderten Attesten der Juden-Aeltesten der Fall sein werde. Man weiß, mit welcher bittern Verabscheuung die Juden die Glaubensänderungen der Ihrigen ansehen und zu verhindern suchen und wie wenig es also zu erwarten sey, daß ihre Vorsteher jemahl ein Zeugniß des Wohlverhaltens denjenigen ertheilen werden, bey welchen sie die Absicht einer solchen Aenderung voraussetzen oder auch nur vermuthen. Damit ist nun auch dem ehrlichsten jungen Menschen schlechterdings die Möglichkeit abgeschnitten, durch Christlichen Unterricht seinem Gemüthe Ueberzeugung und Ruhe zu verschaffen. Denn

[1]) N. M. V, 4. Teil S. 338 fg. Nr. 49.

daß ein solcher erst wegen des ihm verweigerten Attestes, so ungegründet und frevelhaft auch diese Verweigerung immer sein mag, rechtliche Untersuchung verlangen soll, von der er vielleicht nicht einmahl weiß, wo er sie suchen und erlangen müße, das würde ihn in solche Weitläufigkeit hineinführen, ihn solchen aus der Erfahrung bekanten Chicanen seiner Glaubensgenoßen und während der etwaigen Untersuchung, da er inzwischen so lange unter ihnen und in ihrer Gewalt bleiben müßte, solchen Verfolgungen derselben aussetzen, daß er durch die Vorstellung dieser Ungemächlichkeiten eben so sehr von seinem sonst vielleicht noch so ehrlichen Vorhaben würde abgeschreckt werden, als wenn ein förmliches Verboth gegeben wäre, daß kein Jude von dieser Arth ein Christ werden dürfe. Es mag bey den mehresten, die sich zu Proselyten angeben, wenig Aufrichtigkeit seyn; indessen da mann diese nicht zum voraus ohne Unterschied allen und jeden absprechen kann und da der Erfahrung nach aus ihnen und ihren Nachkommen manche würdige und nützliche Menschen geworden sind, so würde die Zurückweisung der Heuchler, so viel sich menschlicher Weise thun läßet, schon damit bewürket werden können, daß bey denen, die sich, mit glaubwürdiger Bescheinigung ihres Wohlverhaltens von Christen, zum Unterricht melden, die genaue Prüfung ihrer Gesinnung den Predigern aufgegeben und überlaßen würde, wobey es der Judenschaft immer frey bliebe, ihre etwanige Beschuldigungen gegen dergleichen Personen anzubringen und aufzuführen und auf diese Arth ihren Uebertritt, wie sie es auch schon mehrmahls und zum Theil mit besserm Erfolge als Gründen zu thun gewußt, zu verhindern, nur daß nicht die ganze Sache von den so schwerlich zu erwartenden Verabscheidungs Zeugnissen der Juden Aeltesten abhängen dürfte."

Der Minister Zedlitz aber wies die Petenten ab (9. Dezember), indem er ausführte, daß die Verordnung keinen Gewissenszwang in sich schließe, daß vielmehr das Gericht die Atteste zu prüfen und genau zu untersuchen habe, ob das von den Ältesten des betreffenden Ortes ausgestellte Zeugnis üble Nachrede enthielte.

Aus den späteren Akten ist noch ein anderer Streit mitzuteilen, in dem gleichfalls die Ansicht des Consistoriums nicht zur Geltung kam. Das Polizeidirektorium reichte nämlich am 17. Oktober 1795 dem geistlichen Departement eine Denkschrift ein, in der es folgendermaßen heißt: „Es gewinnt das Ansehen, daß verschiedene sich allhier eingeschlichene unvergleitete Juden und Jüdinnen durch die vorgespiegelte Ueberzeugung von der christlichen Religion einen Schutzbrief sich verschaffen wollen." Das habe manigfache Uebelstände. In Krankheitsfällen wollen weder Juden noch Christen die genannten aufnehmen. Auch bei Eiden stellten sich Unzuträglichkeiten heraus. Das Polizeidirektorium beantragte daher: eine gewisse Ordnung darinnen zu treffen, daß der Unterricht solcher Juden auf eine gewisse Zeit eingeschränkt werde, während welcher der Lehrer sich mit denen Fähigkeiten des zu Bekehrenden beschäftigen müßte. „Es scheint uns durchaus zweckwidrig, dergleichen widrige Personen blos des Uebergangs zur christlichen Religion halber hier in der Residenz zu dulden." Diese Denkschrift wurde am 2. November dem kurmärkischen Oberconsistorium zum Bericht übergeben. Dasselbe bestritt die Angaben des

Polizeidirektoriums, beantragte, es bei den alten Einrichtungen zu belassen und denjenigen Täuflingen, über deren Lebensweise Klage geführt wäre, Frist zur Verteidigung zu gewähren (17. Dezember). Das geistliche Departement dagegen nahm die dem Bericht des Polizeidirektoriums entsprechenden, am 25. November gestellten Anträge des Generaldirektoriums an, welche dahin gingen, das Polizeidirektorium zu autorisieren, die unvergleiteten Juden und Jüdinnen, wenn sie sich auch damit zu schützen suchten, daß sie die christliche Religion annehmen wollten, von Berlin nach dem Ort, wo sie zu Hause seien, hinzuweisen, allenfalls mit einem Schreiben an die Ortsobrigkeit zu versehen und selbige mit der Absicht der Juden und Jüdinnen bekannt zu machen (11. Januar 1796).

Unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. begann sich eine der Erleichterung der Taufe der Juden weit mehr zugeneigte Gesinnung zu regen, als dies früher der Fall gewesen war. Dies zeigte sich an folgendem Beispiel. Der stud. medicinae Philipp Levi aus Königsberg, der dort studiert hatte und zur Ausbildung nach Berlin gekommen war, bat nun, da er volljährig geworden, um die vom Consistorium genehmigte vom Polizeidirektorium verweigerte Erlaubnis zur Taufe (22. Nov. 1807). Das zum Bericht aufgeforderte Polizeidirektorium erklärte (30. November), daß infolge des Rescripts vom 3. Februar 1796, daß unvergleitete Juden, welche sich taufen lassen wollen, an die Geistlichkeit ihres Ortes hingewiesen werden sollen, der Levi abgewiesen worden, daß ihm aber nun der Consens erteilt sei (8. Dezember 1807).

Noch klarer aber wird der Umschlag in der Stimmung durch folgendes Königliches Handschreiben[1]) an den Geheimen Oberfinanzrat von Gerlach zu Berlin: „Mein Lieber! Auf die Versicherung des Convertiten Ludwig Arndt will ich demselben die nachgesuchte Dispensation seiner Lehr- und Dienerjahre behufs seiner Aufnahme in die kaufmännische Gilde um so mehr erteilen, da ich der Meinung bin, daß den jüdischen Glaubensgenossen, welche zur christlichen Religion übergehen, solches durch Nebenbedingungen nicht erschweret, sondern auf alle Art erleichtert werden sollte. Wenn daher nicht in diesem Falle besondere mir unbekannte Bedenken obwalten möchten, so habt ihr darin noch das Erforderliche zu verfügen, sonst aber darüber vorher zu berichten. Königsberg, 15. Oktober 1808". Daher darf es uns nicht wunder nehmen, wenn gerade in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, zu einer Zeit, da selbst vertrauensvollere Juden an einer Besserung ihrer staatlichen Stellung verzweifelten, die Taufen in Berlin überhand nahmen. Das Weitere erfahren wir aus einem Schreiben Friedlaenders an Hardenberg[2]).

E. E.

geruhen gütigst auf die Anlage einen Blick zu werfen. Dieses ist das Verzeichniß der Mitglieder der Berlinischen Gemeinde, die größtentheils in den letzten 5 bis 8 Jahren die väterliche Religion verlassen haben.

---

[1]) Copie in Acta, das Judenwesen betreffend, 1807—9.

[2]) Das folgende Aktenstück ist aus den Staatskanzleraften Volumen I fol. 22, 23 entnommen.

Die bei weitem größere Zahl sind Hausväter. Wie viele sind mir noch unbekannt! Wie viel haben nur ihre Kinder heimlich taufen lassen! In den Provinzialstädten, nahmentlich in Breslau und Königsberg ist das Verhältnis eben so groß.

Wenn das Uebel ist (und für die Judenschaft ist es in Absicht der Moralitaet und in finanzieller Rücksicht ein sehr großes Uebel) so war es meine Pflicht, selbst mit Gefahr zudringlich zu erscheinen, hierüber furchtlos meine Angabe zu beweisen.

E. E. nehmen es gewiß nicht ungnädig auf. Ich setze nun noch hinzu, daß die Familienzahl der Berlinischen Judenschaft im Jahre 1806 = 405 war.

Mit wahrer Ehrfurcht

18. Juni 1811 E. E. unterthäniger
Friedlaender.

Diesem Aktenstück lag ein Verzeichnis von 50 Nummern bei, das die Namen von 32 Hausvätern mit zahlreicher Familie, 18 unverheirateten Männern, manchmal aber mehrere Geschwister unter einer Nummer enthielt [1]).

Damit hören die mir zugänglichen Aktenstücke über die Judentaufen auf. Das Edikt vom 11. März 1812, das den Juden die staatsbürgerlichen Rechte gewährte, hatte den einen Hauptgrund aus der Welt geschafft, der viele Bekenner des Judenthums bisher zur Taufe veranlaßt hatte.

---

[1]) Es mag nicht uninteressant sein, zu bemerken, daß mir das betreffende Verzeichnis, das ich im Jahre 1871 abschrieb, zurückgehalten, meinem Freunde Alfred Stern aber, der im Jahre 1882 das Zustandekommen des Edikts von 1812 untersuchte, freigegeben wurde (vgl. A. Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Gesch. d. preuß. Reformzeit. Leipzig 1885). Ich besitze durch die Güte desselben dieses Verzeichnis, halte aber einen Abdruck desselben nicht für angezeigt.

Sage und Sang im Spiegel jüdischen Lebens.

Von K. Kohler.

I. Das Zahlen- und das Zicklein-Lied in der Pesach-Haggada.

Unter der Aufschrift „Ein deutsches Kinderlied aus hebräischer Quelle" im 1. Heft des 3ten Bandes dieser Zeitschrift[1]) folgt der Herausgeber der Ansicht derjenigen Literarhistoriker die keinem Brauch oder Gedicht ein höheres Alter zuzuschreiben gestatten, als ihnen documentarisch nachgewiesen werden kann. Mit diesem falschen Axiom hat der Altmeister Zunz in seinen „Gottesdienstlichen Vorträgen" und seinem „Ritus" sehr Vieles in ein schiefes Licht gestellt, und die Emanzipation von der Autorität Zunz's wird, so glaubt sich Schreiber Dieses zuversichtsvoll ausdrücken zu dürfen, eine neue Epoche in der Geschichte der jüdischen Literatur eröffnen. Zunz selbst sagt einmal von der hebräischen Sprache, mit Anspielung auf ein bekanntes jüdisches Sprichwort: Acharê Môth Kdôschim, daß der Tod erst sie zur heiligen gemacht habe. Auch von Spruch und Sage gilt dasselbe. Was aufgezeichnet wird, das hat bereits sein natürliches Leben im Volke gehabt. Die gesammte apokryphisch-mystische und midraschische Literatur ist älter als sie die Literarhistoriker, den innern Geschichtsgang verkennend, darstellen. Zunz in s. G. V. S. 126 setzt die beiden Pesach-Abend-Lieder: das Lied vom Zicklein und das Zahlenlied in's 15te Jahrhundert, aus dem sehr dürftigen Grunde, daß seine Existenz nicht eher nachgewiesen ist; dagegen schreibt er ihm einen fremden, und zwar weil ihm ausländische Lieder desselben Inhalts nicht bekannt sind, deutschen Ursprung zu.

---

[1]) [Die von mir (Zeitschr. Bd. III, S. 93) gegebene Anregung hat mir vier belehrende liebenswürdige Zuschriften der Herren DD. M. Grünwald, L. Löwenstein, J. Perles, A. Rosenzweig eingebracht, in Folge deren ich nochmals auf den Gegenstand zurückkomme. Auf die Autorität von Zunz glaubte ich ohne Weiteres annehmen zu dürfen, daß das der Pesach-Haggadah angehörige Lied: „Wer weiß eines?" oder „Lieber (guter) Freund ich frage dich" dem 15. Jahrhundert angehört. Nun schreibt aber Herr Dr. Grünwald Folgendes: „Wie mir Herr Adolph Oster aus Xanten mittheilt, finden sich in den alten Ausgaben der Pesach-Haggadah 1569 Salonichi, Cremona, Constantinopel, Venedig, Ristrowitz weder dieses Lied „Wer weiß Eines" noch Chad gadja, ja selbst in einem mir gehörenden Siddur, gedruckt in Frankfurt am Main, findet sich keines dieser beiden Lieder. Wir finden jedoch dieses Lied in der Tetzelocramia mitgetheilt von G. A. Erdmann in seinen Lutherfestspielen (vgl. hierüber jüd. Centralblatt 1888 p. 100—101), wo es mit dem von Schollen mitgetheilten Volksliede fast völlig übereinstimmt". Die Schlußfolgerung, die mein geehrter Correspondent daraus zieht, daß das Lied nicht, wie ich nach Schollens

Seltsamerweise glaubt Sanders in s. „Volksleben der Neugriechen" S. 95 u. 328 ähnlichen griechischen Volksliedern einen jüdischen Ursprung zuschreiben zu müssen. Das griechische Lied lautet:

War einmal ein Alter,
Der hatte ein Hähnchen,
Das krähte und weckte
Den Armen, den Alten.

Kam der Fuchs gegangen,
Und fraß auf das Hähnchen
Das krähte ꝛc.

Kam der Hund gegangen
Und fraß auf das Füchschen
Das da fraß das Hähnchen ꝛc.

Fiel der Stock herunter
Und erschlug den Hund da
Der da fraß das Füchslein ꝛc.

Und da kam der Ofen
Und verbrannt den Stock da ꝛc.

Kam der Fluß gegangen
Und verlöscht den Ofen ꝛc.

Kam der Ochs gegangen
Und er trank den Fluß aus ꝛc.

Kam der Wolf gegangen
Und fraß auf den Ochsen ꝛc.

Kam der Hirt gegangen
Und erschlug den Wolf da ꝛc.

Kam die Pest gegangen
Und rafft fort den Hirten ꝛc.

Sanders glaubt nun die Sache damit erledigt zu haben, daß er an die ähnlichen Volkslieder der Deutschen erinnert, wie:

Der Herr der schickt den Jochem aus,
Er soll den Haber schneiden;
Der Jochem schneid't den Haber nicht,
Und kommt auch nicht nach Haus.
Da schickt der Herr den Pudel naus, u. s. w.

oder das elsässische:

S' schemol e Frau g'sinn
Die hat e Schnirrchele g'hat,

worin das Schnirrchele (Ferkelchen) vom Hundele, das Hundele vom Bengele, das Bengele vom Feuerle, das Feuerle vom Wässerle, das Wässerle vom

---

Vorgang annahm, jüdischen Ursprungs sei, sondern bei den Katholiken entstanden, von diesen zu den Protestanten und von diesen zu den Juden übergegangen sei, wird durch einen von Perles erbrachten Beweis bestätigt. (Vgl. dessen Aufsatz Die Berner Handschr. d. kleinen Aruch S. 37 fg. in der oben S. 99 erwähnten Jubelschrift; für die das. gegebene Notiz lag mir nur eine buchhändlerische Anzeige, nicht aber die Schrift selbst vor.) Er macht nämlich geltend, daß das Lied in allen älteren nichtdeutschen Haggadahs fehlt, daß es ferner in den in Deutschland erschienenen stets von einer feststehenden deutschen Uebersetzung begleitet wird und daß endlich der Schlußrefrain „unser Gott, der da lebt und der da schwebt im Himmel und auf der Erd" genau mit der Fassung im Volkslied übereinstimmt. Wir hätten also auch hier wieder einen Fall, daß die deutschen Juden sich ein deutsches Lied angeeignet und zu ihrem Gebrauch zurechtgemacht hätten. Aehnlich wird es wol auch mit dem zweiten Pesachliede Chad gadja gegangen sein, dessen deutsche Fassung („Ein Zicklein, ein Zicklein") außer bei Urlich, Sammlung jüd. Geschichten in der Schweiz, Sammlung 1768, S. 132 fg., sich in manchen Volksliedersammlungen findet. (In „des Knaben Wunderhorn" hat es eine Anzahl jüdischer Worte und die Aufschrift „Für die Jüngelchen von unsere Leut". Schon vorher (1811) hatte Arnim den Anfang des Liedes in seinem Schauspiel „Halle und Jerusalem" veröffentlicht, auf dessen

Küele, das Küele vom Metzger gestraft werden soll, und der letztere schließlich vom Henker getroffen wird, — zur Vergleichung heranzieht, und dann das jüdische Pesachlied, das im chaldäischen Text erhalten ist, zur Grundlage macht. Er glaubt sich dazu um so mehr berechtigt, als auch das Zahlenlied im griechischen Volkslied seine Parallele hat:

Ἕνας μόνος ὁ θεὸς
δύο ἡ παναγία
τριὰ ἡ ἁγία τρίαδα
τέσσερ εὐαγγελίσταις ꝛc.

ganz dem jüdischen Lied entsprechend:

Eins, wer weiß das?
Eins das weiß ich:
Eins — das ist unser Gott im Himmel
und auf Erden.

Denselben unrichtigen Standpunkt nimmt auch Gelbhaus ein: „Ueber Stoffe altdeutscher Poesie", wenn er S. 54 das deutsche Volkslied Milbchen und Grillchen:

Milbchen hat sich verbrannt
Grillchen weint
Thürchen knarrt
Besenchen kehrt
Wägelchen rennt
Mistchen brennt
Bäumchen schüttelt sich

aus dem „tiefsinnigen", „allegorisch die jüdische Leidensgeschichte darstellenden" Chad Gadjo herleiten will.

Bedeutung für die Schilderung der Juden noch anderweitig zurückzukommen ist (vgl. dazu ein ähnliches, wenn auch nicht ganz entsprechendes aber durchaus deutsches Lied, mitgetheilt von Birlinger Alemannia 1883 S. 64 fg.). Freilich kommt das Lied auch bei anderen Nationen vor, vgl. die Berichte über derartige burgundische und provençalische Lieder in Abr. Geigers Jüd. Zeitschrift, XI, S. 189 und 250. Gaston Paris, der das ersterwähnte Lied u. d. T.: La chanson du chevreau veröffentlichte, glaubte nicht, daß das Lied aus dem Französischen in die Haggadah übergegangen sei. Bekanntlich haben christliche Erklärer dem Liede eine tiefere, symbolische Bedeutung zu geben gesucht (vgl. die Zusammenstellung bei Ulrich a. a. O. S. 133—137 und Birlinger und Crecelius in ihrer Ausgabe des „Wunderhorn" II, 422), ein Versuch, der indessen auf einer Verkennung des eigentlichen Charakters des Liedes beruh.

Eine fernere Mittheilung sendet Herr Dr. A. Rosenzweig. Er schreibt: „Rosegger legt in seinem Roman: Der Gottsucher im II. Bde. das von Ihnen mitgetheilte Lied: „Lieber Freund, ich frage dich", als Lied Schäfern in den Mund. Auf eine an ihn vor Jahren gerichtete Anfrage, woher er das Lied habe, antwortete er mir, er habe es in seiner Heimat als Junge vernommen". — Das Vorstehende war niedergeschrieben, als mir von Herrn Dr. K. Kohler, Rabbiner in New-York der obige Aufsatz mitgetheilt wurde. Durch denselben wird wie mir scheint die Sache in ein ganz neues Licht gerückt. Entfernt sich auch in Folge der interessanten vergleichenden Untersuchung der Gegenstand etwas von der Geschichte der Juden in Deutschland, so scheint mir doch der ganze Aufsatz, in welchem wir eine Antheilnahme an unseren Bestrebungen aus dem fernen Westen freudig begrüßen, der Aufmerksamkeit aller derer werth, welche dem feinen Zusammenhang geistigen Lebens in den verschiedensten Landen nachspüren und bei dieser Forschung auch den Juden ihre Stelle einzuräumen streben. L. G.

Ein Umblick in die Literatur der verschiedenen europäischen Völker setzt es außer Zweifel, daß diese Volkslieder weit über das 15te Jahrhundert hinaufreichen. Sonderbarerweise findet sich das nach Zunz den Deutschen abgelauschte Lied vom Zicklein am ähnlichsten im englischen Volkslied wieder und zwar in allerlei Varianten; siehe Halliwell's Nursery Rhymes 1853. Da ist zuerst das bekannte: This is the house that Jack built.

„Jacob baut ein Haus, darin ist das Malz, das da frißt die Ratte; die bringt um die Katze; die quält der Hund; den stößt die Kuh; die melkt die Dirne; die küßt der Mann; den traut der Priester; den weckt der Hahn; den hält der Landmann".

Wie so dieses Lied aus dem jüdischen entstanden sei, wie Halliwell glaubt, ist um so weniger einzusehen, als demselben sogleich ein anderes folgt, das dem elsässischen vom Schweinchen, das nicht gehen will, oder dem schweizerischen vom Kälblein, das nicht trinken will, ähnlich ist. (Siehe Rochholz: das allemannische Kinderlied 149—155.) Ohne Zweifel gehen beide auf ein volksthümliches Spiel zurück. Scheffler in s. Französische Dichtung und Sage S. 251—255 giebt verschiedene Lieder aus Frankreich, die von Kindern dramatisch gesungen werden vom Zicklein, das nicht aus dem Kohlfeld weichen, dem Wolf, der das Zicklein nicht fressen, dem Hund, der den Wolf nicht beißen, dem Stock, der den Hund nicht schlagen will, bis er selbst erscheint; oder vom Wolf, dem Hund, Stock, Feuer, Wasser, Kalb, Metzger und schließlich der Teufel folgt. Auch er glaubt die Fabel vom jüdischen Ursprung des Liedes. Rochholz a. a. O. führt sogar einen lateinischen Text des Liedes vom Joggeli, der für den Herrn die Birn schütteln soll an und gibt die interessante Mittheilung, daß dasselbe Lied in westphälisch Münster bei der Procession zum Lambertusfest gesungen wurde, gerade wie die Züricher Kinder es 1767 sangen.

Aber auch Italien kennt dasselbe Lied (S. Crane „Italian Popular Tales" S. 247 u. 374) und zwar in den verschiedensten Wendungen, bald mit dem Schweinchen beginnend und dann zum Hund, Stock, Feuer, Wasser, Ochsen, Metzger, Strick zum Hängen, Ratte zum Strick zerreißen und zuletzt zur Katze zum Verzehren der Ratte kommend, wie das englisch-elsässische; oder mit einem Zicklein, das die Weinflasche zerbrochen, beginnend und vom Wolf zum Hunde, Stock, Feuer, Wasser, Ochs, Metzger, Henker, Tod, und schließlich zum Wind, der den Tod wegträgt, fortschreitend. Nach Crane S. 375 hat bereits Gaston Paris in der Romania I p. 224 dem Lied den jüdischen Ursprung abgesprochen (vgl. oben S. 226 A. 1) und man sieht in der That nicht, wie man überhaupt etwas Ernstes oder Urwüchsig-Jüdisches in dem Scherzlied finden kann.

Nun aber hat schon Hammer-Purgstall in s. Gemäldesaal IV, 197 auch eine persische Parallele gefunden. Sollen auch die Perser wie Neugriechen und alle europäischen Völker dieses Lied vom jüdischen abgezweigt haben, um es in hunderterlei Variationen zu singen? Nur wer für Volkssage und Sang kein Verständniß hat, kann das glauben.

Paulus Cassel hat in s. „Aus dem Lande des Sonnenaufgangs" 1885 das Lied auf seine eigenartige mystische Weise behandelt, doch mit Recht darauf hingewiesen, daß der Ochs, der das Wasser austrinkt, nur ein

mythisches Wesen sein kann und man demnach an den persischen die Erde darstellenden Ur-Ochsen zu denken hat. Ferner macht er auf die interessante Parallele aufmerksam, die der Midrasch im Zwiegespräch Abrahams mit Nimrod darbietet (Bereschith Rabba c. 38): „Bete das Feuer an!" — „Warum nicht das Wasser, das das Feuer verlöscht?" — „Bete das Wasser an!" — „Warum nicht die Wolke, die das Wasser trägt?" — „Bete die Wolke an!" — „Warum nicht den Wind, der die Wolke davon trägt?" — „Bete den Wind an!" — „Warum nicht den Menschen, der den Wind erträgt?"

Weiter verfolgt hat jedoch Cassel den Ursprung dieser rabbinischen Legende nicht, sonst hätte er wohl auf die indische Parallele im Pantschatantra III, 12 hingewiesen, worin ein Büßer seiner Tochter den Sonnengott zum Mann anbietet, der Sonnengott aber weist auf die Wolke, die ihn verdeckt; die Wolke auf den Wind, der Wind auf den Berg, der Berg auf die Maus hin u. s. w., die Benfey I, 377 mit Recht für älter ansieht. Allein es finden sich noch andere und frappantere Parallelen in der indischen Sage, die mehr den Kern, die Idee der gerechten Strafe, mit der ein Wesen das andere verfolgt, ausdrücken. I, 174 bringt Benfey die Fabel, worin ein Hund einen Fuchs in's Bein beißt, der Knecht dem Hund das Bein mit dem Stein zerbricht, ein Pferd dem Knecht das Bein bricht, und schließlich das Pferd beim Sturz sich das Bein bricht, und S. 190 eine, worin dem König der Honig von der Fliege, diese von der Eidechse, die Eidechse vom Ichneumon, dieses vom Hund gejagt wird; der Hund wird dann vom König geschlagen, der Jäger stiftet dann eine Empörung gegen den König. Diese hat schon Benfey mit Grimm's Mährchen Nr. 30 des „Läuschen und des Flöhchen" zusammengestellt.

Doch kommt man leicht in's Gedränge, wenn man mit Liebrecht dasselbe „Leitmotiv" in drei afrikanischen Fabeln wieder findet, die Sir Gray bei den Hottentotten gefunden hat, von denen eine also schließt:

„Die Ameise kneift den Elephanten;
Das Elephant trinkt das Wasser;
Das Wasser löscht das Feuer;
Das Feuer verzehrt das Holz;
Das Holz prügelt den Hund;
Der Hund beißt die Katze;
Die Katze frißt die Maus".

Siehe Bleek „Reinecke Fuchs in Afrika" S. 28 (vergl. 70 und XXIV).

Auf alle Fälle gehört das Lied dem fernen Osten und der Urzeit an, und dürften die slavisch-tartarischen Stämme den Ausgangspunkt für das Abendland, wie bei so vielen anderen Sagen, bilden.

Das wird sich noch klarer an dem Zahlenlied zeigen.

Wie das hebräische Echad mi Jodea, so trägt auch das oben angeführte griechische einen ernsten religiösen Charakter. Brüll Jahrb. IV, 97 führt neben den österreichischen Volkslied: „Guter Freund, ich frage Dich" ꝛc., das Strackerjan als oldenburgisches Pfingstlied (S. Strackerjan Aberglaube und Sage aus Oldenburg 1867 II, 50) und Rochholz (Allem.

Kinderlied S. 269) als westphälisches Processionslied am Lambertusfest kennt, wie es Ulrich („Gesch. d. Juden in der Schweiz" S. 138) als Züricher Kinderlied singen hört, aus dem dem 5ten Jahrhundert angehörigen Kirchenvater Eucherius eine Anwendung der Zahlen von 1 bis 1000 auf kirchliche Bedeutungen an. Desgleichen finde ich in Brewer's Dictionary of Miracles S. XXVIII ein englisches kirchliches Zahlenlied unter dem Titel The twelve Numeric Remembrances, das entsprechend beginnt:

Come tell me, truly tell, what truth
Abides in number One?
In number One is Unity,
which dwelleth all alone,

und bis zu der Zwölfzahl der Apostel fortspinnt.

Daß das hebräische Lied nicht gerade am Pesach-Abend, sondern an Festtagen beim Mahle überhaupt gesungen wurde, hat Zunz dem Avignon-Ritual entnommen. (Siehe Zeitung des Judenthums III, 469.)

Ob das schwäbische Kinderspiel bei Rochholz das. 269, das ein Mädchen am ersten Tag ein Hanfkorn, am zweiten zwei Hänflinge, am dritten drei Täubchen, am vierten vier Hennen, am fünften fünf Hasen, am sechsten sechs paar Ochsen u. s. w. zum Frühstück verzehren läßt, und das entschieden durchsichtigere englische Kinderspiel bei Halliwell 184, das die Zwölf Nächte mit Geschenken schmückt, von einem Rebhuhn zu 2 Tauben, 3 Hühnern, 4 Krammetvögeln, 5 Ringen, 6 Gänsen, 7 Schwänen, 8 Milchmädchen, 9 Tambours, 10 Pfeifern, 11 Tänzerinnen, 12 Springern aufsteigend, wirklich bloß Parodien sind, wie Rochholz das. meint, ist mir fraglich. Dieses Aufsteigen erinnert sehr stark an die an Zahl aufsteigenden Chanuckalichter, die dem zunehmenden Tageslicht entsprechen!

Liebrecht „Zur Volkskunde" bringt S. 162 ein griechisches Lied unter dem Titel „Die Hundert Sprüche", worin ein Mädchen ihrem Geliebten nicht eher erlaubt sie zu küssen, bis er die Bedeutung der Zahlen von 1 bis 100 gelernt hat. „Was ist Eins?" Antw. „Gott". „Zwei?" „Zwei Täubchen die sich küssen". „Drei?" „Heilige Dreieinigkeit, steh' mir bei!" „Vier?" „Das viereckige Kreuz auf Deinem Busen". „Fünf?" „Fünf Äpfel". Sechs Sterne der Gluckhenne. Sieben Irrsterne am Himmel. Acht Füße des Hummers. „Neun Monate trug mich meine Mutter" und so geht es im Scherze fort. Man sieht, der ursprüngliche Charakter ist verwischt. Ältern d. h. ursprünglichern Charakters ist das griechische Mährchen bei Hahn II, 210, worin ein Drache Zehn Räthsel aufgibt: Was ist Eins? Antwort Gott. Zwei? Die Gerechten. Drei? Der Dreifuß. Vier? Vier Euter der Kuh. Fünf? Fünf Finger der Hand. Sechs? Die sechs Sterne des Siebengestirns. Sieben? Die sieben Jungfrauen. Acht? Der Achtfuß. Neun? Neun Monate trug Dich Deine Mutter. Zehn? Das bist Du, und der Drache zerplatzt. — Doch finden sich dieselben Zahlenräthsel in der arabischen Sage. Siehe Hammer's Rosenoel II, 142: Was ist Eins? Das Bekenntniß des Islams. Was Fünf? Das fünfmalige Gebet ꝛc. (Vergl. Tausend und Eine Nacht

bei Burton III, 280—320 die theologischen Fragen, die das kluge Mädchen Towaddud zu beantworten hat.)

Wir gelangen hier wiederum nach dem Osten. Reinhold Köhler in der Deutsch-Morgenländischen Zeitschrift XXIX, 633 vergleicht die Pehlvi-Erzählung vom Zauberer Akht, der dem Gôsht Fryânô 33 Räthsel aufgibt, mit dem kirgisischen Gesang bei Radloff, worin die Zehn Räthsel des Mullas der Ungläubigen dem 13ten Räthsel des Zauberers Akht genau entsprechen. Was ist 1, 2, 3 u. s. f. bis 10?

Die persische Erzählung hat	Die kirgisische:
1 = Sonne	1 = Gott.
2 = Ein- u. Ausathmen	2 = Sonne u. Mond.
3 = Gedanke, Wort u. That	3 = ?
4 = Wasser, Erde, Bäume u. Thiere	4 = Vier Chalifen.
5 = Kaianiden	5 = Fünf Gebete.
6 = 6 Fest-Zeichen der Gahanbars	6 = Sechs Worte.
7 = 7 Erzengel	7 = 7 Höllen.
8 = 8 Berühmtheiten	8 = 8 Paradiese.
9 = 9 Oeffnungen des Leibes	9 = 9 Söhne des Propheten Ibrahim.
10 = 10 Finger des Menschen	10 = 10 Monate der Schwangerschaft.

Ohne Zweifel liegt beiden Fabeln, wie Köhler annimmt, eine gemeinschaftlich ältere zu Grunde und diese führt uns wiederum nach dem Lande des Ostens, der Urräthsel.

Die Vermuthung also, die Perles in der Graetz-Jubelschrift S. 37 ausspricht, daß das jüdische Gedicht dem deutschen nachgeahmt sei, reicht somit nicht aus, auch wenn die bei Brüll Jahrb. IV, 97 gegebene Mittheilung auf einer Thatsache beruhen sollte, daß man die beiden Pesach-Lieder auf einem alten Pergamente in der Wormser Schule gefunden habe.

Erst wenn die gesammte rabbinische Legende bis zur neuesten Zeit herein mit ihren äsopischen Fabeln nach Persien und Indien systematisch verfolgt worden sein wird, läßt sich Klarheit in den noch so verworrenen Stand der jüdischen Sagenforschung bringen.

Ein einziges Beispiel für Viele!

Tendlau bringt in s. Sprichwörter und Redensarten deutsch-jüdischer Vorzeit als no. 1067 „Wo bleibt die Katz?" die bekannte Anekdote von dem Manne, der das Mädchen bei der Ausrede, die Katz habe das fehlende Fleisch genommen, damit Lügen straft, daß er die Katze auf die Wage legt und sagt: „Hier sind die zwei Pfund Fleisch, aber wo bleibt die Katz?"

Man vergleiche damit Deutsch-Morgenl. Zeitschrift XXXVII, S. 206 Socin: „Der arabische Dialekt von Mosul", woselbst das Sprichwort: „Das Fleisch wiegt soviel wie die Katze" mit Hinweis auf den Scherz des arabischen Spaßmachers in Nasreddin erklärt, der ebenso wie in der jüdischen Anecdote, die Frau drei Pfund Fleisch, die fehlten, weil sie sie mit ihrem Liebhaber verzehrt hat, auf Schuld der Katze stellen läßt, worauf dann der Mann die Katze wägt und dann spricht: „Hin ist das Fleisch; aber wo ist die Katze?" Einen so schlichten Scherz haben also

die deutschen Juden wohl über Frankreich aus dem fernen Osten mitgeschleppt! Wundert man sich dann, daß sie auch Ernsteres und Bedeutungsvolleres so weither mitgenommen und verbreitet haben?

Zu der drolligen Anekdote bei Tendlau Nr. 233 von Elias und dem guten und dem bösen Ehepaar, an denen der Segen des wandernden Propheten so verschiedenartig, doch nach Gebühr sich bewährt findet, liefert viel besser als Grimm's 87tes Mährchen vom Armen und vom Reichen eine ebenso rohe italienische Anekdote über Christus und St. Peter bei Crane S. 190 (vgl. S. 361) eine genaue Parallele, und werden wir nach Indien's Mährchenland von Benfey Pant. 497 I u. f. verwiesen.

II. Die jüdische Rabbi Amram- und die christliche St. Emeran-Sage.

Wohl eine der interessantesten jüdischen Volkssagen ist die von Tendlau in s. Buch der Sagen und Legenden als 4te gegebene: Die Amramskirche zu Mainz: Ein Schiff kommt anzufahren mit einem Sarg:

Das Schifflein kam den Rhein herauf
Gefahren ganz allein,
Kein Steuer lenkte seinen Lauf,
Kein Schiffmann hielt es ein.

Das Schiff weicht vor Jedem zurück, bis daß Juden an den Strand gehen. Ihnen eilt es zu. Es lag Rabbi Amram drin mit einem Schreiben, daß er in Mainz begraben sein wolle, von wo er nach Köln als Lehrer gewandert war. Die Kölner Juden fürchteten sich seiner letzten Bitte zu willfahren, ihn selbst nach Mainz zu bringen und so ließen sie ihn, auf sein Geheiß, im Kahn den Rhein hinaufschwimmen. Doch die Christen wollen den Heiligen nicht den Juden überlassen; sie wollen ihn in ihrer Kirche begraben. Als man jedoch den Sarg weiter tragen wollte, da ward er ihnen zu schwer. Es ging nicht mehr von der Stelle. Man baute dann die Kirche über ihn, die man nach ihm Amram's oder St. Emeran's Kirche nannte. Die Juden aber gingen einmal auf des Heiligen Befehl in einer Traumvision hin, Nachts in die Kirchengruft hinab und tauschten die Leiche um:

Jetzt ruht er bei den Seinen doch —,
Die Kirche auch steht heute noch.

Diese von Eisenmenger I, 513 nach dem Maase-Buch und Schalschelet hakkabala wiedergegebene Erzählung hat nach Tendlau's Anmerkung S. 355 die Ueberschrift in einigen Exemplaren: „In diesem „Maase" steht daß Leute sagen, das wäre in Regensburg geschehen. Das kann nicht sein, denn von Regensburg nach Mainz muß man zu Land gehen und dann stromab fahren". Der Vergleich mit der parallelen christlichen Sage gibt den erwünschten Aufschluß und zeigt wie die jüdische von Regensburg nach Mainz gewandert ist. Panzer in s. Bayerischen Sagen und Bräuchen I, S. 220 bringt einen vom Landgericht München an die oberbayrische Regierung 1836 eingebrachten Bericht, den er durch eine Schrift von 1711 bestätigt fand, wonach der heilige Emeran als Leiche auf einem Karren, an dem zwei Ochsen gespannt waren, ohne Führer nach Aschheim angefahren kam, dann ohne jede menschliche Hilfe auf einem Schiff die Donau

hinauf „gen Regensburg in höchster Schnelle geloffen kam", an dem Ort aber, wo er zuerst auf die Isar gelegt worden, hat man die Emeranskirche ihm zu Ehren gebaut. Nun erzählten die Kölner (siehe Liebrecht in s. Gervasius S. 149) ganz dasselbe, daß die Leiche stromaufwärts geschwommen sei, von ihrem Heiligen Maternus. Es geht die Sage, wie Liebrecht zeigt, auf die alte Sitte der Schiffsbegräbnisse der alten Teutonen zurück. Die Regensburger und Kölner Juden haben also die Sage von ihrer christlichen Umgebung adoptirt und den heiligen Emeran von Regensburg zu einem heiligen Rabbi Amram um-bekehrt, wie sie nach Brüll's neustem Jahrgang S. 39 eine Würzburger Kirchensage „gejüdischt" haben. Nichts ist toleranter und cosmopolitischer als die weltverbrüdernde Volkssage.

Miscellen.

1. König Albrecht I. für die Juden in Dortmund (1299).

Von Moritz Stern.

In Dortmund sind Juden zum ersten Male um die Wende des zwölften Jahrhunderts urkundlich nachweisbar, werden sich indeß bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts daselbst niedergelassen haben. Gegen 1200 ist in Köln Nathan von Dortmund ansässig[1]). Um 1235—37 erwirbt ferner in Köln Jutta, die Tochter eines Juden, Namens Mannes von Dortmund, die beiden Hälften eines dortigen Hauses.[2]) Nathan und Mannes wohnten also früher in Dortmund. Da Mannes im Kölner Judenschreinsbuche nicht mehr handelnd auftritt,[3]) sondern seine bereits erwachsene Tochter als Käuferin erscheint, so werden wir seine Einwanderung in Köln etwa gegen 1200 setzen können. Auch in anderen westphälischen Städten sind damals bereits Juden ansässig, so in Iserlohn,[4]) Soest,[5]) Osnabrück,[6]) Münster.[7])

Im Jahre 1248 wurde Dortmund von König Wilhelm von Holland an den Kölner Erzbischof verpfändet.[8]) In Folge dessen, vielleicht auch durch die Unsicherheit der Zeiten veranlaßt, ersuchten die in Dortmund wohnenden Juden den Erzbischof Konrad von Köln, sie in seinen besondern Schutz aufzunehmen. Da sich Rat und Bürger von Dortmund für die dortigen Juden verwandten, stellte der Erzbischof am 27. März 1250 einen Schutzbrief aus. Gegen eine jährliche Abgabe von 25 Mark Kölnischer

---

[1]) Hoeniger, Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts Laur. 2 III 13.

[2]) Hoeniger und Stern, das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, nr. 10—11.

[3]) Siehe mein Register des Judenschreinsbuches s. v. Dortmund.

[4]) Samuel de Iserlo: Register des Judenschreinsbuches s. v. Iserlohn. 1235 bis 1237 wird bereits von seiner Wittwe gesprochen.

[5]) Meyer de Susato: Register des Judenschreinsbuches s. v. Soest. Hauskäufe Meyers werden zwischen 1248 und 1255 notiert.

[6]) Vivis de Osenbrugge: Judenschreinsbuch nr. 67 in den Jahren 1255—60.

[7]) Sanders et Livermannus, iudei Monasterienses: Judenschreinsbuch nr. 93 und 94 in den Jahren 1266—73.

[8]) Rübel, Urkundenbuch der Stadt Dortmund I, nr. 85.

Pfennige sollten die Juden in Frieden wohnen, so lange es ihnen beliebte. Verließen sie die Stadt, so durften sie nicht gekränkt werden, nur mußten sie das Schutzgeld für das laufende Jahr bezahlen[1]). Neben dieser Abgabe an den Erzbischof wurde eine Steuer an den König entrichtet. Für 1½ Jahr betrug diese mehr als 84 Mark Sterling. Wir können dies einer Urkunde König Rudolfs entnehmen, in welcher er am 20. Juli 1279 die Dortmunder Juden auffordert, zweien seiner Getreuen 70 und 14 Mark Sterling zu zahlen, wofür sie vom 11. November 1279 bis zum 13. April 1281 von der Bede (ab omni precaria sive stiura) frei sein sollten[2]). Dieses Verhältnis der Juden zum Erzbischof und König blieb auch bestehen, als Albrecht I. 1298 dem Erzbischofe Wikbold von Köln das Schultheißenamt und den Judenschutz zu Dortmund übertrug[3]). In ihren Angelegenheiten haben sich die Juden an den Erzbischof zu wenden, ihm haben sie an des Königs Stelle zu gehorchen[4]), keinem andern, auch nicht der Stadt dürfen sie Abgaben entrichten[5]), nur der König kann außerdem von ihnen Hilfe und Unterstützung verlangen; er bleibt ihr oberster Herr, sie sind seine Kammerknechte. Und der König nimmt sich auch seiner Schützlinge an. Da war den Dortmunder Juden durch Fremde aus der Grafschaft Mark eine beträchtliche Summe Geldes abgenötigt worden, sodaß viele die Stadt, in der sie nicht geschützt worden waren, verließen und sich nach andern sicherern Orten begaben. In einem energischen Schreiben vom 2. Dezember 1299 warf Albrecht dem Rate und den Bürgern das ärgerliche Geschehnis vor und gebot streng, die weggezogenen Juden wieder zurückzurufen und ihnen einen kräftigen Schutz angedeihen zu lassen.

Die zuletzt erwähnte Urkunde, bisher nur als Regest bekannt, teile ich hier im vollständigen Abdruck mit. Sie befindet sich als Abschrift des 14. Jahrhunderts auf Pergament im Stadtarchive zu Köln[6]).

Albertus dei gracia Romanorum rex semper augustus prudentibus viris . . sculteto . . scabinis . . consulibus et universis civibus Tremoniensibus fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Noscat vestra prudentia, nostris esse maiestatis auribus intimatum, quod Judei nostri in opido Tremoniensi vobiscum commorantes, quos venerabili W[icbold] Coloniensi archiepiscopo principi et secretario nostro karissimo tenendos commisimus et custodiendos, licet tamen alienigene ingredienti opidum Tremoniense ex ipsius opidi libertate vis inferri non debeat, per vos a violenciis in eodem opido non sunt defensi, eo quia

---

[1]) Fahne, UB. I, nr. 13. Rübel, UB. I, nr. 87. Kayserling in Mtsschr. f. d. Gesch. und Wiss. d. Jud. 1860, S. 81. Koppmann in Geiger, Jüd. Ztschr. V (1867), S. 83. Gierse, die Juden in Westfalen, S. 34. Frensdorf, Dortmunder Statuten und Urteile, S.

[2]) Rübel, Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark II.—III, S. 175. Rübel, UB. I, nr. 155.

[3]) August 28: Rübel, UB. I, nr. 258. Wiener, Regesten S. 17, nr. 117.

[4]) 1299, Oktober 18: Rübel, UB. I, nr. 266.

[5]) 1299, Dez. 1: Rübel, UB. I, nr. 268—269 und 1300, Juli 15: Rübel, UB. I, nr. 273.

[6]) Urk. nr. 659: Mitteilungen aus dem Stadtarchive von Köln, Heft 4, S. 43.

alias cum tuti in domibus suis ipsi Judei esse crederentur, per extraneos de comitatu de Marka ad eosdem dictum opidum ingredientes sunt exactionati violenter ad non modicam pecunie quantitatem, sic quod ipsi Judei videntes se indefensos ad loca alia, ubi defensionis presidio gaudere credunt, postmodum transierunt. Quod nostra serenitas graviter ferens de vobis reputat utique male actum, cum vos noscatis ipsos Judeos esse camere nostre servos et per consequens per vos tanquam imperii fideles fore iugi fiducia defensandos. Propter quod vobis seriositer presentibus committimus et mandamus, quatenus Judeis nostris predictis ad vestram presentiam convocatis intimetis eisdem, quod etiam vos facere volumus operis per effectum, quod deinceps in personis ipsorum et rebus a nullo quoquam ipsis in opido Tremoniensi violentiam inferri permittetis, sed quod revocatis aliis ad se, qui dicuntur opidum exivisse, tam eiusdem archiepiscopi Coloniensis specialis eorum nomine imperii defensoris quam vestris in ipso opido vestro ubicunque protectionibus sine quavis offensa et violentia in omni ea libertate, quam antiquiter habuerunt, maneant et letentur, id nullatenus sicut nostram graciam diligitis dimissuri. Datum apud Tullum IIII^to^ non. decembr. regni nostri anno secundo.

---

2. Die Wiederaufnahme der Juden in Speyer nach dem schwarzen Tode.

Von Moritz Stern.

Vereinigung von Haß, Habsucht und Aberglauben hatte im Jahre 1349 fast alle deutschen Judengemeinden wie im Sturme vernichtet. Aber die Revolution war nur von den unteren Schichten des Volkes ausgegangen. Schon im Jahre 1350 beeilten sich die Städte, zu ihrem eigenen Nutzen die Juden wieder aufzunehmen. Es geschah dies unter veränderten Verhältnissen. Da die Judenviertel meist niedergebrannt oder zerstört waren, mußten den neu Aufgenommenen neue Wohnplätze angewiesen werden. Dort mußten sie von nun an wohnen; das Recht der ihnen früher gegönnten freien Bewegung war hiermit beschränkt. Noch ein zweites kam hinzu. Während die Juden früher ihre eignen Häuser besessen hatten, wurden ihnen solche jetzt nur mietsweise überlassen. Auch was sie dazu bauten, gehörte der Stadt. Daß die Juden auf die Bezahlung der bei ihnen vor der Katastrophe gemachten Schulden verzichten mußten, verstand sich von selbst.

Diese neue Lage der Dinge spiegelt sich auch in den beiden Urkunden ab, die wir über die Wiederansiedlung der Juden in Speyer besitzen [1]).

1.

Rat und 15 Zünfte zu Speyer haben einstimmig beschlossen, zu Nutz und Ehren der Stadt Juden wieder aufzunehmen, und geloben denselben den Schutz und Frieden der Stadt. Die früher bei den Juden gemachten Schulden sind aufgehoben. — 1352, Montag nach St. Gallen.

Stadtarchiv zu Speyer, Urkunden nr. 279 in zwei Exemplaren or. mb.: a) mit anhangendem Stadtsiegel und 13 Zunftsiegeln. Zwei Zunftsiegel sind abgegangen, wovon noch eins zugleich mit der Urkunde aufbewahrt wird. Fleckiges Pergament, Schlußzeile durch Loch unleserlich. b) mit noch anhangendem Stadtsiegel und 2 Zunftsiegeln. Die übrigen Zunftsiegel sind abgegangen.

Wir die burgermeister, der rat, die zunftmeister, die gezúnfte[2]) unde die burger gemeinlichen zú Spire veriehent offenlichen unde dunt kunt allen den, die disen brief iemer sehent oder hoerent lesen, daz wir hant angesehen soliche gnade,[3]) als uns unde unserre stat zú Spire daz roemische riche getan hat, daran daz alle Juden unde Judischeit, die nu oder hernach ewiclichen bi uns zú Spire wonende werdent, eigenlichen uns unde unserre stat zú gehoeren soellent unde unser eigen sin sollent mit libe unde mit gúte, von redelicher sache, fruntschefte unde dieneste wegen, die wir von frien mútwillen dem riche darumbe koestlichen unde manigvalticlichen getan hant, und darumbe so han wir unserre stetde unde unsern burgern zú nucze unde zú eren, mit gueter vollckomenre beratnisse, die wir daruber gehabet hant, einmúteclichen unde einhelleclichen uberkomen unde mitenander ubertragen, daz wir Juden hie bi uns zú Spire haben woellent, sitzende unde wonende uf den hovestetden, die wir in dar zú bescheiden unde bewisen hant, die uns unde unserre stat ouch eigentlichen zú gehoerent, unde dieselben iuden, alle sunder unde samet, die nu oder hernach zú uns koment unde mit eime rate zú Spire, der nu ist oder hernach wirt, redent unde bestellent, daz sie hie sin soellent.. nemen wir in unserre stetde friden, schirm unde drostunge, also daz man an in unde an iren wiben, iren kinden unde irme gedingeten gesinde freveln sol glicher wise, als an andern unsern burgern zú Spire, unde geloben auch wir

---

[1]) Vgl. Wiener in Monatsschrift f. d. Gesch. u. Wiss. d. Jud. 1863, S. 427 f. Die von Lehmann, Chronica der freyen Reichsstatt Speyer S. 713—14 nach einer Handschrift zum Jahre 1353 gemachte Mitteilung bezieht sich nicht auf dieses Jahr, sondern auf 1349 und die unmittelbar darauf folgende Zeit. Es ist also keineswegs eine zweite Vertreibung im Jahre 1353 anzunehmen, wie dies Wiener nach Lehmann thut.

[2]) Wo die Vorl. u mit darüber befindlichen o hat, gebe ich dies in den Abdrücken dieser Zeitschrift aus Typenmangel mit ú wieder; für u mit darüber befindlichen e setze ich ue.

[3]) 1349, März 29: Hilgard, Urkunden der Stadt Speyer, nr. 519.

fúr uns unde unser nachkomen uf unser eyde ungeverlichen, die selben vorgenanten Juden, die nu oder hernach bi uns hie zú Spire wonende werdent, als vorgeschriben stet, beide ir lip unde ir gút zú schirmende vor allem gewalte, ubergrif unde unrehten getruewelichen unde vestecliehen wider aller mengelichen, glicher wise als andere unsere burger ane alle geverde.. es ist ouch beret umbe soliche schulde, als unsere burger unde inwonunger zú Spire, die under unserre stetde friden, schirme unde gerihte sint, den Juden schuldig verbliben sint, mit namen soliche schult, die vor dem dage, als dirre brief geben ist, gemaht ist, daz der schulden unsere burger unde inwonunger ledig unde entladen sein soellent, unde kein Jude darumbe ansprache noch vorderunge an sie sunder oder sament haben sol, mit gerihte oder ane gerihte, ane alle geverde.. waz auch anderre schulde ist, die die geste unde uzluete, wer die sint, den Juden schuldig verbliben sint, die ouch vor dem dage, als dirre brief geben ist, gemaht ist, umbe die schult wellen wir, unser stat vnde unsere burger zú Spire alles krieges, angriffes unde kumbers entladen sin, also daz wir darumbe den Juden niht wellent verbunden sin zú helfenne, wir dun ez danne gerne ane alle geverde .. unde zú eime waren urkunde aller der vorgeschriben dinge, so han wir unserre stetde ingesigel unde dar zu der vorgenanten gezúnfte ingesigele gehencket an disen brief, der wart geben, do man zalte von gotes gebúrte druzehen hundert iar unde zwei unde funfzig iar, an dem nehesten mandage nach sant Gallen dage des heiligen richters.

2.

Der Rat zu Speyer weist den Juden die Gegend zwischen der Webergasse und dem Schulhofe zum Wohnsitz an. Anderswo dürfen sie sich nicht niederlassen; bei späterm Zuzug kann das Viertel durch Anbau vergrößert werden, doch gehören sämmtliche Bauten der Stadt. — 1354, Montag nach Bartholomäi.

Stadtarchiv zu Speyer, Urkunden nr. 280 or. mb. mit anhangendem Stadtsiegel. Auf der Rückseite: wo Juden wonen sollent hie zú Spire. Außerdem ein Protokoll über Aushändigung der Urkunde an die Juden: . . . in loco dicto der Juden Schulehoff Ansselmo et quam plurimis aliis Judeis protunc ibidem generaliter congregatis publice insinuari.

Wir die burgermeister unde der rat zú Spire bekennent uns offenlichen an disem briefe unde dúnt kunt allen den, die in iemer ansehent oder horent lesen .. daz wir hant angesehen, wie wir unde die gezuenfte gemeinlichen zú Spire die Juden in unseren schirm genommen habent, hie bi uns zú wonende unde unserre stat zú dieneste zú siczende .. darumbe, wanne dieselben Juden uns mit libe unt gúte eigenlichen zú gehoerent, so han wir durch unserre stetde nucz unde notdurft alle Juden, die nu hie sint oder hernach hie wonende werdent,

[1]) Zeus, Reichsstadt Speyer, S. 8 Anm.

bescheiden eine wonunge, da sie seshaft unde sedelhaft sin sollent unde anderswo niht..unde ist daz in dem begriffe zwúschent der woebergassen unde dem schúlhove hie zú Spire,[1]) in dem selben begriffe sollent Juden buwen unde da wonen, also daz der bu unserre stat eigenlichen zú gehoeren sol..ouch han wir uns behalten die maht, obe nu oder hernach als vil Juden her quement, daz sie in dem vorgenanten begriffe niht gewonen moehtent, so mag ein rat zú Spire, obe sie sich erkennent, daz es unserre stat nútze si, wol uzbaz griffen unde die Juden lazen wonungen machen, also wo sie wonent oder waz wonungen sie machent, daz die eigenschaft dez buwes alle zit unserre stat zú gehoeren sol unde man in allen disen vorgeschriben dingen unserre stetde nucz gemeinlichen fúrwenden sol, ane alle geverde. unde zú eime waren urkúnde, so han wir unserre stetde ingesigel gehenket an disen brief, der wart geben, do man zalte von gotes gebúrte drúzehen hundert unde vier unde fúnfzig iar an dem nehesten mantage vor sant Bartholomeus dag dez heiligen botden.

---

3. Die Versammlung zu Worms im Jahre 1510.

Von Moritz Stern.

Lersner erzählt in seiner Frankfurter Chronik[1]): „1510 haben die Juden im römischen Reich wegen vielfacher vermeinter Violation ihrer Freyheiten und alten Herkommens, von weyland Röm. Kayser und Königen ihnen gegeben, eine gemeine Versammlung im Reich gehalten, um Consens bei Kayser Maximiliano angehalten, welches sie nicht allein erhalten, sondern es hat auch der Kayser funff Juden aus dem Oberelsaß, von Colmar, Worms, Regenspurg und Frankfurt befohlen, daß alle Juden im Reich und in dero Erb-Landen auff einen bestimmten Tag nach Worms erscheinen sollen, bei den fünff Commissariis bey Verlust aller ihrer Privilegien und darzu jeder Person bei Poen 10 Mark Goldes ernstlich gebotten. datum Oeniponte Aug. 8." Die Quelle, aus der Lersner seine Mitteilung geschöpft hat, ist ein Schreiben Kaiser Maximilians an die deutschen Juden, das abschriftlich im Frankfurter Stadtarchive[2]) erhalten ist und folgendermaßen lautet:

Wir Maximilian von gots gnaden erwelter Romischer kaiser zu allen zeitten merer des reichs in Germanien, zu Hungern, Dalmacien, Croacien rc. konig, ertzhertzog zu Oistreich, hertzog zu Burgund, zu Brabant unnd pfaltz-

---

[1]) Bd. I (1706), 558. Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten III. J. Jeitteles in Sulamith, hrsg. v. Fränkel III, 2 (1811), 416 und in Homayrs Archiv III (1812), Nr. 11.

[2]) Reichssachen Nr. 7064, Stück 8.

graffe ꝛc. thun allen Judden, so in unnser und des reichs, auch unser erblichen furstenthumben landen, gebieten, stetten und flecken gesessen sein und mit diesem brieff ersucht werden, zu wissen: Unns ist von euwern wegen anbracht, wie euch vil obligender beschwerde und neuwerung, so euch widder euwer loblich freiheit und alt herkommen, von weilent unnsern vorfaren am reiche Romisch kaisern und konigen gegeben, in viel wege zugefügt, deßhalben euch not sy, ain gemeyne besamlung im reich zu halten und nach dem aber solich besamlung on unser als Romischem keiser gunst und willen nit bescheen mag, sein wir deßhalben mit undertheniger bete angelangt und ersucht, unsern gunst und willen euch darin zu geben, deßglichen die Judden, so sich hierin widern mochten, darzu zu halten, damit sy by solicher besamlung erschynen. Daruff haben wir als Romischer keiser unsern gunst und willen darin gegeben und Jud Sueßman aus Ober Elsaß, Jud Han von Colmar, Jud Mair vonn Wormbs, Jud Smol von Regenspurg und Judde Mordocheus von Frankenfurt, samentlich und yedem insonders bevolhen, euch allenthalben im heiligen reiche, auch unseren erblichen furstenthumben und landen an unser stat und in unserm namen in unser und des heiligen reichs stat Wormbs auf einen bestimpten tag zu erfordern. Demnach empfelhen wir euch allen und yedem, insonders by privirung euwers schutz und schirm, auch aller euwer privilegien und freiheittenn, so ir von unns und dem heiligen reiche habt, und darzu einer pene, nemlich X marck goldes, ernstlich mit diesem brieff gepietend, daß ir uf genanten funf comissarn erforderung den nechsten nach dato derselben in einem monet selbst oder durch euwer volmechtige botschafft on ferrer hinder sich brengen gewißlich zu Wormbs erschynet und hierin keyn anders [a]. Daran thut ir gantz unser ernstliche maynung; dan wo ir hierin ungehorsamlich erschynet, wurden wir geursacht, mit obgemelter straff und peen gegen euch zu handeln und furnemen, wie sich geburt. Darnach wisset euch zu richten. Geben in unser stat Inspruk den achten tag des monets Augusti anno etc. decimo unserer des Romischen im XXV. und des Hungerischen im XXI. jaren.

Die Juden hatten sich also beim Kaiser darüber beklagt, daß ihre alten, von früheren Herrschern überkommenen Rechte geschmälert wurden. Um hierfür Abhilfe zu schaffen, wollten sie sich auf einer allgemeinen Versammlung beraten und ersuchten, da eine solche ohne Erlaubnis des Kaisers nicht stattfinden könne, ihnen dies zu gestatten. Zugleich baten sie, säumige Juden zum Besuche der Versammlung anzuhalten. In Folge dessen bestellte Maximilian am 8. August 1510 fünf Juden als Kommissare, welche ihre Glaubensgenossen auffordern sollten, sich auf einen bestimmten Tag in Worms einzufinden. Die fünf waren: Sußmann von Oberelsaß, Han von Colmar, Maier von Worms, Smol von Regensburg und Mardochäus von Frankfurt. Wer auf die Aufforderung dieser Kommissare hin nicht kam, sollte eine Strafe von zehn Mark Gold bezahlen.

---

a) So.

Es fällt auf, unter den vom Kaiser genannten Juden nicht demjenigen zu begegnen, den man hier zu allererst erwarten durfte: Joselmann von Rosheim [1]). An seiner Stelle erscheinen hier zwei andere Männer, und zwar Vertreter des Oberelsaß und der Stadt Kolmar. Aber gerade diese Hervorhebung des obern Elsaß, zu dem ja auch Colmar gehört, läßt vermuten, daß der Unterelsaß bereits seinen ständigen Vertreter in Joselmann hatte. Immerhin bleibt die Frage offen, warum nicht auch er und vor allem er zum Kommissar gewählt wurde.

Was die Juden zur Versammlung bewog, haben sie in der dem Kaiser unterbreiteten Bitte angedeutet. Ihre von den früheren Herrschern erhaltenen Privilegien waren verletzt worden. Von wem? Man könnte zunächst an Pfefferkorns Umtriebe denken. Wenn auch die confiscirten Bücher zurückgegeben waren, so drohte doch neues Unheil in folge des an den Erzbischof von Mainz ergangenen kaiserlichen Mandates vom 6. Juli 1510, wonach über den Talmud Gutachten von Universitäten und einzelnen Personen eingeholt werden sollten. Allein, wäre dies der Grund zur Beratung gewesen, dann hätte doch keineswegs der Kaiser selbst das Zustandekommen der Versammlung gefördert, Kommissare bestellt und unter Androhung von Strafe die Teilnahme aller Juden verlangt. Vom Kaiser können also die den Juden erteilten Freiheiten nicht geschädigt worden sein. Im Gegenteil! Die Privilegienverletzung müssen andere verursacht haben, gerade zum Schaden des Kaisers. Darum wollte Maximilian so entschieden, daß die Versammlung zu Worms stattfinde. Ein Analogon bietet sich aus der Zeit Kaiser Friedrichs in folgender, bisher unbekannter Urkunde [2]):

Wir Friederich, von gottes gnaden Romischer keyser, zu allen czyten merer des rychs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien, ꝛc. konig, hertzog zu Osterreich und zu Steyer ꝛc. embieten allen und yegclichen Juden und Judin in dem heiligen reich wonend, die mit diesem unsrem brieff oder gleuplich vidimus davon angelangt und erfordert werden, unser gnade und thun uch zu wissen: Nachdem ir uns und dem heiligen reich on mittel zugehoren und

---

[1]) Ueber die Zeit und Art seiner Ernennung herrscht noch Dunkel. Nach Scheid in Revue des études juives XIII (1886), 64 wurde er 1503 zum Obersten der deutschen Juden erwählt und als solcher vereidigt. 1535 heißt es von Joselmann, daß er „bey dreißig jarenn lang" diese Stellung bekleidet habe. Das mittelhochdeutsche „bey", unser heutiges „ungefähr, gegen, circa" giebt Scheid irrtümlich mit dem französischen pendant wieder. Auffallend bleibt es, daß Joselmann der so wichtigen Ernennung in seinem Tagebuche keine Erwähnung thut. Nur zum Jahre 1510 berichtet er (Revue XVI, 88), daß er in Gemeinschaft mit R. Zadock und andern zum Vorsteher „der Gemeinde" — Rosheim — gewählt worden sei. Veranlaßt wurde diese Wahl jedenfalls durch die an die Gemeinde Rosheim ergangene Aufforderung, sich an der Wormser Versammlung zu beteiligen. Kracauer, der das Tagebuch veröffentlicht hat, bezieht Joselmanns Notiz auf seine Wahl „zum Führer der Gemeinden" chef des communautés, also des untern Elsasses oder des ganzen Reiches. Dem widerspricht jedoch sowohl die Fassung des Satzes, als auch vor allem der Singular הצבור.

[2]) Abschrift im Frankfurter Stadtarchiv, Ugw. E 45: Allerhandt Schreiben und Bericht, tom. II, Nr. 58.

aber zu zyten von andern furgenommen und understanden wirt, oberkeit und gewaltsam widder euch zu gebruchen und zu haben, dardurch uns und dem heyligen reiche unser keyserlich Oberkeyt gegen euch entzogen, auch euch Zuflucht zu unser keyserlich maiestat verspert wirt und ir damit anders, dan sich aus billicheyt oder von alter herkomen ist, ubergriffen, beswert und beleydigt werden, haben wir umb gutter redlich ursach willen, auch euch by uns und dem heiligen reich zu behalten mit schirm und andern notdorfften, damit ir by uns und dem heilgen rich dester baß bleyben und darzu uwer aufffsehen haben mugen, zu versehen, ordenung zu setzen und zu machen fürnemen getan, darzu wir dan zu beschlissung solichs furnemens euer noytdurfft sein. Darumb so ervordern wir euch alle und yede besunder von Romischer keyserlicher macht und dar zu eyner pene nemlich funffczig margk lotigs goldes, die eyn yeglicher, der sich hier inn in ungehorsam erczaigte, uns die in unser keyserlich kamer unableßlich zu bezalen vervallen sein sol, ernstlich und vestigclich mit diesem brieff gebietend, das ir uff den ersten dag des monads July schieristkunfftig in eigner person oder welche das in eygener persone ye nit gethun mochten, durch ir volmechtig anwalt komet und erschinet, als dan zu sehen und zu horen solich ordenung und satzunge zu bedrachten, fürzunemen und zu beschliessen, auch darzu uwer notdurfft furzubringen und zu thun, als sich in solichem unser und des heyligen rychs auch euwer notdurfft halben geburn wirdet, daran tut ir unser ernstlich meynung. Dan, welche sich hierinn in ungehorsam ertzaigen und außbleyben wurden, gegen denselben wollen wir mit den obgemelten Pen und in ander weg furnemen, als sich in solichem geboret. Darnach wisse sich eyn yeder zu richten. Geben zu Grecz mit unserm keyserlichen auffgedruckten insiegel, besiegelt am letsten dag des monads Augusti nach Cristi gepurt vierczehenhundert und im sibenczigisten unser reyche des Romischen im einunddrysigisten, des keysertumbs im nunczenhenden und des hungerischen im zwolfften jarenn.

Es scheint sich hiernach 1510 nichts anderes wiederholt zu haben, als was bereits 1470 geschehen war. Die Aehnlichkeit der beiden hierauf bezüglichen Urkunden ist geradezu überraschend. 1510 wird nur noch Worms als Ort der Zusammenkunft genannt. Dafür hat das Schreiben von 1470 wieder dadurch ein Plus, daß es deutlich von Ordnungen und Satzungen spricht, die auf der Versammlung beschlossen werden sollen und ebenso deutlich als Ursache der Zusammenkunft den Umstand bezeichnet, daß sich einige — jedenfalls die Städte — unterstanden, ihre Herrschaft über die Juden auszuüben und diese der Obrigkeit des Kaisers zu entziehen.

Welche thatsächlichen Vorgänge die beiden Versammlungen 1470 und 1510 veranlaßt haben und was auf ihnen beschlossen worden ist — wenn überhaupt 1470 eine Versammlung stattfand — wird jedenfalls später an der Hand neuer Dokumente ins rechte Licht gesetzt werden können. Hier genügt es, auf einige Spuren die Aufmerksamkeit gelenkt zu haben.

---

4. Das Doktordiplom des Frankfurter Judenarztes Isaak Hellen (1650).

Von Moritz Stern.

Der bereits oben S. 145 erwähnte Isaak Hellen, zu Frankfurt a. M. 1627 geboren[1]), genoß jedenfalls, wie sein Verwandter Salomo, den Unterricht seines Vaters Abraham. Dann ging er auf die Universität zu Padua, wo er die langwierige Studienlaufbahn der Philosophie und Medizin zurücklegend mehrere Jahre studierte. Von seinen Lehrern, die ihn hoch schätzten, aufs beste empfohlen, bestand er am 9. Juli 1650 das Rigorosum mit Auszeichnung. Die Fakultät kann nicht genug die herrliche Beanlagung des Jünglings und die von ihm bewiesenen Kenntnisse rühmen. Die von seinen Lehrern gehegten Erwartungen waren weit übertroffen worden. Einstimmig ward ihm das Prädikat summa cum laude zuerkannt. Noch in demselben Jahre begab sich Dr. Isaak Hellen nach seiner Vaterstadt Frankfurt zurück, bat den Rat um Erlaubnis, in der Judengasse prakticieren zu dürfen, und erhielt dieselbe (vgl. oben S. 145).

Sein Doktordiplom ist unter den an Judenärzte ausgeteilten Diplomen des 17. Jahrhunderts bisher das einzige Original, von dem uns Kunde wird. In Abschriften sind zwar noch sowohl das Diplom unseres Isaak wie das des Dr. Abraham Wallich, ebenfalls 1650 von der Universität zu Padua ausgestellt, im Frankfurter Stadtarchive vorhanden. Doch geht uns bei einer Copie die Kenntnis des Aeußeren des Originals ab. Und grade diese äußere Ausstattung ist im vorliegenden Falle ebenso interessant, wie der Inhalt des Dokuments.

Unser Original wird im Archive des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg als Nr. 5097 aufbewahrt. Es ist ein Quartheft, bestehend aus 8 Pergamentblättern von je 15—16 cm Breite und 23 cm Höhe. Bl. 1 ist leer. Bl. 1′ enthält das leider sehr beschädigte Porträt des Isaak Hellen in Wassermalerei. Die Umschrift des ovalen Rahmens des Bildnisses lautet: „Isaacus Hellenius Judeus Francofurtensis philosoph[iae]: et med[icinae] doct[or] aetat[is] suae XXIII ann[os]“ Das Oval befindet sich in einem rechteckigen Felde, dessen übriger Raum durch stilisiertes Blumen- und Rankenwerk, buntkolorierte Federzeichnungen ausgefüllt ist. Bl. 2 zeigt uns in einer rechteckigen Umrahmung von Blumen- und Rankenwerk, das in gleicher Weise wie auf Bl. 1′ ausgeführt ist, ein Wappen, wahrscheinlich das des Isaak Hellen: im Schilde links einen Hirschen auf grüner Flur, nach rechts blickend, vor welchem ein nach links blickender Hahn steht. Der Hahn ist dann noch einmal als Helmschmuck wiederholt. Auf Bl. 2′—6′ ist der Text des Diploms geschrieben, von der gleichen rechteckigen Umrahmung wie früher umgeben, nur daß das Blumen- und Rankenwerk etwas roh ausgeführt ist. Bl. 7 mit den Unterschriften hat wieder einen einfachern Rahmen: zwischen je zwei roten

[1]) Er war 1650 zur Zeit seiner Promotion 23 Jahre alt.

Linien eine einfache schmale Bordüre in Gold. Sämmtliche Eigennamen der Urkunde, eine große Anzahl von Anfangsbuchstaben und anderes, was hervorgehoben werden sollte, sind mit Gold geschrieben. Der Verfertiger dieses Schmuckes nennt sich am Fuß von Bl. 7 (Bl. 7′ und 8 sind leer): „Joannes Aloysius Toppa de Rota, Venetus scriptor alme Universitatis artistarum fecit Padue 1649“. Die äußere Ausstattung, abgesehen von dem auf Isaak bezüglichen Texte des Diploms, war also bereits im Jahre vor der Promotion angefertigt worden.

Die Kenntnis der Urkunde verdanke ich Herrn Sekretär H. Boesch am Germanischen Nationalmuseum, der mir dieselbe nebst anderen dortigen Archivalien abschriftlich mitteilte. In dem hier folgenden Druck habe ich die Abkürzungen stillschweigend aufgelöst und für das geschwänzte e, da es bald e, bald ae geschrieben ist, stets ae gesetzt.

[Bl. 2.′] In Dei aeterni nomine amen. Universis et singulis presens hoc publicum doctoratus privilegium visuris lecturis et audituris nos Joannes Veslingius mundanus philosophiae et medicinae doctor eques Hyerosolimitanus et in Patavino archigymnasio prefectus horti medici cum ordinariis in primo loco ad anatomen et ostensionem simplicium deputatus ac inclyti ordinis dominorum philosophiae et medicinae doctorum et professorum auctoritate Veneta preses etc. salutem in eo, qui est omnium [Bl. 3] vera salus. Antiqua et preclara universitas Patavina bonarum literarum mater gloriosa et artium ac scientiarum parens optima, que clarissimorum doctorum splendore, vetustissimorum studiorum auctoritate et sidereis doctrinae ae virtutum omnium monumentis non modo per Italiam sed per totam etiam Europam et ubique gentium inter academias principatum obtinet eos duntaxat ad summum doctoratum in philosophia et medicina gradum et magisterii dignitatem, qua ceteris hominum generibus praeferuntur, evehere et extollere consuevit, quos virtutum excellentia, meritorum copia, diuturna studia, pervigiles labores, tandem etiam examinis rigorosi certamen laurea Academica, et doctoratus corona dignos exhibuerit. Aequum enim et rationi consentaneum semper visum fuit maioribus nostris unumquemque pro meritis praemia digna ferre neminique ad honorum fastigia nisi per laborum certamina, virtutum adyta aditum patefacere. Propterea iure optimo sancitum est, ut qui liberalibus artibus philosophiae et medicinae omnem suam operam et assidua studia impenderent, in maximis laudibus [Bl. 3′] et summis honoribus aequissimis scilicet virtutis praemis officerentur, quatenus eorum exemplo socii et posteri ad campescendam virtutis et industrie semitam laudum et honorum stimulis ac desiderio accenderentur et ut in via probitatis, fiduciae, decoris et gloriae consolarentur.

Significamus itaque vobis, declaramus et harum literarum tenore fidem facimus liberam et absolute attestamur, quod die infrascripta datarum presentium nos praeses antedictus auctoritate Veneta iuxta antiquam et approbatam consuetudinem ac privilegia almae universitatis Patavinae, quibus fungimur in hac parte, sub felicibus auspiciis ac regimine illustrissimi et generosissimi DD. Francisci Massarii Brixiensis P. rectoris et P. syndici meritissimi dictae universitatis DD. philosophorum et medicorum florentissime ac huiusce academiae Antenoreae, qualiter in quam per venerabilem concessum excellentissimorum doctorum et professorum philosophiae et medicinae in academia Patavina praeclarus et prudentissimus vir dominus Isaacus Hellenius iudeus Francourtensis ad Moenum filius Abrahami medici iudaici Werthensis [Bl. 4] adductus est ad nos cum uberrimis testimoniis ingenuitatis et probitatis

suae nec non diuturni studiorum curriculi in artibus et disciplinis philosophicis et medicinalibus et cum certissimis documentis laborum vigiliarum et exercitationum per idoneum annorum numerum continuatorum quem promotoribus suis de meliore nota nobis commendatum et oblatum ad subeundum suum ultimum examen doctrinae, quod rigorosum vocant, punctisque in philosophia et medicina hesterna die sorte eductis et pro more huius academiae eidem assignatis hodie diligenter et acriter examinari coram nobis et excuti curavimus. Ipse autem locis persequendis argumentis tractandis quaestionibus et oppositionibus clare solvendis casibus explicandis et currationibus proponendis in omni demique sqa periclitatione tam laudabiliter, excellenter, egregie et doctoreo more se gessit talemque vigorem ingenii ac tantam ostendit vim memoriae doctrinae, facundiae ceterarumque rerum, quae in consumatissimo philosophiae et medicinae doctore requiri solent, ut magnam sui expectationem, quam apud omnes iam pridem merito concitaverat, non solum sustinuerit [Bl. 4'], sed etiam longissime superaverit. Quamobrem ab excellentissimis incliti ordinis prefati doctoribus et professoribus omnino ibidem continue existentibus unanimiter, et concorditer cunctisque suffragiis ac eorum neminem penitus atque discrepante aut dissentiente nec haesitante quidem idoneus aptissimus ac sufficientissimus philosophus et medicus fuerit indicatus et merito quidem approbatus sicut ex eorum omnium suffragiis et singulorum sententiis in scrutinio secreto nobis porrectis evidenter et perspicue constitit.

Nos itaque antiquam sequentes consuetudinem et sententiam privilegiorum Patavinae academiae habita ratione scientiae, eloquentiae, peritiae, facultatis interpretandi, methodi curandi et aliarum virtutum ac morum eiusdem, quorum omnium certissimum specimen exploratum et pertentatum dedit, de consilio et sententia predicti venerandi concessus doctorum et patrum praesentium et hoc ipsum postulantium pro tribunali sedentes eundem dominum [Bl. 5] Isaacum Hellenium iudeum virum quidem doctissimum atque ita universis nature artisque dotibus ornatum, ut nihil amplius ei deesse videatur, doctorem philosophiae et medicinae in dei nomine approbavimus et approbatum esse volumus. Pronunciantes et declarantes eum esse optime habilem, idoneum ac dignum officio, munere, dignitate et honore doctoratus in philosophia et medicina ipsumque continuo philosophiae et medicinae doctorem publice et solemniter facimus et creavimus de per praesentes literas facimus et creamus tribuentes ei et concedentes tanquam vere idoneo ac optime merito, et hac promotione honorisque apice dignissimo liberam ac plenam potestatem et auctoritatem cathedram doctoralem ascendendi ac insignia doctoratus a promotoribus suis petendi et recipiendi ac ipsis promotoribus illa sibi impertiendi, ut in posterum libere et plenarie, publice ac privatim in quibuscumque philosophicis et medicinalibus disciplinis hic et ubique in toto orbe terrarum legere, repetere, consulere, disputare, questiones terminare, contraversias decidere et practicare possit; ac earum singulas [Bl. 5'] partes aut universas profiteri, docere, glossare, interpretari et commentari omnemque medicinam facere et exercere scholas regere, baccalaureos constituere omnibusque et singulis et gaudere privilegiis, prerogativis, exemptionibus, immunitatibus, concessionibus, favoribus, praeeminentiis benefitii gratiis, ac indultis aliis quibuscum quocunque nomine censeantur, quibus alii doctores atque magistri alme Parisiensis, Salamaticensis, Papiensis, Oxoniensis ac Bononiensis academia et quibuscumque aliis ecclesiasticis ac temporalibus concessionibus aut indultis gaudent et utuntur, vel uti et gaudere possunt ac poterunt, quomodolibet in futurum iuxta memorata privilegia almae universitati nostrae Patavinae antiquitus et absolute concessa.

Omnibus ita gestis ac declaratis ut supra, perillustris et excellentissimus philosophiae et medicinae doctor dominus Guidus Antonius Albanensius Patavinus de mane in secundo loco theoricam ordinariam medicinae explicante, promotor eiusdem in philosophia et medicina pro se ipso et pro clarissimis et excellentissimis philosophiae et medicinae doctoribus ac professoribus: videlicet domino Fortunio Liceto Genuensi hora mattutina in primo loco theoricam ordinariam medicinae docente, domino Benedicto Sylvatico Patavino patricio equite divi Marci Venetiarum in patrio archigymnasio hora vespertina in primo loco practicae ordinariae, professore domino Joanne Cottunio Veriensi equite sancti Georgii hora vespertina in primo loco philosophiae ordinariae interprete domino Joanne Francisco Bonardo patricio, hora vespertina in secundo loco practicae ordinariae professore domino Petro de Marchettis equite divi Marci in secundo loco ad anatomen et chirurgicam cum ordinariis posito, ac domino Claudio Berrigardo Gallo in paritate primi loci hora promeridiana philosophiam ordinariam declarante, reliquisque meritissimis professoribus in almo Anteneo Antenoreo eundem perillustrem et excellentissimum dominum Jsaacum Hellenium per suam luculentissimam orationem petentem et acceptantem decretos honores consuetis insignibus et ornamentis doctoralibus ibidem decoravit et publice insignivit. Tribuit namque ei philosophiae et medicinae libros primo clausos mox et apertos annulumque aureum digito ipsius indidit ac biretum doctorale pro laurea corona capiti imposuit eius pacisque osculum eidem exhibuit cum magistrati benedictione: [Bl. 6'] Sic itaque summa cum laude ac honore plurimo predictus perillustris et excellentissimus dominus Jsaacus Hellenius ad summum doctoratus in philosophia et medicina apicem divino favente numine pervenit.

In quorum omnium et singulorum praescriptorum fidem ac testimonium hac nostras patentes privilegii literas manu nostra subscriptas et sigilli sancti Marci Veneti alme dominorum artistarum universitatis ac I. N. G. aristarum corroboratas chirographo etiam cancellarii eiusdem universitatis iussimus communiri. Actum et datum Patavii in loco solito examinum academiae Patavinae currente anno domini MDCL die VIIII Julii principatus autem serenissimi DD. Francisci Molini, ducis DD. Venetorum anno quinto, presentibus ibidem illustribus et nobilissimis viris domino Joanne Zwölfer Palatino, domino Joanne sculpeto Ulmensi, domino Jacobo Vande Poll Ultraiectino Belga, domino Petro Neostadio Docdrechio Batavo philosophie et medicinae doctoribus, ad publicum hunc actum testimonii causa invitatis et specialiter quam plurimis diversarum nationum civibus certatim ad comitata haec in magna copia confluentibus eqq. cohonestantibus: L. D.

[Bl. 7] Joannes Veslingius Eques: Praeses.
Franciscus Massarius P. syndicus ac P. Rector.
Fortunius Licetus Genuensis ex L. Com.
Benedictus Sylvaticus Eques.
Joannes Cottunius Eques.
Guidus Antonius Albanesius Promotor.
Joannes Franciscus Bonardus.
Petrus Marchetus Eques.
Claudius Berigardus Philippus primus p.

---

5. Ein Spottlied auf die Juden um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts.

Nach einem fliegenden Blatt, das etwa aus der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts stammt, (Sechs schöne neue | Weltliche Lieder, | folgen die Anfänge. | Gedruckt in diesem Jahr) theile ich im Folgenden ein Gesellschaftslied mit, das auch in der Form, in der es hier vorliegt, beträchtlich weiter zurückreicht, als der vorliegende Druck selbst.

1. Wer ist der Juden ihr Antichrist?
Scholum legum,
Ihr Hoffnung ist ganz ungewiß,
Weit von Tempel Mosi.
Abraham und Israel,
Schreyt der Juden Rach und Seel,
Ey du mein Moschomie,
haben wir nichts zu schachern?
Jau, jau, jau.

2. Die Sau die hat ein spitzigen Rüssel,
Scholum legum,
Das ist der Juden ihr Suppenschüssel,
Weit von Tempel Mosi u. s. w.

3. Die Sau die hat zwey spitzige Ohren,
Scholum legum,
Ein Jud der muß ihr hint nein bohren,
Weit von Tempel Mosi u. s. w.

4. Die Sau die hat zwey spitzige Zähn,
Scholum legum,
Ein Jud der muß an Galgen gehn,
Weit von Tempel Mosi u. s. w.

5. Die Sau die hat einen fetten Hals,
Scholum legum,
Das ist der Juden ihr Schabesschmalz,
Weit von Tempel Mosi u. s. w.

6. Die Sau die hat ein fetten Rücken,
Scholum legum,
Ein Jud der soll ihr hint ein schlüpffen,
Weit von Tempel Mosi u. s. w.

7. Der Jud der frist kein Schweinen Speck,
Scholum legum,
So soll er fressen den Saudreck,
Weit von Tempel Mosi u. s. w.

8. Die Sau die hat ein garst'gen Arsch,
Scholum legum,
Das ist den Juden sein Trinkglas,
Weit von Tempel Mosi u. s. w.

9. Die Sau die hat ein langen Schwanz,
Scholum legum,
Das ist der Juden ihr hochzeitkranz,
Weit von Tempel Mosi u. s. w.

10. Die Sau die hat zerspaltene Klauen,
Scholum legum,
Ein Christ soll keinen Juden trauen,
Weit von Tempel Mosi u. s. w. [1])

Seiner Entstehung nach wird das höchst schmutzige und widerwärtige Lied etwa in die letzten Jahrzehnte des siebzehnten oder in die ersten Jahre des achtzehnten Jahrhunderts zu versetzen sein; wenigstens weisen alle äußeren Anzeichen auf diese Zeit hin. Die Einkleidung ist ganz ähnlich, wie bei andern Gesellschaftsliedern, die nachweislich dieser Zeit zuzuzählen sind, und die Form, namentlich die Art des Refrains beweisen das Gleiche. Inhaltlich bedarf das Lied kaum einer Erklärung; seine Tendenz findet in der letzten Strophe den deutlichsten Ausdruck.

Georg Ellinger.

---

[1]) In der Interpunktion mich sklavisch an das fliegende Blatt zu halten, schien bei dem flüchtigen Druck desselben ganz ungerechtfertigt; es sind daher nothwendige Aenderungen vorgenommen worden; die Orthographie ist im Wesentlichen beibehalten worden. Scholum legum ist doch wohl corrumpirt für schalom alechem.

6. Beiträge zur Geschichte der Juden in Böhmen.
(1689—1734.)

Von M. Grünwald.

Im Jahre 1689 zerstörte ein großer Brand in der Prager Judenstadt den größten Theil des reichhaltigen Gemeinde-Archivs. Es ist dies mit ein Grund, daß wir über das politische und soziale Leben der Juden Prags sowie der Judens Böhmens überhaupt so mangelhaft unterrichtet sind. In jeder Hinsicht, mag man auf das Maß der den Juden zustehenden Gerichtsbarkeit, mag man auf das Familienleben oder die Einwanderung ausländischer Juden sein Augenmerk richten wollen, lassen die bisher veröffentlichten Aktenstücke uns im Unklaren.

Im hiesigen israelitischen Gemeinde-Archive finden sich nun 3 Aktenstücke, die nicht nur lokales sondern allgemeines Interesse mit Recht beanspruchen, welche im Folgenden mit diplomatischer Treue mitgetheilt werden sollen.

Die erste Urkunde handelt über die Zulassung fremder, besonders polnischer Juden und lautet:

„Weiße vundt vorsüchtige Herren meine Liebe Freunde!

Was also Ihr Excell. vundt gnäd. Königliche Herren Statthalter denen hiesigen Ambtern Prager Städten wegen Frembden, wie aus Pohlen so auch anderstwo in dieses Königreich eingeschlichenen Juden anschlossen, dessen allen auß der Inclusiven mit mehrere zu verstehen habet.

Vundt dieweilen von Ihr Excell. vund Gnad. es mir zu dem Zill (Ziel) communiciret ist, damit es auch in denen Königliche mir anvertraute Rechts zugehörigen Ställen in dieser Vrsach dergleichen möchte versorget werden.

Derowegen: Im Namen undt an Statt Ihr Khays. Maij. König vund vnsere aller gnädigsten Herren auch auß Kraft des Unter-Kämmerl. Ambtes, Euch anbefehle daß ihr in der Judengemein bei Euch was in der Selben vor Frembde vund wie lang zwar auch andere Einheimische, die doch khein handel führen, sondern nur in Mussigkheit und Rumgänngem (herumgehen) ihr Leben verzehren, Juden sich befinden, mit allem Fleiß aussuchen und solche Beschreibennuß namhaft, Wer? vundt woher sie sein? vundt mit waßen sich Bishero genähret? Von Eltesten Juden vnversaumbt (unversäumt) erheben vund auf Aller ehestens mir zuschickhen wollet. Indeme ier gehorsambst sich zu verhalten wissen werdet.

Dattum bei Ihr kays. May. Königl. Unterkammerl Ambt
7. February Ay 1669.

Ihr Röm. Kays. zu Hungarn vnd Böheimb Königl. May. Statth. Königl. Statthalter vnd Unterkämmerer im Königreich Böheimb

Franciscus von Seidler

Denen weißen vundt vorsichtigen Herren Ihr. kays. May. Richter Bürgermeister vundt Ratth. dr. Königl. Statt Jungen Buntzlau: Meinen lieben Freunden.

Die zweite Urkunde datiert den 4. Mai 1679, ist ein wichtiges Aktenstück, das über die jüdische Gerichts-Competenz Aufschluß gibt und gleichzeitig erkennen lässt, daß der westphälische Frieden auch für die Juden von Vortheil war.

„Ehrsambe vundt wohlweiße, wir haben uns Euerem wie auch von denen N. N. Eltisten vndt gemeine Eltisten (Gemeinde-Ältesten) der Judenschaft zu Jungen-Buntzlaw obgeforderten Bericht, in puncto jurisdictionis vmbständlich vortragen zu lassen.

Wann wir dann das bemelte Judenschaft bei ihrer hergebrachten vndt in denen der sambtlichen Judenschaft im Königreiche Böheimb denen 8. Aprilis 1648 allergnädigst ertheilten privilegien fundirter Jurisdiction soviel die Civielsachen betrifft, zur schutz und Handt zu haben, herendtgegen die Criminelstreiche vndt die andern verbrechen mit vnterlaufen, selbigen zu den Christlichen gehörig zu sein befinden.

Alß werdet Ihr hienführo vermög sothanen die Juden alß sonst der obrigkeit alda zu zugestanden, daß Kauf Contractis auf den Magystrath vndt gemeiner Eltisten transferirt vndt pleno iure cedirt werde, denen N. N. Eltisten vndt gemeine Eltisten der Judenschaft zu Jung-Buntzlaw auff Ihren den 2 März dieses 1679 Jahres praesentirten vndt abgeforderten Bericht in puncto iurisdictionis zum Bescheidt herauß zu geben, daß sie sich bei dem Magistrat zu Jungen Buntzlaw zur Anhörung Unßer daselbigen anher ergangenen Resolution werden anzumelden haben.

Ex consilio Regiarum Appellativuum Pragae

4. May 1679. J. F. Weingarthen.

Wie wichtig es der Commission war, die Gerichtsbarkeit der Juden einzuschränken, ersieht man daraus, daß die Eingabe vom 2. Mai schon am 4. Mai desselben Jahres erledigt wurde.

Die 3. Urkunde handelt nicht nur über den Eheconsens sondern auch über die Anlegung von Matrikeln, wenn auch nicht ganz in der Form, wie wir sie heute haben.

„Demnach bey uns die Böhmische Landes-Judenschaft demütigst angelangt und gebeten hatt, womit wir über die ohne deme schon dispensirte Primogenitos wie auch über die Wittiber annoch jährlichen 12 jüdische Heurathen in jeglichem Creiß deß König Reichß gnädigst verstatten vnd Erlauben möchten Wir auch die von Ihr Judenschaft angeführte Beweg-Vrsachen etwelchermaßen erheblich zu sein Befunden vnd dahero selbe mit einiger weiteren Dispensation zu begnaden gnädigst beschlossen.

Solchemnach haben Wir über den Vns von Unserer Kays. Hoff Cammer Und Königl. Böhm. Hoff-Canzley dies falls abgefasften gemeinschaftlichen Vortrag gnädigst resolviret, daß Ihr Böhm. Landesjudenschaft über die ohnedem vorhin schon dispensirte Primogenitos, annoch jährlich Siben Heurathen

in jeglichem Creyß oder aber in Summa vierund achtzig Heurathen Jährlichen inclusive deren Wittiber dergestalten zugelassen werden erst gnädigst bewilligt seyn sollen, daß hingegen Primo dieser Numerus den 84 Heuratheu durch Unsere Königliche Böhm. Cammer nach vorläufiger Vernehmung deren sammentlichen Deputirten Landes Ältisten vnd Primatoris in die 12 Creys des Königs Reichs nach Proportion daß in ein oder andern sich befindenden größeren oder niederen Numeri deren Juden deportirt vnd eingetheilet werden: folgsamb

Secundo: ob den für jeden Creys ausgesetzten Numerum deren jüdischen Heurathen festgehalten und solcher keineswegs bei schwerer bestrafung deß Primatoris vnd deren Ältisten über schicken, sondern zu Vermeydung dessen so oft ein Heyrath Contrahirt werden will, die Anzeige dessen bei den Primatori vnd Landes-Ältisten beschehen, durch diese ob die Heurathen wollen, da die hienach benannte nöthige requisita bey haben? vntersucht vnd auf richtigen Befund durch ihre Primatoren und Landesältisten die Erforderliche anzeige bey Vnser Kön. Böhm. Cammer gemacht haben, selber die Beweiß deren requisiten beygebracht und hieryber von demselben die Confirmaton /:so jedoch ohne Einiger Tax zu ertheilen kommet:/ erwarthet werden solle, wornach sodan erst die Heyrath zu vollziehen und erlaubt sein solle, die ad consensum et confirmationem nötige requisita belangen

Tertio pro conditione sine qua non gnädigst resolviret, daß die desponsandi wenigstens 200 fl. rh. in Vermögen haben oder Handwerks den nöthigen Unterhalt sich zu verschaffen im stand sein sollen, wo in der ybrigen vor anderem auf jene reflectirt werden solle, die dem publico und commercio nützlich seyn können; gleichermaßen solle

Quarto: eine erfordernus seyn, daß der Bräutigam 18 und die Brauth 15 Jahr vor der wirklichen ver Ehelichung alt seyn, zu welchem Ende vnd damit diesfalls der erforderliche zulängliche beweißthum künftig beygebracht werden könne, sy (sie) böhmische Landesjudenschaft durch Euch dahin verhalten werden solle, daß die quo ad nascituros (gleichwie es schon in Prag eingeführt ist) ordentliche Beschneid Bücher vnd respect. den Weibsbildern förmliche Geburtsbücher alsogleich errichte vnd in guter vnd wichtiger ordnung bey einem jeweiligen Primatore halte: auß welchen für alle künftig gebohren werdenden Kinder ein authentisches Attestatum gleich nach der Geburth zu dem Ende erhoben werden solle, um dadurch in casum disponsationis die annos requisitos docieren zu können. Damit aber auch quod jam natos et necdum desponsatos zur Erreichung dieser unserer gnädigsten intention die nötige vorsehung bestehe, So wollen wir, daß diese entweder von benachbarten zwayen Christen oder aber von daß Orthsobrigkeit zugleich ihres Alters halber (welches anjetzo immer ehender [eher] alß spätter hin zu kennen ist). Ein gefertigtes Attestatum erheben vnd bis zu seiner Zeith verwahrlich aufbehalten sollen und dieses zwar für jetzo und dies künftig umso besser als widrigens diejenigen Juden Mann und Weibl. Geschlechts so mit dergl. Attestato nicht versehen seyen, von der Erlaubnis zu heyraten excludiret seyn sollen.

Welch so geschöpfte Vnsere gnädigste Resolution Wir Euch zu nachrichtigen Wissenschaft und dem Ende gnädigst bedeuten, damit ihr den Inhalt dessen

ihr Böhm. Landesjudenschaft der ordnung auch weiters intimiren und selbe zu genaueren Befolgung dem Behörig anweisen Eueres orths aber damit hierob festgehalten werde, die nötige Absicht tragen.

Zugleich auch wegen repartition den neuerlich bewilligten 84 Heyrathen, alß wegen Errichtt vnd beständigerhaltung der Beschneidungsgeburths bücher daß weiteres Erforderliche fürzunehmen und zu besorgen wissen mögt. Allermaßen wie dan übrigens Weillen des Negotium argumentationis vel diminutionis judeorum in die Spheram politicam einschlaget folgsamb selbes mit einzusehen hat, auf daß wider den vorgeschriebenen Numerum und obige satzungen nicht gehandelt werde, und da sich dießfalls ein anstand äußerte, solcher mit Vnserer Cammer behoben werde. Demenach befehlen wir gnädigst und wollen, daß so oft Ihr die Confirmation Einer jüdischen Heyrath ertheilet, Ihr den Inhalt dessen de casu in casum post iam concessam confirmationem Unserer

Königl. Stadthalterey zu Prag ad statum notitiae anzeugen sollet

Wien den 1. Juny 734.

An die Königl. Böhm. Cammer

Collationirt und ist gegenwärtige Abschrift dem bei der kayserl. Hof Cammer Registratur aufbehaltenden Concept gantz gleichlautend befunden.

Wien den 1. Sept. 1734

(L. S.) Johann Stephan Schels
Kays. Hof Cammer Registrator und Taxator.

---

7. Hebräische Drucke in Deutschland.

Von Moritz Steinschneider.

(Berlin, 1733—1762.[1])

10.

Den nun folgenden Perioden der Berliner Typographie muß eine allgemeine Bemerkung über die Quellen vorangeschickt werden, welche teilweise auch für andere Druckorte gilt.

Wenn ich bisher über eine wohl vollständige, chronologisch geordnete Aufzählung der Drucke verfügen konnte, welcher mein Bodleianischer Catalog (der die Desideraten einschließt) zu Grunde liegt, so daß ich fast alle Druckschriften selbst gesehen; so bin ich für die Zeit von 1733—1800 (Grenze dieses Artikels) auf ein ähnliches, vor vielen Jahren angelegtes und nur gelegentlich ergänztes Verzeichnis angewiesen, für dessen Vollständigkeit ich nicht einstehen kann, und was noch nachteiliger ist: ich habe nur eine kleine Anzahl der zu verzeichnenden Schriften mit Rücksicht auf die Geschichte der Buchdruckerei geprüft, ja sehr viele gar nicht gesehen und wäre, wenn ich es der Mühe wert hielte, nicht in der Lage, es nachträglich zu thun. Man sollte glauben, Berliner Drucke müßten vor Allem in der hiesigen k. Bibliothek, die in allen Zweigen so reich ausgestattet ist, zu finden sein. Dem ist aber nicht so. Unter Pertz's Verwaltung wurde der sehr geringe Bestand jüngerer hebräischer Drucke äußerst wenig ergänzt. Lebrecht's Empfehlung konnte nur alten, seltenen oder sehr wichtigen Werken Eingang verschaffen. Auch nachdem ich (vor ungefähr 15 Jahren) den Catalog der „Rabbinica" (neuhebr. und jüdische Literatur) auf Grundlage des Bodleianischen redigirt habe und fortführe, hat bei neuen Anschaffungen der Inhalt der Bücher, nicht ihr zufälliger Druckort, den Ausschlag gegeben und die Berliner Drucke bieten für diesen Gesichtspunkt keine günstige Seite, da sie großenteils Abdrucke älterer Ausgaben sind. Beim Ankauf der größeren Sammlung hebräischer Bücher nach dem verstorbenen Dr. Pinner hier (1883), aus welcher bereits das Wertvollste durch Benzian vorweggekauft war, — der Ankauf geschah auf Verwendung eines hiesigen Prof. der Theologie, dem die Bandzahl (über 3000 inclus. Judaica und dergl.) imponirte — fand sich kaum ein Berliner Druck, den ich nicht schon anderweitig kannte; ich hatte daher kein Interesse, zu constatiren, wie viele überhaupt jene Sammlung enthielt.

Die vollständigste Sammlung Berliner Drucke besaß wohl H. Michael in Hamburg (gest. 1846), dessen Druckwerke bekanntlich vom Brit. Museum erworben sind. Sollte also Jemand eine ähnliche Arbeit unternehmen, wie

[1]) Vergl. oben S. 86 ff.

die kürzlich erschienene Bibliotheca Anglo-Judaica von J. Jacobs und L. Wolf (London 1888), so hätte er diese Drucke in London zu studiren. Ich habe früher aus dem Michael'schen Catalog (über 5000 Nummern) das Betreffende in meine Liste eingetragen. Genaueres über Verfasser und Jahrzahlen bietet jetzt Zedner's Catalog der hebräischen Bücher des Brit. Mus. (1867); die Officin giebt auch dieser, wie meistens der Bodl. für Drucke nach 1732, nicht an. Man findet die Officin angegeben im „Catalog der Hebraica und Judaica aus der J. Rosenthal'schen Bibliothek. Bearbeitet von M. Roest (sprich: Rüst)," Amsterd. 1875. Diese Sammlung von ungef. 2500 Werken oder Ausgaben wurde der Amsterdamer Stadtbibliothek geschenkt, und Roest zum Custos ernannt. Die Zahl der Berliner Drucke daselbst kann ich auch nicht annähernd angeben.

Was die Verhältnisse und äußere Geschichte der Presse betrifft, so lassen sich die aufgefundenen spärlichen und zerstreuten Notizen noch nicht zu einem Bilde oder einer Entwicklung vereinigen. Die hebräische Druckerei, fast ohne Beziehung zu den Gemeindeverhältnissen, großenteils von Fremden und Vaganten ausgeübt, entzieht sich der Organisation und gesetzlichen Regelung; doch stehen wir offenbar hier an der Wiege stabilerer Verhältnisse, und es empfiehlt sich, Alles, was darauf hinweist, wenn es auch noch an Klarheit und Zusammenhang fehlt, wenigstens äußerlich aneinanderzureihen.

Da begegnen wir einem Bericht des Gen.-Fiskus, 27. Juni 1734 „über Efferan (heißt das Ephraim?), einen Buchdrucker und einen Buchbinder, beide bei Jablonski." Leider ist der Inhalt bei Geiger (Gesch. II, 77) nicht weiter mitgeteilt. Wir begegnen schon 1733, 1734 Drucken des Ahron b. Moses „mit Erlaubniß (בהרמנותא)" Jablonski's, aber auch ohne dieselbe. Im Jahr 1743 giebt der Oberhofprediger Christ. Jos. Kochius die Erlaubnis. Wann ist eine solche Censur verordnet worden? Hat man in der Benutzung von Jablonski's Officin ihren Ursprung zu suchen? In einem Accisetarif vom 1. Mai 1739 heißt es (bei Geiger, l. c.): „Jüdische Bücher, wenn solche vorher censirt und vom Censore ein Zettel darüber ertheilet, ob sie erlaubet oder nicht, zahlen 2 Groschen. Uebrige [d. h. nichtjüdische] Bücher sind durchgehends frei." Dieser specielle Zolltarif für hebr. Bücher kennt den „Censor" als einen angestellten Beamten.

Das Judenreglement vom J. 1750 § 3 (der Wortlaut liegt mir im Augenblick nicht vor) gestattet nur zwei jüdischen Druckern den bleibenden Aufenthalt in Berlin. Ist hier von Druckherrn (Officinen) oder von Hilfsarbeitern (Setzern, Pressenziehern, die sich Drucker nennen) die Rede? Siehe unten zu 1750. Aber schon in älteren Reglements (1717, 1727, 1730, 1737) war die Zahl der jüdischen Bewohnerschaft beschränkt, die jüdischen Druckergehilfen, meist Fremde, hatten daher ihre Not, worauf ich am Schluß dieses § zurückkomme.

Eine Beziehung der Druckerei zur Gemeinde wird sich aus dem Kalender ergeben.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den Einzelheiten über.

Von 1733 bis 1761/2, also durch einen Zeitraum von ungefähr 30 Jahren, erscheint als Druckherr und wohl auch Verleger, Ahron ben Moses Rose. Der Vater, Moses, Arzt aus Lissa, war 1733 schon todt; sein Bruder Baruch war Arzt in Grätz (גרידץ), er selbst Schwiegersohn des Jehuda Neumark (oben § 7). Der ziemlich große Zeitraum seiner Thätigkeit — ein Jahrhundert später hätte er ohne Zweifel sein Jubiläum gefeiert — und die Zahl der bei ihm zu gleicher Zeit beschäftigten Personen (die ich am Schluß dieses § zusammenstelle) lassen auf ein bedeutenderes Geschäft schließen, als die bekannten Drucke, wenn auch alle, ohne seine Firma in Berlin damals gedruckten Hebraica aus seiner Werkstätte hervorgingen (s. jedoch unter 1756). Beachtenswert ist auch sein Verhältnis zu einem andern Drucker. Israel ben Abraham, den wir in Jesnitz bis 1744 antreffen werden, ließ mit seinen Typen im J. 1746, auch 1750, bei Ahron drucken. Sind diese beiden etwa die „Drucker" des Reglements von 1750? Bei dem großen Unternehmen des Talmuds (1734—39) ist ihm wohl in Frankfurt a. O. geholfen worden.

Die ersten Unternehmungen Ahron's sind zwar hauptsächlich Abdrucke älterer Ausgaben, jedoch klassischer Werke von einigem Umfange, nämlich:

1733, das Buch der Gebote (Mizwot) von Maimonides, herausg. von Josef aus Strim und Abraham aus Zlotowo, mit Erlaubniß Jablonski's (s. oben), und (ohne diese Erlaubniß) Novellen zu Kidduschin von Salomo ibn Aderet, an deren Ende sich drei Setzer nennen.

Daneben (vielleicht auch vorher?) druckte und edirte er in diesem Jahre die 1. Ausg. des grammatischen Zohar (nebst Michse) ha-Teba, von dem bekannten Salman Hena (Hanau), das so geschätzt war, daß Ahron selbst eine 2. Aufl. 1749/50 (corrigirt von Jehuda Loeb b. Samuel aus Lissa), Itzig Speier 1769 eine, aus handschriftl. Noten des Verf. vermehrte dritte, Andere später noch weitere Ausgaben veranstalteten (s. mein Handbuch S. 58, vgl. Benjacob, Thesaurus S. 58 n. 792).

1734 brachte hingegen nur einige kleine Schriften. Vom 2. Schebat bis 1. Adar I., also in einem Monat, wurde das interessante, nicht häufige Schriftchen (72 Bl. in 12°) Ijjun Jizchak fertig, dessen Verf. sich auf Titelbl. und im Akrostichon zu Anfang, auch zu Ende der jüdisch-deutschen Vorrede, Isak (Itzig) b. שואל (wohl für Saul, was bei Benjacob S. 437 n. 267 substituirt ist) b. Hirsch b. Josef Posner aus Lissa nennt. Das Druckfehlerverzeichniß nimmt allerdings eine volle Seite ein. Es enthält alphabetisch geordnete Sprüche aus Talmud ꝛc. mit einer, oft sehr breiten Paraphrase in jüdisch-deutschen Reimen. In der gereimten Vorrede erzählt der Verf., daß er am Tebet 493 (Ende 1732) nach Berlin gekommen sei, wonach eine Ausg. 1704 (bei Fürst, B. J. III, 117, Benjacob, l. c., Catal. Mampe III, 1866, S. 14 n. 35, mit der also unberechtigten Bemerkung: „Fehlt bei Steinschneider") unmöglich ist, richtig 1734 schon bei Zedner p. 747. Am Schluß der Vorr. bedankt er sich bei den Einwohnern Berlins, deren mehr als siebzig auf sein Buch zum Preise von 8 Groschen (Gedolim) brandenburger Geldes subscribirt haben, besonders bei der Wittwe Heilchen (sic) Margolius, welche ihm die Druckkosten geliehen hat.

Außerdem erschien Megillat Taanit mit Commentar[1]) (C. B. 3725) und Takkanot, Einrichtungen in Bezug auf Schlachten, Pardon (Entschädigung dafür) und Schächter, „wie Alles von heute ab gehalten werden soll", 33 Paragraphen jüdisch-deutsch, unterzeichnet: Mordechai Dessau, Sanvel (Samuel) Halberstadt, Meir Rintel, Moses Clef, Zebi Hirsch Levi, Mordechai Halberstadt, Abraham Levi, Simeon Jeitels, Menachem Mendel Eschwe, Natanal Fersch (Fürst), Jehuda Loeb Halberstadt, Jesaia Holländer, Meir Soft (Soest?), Baruch Bendet Kohen. Dieses Aktenstück, welches Doctor Pinner besaß (Katalog S. 74 n. 18)[2]), ist wahrscheinlich im Spätsommer, nach Abgang des Rabb. Jakob Joschua, der nicht unterzeichnet ist, gedruckt. Einige der Unterzeichneten (Vorsteher) sind auch im Berufungsschreiben des Letzteren v. J. 1730 (bei Landshut S. 28, 29) und in der Festordnung vom selben Jahre (Geiger II, 75) zu finden.

Die Hauptarbeit der Jahre 1734—39 war eine Ausgabe des gesammten babylonischen Talmuds mit allen Commentaren in 12 starken Foliobänden. Dieses Werk, welches allerdings den kritischen Anforderungen wenig genügte, ist beschrieben in dem hebräischen Buche von R. N. Rabbinovicz mit deutschem Titel: „Kritische Uebersicht der . . . Ausgaben des Babyl. Talmuds", München 1877 S. 101. Für unseren Zweck genügt Folgendes. Dieses bedeutende Unternehmen veranlaßte der christliche Buchhändler Michael Gottschalk in Frankf. a. O., der schon 1715—21 den Talmud in Verbindung mit Jablonski verlegt hatte. Auch diesmal gaben die Kosten Jablonski in Berlin und Dr. Grilo in Frankf. a. O., so daß auf den Titelblättern beide Druckorte erscheinen. In wie weit die Officin Gottschalk's, in welcher wir um dieselbe Zeit eine sonst geringe Production finden werden, beim Satz beteiligt war, kann ich nicht angeben, da mir diese Ausgabe nicht zugänglich ist.

Jablonski gab wohl seine Typen dazu her und den Druck besorgte Ahron, der nur auf dem I. Bande (1734) als Druckherr, später als Werkführer (מתעסק) erscheint. Mit demselben Worte, doch wohl im Sinne von Geschäftsleiter, bezeichnen sich Zadok b. Abraham aus Meseritz, der die Arbeiter beaufsichtigte, und Moses Kohen, Dajjan in Frankf. a. O. b. David. Zuletzt stellt sich der gelehrte Corrector Ahron ha-Levi, Sohn des frommen Abr. Israel Dajjan Heller aus Frankf. a. O., ein, nicht ganz verdientes Zeugniß aus.

Erst Ende 1735 (Titel 12. Cheschwan 496) erschien Sugjot ha-Schas, Ergänzungen zu früheren Talmudausgaben, compilirt von Josef (Jessel)

---

[1]) Herausgegeben von 4 Schülern des Rabbiners Jakob Joschua aus Krakau, s. Landshuth, Biogr. S. 34.

[2]) Derselbe hinterließ einen, zwischen 1861—70 gedruckten Katalog seiner Bücher und Handschr., nebst Grabschriften aus aller Welt, ohne Titelblatt bis S. 208, aber Bogen 4 und 9 fehlen. Ungefähr 80 Exempl. dieses unvollendeten Buches sind 1888, lange nach Erwerbung der Bücher (s. oben), Herrn Benzian abgetreten. Ein Exemplar verzeichnet Zedner p. 805 mit 389 Num., d. i. bis S. 48; Kayserling, Mendelssohn, Ed. II S. 421 citirt S. 54, sah also den fehlenden Bogen 4. — Die in diesem Katalog verzeichneten kleinen Berliner Drucke sind nicht alle in die k. Bibliothek gekommen.

ha-Levi aus Lissa, ohne Druckort; aber die beiden Setzer am Ende der ersten Abteilung lassen keinen Zweifel darüber. Die zweite Abteilung mit besonderm Titel ist wohl erst 1736 fertig geworden.

1738 beginnt wahrscheinlich der Berliner Kalender, welchen ich, des Zusammenhangs halber, in einem besonderen Anhang zu diesem § bespreche.

1739 Jesod Josef, über Pollutionsleidende, von Josef b. Salomo (zuerst Fr. a. O. 1679), vermehrt, ist wieder ohne Druckort.

In Jedaia's Prüfung der Welt, mit Comm. von Josef b. Salomo, nennen sich vier Druckarbeiter.

1740. Schemtob Katan, von Benjamin b. Jehuda, Ritualia, und Derischat ha-Séeb, Homiletisches und Ethisches von Seeb (Wolf) b. Josef aus Berlin.

1741. Ammude Olam, Talmudisches von Samuel b. Asriel Landsburg.

1742. Seder Tefilla, ein Gebetbuch fürs ganze Jahr, deutschen und polnischen Ritus, welches die k. Bibliothek besitzt, vielleicht unicum. Der Titel rühmt als noch nicht dagewesen Papier, Tinte und Schönheit der Buchstaben (die großen haben den plumpen Schnitt der Prager Typen jener Zeit). Ahron druckte dieses Buch auf Kosten des „Meir b. Zebi" aus Dyhrenfurth (s. weiter unten). Ferner (ha-Schir ha-se . . .) „Ein Lob-Gesang zu Gott dem Herrn Welcher (so) In hiesiger Residentz (so) Berlin in der Juden-Synagoge Andächtig gehalten worden. Wegen des Friedens-Schlusses" u. s. w. 7. Juli gedruckt auf Veranlassung der hiesigen „Juden Aeltesten"; in fol., hebr. und deutsch. Vollständiger Titel im Letterbode V (1879/80) S. 35, nach dem Exemplare der k. Bibliothek, früher bei Pinner (Katalog S. 75 n. 12, wo der hebr. Titel ausführlicher). Das ganze Stück ist aus einem Exempl. der Buchhandlung Mampe (Benzian), mit veränderter Orthographie abgedruckt in Berliner's Magazin XIV (1885), ohne Hinweisung auf jene Notiz. Geiger erwähnt nicht diese, wahrscheinlich älteste patriotische Kundgebung der Berliner Gemeinde, welcher andere folgten (s. unten 1745, 1756 u. s. w.)[1]) und die hier den Reflex der Gemeinde in der Presse darbietet.

1743. Gutachten Dat Esch u. s. w. von Uri aus der Familie Chalfan; der Setzer wohnt in Friedrichsfelde. Die Censurerlaubnis erteilt der Oberhofprediger Christ. Jos. Kochius.

Von 1744 ist mir nichts bekannt.

1745. Tora Or von Arje Loeb b. Josua nebst der geschätzten masoretischen Schrift Or Tora von Menachem Lonsano (vgl. Roest S. 110, falsch 1764 bei Hartmann, Thes. p. 118; s. Zeitschr. DMG. XV, 169). — S. auch unter 1755.

1746 (wohl im Januar) erschien Semer naë (Columnentitel: Neginot la-Menazzeach) „an dem höchsten freulichen Tag der glückliche (so) Zurück-

---

[1]) Die Gebetformulare für den König (bei König, Annalen S. 220, verfaßt 1710) und das Document für den Synagogen-Grundstein 1712 (König S. 240) sind wohl nicht besonders gedruckt worden.

kumst (kunst) Ihr k. Majestät" 2c. Als Verf. des Textes wird der Rabbiner [David Fränkel] angegeben, „auf Veranlassung der Aeltesten aus Leschon ha-Kodesch in teutscher gebundene Reden übersetzt dorch den hisigen Schutz Juden Ahron ben Salomo Gumpers der philosophische (so) und mathematischen Wissenschaft beflissen, itzund aus den hauch [hoch] Teutschen über setzt durch Menachem Mändeln b. Benjamin Wolf Schwab".

Den vollen Titel gab schon Roest im Letterbode V (1880) S. 132; Landshuth (Biogr. S. 40—48) hat das ganze Stück abgedruckt, welches ich schon 1857 in Jewish Literature (p. 247) erwähnt habe. Eine kurze Notiz über das Friedensfest (28. Dec. 1745) und das Gedicht finde ich bei König (Annalen S. 276). Von der Anwesenheit der Königin u. s. w. (Landsh. S. 48) weiß er nichts. Auf Gumperz, der jede hebr. Zeile in einer ganzen Strophe wiedergiebt, komme ich unter dem Kalender zurück. Schwab, der nur die Buchstaben umschrieb, starb (nach Landshuth S. 40) 1782 und war ein Bassist, Begleiter des Vorbeters. Er wollte auch die Predigt des Rabbiners bei dieser Gelegenheit herausgeben, hat es aber unterlassen, da nirgends eine Spur davon zu finden ist.

1746 erschienen noch: Birkat Jizchak, biblische und talmudische Erklärungen von Isak (Säckel) Spitz b. Isachar ha-Levi aus Nikolsburg: Chesed we-Emet, Gebete für Genesende u. dgl. mit Typen u. s. w. des Israel b. Abraham, früheren Druckers in Jesnitz (vgl. oben zu Anf. des §); Ateret Josef von Josef b. Wolf (s. oben 1736) über Tractat Kidduschin (nach Fürst II, 66, Benjacob S. 435 n. 230). Liegt hier eine falsche Berechnung des Datums oder überhaupt eine Fiction vor?

Aus den Jahren 1747—49 ist mir wieder Nichts bekannt. Ende 1749 oder 1750 erschien die 2. Ausgabe des Zohar ha-Teba (s. 1733), corrigirt von Jehuda L. b. Samuel aus Lissa (selten und wenig bekannt); Toledot Adam (ein falscher Titel, den auch die Approbationen der Rabbiner Naftali Hirsch b. Benjamin, Joel b. Jekutiel aus Glogau und Naftali H. Halberstadt wiederholen!), enthält Schaar ha-Gemul, d. i. das letzte Kapitel aus Torat ha-Adam von Moses Nachmanides, über Vergeltung; „und andere Dinim" auf dem Titelbl. bedeutet wohl den Anhang, nämlich das Jüdisch-deutsche zu dem angehängten Kizzur Maabar Jabok; dann folgen die Statuten (Takkanot) der Genossenschaft Bikkur Cholim (Krankenpflege),[1]) 34 Paragraphen, zuletzt (f. 47b) der öfter gedruckte kleine Brief des Nachmanides aus Jerusalem (Benjacob S. 618 n. 109 giebt irrtümlich auch eine Ausg. 1740 an). Auch hier ist der eigentliche Herausgeber der Drucker Israel b. Abraham; zuletzt sind 3 Arbeiter genannt! Hieran schließt sich gewissermaßen das, mir nur aus Katalogen bekannte Torat Chajjim . . . Ritus und Gebete der genannten Genossenschaft, redigirt von dem Rabbinatsverweser Mordechai Lisser und nach dessen Tode edirt von dem Vorsteher Abraham Rintel (s. Rosenthal, hebr. S. 450, auch über die verm. Ausg. 1829, welche die k. Bibliothek besitzt).

---

[1]) Aus dieser Genossenschaft entwickelte sich später das jüdische Krankenhaus.

Wiederum tritt eine größere Lücke ein. Eine angebl. Ausg. von Levita's Grammatik habe ich schon im Handb. n. 1159 bezweifelt; ich glaube nun um so eher, daß ein Fehler in der Berechnung des Jahres der Ausg. 1767 (s. folg. §) vorliege, als eben nichts Anderes aus den Jahren 1751, 1752 bekannt ist — hier zeigt sich, gelegentlich bemerkt, der Nutzen typographischer Annalen. Ebenso scheint eine angebl. Ausg. 1753 von Bina le-Ittim aus Ed. 1791 fabricirt.

Im Jahre 1753 erschien nur Bet Abraham, verschiedene Gutachten (darunter über Gänse mit schwarzer Nasenwurzel) von Abraham ha-Kohen b. Isak aus Samosc, in fol.

Aus d. J. 1754 ist wieder nichts bekannt; 1755 erschienen die Novellen des Samuel Edels in 4°, die ich gesehen, Benjacob (S. 183 n. 470) giebt vorher noch eine Ausg. (Berlin 1745), die schwerlich existirt.

1756 wurde beendet Imre (oder Amaraj) zerufa, halachische Novellen von Abraham Jechiel Fischel; ferner Mischle Schualim, die Fuchsfabeln des Berachja, beendet Dienstag 27. Elul, mit der Vorrede des Herausg. in Mantua (falsch 1761 in Katalog Michael n. 1870, s. Zedner p. 91); ein Machsor (Festgebetbuch) „mit 7 Vorzügen", darunter folgende: Das Gebet ist nach der grammatischen Ansicht des Salomo (Salman) Kohen gedruckt, die Bibelparaschijjot und Haftarot sind vom Commentar des Moses Alscheich begleitet, schwierige Wörter sind polnisch (!) übersetzt, der Commentar Hadrat Kodesch ist beigefügt. Eine Nachricht über dieses, schon durch das polnische Glossar merkwürdige Buch fand ich von der Hand des Dr. J. Heinemann (am Rande des aus seiner Bibliothek von mir erworbenen bibliographischen Sifte Jeschenim), der dieselbe jedenfalls einem existirenden Exemplar entnommen hat. Ob und wo letzteres existire, ist mir unbekannt. Gebetbücher sind vielfach durch den Gebrauch abgenutzt und vernichtet worden; daraus erklärt sich vielleicht die sonst auffallende Erscheinung, daß wir bisher nur ein einziges Gebetbuch (1742) zu verzeichnen hatten, während diese Gattung von Büchern die Druckereien am meisten beschäftigte.

Im J. 1756 wurde bei Josef Friederich Lorentz ein hebräisches und deutsches Gebet gedruckt (Bezeét Adonenu . . .) „Als Unser allerweisester König Friedrich II. mit dem Ausgange des 516 Jahres . . den Feldzug eröffnete" 2c. (3. S.). Genaueres bei Landshuth l. c. S. 50, welcher das Akrost. d. Vf. Hirsch[1]) nachweist und Mendelssohn für den Uebersetzer hält. Die deutsche Uebersetzung fand er auch in der „Berlinische privil. öffentliche Relation" 2c. v. 11. Oct. 1756, S. 970. Pinner gab das Gebet hebräisch und deutsch, jedoch modificirt, heraus in seinem „Offenes Sendschreiben" 2c. 1866. Kayserling (Moses Mendelssohn, 1888) scheint Landshuth's Buch nicht zu kennen, was mich nicht wundert, da ich selbst es so spät kennen lernte. In Pinner's Katalog

[1]) Zebi Hirsch b. Arje Loeb Chassan Lipschitz = Hartog Lev, seit 1736 Gemeindesecretär, später Cantor, gest. 1784, nach Landshuth l. c. S. 55, 56; s. auch weiter unten und oben 1724 (Vater).

S. 75 ist der deutsche Titel ungenau angegeben. Die k. Bibliothek erwarb ein Exemplar (vielleicht Pinner's?) 1887, vielleicht unicum, denn zwischen Landshuth, Pinner und Benzian (früher auch Lebrecht) fand öfter ein Verkehr in Büchern statt; jedoch enthält dieses Exemplar nicht das prosaische Gebet, welches auf einem besondern Folioblatt (vielleicht nicht aus derselben Druckerei?) in Landshuth's Exemplar angefügt war und von Pinner unvollständig mit seiner eigenen Uebersetzung im Sendschr. abgedruckt ist.

Die Veranlassung zum Druck in einer christlichen Druckerei lag wohl im Mangel deutscher Typen bei Ahron b. Moses.

Ich schließe hieran ein ähnliches, aber mehr bekanntes Patrioticum vom J. 1757, nämlich Schir al Gebura „Danklied über den . . . Sieg . . 5. Dec. 1757 bei Leuthen" (Pinner, Katalog S. 73, Landshuth S. 53, wo das hebr. Gedicht mit dem Akrostichon Hirsch abgedruckt ist). Die deutsche Uebersetzung Mendelssohn's verfolge ich nicht weiter.

1757 erschien auch ein Band des jerusalemischen Talmuds mit dem geschätzten Commentar des Berliner Rabbiners, David Fränkel, Lehrers Mendelssohn's.

1758 bleibt wieder unbesetzt, dafür erschien 1759 ein Abdruck des Maor von Serachja ha-Levi, mit der Entgegnung des Nachmanides, ein klassisches Werk auf talmudischem Gebiete.

1760 brachte Millim l'Eloha, ein hebräisches Wörterbuch von Jehuda L. Minden.

1761 erscheint das talmudische geschätzte Jam schel Schelomo über Gittin von Salomo Loria und das ebenso geschätzte masoretische Werk Masoret Sejag la-Tora von Meier Abulafia ha-Levi (XIII. Jahrh.) nach der Ausg. Florenz 1750, ohne die Collectaneen am Ende, welche Benjacob für fremde Zuthat hält.

1761/2 muß der Drucker Ahron gestorben sein, dessen, allerdings unterbrochene Thätigkeit vorzugsweise Schriften geliefert hat, welche dem Bedürfniß der Zeit entsprechen, zum Teil noch heute benutzt werden. Er selbst war in damaligem Sinne ein Schriftgelehrter (התורני auf den Titeln).

Wir stellen hier die Setzer und Drucker zusammen, welche in diesem Zeitabschnitt in Berlin arbeiteten und noch nicht früher erledigt sind.

Moses Tausk, Sohn des Menachem Schochet in Prag (1733), ist offenbar identisch mit Moses b. Pinchas (s. 1699, Bd. I, S. 379, A. 6 und S. 381), schon 1696 und 1697 in Dyhrenfurth, 1717 auch in Frankf. a. O. (Cat. Bodl. p. 3009), also beinahe 40 Jahre in Arbeit.

Isak b. Chajjim (aus Krakau), in Berlin geboren, war in Wandsbeck 1727—30, in Berlin 1733, in Amsterdam bei Athias 1739, in Dessau 1742 und wieder in Berlin 1754—55 (Kalender). Ich vermute, daß er der Sohn des Chajjim b. Katriel aus Krakau sei (oben I, 381; Cat. Bodl. p. 2003).

Zebi (Hirsch) b. Chajjim (aus Krakau)[1]) scheint ein jüngerer Bruder des eben genannten Isak; er erscheint 1733, 1734, 1736, wohnt 1743 in Friedrichsfelde bei Berlin, 1750 in Biesdorf (בים דארף) bei Berlin; doch ist er schwerlich alle Tage von dort nach Berlin und wieder zurück gegangen. Der Artikel Jüd. Typogr. in Ersch und Gruber S. 90 bringt diese Wohnung mit dem Reglement von 1750 in Verbindung, obwohl für Hirsch das J. 1740 angegeben ist. In der That handelt es sich seit 1717 darum, die jüdische Einwohnerzahl nicht anwachsen zu lassen. Wenn man in Königs Annalen (S. 272) liest, daß um 1737 zu Berlin 120 jüdische Familien 250 „Bediente" hatten, welche der König durch ein eigenhändiges Dekret auf 200 festsetzte, so erinnert man sich an die Verhältnisse in Wien bis 1848, wo sehr angesehene Familien ihren Aufenthalt nur dadurch erwirkten, daß der Familienvater als irgend ein Bedienter eines sogen. „Tolerirten" bei der Polizei angemeldet war. Wie das nun mit den Setzern und Druckern gehalten wurde, ist fraglich. Hirsch war wohl, wie Isak, in Berlin geboren; es ist also vielleicht sein Wohnort außerhalb Berlins irgend einem speciellen Umstande zuzuschreiben, den wir nicht kennen.

Gelegentlich muß auch eine andere Bemerkung des Art. Jüd. Typographie berichtigt werden, nämlich, daß man in Folge des Reglements von 1750 sich meist der Setzer aus Frankf. a. O. bediente. Für die Officin des Ahron b. Mose paßt diese Bemerkung nicht.

Meir ben Zebi Hirsch aus Dyhrenfurth nennt sich überall „aus der Familie Baschwitz", jedoch gerade nicht auf dem von ihm verlegten Gebetbuch (1742). Er war 1730, 1731 Setzer in Jesnitz, seit 1733 in Berlin und 1742 noch unverheiratet, dennoch ist der Homonymus in Berlin und Frankf. a. O. 1754—82 nicht ein Enkel (Cat. Bodl. p. 2851), sondern wohl derselbe, so daß er beinahe 50 Jahre das Geschäft betrieben hätte, und sein Sohn Zebi Hirsch von 1788 bis mindestens 1813 das Geschäft in Frankf. a. O. betrieb. Der Familiennamen wurde später Baswitz ausgesprochen; die Familie existirt noch, und ihr gehörte der im J. 1870 verstorbene Vorsitzende des hiesigen Gemeindevorstandes an.

Samuel b. Menachem (Mändel) Kohen aus Zolkiew war Setzer 1739.

Schalom b. Pinchas (oder Menachem)[2]) Selig, Drucker 1739, 1745, 1750, 1753—57.

Isak (oder Itzig) b. Ahron Selig aus Frankf. a. O., aus dem Hause Sachs זקס (dort 1765—1800, jüd. T. S. 89), in Berlin 1750, 1753, 1756. Schwerlich ist sein Vater Ahron b. (Abi Esri) Selig, der 1709 in Berlin Drucker und Setzer war, aber 1729 in Amsterdam (Cat. Bod. p. 2837 n. 7783).

Moses (Möschel, Meschel,) Levi aus Frankf. a. O., jetzt in Berlin, 1754.

---

[1]) Zebi bemerkt, wie es scheint, in bestimmter Absicht, daß sein Geburtsort Berlin sei, und daran erkenne ich ihn im Kalender 1745.

[2]) Die Variation dieser Namen finden wir auch bei Moses Tausk.

Arje (der Jüngling) Loeb b. Abraham, genannt Abba, Schochet und Bodeck aus Pleß, Familie Singer, 1757, (auch 1762 und 1766—67).

Moses b. Mordechai, aus Landsberg, Enkel des Druckherrn Ahron, der 1757, 1762 am Kalender setzte, gab ihn später selbst heraus, s. den Anhang.

Ahron führt uns bis in den Beginn der Mendelssohn'schen Periode, mit welcher wir die hebr. Typographie Berlin's abzuschließen gedenken.

Anhang.

Der Berliner Kalender.

Der jüdische Kalender, d. h. die ihm zu Grunde liegende Zeitrechnung, ein, noch nicht ganz befriedigend gelöstes historisches Problem[1]) hat in unserer Zeit verschiedene Gelehrte beschäftigt[2]). Einrichtung, Inhalt und Form der jüdischen Kalender sind vom kultur-historischen Standpunkt meines Wissens noch nicht betrachtet worden. Einige leitende Bemerkungen habe ich dem Artikel לוח im Supplementbande zu Benjacob's Thesaurus vorangeschickt, dessen Druck noch weit im Felde ist. Ich ziehe daraus Einiges, um die Bedeutung und Beschaffenheit des Berliner Kalenders zu beleuchten.

Als praktisches Ziel der Astronomie galt bekanntlich bis in die neueste Zeit die Astrologie, Vorherwissen künftiger Ereignisse aller Art und Wahl der Handlungen, Unternehmungen, ja auch die Anwendung medicinischer Mittel nach der Stellung der Sterne. Die „astronomischen Tafeln", denen allgemeine Regeln (Canones) vorangingen, die man auch Almanach nannte[3]), wurden danach eingerichtet, indem für jeden Stern besondere Tabellen angelegt wurden. Dann wurden die Himmelserscheinungen für jeden Tag im Jahre mit einander verbunden (Ephemeriden), woraus der sog. Bauernkalender sich entwickelte. Dazu kamen Angaben über Messen und dgl. Das Hauptinteresse für die Juden bestand in der Angabe der schwankenden Fest- und Fasttage je nach den Jahresformen. Schon im Mittelalter scheint man ein einfaches Tagesverzeichniß mit Angabe der ausgezeichneten Tage in den Synagogen auf-

---

[1]) Auch die Sache selbst galt als Geheimnis. Noch im XV. Jahrhundert mußte Samuel Hakim seinem Lehrer Abraham b. Natan schwören, daß er den mittleren Neumond Niemand lehren werde, also war das Kalendermachen nicht Jedermanns Sache.

[2]) Ein (nicht vollständiges) Verzeichnis von 77 hebräischen Schriften über jüdische Zeitrechnung giebt J. Gurland in seinem russischen jüd. Kalender für 1882 (VI).

[3]) Nach B. Boncompagni wäre diese Bezeichnung, zweifelhaften Ursprungs, von dem Juden Prophatius (Jakob b. Machir, aus der Familie Tibbon, in Montpellier 1300) zuerst angewendet, s. jedoch meinen Art.: Ueber das Wort Almanach, in Bibliotheca Mathematica, Stockholm 1888 S. 13—16.

gehängt zu haben (נייר הכנסת, Katalog Michael S. 376 unten). In wie weit solche auch für Private copirt worden, ist mir unbekannt.

Von gedruckten Kalendern für einzelne Jahre hat sich begreiflicher Weise wenig erhalten; eine fortgesetzte Ausgabe unter irgend einer Autorität scheint vor dem XVIII. Jahrh. nirgends existirt zu haben, höchst wahrscheinlich ist der Anfang dazu in Berlin 1738 gemacht worden, u. zw. in Folge eines Beschlusses der „Societät der Wissenschaften" (aus welcher die Akademie wurde), welcher auf Titelrücken abgedruckt und von Dienstag 12. Sivan 497 (1737) datirt ist; seit 1786 (1785?) weist eine „Nachricht" am Ende des Kalenders auf das erneuerte und verschärfte Edict vom 7. März 1784 hin, wonach nur von ihr approbirte Kalender gedruckt werden dürfen. Die k. Bibliothek besitzt seit Kurzem den Berliner Kalender von 1739—1828 [1]) mit Lücken (1758, 1766, 1768, 1776, 1778—85, 1787, 1789—90, 1796—99, 1808, 1813, 1819, 1822), ist aber nicht die einzige Sammlung dieser Art; das Brit. Mus. besitzt aus Michael's Bibliothek 1741—1840 mit Ausnahme von 1744, 1747—50, 1762, 1781, 1793. Ich werde mich in der nachfolgenden Notiz auf wenige Punkte beschränken, aber diese auf die ganze Zeit ausdehnen.

Der deutsche Titel ist: „Judencalender. Auf das Jahr 1739", לוח משנת תצט u. s. w., seit 1786 „Calender für die jüdische Gemeinde". — Herausgegeben unter Approbation der . . . Societät der Wissenschaften — dafür seit 1774 Academie, seit 1814 kgl.-Pr. (so) Kalender-Deputation. 1773 hat zuletzt den Bären, das Wappen Berlin's, seit 1774 darüber ein Pferd.

Wenn die Akademie die astronomischen Bestimmungen verbürgte, so bedurften die Ritualien einer Begutachtung einer jüdischen Autorität; Approbationen von Büchern waren damals überhaupt Mode geworden, und hier handelte es sich auch um ein, gewiß einträgliches Privilegium. In der That finden sich Approbationen der Berliner oder Frankfurter Rabbiner, welche entweder erneut oder mit altem Datum einfach abgedruckt werden; in späterer Zeit bemerken dieselben ausdrücklich, daß sie den Kalender (vorher, nach dem Datum zu schließen) durchgesehen haben; ich gebe hier die von mir notirten Namen mit dem 1. in meiner lückenhaften Quelle vorhandenen Jahre des Kalenders: David b. Naftali (Fränkel) datirt 10. Ijjar 504 zu 1745, zuletzt 15. Adar 1762 zu 1763, das Datum blieb stehen zur Approb. des Joel b. Jekutiel Glogau, Dajjan 1763, abgedr. 1764; Ahron b. Moses, vom Stamme Zebi [2]) 1765—73, er verließ Berlin schon 1671 (s. über ihn, Landshuth S. 60). Zebi Hirsch (bekannt als Hirschel Levin, oder Hirschel Löbel) 1774 (gest. 1800, s. Landsh. S. 199), Naftali Hirsch קאב, d. h. Katzenellenbogen, Rabb. in Frankf. a. O., Meir b. Simcha Weil zu 1805, datirt 25. Ijjar 564, Jehuda Margaliot in Frankf. a. O. 1806, dann wieder Simcha Weil (s. unten), abgedruckt

---

[1]) Der Kalender ist natürlich noch im Sommer des vorhergehenden christl. Jahres gedruckt; ich gebe aber das laufende Jahr, um Confusion zu vermeiden.

[2]) Hier ist ein Mann, Namens Zebi (Hirsch) gemeint; Landshuth S. 123 übersieht, daß צבי auch als Abbreviatur von Habakuk 2, 4 vorkommt.

bis 1827; Jakob Josef b. Mardochai [war einer der letzten Rabbinatsassessoren] 1828, noch 1831 abgedruckt, dann hören diese Approbationen auf.

Die Druckherren, bez. Verleger, füllen eine Lücke im Art. Jüdische Typogr. (S. 90) aus, bieten aber einige Schwierigkeit. Ahron b. Mose nennt sich auch deutsch „Aaron" (später Aron) „Moses", er druckt in der Königstadt bis 1761 (den Kalender für 1762). 1763 erscheint bei Moses Marcus oder (wie auch in der Approb.) Moses b. Mordechai, also dem Enkel Ahron's, den wir 1757 als Setzer gefunden. Auf dem Titel von 1786 erscheint „Moses b. Mordechai" מל"ב (d. h. aus Landsberg) als Jüngling und Redacteur, u. zw. ist er dort in der Approb. (datirt 533 = 1573) genannt מלנצבורג, Mordechai (s. unten) schreibt מלאנדסבודג. 1765 erscheint der Kalender bei „Marcus Gerson", „im Hause und Druck des Mordechai Landsberg", dessen Vater also Gerson, und dessen Verhältniß zu Moses unbekannt ist. 1767 heißt es „Gedruckt auf dem großen Jüdenhof beym privil. Schutzjuden;" 1788 giebt sich dieser Drucker als Redacteur (נתחבר), während der Druck von da ab in der Officin der חברת חנוך נערים (d. i. die Druckerei der Freischule) geschieht, 1809—26 auch „auf Kosten" derselben. 1793, 1794 ist die Herausgeberin (נדפס ע"י) seine Wittwe Vögelche; in der Approb. vom 3. Ijjar 1796 (die auch später abgedruckt ist), heißt es, daß nach dem Ableben Mordechai's der Kalender auf den Schwiegersohn Natan Bloch übergegangen sei. Dieser edirt bis 1804, 1806, während 1804 Pheibel b. Ahron Levi Fränkel (des Rabbiners in Frankf. a. O.) sich als Herausgeber und Verfasser bezeichnet; die Approb. bezeugt ihm die Kenntniß des jüd. Kalenders (Sod ha-Ibbur), er habe durch die Verwendung von Biedermännern das Recht erworben, den Kalender „für unsere Provinz" jährlich herauszugeben. Der approbirende Joel hat selbst den chronolog. Calcul geprüft, wie auch das Uebrige. Zwar erklärt Meir Weil in seiner Approb. (vom 25. Ijjar 1804 zu 1805), daß das Privilegium des Mordechai Landsberg und nach ihm des Natan Bloch dadurch unberührt bleibe, daß im vorigen Jahre ein Anderer den Kalender mit Erlaubniß (ברשיונם, d. h. der Regierung?) herausgegeben habe. Weil hat ebenfalls die Berechnung des Natan Bloch geprüft. Dennoch edirt Pheibel 1806 mit Approbation von Jehuda Margaliot in Frankf. a. O. und 1807 mit Approb. von Weil, nachdem ein tüchtiger Fachkenner zur Revision herangezogen worden (s. unten). 1821 ff. ist der Kalender „zu haben bei J. N. Beer, Neue Friedrichstr. n. 68" (1823 Papenstr. 7).

Die stehende Phrase „angefertigt und compilirt" (נעשה ונתחבר) scheint doch nicht überall genau dasselbe zu bedeuten, man überträgt solche Redensarten auf Titelblättern leicht auf veränderte Verhältnisse; „gedruckt durch" ist eben so schwankend, bedeutet Druckherrn, Verleger, Herausgeber 2c. Erstere Phrase bezeichnete ursprünglich jedenfalls den technischen Redacteur, der also die jüdischen Monate, Feiertage u. s. w. ansetzte und das andere Material ordnete. Unter den Personen, welche so bezeichnet werden, und deren Namen hier folgen, finden wir einige auch sonst bekannte, deren Biographie hiedurch eine Ergänzung erhält.

Ahron Levi b. Abraham Isserl Heller (Sohn des Oberdajjans in Frankf.) 1723 ff., noch 1747 genannt. Der Jüngling Ahron, Sohn des Vorstehers Salman Emrich, 1745 als "Astronom", (1749 "der große Astronom", „und in der Medicin erfahren", 1752); im J. 1753 und 1754 ist sein Name verschwunden; dafür steht „corrigirt" von Jehuda Löb b. Samuel Kohen aus Hamburg. Ahron ist der nachmalige Dr. Gumperz (promovirte 1751 in Frankf. a. O.), und spricht diese bisher unbekannte Leistung gegen Landshuth's Annahme (Die Gegenwart S. 348), daß er 1748—51 seine Studien außerhalb Berlin's gemacht habe. (Vgl. auch über ihn Hebr. Bibliogr. XVI, 66.)

Der Jüngling Josef Speyer, Sohn des Selig aus Frankf., 1757 ff.—1763 erscheint der Corrector Abraham aus Landsberg.

Uri Phöbus b. Arje Löb in Berlin 1764, 1765 (über 1766 kann ich nichts sagen).

Der Jüngling Israel Levi b. Ahron (Vater Dajjan in Frankf. a. O.) 1767—74, jedoch 1775, 1777 ohne seinen Namen.

Der Jüngling Moses b. Mordechai aus Landsberg, jedenfalls 1786, vielleicht schon früher (vgl. oben).

Mordechai Landsberg 1788, aber 1791 neben ihm (als Herausgeber) als Red. der Jüngling Lipmann b. Ahron Münster.

Jakob b. Natan דשערי (?) 1793—1800.

Pheibel b. Ahron 1804, 1806, 1807 (ob 1808?), s. oben.

Meir b. Moses aus Glogau, d. i. der bekannte Chronolog Meier Kornick (st. in Hamburg 9. Aug. 1826), revidirte schon 1807, wo Meir Weil seine vorzügliche Sachkunde rühmt, und eine Erklärung Meir's über die Wichtigkeit der Kalenderberechnung, selbst der Correctur, folgt; er wünscht sein größeres Werk, betitelt מאיר עיני העברים, über die Chronologie der Juden und anderer Völker Europas, herauszugeben [1]). Von 1810 (wo Meir Weil ihn wiederum rühmt) bis für 1827 (wo der Druck wohl vor seinem Tode beendet war) erscheint er auf den Titelblättern. Danach muß Michael b. Israel 1809 nur als Herausgeber angesehen werden. —

In Bezug auf den Inhalt bemerke ich nur, daß 1739 ff. auch die Tage, an denen man nicht schwört, und in denen man, nach Maimonides und And., zur Ader läßt, angegeben sind.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) 1809 erschien ein Specimen; Cat. Bodl. p. 1588, fehlt bei Benjacob; vgl. auch Ende des Vorw. zu seinem System der Zeitrechnung, Berlin 1825 fol. Nach Fürst, Bibl. Jud., erschien eine Ankündigung mit dem Schriftchen Dabar be-Itto, Breslau 1817.

8. Zur Geschichte der Juden in Franken.
(1772—1775.)

Von Leopold Löwenstein.

Die Geschichte der Juden in Franken hat schon längst einen Bearbeiter gefunden, der das vorhandene Material in ausgiebiger Weise benützt. Es ist dieses Dr. Himmelstein, der in seiner Arbeit „die Juden in Franken" (im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Bd. 12, Heft 2 u. 3, Seite 125—188) alles Wesentliche zusammen getragen und für seinen Zweck verwerthet hat. Zur Ergänzung verweise ich noch auf Heffner „die Juden in Franken" (Nürnberg 1855) und von demselben Verfasser „Herr Domprediger Dr. Himmelstein und die Juden in Franken" (Nürnberg 1855). Auch in der Grätz'schen Monatsschrift Bd. 29 S. 193 ff. werden schätzenswerte Beiträge zur Geschichte der Juden in Ostfranken geliefert.

Es liegt in der Natur der Sache, daß mit diesen Arbeiten der Gegenstand noch nicht erschöpfend behandelt ist und daß auch für dieses Gebiet noch manche Bausteine zu sammeln sind, ehe der Bau vollendet ist. Einen solchen Baustein zu liefern, ist der Zweck vorliegender Mittheilung.

Zum bessern Verständniß des Nachfolgenden schicke ich eine Notiz voraus, welche ich archivalischen Urkunden des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg entnommen habe.

Im Anfange des laufenden Jahrhunderts hat die Würzburgische Regierung über Neuorganisation des jüdischen Gemeindewesens Unterhandlungen gepflogen. Ein von dem Referenten Halbritter ausgearbeitetes, wegen Objektivität der Beurtheilung besonders rühmenswerthes ausführliches Memorandum äußert sich über die bisherige Organisation in folgender Weise: „Die Judenschaft im Großherzogthum Würzburg bildet mit Ausschluß der vormals ritterschaftlichen Juden eine eigene Korporation, welche einen Oberrabbiner, gewisse Landvorgänger, einen Kassier und einen eigenen Judenboten hat. Gegenwärtig ist im Großherzogthum noch ein Oberrabbiner (in Heidingsfeld) und drei Unterrabbiner (in Heidingsfeld, Burgpreppach und Mainbernheim; letzterer ist erst durch den Staatsvertrag mit Baiern an das Großherzogthum übergegangen). Die vormals ritterschaftlichen Juden theilten sich in die Unterländer und in die Oberländer oder Grabfelder Juden. Die Unterländer bildeten gleich den Altwürzburgischen eine eigene Korporation und haben mit diesen einen gemeinschaftlichen Oberrabbiner, nämlich in Heidingsfeld. Die Oberländer oder Grabfelder bildeten gleichfalls einen eigenen Verein, der in 5 Distrikte eingetheilt war und hatten ihren eigenen Rabbiner (in Burgpreppach). Alle diese sind jetzt großherzogliche Unterthanen."

Zwischen den genannten beiden Korporationen, der Würzburgischen und der ritterschaftlichen Judenschaft, scheinen öftere Mißhelligkeiten bestanden zu haben. Das nachfolgende Schriftstück enthält einen unter denselben an-

gestellten Vergleich, der am 27. Januar 1772 in Arnstein errichtet wurde. Es ist dieses die Abschrift einer Original-Pergamenturkunde, die in Privatbesitz befindlich, durch die Güte des Herrn Schuldirektor Stern in Würzburg mir zur Verfügung gestellt wurde. Die Urkunde, in sehr schöner Schrift gefertigt, trägt die unten folgende Ueberschrift in kalligraphisch verziertem Titelblatt und ist durch eine seidene Schnur zusammengeheftet, an welcher das Siegel der Regierung befestigt war, das jedoch abgefallen ist. Dagegen sind bei sämmtlichen Originalunterschriften der Deputirten 12 sehr gut erhaltene Originalsiegel, meistens mit hebräischer Umschrift versehen, den Namen in rothem Siegellack beigedrückt.

Ich lasse nunmehr die Urkunde folgen.

Vergleich, welcher zwischen der Hochfürstlich-Würzburgischen Land-Judenschaft eines-, dann der ritterschaftlichen Judenschaft in Franken, anderen Theils, unter dem 27. Januarii 1772 zu Arnstein errichtet, und auf unterthänigstes Ansuchen beider Theilen von der Hochfürstlichen Regierung unter dem innen bemeldeten Dato bestättiget worden.

Demnach zwischen der Hochfürstl.-Würzburgischen gemeinen Land-Judenschaft eines, denn der Ritterschaftlichen Judenschaft in Franken, anderen Theils, von dem Jahr 1769 an bis daher verschiedene Irrungen sich ereignet haben, zu deren Erledigung Ihro Hochfürstliche Gnaden, Unser gnädigster Fürst und Herr, eine besondere Commission in höchsten Gnaden ernannt haben, vor welcher bereits mehrere und weitläufige Handlungen gepflogen worden, auch bereits darauf einige Verfügungen ergangen sind: Nun aber nach reifer Ueberlegung beyde Theile zu der Sachen gütlichen Ausgleichung sich entschlossen, und zu dem Ende zwölf aus ihrem Mittel des Geschäfts erfahrne Männer, alß nemlichen

den Doctor Wolfsheimer — Vorgänger
Herz Kissingen — Vorgänger
Leser Bamberger — Deputirter
Isaac Langheim — Deputirter
Abraham Sondheimer — Ausschuß
Moses Kußel Schonungen — Ausschuß

ab Seiten der Würzburgischen: und ab Seiten der Ritterschaftlichen Judenschaft

den Jonathan Samuel Westheim — Vorgänger
Jüdlein Frankenwinheim — Vorgänger
Beer Feist Karbach — Vorgänger
Feist Joseph Niederwerrn — Deputirter
Salomon Juda Westheim — Deputirter
Salomon Abraham Rottenbauer — Vorgänger

mit dem Gewalt ernennet haben, daß, was diese zwölf Deputirte Nahmens Ihrer thuen, handlen und vergleichen werden, von beyden Theilen begnehmiget und alß eine Richtschnur angenommen und künftighin anerkennet werden solle.

Alß sind vorgenannte zwölf Deputirte den 21. Jan. laufenden Jahres in Arnstein zusammen getretten und haben die bis daher vorgewaltete Strittigkeiten folgender maßen verglichen und abgeschlossen.

§ I.

Wollen beyde Theile einander bey jeder Gelegenheit mit Rath und That an Handen gehen, und sowohl ihr beyderseitiges gemeinschaftliches, als jedes Theiles besonderes Wohl und Nutzen besten Fleißes zu beförderen suchen.

§ II.

Sollen und wollen die Ritterschaftliche Juden den von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg bestättigten und decretirten Würzburgischen Landrabbiner für ihren ordentlichen Rabbiner, gleich der Hochfürstl. Würzburgischen Schutzverwandten Judenschaft, in allen vorkommenden Ceremonial Sachen, und denen nach dem Jüdischen Gebrauch und Rechten dahin einschlagenden Fällen erkennen.

§ III.

Sofort alle Ehe-pacta von ihm bestättigen, alle Copulationes, Ehescheidungen und Theilungen, und überhaupt alle und jede in Ceremonial-Sachen einschlagende Vorfälle durch ihn allein verrichten lassen, auch diejenige, welche in jüdische Ceremonien, alß Schechen und dergleichen gebraucht werden sollen, gedachtem Würzburgischen Landrabbiner zur Prüfung vorstellen und über ihre Fähigkeit desselben schriftliche Approbation anverlangen; Soviel

§ IV.

Die strittige Rechts-Händel, oder Proceß-Sachen deren Ritterschaftlichen Juden betrifft, sollen solche, indem sie unter die Ceremonien-Sachen gehören, wie vor Alters, also auch fernerhin von dem Würzburgischen Landrabbiner alleinig untersuchet und abgehandlet werden, jedoch dergestalten, daß von dem Landrabbiner ausgefertigte Ladung von demjenigen Vorgänger, in dessen Bezirk der beklagte Ritterschaftliche Jud wohnet, ebenfalls unterschrieben werde. Wenn aber der Kläger bescheinigen kann, daß er sothane Ladung dem Bezirksvorgänger zur Unterschrift überlieferet und von diesem in Zeit 30 Tägen von dem Tag der Ueberlieferung an nicht unterschrieben worden, so soll der Beklagte auch ohne des Vorgängers Unterschrift auf die Ladung zu erscheinen schuldig und der Landrabbiner fortzufahren befugt seyn. In Sachen aber, die 20 Rthlr und darunter betreffen, solle es, wie unter'm § VIII. verglichen ist, gehalten werden. Dieweilen nun auch

§ V.

Besag des unter dem 14ten Januarii 1727 erlassenen Hochfürstlichen Decrets denen beyderseitigen Judenschaften vergönnt ist, den Würzburgischen Landrabbiner gemeinschaftlich auszuersehen, und Sr. Hochfürstl. Gnaden zur gnädigsten Bestättigung unterthänigst vorzustellen; Alß ist bedungen worden,

daß bei Kührung eines künftigen Landrabbiners der vierte Theil an denen Stimmen der Ritterschaftlichen, und die andere drey Viertheil deren Stimmen der Würzburgischen Judenschaft, nebst der Stimme des Obmanns, zukommen sollen, z. E. Man würde einig werden, daß die Wahl durch 20 Personen geschehen solle, so hätten die Ritterschaftliche Juden 5 Stimmen, und die Würzburgische Juden 15 Stimmen zu führen, und die Stelle eines Obmanns, welcher nach den jüdischen Rechten in derley Geschäften gegenwärtig seyn muß, hätte einer aus der Würzburgischen Judenschafr allezeit zu vertretten, es möchten viel oder wenig Personen von beyden Theilen, doch allemahl nach dem vorbedungenen Verhaltnus, zur Kührung deputiret werden. Ferner

§ VI.

Versprechen die Ritterschaftliche Juden dem Würzburgischen Landrabbiner das gewönliche Salarium, nebst denen von Alters her üblichen accidentien, ohne allen Abgang oder Verkürzung künftighin ohnverweigerlich abzureichen, dahero auch dem dermahligen Landrabbiner zu Heydingsfeld sein rückständiges Salarium und gebührende accidentien in Zeit Sechs Wochen 3 Tagen annoch zu vergüten, oder sich dißfalls mit demselben billiger maßen zu vergleichen. Und gleichwie

§ VII.

Die ritterschaftliche Judenschaft Zeithero einen Unterrabbiner für sich gehalten hat, alß solle zwar derselben, einen Solchen auf ihre alleinige Kosten ferner zu haben, ohnbenommen seyn, mit der ausdrücklichen Bedingnus jedoch, daß dießer Unterrabbiner sich keiner Ceremonialsache, Sie mag Nahmen haben, wie Sie wolle, unterziehen solle, es wäre dann, daß derselbe von dem Land-Rabbiner die Erlaubnus hierzu ins besondere erhalten hätte, oder zu einen oder anderen Vorfall bevollmächtiget worden wäre. Wenn aber

§ VIII.

Ein Prozeß zwischen zwey ritterschaftlichen Juden entstehet, oder ein ritterschaftlicher Jud der Beklagte ist, so solle zwar der Ritterschaftliche Unter-Rabbiner befugt seyn, auf Anrufen des Klägers Ladung zu erlassen, und das Richteramt mitzutheilen, nur aber in dem Fall, wenn der in der Klag befangene Gegenstand nicht mehr als 20 Rthlr, oder darunter betraget, und der beklagte näher an dem ritterschaftlichen Unter-Rabbiner, als an dem Würzburgischen Land-Rabbiner wohnet, jedoch

§ VIV.

Bleibet auch in dießem Fall dem Beklagten die Auswahl, ob er nicht lieber bei dem Würzburgischen Landrabbiner seine Sache austragen wolle; Wo sodann auch der Kläger schuldig ist, die Klag bey dem Würzburgischen LandRabbiner einzuführen. Und gleichwie

§ X.

Gegenwärtige Strittigkeit hauptsächlich dadurch veranlasset worden, daß die Ritterschaftliche Judenschaft von 17 Jahren her an dem herkommlichen Beytrag, welchen Sie an die Würzburgische Judenschaft zu Bestreitung gemeiner Ausgaben leistete, im Rückstand verblieben ist, die Berichtigung sothanen Rückstandes aber auf Rechnung und Gegenrechnung beruhet, So haben beyde Theile zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten Sich gütlich verglichen, daß die Ritterschaftliche Judenschaft für alle Forderungen, welche die Würzburgische Judenschaft an sie machet, überhaupt 1800 fl rh. ged.er Würzburgischen Judenschaft in 6 Terminen jedesmahlen mit 300 fl rh.bezahlen und mit dem Neuen Jahr 1773 den Anfang machen, sonach mit der Zahlung vom Neujahr zu Neujahr die fünf darauf folgende Jahr fortfahren solle, bis die ganze Summa deren 1800 fl vollkommen abgetilget seyn wird; bis wohin die Ritterschaftliche Vorgänger dafür in Solidum, einer für alle und alle für einen zu haften, und zu mehrerer Sicherheit eine besonderr Obligation einzulegen versprechen. Damit aber

§ XI.

Alle Irrung und Mißverstand für das Künftige gehoben wurde, So ist vestgesetzet worden, daß an denen Kösten, welche auf die Erhaltung des gewönlichen Koscher-Briefes jährlich verwendet werden, die Ritterschaftliche Judenschaft allemahl den Vierten Theil tragen solle. Demnächst

§ XII.

Verspricht die Ritterschaftliche Judenschaft bey sich ergebenden Hochfürstlichen Regenten-Fällen /: der Allmächtige erhalte Ihro jetzt glorreichst regierende Hochfürstliche Gnaden, unseren Theuersten Landes-Vatter Bis in das späteste Menschen Alter :/ an denen von der Würzburgischen Judenschaft zu machenden Außlagen und Verwendungen für alles und alles, auch einschlüssig derjenigen Verehrung, welche dem Neuerwählten Herrn Regenten und Landesfürsten die gemeine Judenschaft gehorsamst zu überreichen hat, 3000 fl rh. baar alßogleich ohne allen Aufenthalt und Abgang zu bezahlen; Was aber

§ XIII.

Jene Auslagen betrifft, welche die Würzburgische Judenschaft zu Aufnahm und Beförderung beyderseitiger Handlung, oder Verschaffung sonstigen gemeinschaftlichen Nutzens Verwenden wird, hieran solle die Ritterschaftliche Judenschaft, wie bishero gewönlich den dritten Theil Tragen, und auch in dem Fall, wenn zwar dieselbe den Nutzen daraus nicht gleich empfindet, gleichwohlen einiger Vortheil ihr mit der Zeit, oder nur in der Folge daraus zugehet. Jedoch

§ XIV.

Sind die Würzburgische Vorgänger gehalten, wenn ein dergleichen Verwendungs-Posten über 15 fl rh. betraget, einen Ritterschaftlichen Vorgänger, der von seinem Mittel dazu bevollmächtiget ist, hievon die Anzeige zu Thuen und dessen Einwilligung einzuhohlen. Wollte aber

§ XV.

Der ritterschaftliche Vorgänger in eine dergleichen Verwendung nicht einwilligen, die Würzburg. Vorgänger hingegen solche gemeinnutzlich befinden, so sind zwar letztere befugt, solche Auslag für sich, und einseitig zu machen, jedoch bleibet der Ritterschaftlichen Judenschaft bevor, die Würzburgische Vorgängere diesertwegen bey dem Würzburgischen LandRabbiner zu belangen, und dessen Bescheid abzuwarten, jedoch solle die Klag noch vor dem unterm § XX. bestimmten Zahlungs-Termin geschehen, widrigen Falls die Ritterschaftliche Judenschaft sothane nicht Verwilligte von denen Würzburgischen Vorgängern einseitig gethane Auslage der Würzburgischen Judenschaft, alß dem beklagten Theil, welcher die Rechtliche Vermuthung nach denen Jüdischen Ceremonial Gesätzen für sich hat, zu einen Drittheil ohnaufhaltlich zu ersetzen schuldig sind. Wie aber

§ XVI.

Dießes nur von jenen Verwendungen zu Verstehen ist, welche zu Erhaltung beyderseitigen Nutzens abzielen, alßo hat die Würzburgische Judenschaft jene Auslagen, welche Von höchster Herrschaft ihr ins Besondere auferleget werden, alß da sind die Erhaltung deren Kleppern, Verkauf deren ausgemusterten Hofpferden, und dergleichen, ebenso allein und für sich, wie die Ritterschaftliche Judenschaft die Von ihren Herrschaften ihr auferlegte onera, zu tragen. Da auch

§ XVII.

Bißhero üblich gewesen, daß die zu Arrest gebrachte Juden Von der Würzburgischen mit $^2/_3$ tel und Von der Ritterschaftlichen Judenschaft mit $^1/_3$ tel unterhalten, und das Allmoßen gemeinschaftlich ausgetheilet worden, dießes aber zu Verschiedenen Beschwerlichkeiten Anlaß gegeben hat; So ist die Verabredung geschehen, daß künftighin jeder Theil das Allmoßen für die im Reich herumgehende, oder in dem gelobten Land annoch wohnende Juden, oder zu Aussteüerung deren Kindern deren Mittellosen Rabbinern für sich nach eigener Willkühr austheilen, und Kein Theil dem anderen sothanes Allmoßen in Aufrechnung bringen möge. Wegen denen zu Arrest gebrachten Juden aber ist die Außkunft getroffen worden, daß der Arrestat, wenn er ein Würzburgischer Schutz-Jud ist, Von der Würzburgischen Judenschaft, und wenn er ein Ritterschaftlicher Schutzverwandter ist /: worunter jene, So in dem bey der Judenschaft sogenannten Grabfeld wohnen, ebenfalls begriffen sind :) Von der Ritterschaftlichen Judenschaft, Wann er aber ein Frembder, und weder Würzburgisch, noch Ritterschaftlich ist, Von beyden Theilen erhalten, und von der Ritterschaftlichen Judenschaft ein Drittheil dazu beygetragen werden solle, jedoch mit der ausdrucklichen Bedingnus, daß, So bald die Würzburgische Vorgängere Nachricht davon erhalten, Sie denen Ritterschaftlichen alßogleich die Anzeig davon zu Thuen sich Verbinden, wo alßdenn denen Ritterschaftlichen Vorgängern frey stehet, ihren einen Drittheil alle Monat mit baarem Geld an die Würzburgische Judenschaft zu Vergüten, oder dem Arrestaten die Verpflegung in Natura zu einem Drittheil zu reichen. Demnächst

§ XVIII.

Hat die Würzburg. Judenschaft der Ritterschaftlichen Vorgestellet, wie es ihr sehr schwehr falle, die gewönliche Neujahrs Verehrungen an Zucker und gewürz, und das Miethgeld für des Rabbiners Wohnung allein zu bestreiten, indem dieße Verwendung gleichwohlen zum beyderseitigen gemeinen Nutzen abgesehen seye, und dahero angetragen, daß die Ritterschaftliche Judenschaft einen Billigmäßigen Proportionirten Antheil übernehmen möge; da aber dieselbe anfänglich hierzu sich nicht hat Verstehen wollen, So ist endlich Verglichen worden, daß die Ritterschaftliche Judenschaft, statt des Beytrags zu denen Neujahrs Verehrungen, und dem quartier-geld für den Rabbiner jährlich die ohnabänderliche Summ von Vierzig gulden rh. der Würzburg. Judenschaft entrichten solle. Und weilen

§ XIX.

Bishero gebräuchlich geweßen, daß jedem deren in Würzburg sich aufhaltenden Würzburg. 3 Vorgängern 3 Zollzeichen, in Summa alßo 9 Stück ohnentgeltlich zu ihrer freyen Disposition Von der Ritterschaftlichen Judenschaft jährlich abgegeben worden: dieße aber sothane Zollzeichen künftighin abzureichen einen Anstand findet; So Verspricht dieselbe, statt deren 9 Zollzeichen zur Würzburgischen Judenschafts Cassa 10 fl rh. abzureichen. Damit nun

§ XX.

Wegen der Zahlung in Zukunft kein Anstand erreget werden mögte, So ist ferner bedungen worden, daß alle obige Posten, wo nicht ein besonderer Zahlungs-Termin beygesetzet ist, Von der Ritterschaftl. Judenschaft der Würzburgischen Judenschaft jedesmahlen das Neue Jahr, und zwar 1773 anfangend abgeführet werden, und die quittungen, so darüber ertheilet werden, nicht anderst die beschehene würckliche Zahlungen erweisen sollen, als wenn solche von 3 Vorgängern und 2 Deputirten aus der Würzburgischen Judenschaft unterfertiget sind, welche Unterfertigung zur Gültigkeit der Bescheinigung dergestalten erforderet wird, daß eine auf andere Weis gefertigte Quittung gantz und gar unkräftig ist, und die Ritterschaftliche Judenschaft die Zahlung noch einmahl ohnaufhaltig zu leisten schuldig seyn solle. Auf daß aber

§ XXI.

Die Würzburgische Judenschaft der Zahlung halber gesichert seye, So Versprechen die samtliche Ritterschaftliche Schutzjuden in Solidum dafür zu stehen, sohin einer für alle, und alle für einen zu haften, geben auch hiermit der Würzburgischen Judenschaft Fug, Macht und erlangtes Recht, wenn nach Verflossenem Termin die Zahlung nicht gleich geschiehet, ihre im Hochstift angelegte Capitalien, und ausstehende activa mit Arrest zu belegen, und gegen Sie via facti mit oder ohne Recht zu verfahren. Schlüßlichen

§ XXII.

Hat die Ritterschaftliche Judenschaft Vorgetragen, wie daß Sie die bedungene Geld-Beyträge nicht länger leisten könne, als ihr Von Ihro Hochfürstliche Gnaden der Zollzeichen-Bestand in Höchsten Gnaden überlassen werden würde; anerwogen Sie sonst außer Stand seye, die Verglichene Summe zusammen zu bringen, weilen die Austheilung deren Zollzeichen eben jenes Zwangs-Mittel seye, durch welches Sie das denen einzelen Ritterschaftlichen Schutzjuden zugetheilte Beytrags-quantum Von jedem ins Besondere zu erheben, sofort die Verschiedene Bedungene Concurrenz-Posten der Würzburgischen Judenschaft zu entrichten in Stand gesetzet würden; Nachdeme aber die Würzburgische Judenschaft hierauf sich Keines Weegs hat einlassen können, gestalten die Verpachtung deren Kammer Zollzeichen von der höchsten Willkühr Ihro Hochfürstl. Gnaden lediglich abhanget; So wurde endlich die außkunft getroffen, daß in dem Fall, wo der Zollzeichen Pacht der Ritterschaftl. Judenschaft nicht mehr in gnaden Vergönnt werden sollte, die Würzburgische Judenschaft der richterlichen Entscheidung überlassen wollte, ob oder was die Ritterschaftliche Judenschaft an denen bedungenen Posten zu concurriren schuldig seye.

Gleichwie nun gegenwärtiger Recess die Leit- und Richtschnur ist, nach welcher alle zwischen beyden Theilen Vorkommende Anstände in Zukunft behandlet werden sollen; Alß wollen dieselbe zu dessen ohnveränderlichen Steif- und Vesthaltung hierüber die Bestättigung bey der Hochfürstl. Würzburgischen Regierung gehorsamst nachsuchen. Urkundlich unter Beyderseitigen deputirten aigenhändiger Nahmens-Unterschrift, und beygedrucktem Pettschaften, So geschehen Arnstein den 27ten Januarii 1772 [1]).

Nachdeme die Vorgängere der Hochfürstl. Würzburgischen Land Judenschaft an einem, dann die Vorgängere der Ritterschaftlichen Judenschaft am anderen Theil Vorstehenden Vergleich mit der gehorsamsten Bitt überreichet haben, zu desselben desto mehrerer Bevestigung die Obrigkeitliche Bestättigung zu ertheilen; Alß wird gedachter Vergleich seines ganzen Inhalts, jedoch mit Vorbehalt deren Ihro Hochfürstl. Gnaden zustehenden Gerechtsamen hiermit bestättiget, sofort beyden Theilen anbefohlen, darob stets steif und Vest zu halten und denen Verglichenen Puncten in so lang getreulich nachzukommen, bis Höchstged. Ihro Hochfürstliche Gnaden oder Höchst dero Nachkommen am Fürstlichen Hochstift eine Abänderung zu treffen gut befinden werden. Urkundlich unter hier anhangenden Hochfürstlichen Regierungs Insigel. Geben Würzburg den 20ten Decembris 1775.

Hochfürstlich Würzburgische Regierung.

---

[1]) Folgen die oben S. 276 mitgetheilten Namen.

9. Moses Mendelssohn und Luise Ulrike von Schweden.

Von Fritz Arnheim.

Am 3. Dezember 1771 hielt die Schwester Friedrichs des Großen, die Königin-Witwe Luise Ulrike von Schweden, ihren Einzug in die preußische Hauptstadt, die sie seit mehr als 27 Jahren nicht gesehen, die sie als Braut des schwedischen Thronfolgers Adolf Friedrich verlassen. Weniger im Rahmen der Politik denn als eifrige Förderin von Kunst und Wissenschaft war sie die ebenbürtige Schwester ihres großen Bruders, und die 1753 von ihr gegründete, noch heutzutage blühende „Vitterhets-och Antiquitets Akademie" wie vor allem der Kreis von hervorragenden Künstlern und Gelehrten, denen sie an ihrem Hofe eine Freistatt gewährte, machten ihren Namen zu einem weit über die Grenzen Schwedens hinaus wohlgekannten und hochgeachteten.

Unter solchen Umständen erscheint es wohl begreiflich, wenn sie unmittelbar nach ihrer Ankunft in Berlin mit den hervorragendsten dortigen Vertretern der wissenschaftlichen Welt in einen nähern Verkehr trat; und gerade an dieser Stelle ist vielleicht die Bemerkung nicht ohne Interesse, daß sie in ihren Berliner Originalbriefen (die sich auf der Universitätsbibliothek zu Upsala finden und bisher noch nicht veröffentlicht worden) öfters des Philosophen Moses Mendelssohn Erwähnung thut, ein vollgiltiger Beweis für die hohe Achtung und das Ansehn, welches dieser damals auch außerhalb der Grenzen Deutschlands genoß. In einem Schreiben an ihren Sohn, den regierenden schwedischen König Gustaf III. (vom 4. Januar 1772) berichtet sie: „J'ai fait connaissance avec les savants que j'admets souvent à ma table. Mérian, Gualtieri et Sack sont ceux à qui je donne la préférence. J'ai eu une conversation avec le fameux juif de près de 3 heures et je vous assure que le temps ne m'a pas paru long un moment". [Gustavianska Papperen. Vol. 7 Quarto. Upsala.] Wer dieser „fameux juif" gewesen, darüber kann ein Zweifel nicht obwalten. Denn in einem undatierten, wahrscheinlich aber ebenfalls am 4. Januar abgefaßten Briefe an ihren Vorleser, den Schweizer Beylon, sagt sie ausdrücklich: „Mes connaissances ne se sont point bornées aux chretiens. Le fameux juif Menchelson (sic!) a été chez moi et nous avons été seuls pendant deux heures et demie. Je vous avoue qu'elles ne m'ont paru d'une minute. C'est un homme rare, qui a une netteté à s'exprimer qui ne se trouve guère parmi les metaphysiciens". [Gustavianska Papperen. Vol. 51. Quarto. Upsala].

Vielleicht bezieht sich auf dieselbe Unterredung eine Aeußerung, welche der oben angeführten zu ähnlich ist, um auf eine neue Zusammenkunft bezogen zu werden, in einem andern ihrer Schreiben an Gustaf III. (Februar 1772): „Je m'amuse et m'instruits avec les savants dont le nombre est considé-

rable, dont la conversation est charmante . . . . Ce n'est point le ton des philosophes de Paris, la modestie, la bienséance accompagne leurs discours. Sultzer, Mérian, Thiébault, Gualtieri sont les plus aimables parmi les laïques; pour les ecclésiastiques Sack, Spalding, Erman peuvent être mis au rang de la meilleure société. Le fameux juif a été chez moi pendant deux heures et demie sans que je me suis aperçu de la longueur du temps". [Gustavianska Papperen. Vol. 7. Quarto. Upsala].

---

10. Ein angebliches Attentat der Frankfurter Juden gegen die Truppen des Generals Custine im Jahre 1792.

Von J. Kracauer.

Die glänzenden Hoffnungen, mit denen die Preußen im Jahre 1792 den Feldzug gegen das revolutionäre Frankreich eröffnet hatten, erfüllten sich nicht. Nach der unglücklichen Kanonade von Valmy sahen sie sich zum Rückzug genötigt. Rasch ergossen sich nun die Scharen der jungen Republik über Deutschlands Grenzen, eroberten Mainz und drangen von da aus unter Führung Custines gegen Frankfurt vor. Die Stadt mußte sich ihnen am 22. October 1792 ergeben und eine sofortige Kriegscontribution von 1 Million Gulden erlegen.

Nicht lange indessen behaupteten sich die Franzosen in der Stadt. Schon am 28. November rückte von Bergen her General Kalkreuth an der Spitze preußischer und hessischer Truppen gegen sie heran. Der französische General van Helden war zu hartnäckigem Widerstand entschlossen und wollte zu diesem Zweck die auf dem „Rahmhof" befindlichen städtischen Geschütze auf die Wälle fahren lassen. Dieses Vorgehen erbitterte aber die Bürger, die kühn gemacht durch die herannahende Hülfe, sich gegen die fremde Besatzung zusammenrotteten und den General zwangen, von seinem Vorhaben abzustehen.

Inzwischen machten sich die Hessen zum Angriff bereit. In der Frühe des 2. Dezember näherten sie sich der Stadt und schritten zum Sturm auf das Friedberger Thor. Die französische Besatzung vermochte nicht allzulange Widerstand zu leisten; denn die aufgeregten Volkshaufen, darunter vornehmlich die fremden Handwerksburschen, machten gemeinsame Sache mit den Entsatztruppen, entwaffneten die Franzosen und öffneten den Deutschen die Thore. Erstere mußten unter Zurücklassung vieler Gefangenen, die später nach Marburg gebracht wurden, die Stadt in wilder Flucht verlassen. Die Frankfurter Bürgerschaft war menschenfreundlich genug, den fliehenden Feind, wo es anging, vor der Wut des Siegers zu schützen, der durch seine großen Verluste erbittert, wenig zur Schonung geneigt war.

Diese Milde wurde den Frankfurtern aber übel vergolten. Der General Custine, dem vor allem daran lag, jede Schuld an der Niederlage von sich abzuwälzen, da ja bei den damaligen politischen Zuständen Frankreichs ihm jeder Mißerfolg zum Verderben gereichen konnte, sandte dem Nationalkonvent einen Bericht über die Wiedereroberung Frankfurts durch die Hessen, in dem er den Verlust der Stadt hauptsächlich auf die hinterlistigen Angriffe der Bürger zurückführte. Mit großen Messern hätten sich diese auf seine Soldaten gestürzt und sie so gezwungen, die Stadt aufzugeben. Diese Entstellungen und Uebertreibungen, die die Frankfurter Bürgerschaft zu Meuchelmördern herabwürdigten, wurden vielfach auch in Deutschland geglaubt, und die meisten Tagesblätter beschäftigten sich mit der Angelegenheit.

Da gelangte am 12. Dezember ein Schriftstück an die Oeffentlichkeit, das die Sache wieder in anderm Lichte darstellte. Es war dies ein Schreiben der in Marburg gefangen gehaltenen französischen Offiziere an den Präsidenten des Nationalkonvents, das die Angaben ihres Oberanführers in gewissem Sinne Lügen strafte. Zwar behaupteten auch sie, daß die französische Tapferkeit dem Ansturm der Hessen nicht gewichen wäre, wenn nicht eine im Innern der Stadt ausgebrochene Empörung mit im Spiele gewesen wäre, aber sie beschuldigten nicht die Frankfürter Bürger der begangenen Greuelthaten, sondern schoben alles auf die fremden Handwerksburschen und auf den wehr- und rechtlosesten Theil der Bevölkerung, auf die Juden. Sie sagen in ihrem Berichte: Nous ne dissimulerons pas les excès, auxquels s'est portée la populace de Francfort et notamment, les garçons de métier étrangers et les juifs, nous ne cacherons point à la nation entière que leurs atrocités, leur acharnement à seconder les entreprises de l'ennemi ont accéleré le moment de notre défaîte, annulé les moyens de defense, entravé les ordres du Général; mais Citoyen Président, ce seroit violer la vérité, la justice même, si l'on appelloit l'odieux de cette malheureuse journée, sur ceux-là même qui ont sauvé un grand nombre de Français de la première fureur du vainqueur, qui ont soigné nos blessés et secouru nos prisonniers.

Dieses Schreiben der kriegsgefangenen Offiziere trug insofern den Charakter einer wahrheitsgetreuen Darstellung, als es, von zwei Frankfurter Notaren, Johann Gerhard Jaenicke und Johann Friedrich Kappes unterzeichnet und beglaubigt war.

Was die Offiziere bewogen haben mag, die Juden in dieser Weise zu beschuldigen, ist nicht klar; vielleicht wurden sie zu diesem Verdachte durch das weiter unten erwähnte Verhalten des Rates gegen dieselben kurz vor dem Eintreffen der Hessen veranlaßt. Glücklicherweise schenkte General Custine selbst diesen Anschuldigungen keinen Glauben; denn er bemerkte: Gefangene Vögel pfeifen, wie man ihnen vorleiert. Den Juden am allerwenigsten traute er Feindseligkeiten gegen die Franzosen zu, „da die Frankennation die erste in Europa sei, die den Juden die allgemeinen Menschenrechte habe angedeihen lassen und sie von der schändlichsten Sklaverei befreit habe; zudem wären die Juden ein zu schüchternes Volk, als daß sie etwas Grausames und böse Folgen nach sich Ziehendes unternehmen würden."

In dem benachbarten Mainz hatte man mit großer Spannung die Vorgänge in Frankfurt verfolgt; besonders die dort starke französische Revolutionspartei, die sogenannten Clubbisten bemächtigten sich in ihrem Organ, dem „Bürgerfreund", der die Stadt so stark compromittierenden Angelegenheit. So erschien in der Nummer vom 25. Dezember ein Artikel über die Ereignisse in Frankfurt am 2. Dezember. In diesem wird ausdrücklich erwähnt, daß man die Juden im Verdacht hätte, die „gräulichen Auftritte und Komplote" angestiftet zu haben. Der Verfasser freilich ist nicht von ihrer Schuld überzeugt, pflichtet vielmehr der Ansicht des Generals Custine bei.

In der Frankfurter Judenschaft herrschte tiefste Bestürzung über diese gegen sie vorgebrachten Verläumdungen. Sie fürchtete eine schreckliche Rache von Seiten der Franzosen und zitterte für Leben und Sicherheit. Sofort thaten die Vorsteher Schritte, den Verdacht von der Gemeinde abzuwälzen. Sie übergaben dem Rat eine von 80 der angesehensten Juden unterzeichnete Bittschrift, überzeugt, daß dieser „an allem, was nur einigen Bezug auf das Eigenthum, das Leben und was noch mehr ist, auf die Ehre sämtlicher Inwohner von Frankfurt hat, den wärmsten Antheil nehme".

In ihrer Form unterscheidet sich diese Eingabe sehr von früheren. Nicht mehr als „arme, elende Hintersassen" supplicieren die Juden de- und wehmütig; der frische, freie Hauch einer neuen Zeit war auch bis in ihr dumpfes Ghetto gedrungen und hatte in ihnen das längst verloren gegangene Gefühl der Menschenwürde wieder aufleben lassen. In fester, männlicher Sprache apellieren sie an das Gerechtigkeitsgefühl des Rates.

Um ihre Unschuld in ein helles Licht zu setzen, führen sie zuerst alle Ereignisse an, die sich vom 28. November bis 2. Dezember in der Gasse zugetragen haben. Geben wir die betreffende Stelle in der Supplikation wortgetreu wieder: „Die Judengasse war vom Abend des 28ten November bis zehen Uhr früh des 1ten December gesperrt, und die an den Thoren derselben postirt gewesenen Soldaten der Stadt-Garnison erfüllten ihre Ordre so pünktlich, daß niemand, auch die dringendsten Bedürfnisse zu holen, in die Stadt gelassen wurde. Vergebens seufzten die Kranken nach dem Doktor und nach Arzeney. Der Handelsjude sah sich den Weg nach der Post und von seinen Verrichtungen abgeschnitten. Selbst Geschäfte, die jeder Verzug alterirte, durften nicht vorgenommen, ja nicht einmal Wechselbriefe protestiert werden".

Wir erfahren sodann, daß am 30. Nov. die „Baumeister" (Vorsteher der Juden) den ältern Bürgermeister ersucht hatten, doch die Wache von den Thoren zu entfernen, damit nicht die Franzosen aus dieser sorgfältigen Bewachung den Verdacht schöpften, daß die Juden Verräter seien, wodurch sie in gränzenloses Unglück gestürzt werden könnten. Die Bitte wurde abgeschlagen, und die Juden blieben nach wie vor in dieser „wahrhaft traurigen und erbarmungswürdigen Lage", bis zum 2. Dezember. „Und an diesem Tage", so fahren sie in ihrer Petition fort, „sollen wir — in dem Schoose einer wehrlosen, schüchternen, vor allen gewaltsamen Auftritten zurückschaudernden Nation gebohren und erzogen — die Franken gemordet oder uns an ihren Wunden und ihren fürchterlichen Qualen geweidet haben?"

Aber auch unzweifelhafte Beweise für ihre Unschuld könnten sie anführen. Und nun schildern sie den Zustand der Gasse während der Bestürmung der Stadt. „Die Gasse war dem Feuer der Belagerer am meisten ausgesetzt. Kanonenkugeln, Granaden und Haubitzen zerschmetterten die Mauern, stürzten die Schornsteine ein, richteten in den Zimmern die traurigsten Verwüstungen an. Heulen und Angstgeschrei erfüllten die Lüfte. — Ein gräßlicher Feuerlärm betäubte die Einwohner von einem Ende der Gasse bis zum andern. Alle unsere Feuerspritzen stunden bereit, weil wir mit jedem Augenblicke die Gasse in den Flammen zu sehn befürchteten. Jeder Vater war in der Angst seines Herzens nur für seine Frau und Kinder besorgt, und in dieser Stunde der Angst, der Betäubung, der Verzweiflung , sollten wir unsere Häuser, unsere Habe, unsere Frauen, unsere Kinder, uns selbst verlaßen, und die Franken unglücklich gemacht haben? . . . . Selbst nachdem des Königs von Preußen Majestät schon in der Stadt waren, blieben die Thoren der Judengasse noch gesperrt. Die Baumeister und die ansehnlichsten Gemeindsglieder bewachten diese Thoren." — Als Zeugen für die Wahrheit ihrer Behauptungen führen sie den Senator Doktor Rothau und alle an den Thoren der Gasse wohnenden Bürger an.

Zum Schlusse entwickeln sie die Gründe, die den Rat bestimmen müßten, für sie einzutreten. Zunächst bangen sie für ihr Leben und ihre persönliche Sicherheit. Viele von ihnen seien öfters gezwungen, ihrer Geschäfte wegen nach Frankreich zu reisen, andere hätten Verwandte und Kinder daselbst oder in den von den Franken besetzten Gegenden Deutschlands. „Und der Franke — ganz Enthusiast für seine Brüder, die fürs Vaterland fechten — wird er nicht jedem der seinen Bruder mordet ewigen Haß, wie Hannibal den Römern schwören? Wird er nicht jede der kleinsten Gelegenheiten mit Ungestüm ergreifen, den Juden, welchen er einmal als Verräther, als Meuchelmörder zu kennen wähnt, tausendfach zu würgen?"

Ebenso sei ihr Eigentum und ihr Handel gefährdet, wodurch gleichzeitig die christlichen Kaufleute, mit denen sie in geschäftlicher Verbindung ständen, in Mitleidenschaft gezogen würden. Vor allen Dingen erfordere es aber ihre Ehre, daß sie von solchen verläumderischen Anklagen freigesprochen würden. Wenn deshalb der Rat ihnen nicht bald „seinen gnädigen Schutz und die wohlthätige Hülfe angedeihen lasse, um welche der treue Unterthan allerdings zu flehen berechtigt sei", so sähen sie sich in die unumgängliche Notwendigkeit versetzt, mittelst angemessener, das Gepräge der Wahrheit allenthalben an sich tragender, öffentlicher Bekanntmachung ihre Unschuld zu retten.

Diese kühne, ungewohnte Wendung erschien dem Rate zu unehrerbietig; daher wurde den Supplikanten der „gebührende Verweis" erteilt über die „in ihrem exhibito enthaltenen, ungebührlichen Ausdrücke". Die Bittschrift selbst wurde an eine Deputation zur Begutachtung überwiesen. Dieselbe konnte sich dem billigen Verlangen der Juden nicht verschließen, und so veröffentlichte der Rat im Januar 1793 folgende, freilich nur in sehr kühlem Tone abgefaßte Bekanntmachung: „Nachdem in öffentlichen Blättern und sonst verschiedentlich die Nachricht verbreitet worden, als ob, bei der am 2ten vorigen Monats erfolgten Occupation hiesiger Stadt durch die

combinirte Armee, die hier in Garnison gelegenen französischen Truppen von hiesigen Juden mishandelt worden seyen, bey der Obrigkeit verfügten Untersuchung der bei solcher Gelegenheit vorgegangenen Excesse aber sich bisher nichts hervorgethan hat, was diese Beschuldigung begründen könnte, so hat man solches der Wahrheit zu Steuer, auf Begehren der gedachten Judenschaft, hierdurch öffentlich bekannt zu machen sich verpflichtet erachtet".

Da man von keinen Gewalthaten der Franzosen gegen die Juden Frankfurts weiß, muß wohl damit die Sache ihr Bewenden gehabt haben.

---

11. Julius von Voß „Jüdische Romantik und Wahrheit"

ist gewiß nicht, wie es auf dem Titel heißt „von einem getauften Israeliten" geschrieben und von Voß nur herausgegeben (Berlin 1817), sondern rührt ohne Zweifel von dem vielschreibenden Schriftsteller her, der uns in manchen seiner Schriften interessante Kulturbilder darbietet. Die Schrift enthält einzelnes Historische, z. B. den Aufsatz „des Philosophen Maimon romantische Fahrten", aus dem die Kenner von Maimons Selbstbiographie aber nichts wesentlich Neues entnehmen werden, oder die Abhandlung „Kleines aus dem Leben des großen Spinoza", die auch nur einen Auszug aus den bekannten, über den großen Philosophen handelnden biographischen Schriften enthält. Weit zahlreicher sind die erzählenden Abschnitte. Der Titel des einen „Des Juden Hirsch Reise nach Sibirien oder merkwürdigstes Jahr seines Lebens" klingt allerdings wie eine Verspottung der fast gleichnamigen Schrift Kotzebues; indessen ist von einer solchen Verspottung in dem Aufsatz selbst nicht das Geringste zu spüren. Die übrigen Erzählungen enthalten Schilderungen jüdischer Schlauheit, großer Erfolge glücklich spekulierender Juden, in denen wohl gelegentlich eine Abneigung des Verfassers gegen die von ihm Geschilderten zum Vorschein kommt, manchmal aber der Triumph der Schlauheit, ja geradezu der betrügerischen Manipulationen ohne weitere Bemerkungen dargelegt wird. (Wie Voß sonst in seinen, freilich nicht auf die Bühne gebrachten, Stücken die Juden, speciell die Berliner Juden, carikirt, hat Gödeke gezeigt, Grundriß III, alte Ausg. S. 940). Unter diesen Skizzen findet sich nun aber eine eigenartige, welche aus dem Rahmen der übrigen herausfällt und von einer andern Gesinnung des Verfassers Zeugnis ablegt. In der Erzählung nämlich „Die zum Glück der Liebenden fehlende winzige Kleinigkeit" wird ein romantisches Verhältnis eines jüdischen Kaufmannes zu einem christlichen Mädchen dargestellt, das endlich abgebrochen werden muß, nachdem der Jude seinen Glauben dargethan und durch dieses Bekenntnis auf den Besitz des geliebten Mädchens Verzicht geleistet hat. Die Kenner von Börnes Schriften erinnern sich gewiß

einer ähnlichen höchst anmutigen Erzählung, die sich bei diesem geistreichen und mutigen Verfechter jüdischer Interessen findet. Ich will nicht geradezu behaupten, daß Börne aus dieser Skizze von Julius von Voß geschöpft hat, aber die Aehnlichkeit der Motive bei so verschiedenen Schriftstellern ist überaus charakteristisch. In einer andern Skizze (in dramatischer Form) „Jüdische Scene gespielt im Saale bei Kämpfer" findet sich eine Polemik gegen die Romantiker, ganz in dem Tone und in der Art von Kotzebues Satiren gegen Schlegel. Um so merkwürdiger ist daher die in dem oben angeführten Titel angedeutete Gegnerschaft gegen Kotzebue. Auch hier spricht ebenso wie bei dem Vorbilde der Gelehrte (Professor Schwulst) in unklaren, hochklingenden, unverständlichen Phrasen. Er ist wie die Romantiker ein erbitterter Gegner Schillers, ferner wie dieselben ein Verehrer der südländischen Völker und deren Literaturen. Die übrigen Unterredner außer diesem Romantiker sind ein Herr und ein Fräulein aus der jüdischen Gesellschaft, von denen namentlich das letztere durch besondern Theaterenthusiasmus sich auszeichnet. Die folgende Stelle aus diesem Gespräch ist auch allgemein interessant:

Herr Gimpertz: Sagen Sie, haben Sie ihn gesehen, den Göthe, was macht er, was schreibt er?

Mamsell Sprizcher: Haben Sie sehen geben sein neues Stück, seinen Götz von Berlichingen?

Gimp.: Sie sollen doch spielen mit Masken in Weimar, sagen Sie, ist es wahr? spielt der Göthe mit?

Spr.: Gott! was reden Sie; verzeihen Sie, haben Sie gesehen aufführen seinen Götz zu Weimar, er soll doch spielen bis Mitternacht, göttlich!

Sie zeigt, daß die Scene, wenn sie auch erst 1817 gedruckt ist, doch 1803 oder 1804 geschrieben sein muß; denn auf dieses Jahr deuten die Worte über „Götz", welche sich auf die Theaterbearbeitung des genannten Stückes beziehen; in diese Jahre gehört auch der Versuch Goethes, Maskenaufführungen auf dem Weimarer Theater zu veranstalten. L. G.

Nachrichten.

Durch die Güte des Herrn Generalconsuls von Wilmersdörfer in München ist der Historischen Commission eine außerordentlich werthvolle Handschrift zugänglich gemacht worden, in der die gesammten Urkunden und Akten, welche die Geschichte der Juden in Rothenburg a. d. Tauber betreffen, von der Mitte des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts vereinigt sind. Die Mehrzahl der Stücke, darunter Kaiserurkunden von Karl IV., Wenzel, Ruprecht, Sigmund, Friedrich III. und Maximilian, Urkunden zahlreicher Reichsfürsten, Schreiben kaiserlicher Beamten, Correspondenzen mit benachbarten Städten (insbesondere Nürnberg), Bürgerbriefe, Schuldverschreibungen für Rothenburger Juden, Steuerlisten, Protokolle u. s. w. sind in originaler Gestalt erhalten und bisher ganz unbekannt. Wir werden in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift, von der im höchsten Maße anzuerkennenden Liberalität des Besitzers Gebrauch machend, über das sehr wichtige Material, das durch dieselbe der wissenschaftlichen Benutzung erschlossen wird, ausführlich berichten und eine Anzahl der bedeutendsten Stücke in ihrem vollen Wortlaut zum Abdruck bringen.

H. B.

M. Grünwalds „Jüdisches Centralblatt, VII. Jahrgang Heft 2, S. 69—106", enthält zwei Aufsätze des Herausgebers „Jungbunzlauer Rabbiner" (auch in einem Separatdruck erschienen) von 1609—1886 und „Zur Geschichte der israel. Cultusgemeinde Pilsen" (14. und 15. Jahrh.). Die literarischen Notizen weisen auch auf die Böhmen betreffenden Abschnitte und Aufsätze unserer Zeitschrift hin.

Die Zeitschrift der hist. Ges. für die Provinz Posen enthält VI. Jahrg. 1. H. (Posen, J. Jolowicz 1888) S. 100—102 eine Mittheilung Blochs „Eine Posener Urkunde zur Geschichte des Talmuds in Polen". Sie bezieht sich auf eine von polnischen Convertiten 1569 versuchte Hinderung der in Lublin seit 1555 begonnenen Talmudausgabe; und ist ein Privileg, das dem Posener Juden Markus Meier ausgestellt wurde.

F. Liebermanns Beurteilung von S. Goldschmidt „Geschichte der Juden in England" (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 182

folg.) ist wichtig wegen der mancherlei Parallelen, die sich für Geschichte der Juden in Deutschland ergeben, ferner durch Hinweise auf wichtiges Quellenmaterial und kritisch bedeutsame Einzelheiten.

K. Kohlers Vortrag „The wandering Jew" (Temple Beth-El. The wandering Jew. Lecture delivered by Rev. Dr. K. Kohler. Sunday, April 1st 1888) geht, wenn auch nur beiläufig, auf die Erscheinung des wandernden Juden in Deutschland ein.

Die „Geschichte des Aberglaubens von Dr. S. Rubin, deutsch von J. Stern" (Leipzig, Thiele 1888) enthält interessante und anziehende Mittheilungen, hauptsächlich aus jüdischen Quellen. Die Geschichte der Juden in Deutschland wird freilich mehr gestreift als ausführlich behandelt.

In H. W. B. Zimmers Buch: Joh. G. Zimmer und die Romantiker (Fft. a. M. 1888) findet sich (S. 359) ein nicht uninteressanter Brief eines Joh. Jos. Bergmann (als Jude: Joseph Bamberger in Worms) 1827, der durch den Genannten die Anregung erhalten hatte, sich taufen zu lassen. In einem Brief Boeckhs an Zimmer (Berlin 1811) heißt es „Arnim ist der Stifter einer großen Eßgesellschaft, welche sich die Christlich-Deutsche nennt, und keine Juden, keine Franzosen und keine Philister duldet." (S. 303.)

Interessante Beiträge zur Kenntniß der Beziehungen zwischen Jean Paul und seinem Freund Emanuel Osmund liefert das Buch „Das Leben Emma Försters in ihren Briefen" Berlin, W. Hertz, 1889, S. 31 und 89. Die Art wie sich hier die Tochter Jean Pauls über einen ihr und ihrer Familie durch den Bruder Osmunds zugefügten Verlust ausspricht, ist ebenso würdig und schön wie die Worte, welche die genannte 20. April 1827 an ihren „geliebten großen Emanuel" richtet. Sie schreibt: „Ich lebe hier recht froh und recht sehnend. Ich vermisse einen Vater und einen Emanuel, Menschen, denen über der Religion der Natur und über der Kunst ein Gott steht, der sie wie die Ewigkeitsschlange alle umschließt."

Der ebengenannte Osmund wird in einer etwas seltsamen Notiz eines neuern Memoirenwerks (Das Leben der Dichterin Amalie von Helvig geb. Freiin von Imhoff" von Henriette von Bissing. Berlin 1889, S. 119) genannt. Die Notiz in einem Briefe der genannten Dichterin vom 30. October 1802 lautet: „Die Goldschmidt war bei mir, sie ist ein kluges, lebendiges Wesen, sie erzählte mir von dem „Emanuel" der in J. P. Richters Schriften vorkommt und ein Jude Namens Engel ist; er wohnt in Bayreuth und trägt auch diesen idealen Vornamen, er soll taub durch Verbrecherhand geworden sein und ist eine höchst interessante Persönlichkeit." Dieselbe wird dann nochmals 11. November 1802 genannt:

„Die Goldschmidt belebte des Gespräch, ahmte verschiedenen Acteuren nach und kehrte sich nicht an einige kalte Gesichter um sie her.“ Wer ist die also Genannte?

Emil Neubürger spricht in seinen Erzählungen und Characteristiken „Aus der alten Reichsstadt Frankfurt“ (Fft. a. M., A. Wahlau 1889) häufig von Juden. In der Erzählung „Die Judentochter“ schildert er die romantische Liebe eines Ritters und einer Jüdin, die mit dem Selbstmorde der Letztern endet. Hervorzuheben sind ferner zwei kurze biographische Artikel über Lazarus Geiger, den berühmten Sprachforscher, und Major Burg, den einzigen höhern jüdischen Offizier der preußischen Armee.

Die „Gedenkblätter zur Erinnerung an Rabbiner Dr. A. M. Goldschmidt. Herausgegeben von dem Vorstande der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig“, 78 SS. enthalten außer den Grabreden und der Beschreibung der Trauerfeier auch eine sinnige, warm und edelgeschriebene biographische Skizze des ausgezeichneten Mannes, aus der Feder von Frau Henriette Goldschmidt, eine Skizze, welche in ihren Rückblicken auf die Vorfahren des Dahingeschiedenen (gest. 5. Febr. 1888) und in den Bemerkungen über seine eigne Jugendentwicklung interessante Beiträge zur Bildungsgeschichte der deutschen Juden giebt. Goldschmidt, der meinem Vater nahe stand und mit ihm durch gleiche Gesinnung verbunden war, hat über Lessing und Mendelssohn, über die geschichtlichen Grundlagen zu „Uriel Acosta“, über die kulturgeschichtliche Bedeutung der Juden im Mittelalter und andere geschichtliche Themata formell und inhaltlich vollendete Vorträge gehalten, freilich nur weniges durch den Druck veröffentlicht. Er war ein hervorragender Redner, ein vielseitig gebildeter Mann, ein vortrefflicher Mensch und ein echter Deutscher, der oft und mit großem Erfolg sein kräftiges Wort zum Besten des Vaterlandes ertönen ließ, das er über Alles liebte.

C. F. G. Heinrici's interessante Veröffentlichung „D. August Twesten nach Tagebüchern und Briefen“ (Berlin, W. Hertz 1889) enthält in den Tagebuchblättern und Briefen aus Twestens Berliner Aufenthalt (1810—1812) wichtige Notizen über die damalige jüdische Gesellschaft Berlins, besonders über L. Bendavid, einen Herrn Levi, „der hier für den besten Schüler Fichtes gilt“, über H. Herz, der T. 1814 lateinische Stunden gab. Ueber sie schrieb er damals: „Die Herz ist doch wol nicht eigentlich glücklich. Sie führt ja ein reiches Leben, es kommt ihr aber gewiß, wie allen Frauen, die nicht für einen Mann oder Kinder zu sorgen haben, leer vor und ich glaube oft den Ausdruck davon in ihrem Benehmen zu erkennen.“ Später während ihrer italienischen Reise wird sie von den Freunden — Twesten gehört zu Schleiermachers Kreis — gerühmt, daß sie den katholischen Lockungen widerstanden. S. 199 eine hübsche Anekdote von Hartwig Wessely, der unrichtig „Wessel“ genannt wird. Gegenüber

der großen Zuneigung zu Henriette Herz steht die Abneigung gegen den Rahel'schen Kreis (S. 442 „Die Rahelischen und andere gepfefferte und geknoblauchte Gerichte"). Von großer Bedeutung sind die Mitteilungen über die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Twesten und dem jüdischen Gelehrten Sal. Steinheim (vgl. besonders S. 8 und S. 473—479).

L. G.

Durch einem am 27. Okt. 1691 ausgestellten Schutzbrief wurde der bisher in Wriezen ansässig gewesene Jude Jacob Moyses als Nachfolger seines Schwiegervaters David Michel in Potsdam aufgenommen. Das betreffende Aktenstück, in welchem auch das rechtliche Verhältnis festgestellt wurde, ist in dem gründlichen und glänzend ausgestatteten Buche von G. Sello, Potsdam und Sans-Souci (Breslau 1888, Schottländer) abgedruckt (Urkunden und Aktenstücke nr. 50). Im Texte werden von dem um die Geschichte der märkischen Juden verdienten Autor einige interessante Notizen über den neu Aufgenommenen, sowie auch sonst über die dortigen Juden mitgeteilt (S. 91/2).

Von des Ref. „Analekten zur Geschichte der Juden (Magazin f. d. Wissenschaft d. Judentums Jg. XV, 1888) beziehen sich auf Deutschland; 2) Zur Messiaserwartung um das Jahr 1240 (Vgl. diese Ztschr. I, 99 f. und II, 382 f.); 4) Zur Verbreitung der Juden am Rhein (im Erzstift Mainz) um die Mitte des 15. Jahrh. (Liste von Judenwohnsitzen 1444 aus dem Frankfurter Stadtarchiv); 5) Pfefferkorn und die Wormser Juden (Wormser Stadtarchiv).

Das von dem Nürnberger Meistersänger Kunz Has auf die Vertreibung der Juden aus Rotenburg (1520) verfaßte Lied (Liliencron, Histor. Volkslieder d. Dtsch. III, nr. 346) bespricht E. Matthias in den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg, Heft VII (1888), 207 f. und verweist besonders auf die agitatorische Thätigkeit des Dr. Johann Deuschlin (Vgl. diese Ztschr. II, 315/16).

Die Verhältnisse der die Leipziger Messe besuchenden Juden in den letzten Jahrhunderten behandelt F. Geß eingehend in einem Vortrage (im Verein für die Geschichte Leipzigs), dessen Grundzüge im Leipziger Tageblatt vom 10. Februar 1889 (Jahrg. 83, nr. 41) ausführlich wiedergegeben werden.

Junghans, Versuch einer Geschichte der freien Reichsstadt Gelnhausen (Ztschr. f. hessische Geschichte und Landeskunde N. F. XII. Bd., S. 103—463), giebt auch eine Darstellung von der rechtlichen Lage und den Geschicken der dort ansässig gewesenen Judenschaft.

Die Gleichstellung der Juden, Errichtung eines jüdischen Konsistoriums und die Eidesleistung der Juden im Königreich Westphalen berührt R. Goecke in dem nach seinem Tode von Th. Ilgen herausgegebenen Buche: „Das Königreich Westphalen. Sieben Jahre französischer Fremdherrschaft im Herzen Deutschlands 1807—1813“ (Düsseldorf 1888), S. 91—93, 100. M. Stern.

Nachträge und Berichtigungen.

1. Zu Goethe und die Juden.

Zu Bd. I S. 324. Wie eifrig Goethe sich mit alttestamentlichen Studien beschäftigte, geht aus den handschriftlichen Mittheilungen zu der Arbeit „Zug der Kinder Israel durch die Wüste“ hervor (Vorarbeit, Grundriß der Abhandlung, nicht vollendete Ausarbeitung), welche in der neuen großen Weimarer Ausgabe von Goethes Werken Bd. VII (Weimar 1888), S. 309—335 abgedruckt sind. Ein genauer Kenner alttestamentlicher Studien sollte einmal den Versuch machen, diese bibelcritischen Arbeiten Goethes eingehend zu würdigen.

Zu S. 326. Zu Goethes persönlichen jüdischen Bekannten gehörte auch Ludwig Robert, Rahels Bruder. Man ersieht dies unter anderm aus dem Goethe-Zelter'schen Briefwechsel Bd. I, S. 142, September 1804. Robert lernte Goethe in Lauchstädt kennen und erhielt den Auftrag, Verschiedenes über die Aufführung des Götz mitzuteilen. Ein Urteil über ihn giebt Zelter Bd. I, S. 222, wo auch seine Zauberoper und die ungünstige Beurteilung derselben durch die Berliner erwähnt wird. Von einer Scene, welche Ludwig Robert bei Goethe erlebte, mit einem interessanten Urteile Goethes über den Chamisso-Varnhagen'schen Almanach auf das Jahr 1804 berichtet Varnhagen in den Vermischten Schriften 3. Aufl. Bd. II, S. 338.

Zu S. 331 ist eine interessante Verwendung Goethes für einen Juden nachzutragen. In einem Briefe (häufig gedruckt, vgl. Strehlke, Goethes Briefe II, S. 316, außerdem Mitth. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Frankf. VI, 1881 S. 241) an seinen Onkel Textor empfiehlt Goethe den Frankfurter Schutzjuden Elias Löb Reis, der schon seit 1766 vom Herzog von Weimar den Titel eines Hoffactors erhalten und sich um die Apoldaischen und Eisenach'schen Kaufleute verdient gemacht habe. Er wolle das Prädikat eines Hofagenten und die Erlaubnis, an den Sonn- und Festtagen außer der Gasse zu gehen. Da der Herzog ihm die Distinction gern beweisen, andererseits nichts gegen die Verfassung der Stadt verlangen und sich keinen abschlägigen Bescheid holen wolle, so frage Goethe privatim an, ob und auf was Art für den gedachten Juden etwas Günstiges zu thun sein möchte. Textor teilt das Schreiben dem Schöppenrat mit, und dieser erklärte, daß die Intercession „glimpflich abzulehnen“ sei. Der Rat faßt am 20. August einen entsprechenden Beschluß.

Zu S. 333. Ueber die Stellung der Juden in Weimar zur Zeit Goethes ist nachzutragen, daß durch eine herzogliche Verfügung vom 29. Nov. 1811 der Judenleibzoll für alle auswärtigen Juden aufgehoben wurde. Anregung zu dieser Verfügung hatte das israelitische Consistorium in Cassel gegeben, auf dessen Bitte sich das westphälische Ministerium an den Herzog gewendet hatte.

Zu S. 340 fg. In Goethes Gedicht „Abschied an den Herzog" Karlsbad 1786 kommt die Stelle vor: „Es freut sich nicht der Jud allein" (über des Herzogs Milde). Minor, der das Gedicht neuerdings abgedruckt hat (Grenzboten, 1889 Nr. 7, S. 316), merkt dazu an (Goethe an Frau von Stein II, 336) „Imhof hat den famosen Juden sehr, die schöne Gräfin [Lanthieri] weniger glücklich gemalt".

2. Zu „Die Juden und die deutsche Lit. des 16. Jahrh.".

Zu Bd. II, S. 309 fg. Eine sehr dankenswerthe Ergänzung bietet folgende eben erschienene Publikation: „Sterneberch, Van den bosen joden volget hyr eye gheschicht / dar to van den sulven eye merklik ghedycht. Niederdeutscher Druck von Matthäus Brandis in Lübeck um 1492. Photolitographische Reproduction des einzigen bekannten Exemplares aus der Julius Krone'schen Sammlung". Wien 1889 Antiquariat Gilhofer und Ranschburg. 4 Bll. in 4°. Die Schrift war bisher den Bibliographen gänzlich unbekannt; ihre Vervielfältigung ist daher sehr dankenswerth. Sie ist die älteste Darstellung des Sternberger Vorfalls und, wie der Herausgeber Dr. F. M. wahrscheinlich macht, von Nikolaus Marschalk benutzt. (Eine oberdeutsche fast gleichzeitige Darstellung desselben Vorfalls, welche der Herausgeber erwähnt, ist mir nicht bekannt geworden.) Unser Schriftchen hat auf der ersten Seite ein fast blattgroßes Bild, das links mehrere um einen Tisch stehende, mit der Zerspaltung einer Hostie beschäftigte, rechts einige an einem mit Tellern und Krügen bedeckten Tisch sitzende, aber nicht essende Juden darstellt. Die Erzählung entspricht der von Marschalk gegebenen, nur daß in derselben die Frau des Juden Eleazar eine größere Rolle spielt, als bei der von dem Humanisten formulirten Darstellung. Das Bekenntniß aller Einzelnen wird ausführlich mitgetheilt, die Namen aller Bekennenden werden genannt, die Execution wird kurz erzählt. Literarisch am merkwürdigsten ist ein Gedicht, das der Erzählung folgt. Es ist aus abwechselnden lateinischen und niederdeutschen Versen zusammengesetzt und beginnt so:

Humana mens confunditur
Dorch greselike gescheſte.
Sensusque qui obtenditur
Cor metet et concutitur
Of wandelt sik de krefte.

In factis actis Sternebarch
Nu kort in dessen tyden
Fac Christe tui nominis
Memoriam per hominis
Betrachten dyn svare lydent.

In 15 weiteren Strophen wird die Geschichte kurz erzählt, der Fürst Magnus gelobt, daß er seinen mächtigen Arm der Unterstützung der Uebelthäter geliehen, Gott gepriesen, daß er den ihm zugefügten Frevel entdeckt und gerächt habe und das Gedicht also geschlossen:

Quadringento et post mille
Am twe und negentigesten jare
Celebratur actus ille
Perfidi dantur favillae
Tho dem Sternebarghe al openbar.

Severini confessoris
Wart des prestens dant bekant
Scilicet ipsa die Veneris
Ante Judae et Simonis
De Joden worden ghebrant.

Zu Bd. II, S. 333 ff. Unter den poetischen Schriften des 16. Jahrhunderts, welche sich mit den Juden beschäftigen, sind auch die „6 Gedichte über die Frankfurter Messe, gesammelt von E. Kelchner" [Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthum Frankfurts Bd. VI, 1881 S. 317—396] zu erwähnen. Das erste betitelt sich „Marckschiff von Marx Mangold 1596", ein Gespräch zwischen einem Studenten und einem Brillenkrämer. Der erstere ist sehr erregt gegen die Juden. Er zählt „drei Galgen voll" auf, nennt eine Anzahl Namen, hält eine Art Zwiegespräch mit einem Moschy: Er mache so ein schlimm Gesicht „als wolltest mir eins ins bonum geben". Auf dem Marckschiff müsse man aber Ruhe halten (S. 320). An einer andern Stelle (S. 342) kommt der Student auf die Juden zurück: sie seien, so meint er, der Messe nicht so schädlich, weil sie durch Geldwechseln den Herren nützlich seien. Der Krämer dagegen erwidert, sie geben nur vor, Nutzen zu schaffen. Man solle den Juden nicht trauen.

In dem zweiten Gedicht „Marckschiffs Nachen", gleichfalls von Marx Mangold 1597 heißt es:

„Die Jüden sehen heßlich im Spiel.
Ihr Schacher nicht recht gelten will.
Leider leider was sollen sie thun,
Die armen Leut', sie können nicht bestohn".

Doch sind diese Verse wohl eher von Ironie als von wirklichem Mitleid diktiert.

Das dritte Gedicht „Ein Discurs von der Frankfurter Meß und ihrer unterschiedlichen Kaufleute", allerdings schon aus dem Jahre 1615 zählt alle einzelnen Gewerbetreibenden auf und beschreibt die Juden zum Schluß:

„Die allerschälkste Kaufleut' böß,
Sie nennt man Juden Mausche loß".

Von den Juden wird gesagt, daß sie zwar mit Allem handeln, aber besonders vom Wucher leben.

„Finden sie nicht genug zum Stechen,
So gehen sie hin Kammern aufbrechen,
Meist blieben sie freilich verborgen,
Wiewohl man einen neulich ertappt,
Der beim Jubelier viel hat erschnappt,
Weil die Judengaß' nicht offen war".

Darauf folgt unmittelbar ein Gedichtchen mit der Ueberschrift „Andre Juden, genannt Christen", wo die christlichen Wucherer, die es ebenso schlimm wenn nicht noch schlimmer treiben als die Juden, arg mitgenommen werden. Die übrigen Gedichte sind aus dem Jahre 1696, gehören also nicht zu dem in jener Abhandlung besprochenen Zeitabschnitt.

Zu S. 350. In den von F. Bobertag herausgegebenen „400 Schwänken des 16. Jahrhunderts" (Deutsche Nationalliteratur Bd. 24) werden einzelne von mir schon berührte Geschichten wiederholt (vgl. S. 105). Aus mancherlei anderen Geschichten (vgl. S. 125 fg.) geht hervor, daß den Erzählern die Begriffe Wucherer und Jude keineswegs gleichbedeutend sind. Eine nicht uninteressante, übrigens recht unanständige Geschichte aus Jakob Freys Gartengesellschaft (S. 215 fg.), „Ein Jud ward christen, verdarb und ward wieder reich" kann hier nicht wiedererzählt werden; nur auf ihre Haupttendenz ist hinzuweisen, welche darin besteht, nachzuweisen, daß ein Jude selten ein guter Christ werde.

Zu Bd. II, S. 356. Mit einem Worte verdient auch Fischarts aus dem Jahr 1575 herrührende Dichtung „Eine gewisse Wunderzeitung von einer schwangern Jüdin zu Binzwangen, vier Meil von Augsburg, welche kürzlich den 12. Decembris des nächst verschienenen Jahres anstatt zweier Kinder zwei leibhaftige Schweinlein oder Färlin gepracht hat" erwähnt zu werden. Wäre es blos eine der damals üblichen Dichtungen über Wundergeschichten und Seltsamkeiten, so brauchte sie nicht hervorgehoben zu werden. Hier wird sie genannt, weil in den seltsamen Bericht mancherlei Spöttereien gegen die Juden gemischt sind; vgl. Kurz, Fischarts Dichtungen, Bd. III, S. 70 fg; daraus bei Janssen VI, 243 fg.

Zu Bd. II, S. 366. Aus einem Briefe des Herrn Dr. K. Kohler New-York 25. Januar 1889: „Mir scheint es, daß Sie Einzelnes bezüglich Shylock und des Ewigen Juden unberücksichtigt oder ungelesen ließen, was jüngst hervorgehoben wurde. Erstens scheint mir die Lee-Graetz'sche Erklärung des Shakespeareschen Shylock sehr ungenügend. Es ist doch sehr unwahrscheilich, daß der eine Scheinchrist Lopez den ganzen Haß der Christenheit angefacht haben sollte. Viel treffender scheint die vor mehreren Jahren in der Augsburger Allgem. Zeitung — die Notiz habe ich verlegt — hervorgehobene, daß der Erfolg des Günstlings des Sultan Selim, Don Joseph Herzog von Naxos namentlich durch die Eroberung von Cypern das ganze christliche Abendland von Venedig aus gegen die Juden in Aufruhr setzte und daß daher der Jude von Malta ꝛc. seinen Ursprung nahm. Nun aber sollte man nicht übersehen, daß der Name Shylock auf einen deutschen Judennamen Selig oder ähnlich als Grundlage hinweist, denn erfunden ist doch der Name Shylock nicht. Betreffs des Ewigen Juden gilt es, die jüdischen Elias-Sagen mit heranzuziehen,

denn der wandernde oder ewige Johannes ist bloß Reflexbild des wandernden Elias, der den Juden typificirt. Und hier lassen Sie mich auf eine sehr werthvolle anregende Arbeit von M. D. Conway „The wandering Jew“ hinweisen, der vieles von Graesse u. A. Gesagtes zusammenstellt, auch eine Erklärung des Namens Ahasverus von As vidar nach Carl Blind u. s. w. gibt, kurzum eine tiefere als bloß die oberflächliche literarhistorische Darstellung der Sage bietet“.

Zu Bd. II, S. 369 fg. Einen neuen Belag zu dem dort behaupteten Unterschied in der (literarischen) Behandlung der Juden im 15. und 16. Jahrh. findet man in dem niederdeutschen Drama Theophilus (c. 1400), das jüngst von Joh. Wedde in einer freilich ziemlich unvollkommenen Uebersetzung herausgegeben worden ist (Hamburg, H. Grüning 1888). Der Zusammenhang ist der, daß der Propst Theophilus, durch seine Genossen gekränkt, sich an einen Zauberer wendet und von diesem an die Juden gewiesen wird. Er geht zu ihnen in die Synagoge, erklärt sein Verlangen zu ihnen zu gehören, wird aber mit demselben abgewiesen. Die Unterhaltung zwischen dem Christen und den Juden wird in einer durchaus höflichen Weise geführt, welche der in anderen Schriften jener Zeit beschriebenen Disputationsart widerspricht. Am bemerkenswerthesten ist der Umstand, daß der Jude, wenn er auch schließlich dem Propst den Weg zum Teufel zeigt, ihm zuerst mild nnd verständig abräth, diesen Weg zu gehn und seinerseits erklärt, nicht um alles Geld auf der Erde Eigenthum des Teufels zu werden. L. G.

Verschiedenes.

Zu Bd. II, S. 381. [Mannheimers Mittheilung aus der Darmstädter Handschrift ist, wie mir leider entgangen war, bereits in der Revue des études juives IV (1882) S. 2, Anmerkung von Neubauer veröffentlicht worden. L. G.] Der in der Darmstädter Hagada-Handschrift erwähnte Ortsname, den der Einsender nicht ermitteln kann, ist Münzburg in der Wetterau, ein Ort, der in der jüdischen Literatur auch sonst bekannt ist durch R. David b. Kalonymos, der auch R. David aus Münzburg genannt wird und als solcher u. A. die Beschlüsse der Mainzer Synode a. 1223 mit unterzeichnet (s. Quellennachweis in Graetz, Geschichte VII, 29). Aus der wörtlich gleichlautenden Stelle in einer Handschrift der Bodleiana (mitgetheilt von Neubauer in dessen trefflichem Katalog unter Nr. 1204) geht hervor, daß dieser Hagada-Kommentar den bekannten R. Eleasar aus Worms (Roknach) zum Verfasser hat. Es würde hieraus die weitere Folgerung sich ergeben, daß R. Eleasar eine Zeit lang in Münzburg wohnte und 1188, zur Zeit des dritten Kreuzzugs (1198 in Mannheimers Mittheilung ist wohl ein Druckfehler), mit andern Glaubensgenossen von dort fliehen mußte. Die Thorarollen, die Pfänder und alles Eigenthum mußte zurückgelassen werden und nur durch die Intervention des Herrn v. Münzburg wurde weiteres Leid von den Juden abgewendet, so daß sie später wieder zurückkehren durften (vgl. Graetz'sche Monatsschrift 1886 S. 464 nach den Notizen bei Neubauer a. a. O.). L. Löwenstein.

Zu Bd. III, S. 17 Z. 6. Das Wort „begrasen" möchte M. Grünwald von grasal ableiten, wie die Juden in Mähren einen Betrüger nennen oder von dem hebräischen Worte gasal = rauben.

S. 83 Z. 7 „befert" ist, wie Herr Dr. Perles sehr richtig bemerkt = בפרט = besonders.

S. 99 Z. 7 ist statt „Liebau" „Lieben" zu lesen. L. G.

Zu S. 67. Ueber Elia Loanz hat Landshut, Amude haaboda, S. 16 wissenswertes mitgeteilt. Vgl. auch Horovitz, Frankfurter Rabbinen I, 34 f. Z. 4 v. u. lies: und der Geist der Geschöpfe hatte Wohlgefallen an ihm d. h. er war bei seinen Mitmenschen beliebt.

M. Stern.

Nachdem diese Berichtigung aufgenommen und abgedruckt war, erhalte ich zwei Zuschriften, denen ich hier Raum gebe. Herr Lehrer Cohen in Rees a. Rh. schreibt:

„Nach Bd. III S. 67, Note 5) starb R. Elia Loanz am Donnerstag, 21. Tamus 396 (25. Juli 1636). — Der 21. Tamus entspricht dem 24. Juli (vgl. auch Zunz' „Monatstage"). Nach S. J. Fün's „Keneseth Israel" war R. Elia nicht 1551, sondern 1555 geboren und hatte nur ein Alter von 81 Jahren erreicht."

Herr Dr. J. Egers berichtigt den bereits von M. Stern verbesserten Uebersetzungsfehler und fährt fort:

„Auf diesen Verstoß hat mich Herr Prof. Kaufmann in Budapest gelegentlich aufmerksam gemacht, zugleich aber auch auf ein noch störenderes Versehen des Uebersetzers der hebräischen Urkunden im Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, S. 36. Es handelt sich um die Worte „gleich einem gelösten Banne", wofür es heißen muß: „gleich einem zerbrochenen Scherben." Statt חרם ist nämlich חרס zu lesen, wie es dem Uebersetzer schon aus dem נתנה תוקף hätte vorschweben können, im Uebrigen auch von Brisch richtig angegeben ist."

Zu S. 84 bemerkt Herr Dr. Löwenstein: Das dort aufgeführte חלקת בנימין ist in Benjakobs Bibliographie unter Nr. 1869 S. 356 unter dem Titel מעשה מהומה registrirt; der Verf. bemerkt dort, daß bei dem ihm vorgelegenen Exemplar das Titelblatt fehlte, weshalb er Namen und Druckort weglassen mußte.

Zu S. 95 A. 1 ist, wie Herr Lehrer Cohen schreibt, das Wav im zweiten Wort zu tilgen; der Briefschreiber Matthiae zählt in dem Verse nur 4 solcher Buchstaben. L. G.

Zur Geschichte der Juden in Rothenburg an der Tauber.

Von Harry Breßlau.

Der im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 290 erwähnte Sammelband, den uns die auch an dieser Stelle mit wärmstem Dank anzuerkennende Güte des Herrn Generalkonsuls von Wilmersdörfer in München zugänglich gemacht hat, enthält die Judenacten des Archivs der Reichsstadt Rothenburg an der Tauber von der Mitte des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts und muß ehemals einen Bestandtheil des Stadtarchivs gebildet haben. Einen ganz ähnlichen Band, der wie der unserige in mit rothem Papier überzogene Pappe gebunden und an Rücken und Ecken mit braunem gepreßten Leder bekleidet ist — er enthält die auf das Landgericht bezüglichen Acten und Urkunden — beschreibt W. Vogel im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit Jahrgang 1875 n. 10—12 (auch separat gedruckt, Erlangen 1876), und es ist auch sonst zur Genüge bekannt, daß die Rothenburger Archivalien im 17. Jahrhundert in derartigen Bänden, nach Materien geordnet, vereinigt worden sind. Dem eigentlichen Inhalt unseres Bandes vorgeheftet sind 8 Papierblätter mit der Ueberschrift: Extract aus dem Tomo 1. der Juden in Rotenburg Auffnahm, Abschaff- und Handthierung betreffend, auf welche ein freilich keineswegs vollständiges Inhaltsverzeichnis des Bandes folgt. Die Urkunden und Acten selbst sind in den Band eingeheftet, chronologisch geordnet und fortlaufend von 1—485 paginirt; eine Originalurkunde Kaiser Sigmunds liegt lose bei; übrigens ist durch irrthümliche Deutung mancher Daten die chronologische Ordnung nicht selten gestört.

Unser Band ist dem Rothenburgischen Archiv wahrscheinlich schon seit sehr langer Zeit entfremdet worden; nur so erklärt es sich, daß er wissenschaftlich bisher noch niemals benutzt worden und trotz seines reichen Inhalts sowohl den Rothenburgischen Localforschern, wie v. Wintersbach und Bensen, wie den Forschern auf dem Gebiet der allgemeinen Reichsgeschichte völlig unbekannt geblieben ist.

Es ist nicht meine Absicht, hier ein einfaches, registerartiges Inhaltsverzeichnis der Urkunden unseres Bandes zu geben, sondern ich habe es vorgezogen das neu gebotene Material mit den dürftigen, bisher schon bekannten Notizen zur Geschichte der Rothenburger Gemeinde zu verbinden und zu einer kurzen Darstellung der wichtigsten Momente aus deren Geschichte zu verwerthen, die, wie ich hoffe, des interessanten mancherlei bieten und schon um der mitgetheilten bisher unbekannten Königsurkunden willen

auch für die allgemeine deutsche Geschichte nicht ganz werthlos sein wird. Ich verfolge zunächst die Beziehungen der Rothenburger Juden zu Kaiser und Reich und zu den städtischen Behörden; ein dritter Abschnitt soll dann die Geschichte der Vertreibung der Juden aus Rothenburg (1520) behandeln, die manche für den Antisemitismus des 16. Jahrhunderts bezeichnende Züge bietet, ein vierter soll das wenige zusammenstellen, was sich auf das innere und wirtschaftliche Leben der Rothenburger Juden bezieht, ein fünfter endlich einige Mittheilungen über die Beziehungen der Stadt zu auswärtigen Juden bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts machen.

I. Beziehungen zu Kaiser und Reich.

Nachdem sich das Reich vorübergehend zuerst im 13. Jahrhundert [1]) seiner Rechte über die Rothenburger Judenschaft [2]) entäußert hatte, gingen dieselben um die Mitte des nächsten Jahrhunderts wiederum in fremden Besitz über, als König Karl IV. am 28. Juni 1349 dem Erwählten von Würzburg, Albrecht von Hohenlohe, und dem Stift daselbst, wahrscheinlich zur Entschädigung für die Unterstützung im Kampf gegen den Gegenkönig Günther von Schwarzburg, die Juden zu Rothenburg und alle Nutzungen derselben für 1200 Mark löthigen Silbers verpfändete [3]). Am 29. September desselben Jahres erließ dann der König, im Zusammenhang mit anderen Verpfändungen, durch die er dem Bischof des Reichs Gerichte und sonstige Einkünfte in Rothenburg für den Pfandschilling von 1000 Mark Silbers verschrieb, eine weitere Urkunde, mittels derer er dem Würzburger „seine und des Reichs Juden in der Stadt zu Rothenburg und ihre Schule, Kirchhof, Häuser, Hofraiten, Hausgeräthe, Kleinode, fahrende Habe, Schulden, Forderungen und alle ihre Güter", wes Namens sie seien und wo sie gelegen seien, und alle seine und des Reichs Rechte daran endgültig und zu freier Verfügung überließ, indem er gleichzeitig die Behörden zu Rothenburg der Eide und Pflichten, mit denen sie verbunden seien die Juden daselbst zu schützen und zu schirmen, los und ledig sprach [4]).

---

[1]) 1251 Verpfändung der Stadt Rothenburg und der Juden daselbst an Gottfried von Hohenlohe, Böhmer-Ficker Reg. imp. 4553.

[2]) Die erste mir bekannt gewordene Erwähnung eines Rothenburger Juden gehört ins Jahr 1180, wo Samuel Bischof von Rothenburg Zeuge in Würzburg ist.

[3]) Böhmer-Huber, Reg. imp. n. 1047; Abschrift in unserem Bande f. 7. Gleichzeitig Anweisung von ebenfalls 1200 Mark auf die Juden zu Nürnberg für denselben, Böhmer-Huber n. 1046.

[4]) Böhmer-Huber n. 1166; Abschrift in unserem Bande f. 9. — Werunsky, Karl IV. Bd. II, 251 N. 5 nimmt an, daß dieser zweiten Urkunde der Judenbrand in Rothenburg vorangegangen sei, der also zwischen 28. Juni und 29. Sept. 1349 stattgefunden hätte. Daß auch für die Rothenburger Juden jene Unglückszeit eine Verfolgung gebracht hat, ist sicher, vgl. Böhmer-Huber 1602 und unten S. 303. Aber eine nähere Zeitbestimmung ist unmöglich. Nach einer Angabe bei Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg S. 180 wäre der Judenbrand an einem Charfreitag erfolgt: die Juden hätten sich eines Turmes bemächtigt, der Turm sei nach verzweifelter Gegenwehr erstürmt, einige Hundert Juden seien erschlagen und ihre Häuser verbrannt worden. Ist das Datum richtig — die Zahl der Erschlagenen ist jedenfalls übertrieben — so könnte nur an 1350 gedacht werden; auch in Nürnberg, wo nach dem Zeugnis Ulman Stromers (Städtechroniken I, 25)

Es begreift sich, daß die aufblühende fränkische Reichsstadt der Abhängigkeit, in welche sie durch diese Verfügungen von dem benachbarten Landesfürsten gerathen war, ledig zu werden suchte. Eine Urkunde vom 25. Febr. 1351 belehrt uns, daß es zu Differenzen zwischen den Bürgern und dem Bischof gekommen war, in Folge deren sich diese, Beschwerde führend, an den König gewandt hatten: Karl beraumte einen Termin nach Nürnberg an, zu welchem er die Bürgerschaft und den Bischof lud, um beide Theile zu verhören und zwischen ihnen gütlich zu richten [1]). Zu den hier in Aussicht genommenen Verhandlungen in Nürnberg kam es indessen nicht; vielmehr wurde der Ausgleich dadurch herbeigeführt, daß die Stadt selbst sich mit ihrem eigenen Geld aus der Pfandschaft des Bischofs löste, worauf der König sie im Juli 1352 wieder in den unmittelbaren Reichsschutz aufnahm und sie nie wieder zu veräußern versprach [2]). Die Verhältnisse der Juden wurden nun durch eine Reihe von Urkunden so geordnet, daß alle Rechte des Reichs an denselben auf die Stadt selbst übergingen. Am 13. Juli 1352 sprach der König die Bürgerschaft der Schuld wegen der erschlagenen Juden ledig und erlaubte ihr die Wiederaufnahme von Juden [3]). Am 30. Sept. 1353 überließ er der Stadt Synagoge, Kirchhof, Häuser und Hofstätten der Juden zu freier Verfügung mit der bemerkenswerthen Motivirung „seit wir des wohl ganze Macht und volle Gewalt haben, wann aller Juden Leib und Gut in unsre und des Reiches Kammer gehört und je gehört hat von Alters“ [4]), und diese Schenkung ist nach der Kaiserkrönung am 13. Juli 1355 wiederholt worden [5]).

---

der Judenbrand am 5. Dec. 1349 stattgefunden hat, setzen spätere Chroniken (vgl. Werunsky II, 253 n. 4) denselben auf Gründonnerstag 1350; und der Zusammenhang der beiden Angaben ist immerhin bemerkenswerth.

[1]) Böhmer-Huber 1354. — Vom 1. Juni 1351 datirt eine Urkunde Karls, welche dem Bischof verbietet, die Rothenburger Juden durch Vorladungen vor geistliche Gerichte zu beschweren, Böhmer-Huber 1381.

[2]) Böhmer-Huber 1498. Vgl. ferner über die Verhandlungen mit dem Bischof, die wir hier nicht weiter verfolgen, Böhmer-Huber 1581, 1676, 1708. Durch 1581 wurde der Bischof seiner Schulden gegen die Rothenburger Juden ledig gesprochen.

[3]) Böhmer-Huber 1498. Dies ist offenbar auch die Urk., die Bensen S. 180 ohne Angabe eines Datums erwähnt und von der Huber zu n. 1602 spricht. Dagegen ist der Extract bei Bensen S. 201 zum 7. Juli 1352 von 1498 zu unterscheiden; es handelt sich wohl um eine Specialurkunde über das Bündnisrecht.

[4]) Böhmer-Huber 1609. Abschrift in unserem Bande f. 1. Damit identisch ist Böhmer-Huber 1602; in dem Extract bei Bensen S. 180 ist Sonntag (statt Montag) vor Michaelis offenbar ein Lese- oder Schreibfehler. — Huber 1637 führt aus den Originalregesten des bairischen Reichsarchivs noch eine weitere Urkunde vom 25. Oct. 1353 an, durch welche der König den Bürgern in der Stadt Rothenburg bewilligt, daß sie von Geld und Gut in den verbrannten Judenhäusern die Hälfte behalten, die andere Hälfte aber den Juden ausantworten sollen. Damit ist zusammenzuhalten ein Huber entgangener Urkundenauszug (bei v. Wintersbach, Gesch. der Stadt Rothenburg I, 76) vom 28. Oct. 1353 (1352, wie W. angiebt ist offenbar verkehrt) wodurch alles in den verbrannten Häusern gefundene Geld der Stadt zugesprochen wäre. Das Verhältnis beider Stücke zu einander wird sich erst nach ihrem vollständigen Abdruck beurtheilen lassen; I, 67 erwähnt auch v. Wintersbach nur das erstere.

[5]) Böhmer-Huber 6145, Abschrift in unserem Bande f. 2.

Hatte damit das Reich selbst seine Rechte an die Rothenburger Juden aufgegeben, so scheint denn in der That wenigstens unter Karl IV. irgend eine Forderung an dieselben von dieser Seite her nicht mehr erhoben zu sein. Ein einziges Mal nur noch hat Karl, so viel wir wissen, in die Verhältnisse derselben eingegriffen, indem er, ungeachtet der Verleihungen von 1353 und 1355 über ein Judenhaus, wahrscheinlich auf Grund einer früher ertheilten Zusage, anderweite Verfügung traf. Da die betreffende Urkunde (Nürnberg, 31. Dec. 1355) bisher nicht bekannt gewesen ist [1]), möge sie hier in ihrem vollen Wortlaut eingeschaltet werden.

Wir Karl von Gots gnaden romischer keiser, zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim embieten dem burgermeister, dem rate und den burgern gemeinlich der stat zu Rotemburg, unsern und des reichs lieben getruwen, unser huld und alles gut. Lieben getruwen, wann uns wol wizzentlich ist, daz wir Johans Ebirhart, etwenn ewrem mitburger, und Claren seiner elichen wirtin ein judenhaus in ewrer stat zu Rotemburg geben haben, als wir in ouch unser briefe doruber geben haben, dorumb manen wir ewer truwe, domit ir uns und dem reich verbunden seit, und gebieten euch ernstlich und vesteclich, daz ir die obgenante Claren by dem obgenanten judenhaws nach unserer briefe laut on alles hindernisse bliben lazzet und euch mit ir dorumb also richtet, daz sie unsern gnaden furbas icht claghafft werde. Tetet ir des nicht, so wolten und musten wir gedenken, wie wir sie by den obgenanten unsern gnaden behalten mochten. Geben zu Nuremberg am nehsten donerstage nach dem Cristage, unserer reiche in dem tzehenden und des keisertums in dem ersten jar. Per dominum . . cancellarium. Jo. Eystetensis.

Ob und wie der Befehl des Kaisers erfüllt ist, darüber fehlt es an Nachrichten. Erst aus der Zeit seines Sohnes Wenzel liegen wieder Beweise für ein Eingreifen der Reichsgewalt in die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde zu Rothenburg vor. Zunächst ist es bekannt und hier nicht weiter zu erörtern, daß von den beiden großen Judenschulden-Tilgungen von 1385 und 1390 [2]) auch die Rothenburger betroffen wurden und eine nicht unerhebliche Vermögenseinbuße erlitten. Unser Band enthält neues Material für diese Dinge nicht: nur einige Schuldbriefe für jüdische Gläubiger, die in denselben eingeheftet sind, geben Zeugnis von der Art, wie die Maßregel in Rothenburg vollzogen worden ist; sie müssen von den Gläubigern an den Rath abgeliefert worden sein und sind, wahrscheinlich weil sie nicht eingelöst wurden, im Besitz der Stadt verblieben [3]). Daneben erfahren wir nun aber, daß es trotz der Ueberweisung der Juden an die Stadt doch noch directe Leistungen derselben an den König gab, die nach wie vor entrichtet wurden. Und zwar handelt es sich dabei zunächst um den sog. güldenen Opferpfennig der Juden, jene von Ludwig dem Baiern einge-

---

[1]) Or. auf Pergament, mit rückwärts aufgedrücktem Secretsiegel unter Papierdecke, s. 11 unseres Bandes.

[2]) Vgl. über dieselben Hegel, Städtechroniken I, 111 ff.; Weizsäcker, Reichstagsakten I, 461 ff.; II, 277 ff.

[3]) Vgl. Abschnitt IV.

führte Abgabe von einem Gulden jährlich, welche jeder Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts, der über zwölf Jahr alt war, an den König zu zahlen hatte. Ob die Abgabe unter Karl IV. erhoben worden ist, darüber liegen Nachrichten nicht vor; unter Wenzel, der 1390, als er den Rothenburgern gestattete, ihren Juden außer den alten noch neue Abgaben aufzuerlegen, sich diese jährliche Kopfsteuer von jedem erwachsenen Juden ausdrücklich ausbedungen hatte [1]), ist sie entrichtet worden und zwar quittirt zuerst am 19. Juni 1393 Borziwoy von Swynar, des Königs Hauptmann in Baiern und Landvogt in Schwaben und Elsaß, über neun Gulden, die er von der Stadt empfangen habe [2]); vom 14. November 1394 und vom 12. November 1395 liegen dann zwei weitere Quittungen des Nürnberger Bürgers Berthold Pfintzing vor [3]), dem der König diese Steuer angewiesen hatte. In den beiden letzteren Quittungen ist die Höhe der erhobenen Summe nicht angegeben; der Betrag von neun Gulden, der 1393 entrichtet ist, erscheint so gering, daß man fast vermuthen möchte, es handele sich dabei nur um eine Theilzahlung. Das umsomehr, als alle drei Quittungen sich nicht bloß auf den Opferpfennig beziehen, sondern daneben noch auf eine andere Abgabe, die Borziwoy als die Judensteuer, Pfintzing aber als den halben Judenzins bezeichnet, wobei letzterer genau unterscheidet zwischen dem halben Judenzins, den der Rath von seiner Juden wegen und dem Opferpfennig, den jeder Jude und jede Jüdin direct dem Könige zu entrichten habe. Dieser „halbe Judenzins" geht auf das Abkommen zurück, welches 1385 Wenzel mit den Städten des schwäbischen Bundes getroffen hatte, wodurch ihm für die Zukunft die Hälfte aller Einkünfte, welche dieselben von ihren Juden ziehen würden, zugestanden war [4]); er war von der Stadt zu entrichten, weil von dieser die Höhe jener Einkünfte abhing und ihre Einziehung zu regeln war.

Wie unter Wenzel, so ist jenes Abkommen auch unter Ruprecht, dem die Stadt am 8. Oktober 1401 huldigte, in Kraft geblieben; auch unter ihm blieb Berthold Pfintzing bis zu seinem Tode mit der Erhebung beider Abgaben beauftragt [5]); über die Höhe derselben liegt nur eine Nachricht aus dem Jahre 1402 vor, derzufolge der Rath damals 75 Gulden für den Opferpfennig eingezogen hätte [6]). Späterhin 1409 hat sich aber dies Verhältnis geändert; am 12. April dieses Jahres verpfändete Ruprecht der Stadt für 8000 Gulden Stadt- und Landgericht und den Judenzins und behielt sich nunmehr bloß noch die ordentliche jährliche Stadtsteuer im Betrage von 400 Pfund, mit der die Juden nichts zu thun haben, und

---

[1]) Reichstagsakten II, 325 n. 186.

[2]) Unser Band f. 23, Or. mit aufgedrücktem Siegel. Die Zahlung sollte erfolgen an Borziwoys Schwager Friedrich den Tollinger.

[3]) Fol. 24 und f. 27; Orr. mit aufgedrückten Siegeln.

[4]) Hegel, Städtechroniken I, 115. Ueber die Zahlung der halben Steuer in Nürnberg 1391, a. a. O. I, 129.

[5]) Vgl. Chmel, Reg. Ruperti 904. 1178. 1363. 1676. 1902 und Reichstagsakten V, 388. Die Anweisung bezieht sich außer auf Rothenburg auch auf andere fränkische Städte. Die letzte Anweisung ist von 1404; 1405 ist Pfintzing gestorben, Städtechroniken I, 86.

[6]) Bensen S. 181.

den Opferpfennig der letzteren vor [1]). Den Opferpfennig hat er dann laut Quittung vom 11. Febr. 1410 [2]) in Höhe von 49 Gulden vom Rathe, der also die Einziehung übernommen haben muß, erhalten. Aus der Zeit Sigmunds haben wir vom 11. Januar 1434 ein Schreiben des Ritters Erkinger von Schwarzenberg und Sausheim an die Rothenburger Juden mit dem Auftrage, den Opferpfennig für das laufende Jahr, der ihm dort und an anderen Enden vorlängst vom Kaiser gegeben und verschrieben worden sei, an den Ueberbringer, seinen Diener, zu zahlen [3]), und diesem Auftrage muß entsprochen sein, da der Diener, Hans Eckstein, drei Tage darauf über den Empfang des Opferpfennigs, leider ohne den Betrag anzugeben, quittirt [4]). Und noch unter Maximilian wiederholt sich die Forderung; am 17. September 1504 zeigte der Kaiser der Rothenburger Judenschaft an, daß er seinen Kammerschreiber Hieronymus Haller beauftragt habe, den gewöhnlichen jährlichen Opferpfennig, „so ihr uns jährlich zu unsrer und des Reiches Kammer zu reichen pflichtig seid" von ihnen einzuziehen und gebietet die Zahlung zugleich auch für die etwaigen Rückstände von der Zeit an, da sie mit Quittungen darüber versehen seien, bei Verlust seiner Gnade und einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes [5]). Indessen die Zeiten waren andere geworden, und die Juden versuchten sich der Zahlung einer Abgabe, die wahrscheinlich schon lange obsolet geworden war, zu entziehen. Sie gaben auf die Insinuation des kaiserlichen Mandats zunächst eine ausweichende Antwort und als sie dann in Hallers Auftrag von dem Nürnberger Notar Friedrich Hinkelmann peremptorisch aufgefordert wurden, sich zu erklären, ob sie den Opferpfennig zu zahlen meinten oder nicht (28. März 1505), erwiderte die „gemeine Judischheit zu Rotenburg auf der Tauber", wie sie unterzeichnet, daß sie die Forderung für eine Neuerung erachten müsse und den Rath deswegen um Fürsprache ersucht habe, die ihnen auch zugesagt worden sei (2. April 1505) [6]). Dabei scheint es denn auch verblieben zu sein; irgend ein Anhaltspunkt dafür, daß man von königlicher Seite auf die Sache zurückgekommen sei oder von jüdischer Seite die Zahlung geleistet habe, ist nicht vorhanden.

Abgesehen von der ordentlichen Abgabe des Opferpfennigs sind nun aber die Rothenburger Juden auch nach 1349 wiederholt zu außerordentlichen Leistungen für das Reich herangezogen worden. Zwar unter Karl IV. haben wir von solchen Versuchen keine Kunde. Dagegen hat Wenzel nach der Schuldentilgung von 1390 keine fünf Jahre verstreichen lassen, ohne

---

[1]) Chmel, Reg. Ruperti 2753; vgl. übrigens Reg. Ruperti 1021, Lang, Reg. Boica VIII, 230.

[2]) Or. auf Papier, mit rückwärts aufgedrücktem, theilweise erhaltenem Siegel auf f. 61 unseres Bandes, fehlt bei Chmel. Fertigungsvermerk: ad mandatum domini regis Joh. Winheim.

[3]) Or. auf Papier mit aufgedrücktem Siegel f. 110. — Unter gleichem Datum Schreiben desselben an den Rath mit der Bitte, dem Diener Hans Eckstein bei der Einziehung behilflich zu sein, f. 112; Or. auf Papier, rückwärts aufgedrücktes Siegel ab.

[4]) F. 111. Or. auf Papier, ohne Siegel, aber ganz eigenhändig geschrieben („zu urkund geschriben mit meiner eigen hant"); doch ohne Unterschrift.

[5]) Beglaubigte Abschrift auf Papier f. 134.

[6]) Die Correspondenz in unserem Bande f. 133—136.

einen neuen Fischzug aus dem Seckel der Juden zu versuchen. Um seine nach der Gefangenschaft des Jahres 1394 noch mehr als gewöhnlich leeren Kassen wieder zu füllen, schickte er noch vor dem Schluß dieses Jahres seinen Günstling Borziwoy von Swynar, den wir schon kennen gelernt haben, ins Reich und bevollmächtigte ihn und den Herzog Stephan von Baiern mit den süddeutschen und rheinischen Reichsstädten wegen einer Schatzung ihrer Juden zu verhandeln. Aus dem Briefe des Nürnbergers Ebner an mehrere Straßburger Herren vom 21. Nov. 1394 [1]) wissen wir, daß Borziwoy in Nürnberg mit Abgeordneten der Städte Rothenburg, Windsheim, Weißenburg und Schweinfurt darüber in Unterhandlungen getreten ist und eine außerordentliche Abgabe von nicht weniger als zehntausend Gulden verlangt hat, daß aber die städtischen Abgesandten ihn mit der Erklärung abgefunden haben, sie hätten dazu keine Vollmacht und wollten es gern an ihre Räthe bringen. Ob diese Anregung Erfolg gehabt hat, war bisher unbekannt [2]); um so willkommener ist es deshalb, daß auf f. 25 unseres Bandes Abschrift einer Urkunde Wenzels eingeheftet ist, die darüber Aufschluß giebt und deshalb hier folgen mag.

Wir Wentzelaw von Gots gnaden Römischer kunig zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Behem, enbiten den burgermeistern, reten und gemeinden der stete Rotenburg, Weissenburg und Windsheim, unsern und des reichs liben getrewen, unsere gnad und alles gut. Lieben getrawen, umb sülch summe gelts mit namen virzehnhundert gulden, die der edel Boziwoy von Swinars, unser hauptmann in Beiern [3]) und lieber getrewer, an euch von unsern wegen und von unserm sunderlichen geheisse wegen gemutet hat, und die ir [4]) auch uns zu hulfe und beheglicheit meinet zu geben, enphelhen und gepiten wir euch ernstlichen mit diesem briffe, das ir die obgenante summe gelts [5]) Fridrichen Tollinger oder wer euch disen briffe von dez egenanten Boziwoy wegen antwurten wirdet, gar und gentzlich richten und bezalen söllet. Wan so ir daz getan hat, so sagen wir euch und ewer stet der obgenanten vierzehnhu[ndert [6])] gulden von unsern und von des reichs wegen gentzlich und gar quit, ledig und loz. Mit urk[und] ditz briffs versigelt mit unsrer kunichlichen mayestat insigel. Geben zu Prage noch Crist[s] gepurt drewzehnhundert jare und in dem fünfundneuntzigsten jar dez donerstags a[n] sant Felicentag, unser reich des Behemischen in dem XXXII. und dez Römischen in dem [XIX] jaren.

Ad relacionem Boziwoy de Swynars
Walchnico de Weytemule [7]).

---

[1]) Reichstagsakten II, 408 n. 240. Gegen die Weizsäckersche Datirung dieses Briefes hat Lindner, Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel II, 476 ff. Einwendungen erhoben; er will ihn zu 1396 Juli 1. setzen. Allein das gleich mitzutheilende Schreiben Wenzels vom 14. Januar 1395, das zweifellos jünger als jener Brief Ebners ist, zeigt, daß die Datirung Weizsäckers zu Recht besteht.

[2]) Nur daß die Nürnberger Juden 1397 300 Gulden bezahlt haben, hat Lindner a. a. O. S. 478 festgestellt.

[3]) Abschrift: Reten [4]) Abschrift er [5]) Abschrift: gels [6]) In den letzten Zeilen ist die Abschrift am Rande etwas verletzt. [7]) Abschrift: Wintemule.

Obwohl diese Urkunde vom 14. Januar 1395 nicht ausdrücklich von den Juden spricht, läßt doch ihre Einheftung in unseren Band keinen Zweifel daran, daß die Abgabe von diesen entrichtet werden sollte; und wir ersehen daraus, daß die Städte, denen ja daran gelegen sein mußte, die Steuerkraft ihrer Juden nicht allzustark durch den König geschwächt zu sehen, allerdings eine sehr bedeutende Herabminderung der ursprünglichen Forderung erwirkt haben. Wieviel von den 1400 Gulden, welche von Rothenburg, Windsheim und Weißenburg gezahlt werden sollten [1]), auf die Juden der ersteren Stadt traf, bleibt unbekannt, und es ist nicht einmal sicher, daß sie gezahlt sind: möglicherweise hängt ein weiteres Schreiben des Königs an die Rothenburger von 19. Juni 1395 [2]), durch welches er Borziwoy zu mündlichen Mittheilungen an sie beglaubigt, noch mit diesem Gegenstande zusammen.

Wie starke außerordentliche Leistungen Sigmund — im Gegensatz zu seinem Vorgänger Ruprecht, von dem nichts dergleichen aus unserem Material sich ergiebt — den Juden in den Reichsstädten zugemuthet hat, das hat in eingehender Darstellung D. Kerler in den beiden letzten Heften dieser Zeitschrift dargethan. Mit specieller Beziehung auf Rothenburg läßt sich nun aber das von ihm entworfene Bild noch um einige nicht unerhebliche Züge vervollständigen.

Die erste derartige Anforderung wurde bekanntlich von Sigmund im Jahre 1414 gestellt und mit den außerordentlichen Ausgaben motivirt, welche der König im Interesse der Herstellung der kirchlichen Einheit in der letzten Zeit zu tragen gehabt habe. Die Urkunde vom 13. August, in welcher sie erhoben wird, ist in unserem Bande in der Originalausfertigung [3]) für Rothenburg eingeheftet; es wird aber nicht erforderlich sein, sie hier vollständig mitzutheilen, da ihr Inhalt in der Urkunde vom 27. August, welche in der Frankfurter Ausfertigung gedruckt vorliegt, fast wörtlich wiederholt wird [4]). Auch das ist bereits bekannt, daß zur Ausführung der Maßregel eine königliche Gesandtschaft nach Rothenburg gesandt wurde; Erwähnung aber verdient, daß der Gesandte, Ritter Erkinger von Sausheim, durch eine eigene Urkunde vom 27. August auch bei der Judenschaft selbst beglaubigt wurde. Dieser Vollmachtbrief [5]) mag hier vollständig mitgetheilt werden.

---

[1]) Von Schweinfurt ist dabei gar keine Rede.

[2]) Reichstagsakten II, 463 Anm. 1. Auch dies Schreiben will Lindner a. a. O. S. 477 gegen Weizsäcker erst in 1396 setzen, indem er angiebt, von den beiden Jahresangaben — im 33. Jahre des böhmischen, im 20. des römischen Reiches — passe nur die erstere zu 1395, die zweite zu 1396. Das ist aber ein Irrthum Lindners: das zwanzigste Jahr des römischen Reichs läuft vom 10. Juni 1395 bis 9. Juni 1396; also stimmen am 19. Juni 1395 beide Angaben zusammen, während am Samstag nach Viti 1396 (17. Juni) das 34. Jahr des böhmischen und das 21. des römischen zu zählen gewesen wäre. An Weizsäckers Datirung darf also auch hier nicht gerüttelt werden.

[3]) F. 70. Or. auf Papier; rückwärts aufgedrücktes Secretsiegel z. Th. erhalten; Unterfertigung: ad mandatum domini regis Johannes Kirchen.

[4]) S. diese Zeitschrift III, 3. Anm. 5.

[5]) Or. mit rückwärts aufgedrucktem Secretsiegel auf f. 71 unseres Bandes.

Sigmund von Gotes gnaden Romischer kunig zu
allen zijten merer des richs und zu Ungern etc. kunig.

Ir die juden und judyn zu Rotemburg uf der Tuber gesessen. Wir senden zu euch den vesten Erkinger von Sausheim, ritter, unsern rat und lieben getruen, entworter dises briefs, unsere begerung und meynung, als von der steur und hilfe wegen, die wir von euch und aller judischeit in dem riche wonhafftig haben wollen, unser und desselben richs und gemeines nutzes anligende notdurft damit zu bestellen, an euch zu brengen unseres willen drinne gentzlich underwiszten. Und gebieten euch dorumb von Romischer kuniglicher gewalt, was euch dorinne derselb Erkinger zu disem male sagen wirdet, daz ir im das gentzlich glouben und das ouch on widersprechen und vertziehen tun und vollenden sollet, als lieb euch sij unsere und des richs sware ungnade zu vermeiden. Geben zu Coblentz des nechsten montags nach sant Bartholomeustag, unsrer riche des Ungrischen etc. in dem XXVIII. und des Römischen in dem vierden jaren.

Ad mandatum domini regis
Johannes Kirchen.

(Adresse: Allen und iglichen juden und judynnen zu Rotemburg uf der Touber gesessen, unsern und des richs kamerknechten.)

Der Rath, der sich der Aufforderung des Königs nicht entziehen mochte, obwohl er in diesem Jahre, wie wir noch sehen werden, schon einmal eine außerordentliche Beisteuer von seinen Juden erhoben hatte, schritt nun, wahrscheinlich im Laufe des September, zu einer Maßregel, welche, wenn es sich darum handelte, die jüdischen Gemeinden besonders schwer zur Ader lassen, in dem Bereich dieser fränkischen und schwäbischen Reichsstädte bereits hergebracht war [1]), und welche er selbst wie wir noch zu berichten haben, vierzehn Jahre früher mit Erfolg angewandt hatte. Er ordnete die Verhaftung sämmtlicher in seinem Gebiet sich aufhaltender Juden an, und ließ sie gefangen setzen, bis sie sich zur Zahlung verstanden.

Einzelne der Juden scheinen von der beabsichtigten Maßregel frühzeitig Wind bekommen und den Versuch gemacht zu haben, sich durch einen Rückzug auf das Gebiet benachbarter Fürsten — der Befehl des Königs galt ja nur den Reichsstädten — der Erpressung, die gegen sie geplant wurde, zu entziehen [2]). Bereits am 28. August schrieb der fürstbischöflich Eichstedtische Pfleger Hans von Bachenstein an den Rath, der Jude Veyfelin (von Weißenburg), der ihm von seines Herrn von Eichstedt wegen zu versprechen stehe, habe ihm angezeigt, er wolle mit Güte aus Rothenburg scheiden und habe seine festgesetzte Steuer bezahlt; er bittet, ihm sein Weib, seine Kinder und seine Habe gütlich folgen zu lassen. Auf denselben Veyfelin bezieht sich ein Schreiben des Bischofs selbst vom 7. September, der sich beschwert, daß das Weib des Veyfelin, der sein Jude und Bürger

---

[1]) Vergl. z. B. für Nürnberg 1385, Städtechroniken I, 123, Anm. 1; für Augsburg 1384 Städtechroniken IV, 15. Die Beispiele sind leicht zu vermehren.

[2]) Das folgende nach den in unseren Band f. 72 ff. eingehefteten Originalbriefen.

geworden sei, noch in dem Gefängnis der Rothenburger liege, und abermals die Freilassung verlangt. Am 3. September schreibt Johann Bischof von Würzburg dem Rath, indem er sich beschwert, daß dieser seinen Juden Isaac von Weil aus Ipphoven mit sammt seiner Frau gefangen gesetzt habe und fordert sie auf, dieselben frei zu geben und ihnen zurückzuerstatten, was man ihnen etwa genommen habe. Am 7. September beklagt sich Johann in einem zweiten Schreiben, daß ein Sohn seines Juden Vischlein von Bernheim, den dieser gen Rothenburg zur Schule gethan habe, daselbst verhaftet sei und verlangt seine Freilassung. Am gleichen Tage führt Erzbischof Johann von Mainz Beschwerde, weil Freyde, die Ehefrau seines Juden David von Dieburg, von dem Rathe mit seinen anderen Juden gefangen genommen sei. Man sieht, die Maßregel war eine ganz allgemeine, und alle in Rothenburg weilenden Juden, einheimische und fremde, sind von ihr betroffen worden. Offenbar mit ihr hängt es auch zusammen, wenn Friedrich von Eichstedt in mehreren Briefen vom 2. 4. und 7. September auf den Antrag seines Juden Isaac von Spalt die Rückgabe eines Capitals verlangt, das dieser angeblich dem Rothenburger Juden Meyer von Kitzing zur Verwahrung gegeben habe.

Diesen Reclamationen scheint Genüge geschehen zu sein; wenigstens ist nicht nachzuweisen, daß einer von den eben genannten zu einer Zahlung genöthigt worden ist. Die übrigen — wie lange ihre Haft gedauert hat, wissen wir nicht — mußten sich wohl oder übel zu einer solchen verstehen. Am 5. October ist Sigmund, nachdem er mit den Nürnbergern über den zu zahlenden Betrag handelseins geworden war, von Nürnberg abgereist, um sich nach Windsheim und Rothenburg zu begeben [1]); am 8. October quittirt er in Rothenburg selbst dem Rathe über den Empfang der Judensteuer von 2000 Gulden [2]) und verließ dann sofort die Stadt, um in Heilbronn das einträgliche Geschäft dieser Verhandlungen mit anderen Städten fortzusetzen. Hier ließen sich die Rothenburger noch am 15. Oct. eine besondere Urkunde darüber ausstellen, daß niemand sie wegen der von seinen und des Reichs wegen erhobenen Judensteuer belangen, bekümmern, aufbieten oder anfeinden solle [3]).

Den Betrag von zweitausend Gulden hat der Rath zunächst aus seinen Mitteln dem Könige vorgestreckt; die Juden haben sich verpflichten müssen, ihn in wöchentlichen Ratenzahlungen zu ersetzen. Ueber diese Ratenzahlungen liegt eine besondere Liste vor auf f. 82 ff. unseres Bandes, welche die Ueberschrift trägt „Anno domini MCCCC quarto decimo feria sexta post Francissi (Oct. 5) haben die juden an ir stewr geben". Den größten Betrag zahlt Salman von Würzburg: er entrichtet am 5. Oct. 10 Gulden,

---

[1]) Reichstagsakten VII, 154.

[2]) Lang, Reg. Boica XII, 175. — Schon am 30. Sept. hatte Erkinger von Sausheim dem Rathe geschrieben, die Steuer der Juden, wie er dieselbe mit ihnen überkommen habe und zweien vom Rathe einzunehmen befohlen habe, an den Protonotar Johann Kirchen abzuliefern. Am 10. October quittirt er dann auch seinerseits über die vereinbarte Summe; f. 80 und 81 unseres Bandes.

[3]) Lang a. a. O.

am 12. Oct. [1]) 10 Gulden, am 19. Oct. 8 Gulden, am 26. Oct. 35 Gulden, am 1. November 37 Gulden, am 9. November 44 Gulden, am 23. November 106 Gulden, am 7. December 53 Gulden, am 14. December 25 Gulden, am 20. December 36 Gulden und am 24. December [2]) 36, im ganzen also 400 Gulden [3]). In ähnlichen Raten und meist an denselben Terminen haben ferner gezahlt: Meyer von Kitzing 260 Gulden, Michel von Weil 220 Gulden, Michel von der Neustadt 90 Gulden, Liphun 20 Gulden, Veifelin von der Neustadt 230 Gulden, Menlin 100 Gulden, Merklin 80 Gulden, Samuel 140 Gulden, Jossep, Salmans Eidam 70 Gulden, Gotschalk 80 Gulden, Elgast, Salmans Sohn 60 Gulden, die alte Salmannin 40 Gulden und Berman 25 Gulden — im ganzen also vierzehn Steuerzahler 1815 [4]) Gulden. Indessen ist diese Liste schwerlich ganz vollständig; in einer später anzuführenden Steuerliste vom Juli 1414 kommen 21 Steuerzahler vor, und wenn auch einige derselben, wie jener Veyfelin von Weißenburg, sich rechtzeitig der Belastung entzogen haben mögen, so wird man doch immerhin annehmen können, zumal in unserem Verzeichnis zwischen dem letzten und dem vorletzten Posten mehrere Blätter frei geblieben sind, daß noch andere Zahlungen, vielleicht erst im nächsten Jahr, geleistet worden sind. So wird der Rath denn wohl zu seinem angelegten Gelde gekommen sein; einen Gewinn aber für sich selbst hat er schwerlich dabei gemacht.

Ueber sieben Jahre scheinen nun die Rothenburger Juden mit außerordentlichen Reichssteuern verschont geblieben zu sein; dafür daß der Aderlaß des Jahres 1418 [5]) auch sie betroffen habe, ergiebt sich aus den in unserem Bande vereinigten Acten kein Anhaltspunkt. Erst der 1422 gemachte Versuch, die Juden zu einem Geldbeitrage für die Rüstungen gegen die Hussiten heranzuziehen, berührte wiederum auch die Rothenburger Gemeinde. Man weiß, daß schon am 14. August der Pfalzgraf Johann von Neumarkt den Auftrag zur Erhebung dieser Auflage in einer Anzahl fränkischer und schwäbischer Reichsstädte, darunter auch Rothenburg, erhielt, und daß der Rothenburger Rath am gleichen Tage angewiesen wurde, demselben oder seinen Bevollmächtigten dabei hilfreiche Hand zu leisten. Zu diesen beiden Erlassen kommt aus unserer Sammlung noch ein drittes Schreiben Sigmunds vom gleichen Datum hierzu [6]), welches, auf den Vollmachtsbrief für Johann verweisend, dem Rath von Rothenburg insbesondere

---

[1]) Feria sexta post Burchardi. Ich merke besonders an, daß hier Burchardi auf den 11. Oct. angesetzt sein muß, während es nach Grotefend in der Diöcese Würzburg am 14. gefeiert wurde.

[2]) Die Zahlungstermine fallen meist auf Freitag, also den Schluß der jüdischen Geschäftswoche.

[3]) Oder 420 Gulden, wenn eine ohne Tagesangabe bei den Einzelposten wie in der Addition nachgetragene Zahl giltig ist.

[4]) Oder 1835, s. oben A. 3.

[5]) Diese Zeitschr. III, 7 ff.

[6]) Vor s. 66 ohne Paginirung. Geschl. Brief auf Papier, Siegel theilweise erhalten; Unterfertigung: per dominum L. comitem de Otingen magistrum curie Michael prepositus Boleslaviensis.

aufträgt, dafür zu sorgen, daß die Juden weder Leib noch Gut aus der Stadt führen oder entfremden, ehe der Pfalzgraf seine Botschaft in die Stadt gesandt und den Anschlag mit der Judenschaft vereinbart haben werde; übrigens solle, fügt der König wohl zur Beruhigung der Rothenburger hinzu, in dieser Sache „glimpflich und gütlich mit ihnen zu solchem Anschlag" verfahren werden. Der Pfalzgraf selbst hat dann mittels Schreibens vom 18. September 1422 [1]) in dieser Angelegenheit Herrn Albrecht von Egloffstein und seinen Landschreiber Ulman Feuchten bei der Stadt beglaubigt; er sagt in dem Briefe, der König habe ihm befohlen, eine Steuer von der Rothenburger Judenschaft zu erheben und habe ihm auch „dieselbe judischheit verschriben . . mit allen anderen gewonlichen zinsen, stewrn, straffen und fellen etc., alls das die brief die wir darüber von seiner küniglichen gnaden haben, eigenlichen auszweisen." Daß eine solche Verschreibung, wie Johann sie hier zu haben behauptet, klärlich gegen die eigenen Rechte der Stadt über ihre Juden verstieß, wird den Rath nicht eben geneigter gemacht haben, den Bevollmächtigten des Pfalzgrafen Entgegenkommen zu bezeugen: und wir hören denn auch nichts von einer Zahlung, die sie geleistet oder ihren Juden auferlegt hätten.

Nicht ganz so glücklich, ging der Kelch des Jahres 1434 an der Rothenburger Judenschaft vorüber. Wie kürzlich Kerler in dieser Zeitschrift [2]) eingehend dargelegt hat, verlangte der neugekrönte Kaiser von den Juden seines Reiches eine Krönungssteuer, die er mit dem gänzlich unwahren Vorgeben motivirte, daß solche Abgabe alten Herkommens sei, und beschied zu Verhandlungen über die Höhe derselben Vertreter der Judenschaft von ganz Deutschland nach Basel. In den bisher bekannt gewordenen Akten, welche über die Ausführung der Maßregel vorliegen, wird das fränkische Rothenburg [3]) nicht genannt; man könnte vermuthen, daß die Stadt die Mahnung des Kaisers gänzlich unbeachtet gelassen habe. Dem ist nun freilich nicht so, aber ihr Verhalten war merkwürdig genug; wir lernen es kennen aus einem Briefe des kaiserlichen Finanzministers, des Erbkämmerers Konrad von Weinsberg vom 14. April 1434 [4]), der hier folgen möge:

Cunrad herre zu Winsperg, des heiligen
Romischen reichs erbekammerer.

Unsern fruntlichen grus zuvor. Ersamen weysen besunder liben frunde. Als wir euch nehst schriben von euwr judischeit wegen etc., als dann unser brieffe innehelt, doruff ir uns nicht geschriben noch geantwort habt, und habt doch euwr botschafft und tzweyhundert guldin hergesant, das uns vast fremde nymet, was euwr meynung dorinne ist. Doch widerumb so kam doch die sache an uns von unsern allergnedigisten herren dem keyser und herr Caspar Sligken cantzler unsern be-

---

[1]) F. 107 unseres Bandes, Newmargt, Freitag nach Exalt. s. Crucis, Or. Brief, Siegel ab.

[2]) Bd. III, 114 ff.

[3]) Dagegen wohl das schwäbische Rothenburg „uf dem Necker" a. a. O. S. 123.

[4]) F. 113. Or. auf Papier; rückwärts aufgedrücktes Siegel ab.

sundern guten frunde und in unser hant zu gewalt ghesetzt. Also haben wir so ver dorein geredt, das es bey den tzweyhundert guldin blyben ist, als das euwr botte wol weysz. Also hett unsers herren des keysers gnad sein botschafft zu euch gefertigt in den sachen, ee euwr bott kumen was, also schicken wir euch unsern brieff an unser lieben husfrawen, derselben unsers herren des keysers botschafft zu sagen, das sye von der sache wegen nit zu euch bedorff kumen, wann das hye richtig gemacht sey worden; dann wir doch ye gern tetten, was euch lieb wer, und wir vorstennen doch wol, das ir ein mistruwen zu uns habt, das ir uns so gar nicht dovon geschriben habt. Geben zu Basel an mitwochen noch misericordia domini anno etc. XXXIIII [1]).

Die Rothenburger haben also in der That dem Kaiser zweihundert Gulden bezahlt, wie man sieht einen ungleich geringeren Betrag als 1414, aber sie haben es absichtlich, aus Mißtrauen, wie Konrad von Weinsberg meint, vermieden, sich mit dem finanziellen Berather des Kaisers in eine Correspondenz einzulassen, in der sie etwa hätten genöthigt werden können, den sehr anfechtbaren Satz, auf Grund dessen Sigmund die Krönungssteuer forderte, anzuerkennen und dadurch für die Folge ein Präcedens zu schaffen. Der Kaiser und sein Kämmerer nahmen das Geld auch so und ließen sich überdies bereit finden (es mag das eine Bedingung der Zahlung gewesen sein), der Rothenburger Judenschaft gegenüber für die nächsten zehn Jahre auf alle außerordentlichen Steuern ausdrücklich zu verzichten. Dies geschieht durch ein feierliches Privileg vom 14. April 1434, welches in originaler Ausfertigung erhalten ist [2]) und folgendermaßen lautet:

Wir Sigmund, von Gotes genaden Romischer keyser zu allen zeiten merer des richs und zu Hungern zu Beheim Dalmatien Croatien etc. kunig, bekennen uud tun kunt offenbar mit diesem brieff allen den die in sehen oder horen lesen. Als wir die judischeit gemeinlich durch das heilig rich beschiden haben, ytzunt herzukomen und unser keyserlich maiestat zu eren, als dann unsern vorfarn am rich, so sy ir keyserlich cronung zu Rom empfangen haben, von alder her allezeit ere und schanckung gescheen ist, also hat die judischeit von Rotenburg uff der Tauber gemeinlich, die dann zu dieser zeit do wonhafftig und gesessen sein, sich willig und gehorsam beweist und sulche erung und schanckung williglich uszgericht, die wir also von in genediglich empfangen haben. Und derworten das sy widerumb an uns genad und gutikeit empfinden, so haben wir in von sundern genaden und keyserlichem gewalt bestetiget und bestetigen in ouch mit disem briff gemeinlich und sunderlich alle ire genad briff und freyheit, die sy von unsern vorfaren, Romischen keysern und kunigen, und uns erworben haben und wollen, das sy furbas der gebrauchen und dobey pleiben sollen. Wir wollen ouch, das sy von datum ditzs briffs

---

[1]) Adresse: Den ersamen wysen, den burgermeistern und dem rate zu Rotenburg uff der Dewber unsern guten frunden.

[2]) Es liegt — ohne Paginirung — lose in unserem Bande. Das angehängt gewesene Siegel fehlt.

czehen gantz jare nechst nach einander volgende frey sein sollen, also das wir noch niemat von unseren wegen sy mit schatzungen oder andern abnemungen oder steuern besweren sollen, uber ir gewonlich steuer die sy uns und dem rich jerlich zu geben pflichtig sein. Und wir gebiten dorumb allen und iglichen unsern und des richs fursten, geistlichen, und werntlichen, graven, freyen hern, rittern, knechten undertanen und getreuen und sunderlich unsern amptleuten ernstlich und vestiglich mit disem briff bey unsern hulden, das sy die egenante judischeit zu Rotenburg uff der Tauber gemeinlich und sunderlich wider disen unsern briff nicht besweren noch bekummern in dhein weg, sunder sy unser freyheit und genaden geniessen lassen, als lib einem iglichen sey unser ungenad zu vermeyden. Wir wollen, heissen und gebiten ouch in crafft ditzs briffs und keyserlicher macht, das niemant, in welchem adel, stat oder wesen der sey, die vorgenanten unser judischeit mit ungewonlichen zollen und geleiten nit dringen noch besweren solle noch moge in dhein weis bey unsern hulden. Mit urkund ditzs briffs versigelt mit unser keyserlichen maiestat insiegel. Geben zu Basel nach Crist geburt vierzehenhundert jar und dornach in dem vierunddreissigisten jare am mittwochen nach dem suntag misericordia domini, unser rich, des Hungerischen etc. im achtundviertzigisten, des Romischen im vierundzwentzigisten, des Beheimschen im vierzehenden und des keysertums im ersten jaren.

Auf dem Bug: ad mandatum domini imperatoris, Casparo Sligk cancellario referente, Hermannus Hecht etc. Anhängendes Siegel verloren. Kein Registraturvermerk.

Obwohl die Befreiung von außerordentlichen Steuern, die in diesem Privileg ausgesprochen ist, dem Wortlaut desselben nach sich nur auf Kaiser Sigmund selbst, nicht auch auf seine Nachfolger im Reiche bezieht, mögen die Juden von Rothenburg doch sich auf dasselbe berufen haben, als nach dem Regierungsantritt Albrechts II. die Forderung einer außerordentlichen Steuer in Höhe des dritten Pfennigs erneuert wurde [1]). Aus unserem Bande wenigstens ergiebt sich nicht, daß sie eine Zahlung geleistet oder auch nur zu einer solchen aufgefordert sind; doch ist daraus ein sicherer Schluß nicht zu ziehen, da überhaupt in unserem Bande Urkunden aus der Zeit von 1434—1453 ganz fehlen, dann auf zwei Stücke von 1453 erst wieder eines von 1467 folgt. Und so lasse ich es denn ganz dahin gestellt, ob der 1453 auch von Friedrich III. erneuerten Forderung einer Krönungssteuer, wiederum im Betrage des dritten Pfennigs, die auch an die Rothenburger Juden gelangt ist [2]), von diesen irgendwie Genüge gethan ist, oder nicht.

---

[1]) Kerler in dieser Zeitschr. III, 118 ff. In dem Anschlag des Wiener Juden Nachem, daselbst S. 128, werden auf Rothenburg 1500 fl. gerechnet, also halb so viel wie auf die Mainzer und anderthalb mal so viel, wie auf die Frankfurter Gemeinde.

[2]) F. 115. Or. Patent vom 9. Apr. 1453, rückwärts aufgedrücktes Siegel größtentheils ab. Unterfertigung: ad mandatum proprium domini imperatoris Ulricus Weltzli. Die Abgabe wird hier einfach als „die gewöhnliche Judensteuer“

Aus der Zeit Maximilians liegt mir eine Aufforderung zur Zahlung einer Regierungsantritts- oder Krönungssteuer nicht vor. Dagegen hat der Kaiser von Augsburg aus am 28. Dec. 1513 den Rothenburger Rath aufgefordert [1]), seine Judenschaft dazu anzuhalten, daß sie an den kaiserlichen Commissar Michel Reuthner die Hälfte des auf den Reichstagen von Trier und Cöln mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen vereinbarten Anschlag-Pfennigs ausrichte. Ob etwas derartiges geschehen ist, ergiebt sich aus unseren Akten nicht.

Abgesehen von ihren wiederholten ordentlichen und außerordentlichen Geldforderungen haben sich die Könige des 14. und 15. Jahrhunderts um ihre Rothenburger Kammerknechte wenig oder gar nicht gekümmert; nur Wenzel hat einmal, worauf wir in anderem Zusammenhang zurückkommen, an einen Rothenburger Rabbiner einen Erlaß gerichtet und in demselben die Zurücknahme eines gegen auswärtige Juden ausgesprochenen Bannes verlangt. Erst unter dem Einfluß der lebhaften judenfeindlichen Bewegung — der Ausdruck antisemitisch war damals noch nicht erfunden —, welche den Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit begleitet, sahen sich die deutschen Juden genöthigt mehrfach auch den Schutz des Kaisers in Anspruch zu nehmen, und die Thätigkeit Maximilians in dieser Beziehung gelangt auch in unseren Rothenburger Acten zum Ausdruck.

Vor kurzem hat M. Stern aus dem Frankfurter Archiv einen bisher unbekannten Erlaß Maximilians vom 8. August 1510 mitgetheilt [2]), durch welchen fünf jüdischen Commissaren der Auftrag ertheilt wird, eine Generalversammlung der deutschen Juden nach Worms zu berufen, und bei zehn Mark Goldes Strafe das Erscheinen auf diesem Tage geboten wird. Eine Abschrift dieses Erlasses enthalten auch unsere Rothenburger Acten (f. 142), so daß derselbe auch an die Gemeinde zu Rothenburg ergangen sein muß. Die recht nachlässige Abschrift bietet abgesehen von vielen leicht zu verbessernden Fehlern und wenigen besseren Lesarten denselben Text wie das Frankfurter Exemplar, aber sie schließt: gegeben in unser stat Augspurg etc. Nun ist es allerdings gewiß, daß das Frankfurter Exemplar mit dem Datum des 8. August nicht in Augsburg, sondern wie es dort auch heißt in Innsbruck gegeben sein muß, da die Urkunde nur so ins Itinerar des Kaisers, der schon vor Mitte Juli aus Augsburg abgereist war, paßt; aber das schließt die Richtigkeit der in unserer Abschrift gegebenen Ortsbezeichnung noch nicht unbedingt aus: der Erlaß ist doch wohl in einer größeren Anzahl von Exemplaren für die verschiedenen jüdischen Gemeinden ausgefertigt und es wäre nicht undenkbar, daß die ersten Ausfertigungen noch in Augsburg entstanden und von hier datirt sind. Eine Ent-

bezeichnet, die „nach altem Herkommen" zu bezahlen sei. Verlangt wird der dritte Pfennig alles Gutes; die Juden sollen bis Johanni Bevollmächtigte an den Hof senden, um darüber „mit uns . . endlich zu überkommen". Außerdem sollen sie den Amtleuten des Kaisers ihre Gerechtigkeit, so sie ihnen auch zu geben pflichtig sind, ausrichten. Für den Fall des Ungehorsams erklärt sie der Kaiser in die Acht „mit Erlaubnis euerer Leiber und Güter aller männiglich".

[1]) F. 145. Or. Brief mit Siegel unter Papierdecke.

[2]) Diese Zeitschrift III, 248 ff.

scheidung also, ob der Ortsname in unserer Abschrift richtig oder verderbt ist, wird erst möglich sein, wenn noch weitere Exemplare des Erlasses zu Tage gekommen sind.

Diese Frage der Datirung ist nun aber für die Auffassung des Erlasses nicht ganz gleichgiltig. Auf dem Augsburger Reichstage von 1510 haben bekanntlich jene Verhandlungen über die Confiscation der Judenbücher stattgefunden, welche auf den Antrag der Frankfurter Juden und die Intervention Erichs von Braunschweig mit der Rücknahme des an den Kurfürsten von Mainz ertheilten Auftrages zur Untersuchung endeten [1]). Nun hat zwar Stern den Zusammenhang des Erlasses mit der Pfefferkornschen Agitation in Abrede gestellt und vielmehr unsere Urkunde mit einem anderen, von ihm mitgetheilten Erlaß Friedrich III. zusammengehalten, durch den 1470 die deutschen Juden an den Hof [2]) entboten werden, indem er die Aehnlichkeit der beiden Urkunden ganz überraschend findet. Allein dieser Ansicht kann ich nicht zustimmen, finde vielmehr zwischen beiden Erlassen sehr wesentliche Unterschiede, auch abgesehen davon, daß 1510 die Berufung nach Worms erfolgt. Denn einmal erfolgt 1510 die Anberaumung des Tages, wie es in unserer Urkunde stark betont wird, auf Antrag von jüdischer Seite, wovon 1470 und in den früheren ähnlichen Fällen von 1434 und 1453 nicht die Rede ist. Sodann werden hier fünf jüdische Commissare zur Anberaumung und wohl auch Leitung der Versammlung ernannt, während in den anderen Fällen nichts dergleichen sich findet. Endlich aber wird 1510 lediglich die Bedrückung der Juden mit ihren Freiheiten zuwiderlaufenden Neuerungen als Grund der Berufung bezeichnet, während 1470 zunächst von einer Verletzung der kaiserlichen Rechte an den Juden durch Anmaßung obrigkeitlicher Befugnisse über dieselben und dann erst mittelbar von einer dadurch entstehenden Beschwerung der Juden gesprochen wird.

Lehne ich also den Vergleich unserer Urkunde mit der von 1470 ab, so finde ich vielmehr in den Vorgängen des Pfefferkornschen Handels selbst die ausreichende Erklärung für unseren Erlaß. Bekanntlich hat gleich nach den ersten Schritten Pfefferkorns die Frankfurter Gemeinde eine Versammlung aller Juden auf den 6. November 1509 ausgeschrieben, um den Angriffen des Agitators gemeinsamen Widerstand zu leisten. Der Erfolg war gering; nur wenige Abgeordnete erschienen, und diese wenigen entfernten sich unverrichteter Sache. Insbesondere gerade an dem jedes Gemeinsinnes entbehrenden Verhalten der Rothenburger Juden war das Zustandekommen des Tages gescheitert. Die Frankfurter Gemeinde war alleingelassen und hatte allein oder mit nur geringer Unterstützung von außerhalb die sehr erheblichen Kosten zu tragen, welche die Abwehr der Bedrohung ihrer religiösen Bücher erforderte [3]). Während des ganzen Kampfes haben die

---

[1]) Vgl. Kracauer, in dieser Zeitschrift I, 247.

[2]) Nur an eine Berufung hierhin kann gedacht werden, da sonst ein Versammlungsort nicht angegeben wird. Ebenso hat, woran Stern hätte erinnern können, Sigmund 1434 und Friedrich III. selbst 1453 die Juden zu Steuerzwecken an den Hof geladen.

[3]) Vgl. Kracauer a. a. O. S. 171 f., 176.

Frankfurter Juden immer zwei Gesichtspunkte betont: einmal, daß der Angriff Pfefferkorns wider die ihnen von Kaisern und Päpsten ertheilten Freiheiten verstoße, — gerade wie unsere Urkunde das als Anlaß der Generalversammlung hinstellt —, sodann daß es sich dabei um eine gemeinsame Angelegenheit aller deutschen Juden handele und daher auch die Kosten gemeinsam getragen werden müßten. Nichts natürlicher, als daß sie auch die Verständigung, die sie in Augsburg durch wiederum ihren Geldbeutel belastende Zugeständnisse an Herzog Erich erzielten, dazu benutzten, um die Versammlung, die sie nicht auf gütlichem Wege hatten herbeiführen können, durch kaiserlichen Befehl zu erzwingen — vielleicht um neuen Angriffen, die sie vorhersehen konnten, gemeinsam zu begegnen, vielleicht um die schon getragenen Kosten z. Th. ersetzt zu erhalten, vielleicht sogar um eine gemeinsame Organisation für alle ähnlichen Fälle zu schaffen. Darum auch die Auswahl der Commissare. Von den fünf, die ernannt werden, gehören zwei dem Elsaß an; drei sind aus Regensburg, Worms und Frankfurt. In Worms und Frankfurt waren die Judenbücher durch Pfefferkorn confiscirt worden; die Regensburger Gemeinde ist diejenige, die von allen den innigsten Antheil an den Geschicken der Frankfurter genommen hat. Das ist gewiß kein Zufall.

Ob die Wormser Versammlung zu Stande gekommen ist, weiß man bis jetzt ebensowenig, wie wir erfahren ob die Mahnung des Kaisers die Wirkung gehabt hat, die Rothenburger zu größerem Gemeinsinn für die Interessen ihrer Glaubensgenossen zu bewegen. Jedenfalls sollten sie bald an sich selbst die Wirkungen der immer weiter fortschreitenden antijüdischen Bewegung erfahren.

Einer der seltsamsten Antisemiten jener Tage ist ein Herr Claus Wolgemut — hoffentlich kein Verwandter des berühmten Nürnberger Malers von gleichem Namen — der 1517 das folgende merkwürdige Schreiben an den Rothenburger Rath gerichtet hat (f. 148 b):

Mein [1]) willig dinst zuvor. Ersamen und weysen, burgermayster und rath, ir hapt vileicht gut wissen, wie ich der juden aller offentlich und abgesagter feint bin und in eym jar oder III nit im land gewesen. Ist deszhalben mein fleyssig beger und bitt an euch, ir wollet die gemelten juden, mein feind, wider mich in eur statt nit halten oder mit in schaffen, dasz sie sich in acht oder X tagen mit mir vertragen. Dasz will ich mit mein freuntwilligen dinsten an euch und all die euren geflissen sein zu verdinen. Wo aber solchs nit sein wollt, dasz ich mich doch zu euch nit versehe, so müst ich [mit] meinen guten freund und gesellen roths pflegen, wie ich mich weyter in den sachen halten soll. Bitt desz euer gutlich antwort, mich darnoch hab zu richten. Datum an sant Matheysztag (24. Febr.) anno XVII.

Clausz Wolgemut.

Die Antwort des Rathes auf diesen Erpressungsbrief ist nicht erhalten, aber sie muß nicht befriedigend gewesen sein, da der „abgesagte Feind aller

[1]) Ich habe bei diesem und einigen anderen Stücken des 15. Jahrh. die überflüssigen Konsonanten-Verdoppelungen beseitigt.

Juden" am 30. März noch einen zweiten Versuch macht sein Ziel zu erreichen. Er schreibt (f. 148):

Mein freunwillig dinst zuvor. Ersamen weysen und günstig herren. Nachdem ich euch in kürtz bei euren boten emboten, ir sollt mir eins gutlichs tages vergonnen mit den juden, meinen feinden, zu suchen, wie dann graven, ritter und edel leut ire juden dorzu gehalten mit mir zu vertragen, ist mein beger noch ein mol an euch, ir wollet mir mein itzgedachten feind ausztreyben in V tagen, oder mit in verfugen mit mir zu vertragen, oder mir ein frey sicher gleit zuschicken für mich und die meinen, so will ich selbsz personlich kumen, zum tag und vom tag bisz wider in mein geworsam. Somit ein erbar rath würd horen, wie und wasz ich mit in zu handeln hob und darbey mercken, dasz ich ye nit gern wider einen erbarn rath beger zu thun. Wo aber solchsz allesz nit wollt sein, desz ich mich doch noch zu eurer weyszhait versehe, so wollt ich mein feind suchen mit henken und brennen, wie ich mocht, ob esz weyter oder neher greiffen würd. Wollt ich doch hiemit mein er bewart haben und musz mich solchsz beclagen gegen rittern und knechten, wie ir mir mein feind trutziglichen vorhalt. Beger und bitt nochmolsz ein gütliche antwort bei disem boten. Datum uff Montag nach Judica anno etc. XVII. Clausz Wolgemut.

Das merkwürdige an dieser Angelegenheit ist nun nicht, daß irgend ein ritterlicher oder bürgerlicher Strauchdieb versucht hat, die bestehende antisemitische Strömung zu seiner persönlichen Bereicherung auszubeuten, sondern daß dieser Versuch in der That Erfolg gehabt haben muß. Denn das muß der Fall gewesen sein, da die Juden sich genöthigt sahen, die Hilfe des Kaisers anzurufen und von ihm Schutz zu erbitten. Maximilian bewilligte ihnen denn auch am 7. Juli 1517 von Augsburg aus ein Mandat, das, an alle Reichsangehörigen gerichtet, nach Weglassung des formelhaften Eingangs so lautet (f. 149):

Unsz haben gemaine judischhait, in unser und des reychs stetten und flegcken wonendt, zu erkhennen geben, wie Hanns [1]) Wolgemutt, der sich Hiernpheidt nennt, mit sampt seinen helfern gegen iren leyben, haben und guetern mit der that wider all recht und billicheyt geweltig handlung gegen inen fürnem und gebrauch, das sie sich mercklich besweren und uns darauf umb unser hilff diemuetigklich ongerufen und gebeten. Dieweyl uns dann als Romischen kayser gebürt, die gedachten juden bey iren gnaden, freyheiten und privilegien, so sie von unsern vorfarn am reych Romischen kaysern und kunigen haben, handtzuhaben, zu schützen und zu schirmen, demnach empfelhen wir euch allen und yeden ernstlich gebietendt, und wollen das ir auf obbemelten Hanns Wolgemut, genannt Hiernphait, und sein helfer ewer vleissig aufsehen habet, sie in ewern fürstenthumben, stetten, flegken, herschafften und gebieten nit hauset, hofet, ätzet oder trencket, sonder wo ir sie an-

[1]) So hier der Name. Die Briefe des Claus Wolgemut sind Originale; die Urkunde Maximilians nur Abschrift.

komen und betreten mueget, fengklichen annemet und gegen inen, als sich dann von recht und billicheit wegen zu tun gebürt, handlet und fürnemet" u. s. w.

Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß dies Mandat, obwohl es von allgemeinen Klagen der Juden in den Reichsstädten spricht, die unmittelbare Folge der oben mitgetheilten Briefe Wolgemuts gewesen und von den Rothenburgern erwirkt ist; dafür spricht, daß Kaiser Max wenige Tage vor seinem Erlaß am 26. und 27. Juni auf der Reise von Frankfurt nach Augsburg sich in Rothenburg aufgehalten hat [1]). Wieviel dadurch erreicht worden ist, erfahren wir freilich nicht; und eine Abschreckung für alle ähnlichen Versuche war es auch nicht; schon 1518 schreibt wieder ein gewisser Philipp Weiße von Fürbach an den Rath zu Rothenburg (f. 157): er wolle sich an alle Juden im Reich halten, bis zwei Frankfurter Juden, Simon und Heyheim, sich mit ihm vertragen hätten. Er warne den Rath, seine Juden zu schützen und zu schirmen, da er selbst gegen ihn und die seinen vorgehen werde — es sei denn, daß sich die Rothenburger Juden binnen vierzehn Tagen nach Ueberantwortung dieses Briefes mit ihm auseinandergesetzt hätten.

Bald genug sollten diese Veranlassung haben, sich abermals an den Schutz des Kaisers zu wenden, diesmal gegen den Rath ihrer Stadt selbst und diesmal vergeblich.

II. Beziehungen zur Stadt.

Obgleich das Recht Juden zu halten und Nutzungen von ihnen zu ziehen der Stadt Rothenburg durch kaiserliches Privileg verliehen war, regelten sich doch die Beziehungen der Stadt zu den einzelnen in derselben sich niederlassenden Juden durch besondere mit diesen abgeschlossene Verträge. Der aufzunehmende Jude mußte dem Rath einen Revers ausstellen, den er eigenhändig in hebräischer Schrift zu unterzeichnen hatte; es ist diplomatisch wie rechtlich bemerkenswerth, daß, wie die Urkundenformeln lehren, diese eigenhändige Unterschrift „nach jüdischer Gewohnheit" der Besiegelung gleichgestellt wurde. Dafür erhielt der Jude einen Gegenrevers des Raths, der in gewöhnlicher Weise mit dem hängenden Stadtsiegel beglaubigt war. Judenreverse und Gegenreverse des Raths scheinen regelmäßig auf kürzere Frist, zumeist wohl auf ein Jahr, ausgestellt und nach Ablauf desselben, wenn das Vertragsverhältnis fortdauern sollte, erneuert worden zu sein. Von jenen ist eine große Zahl auf uns gekommen; von diesen, die den Juden übergeben wurden und nur durch besondere Umstände wieder in das Stadtarchiv kommen konnten, haben sich begreiflicher Weise nur wenige erhalten, doch ist kein Grund zu bezweifeln, daß ihre Ausstellung ebenfalls ganz regelmäßig erfolgte [2]).

---

[1]) Janssen, Frankf. Reichscorresp. II, 904.

[2]) Ob auch beim Abzuge eines Juden aus der Stadt noch regelmäßig besondere Reverse ausgestellt wurden, ist ungewiß. Wir haben nur eine derartige Urkunde des Juden Meyr vom 19. Juni 1453 (f. 114). Der Aussteller, dem noch etliche Bürger

Der erste uns erhaltene Judenrevers (f. 28 unseres Bandes) ist ausgestellt von dem Juden Veyfel und datirt vom 1. Juli 1399; ich theile ihn im folgenden mit:

1. Ich Veyfel der jude bekenn offennlich mit disem brieff vor aller meniglich, das ich mich williclichen mit verdochtem mut mit den ersamen weisen . . burgermeistern und den burgern gemeinlich des rates der stat zu Rotenburg uff der Tauber vereint han und ir jude und burger worden bin. Und han globt irr stat recht zu halten, als ander ir burger ungeverlichen, und das ich, die weil ich leb, irr stat schaden warnen und iren frumen werben sol ongeverde. Und wer ez, das ich mit in oder den iren icht zu schicken het oder gewunne, das ich dorumb recht von in und den iren nach irr stat recht und freyheit nach erkantnüsz des rates in irr stat nemen sol und anders wo doruber sie niht zu bekummern mit geistlichen noch werntlichen gerichten noch anders nyman von meinen wegen in dehein weise ongeverde. Und der vorgeschriben stuck aller zu eim woren urkund, so han ich dez offennlich vor in ein gelerten eyt in hern Moysesz buch nach judischer gewonheit gesworen, die vorgeschriben ding alle wor, vest und stet zu halten und auch disen brieff besigelt mit mein selbs eigen hant nach judischer gewonheit, mich domit aller ding zu besagen an allen steten on aller slacht geverde. Geben nach christenlicher zal drewtzenhundert jor im newn und newntzigisten jore am nehsten dinstag nach sant Johanstag zu sunwenden.

Es folgt die hebräische Unterschrift:

יקר ב"הק"ח"ר" יצחק הלוי ה"י"ד".

Nach dem gleichen Formular, zuweilen mit geringfügigen Abweichungen, die anzuführen nicht der Mühe lohnt, enthält unser Band noch folgende Judenreverse:

2. f. 29. Liephun der jude von Geylenhausen, 1399 Nov. 11. Hebräische Unterschrift:

אליעזר ב"ר" יוסף ז"ל" ליפהון.

3. f. 34. Gutag der jud, 1401 März 9. Hebräische Unterschrift:

יום טוב ב"ר" שלמה ז"צ"ל".

---

und Hintersassen des Rathes auf dem Lande Geld schulden, verpflichtet sich wegen derselben nur vor dem Rath Recht zu suchen und niemand von seinen Schuldnern vor anderen Gerichten oder vor dem König selbst zu belangen. Auch will er Zahlung nur derjenigen Schulden beanspruchen, von denen er dem Rath ein Verzeichniß übergeben hat. Zeugen Joseph und Gottschalk, Juden zu Rothenburg. Hebräische Unterschriften:

מאיר ב"ר" שלמה.
יוסף לוי.
גוצלק שווינפורט.

— Bei der Entzifferung der oft schwer lesbaren hebräischen Unterschriften haben mich die Herren Dr. S. Löwenfeld und Dr. Joel Müller unterstützt, denen ich dafür auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank ausspreche. Ich übersetze oder transscribire sie nur, wo sie sich nicht durch den deutschen Text oder sonst von selbst deuten. Das gilt hier von der dritten Unterschrift: Gottschalk Schweinfurt.

4. f. 35. Ysack der jud von Jagsperg, 1401 Jan. 19. Hebräische Unterschrift: יצחק ב"הק"ר" מנחם.

5. f. 41. Lyphun von Geylnhawsen, 1405 Sept. 29. Hebräische Unterschrift wie 2. אליעזר ב"ר" יוסף ז"ל" ליפהון.

6. f. 43. Veyfelin der jude von Ulm, 1406 Aug. 20. Hebräische Unterschrift: מרדכי ב"הר" יעקב ז"ל".

7. f. 44. Salmon der jude, 1406 Sept. 29. Hebräische Unterschrift: שלמה ב"ק"ר" יחיאל.

8. f. 45. Liphun der jude, 1406 Sept. 29. Hebräische Unterschrift wie 2 und 5. אליעזר ב"ר" יוסף ז"ל" ליפהון.

9. f. 46. Veifelein der jude von Weissenburg, 1407 Aug. 19. Hebräische Unterschrift ist angekündigt, fehlt aber.

10. f. 47. Manasezz jude von Pfarrkirche, 1408 Juni 11. Hebräische Unterschrift: מנשה קלונימום.[1]

12. f. 48. Liephun der jude, 1407 Sept. 29. Hebräische Unterschrift wie 2. 5. 8.

13. f. 49. Berman der jude von Munchen, 1408 Aug. 27. Hebräische Unterschrift: יששכר ב"ר" ברוך ז"צ"ל"
בערמן ממונכן.[2]

14. f. 50. Salman der jude, der juden hochmeisters schreyber, 1408 Aug. 17. Hebräische Unterschrift: שלמה ב"ר" אהרן הלוי ז"צ"ל".

15. f. 52. Veyflein der jude von Weissenburg und Mennlein der jud sein eydem, 1408 Aug. 17. Hebräische Unterschriften:[3]
מרדכי ב"הר" יעקב ז"ל" ויבלין.
מנחם בן הק"ר" יצחק ז"צ"ק".
מענלין קצנשטיין.

16. f. 53. Meier der jude von Kitzing, 1408 Nov. 11. Hebräische Unterschrift:[4] מאיר ב"ר" יוסף מקיצינגין.

17. f. 54. Michel jude von Weile, 1408 Dec. 9. Hebräische Unterschrift:[5] מיכל מווילא.

18. f. 55. Josep der jude, Salmans eydem, ein student, 1409 Juli 5. Hebräische Unterschrift: יוסף ב"הח"ר" אורשרגין הלוי.

19. f. 56. Benedic Boruch jude von Wirtzburg, 1409 Juli 17. Hebräische Unterschrift: ברוך ב"ר" אשר הכהן ז"ל"ה"ה".

20. f. 57. Mosse Schulmeister jude von Coln, 1409 Aug. 7. Hebräische Unterschrift:[6] משה ב"ר" חיים ז"ל" המכונה
קולנער שולמיישטער.

---

[1]) Manasseh Kalonymos.
[2]) Jisaschar, Sohn des Baruch s. A. Berman von München.
[3]) Mordechai Sohn des Jacob s. A. Wiblin. — Menachem Sohn des Märtyrers Isaak s. A. Mennlin Katzenstein.
[4]) Meyer von Kitzingin.
[5]) Michel von Wila.
[6]) Moseh, Sohn des Chajim s. a. genannt Kölner Schulmeister,

21. f. 58. Ysak jude von Mergentheim, 1409 Sept. 20. Hebräische Unterschrift: יצחק ב"ר" נפתלי הכהן.

22. f. 59. Merklin jude von Kentzing, 1409 Sept. 18. Hebräische Unterschrift: מרדכי ב"ר" אליה י"ץ".

23. f. 60. Lewe jude von Grünsfelt Veifelins sun von Weissenburg, 1409 Oct. 25. Hebräische Unterschrift: יהודה ב"ר" מרדכי ש"ל"י"ט".

24. f. 63. Elyast jude Salmans des alten sune, 1411 Jan. 16. Hebräische Unterschrift: אליא ב"ר" שלמה.

25. f. 65. Mercklein jude von Heilprun, 1413 Mai 1. Hebräische Unterschrift: מרדכי ב"ר" חננא[ל] ז"ל"ה".

26. f. 66. Mennlein Katzenstein der jude, 1413 Aug. 18. Hebräische Unterschrift: מנחם בן הק"ר" יצחק ז"צ"ק"ל".
מנלין קצנשטיין.

27. f. 68. Berman der jude von München, 1413 Aug. 28. Hebräische Unterschrift wie 13.

28. f. 69. Veyertag der jude Salmans sun des juden von Geylnhausen, 1417 Juni 14. Hebräische Unterschrift:
יום טוב איידישועלט.[1])

30. f. 93. Salman der jude, Veifelmans des juden von Krewlshein sun, 1418 Oct. 21. Hebräische Unterschrift: שלמה ב"ר" חזקיה.

31. f. 94. Salman der jude von Geilnhusen, 1419 Mai 17. Hebräische Unterschrift: זלמן גיילנהוזן.

32. f. 109. Josep Ysacks sun der jude, 1399 Mai 9.[2]). Hebräische Unterschrift: יוסף ב"ר" יצחק.

Von dem Formular, nach welchem diese 32 Reverse in der Zeit von 1399 bis 1419 ausgestellt sind, weichen nur wenige Stücke ab. Ein zweites Formular, das zuerst im Jahre 1400 vorkommt, lautet so:

33. f. 32. Ich Mosse der jud von Karlstat bekenn offennlich mit diser schriefft, das ich [mich] mit dem rate der stat zu Rotenburg uff der Tauber mit gutem willen vereint han und ir statrecht als ander ir burger globt han zu halten, dieweil ich leb. Also was der rat oder der mererteil des rates uberein werden, das ich des gefolgig und gehorsam sol sein mit guten trewen, dieweil ich bei in sitz oder wone ongeverde, und das ich irr stat frumen sol werben und iren schaden warnen dieweil ich leb ongeverde. Und wann ich fon irr stat faren wil, das ich dann furbas, dieweil ich leb, recht sol nemen in irr stat vor dem rate von allen den, die der stat zugehorn, ez sint cristen oder juden, und von allen den, die in steen zu versprechen ongeverde. Und der vorgeschriben stuck zu worem urkund, so han ich vor irem rate offennlich und willec-

---

[1]) Jom tob Eichisfelt. Der Ortsname entweder vom Gau Eichsfeld oder von dem Orte Eßfeld, bairischer Bezirk Königshoven, vgl. Oesterley, Hist. Geogr. Wörterbuch S. 172.

[2]) Auf der Rückseite fälschlich mit 1329 signirt und an verkehrter Stelle eingeheftet.

lich einen gelerten eyt in hern Moyses buch nach judischer gewonheit gesworen, dise stuck wor und stet zu halten und haben, auch disen brieff mit mein selbs handen nach judischer gewonheit gezeichent mit judischer schriefft, mich disser ding aller zu besagen an allen enden wo desz not geschiht ongeverde. Geben nach cristenlicher zal im viertzehenhundertigisten (!) jore am . . . (Tag fehlt).

Hebräische Unterschrift: משה ב"ר" יצחק ז"צ"ל".

Diesem Formulare folgen:

34. f. 39. Salman der jude, 1404 Aug. 11. Hebräische Unterschrift wie 1. שלמה ב"הק"ר" יחיאל.

35. f. 40. Berman der jude von Munchen, 1402 März 9. Hebräische Unterschrift: יששכר ב"ר" ברוך.

36. f. 51. Schon Jacob der jude Salmans eyden zu Rotenburg gesessen 1408 Aug. 22. Hebräische Unterschrift: יעקב ב"ר" משה.

Es ist wahrscheinlich, daß dies zweite Formular, in welchem die Worte „und ir jude und burger worden bin" fehlen, zunächst nur auf vorübergehenden Aufenthalt in der Stadt berechnet sind; dafür spricht, daß es für niemanden zweimal vorkommt, und daß Salman und Berman, die sich 1404 und 1402 nach diesem zweiten Formulare verpflichten, später 1406 und 1408, als sie sich fest niedergelassen hatten, den Revers des ersten Formulars ausstellen. Schließlich bleibt noch eine Urkunde (f. 42) zu erwähnen, die von „Meister Ysrahel der jude zu Nurenberg" am 17. September 1406 ausgestellt, zwar dem zweiten Formular folgt, aber einen abweichenden Schluß hat. Dem Versprechen, vor dem Rathe der Stadt auch nach dem Abzuge aus derselben Recht zu nehmen, ist hier die Klausel hinzugefügt: ez were denn daz mir daz recht geverlichen vertzogen wurde"; außerdem hat der Aussteller keinen Eid geleistet, sondern statt dessen dem Bürgermeister Heinrich dem Toppler mit Handschlag (mit hantgeben) gelobt, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dafür ist dann die Urkunde auch nicht bloß von dem Aussteller selbst, sondern noch von zwei Zeugen Liephun von Gelnhausen und Meister Veydel [1]), Juden zu Rothenburg, unterzeichnet, so daß die hebräischen Unterschriften die folgenden sind:

קבלתי עלי בכל הנ"ל" נ"הע" ישראל ב"ר" יצחקח"י"ל" וז"ל".
יקר ב"הק" הח"ר" יצחק הלוי.
אליעזר ב"ר" יוסף ז"ל" ליפהון.

Offenbar spricht sich sowohl in jener Klausel wie in dem Erlaß des Eides eine besonders bevorzugte Stellung dieses Meisters Israel von Nürnberg aus, und das führt auf die Vermuthung, daß wir in ihm jenen Meister Israel zu erkennen haben, den König Ruprecht in einer viel berufenen Urkunde vom 3. Mai 1407 wegen seiner Gelehrsamkeit und Red-

[1]) So statt Veysel, wie die mit n. 1 übereinstimmende Unterschrift beweist. Meister Israel unterschreibt auch hebräisch nicht bloß mit seinem Namen, wie ausnahmslos in unserem Bande alle übrigen Juden, sondern mit einer längeren Formel; deutsch: ich habe auf mich genommen alles was oben geschrieben ist, so spricht der bescheidene Israel, Sohn des Isaak s. A.

lichkeit und seines guten Leumundes höchlichst preist und zum obersten Hochmeister über alle und jegliche Hochmeister, Juden und Jüdinnen in Deutschland ernennt [1]). Der Name wie die Zeit und die Herkunft [2]) des Mannes in Verbindung mit der sichtlichen Rücksichtnahme auf ihn, die sich in unserem Reverse kundgiebt, machen diese Vermutung höchst wahrscheinlich; trifft sie zu, so gewinnt damit unsere Urkunde eine ganz besondere Bedeutung, und vielleicht hängt es denn auch mit diesem Aufenthalt des Meisters Israel in Rothenburg zusammen, daß wir 1408 daselbst einem Mann begegnen, der sich Schreiber des Judenhochmeisters nennt [3]).

Gegenreverse des Rathes sind uns nur drei erhalten, zwei für Berman von München, einer für Mennlein Katzenstein. Der erste, vom 25. August 1410 lautet so [4]):

Wir die burger des rates der stat Rotemburg uff der Tauber bekennen offenbar mit dem brive vor allermeniglichen, daz wir Bermann den juden von Münchin zu burger ingenumen und enpfangen haben noch laut und sage des brives, den er uns mit sein selbs hant noch judischer gewonheit gezeichent geben hat. Also das er disez nechste jor unser burger sol heissen und sein, er, sein weip, seine kint und sein gesinde, die in seim brot seint, die ir eygen gelt nicht usleyhen. Sullen und mugen auch ditz jor bey uns sitzen und wonen und wir sollen sie auch, das jor uz, ir leib und ir gute schirmen und verantwurten als ander unser burger ongeverde. Und darumb hat er uns geben viertzehen guldein zu stewr und zu bete unser stat, und domit sol er ditz jore aller ander stewr und dinstes gein uns und unser stat ledig und überhaben sein ongeverde. Wan ime auch in disem jore nicht lenger fuget hie zn sein, zu bleiben und zu wonen, so mag er mit leibe, gute, weib, kinden und mit seim gesinde hinweg faren, wo er wil, on alle unser widerrede ongeverde, doch also daz er uns halte sulch stücke, als er uns gelobt, gesworn und verbriefft hat. Derselbe brive geben ist und sein datum helte als diser brive on alle geverde. Zu urkunde geben wir in disen brive versigelt mit unser vorgenant stat anhangendem insigel. Geben am nechsten montag vor Egidii nach Christi geburt viertzehenhundert und zehen jore.

Wesentlich gleichlautend sind die beiden anderen Gegenreverse (f. 64) für denselben Berman von Montag vor Aegidi (29. Aug.) 1412 und (f. 67) für Mennlein Katzenstein von Freitag vor Bartholomäus (18. Aug.) 1413. Nur die Steuersätze sind verschieden; Bermans Steuer, die 1410 nur 14 Gulden betrug, wird 1412 auf 27 Gulden erhöht, die Steuer Mennleins betrug 1413 nur 13 Gulden — Daten, die leider nicht ausreichen, um eine genügende Vorstellung von der jährlichen Gesammteinnahme der Rothenburger von ihren Juden zu gewinnen.

---

[1]) Vgl. Stobbe S. 146 ff. und Wolf in dieser Zeitschr. III, 159 ff.

[2]) Vgl. Güdemann in Frankels Monatsschrift XIII, 102 ff.

[3]) S. oben S. 321. Ein einfacher Rothenburger Rabbinatsschreiber ist darunter schwerlich zu verstehen. Einen solchen dürfte es bei der geringen Volkszahl der Gemeinde kaum gegeben haben.

[4]) F. 62; Bug und Siegel abgeschnitten.

Trotz des in den Gegenreversen gegebenen Versprechens, nach Zahlung der vereinbarten Jahresabgabe die Juden mit allen anderen außerordentlichen Lasten und Diensten von seiten der Stadt zu verschonen, haben es die städtischen Behörden ebenso wenig wie die Kaiser unterlassen, diesen wehrlosen und widerstandsunfähigen Theil ihrer Einwohnerschaft auch sonst noch zu besteuern, wenn sie ein ungewöhnliches Geldbedürfnis hatten. Nicht daß das überhaupt geschehen ist, ist das bemerkenswerthe — denn warum sollten die Juden nicht ebensogut wie die christlichen Bürger in Zeiten der Geldverlegenheit mit ihrem Vermögen herangezogen werden? — aber die Art und Weise, wie es geschah, ist für die Rechtlosigkeit der Juden und für die zugleich heuchlerische und habgierige Art des Verfahrens gegen sie ungemein belehrend.

Es ist schon länger bekannt, daß der Rothenburger Rath sich am 17. Juli 1400, also kurz vor seiner Absetzung, von König Wenzel eine Urkunde ausstellen ließ [1]), welche der Stadt volle Gewalt verlieh, daß sie „alle und jegliche juden, unser camerknecht, bey in wonhafftig und gesessen iezundt vahen und schezen und sich auch ihres leibes und gutes unterziehen mögen, es sey an gelt, farend hab, schuldt oder vorderung [2])". Die Urkunde ist offenbar erwirkt worden, um die Juden zu einem Beitrage zu den Kosten der Rüstung gegen die der Stadt damals von dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg drohende Gefahr [3]), nöthigen zu können. Daß die Bürger von dem ihnen verliehenen Rechte Gebrauch gemacht haben, durfte man schon aus dem Umstande schließen, daß sie 1401, als sie Ruprecht anerkannten, sich vorher Indemnität für das, was sie an ihren Juden gethan, zusichern ließen [4]). In welcher Weise das aber geschehen ist, war bisher unbekannt und ergiebt sich erst aus der folgenden auf f. 36 unseres Bandes enthaltenen Urkunde.

Wir dise hernochschriben juden man und frawen, jung und alt, in disen ziten burger in der stat zu Rotenburg uff der Tuber gelegen, mit namen ich Gotschalk Gans, ich Berl von Wurnitz sin elich wirtin, ich Salman, ich Brestel sin elich wirtin, ich Byschof, ich Hytzlin sin elich wirtin, ich Liephun, ich Judd sin elich wirtin, ich Leo von Wurnitz, ich

---

[1]) Bensen S. 180, vgl. v. Wintersbach S. 76.

[2]) So ist offenbar zu lesen; Bensen „voran".

[3]) Vgl. v. Wintersbach S. 73 f. Hängt damit vielleicht das folgende Schreiben des Burggrafen Friedrich an „den bescheiden juden Ysaac von Truhendingen zu Byschofesheim gesessen" vom 27. Juni 1400 (Or. Siegel ab auf f. 31) zusammen?

Friderich von gotes gnaden burggrave zu Nuremberg.

Unseren grus zuvor. Lieber besonderer Isak. Als du uns geschriben hast, das haben wir wol verstanden. Lassen wir dich wissen, das wir auf einen tage reiten müssen zu unserm oheime den von Otingen und müssen in helfen teydungen gen den von Nördlingen, Bopfingen und Dunkelspuhel. Alspalde wir dann wider heim komen, so wollen wir dir verschreiben, wohin du zu uns solt kommen und bringe dann abeschrifft deiner brive mit dir, so wollen wir mit dir wege finden. daran dich benuget, obe wir mugen. Datum Onolspach dominica die post Johannis Baptistae.

Ein Rothenburger ist der Adressat nicht, und wie der Brief ins Stadtarchiv gekommen ist, weiß ich nicht zu sagen.

[4]) Reichstagsacten IV, 295, n. 250.

Merlin sin eliche wirtin, ich Mosse von Winsheim, ich Zurnlin sin elich wirtin, ich Josman von Krewelsheim, ich Besslin sin elich wirtin, ich Ysac von Jagsperg, ich Samuel von Onolspach, ich Bel sin elich wirtin, ich Guttag der lermeister, ich Braun sin elich wirtin, ich Jacob Salmans eyden, ich Schönlin sin elich wirtin, ich Heilman Salmans eyden, ich Gutlin sin elich wirtin, ich Ysaac Levi, ich Schönlerin sich (!) elich wirtin, ich Jacob Levi, ich Huzlin sin elich wirtin, ich Wyflin von Uffenheim, ich Sprintz sin elich wirtin, ich Salman Bolpp, ich Heunlin sin elich wirtin, ich Mosse der schulkloppfer, ich Breunlin sin elich wirtin, Zold Ysaac Levi swiger, und ich Süz Wyflins tohter — bekennen offenlich mit disem briefe für [uns] und all unser erben, und tun kunt allen den die in sehen oder hörn lesen. Als uns unser herren die burger des rates der egenanten stat Rotenburg umb sülch groz missetat, die wir getan und begangen haben, gefangen und in gefenkniss gelegt heten, und wir in etwevil unser vornden hab williclich geben haben, und besunder daz ich Gotschalk Gans in min hus und behusung geben hon, doch also daz ich dieselben behusunge haben und niezzen sol, die weil ich by in sitz und wone, daz wir dorumb alle für uns und all unser erben gen den obgenanten burgern und allen irn nochkumen gentzlich dorumb verzeihen und verzihen haben mit disem briefe, also daz wir noch all unser erben noch nyman anders von unser wegen deheinerley vorderung noch ansprach nimmermer dornoch gehaben oder getun sollen noch wollen in deheiner wise on all geverde fürbaz ewiclich. Sunder so sin wir mit den obgenanten unsern herren den burgern des rats gutlich und williclich übereinkumen umb all unser hab, die wir noch haben, waz wir der haben, ez sey an barschafft, an schulden, oder wo wir daz haben in diser stat oder uzwendig diser stat, ez sey in der erden oder ob der erden, wie daz namen hot, daz wir in daz allez glich halp giben und antwurten sollen und wollen, und sollen in auch all unser schulde und waz wir haben beschriben geben in disem nehsten monden und nihts verswigen, und sollen dieselben schulde und waz wir haben allez getrewlich innemen und invordern in diser nehsten jorsfrist datum ditz briefes, oder so wir eest mügen, und sollen in auch dieselben schulde, waz wir der innemen, getrewlich verrechen on all geverde. Auch sollen wir diss nehsten jorsfrist hie zu Rotenburg in der stat bewlich und heblich sitzen und wonen und dornoch uz der stat nimmer kumen, keren noch stellen on der obgenanten burger oder irr nachkumen guten willen, wizzen und heizzen und getrewlich gehorsam zu sin, waz der rat oder der mererteil des rates überein werden. Und sollen auch irn schaden warnen und irn frummen werben getrewlich on allez geverde, dieweil wir leben und dieweil wir by in sitzen und wonen und von in kumen und varn. Und des alles zu worm urkunde so haben wir all williclich und gutlich all obgeschriben stück uud artikel noch judischer gewonheit in hern Moyses buch gelert eyd gesworn getrewlich, wor, vest und stet zu halten und nimmer dowider ze tun noch schaffen geton mit worten noch mit werken, heimlichen noch offenlich, mit geriht oder on geriht geistlichen noch weltlichen, noch mit deheinerley judischen rehten in

dehein wise on all geverde. Und haben auch mit der aller gerehsten und bezzern gewonheit der juden disen brieff verzeichent und versigelt mit unseren eygenen handen, als ez dann allerbast kraft und maht gehaben mag, uns aller vorgeschriben dinge domit zu besagen on all geverde. Und unter der obgenanten judischen schrifft und zeichenunge bekennen wir uns die andern juden und judinne, die sich noch judischer gewonheit mit irn selbs handen niht verschriben und verzeichent haben, auch all vorgeschriben rede stet und wor ze halten on allez geverde. Und haben auch zu bezzerm gezeugnisse und worm urkunde vlizclichen gebeten den erbaren vesten hern Fridrichen von Sainsheim riter, zu disen ziten rihter zu Rotenburg, und auch die erbaren vesten Hermann von Snoberg, Wilhelmen von Sternberg und Heinrichen von Immendingen, zu disen ziten diener und helffer der egenanten stat zu Rotenburg, daz sie ire insigel von unser aller bet wegen gehangen haben an disen brieff, des wir die jetzgenanten vier gezeuge bekennen on all geverde. Geben am nehsten donnerstag noch sant Bartholomeustag des zwelfboten noch christenlicher zal vierzehenhundert jor im ersten jore.

Im Bug sind Einschnitte für vier Siegel gemacht, von zweien haben sich die Pergamentstreifen erhalten. Die hebräischen Unterschriften lauten folgendermaßen:

1. אליקים ב"ר" אשר ז"צ"ל"
2. יודה ב"הח"ר" יחיאל.
3. אליעזר ב"ר" יסף ז"ל" ליפהון.
4. יוסף ב"הק"ר" אשר.
5. משה ב"ר" יוסף.
6. שמואל ב"הק"ר" משה ז"צ"ל.
7. אורי ב"ר" יעקב.
8. יעקב[ב] ב"ר" משה.

9. אשר ב"ר" אליעזר הלוי ז"ל".
10. שלמה ב"ר" אליעזר.
11. משה ב"ר" יצחק ז"צ"ל".
12. יצחק ב"ר" שמואל הלוי י"ב"ש"ה.
13. יעקב ב"ר" יצחק הלוי.
14. [1]) שלמה ב"הק"ר" אליעזר פולפא.

15. יקר ב"הק" הח"ר" יצחק הלוי.
16. אברהם ב"ר" שלמה.
17. יום טוב ב"ר" שלמה ז"צ"ל".
18. יצחק ב"הק"ר" מנחם.
19. שלמה ב"הק"ר" יחיאל.[2])

---

[1]) Salomon Sohn des Märtyrers Elieser Fulso (oben Bolpp).

[2]) Die Unterschriften decken sich nur z. Th. mit den im Eingang der Urkunde genannten Namen. Identisch mit früheren mitgetheilten Unterschriften sind n. 3 (s. oben n. 2. 5. Liephun), n. 8 (oben n. 36 Schon Jacob Salmons Eidam) n. 11

Demnach haben die Rothenburger auch diesmal ihre gesammte Judenschaft, Männer und Weiber, gefangen gesetzt und unter der Beschuldigung irgend einer imaginären Missethat die Wehrlosen zu „gütlicher und williglicher" Abtretung ihres halben Vermögens, einschließlich ihrer ausstehenden Forderungen gezwungen [1]).

Die Gefangennahme von 1414, von der wir oben gesprochen haben, erfolgte um den Forderungen des Königs Genüge zu thun. Schon vorher aber haben in demselben Jahre die Rothenburger Juden dem Rathe eine außerordentliche Kriegssteuer [2]) gezahlt. Der Betrag derselben ist nicht sehr groß, und wir erfahren nichts von Zwangsmaßregeln, die zu ihrer Eintreibung erforderlich gewesen wären. Die Steuerliste hat sich erhalten [3]) und giebt eine Uebersicht über den Bestand der Gemeinde. Es haben danach gezahlt: Salman von Gelnhausen und Berman (von München) je 20 Gulden, Meyer (von Kitzing) und Menlin je 15 Gulden, Michel von der Neustadt (für sich und seine Mutter) je 12 Gulden, Samuel, Liebhun und Michel von Weil je 10 Gulden, Joseph Salmans Eidam 7 Gulden, Veifelin von Weißenburg und Gottschalk von Bamberg je 6 Gulden, Salmans von Gelnhausen Schwieger 4 Gulden und Ellgast Salmans Sohn 3 Gulden, im ganzen also vierzehn Steuerzahler 150 Gulden. Außerdem hat Abraham von Ulm versprochen in einem halben Jahre 3 Gulden zu zahlen und Ellin von Forchheim wahrscheinlich nachträglich 2 Gulden entrichtet. Verzeichnet sind noch die folgenden Namen, ohne daß eine Zahlung dabei notirt wäre: Mercklin von Heilbronn, Wolfflin Veyfelins Bruder, Mosse von Köln Schulmeister, die alte Salmonin und die alte Leserin, so daß wir im ganzen auf 21 Steuerpflichtige kämen. Vergleichen wir diese Liste mit der oben mitgetheilten der Reichssteuer vom Herbst desselben Jahres, so tritt in sehr auffallender Weise die Ungleichmäßigkeit dieser willkürlichen Judenbesteuerung zu Tage. Die folgende Tabelle [4]) giebt in Procenten den jeweils gezahlten Betrag.

(oben n. 33, dort Mosse von Karlstadt, entweder = Mosse von Windsheim oder Mosse der Schulklopfer) n. 15 (oben n. 1 Veyfel, wohl = Wyflin von Uffenheim), n. 17 (oben n. 3, Guttag der Lehrmeister), n. 18 (oben n. 4) ist Isaac von Jagsperg n. 19 (oben n. 7) ist Salman. n. 14 ist Salman Bolpp. N. 2 Judah wird Leo von Wurnitz sein, n. 6 Samuel ist wohl Bischof; n. 1 Eliakim ist Gottschalk Gans. Die Identification der übrigen Namen überlasse ich Kundigeren.

[1]) Auch diesmal sind auch fremde Juden von der Maßregel betroffen worden. Am 26. Sept. 1401 verwenden sich die Ritter Brüder von Nordeck beim Rath wegen eines ihnen gehörigen Juden und danken demselben mittels eines zweiten Schreibens vom gleichen Datum für dessen Freilassung aus dem Gefängnis, indem sie auf jede Vergütung für das, was der Rath ihm genommen habe, verzichten. s. 37 und 38 unseres Bandes. — Zu den bei dieser Gelegenheit in den Besitz des Rathes gekommenen Judenurkunden wird ein Schuldbrief des Wyprecht von Tannen für Gotschalk von Rothenburg vom Jahre 1400 (s. 33) gehören.

[2]) Es mag sich um einen nachträglichen Beitrag zu den Kosten der Birkenbachischen Fehde (1411—13; vgl. Wintersbach S. 84 f. Bensen S. 214) handeln.

[3]) s. 83. Ueberschrift: anno domini XIIII^c anno decimo quarto am Montag nach Kiliani (Juli 9) haben uns die Juden an unserm Kriege zu Steuer geben, als hernach geschrieben steht.

[4]) Dabei ist Salman von Gelnhausen als identisch mit Salman von Würzburg angenommen, und die nachgetragenen 20 fl. (oben S. 311, A. 4) sind nicht gerechnet.

Name.	Gezahlt im Juli 1414		Gezahlt im Oct. 1414		Bemerkungen.
	Gulden	% der Gesammtsumme	Gulden	% der Gesammtsumme	
Salman von Gelnhausen (Würzburg) . .	20	13,2	400	22	
Berman von München	20	13,2	25	1,4	
Meyer von Kitzing	15	10	260	14,3	
Menlin	15	10	100	5,5	
Michel von der Neustadt	12	8	90	5	
Beyselin von der Neustadt	12	8	230	12,7	Wohl beide Male zugleich für seine Mutter
Samuel	10	6,5	140	7,7	
Liebhun	10	6,5	20	1,1	
Michel von Weil	10	6,5	220	12,1	
Joseph Salmans Eidam	7	4,5	70	3,9	
Beyselin von Weißenburg	6	4	—	—	Im Herbst freigelassen s. oben S. 309
Gotschalk von Bamberg	6	4	80	4,4	
Salmans von Gelnhausen Schwieger . .	4	2,6	—	—	
Elgast Salmans Sohn	3	2	60	3,3	
Merklin von Heilbronn	—	—	80	4,4	
Die alte Salmanin	—	—	40	2,2	
Abraham von Ulm	(3)	(2)	—	—	Zahlung über ein halb Jahr versprochen
Ellin von Forchheim	2	1,4	—	—	
Wolfflin Beyselins Bruder	—	—	—	—	
Mosse Schulmeister von Köln	—	—	—	—	
Die alte Leserin	—	—	—	—	
	152 (155)	100 (102)	1815	100	Die kleinen Differenzen in der Addition der Procente ergeben sich aus der Abrundung der Decimalstellen.

Nach 1414 hat der Rath von Rothenburg, soviel sich aus den uns vorliegenden Dokumenten ergiebt, seine Juden nicht mehr zu ungewöhnlicher und ungebührlicher Schatzung gezwungen. Zwar haben wir noch einmal aus dem Jahre 1427 eine Urkunde des Juden Levi vom Stein, der eine Zeit lang in Rothenburg in Gefangenschaft gelegen hatte, und als er aus derselben entlassen wurde, Urfehde schwören mußte: allein der Grund seiner Verhaftung war nicht wie 1401 und 1419 eine Gelderpressung, vielmehr war er in Haft gerathen, wie er selbst bekennt „umb sachen willen, die ich an Smoeln dem juden doselbst (in Rothenburg) . . getan, begangen und sein weip on seinen willen und wiszen mit etwaz seiner habe, die sie im awszgetragen hette, bey nacht und bey nebel awsz der stat han lassen füren und empfremden". Die schwere Leibesstrafe, die Levi vom Stein deshalb verwirkt hatte, hat der Rath auf Bitte des Ritters Hans von Rosenberg und der Juden Selkmann von Mergentheim und Meyr von Sültzfeld sowie der gesammten Judenschaft zu Rothenburg in eine Geldstrafe verwandelt, was Levi in jener Urkunde nimmermehr ahnden und rächen zu wollen feierlich gelobt [1]). Und so führt uns dies Dokument denn schon dazu über zu fragen, wie denn der Rath sonst seine Verpflichtung, die Juden zu schirmen und zu schützen erfüllt habe.

Daß er dieser Verpflichtung nicht uneingedenk gewesen ist, dafür liegen uns in der That mehrere Beweise vor. So als unter König Wenzel ein heftiger Streit zwischen dem Rothenburger Rabbiner Meister Mendel von Pappenheim und einigen Nürnberger Juden Ysac von Eichach und Feyfelin schwebt, dessen Ursache wir nicht kennen. Ueber diesen Streit hat sich eine längere Correspondenz zwischen den betheiligten Städten erhalten [2]), aus der wir das wichtigste hier mittheilen dürfen. Am 15. September 1383 schreibt der Nürnberger Rath an den von Rothenburg, die von Meister Mendel gebannten Juden seien gern bereit, dessen Wunsche „ein slehts judenrecht" in Nürnberg zu nehmen, nachzukommen; sie hätten sich bereit erklärt tausend Gulden zu hinterlegen, Meister Mendel solle dasselbe thun, und welcher Theil in dem Streit unterliege, dessen tausend Gulden sollten seiner Stadt verfallen sein. Nun möge Mendel nach Nürnberg kommen; der Rath gebe ihm zu diesem Behufe freies Geleit von sich und zu sich bis zum nächsten St. Gallentag (16. Oktober). Der Herausforderung scheint Mendel entsprochen zu haben; aus späteren Nürnberger Briefen vom 13. und 18. November erfahren wir, daß beide Theile den Frankfurter Juden Joseph von Miltenberg zum Obmann eines Schiedsgerichts erwählt haben [3]), — das ist vielleicht schon ein Zeugnis für die hervorragende Stellung der Frankfurter Judenschaft in früherer Zeit als bisher

---

[1]) Or. auf f. 108. Am Bug drei Einschnitte für die Siegler: Hans von Rosemberg, Ulrich von Scharensteten und Gernot von Henningen. Siegel ab. Hebräische Unterschriften des Ausstellers und der Fürbitter auf dem Buge.

[2]) F. 16 ff. unseres Bandes. Leider sind nur die Briefe an den Rothenburger Rath erhalten; vielleicht werden die von demselben abgesandten sich noch in Nürnberg und Frankfurt auffinden lassen.

[3]) Der Vergleich ist durch die Vermittelung von Frankfurter und Rothenburger Bürgern abgeschlossen, wie der unten zu erwähnende Brief vom 4. Mai 1384 uns belehrt.

angenommen wurde [1]) — damit dieser die Fehde mit vier anderen Schiedsrichtern, zwei von jeder Seite, auf einem Tage zu Dünkelsbühl schlichte. Allein obwohl die Räthe beider Städte und ihre Judenschaften sich an Rath und Judenschaft zu Frankfurt gewandt hatten, um Joseph zur Annahme des Schiedsrichteramtes zu bewegen, war es bereits am 13. November in Nürnberg sehr zweifelhaft, ob dieser sich der Sache annehmen wolle [2]), und am 18. war es sicher, daß er dazu nicht bereit sei. Nun beschuldigten Mendel und die Rothenburger ihre Nürnberger Gegner, sie hätten es verschuldet, daß Joseph den Auftrag abgelehnt habe, sie seien deshalb der vereinbarten Pön verfallen und Mendel sei bereit das auf dem Tage zu Dünkelsbühl zu beweisen. Allein wie der Rothenburger Rath der seinigen, so nahmen sich auch die Nürnberger ihrer Juden an und erklärten am 18. Nov., da diese ihre Schuldigkeit gethan und Joseph um die Annahme des Schiedsrichteramtes ersucht hätten, so könne von Zahlung der Conventionalstrafe keine Rede sein; auch wollten sie ihre Juden unter keinen Umständen deswegen nach Dünkelsbühl schicken, während sie bereit seien, dieselben dorthin zu senden, wenn man in Glimpf und Bescheidenheit die Sache anderweit auszutragen versuchen wolle. Die Rothenburger haben trotzdem offenbar an die bona fides der Nürnberger nicht geglaubt; ihr Rath wandte sich nach Frankfurt und bat Joseph von Miltenberg darüber zu vernehmen. Der hat nun zwar, wie der Frankfurter Rath am 27. November [3]) seinen Rothenburger Eidgenossen erwidert, bekannt, daß er von beiden Seiten gebeten worden sei, sich der Sache zum rechten anzunehmen, aber den Wunsch, er möge die Briefe, die er darüber von beiden Seiten erhalten habe, bei dem Frankfurter Rath hinterlegen, hat er abgelehnt, indem er erklärte, daß ihm das mit nichten bequemlich sei, und daß er damit unbeladen zu sein wünsche. Dabei haben sich dann aber die Rothenburger nicht beruhigt, sondern wie wir aus einem weiteren Nürnberger Schreiben vom 4. Mai 1384 erfahren, haben sie die Sache vor den schwäbischen Bund gebracht und dessen Intervention angerufen, weil Meister Mendel in Nürnberg kein „Judenrecht" erhalten könne. Die Nürnberger berichten nun dem Bunde, sie hätten ihre Juden, nachdem der früher gesprochene Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen sei, bewogen, sich einem neuen Schiedsgericht zu unterwerfen, das aus je zwei von beiden Seiten zu erwählenden Christen und einem vom Bunde zu bestellenden Obmann bestehen solle. Wenn nun aber Mendel die Nürnberger Juden weiter beschuldige, sie hätten ihn bei dem Rath ihrer Stadt verrathen, so seien sie des unschuldig, worüber ihnen der Rath Brief und Siegel gegeben habe, und in dieser Sache könne er auch keine schiedsrichterliche Entscheidung zulassen, sondern nur in dem Streit zwischen den Juden beider Städte.

---

[1]) Vgl. Neustadt in dieser Zeitschrift I, 190 ff.

[2]) Ein Brief Josephs an die Nürnberger Juden, deren Abschrift der Nürnberger Rath als Beilage seines Briefes vom 13. Nov. nach Rothenburg schickt, ist leider nicht erhalten.

[3]) Feria tercia ante Katharine virginis. Ohne Jahr, aber unzweifelhaft hierhergehörig, obwohl in unserem Band mit der falschen Rückennotiz 1400 versehen und deshalb vor f. 32 eingeheftet.

An diesem Punkte bricht leider unsere Correspondenz ab, so daß wir nicht erfahren, ob der letzte Nürnberger Vorschlag angenommen und ausgeführt worden ist. Mendel, Hochmeister der Juden, ist 1385 nach Zürich ausgewandert, und indem der Züricher Rath den Rothenburgern anzeigt, daß er ihn als Bürger aufgenommen habe, bittet er ihn freundlich scheiden zu lassen und ihm zu seinen Sachen beholfen zu sein [1]). Es kann keine unbedeutende Persönlichkeit sein, um deren willen so viele und so lange sich hinziehende Verhandlungen von den Räthen zu Rothenburg und zu Nürnberg geführt worden sind. Und welche Bedeutung man seinem Bann beimaß, das zeigt schließlich noch eine Urkunde König Wenzels vom 4. Juni 1382, die sich auf denselben Streitfall bezieht, und da sie bisher unbekannt ist, hier noch angeschlossen werden möge [2]).

Wentzlaw von gotes genaden Romischer kunig
ze allen ziten merer des rychs und kunig ze Beheim.
Meister Mendel von Bappenheim unser jude und kamerkneht! Umb den ban den du und din helfer gelegt und geton habt uff Ysac von Eychach, uff sin wirtin und uff ire kint und uff Feyfelin irn eydem unsern juden zu Nürnberg, heizzen wir dich und din helfer und gebieten dir daz by unserm und des rychs aht, daz ir denselben ban abtut in den nehsten ahtagen dornoch als euch [3]) diser brieff gewiset wirdet. Und habt ir ihtes zu in ze sprechen, dorumb nemet von in zu Nürnberg von unsren und des richs rihtern ein reht und nirgend anders als daz billich ist. Wan tetest du und din helfer daz niht, so wöllen wir von Romischer kuniglichen mehte, daz derselbe ban unseren vorgenanten juden keinen schaden bringe in dehein wyse, und tun dich und din helfer mit kraft ditz briefes und mit kuniglicher mehte in des rychs ahte und ban und sölt auch furbaz für des richs ehter gehalten und gehabt werden und wöllen auch zu euch rihten als zu des richs ehtern mit reht, wann wir wol underwiset sin von unsern burgern zu Nürnberg daz ir denselben juden unreht tut. Mit urkunde ditz briefes versigelt mit unserm angedrücktem [3]) insigel. Geben zu Nürnberg nach Christi geburt dritzehenhundert jar und dornoch in dem zwei nnd ahtzigsten jare an des heilgen lychnam abent unserer rich des Beheimschen in dem XIX und des Romischen in dem sehsten jare.

Ad mandatum domini regis
Martinus scolasticus.

Handelte es sich in dem eben besprochenen Fall um die Angelegenheit eines einzelnen, wenn auch offenbar eines besonders angesehenen Rothenburger Juden, so hatte der Rath im Jahre 1422 Veranlassung sich seiner gesammten Judenschaft aufs ernstlichste anzunehmen und zugleich seine eigenen Rechte an derselben nachdrücklich zu wahren.

---

[1]) Or. Schreiben des Züricher Rathes s. 22 unseres Bandes. Der Name ist hier zwar Meister Mänlein, aber auch in den Nürnberger Briefen wechseln die Formen Mendel, Mendlein, Menlein ab.

[2]) Or. Brief auf Pergament, Siegel ab, s. 15 unseres Bandes.

[3]) Auf Rasur.

In diesem Jahre hatten die Bischöfe von Bamberg und Würzburg mit den Markgrafen Friedrich und Johann von Brandenburg einen Vertrag geschlossen, bei dem es auf eine großartige gemeinsame Judenplünderung abgesehen war [1]). Sie hatten vereinbart, sämmtliche Juden beiderlei Geschlechts in ihren Gebieten an einem bestimmten Tage gefangen setzen und ihre Habe mit Beschlag belegen zu lassen, die Gefangenen dann nur gegen ein hohes Lösegeld freizugeben und die Beute so zu theilen, daß die beiden Bischöfe zwei Drittel und die Markgrafen ein Drittel derselben empfingen.

Es ist nicht unsere Aufgabe hier zu verfolgen, in wieweit dies Project in den Territorien der Bischöfe und Markgrafen ausgeführt worden ist; uns interessirt hier nur der kecke Versuch des Bischofs Johann von Würzburg, die Beute dadurch zu vergrößern, daß er auch die Rothenburger Juden dem gleichen Geschick unterwarf [2]). Am 10. Mai 1422 theilte er dem Rothenburger Rath mit, er habe um des schädlichen Unglaubens willen, der sich in etlichen Landen erhoben und leider sehr ausgebreitet habe, und um des Wuchers der Juden willen, der Land und Leute beschwere, zu Lob und Ehren des allmächtigen Gottes beschlossen, die Judenschaft aus allen seinen Landen und Fürstenthümern zu vertreiben. Da ihm nun durch Verleihung von Kaiser und Reich alle in seinem Bisthum angesessenen Juden verschrieben seien, fordere er den Rath auf, alle Juden in seiner Stadt mit sammt ihrer Habe gefangen zu setzen und dafür zu sorgen, daß sie nicht entweichen und daß ihre Habe nicht verthan oder verrückt werde. Die wohlweisen Herren von Rothenburg werden nicht wenig erstaunt gewesen sein, so mit einem Male den werthvollen und einträglichen Besitz des Judenregals, dessen sie sich seit zwei Menschenaltern erfreuten, unter Berufung auf unerfindliche kaiserliche Privilegien in Frage gestellt zu sehen und sie sandten sofort eine Botschaft nach Würzburg, um gegen die Anmuthung des Bischofs Einspruch zu erheben. Aber während die Boten noch in Würzburg waren, wurde dem Rothenburger Stadtpfarrer ein bischöfliches Mandat vom 11. Mai behändigt, das unmittelbar in die Rechte des Stadtregiments eingriff. Binnen sechs Tagen nach Empfang des Mandats, so gebot der Bischof, sollte der Pfarrer die städtischen Behörden von der Kanzel herab mahnen, daß sie nicht fürder litten und gestatteten, daß etliche der häßlichen Juden in ihrer Stadt oder dem ihnen unterworfenen Gebiet den allerunziemlichsten Wucher, der in der Schrift des alten und neuen Bundes verboten sei, heimlich oder öffentlich trieben. Des ferneren solle der Rath die Juden nöthigen, „daß sie ein Zeichen oder Schild von rothem Tuch oder einer anderen Farbe, eine Spanne lang und breit, vor der Brust stetiglich trügen, damit sie also an dem Habit oder Zeichen sichtbarlich von den Christen unterschieden und erkannt werden möchten". Ferner solle nicht gestattet werden, daß irgend jemand einem Juden Haus oder Wohnung gebe oder bei einem Juden um Lohn diene. Endlich — nun erst kommt der eigentliche Zweck der mit einer Wolke

[1]) Vgl. Heffner, Gesch. der Juden in Franken (Nürnberg 1855) S. 21.

[2]) Das folgende nach den in unserem Bande s. 95 ff. enthaltenen Acten. Außer den Schreiben an die Stadt sind uns auch die Concepte mehrerer Schreiben des Rothenburger Raths an den Bischof erhalten.

frommer Redensarten umkleideten Maßregel zu Tage — solle niemand, der den Juden Geld schuldig sei, seine Schulden bezahlen, sondern die geschuldeten Summen sollten dem Bischof oder seinen Commissaren und Amtleuten entrichtet werden; der Rath aber solle alles Geld, Kleinodien, Schuldbriefe und andere Habe der Juden an sich nehmen und sie in sichere Hut legen zu weiterer Verfügung des Bischofs und seiner Commissare — das alles bei Strafe des Bannes für jeden Christen, der nicht binnen zwölf Tagen nach der Verkündigung dieses Erlasses Gehorsam erweise.

Der ganze Erlaß beruht auf einer dreisten Anmaßung des Bischofs, dem in Wirklichkeit nicht die geringsten Rechte über die Rothenburger Juden zustanden, und er verstieß insbesondere gegen die Privilegien, welche Papst Martin V. und Kaiser Sigmund 1418 den deutschen Juden verbrieft hatten [1]). Das scheint denn auch der Bischof selbst empfunden zu haben: am 18. Mai richtet er gemeinsam mit seinen Verbündeten von Bamberg und Brandenburg ein Schreiben an die Stadt, das auf einem ganz anderen Standpunkt steht. Die Fürsten zeigen dem Rath an, daß nach den Maßregeln, welche sie um ihres Seelenheils und gemeinsamen Nutzens ihrer Unterthanen willen gegen ihre Juden getroffen hätten, etliche derselben sich nach Rothenburg oder anderen Städten geflüchtet, andere aber einen Theil ihres Gutes bei den Rothenburger Juden in Sicherheit gebracht hätten, und sie ersuchen den Rath ihnen jene und dieses ausfolgen zu lassen. Johann von Würzburg fügt dann für seine Person noch eine Art von Entschuldigung wegen der geistlichen Gebote, die er an die Stadt habe ergehen lassen, hinzu; er habe dieselben nur erlassen, um den von den Juden ausgehenden Schäden entgegen zu wirken, aber in keinem Unwillen und in keiner anderen Meinung und er getraue sich, die Stadt werde es auch nicht anders aufnehmen.

Doch der Rath war entschlossen einem solchen Eingriff in seine wohlverbrieften Rechte unter keinen Umständen sich zu fügen. Schon vor Empfang des gemeinsamen Schreibens vom 18. Mai protestirt er in einem höflichen, aber energischen Briefe vom 17. Mai an den Bischof gegen dessen Zumuthungen. Er erklärt, daß nach Laut seiner zuletzt noch von König Sigmund bestätigten Privilegien die Juden in der Stadt ihm vom Reich empfohlen seien, und er sei durch Eid und Ehre verbunden diese Privilegien zu handhaben und zu behalten. Darum bittet er den Bischof von seinen Forderungen abzustehen und verlangt eventuell einen Aufschub seines geistlichen Processes, um die Sache vor den König zu bringen. Der Bischof antwortet am 20. Mai ausweichend: die Privilegien, durch welche ihm die Juden in seiner Diöcese verschrieben seien, seien älter als diejenigen der Stadt; er sei bereit vor den Kurfürsten mit ihnen darüber zum Austrag zu kommen. Da er nichts von ihnen verlange, was gegen ihren Eid verstoße — denn es sei redlich und ehrlich, die Juden anzuhalten, daß sie Wucher und unehrliche Gewerbe ließen — so sei ein langer Aufschub nicht nöthig; eine kurze Frist aber wollte er gern gewähren. Allein der Rath verharrt in einem Brief vom 23. Mai ledig-

---

[1]) S. in dieser Zeitschrift III, 8.

lich auf seinem früheren Standpunkt: er verlangt gänzliche Zurücknahme der Forderungen des Bischofs oder einen ausreichenden Aufschub um die Sache vor den König zu bringen, der, wie er vielen Fürsten und Ständen geschrieben habe, nächstens ins Reich nach Regensburg kommen wolle. Da gab der Bischof nach: am 24. Mai erklärte er, er wolle sich über die Frage des Aufschubs mit seinen Herren berathen, am 27. gewährte er einen Aufschub bis Johanni und verlängerte später diese Suspension seiner Mandate bis zum 25. Juli. Inzwischen kam der König ins Reich und hielt in Nürnberg jenen Reichstag ab, auf dem er selbst, wie wir wissen [1]), eine allgemeine Besteuerung der Juden in den Reichsstädten ins Werk zu setzen suchte. Um so weniger wird er geneigt gewesen sein, sich eine Schatzung derselben durch Territorialfürsten gefallen zu lassen. Von den Ansprüchen des Bischofs hören wir nichts mehr: man ist offenbar nicht wieder darauf zurückgekommen.

Bis zum Schluß des 15. Jahrhunderts liegen keine Anhaltspunkte vor, welche darauf schließen ließen, daß die in der zweiten Hälfte desselben vielfach auftretende antijüdische Bewegung, welche z. B. in Nürnberg sehr deutlich zu erkennen ist [2]) und hier 1498 zum Beschluß der Judenvertreibung führte, auch in Rothenburg die Beziehungen der jüdischen Gemeinde zu der städtischen Obrigkeit beeinträchtigt hätte. Dann aber im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts treten Symptome uns auch hier mehrfach entgegen. Aus einer Eingabe der Judenschaft an den Rath, die in der uns vorliegenden Abschrift undatirt, aber auf der Rückseite mit der Jahreszahl 1511 versehen ist (f. 138), erfahren wir, daß durch eine Verordnung des Rathes ein Abzeichen an der Kleidung der Juden eingeführt worden ist, wie es bisher in Rothenburg nicht bekannt gewesen war: die Gemeinde begehrt von dem Rathe zu wissen, von welchem Alter ab Juden und Jüdinnen das Zeichen tragen sollen. Weiter belehrt uns diese Eingabe, daß der Rath den Zuzug fremder Juden auch nur zu vorübergehendem Aufenthalt zu erschweren suchte; die Judenschaft schreibt darüber folgendes:

Weyter so begeren wir ein leuterung der frembden juden des nachtgelts halben, wie alt der jud soll sein. Dann in andern stetten gibt kein knab noch kein junckfraw nicht; auch gibt man zue Franckfurt ein nacht vier franckfurter heller und geben auch keinen zoll. So musz auch ein yeclicher frembder jud in ewrer landschaft zehen pfennig geben, eer dann er kumbt in ewer stat. Darumb, fürsichtigen, günstigen, weysen, lieben herren, wir bitten euch ir wollt uns auch bey den vier pfennig lassen bleiben. Dann es kumbt zu zeiten mancher armer jud her, dem wir umb Gotz willen müssen helfen und geben, darzue er auch nit alsvil darvon bringt als das gelt ist und geben musz. So geet auch einem erbarn rath daran nichtzit nit ab. Wann sollt esz bey den zwolf pfennig beleyben, so richten sie ir handlung bey dem tag ausz und ziehen bey der nacht hinausz u. s. w.

---

[1]) S. oben S. 107 ff.
[2]) Vrgl. Stobbe S. 61 ff.

In derselben Angelegenheit liegt noch eine zweite, gleichfalls undatirte Eingabe der Judenschaft an den Rath vor (s. 139), in der sie bittet, fremde Juden zwei Nächte frei beherbergen zu dürfen und dann mit einer Abgabe von vier Pfennig für die Nacht davon zu kommen: so halte man es in Frankfurt und so es sei früher auch in Rothenburg gehalten worden; sie motiviren ihre Bitte in eigenthümlicher Weise damit, daß die neue Anordnung ihnen die Verheirathung ihrer Kinder an fremde Juden erschwere. Doch müssen diese Bitten kein günstiges Gehör gefunden haben; wie sich daraus ergiebt, daß am 24. August 1511 der Reichserbmarschall von Pappenheim genöthigt ist, den Rath zu ersuchen (s. 140) seinem Juden Mendlin die neuerdings auf 12 Pfennige festgesetzte Uebernachtungsgebühr zu erlassen, da er in seinen, des Marschalls, Geschäften in Rothenburg zu thun habe.

Die Erschwerung des Aufenthalts fremder Juden in Rothenburg war nur der Vorbote zu harten Maßregeln gegen die in der Stadt selbst ansässige Judengemeinde. Im Jahre 1519 wurde ihre Ausweisung beschlossen. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Maßregel verdient eine etwas eingehendere Behandlung, die durch eine Anzahl Actenstücke unseres Bandes ermöglicht wird.

(Fortsetzung folgt.)

Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Juden im dreißigjährigen Kriege.

Von J. Kracauer.

Teil II.

Steuern und sonstige Abgaben[1]).

Die meisten städtischen Steuern wurden nach gleichem Census von Christen sowohl als von Juden eingezogen. Außerdem hatten aber letztere noch eine Reihe von besonderen Abgaben zu entrichten, die teils regelmäßig, teils bei außerordentlichen Anlässen erhoben wurden.

Von diesen speziell jüdischen Steuern soll hier die Rede sein.

Sie sind:

1) Der Hauszins[2]).

Wie bereits erwähnt, hatte der Rath 1462 den Juden auf seinem eignen Grund und Boden neue Wohnungen erbauen lassen; sie saßen also nur als Miether in denselben und hatten dafür einen jährlichen Hauszins zu zahlen. Er beträgt seit 1628 mit geringen Schwankungen 3825 Gld., zu denen noch 190 Gld. 18 Schill. „Aufwechsel" und 3 Gld. 8 Schill. für das kalte Bad des Schulklöppers hinzukommen, in Summa also 4019 Gld. 2 Schill. Für manche Jahre finden wir nur 4016 Gld. 2 Schill., ja auch nur 4004 Gld.

Die Stättigkeit (§ 115) verbot dem Rat, den Hauszins ohne kaiserliche Bewilligung zu erhöhen.

2) Gärten- und Kappenzins[3]).

Er beträgt jährlich 250 Gld. Von 1635—1643 scheint er den Juden erlassen worden zu sein, da ihn die Rechenmeisterbücher dieser Jahre nicht erwähnen.

3) Einschreibegebühr für die alle 3 Jahre stattfindende Erneuerung der Stättigkeit.

---

[1]) Unsere Hauptquellen sind: die Rechenmeister-, die Beedebücher sowie die Taxrollen für die verschiedenen Steuerobjekte.

[2]) Die Juden sollten eigentlich die Hälfte des Zinses in Gold zahlen, sie zahlten aber in Königsthalern, daher sie das Agio noch hinzulegen mußten.

[3]) Diese beiden so heterogenen Steuern kommen stets mit einander verbunden vor.

Sie beträgt für jede Haushaltung einen Goldgulden. (Vergl. übrigens die Tabelle auf S. 131).

Für die Aufnahme in die Stättigkeit zahlt ein Ehepaar, von welchem beide Theile auswärtig sind, 48 Goldgulden; ist es nur der eine Theil, 24 Goldgulden; dazu noch 4 Goldgulden für die Brunnenröhren. Einheimische Ehepaare brauchten nur die letztere Abgabe zu entrichten [1]).

4) Schutzgeld.

Alle Nichtbürger haben es zu entrichten. Für die Juden beträgt es 2000 Gulden, in halbjährlichen Raten (zur Oster- und Herbstmesse) zahlbar.

5) Boleten- (Bolletten-) oder Erlaubnißgelder.

Die Stättigkeit [2]) verbot den Juden, des Nachts, sowie an Sonn- und Feiertagen, besonders von Charfreitag bis nach den Ostertagen die Gasse zu verlassen. Die Erlaubniß hierzu, die besonders zur Meßzeit nachgesucht wurde, erhielten sie nur gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr (von 5 Batzen), die in den ersten Zeiten des Krieges nicht unbedeutend war, später aber aus leicht begreiflichen Gründen immer mehr abnahm. Auch sie wurde halbjährlich zur Zeit der beiden Messen entrichtet und betrug

für 1619	140	Gld.	18	Schill.	4	Hell.	
„ 1622	394	„	4	„	8	„	
„ 1625	98	„	—	„	—	„	
„ 1628	155	„	—	„	—	„	
„ 1631	21	„	6	„	—	„	
„ 1634	—	„	—	„	—	„	[Pestjahr]
„ 1637	—	„	—	„	—	„	„
„ 1640	77	„	16	„	—	„	
„ 1643	50	„	16	„	—	„	
„ 1646	—	„	—	„	—	„	

6) Nachtgeld. (s. S. 137) „Durch den Rechenrichter in seiner Büchse geliefert nach Abzug seiner Gebühr" (von 16 Gld.). Inbegriffen in dieser Steuer sind die 14 Gulden „Schalandsgelder".

Das Nachtgeld betrug:

1618	84	Gld.	1	Schill.	3	Hell.
1620	50	„	18	„	—	„
1622	105	„	5	„	6	„
1623	145	„	4	„	1	„
1626	37	„	4	„	8	„
1628	48	„	1	„	3	„
1630	37	„	10	„	8	„
1631	13	„	—	„	8	„
1632	—	„	—	„	—	„
1634	4	„	6	„	4 [3])	„
1636	22	„	20	„	1	„
1638	10	„	12	„	4	„

[1]) Später hatten sie nur 2 Goldguld. zu zahlen, aber außerdem noch Sporteln für den Schreiber, Diener und Richter. S. Taxordnung des Löbl. Rechneiamts bei Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung u. s. w. Band I, S. 238.

[2]) § 24—26.

[3]) Die Rechenmeisterb. notiren außerdem noch: „sonsten seindt eine Zeit hero von denjenigen fremden Juden, so in die Stadt gewollt und ein Jeder einen Dukaten geben müssen, eingenommen worden 99 Gld. 4 Schill."

1640	25 Gld.	1 Schill.	6 Hell.
1642	45 „	4 „	8 „
1644	54 „	13 „	6 „
1646	34 „	10 „	8 „
1648	86 „	21 „	2 „

7) Aufenthalts- und Beisassengeld (s. S. 136).

Die Höhe desselben richtet sich nach dem Vermögen der Betreffenden und nach der Zeitdauer des Aufenthalts. So zahlt Golta, „eine fremde Jüdin", für einen Monat 4 Gld. 21 Schill.[1]); Löwen Weib von Bürgel für einen halben Monat nur 1 Gld. 15 Schill.; 2 Jüdinnen von Heddernheim für 3 Monate zusammen 4 Gld. 21 Schill. — 1623 zahlt Düssel Jüdin von Weissenau für dreiviertel Jahre 40 Gld.; 1625 Meyer von Niederhofheim für ein Jahr 12 Gld., für ein weiteres halbes Jahr hingegen 30 Gld. 1631 zahlt Mennle von Worms für ein Jahr 18 Gld.; 1634 zahlen die Baumeister für 6 arme Juden an halbjährlichem Beisitzgeld 60 Gld., im selben Jahre außerdem noch für 28 Juden an halbjährlichem Beisitzgeld 750 Gld. u. s. w.[2]).

8) Neujahrgeschenke für die obersten Behörden.

Sie bestanden in einigen Pfunden des besten Pfeffers und Ingwers.

9) Abgabe für die Aborte; sie betragen für jeden 2½ Gld.[3]).

Dazu kommen noch folgende Steuern, die erst im späteren Verlauf des Krieges eingeführt wurden:

10) Die Weinsteuer.

Trotzdem die Stättigkeit (§ 48) ausdrücklich bestimmte, daß die Juden von einem jeden Fuder Wein, so sie verbrauchen — —, es sei fremd oder Frankfurtisch Gewächs, zwen Gulden zur Niederlage und das Ungeld wie von alters her bezahlen sollen, so hören wir doch, daß sie bis 1628 von ihrem verzapften Wein kein Ungeld entrichtet hatten, da sie behaupteten, daß diese Abgabe unter dem Schutz- und Kappengeld mit inbegriffen sei[4]). Da der Rath in dieser Befreiung eine einseitige Begünstigung der Juden sah, so beschloß er, auch von ihnen das Ungeld der vierten Maß zu fordern[5]), doch verstanden diese, sich von der Steuer noch eine Zeitlang frei zu halten. Erst von 1634 erscheint sie regelmäßig jedes Quartal in den Rechenmeisterbüchern und zwar zahlten die Juden 1) das Ungeld der vierten Maß 2) noch eine Abgabe „wegen der vier Heller"[6]).

1634	betrug die erste Abgabe	252	Gl.	9	Sch.	6	Hl.,	die zweite	79	Gl.	2	Sch.	4	Hl.
1635	„ „	786	„	9	„	1	„	„	91	„	6	„	1	„
1636	„ „	238	„	14	„	4	„	„	51	„	11	„	4	„
1637	„ „	101	„	3	„	8	„	„	29	„	1	„	—	„

[1]) Rechenmeist. 1621.
[2]) s. l. c. 1634.
[3]) 1628 petitionirten die Juden vergebens um den Erlaß dieser Abgabe; s. Brgm. 1628.
[4]) l. c.
[5]) s. Rathschlag. 1628 Aug. 15.
[6]) Was damit gemeint ist, ist mir unklar.

Der Ertrag der Weinsteuer muß aber der Stadt zu gering gewesen sein; sie suchte sie zu erhöhen; schließlich zahlten die Juden seit 1638 jährlich eine Pauschalsumme von 400 Gulden.

Nicht ohne Interesse ist es, damit das Ungeld der christlichen Weinzapfer zu vergleichen.

Dasselbe betrug	1634	32856	Gld.	3	Sch.	8 H.
	1635	37513	„	4	„	— „
	1636	28421	„	21	„	— „
	1637	17129	„	15	„	7 „
	1639	15631	„	16	„	8 „
	1643	14963	„	19	„	8 „
	1648	16026	„	4	„	4 „

11) Die Fleischsteuer.

Sie wird erst 1628 in den Rechenmeisterbüchern erwähnt. Die Juden wollten statt der Abgabe von zwei Hellern pro Pfund eine Pauschalsumme, nämlich 50 Gulden monatlich geben; der Rath erhöhte sie auf das Doppelte. 1634 kehrte er aber zur ersten Forderung zurück; Oktober 1642 verlangte er sogar 4 Heller pro Pfund; 1643 mußten diejenigen, welche Ochsen für ihren eigenen Bedarf schlachteten, von jedem Gulden des Kaufgeldes einen Batzen geben.

Das Fleischgeld brachte demnach ein:

1634	2254	Gld.	12	Sch.	4 H.
1636	2431	„	17	„	7 „
1638	2101	„	7	„	3 „
1640	1723	„	23	„	3 „
1642[1])	3487	„	15	„	7 „

Vom 18. X. 1643 bis 28. II. 1645: 3799 Gld. 20 Sch. — H., vom 3. I. 1646 bis 26. XII. 1646: 3670 Gld. 6 Sch. 8 H., außerdem noch für die zur Haushaltung geschlachteten Ochsen 179 Gld. 4 Sch.

Vom 1. I. 1648 bis 1. I. 1649: 2945 Gld. 13 Sch. 6 H., resp. 232 Gld. 20 Sch.

Ferner hatten die jüdischen Metzger noch Schätzgeld zu zahlen, dessen Höhe seit 1631 halbjährlich 10 Gulden betrug, seit 1640 aber 15 Gulden. Außerdem bestimmte die Stättigkeit[2]), daß die Juden dem Metzgerhandwerk für jeden geschlachteten Ochsen einen Albus und für jedes Rind oder jeden Stier 4 Heller zu entrichten hätten.

12) Außerordentlich drückend und hoch waren die durch die kriegerischen Zeiten verursachten Abgaben, als Soldaten-, Quartier- und Schanzengelder. Bereits 1620 beschloß der Rath, die Zahl der städtischen Söldner zu vermehren und, damit das Aerar möglichst verschont bleibe, die Steuer auf die geistlichen Klöster und auf die Juden zu schlagen[3]). Als letztere sich dagegen sträubten, drohte der Rath, die Synagogen zu schließen und die

---

[1]) Bis zum 29. April 1643.

[2]) § 87.

[3]) s. Brgm. 1620 Juni 20 und Rathschlagungsprotokoll vom 10. Juni und 8. August.

Juden ebensowenig wie die Bürger mit der Einquartierung zu verschonen. Da gaben sie nach und zahlten bis zum 11. Februar 1623 in verschiedenen Terminen 5200 Gulden.

1629 mußten sie, weil sie das ihnen zum Bau angewiesene Stück der Festungsmauer nicht vollendet hatten, 200 Gulden erlegen [1]).

Noch stärker aber wurden sie seit 1634 herangezogen, von welchem Jahre ab das Gebiet der Stadt der Tummelplatz der verschiedenen feindlichen Heere war, infolge dessen die Ausgaben der Stadt für Sold, Festungsbauten u. s. w. bedeutend stiegen [2]). Zunächst sollten die Juden wöchentlich 500 Reichsthaler zahlen, die dann auf 300 ermäßigt wurden [3]) und später, als der Aufwand für militärische Zwecke geringer ward, auf wiederholtes Suppliziren der Juden hin [4]), immer mehr herabgesetzt wurden.

Sie zahlten somit:

1634	14400	Gld.	
1635	14800	„	
1636	11200	„	
1637	5324	„	
1638	5212	„	12 Sch.
1639	4700	„	
1640	5380	„	
1641	6850	„	
1642	3604	„	
1643	6030	„	
1644	3300	„	
1645	3900	„	
1646	3800	„	
1647	3150	„	
1648	3354	„	12 Sch.
1649	2850	„	
1650	3045	„	
Also von 1634—1650	100900	Gulden.	

13) Schließlich sind noch die Strafgelder zu erwähnen, welche die Vorsteher der jüdischen Gemeinde aus eigner Machtvollkommenheit für Uebertretungen, Ungehorsam u. s. w. verhängen und einziehen durften. Die Hälfte der Bußgelder fiel der jüdischen Gemeindekasse zu, die andere Hälfte

---

[1]) Brgm. 1629 März 12.

[2]) Die Stadt gab aus:

	für Soldatenbesoldung:				für Festungsbauten:	
1620	53312	Gld.	12	Sch.		
1622	95742	„	18	„		
⋮	⋮		⋮	„		
1634	164514	„	—	„	13945	Gld.
1637	44611	„	—	„	15670	„
1640	27894	„	—	„	16360	„
1643	26610	„	—	„	9165	„
1646	41210	„	—	„	10655	„
1648	38011	„	12	„	9426	„

[3]) Brgm. 1634 Nov. 4.

[4]) Brgm. 1636 Juli 28 und Nov. 1; 1637 Dez. 19; 1639 Jan. 10 und Juni 6; 1640 Febr. 13 und März 5; 1643 Aug. 22.

dem städtischen Aerar; bei Münzvergehungen hingegen bekam letzteres nur ein Viertel [1]). Die Strafgelder wurden erst dann von den Baumeistern abgeliefert, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht hatten, daher sie in den Rechenbüchern oft Jahrelang nicht erwähnt werden.

1619 lieferten die Baumeister 58 Gulden ab; August 1621: 50 Gld.; außerdem noch 756 Gld. 10 Sch. 4 H.; 1624: 139 Gld. 15 Sch. 2 H.

Ende Juni 1630: 62 Gld. 6 Sch.; Februar 1633: 70 Gld. Mai 1634: 80 Gld.; Oktober 1639: 20 Gld.; 1643: 25 Gld.; 1648: 30 Gld.

Bezüglich aller übrigen Steuern und Abgaben waren die Juden den Christen gleichgestellt [2]), so auch in der wichtigsten, der Schatzung oder Vermögenssteuer; nur mußte auch der ärmste Jude ein Baarvermögen von 1000 Gulden, ein Baumeister sogar von 3000 Gulden versteuern, der ärmste christliche Bürger dagegen nur von 50 resp. 300 Gulden (s. Moritz Versuch u. s. w. Bd. II, 256). — Befreit von der Schatzung war nur der Judenschächer. — Mit ihr wird zugleich der Herdschilling [3]) und das Wachtgeld erhoben. Jeder in die Stättigkeit neu Aufgenommene sowie derjenige, der über sein Vermögen hinaus veranschlagt zu sein glaubte, hatte vor den Rechenmeistern den Schatzungseid abzulegen [4]). Bücher, Hausrath und auch zum Theil Kleinode waren von der Schatzung befreit.

Für Wachtgeld und Schatzung gelten folgende Ansätze:

Ein Vermögen von

300—500 Gulden zahlt an Wachtgeld 20 Schilling;

von 500— 950	Gld.		24	Sch.
1000— 4950	„	1 Gld.	6	„
5000— 9990	„	1 „	9	„
10000—15000	„	1 „	12	„

An Schatzung zahlen 300 Gld. 1 Gld. und bei je 50 Gulden Zuwachs an Vermögen erhöht sich die Steuer immer um 2 Schilling;

also 400	Gld. zahlen	1 Gld.	4	Sch.
1000	„ „	2 „	4	„
3000	„ „	5 „	12	„
6000	„ „	10 „	12	„
9000	„ „	15 „	12	„
12000	„ „	20 „	12	„
15000	„ „	25 „	12 [5])	„

---

[1]) Stättig. § 100 und 101.

[2]) Nur bezüglich des Unterkaufs von rohen Ochsenhäuten und Schaffellen, der Accise von geschlachteten Ochsen und der Niederlage von Wein waren sie etwas höher veranlagt. (S. Taxrolle des Schatzungs-, Rent- und Fleischamts, sowie Stättig. § 48).

[3]) Dieses betrug halbjährlich ohne Unterschied des Vermögens einen halben Gulden. Für das Folgende s. Lersner II, 88 ff.

[4]) Stättig. § 10. Der Eid lautete: Adonai, ein Schöpfer der Himmel und des Erdreichs und aller Ding, auch mein und der Menschen die hie stehen; ich ruf dich an durch deinen heiligen Namen auf diese Zeit zu der Wahrheit und schwöre, daß ich meine Nahrung recht gesetzt und nicht mehren hab — — — daß solch gerecht und wahr sein; und ob ich unrecht schwüre, daß mich alle Flüch, die in Moyses Bücher geschrieben stehen, übergehen bei dem Bann, daß ich nicht mehr, dann so viel hab, weder an Schuld, baar Geld, Silber, Kleinod, hie oder anderswo — —, auch niemand nicht gegebeu, ihme wieder zu geben, noch gegeben und nicht wieder zu nehmen, noch in meines Weibes Händen, und in keines Menschen Handen ohne alle Arglist; und ob ich unrecht schwüre, daß mich bestehe alle die Flüch, die in den

Auch wer mehr als 15000 Gulden besaß, brauchte nur 25 Gld. 12 Schill. Steuer geben.

Nun zahlten die Juden während des Krieges folgende Summen:

1618	an Schatzung	3627	Gld.	8	Sch.;	an Wachtgeld	785	Gld.	8	Sch.
	„	[20872	„	22	„][1])	„	[3222	„	12	„]
1621	„	3778	„	10	„	„	849	„	22	„
	„	[24211	„	17	„]	„	[5466	„	17	„]
1624	„	4287	„	—	„	„	913	„	4	„
	„	[25351	„	8	„]	„	[5674	„	22	„]
1627	„	4076	„	11	„	„	887	„	7	„
1630	„	3408	„	20	„	„	807	„	4	„
	„	[28061	„	11	„]	„	[5979	„	17	„]
1633	„	2931	„	9	„	„	726	„	22	„
1636	„	2703	„	18	„	„	725	„	19	„
	„	[25285	„	18	„]	„	[5865	„	20	„]
1639	„	2635	„	—	„	„	760	„	20	„
1642	„	2325	„	10	„	„	665	„	19	„
	„	[30924	„	4	„	„	[7339	„	17	„]
1645	„	2485	„	16	„	„	732	„	18	„
1648	„	2749	„	7	„	„	782	„	13	„
	„	[22051	„	2	„]	„	[5665	„	20	„]

Wir erkennen aus dieser Tabelle, daß die Schatzung und das Wachtgeld von 1627 bis 1645 bei der jüdischen Bevölkerung immer mehr zurückgehen, was mit der Abnahme ihres Wohlstandes zusammenhängt. Noch deutlicher tritt dies aus folgender Tabelle hervor, in der wir die Schatzungssteuer[2]) in verschiedene Stufen eingetheilt haben.

	Bis 2 Gl.	Bis 3 Gl.	Bis 4 Gl.	Bis 5 Gl.	Bis 7 Gl.	Bis 10 Gl.	Bis 15 Gl.	Bis 25 Gl.	Ueber 25 Gl.	Die Beede erhoben
1618	42	78	56	27	41	28	14	5	14	von 305 Vermögen [308][3]) darunter 2 Nachzahlungen
1624	40	90	87	39	37	26	16	8	19	v. 362 [363] Verm.
1630	39	98	63	31	32	18	16	5	11	„ 313 „
1633	37	96	46	27	27	17	12	4	7	„ 273 „
1636	69	109	47	26	27	9	9	6	7	„ 309 „
1639	80	107	42	26	24	13	9	2	6	„ 309 [310] „
1642	61	115	45	24	24	11	9	1	6	„ 296 „
1645	68	120	55	29	21	13	9	2	5	„ 322 „
1648	64	126	70	27	28	9	12	5	5	„ 346 [347] „

Büchern geschrieben stehen, und alle andere Flüch, so nit darin stehen, und so ich recht geschworen habe, daß mich die Flüch nit angehen.

[5]) [Zur vor. S.] S. Lersner II, 88 ff. — Doch ergiebt sich aus Tabelle S. 16, daß die Stadt sich für unsere Zeit nicht strikt an diese Sätze hielt, denn als niedrigste Schatzungssteuer bei den Juden finden wir 1 Gld. 4 Sch., was einem Vermögen von 400 Gulden gleichkäme. Zwei Juden (Koppel „unter den Armen" und Nathan „zum goldnen Schwan") zahlten sogar nur 14 resp. 12 Schill.

[1]) Die eckigen Klammern bezeichnen die Gesammteinnahmen der Stadt an Schatzung und Wachtgeld.

[2]) Sie wurde halbjährlich entrichtet; ich habe die Oktoberschatzung zu Grunde gelegt, nur für 1648 die Maischatzung.

[3]) Die eckigen Klammern bedeuten, daß die Beedebücher eigentlich 308 Vermögen notiren; das „Blatterhaus" zahlt 14 Schilling Schatzung.

In Procenten ausgedrückt zahlten:

	Bis 2 Gld.	Bis 3 Gld.	Bis 4 Gld.	Bis 5 Gld.	Bis 7 Gld.	Bis 10 Gld.	Bis 15 Gld.	Bis 25 Gld.	Ueber 25 Gld.
1618	13,8%	25,6%	18,4%	8,9%	13,4%	9,2%	4,6%	1,6%	4,6%
1624	11,5%	24,9%	24%	10,8%	10,2%	7,2%	4,4%	2,2%	5,3%
1630	12,5%	31,3%	20,1%	9,9%	10,2%	5,8%	5,1%	1,6%	3,5%
1633	13,6%	35,2%	16,9%	9,9%	9,9%	6,2%	4,4%	1,5%	2,6%
1636	22,3%	35,3%	15,2%	8,4%	8,7%	2,9%	2,9%	1,9%	2,3%
1639	25,9%	34,6%	13,6%	8,4%	7,8%	4,2%	2,9%	0,6%	1,9%
1642	20,6%	38,8%	15,2%	8,1%	8,1%	3,7%	3,1%	0,3%	2%
1645	20,1%	37,3%	17%	9%	6,5%	4%	2,8%	0,7%	1,6%
1648	18,5%	36,4%	20,2%	7,8%	8,1%	2,6%	3,5%	1,5%	1,5%

Zum Schluß geben wir noch folgende Tabelle, aus der man ersieht, welche Summen die Judenschaft zu der Gesammteinnahme der Stadt lieferten:

| | Die Stadt nahm ein: | | |

in der Gerichtsbarkeit, völlige Selbständigkeit; sie bildeten nach dieser Richtung ein fast unabhängiges Gemeinwesen inmitten der christlichen Bevölkerung. Die Juden selbst erklären einmal in einer Eingabe an den Rath aus dieser Zeit, „sie betrachten sich, als ob sie ein absonderlich corpus und universitatem konstituirt hätten".

Von einer Gemeindeverfassung können wir erst in der Zeit sprechen, in welcher die Zahl der Juden in Frankfurt eine gewisse Höhe erreicht hatte, also vom 16. Jahrhundert ab. An der Spitze der Gemeinde standen damals die von ihr gewählten „Vorgänger" oder „Aelteste", auch wohl „heilige Gesellschaft" (Chawrussa Kadischa) genannt. Ueber ihre Anzahl erfahren wir beiläufig, daß sie zuerst 14, später 16 gewesen seien. Den Vorsitz bei den Berathungen führten zwei aus ihrer Mitte, „Baumeister" [1]) genannt. Das Amt der Vorgänger war lebenslänglich, das der Baumeister ursprünglich zweijährig.

Die Vorgänger oder Vorsteher waren in ihren Befugnissen unumschränkt; sie beriefen die Gemeinde nur dann, wenn es ihnen beliebte, und „was sie für gut angesehen, dabei ist es stets geblieben". Als ihre Zahl durch Todesfälle bis auf zehn zusammengeschmolzen war und sich eine Reihe von Jahren auf dieser Höhe erhielt, wurden die Vorsteher nunmehr „Zehner" genannt.

Anfangs des 17. Jahrhunderts ward die Gemeinde durch deren unbedachtes Vorgehen in einer uns unbekannten Angelegenheit in die größte Gefahr gebracht. Sie selbst fühlten sich den Verwicklungen, in welche sie die Judenschaft ohne deren Wissen und Willen gestürzt hatten, nicht mehr gewachsen und kamen daher auf halbem Wege deren Verlangen, die Zahl der Vorsteher um weitere zehn zu vermehren, nach. Ueber diese Vereinbarung ward eine besondere Urkunde abgefaßt. Doch setzten die alten Zehner durch, daß sie die neuen Zehner nur in wichtigen Fragen, wenn sie ihres Beistandes vonnöthen erachteten, zu berufen brauchten.

Kaum fühlten sich aber die alten Zehner in ihrem Amte sicher, als sie auch wieder die alte Unumschränktheit zu erreichen suchten. Die zu selbständigen neuen Zehner, von denen sie Widerstand zu befürchten hatten, ignorirten sie einfach und zogen sie nicht zu Rathe; starb einer von denselben, so ließen sie seine Stelle unbesetzt.

Inzwischen war der Fettmilchsche Aufstand ausgebrochen, der zur Vertreibung der Juden führte. Nach seiner Bewältigung wurden von den kaiserlichen Kommissarien, dem Kurfürsten Schweickard von Mainz und dem Landgrafen Ludwig V. von Hessen die schreiendsten Mißbräuche auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege, die zu dem Aufstand Anlaß gegeben hatten, abgeschafft und durch eine neue Verfassung das Uebergewicht der patrizischen Geschlechter, die bis dahin den Staat als ihre alleinige Domäne angesehen hatten, gebrochen. Kaum waren nun die Juden wieder in die Stadt zurückgeführt worden, als einige derselben die günstige Zeitlage benutzten und ähnliche Beschwerden gegen die Zehner beim Kaiser vorbrachten, wie vor kurzem Fettmilchs Anhänger gegen den alten Rath.

---

[1]) Die Bedeutung des Namens ist mir nicht klar.

Matthias gab den Klagen Gehör und erließ ein scharfes Mandat gegen die Zehner, in welchem er sie aufforderte, „das jüdische Gericht von allen parteiischen Personen zu erledigen". Im übrigen gab er den kaiserlichen Kommissarien die Entscheidung auch dieser Angelegenheit in die Hand. Als nun die alten Zehner um ihre Wiedereinsetzung und Bestätigung ihrer früheren obrigkeitlichen Rechte baten, erklärten die Kommissarien dies nur unter der Bedingung thun zu wollen, daß die gesammte jüdische Gemeinde sich in einer besonderen Eingabe damit für einverstanden erkläre. Bald darauf überreichten die alten Zehner den Kommissarien ein von zahlreichen Verwandten, Freunden und sonstigen Anhängern unterzeichnetes Aktenstück, welches sie für die Willensmeinung der gesammten Gemeinde ausgaben, und erlangten auf diese Weise ihre Bestätigung und zugleich die Rechte, wie wir sie in der Stättigkeit finden. Die Gegenpartei wurde mit ihrem Begehren, daß das Vorsteheramt „nach Pragerischem Schlage umgewandelt werde", d. h. daß die Vorsteher untereinander nicht verwandt sein durften, abgewiesen.

Natürlich beruhigte sich dieselbe nicht dabei. Ihr Anhang wuchs immer mehr; immer lauter protestirte man gegen den Mißbrauch, den die Zehner mit dem Namen der Gemeinde getrieben hatten. Letztere befand sich bald in einer ähnlichen Auflehnung gegen die „angemaßten Zehner", wie wenige Jahre vorher die Bürger Frankfurts gegen den Rath. Doch behielt hier die Stimme der Gemäßigten die Oberhand, die die extremen Parteigänger auf beiden Seiten beschwor, „sich doch jetzt nach erst erlangtem Port und entflohenem Schiffbruch nicht leichtlich wieder zu Meer oder in einen anderwerthlichen Labyrinth zu begeben". November 1617 einigte man sich mit Bewilligung der städtischen Rechenherrn dahin, die Entscheidung des Streites drei unparteiischen Richtern, den Rabbinen von Fulda, Hildesheim und Metz, zu überlassen, deren Schiedsspruch man sich unbedingt zu unterwerfen habe; gegen die Ungehorsamen sollten die Rechenherrn einschreiten, abgesehen von den Strafen, welche sich die Rabbinen noch vorbehielten.

Diese verhörten sowohl die alten, als auch die neuen Zehner, welche sich bitter über die Verletzung des Vertrages beschwerten. Erstere erwiderten hierauf, daß derselbe ihnen abgezwungen sei und sie demnach nicht verpflichtet gewesen seien, sich darnach zu halten. Nach langen Verhandlungen, die sich bis Ende 1618 hinzogen, entschieden endlich die Rabbinen, daß der alte Vertrag kassirt sei, mithin die neuen Zehner von ihrem Amte zurückzutreten hätten. An ihre Stelle sollten jetzt sieben andere Vorstandsmitglieder, „die Siebener" gewählt werden, die aber nicht miteinander verwandt sein durften. Sie sollten den alten Zehnern vollständig gleichberechtigt sein, auch zum Baumeisteramt zugelassen werden; nur blieb den Zehnern das Recht vorbehalten, die durch Todesfall erledigten Zehnerstellen selbständig zu besetzen. Die Amtsdauer der Siebener ward auf 2 Jahre beschränkt, nach deren Ablauf entweder alle oder zum mindesten vier abtreten mußten [1]). Diesem Kompromiß fügten die 3 Rabbinen noch

[1]) Näheres hierüber sowie über den höchst komplizirten Wahlmodus der Siebener s. Anhang.

eine höchst wichtige Klausel hinzu, die später von beiden Parteien zu ihren Gunsten gedeutet wurde. Bei Strafe des Bannes verboten nämlich die Rabbinen „daß man nicht solle mehren oder mindern von all diesen Sachen, sondern durch die meynsten (meisten) Stimmen der Gemeindt, und wie die meinsten Stimmen gemeint ist, also soll es gehalten werden“ [1]). Die dagegen handelnde Partei wird mit dem Bann bestraft und außerdem mit einer Buße von 6000 Dukaten.

Beide Theile erkannten den Kompromiß an, und so kehrte für kurze Zeit der Friede wieder in die Gemeinde zurück. In ihrem Kampfe gegen die oligarchische Gemeindeverfassung dürfen wir wohl einen letzten Ausläufer der Fettmilchschen Bewegung erblicken, deren Tendenz es ja war, den festgeschlossenen Ring der städtischen Oligarchie zu durchbrechen und auch den breiteren Schichten der Bevölkerung Antheil an der Regierung zu geben.

Um alle diese Vorgänge in der Judengasse kümmerte sich der Rath wenig oder vielmehr gar nicht; er glaubte, daß durch die neue Stättigkeit das Verhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Vorstehern in ausreichender Weise geregelt worden sei. Die Stättigkeit enthält allerdings eine Menge darauf bezüglicher Bestimmungen, aus denen wir in Verbindung mit anderen Quellen ein ungefähres Bild der Gemeindeverfassung gewinnen können. An der Spitze derselben stehen die 2 Baumeister. Die Zehner wählen sie aus ihrer Mitte [2]) durch das Los für die Dauer von 2 Monaten, so daß nach Ablauf von 10 Monaten die Reihe an sämmtliche Zehner kommt; für die 2 letzten Monate des Jahres werden 2 Baumeister aus den Siebenern genommen.

Die Baumeister sind die offiziellen Vertreter der Gemeinde nach außen hin; sie beruft der Rath, wenn er der Judenschaft irgend welche Mittheilung zu machen hat oder neue Verordnungen treffen will; sie unterzeichnen und überreichen ihm die Supplikationen. Auswärtige Abgesandte, welche einen Auftrag an die Frankfurter Juden haben, wenden sich zuerst an die Baumeister. Sie versammeln die Gemeinde, lesen ihr die Erlasse des Rathes vor [3]), für deren Uebertretung sie auch verantwortlich gemacht werden.

---

[1]) אין להוסיף או לגרוע מכל אלה הדברים
רק על פי הסכמות רוב הצבור.

In demselben Aktenstück wird die den Zehnern feindliche Partei „אייסר קהל“ genannt. Uebersetzt wird es mit „die neben den Zehnern sein“. Der Ausdruck ist mir nicht klar. Bezeichnet er etwa die neuen Zehner im Gegensatze zu den alten? Oder einen von der Gemeinde mit der Führung ihrer Sache ernannten Ausschuß? Oder überhaupt die Gemeinde im Gegensatz zu den Zehnern?

[2]) Stättig. § 91. Daselbst auch die Bestimmung, falls die Wahl auf einen gefallen sei, der nicht vermögend genug wäre, so daß das gemeine Geld bei ihm nicht genugsam versorgt wäre, so soll er 400 Gulden Kaution erlegen. — Der Judenwirth soll sich nicht mit dem Baumeisteramt beladen, er sei denn von den Zehnern dazu verordnet (ebend.).

[3]) Ebenso alljährlich die Stättigkeit in der Synagoge.

Dafür hat sie auch dieser mit einer gewissen Autorität der Gemeinde gegenüber bekleidet. Wer sich ihnen widersetzt, soll durch den Schulklöpper in ein sonderlich Buch geschrieben und öffentlich vor gemeiner Judenschaft aufgefordert werden, sich solcher ungebührlichen und unordentlichen Sachen zu enthalten und daneben 2 Gulden dem Rath zur Strafe zahlen [1]). Wird er bei beharrendem Ungehorsam zum zweiten und dritten Mal in das Buch verzeichnet, den will der Rath mit einer hohen Geldbuße belegen, ihn auch eine Zeit lang die Kappe tragen lassen, unter erschwerenden Umständen sogar nach Verlust der Stättigkeit aus der Stadt weisen [2]). So beschloß auch der Rath, dem Juden Simon „zum Horn", über den die Baumeister sich beschwerten, die Stättigkeit aufzukündigen und ertheilte zugleich den Rechenmeistern die Vollmacht „dergleichen böse Buben auf Begehren der Baumeister abzuschaffen" [3]).

Die Pflichten der Baumeister sind mannigfacher Art. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Gasse stets rein und frei von allen Unsauberkeiten sei [4]). Sie haben die Steuern und Strafgelder dem Rechneiamt abzuliefern.

Auch eine beschränkte Gerichtsbarkeit und Strafvollstreckung ist ihnen bewilligt. Geringe Händel sollen sie selbständig im Beisein unparteiischer Personen und „wen sie sonst bei sich leiden mögen", entscheiden, damit nicht in Zukunft „etliche unruhige Juden um ganz geringer und liederlicher Sachen willen täglich in den Römer vor die Bürgermeister und Rechenmeister gelaufen kommen [5]). Gegen diejenigen, welche in der Gasse „grobe Frevel, Schlägerei und Exceß, entweder mit der Münz oder anderer Ungebühr, begehen [6]), sollen sie in Verbindung mit den übrigen Zehnern mit scharfen Geldstrafen vorgehen und sogar ihre Ausweisung beantragen. Denjenigen, der sich weigert, die Strafe zu bezahlen, bedroht der Rath mit einer Buße bis zu 50 Goldgulden.

Auch den Zehnern gegenüber wird den Juden Gehorsam eingeschärft [7]). Sie verwalten das Vermögen der Waisen bis zu deren Mündigkeitserklärung [8]). Besonders verpflichtet waren sie, die Uebertreter der Münzordnung dem Rat anzuzeigen [9]). Es sollte auch keiner in die Stättigkeit aufgenommen werden, ohne ein Zeugniß der Zehner über sein Wohlver-

---

[1]) Stättig. § 99 und 100.

[2]) l. c.

[3]) Brgm. 1619 Novemb. 18.

[4]) Stättig. § 34: „bei Strafe eines Gulden, den der Baumeister zu bezahlen, so oft es übertreten wird, schuldig ist und von den Uebertretern wiederfordern und einbringen möge".

[5]) Stättig. § 98.

[6]) Doch betont die Stättigkeit (§ 98 und 100) ausdrücklich, daß Mord, Todschlag und andere wichtige Sachen vor den Rath und den Bürgemeister gebracht werden sollen.

[7]) Stättig. § 91.

[8]) S. Protokoll in causa Joh. Dan. Lichtenstein etc. pag. 565; Untergew. E. 45 F.

[9]) Stättig. § 91.

halten beizubringen [1]). Sie und die Baumeister hatten ein besonderes Strafbuch zu führen, in das sie die Höhe der verhängten Geldstrafen mit Angabe des Grundes verzeichneten [2]).

Aber noch andere Strafmittel hatten die Zehner resp. die Baumeister gegen Ungehorsame. Sie konnten diesen verbieten, Hochzeit zu halten, ein Kind beschneiden zu lassen, sie zwingen, in Wochentagskleidern die Synagoge zu besuchen, sie daselbst nicht zum Vorlesen aus der Thora aufrufen und ihnen untersagen, irgend eine Einladung zum Essen anzunehmen [3]).

Bei schwereren Uebertretungen verhängten die Zehner die Acherosa (אכרוה von κηρύσσω), die mildere Form des Bannes; dies wurde in der Synagoge bekannt gemacht; der davon Betroffene durfte weder Fleisch essen noch Wein trinken und mußte sich von seiner Frau fern halten. Wer sich aber auch an die Acherosa nicht kehrte, verfiel in den Cherem, d. i. die strenge Form des Bannes oder in die Oberacht, wie es einmal heißt [4]). Dann war jedem der Verkehr mit ihm aufs strengste untersagt und er vom Gottesdienst und jeder heiligen Handlung ausgeschlossen. Dieser Bann ward vom Rabbiner öffentlich verkündigt mit den Worten:

„מוחרם ומנודה מכל קדשת ישראל"

„Er sei gebannt und verstoßen von aller Heiligung Israels".

Aber nicht allein die Wahrung der bestehenden Gesetze und Vorschriften lag den Zehnern ob, auch selbständige Verordnungen erließen sie. So setzten sie eine Kleiderordnung fest, verboten, bei Hochzeiten goldne Ketten und Kronen anzulegen. Ein der Münzvergehungen Verdächtiger mußte, wenn er nach Frankfurt heiratete, 15% seines Vermögens der Gemeinde geben; ein Fremder bei der Aufnahme in diese 4—5%.

Die Beschlüsse der Zehner kamen durch Majorität zu Stande. Einer der Baumeister kreidete die Stimmen auf den Tisch an. In Verwaltungs- und Geldbewilligungsfragen galt eine Stimme so viel, wie die andere, in Strafsachen aber die Stimmen des Vaters und des Sohnes zusammen nur als eine. Fehlte krankheitshalber einer der Zehner, so ließ man durch den Baumeister sein Votum abholen. Der Eid der Zehner sowie der Baumeister lautete, „daß sie bei ihrem Gewissen Recht thun, niemandem zu lieb und leide handeln — — — meiner Herrn (sc. des Raths) Sachen stets befördern wollten". Starb einer von den Zehnern, so sollten nach der

---

[1]) Stättig. § 106.

[2]) In einem solchen Strafbuch finden wir, daß Jemand 150 Gld. erlegen mußte, weil er „auf die Münze gehandelt; 100 Reichsthaler, weil er auf den Neujahrstag gehandelt: 400 Gld., weil er den Eid verweigert; 25 Gld., weil er der Zehner Bescheid improbiert; 20 Goldgulden, weil er erklärt, er wolle es einmal machen, daß es recht zugehe; 2 Engelotten, weil er einem Zehner böse Worte gegeben; 28 Reichsthaler, weil er eine Wasserausführung auf der Rechnei erlangt, ohne die Zehner zuvor befragt zu haben u. s. w.

[3]) Eine andere Strafe war, daß die Ungehorsamen bei Begräbnissen eine gestreifte Kappe aufsetzen und ein brennendes Licht in der Hand tragen mußten.

[4]) Auch über Bankerottirer konnte er verhängt werden; diese durften übrigens ihren Platz in der Synagoge nicht einnehmen, sondern mußten auf der letzten Bank sitzen, s. Horov. Rabb. II, 43. Für jede Nacht, die Jemand im Cherem zubrachte, hatte er einen Goldgulden zu zahlen.

Stättigkeit [1]) die übrigen Neun innerhalb dreier Monat zur Neuwahl schreiten.

Zur Entlastung der Zehner und Baumeister wurde eine besondere Behörde, die Schiedsrichter (Dajanim) eingeführt. Die Stättigkeit selbst wies darauf hin [2]), indem sie den Zehnern resp. den Baumeistern gestattete, bei der Entscheidung von „geringen Händeln unparteiische Personen hinzuzuziehen". Früher stand es den Parteien frei, die Schiedsrichter nach eigenem Belieben unter den Gelehrten zu wählen; 1618 wurde aber auf Antrag des obersten Rabbi Samuel festgesetzt, „daß die Gelehrten einer Ernennung von seiten der Gemeinde bedurften, um innerhalb bestimmter Grenzen unter dem Ehrentitel „Morenu" (unser Lehrer) von Gemeindemitgliedern an sie gerichtete Fragen zu entscheiden" [3]). 1621 wurde nun ein Morenu-Kollegium von 5 Mitgliedern gebildet [4]).

Im selben Jahre wird auch ein Meßgericht (מעס בית דין) für die Zeit der beiden Messen eingesetzt. Am Anfang des Monats Tamus wurden alljährlich 3 Personen dazu bestimmt. Das Meßgericht trat am „Geleitstag" („so bald das תיור herkommt") zusammen.

Vor die Schiedsrichter kamen alle „disputierliche Sachen", Schuldforderungen sowie Angelegenheiten, welche Witwen und Waisen betrafen. Auch konnten sie bei besonderen Gelegenheiten, wo es sich um hochwichtige Fragen handelte, von den Zehnern zur Berathung hinzugezogen werden.

Wer sich dem schiedsrichterlichen Spruch nicht fügte, wurde noch einmal vor 3 Rabbinen, die zu diesem Zwecke dreimal wöchentlich (am Sonntag, Montag und Donnerstag) Sitzungen abhielten [6]), vorgeladen; bei weiterer Renitenz verfiel der Betreffende in die Acherosa.

Juni 1628 bestimmte aber der Rat auf Bitten der Gemeinde, „daß er denjenigen, welcher sich weigere, vor die jüdischen Schiedsfreunde zu kommen oder deren Spruch vorgesetzter Maßen Genüge zu leisten, mit einer Geldbuße von 600 Reichsthalern bestrafen und ihn nichtsdestoweniger zwingen werde, dem gütlichen Spruch ein Genüge zu leisten". Doch stand es jedem frei, gegen das Urteil sowohl der Zehner, als auch der Schiedsrichter beim Rat oder Schultheißen zu appelieren; nur mußte er zuvor „dem ergangenem Spruch auf des obsiegenden Gegenteils geleistete caution de in eventum restituendo ein völliges Genüge leisten" [7]).

Die streitenden Parteien hatten je nach der Höhe des Objektes den Richtern Sporteln zu zahlen. Im Gemeindebuch finden wir eine genaue Taxe hierüber aufgestellt [8]).

---

[1]) § 113.
[2]) § 98.
[3]) Nach Horrov. S. 22 und 23.
[4]) l. c.
[5]) Gemeindebuch 68b.
[6]) Ihr Gerichtshof wird ausdrücklich 1621 im Gemeindeb. l. c. erwähnt und heißt „בית דין קבוע". Seine Mitglieder wurden alljährlich (ebenfalls am Anfang des Tamus) neu gewählt.
[7]) Unterg. E. 46.
[8]) 68b. betrug z. B. das Streitobjekt 100—200 Dukaten, so zahlte jede der beiden Parteien den Richtern einen Dukaten.

Von sonstigen Behörden werden erwähnt die „Fünfer“ oder die jüdischen Rechenherrn, auch wohl „Aufheber“ genannt. Ihre Wahl fand in Gegenwart der Baumeister und Gemeindedeputirten statt. Letztere wählten 40, diese 7, diese wiederum 7, welche schwören mußten, nach bestem Gewissen nur die Tauglichsten zu Fünfern zu wählen. Die auf so umständliche Weise Erwählten wurden darauf mit der Thora im Arm vereidigt, „einem jedem Recht zu thun“. Halbjährlich stellten sie das Budget der Gemeinde fest, berechneten die Einnahmen und Ausgaben, bestimmten darnach die auf den einzelnen fallende Steuerquote. Alle 6 Jahre fand eine neue Vermögenseinschätzung statt. Beschwerden gegen zu hohe Veranlagungen waren zugelassen; den ihm zugeschobenen Eid[1]) konnte der Klagende zurückweisen; alsdann stimmten die Fünfer unter sich ab, ob sie seine Beschwerde berücksichtigen wollten[2]). Sie waren zwar den Zehnern zur Rechenschaftsablegung verpflichtet, doch fand diese zum großen Unwillen der Gemeinde bis 1621 kaum einmal statt. Andrerseits hatten sich ihnen die Zehner über die empfangenen Strafgelder auszuweisen. Das Amt der Fünfer, in deren Händen auch der Schlüssel zur Gemeindekasse war, dauerte 6 Jahre.

Ferner sind zu erwähnen die zwei Spitalmeister und die 2 Almosenpfleger. Ihre Wahl fand im Beisein des Zehner- und Siebenerkollegiums, sowie der abtretenden Vorgänger statt. Ueber unbedeutende Geldsummen konnte jeder der beiden Almosenpfleger selbständig verfügen, sonst durfte keiner ohne Wissen des anderen Geld vertheilen[3]); vielmehr sollten sie sich jeden Abend darüber verständigen und die an sie gerichteten Gesuche gemeinsam prüfen. Die täglichen Ausgaben wurden in ein Buch eingetragen und ihre beiderseitige Unterschrift hinzugefügt. Unter den Almosenpflegern standen die 5 „Wochengeldverteiler“, deren Ausgabebuch von diesen kontrollirt wurde[4]).

Seit 1618 finden wir noch ein Achterkollegium, bestehend aus 2 Zehnern und 6 Gemeindemitgliedern. Sie entscheiden darüber, ob jemand die zur Aufnahme in die Stättigkeit[5]) erforderlichen Eigenschaften, resp. das dazu nöthige Vermögen besitze. Auf ihren Bericht hin wird der Betreffende von den Baumeistern zur Aufnahme in die Stadt den Rechenmeistern empfohlen.

---

[1]) Die Stättig. § 12 bestimmte — — — „Welcher Jud von seinen zugeordneten Schätzern über Vermögenheit seiner Nahrung sich beschwert befinde, der mag sich mit seinem jüdischen Eid der Auffatzung mindern oder mehren nach Gelegenheit seiner Nahrung“.

[2]) Andere Bestimmungen hierüber aus späterer Zeit (wahrscheinlich gegen Ende des Krieges) finden sich im Gemeindeb. S. 104b. Auch unsichere Ausstände mußten bei der Einschätzung angegeben werden. Gemeindeb. daselbst.

[3]) „Dadurch mancher würdige Arme nicht nach Gebühr bekommen hat, während andere sich durch List mehr erschlichen haben.“ Gemeindeb. 99b.

[4]) l. c.

[5]) „עירנוה“ s. Gemeindeb. 61a. Horov. II, 22 nennt daher das Kollegium nicht unpassend eine „Stättigkeitskommission“.

Gehalt bezogen von der Gemeinde nur der oberste Rabbi [1]), der Gemeindearzt [2]), die niederen Kultus- und Gemeindebeamten; alle sonstigen Aemter wurden als Ehrenämter angesehen. Die Zehner waren nur dadurch vor den übrigen bevorzugt, daß ihnen das Vorkaufsrecht zustand.

Die Unzufriedenheit der Gemeinde mit ihren alten Vorstehern wurde bald durch das Vorgehen letzterer von neuem entfacht. Von allen Seiten erhoben sich Klagen über ihre eigenmächtige, willkührliche Amtsführung. Man warf ihnen vor, daß sie bei der Austeilung der Aemter ihre Verwandten begünstigten, die Neuwahl der seit 1618 vakant gewordenen Zehnerstellen jahrelang hinausschoben, und als sie dieselben endlich besetzten, sie wieder ihren eigenen Verwandten übertrugen, so daß 1621 alle Zehner mit einander in verwandtschaftlichem Verhältnis standen. Ein weiterer Grund zur Unzufriedenheit war, daß sie die Siebener nur, wenn es ihnen beliebte, zur Berathung hinzuzogen und zwar niemals sämmtliche Siebener, sondern höchstens 5, um sie leichter überstimmen zu können; ferner, daß sie von den Fünfern keinen Rechenschaftsbericht verlangten. Auch beklagte man sich über die Parteilichkeit der Zehner im Gericht und daß sie eine Appellation an die städtischen Behörden auf alle mögliche Weise, sogar bei Strafe des Bannes, zu verhindern suchten.

Schließlich sah sich der Rath genöthigt, diesmal seine bisherige Gleichgültigkeit gegen die inneren Angelegenheiten der Juden aufzugeben und den Streit zwischen Zehnern und Gemeinde selbst zu schlichten. Die Veranlassung dazu gab das Vorgehen eines Frankfurter Juden, Hirsch „zur gelben Rose", der sich bei Ferdinand II. über das „ungerechte, parteiliche und angemaßte Regiment der Zehner", die ihn wider alles Recht in den Bann gethan hätten, beschwerte [3]). Der Kaiser befahl hierauf dem Rath, nach genauer Untersuchung der Sache Hirsch zu seinem Rechte zu verhelfen.

Während Hirsch in Wien gegen die Zehner auftrat, agitirten 5 seiner Gesinnungsgenossen in Frankfurt eifrigst gegen sie und besonders gegen Samuel „zum Strauß" und Schmul „zum Drachen" [4]). Die allgemeine Erbitterung führte ihnen rasch einen großen Anhang zu. Man setzte sich mit Hirsch in Verbindung, welcher das Feuer noch mehr schürte und um Geldsendungen zur besseren Durchführung seiner Pläne bat. In fast täglichen Zusammenkünften beriethen sich die Gegner der Zehner über ein gemeinsames Vorgehen; sie ernannten einen Ausschuß, der in einer in den stärksten Ausdrücken abgefaßten Anklageschrift die Zehner beschuldigte,

---

[1]) Der 1606 nach Frankfurt berufene Rabbi Jesaja ben Rabbi Abraham Halevi Horwitz bezog 400 Gulden, eine höchst bedeutende Summe; sein Vorgänger hatte nur 50 Reichsthaler erhalten. Der damalige Rabbiner von Worms bezog nur 50 Gulden.

[2]) Ueber seine Amtspflichten, die Höhe des Honorars, das er zu fordern berechtigt war, s. Horov., Jüdische Aerzte in Frankfurt a/M. S. 13 und besonders S. 16 und 17.

[3]) s. Brgm. 1621 Nov. und Rathschlag. vom selben Tage.

[4]) Das folgende hauptsächlich nach Untergew. E. 48.

daß sie die ganze Judenschaft in „gleichsam egyptische Knechtschaft" bringen wolle [1]).

Nicht sowohl die Rücksicht hierauf und auf das kaiserliche Schreiben, als vielmehr die Ueberzeugung, „daß die Zehner über die ihnen durch die Stättigkeit eingeräumten Befugnisse weiter um sich gegriffen und sich anderer hohen Sachen, so allein der Obrigkeit gebühren, angemaßt", bestimmte den Rath zum energischen Einschreiten. Er ernannte eine Kommission von 6 Männern, welche die Berechtigung der Beschwerden untersuchen und die Zehner zur Verantwortung vorladen sollten. Die Kommission entfaltete eine sehr rührige Thätigkeit. Beide Parteien überliefen sie mit Supplikationen, in denen sie die Gegner auf das erbarmungsloseste mitnahmen und die schwersten Anklagen auf sie häuften. Die Zehner nennen die Kläger eine unruhige Rotte, die, von ihnen wegen Münzvergehungen u. s. w. bestraft, jetzt die Gelegenheit suchten, sich an ihnen zu rächen. Sie hätten gar keine Vollmacht, im Namen der ganzen Gemeinde zu sprechen, da kaum der sechste Theil hinter ihnen stände. „Ihre Rottirung und Aufwicklung erinnere deutlich an den „Fettmilch'schen Schlag". So suchten sie auch die Menge zu terrorisiren, daß sie sich ihnen anschlösse. Ihr liederlich aufgewickeltes Gesindel klebe täglich an die Thüren und Häuser Skarteken und Schmähworte des Inhalts, dieser oder jener werde nicht mehr lange Zehner bleiben; träten sie aber freiwillig vom Amt zurück, so wolle man sie mit Angriffen verschonen".

In ihren sämmtlichen Vertheidigungsschriften steiften sich die Zehner auf die Bestätigung ihrer Würde durch die kaiserlichen Kommissionen, den Kompromiß und die Stättigkeit, wobei man weder an ihrer Verwandtschaft unter einander, noch an der lebenslänglichen Dauer ihres Amtes Anstoß genommen hätte, und baten, sie in ihren althergebrachten Rechten gegen die frevelhaften Aufrührer zu beschützen.

Diese dagegen, im Bewußtsein, den größeren Theil der Gemeinde zu vertreten, pochten auf die Klausel des Kompromisses, die sie dahin auslegten, daß die Zehner sich stets der Majorität der Gemeinde zu unterwerfen hätten und ersuchten deshalb den Rath um Gottes des Allerhöchsten willen, dessen die angemaßten Zehner bei allen ihren Handlungen vergäßen, diese gänzlich zu kassiren und der Judenschaft die freie Wahl neuer Zehner zu gestatten.

Um sich ein selbständiges Urteil zu bilden und zugleich die Wünsche und Klagen der Gemeinde aus ihrem eignen Munde kennen zu lernen, unterzog sich die Kommission der mühseligen Arbeit, nicht weniger als 212 Gemeindemitglieder vorzuladen und ihnen eine Reihe von Fragen vorzulegen. Da ergab sich nun, daß nur wenige alles beim alten lassen wollten; viele protestirten nur gegen die zuletzt gewählten 4 Zehner; die Majorität aber faßte ihre Wünsche in folgenden 3 Punkten zusammen: 1) Vater und Sohn dürften nicht zu gleicher Zeit im Vorstand sitzen, 2) das Amt der Zehner solle nicht mehr lebenslänglich, sondern nur

---

[1]) s. auch Brgm. l. c.

2 Jahre dauern, 3) an Stelle der bisherigen Zehner sollten „Unparteiische" (d. h. nicht unter einander Verwandte) gewählt werden.

Inzwischen suspendirte der Rath die Zehner, hob einige von ihnen gefällte Urtheile auf, untersagte aber ihren Gegnern, sie irgendwie zu beleidigen. Darauf legten die Kommissarien den Zehnern 71 Fragen vor, die sich auf die Art und Weise ihrer bisherigen Amtsführung und auf ihr Verhältniß zur Gemeinde bezogen. Die Zehner bekannten sich einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse und eines Eingriffes in die obrigkeitlichen Rechte des Rathes nicht schuldig; sie wiesen auf die Stättigkeit hin, deren allerdings unbestimmte Ausdrücke ihrer Gerichtsbarkeit einen weiten Spielraum gestatteten. Dem Vorwurf, daß sie alle mit einander verwandt seien, begegneten sie mit der Bemerkung, daß dies im ganzen Reich und auch bis jetzt in Frankfurt gestattet gewesen wäre. Die längere Nichtbesetzung einer erledigten Stelle entschuldigten sie damit, daß sie ja dafür die Siebener zu den Berathungen hinzugezogen hätten. Gegen die Klausel des Kompromisses wandten sie ein, daß dieselbe sich nicht auf sie, sondern nur auf die Siebener bezöge.

Endlich am 5. Februar 1622 rief der Rath, nachdem er ein Gutachten der Juristen eingeholt und sich auch einzelne Protokolle des Gemeindebuches in Uebersetzung hatte vorlegen lassen, die Zehner zu sich, motivirte ausführlich die Ursache ihrer Suspension und fragte jeden einzelnen von ihnen, ob er freiwillig vom Amte zurücktreten oder erwarten wolle, was der Rath, auf den Bericht der Kommission hin, weiteres über ihn verhängen werde. Er drohte auch, die Klausel des Kompromisses zur Ausführung zur bringen, nach welcher sie bei fernerem Widerstande gegen die gesammte Gemeinde zur Zahlung von 6000 Dukaten verpflichtet seien.

Nach langem Sträuben erklärten sich die Zehner bereit, vom Amte zurückzutreten. Der Rat wollte aber den Bogen nicht zu straff spannen. Er war überhaupt der Ansicht, „daß man bei dieser Sache behutsam und also zu verfahren habe, damit nicht dem Kaiser Hand einzuschlagen und wegen bewußter, der Juden Bewandtniß Eingriff zu thun, Ursache gegeben werde [1]) und zog die Gnade der Schärfe vor".

So hob er das Zehner- und das Siebenerkollegium, da das Verhältniß beider zu einander zu vielen Mißdeutungen Anlaß gegeben hatte, auf und setzte dafür eine einzige Behörde ein, die „Vierzehner", die von nun ab als Vorsteher der Juden galten. Die 6 Aeltesten der Zehner sollten aber in dies Kollegium aufgenommen werden, — also nur die 4 zuletzt gewählten Zehner, über deren Wahl man in der Gemeinde am meisten ungehalten war, wurden kassirt [2]). Zur Besetzung der übrigen Stellen sollten von der Gemeinde 16 geeignete Personen den Rechenherren präsentirt werden, die dann 8 von ihnen auszuwählen hätten. Auch in Zukunft sollten bei jeder Vakanz 2 von der Gemeinde präsentirt werden, die Auswahl aber bei den Rechenherren stehen [3]).

---

[1]) Rathschl. 1621 Nov. 29.

[2]) Doch sollten sie beim Absterben der alten 6 Zehner an deren Stelle treten.

[3]) Brgm. 1622 Febr. 15. Die Gemeinde bat vergebens um 10 neue Vorsteher (also im ganzen 16 Vorsteher), damit deren Stimmen gegen die der 6 alten

Der Wahlmodus war folgender: Der Vorsänger und der Schulklöpper holten bei den Rechenherren eine verschlossene Büchse ab, mit welcher sie sich in Begleitung von noch 2 anderen Juden zu jedem in die Stättigkeit aufgenommenen und seit 15 Jahren verheiratheten Gemeindemitglied begaben, von diesem unter Beschwörung seiner Seelen Seligkeit 10 ihm nicht verwandte Personen aufschreiben und den Zettel in die Büchse werfen ließen. Diese wurde dann vom obersten Richter (Gerichtsdiener) geöffnet; die die meisten Stimmen hatten, wählten hierauf nach vorausgegangener Vereidigung die Vorsteher.

Auch den Klagen über die ganz ungenügende Finanzkontrolle gab der Rath Gehör. Die alten Fünfer wurden abgesetzt und an ihre Stelle von den städtischen Rechenherren unter Hinzuziehung einiger Gemeindemitglieder 5 neue lebenslänglich gewählt und auf ihr Amt vereidigt. Von nun an hatten sie jedes Jahr den Vorstehern Rechenschaft über die eingenommenen und ausgegebenen Gelder zu geben [1]).

Somit hatte die Gemeinde ein wichtiges Vorrecht an sich gebracht, die Wahl ihrer Vorsteher; freilich mußte sie dieses Recht jetzt mit der Stadt theilen, welche dadurch einen größeren Einfluß auf die inneren Verhältnisse der Juden gewann. Der so lebhaft ausgesprochene Wunsch, die Dauer des Vorsteheramtes auf 2 Jahre zu beschränken, scheint der Rath erfüllt zu haben; ausdrücklich erklärte er aber die Wahl von Verwandten für unstatthaft. Auch einem anderen Verlangen der Gemeinde kam er entgegen. Diese befürchtete nämlich, daß die 6 alten Zehner sich an ihren Anklägern rächen würden; daher nahm der Rath ersteren das Versprechen ab, „sich aller Ungebühr, Attentaten, Molestierens und Thätlichkeiten in alle weg hinfüro gegen alle und jeden Juden sich zu mäßigen und zu enthalten“ [2]).

Mit diesen Anordnungen kehrte aber die Ruhe in die Gemeinde nicht zurück. Besondern Unwillen mußte es erregen, als 1623 die Rechenherren 2 vakant gewordene Vorsteherstellen eigenmächtig, ohne die gesetzmäßig bestimmte Präsentation besetzten [3]). Wahrscheinlich kamen noch andere Gründe hinzu, welche einige Gemeindemitglieder veranlaßten, ein Gesuch an den Kaiser um Ordnung der jüdischen Angelegenheiten zu richten. Der Rath glaubte der Bewegung Herr zu werden, wenn er sich der Häupter der Unzufriedenen bemächtigte. So wurden der oberste Rabbi und noch 4 andere ins Gefängniß geworfen, „weil sie allerhand Aufwicklung unter den Juden anzufangen und E. E. Raths der Judenschaft gegebene Verordnung

---

Vorsteher mehr in die Wagschale fielen. Auch drang sie nicht mit dem Wunsche durch, daß alle in den letzten Jahren gefaßten Beschlüsse noch einmal von den neuen Vorstehern geprüft würden.

[1]) Wer ihnen in der Ausübung ihres Amtes den Gehorsam versagte, den durften sie mit dem Tragen der Narrenkappe bestrafen oder in der Synagoge als Ungehorsamen ausrufen lassen.

[2]) Die Gemeinde verlangte sogar ursprünglich einen Revers hierüber von den alten Zehnern.

[3]) Im Mai 1623 mußten nämlich 2 Vorsteher auf Verfügung des Rathes vom Amt zurücktreten. Die anderen Vorgeschlagenen wiesen aber die Rechenherren wegen zu naher Verwandtschaft zurück und ernannten jetzt selbständig Vorsteher. S. Brgm. 1623 Mai 15.

zu durchlöchern sich unterstanden [1]). Aber politische Erwägungen bestimmten ihn, von jeder strengen Maßregel gegen die Verhafteten abzusehen und die schon begonnene Untersuchung einzustellen. Denn Ferdinand II., der jetzt nach der Demüthigung des Pfalzgrafen und des Dänenkönigs auf dem Gipfel seiner Macht stand, hatte in den letzten Jahren den Frankfurter Juden eine ungewöhnliche Aufmerksamkeit geschenkt [2]) und durchblicken lassen, daß er sie wiederum an das Reich bringen wolle. Und so wie ihm einerseits jede Gelegenheit, sich in einen Streit zwischen der Stadt und deren Juden einzumischen, willkommen sein mußte, so war der Rath andererseits bemüht, ihm eine derartige Gelegenheit nicht zu bieten. Daher bestätigte er den vollen Inhalt nach einem ihm vorgelegten Entwurf, der nach langen Berathungen zwischen den Vorstehern und angesehensten Gemeindemitgliedern zu Stande gekommen war.

Interessant und für den damaligen Zustand der Gemeinde bezeichnend sind die dem Entwurf beigefügten Motive. Die Antragsteller heben hervor, daß bis 1621 der Frankfurter Judenschaft, wie überall im deutschen Reiche, die freie Wahl der Vorsteher gestattet gewesen sei. In diesem Jahre habe ihr aber der Rath dies Recht eingeschränkt, weil er bei der leidenschaftlichen Erregtheit der Juden und der Erbitterung der Parteien Ausschreitungen und Ungesetzlichkeiten bei den Wahlen befürchtet habe. Jetzt aber habe eine allgemeine friedliche Stimmung unter den Juden Platz gegriffen, die feindlichen Parteien wollten sich aufrichtig mit einander versöhnen und bäten den Rath um Bestätigung der von ihnen beantragten allgemeinen Amnestie und um Niederschlagung aller Prozesse, welche infolge der Wahlbewegung der letzten Jahre hervorgerufen worden seien [4]).

Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes sind: In Zukunft soll der Vorstand nur aus 12 Mitgliedern bestehen, — 2 der Vierzehner waren gerade damals gestorben —, damit an jeden derselben das Amt des Baumeisters komme. Die Amtsdauer wird auf 3 Jahre beschränkt [5]). Ihre

---

[1]) Brgm. 1628 Mai 20.

[2]) Bereits 1623 ersuchte er den Kurfürsten von Mainz um nähere Mittheilung darüber, ob, wie er erfahren habe, der Rath die Stättigkeit in unterschiedlichen Punkten überschritten hätte.

[3]) Das hebräische Protokoll (Gemeindeb. S. 83b) hat 25 Unterschriften.

[4]) Näheres hierüber s. Gemeindeb. l. c. Deshalb führt auch das Protokoll im Gemeindeb. S. 81 die bezeichnende Ueberschrift:

עושה שלום במרומיו הוא
יעשה שלום ꝛc.

(Der da Frieden stiftet in seinen Höhen, er möge uns Frieden spenden u. s. w.). — Auch im Fettmilchschen Aufstand nach dem Zustandekommen des Bürgervertrages 1613 war eine solche allgemeine Amnestie verkündet worden.

[5]) Wollten die Vorsteher sich widerrechtlich noch länger im Amte behaupten, so verfallen sie in den Bann; außerdem hat jeder von ihnen 1000 Dukaten zu zahlen, und zwar 1/3 an den Kaiser, 1/3 an den Rath und 1/3 an die jüdischen Armen (s. Gemeindeb. 82b). — Das hebräische Protokoll enthält auf 5 Folioseiten (S. 81a—83b) die detaillirtesten, alle nur irgendwie denkbaren Fälle umfassenden Bestimmungen über die Wahl der Zwölfer. Besonders ausführlich befaßt es sich mit der Ersatzwahl beim etwaigen Tode eines der alten Zwölfer. Der dem Rath übergebene deutsche Entwurf, den ich hauptsächlich berücksichtigt habe, enthält im Auszug die wichtigsten Bestimmungen des Protokolls.

Wahl findet auf folgende Weise statt: In Gegenwart der alten Zwölfer und 4 oder 5 Rabbiner werden die Namen aller Gemeindemitglieder, die über 25 Jahre alt sind und mindestens 1000 Thaler im Vermögen haben, vom Vorsänger auf Zettel geschrieben und diese in eine Büchse geworfen. Die 20 zuerst herausgezogenen Zettel bezeichnen die Wahlmänner, die aber nicht mit einander verwandt sein dürfen. Nach erfolgter Vereidigung wählen diese dann durch Stimmenmehrheit die Zwölfer.

Einstweilen sollten aber nur 6 neue Vorsteher gewählt werden; die übrigen 6 Stellen blieben den Mitgliedern des ehemaligen Vierzehnerkollegiums reservirt. Dieses ward durch das Loos in 2 Abtheilungen getheilt, die mit einander in der Bekleidung des Amtes alle 3 Jahre abwechselten.

Damit hatten endlich die inneren Bewegungen ihren befriedigenden Abschluß gefunden, und der Friede zwischen der Gemeinde und ihren Vorstehern war für lange Zeit wiederhergestellt.

Die Juden in rechtlicher Hinsicht und ihre sociale Lage in Frankfurt.

Im Jahre 1349 trat eines der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der Frankfurter Juden ein: Am 25. Juni verpfändete Karl IV. der Stadt Frankfurt für 15200 ℔ Heller „Leib und Gut sowohl derselbigen Juden, die jetzund zu Frankfurt sind, oder hernach dahin zu wohnen kommen, mit allen Nutzen, Gefällen und Diensten". Zugleich entsagte der Kaiser dem Recht, Steuern oder Dienste von ihnen zu fordern, außer einigen bei seiner Anwesenheit in Frankfurt zu leistenden Abgaben. Er gewährte ferner der Stadt das Recht, daß ihre Juden vor kein auswärtiges Gericht, sondern nur vor den Frankfurter Schöffenstuhl geladen werden sollten [1]). Zwar behielt er sich das Wiedereinlösungsrecht vor, doch haben weder er noch die späteren Kaiser je davon Gebrauch gemacht.

Die Juden gingen somit aus dem Besitze des Kaisers in den der Stadt über. Sie unterschreiben sich von nun an in ihren Eingaben an den Rath als „seine elenden Unterthanen oder Hintersassen"; ihn selbst bezeichnen sie als ihren „gnädigen Herrn".

Die Nachfolger Karls IV., besonders die ewig geldarmen Herrscher Sigismund und Friedrich III., kehrten sich wenig an die Verpfändungsurkunde; unter allen möglichen Vorwänden erpreßten sie von den Frankfurter Juden zum Theil beträchtliche Summen, trotz aller Proteste des Rathes. Aber auch die anderen Kaiser, wenngleich sie das Recht der Stadt auf die Juden anerkannten, beanspruchten immerhin noch 2 Steuern, die Kronsteuer und den güldnen Opferpfennig. Im 15. Jahrhundert machte der Rath

---

[1]) Näheres hierüber bei Kriegk in Frkf. Bürgerzwisten S. 419—421 und S. 405 ff.

nur schwache Versuche, seine Juden von diesen Abgaben zu befreien, zumal sie bei verschiedenen Gelegenheiten die Kronsteuer und den güldnen Opferpfennig als rechtmäßig anerkannt hatten. Im 16. und 17. Jahrhundert aber behauptete der Rath, daß auch diese beiden Steuern vermöge der Verpfändungsurkunde nur ihm allein zufallen müßten, und so kam es, daß von 1530 ab die Juden fast ein ganzes Jahrhundert lang damit verschont blieben.

Auch für die Frankfurter Juden läßt sich die auf den ersten Blick auffallende Thatsache nachweisen, daß sich im Laufe des Mittelalters ihre rechtliche und gesellschaftliche Stellung immer mehr verschlechtert hat. Wir erkennen dies aus den Stättigkeiten vom Anfang des 15. bis zum 16. Jahrhundert.

Das Aufenthaltsrecht ward den Juden nur auf eine bestimmte Zeit: auf ein halbes oder ganzes, später seit dem 16. Jahrhundert auf 3 Jahre gewährt; nach deren Ablauf stand es dem Rathe frei, ihnen die Stättigkeit zu kündigen. Natürlich konnte diese Ungewißheit über die nächste Zukunft in den Juden nie das Gefühl für Heimath und Vaterland aufkommen lassen.

Am traurigsten war ihre Lage 1612—1616 während der Fettmilchschen Wirren. Da interpretirten einige Frankfurter Juristen die Stelle in der Verpfändungsurkunde, daß die Juden mit allen Nutzen, Diensten und Gefällen der Stadt angehörten, dahin, als ob sie Leibeigene derselben wären. Aus einer anderen Stelle der Urkunde, „wenn die Juden erstürben, umkämen oder sonsten weggeräumt würden, so sollte die Stadt dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden", folgerten sie und mit ihnen die Zünfte, daß die Bürger mindestens das Recht hätten, sie zu jeder Zeit, wenn es ihnen beliebte, zu vertreiben. Und bei diesen theoretischen Auseinandersetzungen blieben die Zünfte nicht stehen. Am 22. August 1614 wurde die Judengasse gestürmt und die Juden trotz des kaiserlichen Verbotes aus der Stadt und deren Gebiete vertrieben. Erst nach anderthalb Jahren, nach blutiger Unterdrückung des Aufstandes, erfolgte auf Befehl des Kaisers unter militärischem Schutz ihre Rückkehr.

Zugleich erhielten jetzt die Juden eine neue Stättigkeit, aber diesmal nicht von der Stadt, sondern, was wohl zu beachten ist, vom Kurfürsten von Mainz und dem Landgrafen von Hessen „als kaiserlichen Kommissarien, sowohl auf Allerhöchst gedachter Ihrer Kais. Majestät gnädigsten Befehl, als auch auf freiwillige Heimstellung eines Erb-Rathes und der Bürgerschaft" [2]).

Auch sonst zeigte der Kaiser, daß er sich von jetzt ab wieder als obersten Schirmherrn der Frankfurter Juden betrachte, und daß diese in dem Rath keineswegs die letzte und höchste Instanz zu sehen hätten. So untersagte er diesem ausdrücklich, den Juden den Beschwerdeweg an ihn zu verwehren; ohne des Kaisers Willen sollten die Juden mit „weiteren Verord-

---

[1]) S. Kriegk l. c. S. 405 ff.
[2]) S. Einleitung und Schluß zur Stättigkeit.

nungen und andern ohnhergebrachten oneribus nicht beschwert werden"[1]); auch ihr Hauszins durfte nicht, wie bereits erwähnt, ohne seine Einwilligung erhöht werden. Ebenso wissen wir bereits[2]), daß an den 3 Thoren der Judengasse der auf Blech gemalte Adler die Unterschrift trug:

„Röm. Kays. Maj. und des heil. Reichs Schutz".

Eine weitere höchst bedeutsame Neuerung, welche der Rath seinerseits schwerlich den Juden gewährt haben würde, brachte die Stättigkeit in der Bestimmung, daß letzterer fortan nicht mehr das Recht haben sollte, die Gemeinde aus der Stadt zu vertreiben, „da die Jüdischheit zu Frankfurt von den Römischen Kaisern sonderbar priveligirt, daß dieselbe in der Stadt geduldet und ihnen Schutz gehalten werden solle"[3]). Somit ward der früher nur auf 3 Jahre gewährte Schutz in einen immerwährenden verwandelt. Und da im Fettmilchschen Aufstand die Bewegung gegen die Juden hauptsächlich von den niederen Ständen ausgegangen war, so verordnete die Stättigkeit noch am Schluß[4]), „daß die Bürger wie auch die Handwerkergesellen, bei den Eidespflichten, damit sie der kais. Maj. u. s. w. verwandt seien, die gemeine Judenschaft sammt und sonders in und außerhalb der Gasse unmolestirt und unbeleidigt lassen, sie bei Aufläufen, Feuersnöthen u. s. w. vor allem Ungemach defendiren sollten". Einen solchen Eid mußten die Handwerksgesellen gleich nach ihrer Aufnahme in die Stadt leisten; den Zuwiderhandelnden ward mit ernster Strafe an Leib und Gut gedroht. Andererseits mußten sich die Juden bei ihrer Aufnahme in die Stättigkeit mit den schwersten Eiden verpflichten[5]), „den Burgermeistern, Schöffen und Rath der Stadt Frankfurt getreu und gehorsam zu sein, ihrer und gemeiner Stadt Schaden zu warnen, Nutz und Frommen zu fördern und nicht wider sie zu thun mit Worten oder Werken in keine Weise[6]).

Auch ward ihnen untersagt, ihr Recht vor einem anderen Gerichte als dem zu Frankfurt einzuklagen[7]).

Die sonstigen Bestimmungen der Stättigkeit sowie die Verordnungen, welche das Verhältniß zwischen Christen und Juden regeln, lassen die ungeheure sociale Kluft zwischen beiden Religionsgemeinschaften erkennen. Sie zeigen zur Genüge, daß man die Juden als eine tief unter den übrigen stehende Klasse betrachtete, der man Haß und Verachtung entgegenbrachte, und die man auf allen Gebieten des Lebens einengte. In bildlichen Darstellungen, in Druck und Schrift ließ man seinem Hasse freien Lauf. Wer von Sachsenhausen aus die Stadt betrat, erblickte auf der Brücke unter dem Brückenthurm das Gemälde eines von 9 Pfriemen durchstochenen, aus vielen Wunden blutenden Knaben, des Simon von Trient, den angeblich

---

[1]) l. c. § 112.
[2]) s. S. 114.
[3]) Stättig. § 14 und 15.
[4]) l. c. § 118.
[5]) Die Form des Eides s. Stättig. § 2—9.
[6]) l. c. § 1.
[7]) Ein Zuwiderhandeln zog den Verlust der Stättigkeit nach sich; s. Brgm. 1620 März 21.

die Juden am grünen Donnerstag 1476 zu Tode gemartert haben sollten. Die Aufschrift lautete: „Au waih Rabbi Anschel, au, au. Mauschi au waih, au, au". Unter dem Bilde werden die Juden mit einem Schweine auf eine geradezu empörende und jedes Anstandsgefühl verletzende Weise in Verbindung gebracht [1]).

Vergebens petitionirten sie um Entfernung dieser sie verhöhnenden Gemälde; die Zünfte wollten nicht einmal zugeben, daß dieselben verhüllt würden.

Und welche Gesinnungen gegen die Juden verrathen erst die Eingaben der Aerzte, der Zünfte und sogar der Geistlichkeit an den Rath! Bezeichnungen wie „verfluchte Juden, Satanskinder, Verräther, Feinde Gottes" u. s. w. finden wir da fast auf jeder Seite.

Und während im Mittelalter der Rath seine Juden geradezu als Bürger der Stadt bezeichnet, wiederholt die Stättigkeit von 1616 das schon früher erlassene Verbot, die Juden sollten sich nicht mehr anmaßen, sich Bürger von Frankfurt zu nennen, „da dies dem Rath und gemeiner Bürgerschaft allerhand schimpfliche Reden bei fremden Leuten verursache, sondern bei Strafe von 3 Goldgulden nicht anders als eines Erb. Rathes Schutzangehörige heißen" [2]). Eine Reihe von Vorschriften bezweckte, den Verkehr zwischen Juden und Christen zu erschweren oder zu untersagen [3]). So ward Juden und Jüdinnen, fremden wie einheimischen, streng befohlen, außerhalb der Judengasse an ihrer Kleidung ein besonderes Zeichen, den gelben Ring, zu tragen [4]). Sie durften ferner in keinem Barett gehen, sondern nur schwarze oder graue Hüte tragen; dafür ward ihnen das Kappentragen erlassen.

Den jüdischen Metzgern war im Gegensatz zu früheren Zeiten untersagt, das städtische Schlachthaus zu betreten und Fleisch daselbst zu koschern; kein christlicher Metzger sollte einen Juden koschern lassen bei Strafe der Konfiskation des Fleisches und einer Geldbuße für beide Theile.

Auch das sonst vorkommende Verbot betreffs des Haltens von christlichem Dienstpersonal ohne Unterschied des Geschlechtes, sowie von christlichen Säugammen findet sich in der Stättigkeit (§ 33). Sehr hart ist die Strafe für die Zuwiderhandelnden: Der Jude hat für jeden Tag 10 Gulden zu zahlen; der Christ wird mit Gefängniß bestraft und der Anzeiger erhält 2 Gulden zur Belohnung [5]). Dagegen durften sie sich „Samstagweiber" zum Feueranmachen u. s. w. halten. Doch als im Jahre 1641 das christliche Neujahrsfest auf den Sabbath fiel, erhielten die Juden trotz ihrer Bitten nicht die Erlaubniß, an diesem Tage die Samstagweiber in ihre Wohnungen

---

[1]) Mit großem Behagen verweilt Schudt, der uns die Abbildungen giebt, bei deren genauer Schilderung (Bd. I, Buch 6, S. 256/9).

[2]) Stättig. § 32.

[3]) Nur in einem Falle machte der Rath eine Ausnahme, als er Juli 1640 „den Herrn Scholarchen befahl, daß man der zwei Juden medicorum zween Söhne solle lasse in die Schule gehen, sie des catechismi überheben, auch alle classicen Knaben ernstlich anbefehlen, sie unmolestirt zu lassen" (s. Schudt Bd. I, Buch 6, S. 215).

[4]) Die Einheimischen waren insofern vor den fremden Juden bevorzugt, als sie im Uebertretungsfalle nur ½ Gulden zu zahlen hatten, diese aber 1 Gulden.

[5]) Stättig. § 33.

kommen zu lassen, „da solches ein hochärgerliches Werk sein wollte, daß Christen ihnen an diesem hohen Feste dienen sollten“ [1]).

An bestimmten Tagen war den Juden das Verlassen der Gasse ohne besonderen Erlaubnißschein (s. Boletengelder) verboten. Jüdische Schüler sowie alle diejenigen, welche kein Gewerbe hatten, sollten sich ohne zwingenden Grund nicht in den Straßen der Stadt sehen lassen [2]); fremde Juden durften überhaupt nicht den Römerberg betreten oder von Donnerstag Abend bis Samstag früh auf den Schweinemarkt kommen; einheimische nur dann, wenn sie gerade daselbst zu thun hatten. Ueberhaupt sollten die Juden weder in noch außerhalb der Stadt, am Main oder sonst wo spaziren gehen und nie mehr als zwei neben einander [3]). Und als die Nachbaren an der Bornheimer Pforte sich darüber beschwerten, daß die Juden ihnen durch ihr Hin- und Hergehen an der Pforte lästig würden, ließ der Rath in der Synagoge ausrufen, „daß hinfüro kein Jud oder Jüdin des Orts seines Gefallens spaziren solle bei Strafe von einem Goldgulden für jede Person“ [4]). Zur besseren Aufrechterhaltung dieses Verbotes ernannte er einige Personen zu Aufmerkern und Anbringern. Viel scheint diese Verordnung, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht gefruchtet zu haben, da sie schon das Jahr darauf erneuert werden mußte.

Bescheidenheit gegen Christen auf der Straße und auf dem Markte wird den Juden besonders eingeschärft. Deshalb wurde Hirsch, Jud „zum bunten Löwen“, „weil er einen vornehmen Herrn Schöffen unverschämt angelaufen und ihn gefragt, ob er ihn gegen Dreikreuzer Reichsthaler einwechseln könne“, zu $4^1/_2$ Gulden verurtheilt [5]).

Auf dem Markte durften die Juden bei Strafe von 8 Schilling keinem Christen in den Kauf fallen. Fische, Eier und alles lebendige Vieh sollten sie den Sommer nicht vor 7 Uhr, im Winter nicht vor 8 Uhr kaufen; untersagt war ihnen, Kraut, Obst, Brot und überhaupt alles, was sie erhandeln wollten, mit der Hand zu betasten [6]).

Der Beschränkungen im Handel und Verkauf ist bereits früher gedacht worden.

Charakteristisch für die Art und Weise, wie der Rath das Verhältniß zwischen den Juden und der Obrigkeit auffaßte, ist die einem 1621 ge-

---

[1]) Brgm. 1641 Dez. 23 und 30.

[2]) Stättig. 30.

[3]) l. c. § 28 und 29. Als die Juden supplicirten, daß ihrer mehr als zwei neben einander gehen dürften, erhielten sie einen abschlägigen Bescheid.

[4]) Brgm. 1626 Juli 20. Der Ton und Inhalt der Beschwerde ist zu charakteristisch, als daß hier nicht einige Stellen mitgetheilt werden sollten. Es heißt darin: — — „So haben wir jedoch nun eine Zeit hero erfahren müssen, daß sie (sc. die Juden) sowohl Manns- als Weibspersonen jung und alt in großer Menge nicht allein vor unsern Hausthüren und Fenstern sitzen und salvo honore ihre räudigen und wormbstichigen Häute zu kratzen, sondern auch üppige Reden unter einander zu wechseln und bisweilen einander zu raufen sich nicht scheuen und ob sie gleich bisweilen von einem oder dem andern aus der Nachbarschaft abgemahnt werden, jedoch sich dagegen ganz höhnisch vernehmen lassen“ u. s. w. (Untergew. E. 49 und D. 14).

[5]) Rechenm. 1621.

[6]) s. Stättig. § 35, 37, 84.

faßten Rathsbeschluß beigefügte Begründung, man habe die Juden so zu halten, daß sie sich als Sklaven und nicht als Herren fühlten.

Und trotz alledem warfen die Bürger dem Rathe stets Parteilichkeit für die Juden vor und verlangten, er solle ihnen die wenigen noch gebliebenen Rechte rauben und ihnen alle Erwerbsquellen verschütten. Aber die Aerzte, die Geistlichen [1]), sowie die Zünfte fanden mit ihren Forderungen kein Gehör. Der Rath ließ sich hierbei weniger von Gefühlen der Humanität leiten; er besorgte vielmehr, durch allzugroßen Druck auf die Juden schließlich dem Kaiser eine Handhabe zur Einmischung zu geben.

Obgleich so die Juden auf allen Gebieten eingeengt waren, so kamen Uebertritte zum Christenthum nur vereinzelt vor [2]). Der Rath verhielt sich auch sehr lau gegen die Konvertiten; höchstens unterstützte er sie für einige Zeit mit einem Almosen aus dem Almosenkasten. Dagegen wurden Rückfälle ins Judenthum [3]) oder gar Uebertritte zu demselben [4]) mit äußerster Strenge geahndet.

Die äußere Geschichte der Juden; ihr Verhältniß zu Kaiser und Reich.

Der dreißigjährige Krieg brachte auch über die Juden Leiden aller Art, doch im Allgemeinen in einem viel geringeren Maße, als man es bei seiner langen Dauer und der Erbitterung und Verwilderung der streitenden Par-

---

[1]) Einmal sah sich der Rath sogar genöthigt, den Geistlichen, die „etwas scharf gegen die Juden gepredigt und dabei der Obrigkeit — — — nicht vergessen", einen strengen Verweis zu ertheilen (s. Brgm. 1633 Juli 2).

[2]) Von 1618—1649 ließen sich in Frankfurt 16 Juden taufen, darunter 7 einheimische. Die Taufen durften nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des Rathes vom Predigerministerium vollzogen werden. (Siehe Brgm. der verschiedenen Jahre).

[3]) Ein getaufter Frankfurter Jude, welcher als Christ den Namen Johann Daniel Lichtenstein erhielt, wandte sich wieder dem väterlichen Glauben zu, war aber zuvor aus Frankfurt nach Polen geflohen. Einige Juden wurden beschuldigt, ihm bei der Flucht behilflich gewesen zu sein; durch die Folter sollten sie zu Geständnissen veranlaßt werden, doch retteten sie sich durch die Flucht und appellirten an das Kammergericht. Schließlich verurtheilte sie der Rath nur zu allerdings exorbitanten Geldstrafen und zwar Mosche zum Schwert zu 9000 Gld., Löw zum weißen Löwen zu 3000 Gld. ꝛc. (s. Rechenm. 1626 und Brgm. 1624 Juli 13 und 27).

[4]) Ein Frankfurter Bürger, seines Standes ein Maurer, wurde vom Predigerkollegium der Gotteslästerung und Hinneigung zum Judenthum beschuldigt. Er hatte nämlich behauptet, daß man nicht den Sonntag, sondern den Sabbath als Ruhetag feiern müsse, auch die Ehe mit einer Jüdin statthaft erklärt. In den Verhören hatte er ferner auf die Frage, ob er nicht meine, daß die Juden verdammt seien, lebhaft dagegen protestirt, da sie ebenfalls Menschen seien und so gut wie die Christen von Gott erschaffen. Der Rath ließ ihn hierauf foltern, um sich zu vergewissern, ob ihn die Juden seiner Religion hatten abtrünnig machen wollen, doch sprach sie der Angeklagte von jeder Schuld frei. Schließlich wurde er aus der Stadt verwiesen mit der Drohung, bei einer etwaigen Rückkehr in dieselbe mit Ruthen ausgestrichen zu werden. Vergl. Urjichtenb. 1618 S. 143, 144, 146, 149, 152, 155, 159 und Brgm. 1618 Juni 4, Juli 30, August 11 und 13.

teien hätte erwarten sollen. Ja, nach dem Zeugnisse des gelehrten Frankfurters Josef Nörlinger Hahn, der sein Werk „Josef Omez" in der Mitte des Krieges schrieb, erging es den Juden viel besser als den Christen [1]), so daß an manchen Orten beim Heranrücken des Feindes diese ihre Habe in die Behausungen jener flüchteten. Der Grund für diese milde Behandlung der Juden ist zum Theil in Ferdinands II. und seines Nachfolgers Verhalten gegen sie zu suchen. Wie fanatisch auch ersterer gegen die Protestanten war, gegen die Juden zeigte er sich von einer unerwarteten Milde. Wir haben mehr als einen Erlaß von ihm, in dem er seinen Feldherren und Soldaten einschärft, ihr Leben und Gut zu schonen, sie nicht mit Kriegskontributionen, Einquartirung u. s. w. zu beschweren und sich ihrer überhaupt nach Kräften anzunehmen [2]). Daß für die Kaiser hierbei nicht sowohl Rücksichten der Billigkeit bestimmend waren, als vielmehr Erwägungen höchst praktischer Natur, da durch eine etwaige Vernichtung oder Beraubung der Juden, eine ihnen noch immer einträgliche Einnahmequelle versiegt wäre, von der sie bei ihren fortwährenden finanziellen Verlegenheiten so oft Gebrauch machten, wird das Folgende zeigen.

Im Jahre 1622 zog sich das Kriegsgewitter um Frankfurt zusammen. Die Truppen der Liga unter Tilly waren in die Pfalz eingefallen, um den Winterkönig aller seiner Länder zu berauben. Zu dessen Vertheidigung rückte Mansfeld nach dem Oberrhein. Um seine völlig erschöpfte Kriegskasse zu füllen, sandte er seinen Oberstlieutenant Lippe nach Frankfurt und forderte von den Juden unter dem Vorwande, sie seien seit Jahren mit den dem Kurfürsten von der Pfalz zu zahlenden Schutzgeldern im Rückstand, die sofortige Auszahlung von 100000 Thalern. Die über eine solche Zumuthung aufgeregten Baumeister wiesen den Oberstlieutenant mit der Bemerkung ab, in solch wichtiger Angelegenheit erst den Bescheid der Obrigkeit einholen zu müssen; übrigens hätten sie niemals von einem Schutzverhältniß zwischen ihnen und dem Pfalzgrafen gehört. Lippe erklärte, sich bis zum Abend gedulden zu wollen. Inzwischen übergab er dem Rath sein Kreditiv; dieser fand aber zu seiner großen Ueberraschung von einer etwaigen Verpflichtung der Frankfurter Juden der Pfalz gegenüber keine Silbe erwähnt. Mansfeld erklärte darin nur, daß er kein Geld habe, um seine Soldaten zu befriedigen und daher bei den Juden eine Anleihe von 100000 Thalern machen wolle, welche er aber baldigst zurückzuerstatten gedenke. Erhielte er die Summe nicht, so bliebe er mit seinem Heer vor Frankfurt liegen, so daß die Stadt die Last des Krieges alsdann verspüren würde. Durch diese Drohung eingeschüchtert, bedeutete der Rath die Juden, sich mit Lippe über die Höhe der Summe zu einigen. Dieser trat jetzt dreister auf; den Baumeistern erklärte er unter heftigen Drohungen, vom Rath zur Erhebung von 100000 Thalern autorisirt zu sein. Die Juden hielten es nun für das Beste, sich mit Mansfeld selbst in Verbindung zu

---

[1]) s. Graetz, Gesch. der Juden X, S. 39 und überhaupt Note 2; Horov. II, 16 ff.

[2]) S. Wolf: Die Juden unter Ferdinand II., im Jahrbuch für die Gesch. der Juden Bd. I und dem Anhang Nr. III, VI, XIII.

setzen. Währenddessen rückte Tilly von Süden her gegen diesen heran, und da sich Mansfeld nicht länger in Frankfurts Umgegend behaupten konnte, kam er den Juden auf halbem Wege entgegen und erklärte sich mit 10000 Thalern zufriedengestellt. Doch verschoben erstere die Zahlungen von Tag zu Tag, da sie wohl erst abwarten wollten, auf wessen Seite sich das Kriegsglück wenden würde.

Wenige Tage später wurde an die Juden von Herzog Christian von Braunschweig, der von Norden anrückte, um sich mit Mansfeld zu vereinigen, ein ähnliches Ansinnen gestellt. Durch seinen Abgesandten, den Obersten Dodo von Kniphausen, erbat sich der Herzog vom Rathe Schiffe, um über den Main zu setzen. Außerdem verlangte er von den Juden, „weil sie nach dem Kriegsrecht bei einem solchen Kriegszug Preis seien", 30000 Thaler. Der Rath belehrte ihn aber eines andern. Die Juden wären nicht Jedermann preisgegeben, sondern befänden sich unter seinem Schutze. Nun mischte sich auch noch Tilly in die Angelegenheit. Er hatte nämlich gerüchtweise vernommen, daß Mansfeld der katholischen Geistlichkeit in der Stadt eine Contribution von 200000 Gulden auferlegt, und daß die Juden für diesen bereits 10000 Thaler in Bereitschaft hätten. Tilly machte nun dem Rath bittere Vorwürfe, daß er seine Untergebenen vor solchen Insolentien der Feinde des Kaisers nicht schütze, und drohte mit Repressalien, falls an Mansfeld auch nur ein Heller ausgezahlt würde. Sein Kriegskommissar Alexander Massoni sollte inzwischen die fraglichen 10000 Thaler mit Arrest belegen. Der Rath betheuerte in dem Antwortschreiben an Tilly seine Unschuld, erzählte den bisherigen Verlauf der Sache, blieb aber nicht ganz bei der Wahrheit, indem er behauptete, die Juden hätten gegen seinen ausdrücklichen Befehl Mansfeld 10000 Thaler bewilligt, sie ihm aber bisher noch nicht ausgezahlt, da er der Judenschaft keine genügende Garantie geboten hätte.

Die Schlacht bei Höchst befreite die Juden einstweilen von ihren Drängern. Aber wenn sie sich jetzt der Hoffnung hingaben, daß damit die Sache endgiltig erledigt wäre, so sollten sie bitter enttäuscht werden.

Zuerst erschien (Okt. 1622) wieder Lippe in Frankfurt mit einer ihm von Mansfeld ausgestellten Cessionsurkunde über die 10000 Thaler; selbstverständlich mußte er unverrichteter Sache abziehen. Sodann verlangte Erzherzog Leopold, des Kaisers Bruder, der die kaiserlichen Truppen im Elsaß befehligte, die Aushändigung der angeblich Mansfeld bewilligten Summen, da der Kaiser Arrest auf sie gelegt und zur Unterhaltung der kaiserlichen Besatzung in Worms bestimmt habe. Vergebens suchte ihm der Rath den wahren Sachverhalt auseinanderzusetzen, der Erzherzog ließ sich nicht, oder wollte sich vielmehr nicht belehren lassen; er veranlaßte sogar seinen Bruder in einem Schreiben an den Rath, seine Forderung nachdrücklich zu unterstützen. So sah sich der Rath genöthigt, zum dritten Mal, und zwar diesmal dem Kaiser, einen ausführlichen Bericht über die 10000 Thaler einzuschicken, wich aber auch jetzt von der Wahrheit ab, indem er behauptete, die Juden gewarnt zu haben, sich in Unterhandlungen mit Mansfeld einzulassen. Wenn dieselben dies trotzdem gethan hätten, so dürfe man ihnen keinen Vorwurf hieraus machen, da Mansfeld gedroht

hätte, an allen Juden im Reich Repressalien zu üben. Als Beweis aber für den Eifer der Juden für die kaiserliche Sache führte der Rath die Thatsache an, daß sie erst vor kurzem Tilly 25 Pferde nebst Geschirr für seine Artillerie gegeben hätten.

Inzwischen hatte der Commandant von Worms, um einen schärferen Druck auszuüben, einen Frankfurter Juden in Worms festnehmen und zugleich auf die Gelder, welche die dortigen Bürger ohne Unterschied des Glaubens den Frankfurter Juden schuldeten, Arrest legen lassen. Noch weitere Gewaltmaßregeln, die hauptsächlich den Handel der Juden lahm legen sollten, stellte er in Aussicht, von Tilly im Geheimen unterstützt, der ihm sogar rieth, alle ihre Waaren zu konfisciren. Zuguterletzt meldete sich Mansfeld noch einmal und drohte, an der Frankfurter Judenschaft, falls diese nicht sofort seinen Oberstlieutenant befriedige, ein Exempel zu statuiren, daß sie bedauern würde, nicht lieber das Zehnfache bezahlt zu haben.

Endlich traf der so lange erwartete Bescheid vom Kaiser ein (4. September 1623). In ihm sprach er die Juden von der Zahlung der Summe frei; auch sei der Erzherzog Leopold angewiesen, den auf ihre Schulden gelegten Sequester aufzuheben und sie nicht mehr in dieser Angelegenheit zu behelligen. Den Rath ermahnte er, auch in Zukunft die Juden gegen derartige ungerechte Forderungen zu schützen [1]).

Freilich meinte der Kaiser damit nicht etwa, daß der Rath ihm in seinen Ansprüchen an die Frankfurter Juden hindernd in den Weg treten sollte. Trotz der Verpfändungsurkunde und aller Proteste des Rathes, betrachtete er sie noch immer als seine Kammerknechte, die ihm zu gewissen Leistungen verpflichtet wären. Kaum fühlte sich daher Ferdinand II. nach Niederwerfung des Winterkönigs sicher auf dem Thron, als er von Regensburg aus am 26. Januar 1623 die Frankfurter Juden zur Zahlung des güldnen Opferpfennigs aufforderte, „den alle und jede Juden, jung oder alt, wo sie im Heiligen Reich deutscher Nation gesessen und wohnhaft wären, ihm, dem Römischen Kaiser, als ihrem alleinigen rechten Ober- und Schutzherrn jedes Jahr zu Weihnachten von jedem Haupte einen Goldgulden zu zahlen verpflichtet wären [2])". Auf Bitten der Juden wies der Rath den Ueberbringer des kaiserlichen Schreibens — er war ein Jude aus Regens-

---

[1]) Damit war aber die Sache noch nicht definitiv abgeschlossen. Noch einmal wurden die Juden daran erinnert, als im März 1631 Alexander Massoni als Bevollmächtigter des Obersten von Ossa dem Rath ein Schreiben überbrachte, gemäß welchem alle diejenigen, welche den Feinden des Kaisers irgend welchen Vorschub geleistet hätten, Hab und Gut verlieren sollten; so auch die Frankfurter Juden, da sie Mansfeld ein Anleihen bewilligt hätten. Zunächst verlangte Massoni von den Juden 10000 Goldgulden und außerdem noch eine hohe Strafsumme. Aber weder der Rath noch die Juden ließen sich einschüchtern. Sie wiesen sein Ansinnen, das sie nur als einen Erpressungsversuch betrachteten, mit Bezugnahme auf das kaiserliche Rescript einfach ab. Damit kam die Angelegenheit endlich zur Ruhe. Vergl. übrigens hierüber meinen Aufsatz in Nr. 29 der Revue des Etudes juives: Histoire d'un prêt forcé S. 99 ff.

[2]) S. Acta und Bericht, was wegen der Kronsteuer und jüdischen Opferpfennigs fürgangen. Tom. D. Brgm. 1623 Febr. 13 und Aug. 5.

burg, Namens Lazar Brumen — mit dieser Forderung ab. Da erschien Reinhard von Walmerode als kaiserlicher Commissar Mitte August in Frankfurt. Er citirte „die ehrsamen, lieben Juden" resp. deren Bevollmächtigte auf den 21. August zu sich in das deutsche Haus „bei Strafe der höchsten Ungnade, Verlust ihrer Privilegien und des kaiserlichen Schirmes". Noch einen Versuch machte der Rath, die Steuer, in der er einen Eingriff in seine obrigkeitlichen Rechte sah, von den Juden abzuwenden. Seine Deputirten stellten Walmerode vor, daß der Kaiser ihre Privilegien, also auch die über ihre Juden bestätigt habe; nun habe sich die Stadt schon so viele Verdienste um Kaiser und Reich erworben, daß es wohl billig sei, sie in ihren Rechten nicht zu kränken. Erleide sie Einbuße an ihren Renten, so wäre sie nicht mehr im Stande, den allgemeinen Reichskontributionen zu genügen. Die Juden könnten übrigens jetzt keine pekuniären Opfer bringen, da sie, von allen Seiten [1]) in Anspruch genommen, kaum die städtischen Abgaben aufbrächten.

Endlich, als Walmerode fest bei seiner Forderung beharrte, schlug der Rath ihm einen Ausweg vor, durch welchen er wenigstens seine oberhoheitlichen Rechte über die Juden zu retten suchte: er wollte dieselben veranlassen, dem Kaiser eine Summe zu bewilligen, zwar nicht als Opferpfennig, aber als Beisteuer zu den Kriegskosten. Walmerode erklärte sich damit einverstanden. „Wenn die Juden nur eine ziemliche Hilfe erlegten, so könne solches wohl mit Verschweigung des Opferpfennigs unter einem andern Namen, z. B. einer freiwilligen Steuer beschehen". Schließlich begnügte sich Walmerode mit 800 Thalern [2]).

Dies fortwährende Pochen des Rathes auf seine Privilegien, auf welche gestützt derselbe jede Forderung des Kaisers an die Frankfurter Juden abwies, veranlaßte diesen, der Stadt zu befehlen, sämmtliche auf die Juden bezügliche Dokumente und Verschreibungen entweder in Originalen oder in beglaubigten Abschriften zur genauen Prüfung einzusenden. Voller Besorgniß über die noch nie dagewesene Zumuthung beauftragte der Rath am 8. Dezember 1623 seinen erprobten Agenten am Wiener Hof, Jeremias von Burgdorf, in der größten Verschwiegenheit nach der Ursache dieses Befehls zu forschen und, falls etwas Widriges und Beschwerliches darunter gesucht

---

[1]) Kurz vorher (s. Brgm. 1623 März 4 und 6) hatte Tilly abermals von den Juden 6 Wagen und 25 Pferde verlangt. Sein Generalprofoß erklärte, so lange in der Stadt auf ihre Kosten zu bleiben, bis sie ihn befriedigt hätten. Der Rath zwang die Baumeister, die Lieferung zu leisten. — Wenige Wochen später befahl Ferdinand II. den Juden bei hoher Strafe, dem Kurfürsten von Köln die sehr beträchtlichen Kosten der Kommission vom Jahre 1606 und 1607 zu zahlen. Damals waren nämlich die Frankfurter Juden „als die vornehmsten Rädelsführer" beschuldigt worden, ein hochstrafbares Bündniß mit gewissen Punkten errichtet zu haben (s. Untergew. E. 46 und Brgm. 1623 August 19). Aus dem Gemeindebuch S. 91 b und besonders 92 a erfahren wir aber, daß die Judenschaft erst Frühjahr 1631 ernstliche Anstalten machte, die Schuld dem Kurfürsten abzutragen.

[2]) In der am 22. September 1623 hierüber ausgestellten Quittung erklärte Walmerode, daß die Juden ihm diese Summe trotz ihrer Immunitäten und der dem Kaiser bereits geleisteten Dienste zum Beweise ihres ferneren Gehorsams und schuldiger Treue gäben, aber ohne daß dies ihnen an ihrer angezogenen Possession nachtheilig werde.

werden sollte, dasselbe abzuwenden. Seiner Discretion bliebe es anheimgestellt, wieviel dabei zu spendiren und zu verehren sei. In einem besonderen Schreiben stellte der Rath dem Kaiser vor, daß die Stadt vor vielen hundert Jahren und zwar von Kaiser Conradins Zeiten her sehr viele unterschiedliche Freiheiten habe, welche von ihm alle specialiter confirmirt seien. Sie hoffe, daß er, den sie stets als gerechten Herrscher kennen gelernt habe, ihr diese nicht schmälern, und alle diejenigen, welche diesen Punkt bei ihm angeregt hätten, zur Ruhe verweisen werde.

Ein Bescheid von Wien ließ lange auf sich warten. Endlich erschien nach fast anderthalb Jahren, im Mai 1625, Freiherr von der Recke als kaiserlicher Kommissar. Dem Stadtschultheißen gegenüber äußerte er, man habe es übel am kaiserlichen Hofe aufgenommen, daß die Stadt noch immer nicht die Originalverpfändungsurkunde eingesandt habe, deren Einhändigung er nunmehr verlange. Nach langen Erwägungen und unter Protest ließ man ihn Einsicht in die Originalurkunde nehmen. Nach deren Durchsicht erklärte er, sie gestatte dem Kaiser ausdrücklich das Wiedereinlösungsrecht. Diese Absicht hege auch der Kaiser; er fordere jetzt vom Rath eine genaue Rechenschaftsablegung über die Judeneinkünfte seit dem Jahre 1356. Der Rath wandte sich direct an Ferdinand II. mit der Bitte, auf das Wiedereinlösungsrecht verzichten zu wollen, „da die redemptio nicht practicabel sei und da sie gleich noch practizirt werden könne, dem fisco mehr schaden als nützen werde". Ob man sich in Wien diesen Gründen nicht verschließen konnte, deren Gewicht durch ein bedeutendes Geldgeschenk der Juden an v. d. Recke sehr erhöht wurde, oder die dem Kaiser ergebene Stadt nicht verletzen wollte, ob man überhaupt ernstlich die Einlösung beabsichtigte oder sie nur als Mittel benutzte, die Stadt gefügiger zu machen, lassen wir dahingestellt. Von Zeit zu Zeit tauchte zwar immer von neuem die Einlösungsfrage auf [1]), in der That aber verblieben die Juden der Stadt, und 1685 verzichtete Leopold I. feierlichst auf das Wiedereinlösungsrecht.

Dagegen trat im Auftrag des Kaisers schon im nächsten Jahre (Juni 1626) der Postmeister Johann von den Birgden mit einer neuen Forderung an sie heran. Die jüdischen Vorsteher lud er zu sich und ermahnte sie, Ferdinand II., „als ihrem Kaiser und Schutzherrn allerunterthänigste und schuldigste Devotion zu erweisen und ihm zu allergehorsamsten Ehren eine ergiebige Summe Geldes freiwillig und mit den förderlichsten zusammenzutragen und richtig zu machen". Wie sehr nun auch die Vorsteher die

---

[1]) So meldet der städtische Agent am Wiener Hofe 1626, daß man in Wien davon spräche, die Verpfändungsurkunde einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und besonders dabei in Erwägung zu ziehen, ob nicht die von der Stadt erhobenen Nutzungen den Pfandschilling bei weitem überträfen (Untergew. E. 49). 1629 fragte die Hofkammer wieder wegen der Einlösung an. Angeregt wurde sie diesmal durch eines getauften Juden (Matthias Maximilian Norbertin) Behauptung, der Stadt Frankfurt seien ursprünglich nur 22 Judenhäuser um 22000 Gulden pfandweise versetzt worden, sie habe aber von mehr als etlichen 100 meistentheils von reichen Juden bewohnten Häusern den Zins u. s. w. erhoben, der doch eigentlich dem Kaiser zukäme. Diese Summe sollte nun von ihr zurückgefordert, sodann der Pfandschilling entweder erhöht, oder die Judensteuer von Ferdinand II. selbst eingezogen werden. (Untergew. l. c.).

Verarmung der Gemeinde betheuerten und zugleich die dem Kaiser bisher geleisteten Zahlungen hervorhoben, so wollte Johann von den Birgden an erstere nicht glauben, letztere aber fand er nicht so bedeutend, „daß die Juden sich jetzt damit beschönen könnten. Hohe und niedere Stände unter den Christen hätten dem Kaiser noch ganz andere Opfer bringen müssen". Eine Bittschrift der Juden an den Kaiser, die später durch einen Bericht des Rathes unterstützt wurde, ward vom Herrscher sehr übel vermerkt, und obgleich wir weitere Nachrichten nicht haben, so werden wohl auch diesmal die Juden, wie ihnen bereits von den Birgden vorausgesagt hatte, dem Kaiser nicht aus den Händen gegangen sein und wiederum einen Beitrag in seine erschöpften Kassen geliefert haben.

Die Juden hatten nur 2 Jahre Ruhe. Ende März 1629 überbrachte Johann Wissenbach dem Rathe eine neue kaiserliche Commission [1]), kraft welcher er von den Juden die noch nicht gezahlte Kronsteuer im Betrage von einem Goldgulden pro Person und außerdem den noch jährlich zu entrichtenden Opferpfennig forderte. Als ihn der Rath auf seine Judenprivilegien aufmerksam machte, schnitt er jede Debatte hierüber mit der Bemerkung ab, alle derartigen Privilegien und Steuerbefreiungen seien von jetzt ab durch eine kaiserliche Entscheidung ein für alle Mal abgeschafft; alle Juden im Reiche würden unterschiedlos zu ihrer Schuldigkeit gegen den Kaiser angehalten; die nöthigen Mittel seien bereits vorhanden, selbiges zu Werke zu richten. Worin diese bestanden, sollten die Juden bald erfahren. Wissenbach las ihnen ein kaiserliches Rescript vor, welches die Schuldner der Juden anwies, nicht ihren Gläubigern, sondern dem kaiserlichen Commissar die ausstehenden Gelder auszuzahlen und ihm die bei den Juden auf Borg genommenen Waaren auszuhändigen, falls diese nicht sofort die Kronsteuer und den Opferpfennig erlegen würden.

Unter solchen Umständen hielt es der Rath für besser, diesmal die Juden sich selbst zu überlassen [2]). So sahen sich diese genöthigt, in Unterhandlungen mit dem Kommissar zu treten. Sie verstanden sich zur sofortigen Zahlung von 3000 Gulden und erlangten dadurch die Aufhebung des auf ihre ausstehenden Schulden gelegten Arrestes. Die weiteren Abmachungen gaben bald zu Mißverständnissen Anlaß. Die Baumeister behaupteten, nach der Zahlung der Summe wäre ihnen versprochen worden, sie für die nächsten zwei Jahre, d. h. bis Mitte April 1631 mit jeder weiteren Forderung zu verschonen. Innerhalb dieser Zeit dürften sie eine Deputation nach Wien senden, um die Frage des Opferpfennigs und noch andere definitiv zu erledigen. Außerdem sei ihnen zugestanden worden, daß, wenn andere Juden im Reich von der Zahlung der beiden Steuern befreit wären, die Frankfurter Juden die 3000 Gulden wieder zurückerhalten sollten. Statt dessen wurden sie schon 1630 an die Zahlung des Opferpfennigs für das Jahr 1629 erinnert, da das im April mit ihnen abgeschlossene

---

[1]) Brgm. 1629 März 28 und 31, April 13 und 15.

[2]) S. Brgm. 1629 März 31. Als die Baumeister den Rath baten, sich ihrer beim kaiserlichen Commissarius anzunehmen, beschloß er — „soll man es diesmal treiben lassen."

und nachträglich vom Kaiser ratificirte Abkommen sich nur auf die verflossenen Zeiten beziehe. Zugleich ersuchte der uns bereits bekannte v. d. Birgden als Subkommissarius Wissenbachs den Rath, ihm ein Verzeichniß sämmtlicher in Frankfurt lebenden Juden zur besseren Einziehung des Opferpfennigs einzusenden [1]). Da dieselben unter Berufung auf die getroffenen Vereinbarungen jede Zahlung verweigerten, so erließ Ferdinand II. auf den Bericht seines Kommissars hin ein scharfes Mandat an den Rath, er solle Wissenbach gegen die Juden, welche durch allerlei Ausflüchte ihre vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen zu eludiren beabsichtigten, assistiren.

Als nun zwei Rathsdeputirte sich behufs weiterer Information zum Kommissar begaben, fuhr sie dieser barsch an, der Rath hätte das kaiserliche Mandat nicht erst den Juden mittheilen und deren Entschluß nicht abwarten sollen. Die Juden seien des Kaisers Kammerknechte und hätten als solche die Kronsteuer und den Opferpfennig zu entrichten. Andere Stände des Reichs hätten sich auch bereits gehorsam erwiesen; so hätten der Kurfürst von Trier, der Graf von Hanau für ihre Juden gutgesprochen, die von Worms und Speyer hätten sogar ihre Gebühr schon erlegt, nur der Frankfurter Rath mache solche Weitläufigkeiten. Aber auch ohne ihn werde er zur Exekution gegen die Juden schreiten.

Schließlich warf er dem Rath vor, daß dieser vor Kurzem christliche Händler wegen gefälschter Seide bestraft habe, die jüdischen aber nicht. Die von ihnen noch einzuziehenden Strafgelder nehme er jetzt für den Kaiser in Anspruch.

Als die Deputirten nun schüchtern einwandten, das kaiserliche Mandat erwähne einen Vertrag, von dem weder der Rath noch die Juden etwas wüßten, er möchte sich doch so lange gedulden, bis letztere ihm ihren Bericht eingeschickt hätten, fuhr er auf, er werde die Juden nicht würdigen, etwas von ihnen anzunehmen, man möge ihn gefälligst mit jüdischen Schriften verschonen. Inzwischen theilten die Juden dem Rath das Ergebnis der im April 1629 mit Wissenbach gepflogenen Unterhandlungen mit und beschuldigten Wissenbach, wichtige Bestimmungen in seinem Bericht an den Kaiser verschwiegen zu haben. Mit dem letzterwähnten Vertrag habe es aber folgende Bewandtniß. Die Kommissare hätten allerdings einen solchen aufgesetzt und durch Drohungen sie veranlassen wollen, ihn zu unterzeichnen, worauf sie aber nicht eingegangen wären. Jetzt beabsichtigten sie, Abgesandte nach Wien zur Richtigstellung der Thatsachen zu schicken.

Die drohende Sprache Wissenbach's verfehlte aber diesmal ihre Wirkung auf den Rath. Seine Deputirten erklärten ihm, er sowie andere Stände des Reichs seien bei dieser Sache hochinteressirt; die Juden läugneten jeden Vertrag, er möge sich daher gedulden bis zu einer weiteren Entscheidung des Kaisers. Daraufhin erwiderte der Kommissar, der Kontrakt sei allerdings geschlossen worden, nur hätten ihn die Juden nicht unterzeichnet, daran dürfe man keinen Anstoß nehmen, denn es gezieme sich nicht, daß Juden als servi servorum gewürdigt werden sollten, ihre Unterschrift neben die der Kaiserlichen Kommissarien, welche doch die Kaiserliche

---

[1]) Brgm. 1630 Febr. 11.

Majestät selbst repräsentirten, zu setzen; nichtsdestoweniger habe man den Juden den Kontrakt zum Untersiegeln zugeschickt, doch diese hätten sich damit entschuldigt, daß sie sich keines Siegels bedienen dürften. Uebrigens erfahre die Stadt dabei keine Verletzung ihrer Privilegien; nicht sie, sondern die Juden hätten den Opferpfennig zu zahlen. Er erinnerte sie auch daran, daß vor wenig Jahren der Rath sich selbst zu dieser Kommission hatte gebrauchen lassen, damit also zugegeben habe, daß die Judenschaft im Reich schuldig sei, diese Gebühren dem Kaiser zu erstatten[1]). Schließlich verlangte er die Wortführer der Juden selbst zu sprechen. Diese bestritten aber alle seine Behauptungen und räumten nur ein, es wäre ihnen ein Brief so ganz glatt und ohne Pettschaft und Unterschrift zugestellt worden mit der Aufforderung, ihn zu unterschreiben; sie hätten aber solche Umstände darin gefunden, daß sie es entschieden abgelehnt hätten. Im Uebrigen kamen sie immer darauf zurück, nochmals die Entscheidung des Kaisers anzurufen. Nach ihrem Weggang suchte der Kommissar, durch die Hartnäckigkeit der Juden erbittert, sie beim Rathe anzuschwärzen und zu verdächtigen. Die Juden als böse Buben sollten allhier nicht favorisirt werden, man alimentire serpentem in gremio; ein Jude habe ihm eine Sache zugemuthet und 400 Kronen versprochen, an der die Vornehmsten des Raths interessirt seien; aus seinem Schreiben ergebe sich, daß etliche sich in das Mansfeld'sche Kriegswesen eingelassen[2]) und demselben Thür und Thor zu öffnen sich angeboten; es sei auch noch viel anderes, was die Juden vorhätten, wodurch sie der Stadt noch viel zu schaffen machen würden; deshalb solle man ihnen weder Glauben schenken noch Vorschub leisten.

Der Rath ließ sich durch diese grundlosen Verdächtigungen, deren Zweck zu klar vor Augen lag, nicht beirren. Er blieb bei seinem früheren Beschluß und ersuchte Wissenbach, weil sonderlich kein periculum in mora sei, um Aufschub der Kommission[3]). Davon wollte dieser aber nichts wissen. Durch einen städtischen Notar ließ er in Gegenwart der Zeugen Arrest auf die ausstehenden Schulden der Juden legen. Diese beschwerten sich beim Rath hierüber und hoben das Verderbliche dieser Maßregel hervor; denn ihre eigene Insolvenz ziehe auch ihre christlichen Gläubiger in Mitleidenschaft, ferner entstände dadurch beim Pöbel der Wahn, man brauche den Juden überhaupt nicht mehr die Schulden zu bezahlen, sondern könne mit ihnen ganz nach Gutdünken verfahren.

Der Rath verschloß sich der Richtigkeit dieser Erwägungen nicht. Gestützt auf ein Gutachten der städtischen Advokaten[4]) beschloß er, falls Wissenbach seine Maßregeln nicht zurücknähme, aus eigener Machtvollkommenheit die Schuldarreste zu kassiren, die Juden aber nicht schriftlich, sondern nur mündlich davon in Kenntniß zu setzen; würden diese später

---

[1]) In der That hatten 1617 sich Frankfurt und Worms bereit erklärt, die ihnen von Kaiser Matthias aufgetragene Kommission, von den Juden im westlichen und südlichen Deutschland den Opferpfennig einzuziehen, zu übernehmen; Frankfurt allerdings nur mit der Bedingung, daß seine Juden davon eximirt würden.

[2]) S. S. 363 ff.

[3]) Brgm. 1630, April 8.

[4]) s. Brgm. 1630, April 13 und 15.

gegen ihre Schuldner klagen, so wollte sich der Rath alsdann pro re nata entscheiden, „inzwischen aber durch die Juden in aula fleißig sollizitiren". Seinen Agenten in Wien beauftragte er, die Sache der Stadt und der Juden eifrigst beim Kaiser zu vertreten, während er die jüdischen Abgeordneten in Wien warnen ließ, irgendwelche Zugeständnisse zu machen, wodurch etwas für sie und für die Stadt Präjudizirliches geschaffen werden könnte. Eine Beschwerdeschrift der Stadt an Ferdinand II., datirt vom 8. Juni, über Wissenbachs Vorgehen hatte den Erfolg, daß der Kaiser von Regensburg aus mit der genauen Prüfung der Opferpfennigfrage den kaiserlichen Rath und Generalfiskal am Kammergericht zu Speyer, Gerhard von Ebersheim, und den uns bekannten Walmerode betraute[1]). Die Stadt setzte ihnen passiven Widerstand entgegen; sie hoffte, daß die auch nach Regensburg geschickten Deputirten der Juden einen günstigen Bescheid vom Kaiser erhalten würden. Dieser erfolgte aber nicht. Im Gegentheil kam ein kaiserlicher Erlaß, mit aller Strenge gegen die Juden vorzugehen. Zunächst griff man wieder zu dem so oft erprobten Mittel und legte Arrest auf ihre Schulden; bei ihrer weiteren Weigerung sperrte man ihre Synagogen zu und hinderte somit jeden Gottesdienst.

Unsere Akten, die schon mit dem 12. November 1630 abbrechen, berichten nichts über den Ausgang des Streites. Aus einer beiläufigen Notiz aus späterer Zeit aber erfahren wir, daß schließlich der Kaiser, wahrscheinlich durch die veränderte politische Lage veranlaßt, ihnen die Zahlung der Steuer erlassen hat.

Ueber fünf Jahre blieben nun die Juden von jeder kaiserlichen Forderung verschont. Denn inzwischen war Gustav Adolf in Deutschland gelandet und hatte seine Siegeslaufbahn daselbst begonnen. Diese führte ihn auch vor die Mauern Frankfurts. Die Stadt schloß sich ihm halb gezwungen, halb freiwillig an und erhielt eine starke schwedische Besatzung. Naturgemäß steigerten sich auch damit die Kosten der Stadt für den Unterhalt der Söldner, die Verpflegung der schwedischen Truppen, die Instandhaltung der Festungswerke u. s. w. in bedeutendem Maße. In wie weit die Juden dazu herangezogen wurden, habe ich bereits früher erwähnt. Wie die christliche Bevölkerung mußten sie ebenfalls schanzen; der Bau einer Bastion am Allerheiligenthor ward ihnen angewiesen. Die jüdischen Baumeister hatten das Anerbieten des Raths, einen Theil der Arbeit auf ihre Kosten durch Soldaten anfertigen zu lassen, abgelehnt, da die Gemeinde lieber selbst daran arbeiten wolle[2]).

Aber die Schweden traten auch mit den Juden in direkte Verbindung. Im Mai verlangte der schwedische Staatskanzler Axel Oxenstierna eine starke Summe Geldes nebst Pferden und Wagen sammt allem Zugehörigen für den Dienst der schwedischen Armee[3]). Zuerst beschloß der Rath bei dem Kanzler mit Einführung allerhand Motiven durch die Herrn Deputirten für die Juden vorbitten zu lassen. Doch da deren Fürbitte wahrscheinlich

---

[1]) s. Brgm. 1630, Nov. 9, Untergewölbe, E. 49.
[2]) s. Brgm. 1632, Aug. 21 und 23; 1633, Oktob. 3.
[3]) l. c. Mai 3.

erfolglos blieb, so befahl er den Juden 2000—3000 Thaler zur Beschaffung der Wagen zu geben. Vier Wochen später mußten sie auch noch 6 Pferde zur schwedischen Armee liefern[1]).

Im nächsten Jahr spannten die Schweden ihre Forderungen bedeutend höher. Der in ihren Diensten stehende Graf Brandenstein verlangte von der Gemeinde innerhalb 24 Stunden 100000 Thaler, sonst hätte sie gewärtig zu sein, daß ihr der Schutz versagt und sie spätestens in 14 Tagen abgeschafft würde. Dieser anmaßende Ton empörte selbstverständlich den Rath. Durch Deputirte beschwerte er sich beim Grafen, daß sein seltsames und beschwerliches Verlangen einen Bruch der mit Gustav Adolf geschlossenen Kapitulation bedeute, der ihm alle Freiheiten und Rechte über die Juden bestätigt hätte, und drohte schließlich, bei dem Reichskanzler Oxenstierna Klage zu führen. Der Graf, dadurch eingeschüchtert, behelligte die Juden nicht weiter[2]).

Bekanntlich vernichtetete die Schlacht bei Nördlingen, auf welche 1635 der Friede zu Prag folgte, das Waffenglück der Schweden und drängte sie für kurze Zeit in den äußersten Norden Deutschlands zurück. Auch aus Frankfurt wurden sie nach hartem Kampfe vertrieben[3]). Dieser Umschwung in den politischen Ereignissen und das Wiederaufblühen der kaiserlichen Macht äußerte seine Rückwirkung auf die Lage der Frankfurter Juden. Ferdinand II. suchte wieder den Opferpfennig von ihnen einzuziehen. Aber der Rath schlug das rundweg ab, indem er der Judenschaft aufs strengste verbot, sich darauf einzulassen oder dem Kaiser, wie dieser außerdem noch verlangte, ein starkes Anlehen zu bewilligen[4]). Ueberhaupt ist von jetzt ab das Auftreten des Rates gegen den Kaiser ein festeres: die vorausgegangenen Niederlagen hatten sein Ansehen bedeutend geschwächt und die Furcht vor ihm sehr vermindert.

(Schluß folgt.)

---

[1]) s. c. Mai 5 u. Juni 2.
[2]) Brgm. 1633, Juni.
[3]) s. Kriegk in Gesch. von Frankfurt am Main, S. 421 ff.
[4]) s. Brgm. 1635, Dezemb. 3.

Zur Kritik der neuesten jüdischen Geschichtschreibung.

Von Ludwig Geiger.

Während in jüngster Zeit innerhalb des deutschen Reiches wenige darstellende Werke über Geschichte der Juden in Deutschland erschienen sind, kamen mir aus Oesterreich im Laufe der letzten Monate (Juli bis Oktober 1888) drei größere Arbeiten zu [1]), die in einem zusammenfassenden Artikel hier besprochen werden sollen, einerseits um denselben mehr gerecht zu werden als dies in einer immerhin kurzgefaßten bibliographischen Notiz geschehen kann, andererseits um meinen Standpunkt gerade gegenüber diesen neuesten Erzeugnissen klar und bündig zu präcisiren.

Die erste Arbeit[2]) nennt sich den Anfang einer Familiengeschichte und rührt von einem Gelehrten her, dessen Arbeiten bisher einem wesentlich anderen Gebiete als dem der Geschichte der Juden in Deutschland angehörten. Aber D. Kaufmann hat in diesem Versuche gezeigt, daß ein ernster, wissenschaftlich denkender Mann sich auch ohne Gefahr auf ein anderes dem seinigen naheliegendes Gebiet begeben und auch auf diesem Erfolge zu erringen sicher sein darf. Seine Schrift soll nicht etwa eine blos unterhaltende Familiengeschichte sein, sondern sie ist ein gründliches, an der Hand vieler bisher nur zum Teil gedruckter und benutzter Aktenstücke gearbeitetes Buch. Kaufmann hat die österreichischen Staatsarchive, jüdische Gemeindearchive und viele in Privatbesitz befindliche hebräische Handschriften benutzt. Unter den gedruckten Quellen sei auf die jüdisch-deutsche Reisebeschreibung des Abrahm Levi hingewiesen, über welche die Leser dieser Zeitschrift gelegentlich Näheres erfahren sollen. Einzelne der von ihm zuerst eingesehenen Urkunden z. B. die Privilegien des Hauptes der gleich zu nennenden Familie theilt er wörtlich mit. Keine der Thatsachen, die er berichtet, bleibt unbelegt. Die sehr zahlreichen, an Umfang den Text nicht selten überragenden Anmerkungen enthalten eine reiche Fülle von Gelehrsamkeit. Aber dieselben sind ohne Polemik; schlicht und einfach wird der Thatbe-

---

[1]) Der Anfang dieses Aufsatzes ist in Nov. 1888 geschrieben; der Haupttheil, von der Besprechung des Güdemann'schen Buches an wurde im Juli 1889 hinzugefügt.

[2]) Samson Wertheimer, der Oberhoffactor und Landesrabbiner (1658—1724) und seine Kinder. Von Prof. Dr. David Kaufmann, Wien, Friedr. Beck 1888, IX und 113 SS. Bildet den ersten Theil eines Sammelwerkes, über dessen Umfang keine weiteren Angaben gemacht werden „Zur Geschichte jüdischer Familien".

stand auseinandergesetzt und Irrtümer oder nicht zutreffende Behauptungen anderer Forscher rein sachlich berichtigt. Nur selten wären ausführlichere Mittheilungen zu wünschen. So scheint es mir nicht genügend, wenn bei Erwähnung eines gegen Wertheimer geschmiedeten Mordplanes 1697 in der Anmerkung nur gesagt wird (S. 20 Anmerk. 4): „Nach Mittheilungen, die ich dem kgl. preußischen geheimen Staatsarchiv in Berlin verdanke"; man hätte über den Fundort (Fascikel, Signatur) und über die Thatsache etwas näheres zu erfahren gewünscht.

Aber in einer Beziehung ist das Buch eine Familiengeschichte, nämlich darin, daß über die Frau und die Kinder des Behandelten, ihre Verheiratung und ihre Familie genaues Detail berichtet wird. In diesen Mittheilungen dem Verfasser zu folgen ist meine Sache nicht. Ich kann nur kurz die Geschichte des Hauptheldens ins Auge fassen.

Samson Wertheimer, aus Worms stammend, befand sich seit dem 2. December 1684 dauernd in Wien. Dort machte er zuerst in Verbindung mit Samuel Oppenheimer kleinere Geschäfte, stieg als „des Factors Bestellter" bald höher, wurde Lieferant der höchsten Herrschaften und der obersten Staatsbehörden, hatte als solcher manche Plackereien mit den Unterbehörden zu bestehen, wurde aber von dem Kaiser und den höchsten Beamten geschätzt und geschützt. An Stelle der Lieferungen traten bald Finanzunternehmungen und staatliche Creditoperationen. Aber Wertheimer war kein gewöhnlicher Finanzmann. Er war vielmehr ein vornehmer Herr, auch äußerlich ungemein stattlich, wie sein noch vorhandenes Bild zeigt, weltmännisch gebildet, durch solche Bildung zum Umgange mit den Großen geeignet, dabei aber auch ein großer Gelehrter. Von der Gunst dreier Kaiser, Leopold, Joseph, Karl VI., deren Privilegien in unserem Buche abgedruckt sind, getragen, wurde er Hoffactor; es ist aber für die Stellung der Juden characteristisch, daß selbst ein so begünstigter, durchaus in einer Ausnahmestellung befindlicher Mann das Privilegium nicht etwa auf Lebenszeit oder gar für seine Kinder, sondern immer nur auf 20 Jahre erhielt. Jahrzehnte lang hatte er nicht nur die finanziellen Nöten des Kaiserstaates, einzelner Mitglieder des kaiserlichen Hauses, einzelner großer Feldherren zu befriedigen, sondern auch diplomatische Geschäfte mancherlei Art zu besorgen. In dieser Thätigkeit war er weit glücklicher als manche seiner Zeitgenossen, die bei anderen Fürsten in ähnlicher einträglicher aber beneideter und verantwortlicher Stellung lebten; er hatte nicht, wie die meisten Schmälerung oder Verlust der Neigung seines fürstlichen Herrn oder den bedenklichen und oft gefährlichen Wandel der Volksgunst zu erfahren.

Seine Gelehrsamkeit wurde dadurch geehrt, daß er sowohl von Ungarn, als auch von Prag den Titel eines Rabbiners und Landrabbiners erhielt, ja von Jerusalem den Titel des Fürsten des heiligen Landes empfing. Die Juden jedoch übertrugen ihm nicht blos ehrenvolle Titel, sondern beauftragten ihn mit der Vertretung ihrer Interessen. So war er es, welcher von Frankfurt aus (Mai 1700) auf das Erscheinen des Eisenmengerschen Buches „Das entdeckte Judenthum" aufmerksam gemacht wurde und welcher durch eine Vorstellung beim Kaiser (12. Juli), daß das Buch unwahr und ge-

eignet sei, einen Generalaufstand, eine Empörung hervorzurufen, erwirkte, daß das Buch confiscirt wurde (21. Juli). Freilich konnte Wertheimer nur durchsetzen, daß das Buch in dem Reiche bis 1741 unter Schloß und Riegel gehalten wurde. (Die Eisenmengerschen Erben, welche von den Juden Schadenersatz verlangten, wurden erst 1773 mit ihrer Klage abgewiesen). Aber außerhalb des Reichs mit dem Druckort Königsberg wurde das Buch 1711 veröffentlicht. In Wirklichkeit aber war das Buch gar nicht in Königsberg, das nicht zum Reiche gehörte, sondern heimlich in Berlin gedruckt; König Friedrich I., der sich bei dem Kaiser vergeblich um Freilassung des Buches bemüht hatte, war den Herausgebern entgegengekommen und hatte es in seiner Residenz nachdrucken lassen.

Am ehrwürdigsten aber erscheint die Gestalt Wertheimers durch seine wahrhaft fürstliche Wohlthätigkeit, die er den Armen und Bedrängten allerorten, in erster Linie den jüdischen Gemeinden Oesterreichs und wissenschaftlichen Unternehmungen, sowohl in seinem zweiten Vaterlande, als „Draußen im Reiche" zuteil werden ließ. So ließ er auf seine Kosten eine Ausgabe des babylonischen Talmud veröffentlichen, erlebte aber freilich dessen Erscheinen nicht, weil seine Gegner diesem Werke dasselbe Schicksal bereiteten, wie er es dem Eisenmengerschen Buche bereitet hatte. Auch hier wurden die Exemplare Jahrzehnte lang unter Schloß und Riegel gehalten.

Wertheimer führte den Titel Rabbiner aber nicht blos als Ehrentitel, sondern er verdankte ihn seiner großen und ausgebreiteten Gelehrsamkeit. Er veröffentlichte zwar nicht gelehrte Schriften, aber hinterließ handschriftlich einen starken Band hebräischer Predigten, religiöse Betrachtungen, welche er für sich angestellt oder die er in Versammlungen von Freunden und Verwandten gehalten hatte. Diese Predigten sind zum Teil Strafreden gegen religiöse und gesellschaftliche Mißbräuche, z. B. gegen den Besuch der „Kaffeehäusel", häufiger freilich scharfsinnige Erklärungen von Bibel- und Midraschstellen. Er schrieb auch manche Totenklagen um heimgegangene Gelehrte, beantwortete schwierige Rechtsfragen, die von verschiedenen Seiten an ihn geschickt wurden, und schrieb für manche neu erscheinende Bücher Approbationen, welche die Schriftsteller als einen Ehrenschmuck ihren Büchern voranstellten. Trotz seines großen Reichtums verlor er nie die Würdigung echt menschlichen Wesens aus den Augen. Bescheidenheit und Tugend galten ihm mehr als Schätze; folgende für seinen ältesten Sohn bestimmte Stelle aus seinem Testament ist dafür ungemein charakteristisch: „Es ist mein ausdrücklicher Wunsch und Wille, gültig übrigens für alle meine Kinder, daß weder auf Geld noch auf Schönheit, Ehren und Größe Rücksicht genommen werde, er heirathe vielmehr die Tochter eines in Israel angesehenen Gelehrten." Samson Wertheimer starb am 6. August 1724.

Es wäre für die Geschichte der Juden in Deutschland ein großer Gewinn, wenn Kaufmann diesem ersten Versuche andere folgen lassen wollte, und ein noch größerer, wenn dieses Beispiel andere Gelehrte veranlassen würde, in seinem Sinne zu arbeiten und geschichtliche Darstellungen zu liefern, sorgfältig und treu nach den Quellen gearbeitet ohne

Voreingenommenheit, ohne phrasenhaftes Gerede und doch zugleich mit voller Wärme für den behandelten Gegenstand und die geschilderte Person.

Während D. Kaufmann in dem eben besprochenen Buche seinen ersten Versuch in der modernen Historiographie macht, ist G. Wolf, der dieser Zeitschrift schon eine Reihe bemerkenswerter Beiträge gegeben hat, ein erprobter Arbeiter auf diesem Felde. Sein jüngst erschienenes Buch [1]) zeigt die bekannten und oft gerühmten Vorzüge, aber auch einige Mängel des Schriftstellers. Seit einer Reihe von Jahrzehnten beschäftigt er sich fast ausschließlich mit der Geschichte der Juden in Oesterreich und hat zu diesem Behufe, wie keiner vor und neben ihm, die Archive des Reichs, der Stadt Wien und der jüdischen Gemeinde benutzt. Diese Benutzung zeigt sich auch in dem vorliegenden Buche aufs erfreulichste. Die Bereitwilligkeit der Behörden, dem Forscher das Material zu gewähren, muß um so freudiger anerkannt werden, als die Zeit, welche er schildert, der Gegenwart dermaßen nahe steht, daß andere Archive solches Material zur Benutzung auszuhändigen Bedenken tragen. Aus dieser Fülle des Materials einerseits und aus der vielfältigen Benutzung desselben in früheren

---

[1]) Zur Kulturgeschichte in Oesterreich-Ungarn 1848—1888. Von G. Wolf, Wien 1888. A. Hölder IV und 186 SS. Das Buch ist eine Art Jubiläumsschrift über und für die vierzigjährige Regierungszeit des Kaisers Franz Josef I. In einer Anmerkung wenigstens soll bei dieser Betrachtung der Geschichte der Juden in Oesterreich und speciell in Wien auf eine kürzlich erschienene Veröffentlichung: „Aus dem Burgtheater. Tagebuchblätter von C. L. Costenoble, 2 Bände, Wien 1889" hingewiesen werden. Der Autor, welcher als Schauspieler und Regisseur 1818—1837 in Wien wirkte, registrirt mit Behagen die Erfolge, die er grade in der Darstellung jüdischer Typen in Cumberlands „Jude" und in manchen judenfeindlichen Possen davon trug. Er gibt sogar adligen Herren und Damen, welche das Stück „Unser Verkehr" aufführen wollten, Unterricht im Jüdeln. Interessant ist seine Aufzeichnung (11. Jan. 1820) „Nathan der Weise". Der Jude trägt kein Geld mehr ein. Man sollte es einmal mit dem Shylock versuchen, aber den erlaubt — die Censur? o nein — die Judenschaft nicht. — Die vornehme Judenschaft ist hier weit ängstlicher als jene Hamburgs. Dort ist es keinem Israeliten eingefallen, gegen die Vorführung des „Kaufmanns von Venedig" zu opponiren. Daß ein Pasquill, wie „Unser Verkehr" hintertrieben wurde, war gerechtfertigt, weil in dieser Farce die Judenschaft beißend angegriffen und lächerlich gemacht wird; aber Shylock ist ja so eine grandiose Ausnahme seiner Nation, daß es keinem Hamburger Israeliten einfiel, sich mit ihm zu vergleichen. Und selbst dieser Wütherich Shylock — hat er Unrecht, wenn er sich, ein hartgetretener Wurm, heftig krümmt? Darf man ihm verargen, wenn er Pfui ausruft gegen eine Nation, die ihn anspeit?" — S. 112 fg. (1821) erzählt er, wie er einen jüdischen einflußreichen Theaterenthusiasten umzustimmen sucht, damit auch er für die Aufführung Shylocks agitire, aber ohne Erfolg. Endlich gelingt es ihm eine Aufführung des ersehnten Stückes zu erwirken (1. Jan. 1833), das seitdem auf dem Repertoire bleibt. Bei der Darstellung derselben Rolle durch einen andern Schauspieler (13. April 1833) gibt er einige gute Bemerkungen über den Charakter der Rolle. Einige derselben lauten: „Die hämischen Repliken Shylocks gegen Graziano und die Entschuldigung, daß er keinen Feldscher kommen lassen könne, weil dies nicht im Scheine stehe, wurden — abgesehen von dem gemeinen Umhergaffen und den gewöhnlichen Körperwendungen eines Betteljuden — meisterhaft gebracht. Shylock ist in seiner Stellung einer der Vornehmsten seiner Glaubensgenossen, und ich habe selbst die buckelige Haltung Devrients nicht für zweckmäßig gefunden, welche alles Grandiose im Charakter vernichtet."

Werken andererseits, ergiebt sich nun freilich der unangenehme Umstand, daß Wolf allzuhäufig auf sich verweisen [1]) und Dinge wiederholen muß, die er in anderweitigen Veröffentlichungen des breiteren ausgeführt hat. Ein anderer Uebelstand ist, daß Wolf bei dem Abdruck, namentlich aber bei der kurzen Erwähnung der benutzten Aktenstücke keineswegs immer den Fundort angiebt, aus welchem er dieselben geschöpft hat; für denjenigen, welcher nachprüfen will, oder der ähnliche Arbeiten später zu machen gedenkt, und daher aus denselben Quellen Weiteres schöpfen möchte, ergiebt sich daraus eine unangenehme Verlegenheit. Es handelt sich bei dieser tadelnden Bemerkung nicht etwa darum, die Glaubwürdigkeit des Verfassers anzutasten, — vielmehr ist dieselbe über allen Zweifel erhaben — sondern nur um eine einfache wissenschaftliche Forderung. Merkwürdige und auffallende Mitteilungen, wie etwa die Anfrage der preußischen Regierung bei der österreichischen im Jahre 1843 in Betreff der Judengesetzgebung (S. 24) durften nicht unbelegt bleiben. Wenn an dem Buche ferner etwas auszusetzen ist, so ist es der Titel. Weder aus diesem nämlich noch aus dem Inhaltsverzeichnis würde man entnehmen können, daß es sich in dem Buche ausschließlich um die Geschichte der Juden handelt. Ein ausdrücklicher Hinweis selbst schon im Titel wäre doch wohl erforderlich gewesen, um bei denen, welche das Buch zur Hand nehmen, nicht falsche Erwartungen rege zu machen. Ein drittes Moment, das, dem Norddeutschen wenigstens, unangenehm entgegentritt, sind die vielfachen Austriacismen, besonders der fehlerhafte Gebrauch des Wortes „jene" für „diejenigen" und manches ähnliche; der vielfache Gebrauch von lateinischen und französischen Ausdrücken, wobei seltsame Fehler unterlaufen [2]).

Eine vollständige Analyse des Werkes soll hier keineswegs folgen, sie kann, in dieser ausschließlich der Geschichte gewidmeten Zeitschrift, schon aus dem Grunde nicht geboten werden, weil einzelne Partieen desselben die Gegenwart behandeln. Daher kann ich auch dem Verfasser nicht in dem folgen, was er über den Antisemitismus sagt, auch nicht den religiösen Standpunkt des Autors beurteilen, der im Ganzen eine zahme Mittelstellung zwischen den freisinnigen und den rückschrittlichen Bestrebungen ist. Deshalb bleibt das fünfte Kapitel, das „Sociale Stellung" überschrieben ist, in Wirklichkeit aber fast ausschließlich die augenblicklichen antisemitischen Bestrebungen in Wien behandelt, bei der folgenden Inhaltsangabe ganz außer Frage. Nur möchte ich darauf hinweisen, daß es doch wohl nicht

---

[1]) In einer Anmerkung wenigstens soll auf einen Umstand hingewiesen werden, der nicht so kleinlich ist, wie er auf den ersten Anblick erscheint. Wolf schreibt sehr häufig: „Wir haben gezeigt", „jetzt wollen wir darlegen"; könnte man — denn Wolf ist durchaus nicht der einzige Schriftsteller, bei dem dieser Gebrauch vorkommt — diesen seltsamen Gebrauch des Pluralis, der mit der sonstigen Bescheidenheit des Schriftstellers unverträglich ist, nicht aufgeben? Wolf citirt ferner häufig seine Schriften mit dem Zusatz: „meine". Warum nicht einfach: G. Wolf. Denn es klingt doch gar seltsam, wenn man liest: s. meine Judentaufen und Ähnl.

[2]) brachium saecularis (S. 88) und le vraisemble (S. 167) sind gewiß Druckfehler, aber wozu war es denn nöthig, fremdsprachliche Worte und Sätze einzufügen? Auch der Plural „Fonde" (S. 56) gehört wol in die Zahl der nicht eben seltenen Druckfehler.

ganz angebracht ist, den peinlichen Vorgängen, die sich bei der Leichenausstellung Kaiser Wilhelms I. in Berlin abspielten, die musterhafte Ordnung entgegenzustellen, welche bei ähnlichen Volksansammlungen in Wien zu herrschen pflegt, und die ersteren gewissermaßen als eine Wirkung der durch den Antisemitismus entstandenen Verrohung zu bezeichnen [1]). Als geschichtliches Dokument aus diesem Kapitel sei ein S. 176 mitgeteiltes Actenstück des Censors Franz Haselbauer aus d. J. 1736 erwähnt [2]), in welchem bezeugt wird, daß in den jüdischen und rabbinischen Schriften nirgendwo der Gebrauch des Christenblutes gefordert werde.

In den vier ersten Kapiteln des Wolf'schen Buches wird zunächst die politische Geschichte der Juden in Oesterreich in den letzten vierzig Jahren ausführlich dargelegt: die höchst mannigfaltige verwirrte inconsequente Behandlung der Juden in den verschiedenen Kronländern vor 1848, die freiheitlichen Bestrebungen des Jahres 1848, die verschlimmerte Lage der Juden in den Jahren der Reaktion und unter Mitwirkung des Concordats, — auch in den späteren Zeiten waren es Geistliche, welche häufig genug gegen die den Juden gewährten Rechte protestirten — die tastenden Versuche, welche so characteristisch für die fünfziger Jahre sind, die freiheitliche Grundlegung, die mit dem Jahre 1859 begann, die durch die Verfassungssistirung 1865 kaum veränderten Zustände und endlich die noch heute geltenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1867. Es war nicht immer leicht, die häufig sehr verschiedenen Bestimmungen und entgegengesetzten Bestrebungen, wie sie in einzelnen Kronländern herrschen, zu einem ansprechenden Bilde zu vereinigen. Wolf hat diese Schwierigkeit im Ganzen recht wohl besiegt. Für alle Einzelheiten sei auf das Buch selbst verwiesen, da diese Anzeige nicht den Zweck hat, einen erschöpfenden Auszug aus Wolfs Darlegungen zu geben und noch weniger den Forscher und Leser, welche sich für den Gegenstand interessiren, von dem Lesen des Buches zu dispensiren.

Der äußern politischen Geschichte, welche in den beiden ersten Kapiteln behandelt ist, folgt in dem dritten und vierten die Schilderung der innern Entwickelung der Juden. Unter dem Titel „Kultus und Kultur" wird die Veränderung des Gottesdienstes, wie sie sich seit etwa 50 Jahren vollzog, im Einzelnen geschildert, aber auch die Handels-, Fabrik-, geistige und künstlerische Thätigkeit der Juden auseinandergesetzt. Ich möchte nicht, daß das Wort „jüdische Wissenschaft", welches Wolf S. 105 und sonst vielfach braucht, sich verewigte. Es giebt höchstens eine Wissenschaft des Judenthums; eine jüdische Wissenschaft dagegen soll es ebenso wenig geben wie eine christliche. Ein anderes Bedenken ist gegen die vielfachen Namensaufzeichnungen geltend zu machen, welche sich bei Wolf finden. Er ist gar zu gewissenhaft z. B. alle diejenigen Juden in Oesterreich aufzuzählen,

---

[1]) Wie ungerecht übrigens diese ganze Darlegung ist, zeigte sich erst jüngst (Februar 1889) bei der Volksansammlung vor der Kapuzinerkirche in Wien, in welcher die Leiche des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich ausgestellt war.

[2]) Derselbe Censor war früher (1726) gegen angebliche Christenlästerungen seitens der Juden entschieden aufgetreten. Vrgl. Zeitschr. II, S. 388.

welche gegenwärtig Fabriken besitzen oder große Güter erworben haben. Endlich ist das spezifisch Wienerische gar zu sehr ausgeprägt, und man kann doch wohl zweifeln, ob jeder, der sich über die Kulturgeschichte Oesterreich-Ungarns in den letzten 40 Jahren unterrichten will, mit besonderem Interesse ein halbes Dutzend Seiten über den israelitischen Jugendgottesdienst in Wien lesen möchte. Das vierte Kapitel endlich giebt wichtige und interessante Aufstellungen über das Finanzwesen der Gemeinden, über ihr Verhältnis zu den Rabbinern und über die Sorge der Gemeinden für Unterricht, Gottesdienst und wohlthätige Werke. Das Ganze ist ein lesenswertes und wohlunterrichtendes Buch, das man, einzelne kleine Ausstellungen abgerechnet, als eine ebnso verständige wie gewissenhafte Arbeit bezeichnen kann, welche den vielen früheren tüchtigen Arbeiten des bewährten Mannes sich würdig anreiht.

Bei der Besprechung der augenblicklichen Wiener Gemeindeverhältnisse giebt Wolf ausführliche biographische Daten z. B. über die gegenwärtigen Vorsteher der jüdischen Gemeinde und kürzere über Güdemann. Dabei braucht er über den Genannten folgende Worte: „Abgesehen von sonstigen Schriften, die er veröffentlichte, sichert ihm das Werk: „Erziehungswesen unter den Juden ꝛc.", von welchem jüngst der dritte Band erschien, einen bleibenden Platz in de Literatur. Dasselbe bezeugt nicht nur die große umfassende Gelehrsamkeit des Verfassers auf jüdischen, wie auf dem allgemeinen Gebiete der Wissenschaft, es ist auch in vortrefflicher Weise geschrieben, so daß jeder Gebildete dasselbe mit Interesse lesen kann." Auch in der deutschen Literaturzeitung, 18. August 1888, S. 1181, hat Wolf dem Werke eine außerordentlich anerkennende Besprechung gewidmet und besonders auf einzelne Partieen aufmerksam gemacht, welche auch dem Germanisten von hohem Interesse sein müßten. Ich will untersuchen, ob dieses Urteil gerechtfertigt ist.

Das Güdemannsche Buch[1]) ist jedenfalls das Werk eines höchst gelehrten Mannes, für uns doppelt werthvoll, weil es Quellengebiete benutzt, welche bisher von den Historikern, selbst von den jüdischen Geschichtsschreibern der Juden, so gut wie gar nicht zur Bearbeitung herangezogen worden sind. Güdemann bedient sich nämlich zu seinen Ausführungen in erster Linie der Gutachten der Rabbinen und der sonstigen hebräischen Literatur jenes Zeitraums. Der vorliegende Band, der die Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Deutschland geben soll, ist in sieben Kapitel getheilt.

Das erste enthält Mittheilungen über die hauptsächlichsten Gelehrten jener Zeit, vor allem Maharil und Isserlein, und sucht namentlich dem letzteren, einem ungemein gelehrten, dazu auch toleranten Mann (vgl. S. 52) durch liebevolle Schilderung seines Wesens, seiner Thätigkeit und Umgebung gerecht zu werden.

Das zweite Kapitel enthält eine Auseinandersetzung über Amt und Thätigkeit der Rabbiner, wobei auch gelegentlich der Institution des „obersten

---

[1]) Vrgl. den ausführlichen Titel desselben Zeitschr. II, S. 373 und zwei berichtigende Notizen oben (Bd. III) S. 64 und 103.

Rabbi" gedacht wird. Daß wirklich ein solcher, wie Güdemann es darstellt, das ihm zu Theil gewordene Dekret „einfach in seinen Papierkorb geworfen und niemals versucht habe, auch nur die leiseste Anwendung davon zu machen" (S. 37), scheint mir freilich unmöglich, selbst dann, wenn man die Abneigung der Juden gegen Einmischung der Behörden in ihre Angelegenheiten und ihre Auffassung von der Unantastbarkeit der Rabbinerwürde zugiebt. Güdemann stellt sodann dar, wie der Rabbiner in jener Zeit von jüdischer Seite dadurch eine Anerkennung erhielt, daß der von Meïr Halewi gegebene Morenu-Titel allgemeine Einführung erlangte, daß zu den Erwerbsquellen des Rabbiners Heirathsvermittlungen, Scheidungen, Trauungen, Gemeindesekretariat gehörten, daß sein Amt in Lehrvorträgen, gelegentlich auch in der Thätigkeit des Vorbeters bestand.

Dem von den Rabbinern ertheilten Unterricht, ihren Lehrvorträgen, den Schulen und den Schülern ist das dritte Kapitel gewidmet. Die Bachurim, welche den Bachanten verglichen werden, wobei freilich zu bemerken ist, daß die Wanderung der ersteren auf einen verhältnißmäßig sehr kleinen Raum beschränkt blieb, die der letzteren dagegen wirklich Deutschland in seiner ganzen Ausdehnung galt, während andererseits eine starke Aehnlichkeit zwischen beiden darin bestand, daß diese wie jene bei dem Mangel an gedruckten Büchern die Vorträge der Meister nachschrieben und die Abschriften verbreiteten, werden eingehend geschildert. Lehrer und Schüler beschäftigten sich mit deutscher Sprache: In Gutachten finden sich z. B. Untersuchungen darüber, ob Rothenburg mit zwei „n" und einem „g" oder einem „n" und „ch" zu schreiben sei, Betrachtungen über die verschiedene Aussprache des „h" (gleich „he" und „ch", sodaß man die Deutschen geradezu in Hethiten und Chetiten unterschied) oder über die Vertauschung von „b" und „p". Die Talmudschulen (Jeschiba's) pflegten den Talmudunterricht, setzten bei dem Lehrer besondere Belesenheit und Scharfsinn voraus, und wenn auch der Autoritätsglaube nicht verlangt und geübt wurde (vgl. besonders die sehr merkwürdige Aeußerung S. 83), so herrschte große Ehrerbietung der Schüler vor den Lehrern.

In einem vierten Kapitel wird die Verwaltung der Gemeinde geschildert, die Thätigkeit des Vorstandes, manches Rühmliche von derselben berichtet, aber auch die Klagen gegen den Vorstand und mannigfache Aeußerungen des Unmuths über verwirrte und wenig erbauliche Gemeindezustände nicht verschwiegen. Das Familienleben wird dargestellt, das respektvolle Benehmen der Gatten gegen einander, die gegenseitige Anrede mit „Ihr" (die Frauen der Rabbiner helfen ihren Männern bei ihrer Correspondenz, besonders bei der Beantwortung von Anfragen der Frauen über geschlechtliche Angelegenheiten), die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, die Gastlichkeit, die Gebräuche bei Geburt eines Kindes[1]), bei Sterbefällen,

[1]) Die Nacht vor der Beschneidung eines Kindes wird als Wachnacht bezeichnet (vgl. S. 103, wo die einzelnen Gebräuche, insbesondere das Bemühen, zu verhindern, daß das Kind behext würde, dargestellt werden). Dazu möchte ich folgenden Zusatz machen. In einer seltenen Schrift, deren ausführlicher Titel lautet: „Flagellum Judaeorum. Juden Geissel, Das ist, Ein neue sehr nutze vnd gründtliche Erweisung, daß Jesus Christus Gottes vnd der heiligen Jungfrawen Marien

die deutschen Vor- und Zunamen der Juden werden behandelt, Mittheilungen über Kleidertracht, Essen, Belustigungen, das Spiel u. s. w. werden in reicher Fülle gegeben.

Ueber einen Haupttheil des fünften Abschnitts kann ich kurz hinweggehen; die Mittheilungen der christlichen Schriftsteller über Juden habe ich in meinem Aufsatz „Die Juden in der deutschen Literatur des 16. Jahrhunderts" (vgl. diese Zeitschrift, Bd. II, S. 308—374, Bd. III, 104 fg. 295—298), der fast gleichzeitig mit dem Güdemann'schen Buche erschien, weit reichhaltiger gegeben. Daß freilich Güdemann hier wie auch sonst (vgl. unten) den Schwankerzähler Hans Wilhelm Kirchhof und andere Schriftsteller, die dem 16., ja wie der eben genannte sogar der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts angehören, als Quelle für die Zustände des von ihm dargestellten Zeitraums anführt, ist gewiß nicht zu billigen. Zweck des Güdemannschen Buches aber ist nicht, wie dies mein alleiniger Zweck war, die Quellenstellen selbst anzuführen, sondern vor allen Dingen der, die Betheiligung der Juden an der deutschen Litteratur, der Entwicklung mannigfacher Zustände in Deutschland hervorzuheben. Demgemäß thut er in besonders interessanter Weise dar, wie deutsche technische Ausdrücke in jüdischen Schriften begegnen (S. 162), wie Juden als Theilnehmer an ritterlichen Uebungen, an öffentlichen Aufzügen bei der Krönung und Hochzeit des Königs Matthäus Corvinus von Ungarn sich betheiligen. Vereinzelt sind die Juden auch Handwerker, wenige Bettler, manche Wucherer, — aber der Wucher wird keineswegs ausschließlich von ihnen betrieben —,

---

Sohn, der wahre, verheissene vnnd gesandte Meßias sey. Wider alle noch jetziger Zeit verstockte vnd verfluchte Juden, deren vor dem Paradieß angebundener Meßias noch kommen vnd sie auff einem Esel hinter ihm durch den Jordan führen soll. Darbey auch angehängt von deß Machomets vnnd aller Türcken Vrsprung, Glauben vnd Gottesdienst, weil dieselbe mit den Juden zweyer Geschwister Hurenkinder geboren sein. Mit allerley Exempeln, lustigen Historien vnd Jüdischen Fabelwerck, auch fürnembsten Geheimnussen, welche sie für den Christen mit solchem Fleiß enthalten, daß sie viel lieber Todts stürben, denn sich die abfragen liessen. Auß langwiriger Erfahrung zusammen bracht, Durch einen getaufften Juden, Ernestum Ferdinandum Hessen, Der Artzney Doctor. Gedruckt zu Straßburg, durch Antonium Bertram 1606. A bis K à 8 Bl. in 8°" (Berl. k. Bibl.) wird Blatt G 1 A ein Lied mitgetheilt, das angeblich bei einer jüdischen Wöchnerin von einer „alten Zauberin" jede Nacht gesungen wird, während die Sängerin ein bloßes rostiges Schwert in der Hand trägt. Die Verse lauten:

„Ich mach einen Kreyß
Den Gott wol weiß,
Auß vnd ein zu tragen,
Gott behüt Mutter vnd Kind für schaden,
Gott behüt die Mutter vnd das Kind,
Sampt dem gantzen Haußgesind,
Als mancher Ziegel auff dem Dach,
Als mancher Engel bey uns wach.
Das werde war, in Gottes Nammen, Amen."

Vielleicht geben Kundigere mir an, ob diese Mittheilung irgendwie auf einem wirklichen Gebrauch beruht oder durch welches Mißverständniß sie hervorgerufen worden ist.

Zu den Gebräuchen bei der Geburt gehört auch der „Hollekreisch" bei der Namengebung. Die Deutung Güdemanns „Ausrufung eines holden Namens" befriedigt nicht. Weit besser ist die Erklärung von Perles (Grätz-Jubelschrift S. 26 fg.), welche kreisch = Kreis annimmt, mit Holle Hulda identificirt.

viele Aerzte. Wichtig ist der Nachweis, wie Witz und Mystik jener Zeit mannigfache Anklänge bei den Juden haben, wie in den Fastnachtsspielen und in dem Schauspiel „Theophilus" die Juden dargestellt werden. (Für das letztere vgl. übrigens oben S. 298).

Der sechste Abschnitt enthält fast ausschließlich deutsche Auszüge aus dem hebräisch geschriebenen „kleinen Buche der Frommen" über Liebe, Neid, Fröhlichkeit, böse Zunge u. s. w. und aus dem 1542 erschienenen jüdisch-deutschen „Sittenbuche", der Paraphrase eines hebräisch geschriebenen Buches aus dem 14. Jahrhundert. Bei beiden Büchern sucht der Verfasser die Aehnlichkeit der Vorschriften über Tischzucht und gesellschaftliches Benehmen, allgemeiner Lebensregeln, mit damaligen deutschen Büchern durch zahlreiche Parallelstellen darzulegen.

Das letzte Kapitel, welches einer Betrachtung der deutschen Juden in Oberitalien gewidmet ist, wird hauptsächlich wichtig durch den Nachweis, daß die Juden dort, wie ja auch vielfach sonst, als Germanisatoren wirksam gewesen sind.

Wenn ich in den vorstehenden Bemerkungen die reichen neuen Mittheilungen des Güdemannschen Buches nach Gebühr hervorgehoben und die gelehrte Benutzung hebräischer Quellen, deren Controle im Einzelnen anzustellen ich freilich nicht in der Lage bin, betont habe, so kann ich doch andererseits viele Bedenken gegen das Buch nicht unterdrücken. Ich gehe kurz über mancherlei Kleinigkeiten und Flüchtigkeiten hinweg. So ist der Abdruck der Stellen aus der Autobiographie der beiden Platter (S. 59—61) nicht vollständig korrekt. S. 60 Anm. 5 hätte für den Ursprung des Wortes „Bacchant" von „bacchari" einfach auf Grimms Deutsches Wörterbuch verwiesen werden können. S. 6 heißt es in Melanchthons Aeußerung gewiß „Bauch" und nicht „Brauch", S. 70 ist natürlich „Freiburg", nicht „Freiberg", S. 72 „Ickelsamer", nicht „Jekelsamer" zu lesen. S. 59 Anm. muß es natürlich „Autobiographien" heißen, und was derartiger Flüchtigkeiten mehr sind. Wenn es S. 65 heißt „Terentium (das Schulbuch des Mittelalters)", so ist das eine mindestens irreführende Ausdrucksweise. Daß der Name Möllin von Mosche stammt (S. 17 und dasselbe S. 106, wie denn überhaupt derartige unnöthige Wiederholungen leider in dem Buche sehr häufig sind), scheint mir undenkbar; ich möchte eher an Mülheim denken. Sollte die Frau Doctor Morada (S. 118) vielleicht die berühmte Olympia Morata sein? Die Aeußerung Luthers (S. 127) scheint mir falsch aufgefaßt. Sie soll gewiß nicht bedeuten, daß es in allen Städten damals Juden gab, sondern daß es irgend einmal in diesen Städten Juden gegeben hat. S. 133 muß gewiß ein Mißverständniß vorliegen, denn es ist doch wohl undenkbar, daß eine Gans nur den fünften Theil des Preises einer Leber gekostet haben soll. S. 141 Anm. steht „Wirthschaft" natürlich nur in der Bedeutung von Festlichkeit. Der ganze Abschnitt über Johannes Pauli (S. 160 ff.), ebenso die Folgerungen G.s (S. 201 ff.) hätten weggelassen werden müssen, da Pauli, wie erwiesen ist — das hätte G. wissen müssen — gar kein Jude war (s. oben Bd. II, S. 350 fg.). Auch über das Wortspiel „bessern" und „bösern" will ich bemerken, daß es am Ende des 18. Jahrhunderts auch noch von Christen

gebraucht wird. („Verbessert und verbösert" zusammengestellt von Christian Wilhelm Kindleben in „Freimüthige Beurtheilung des Neuen Berlinischen Gesangbuches", Frankfurt, Halle, Leipzig 1781, S. 16).

Doch das sind alles Kleinigkeiten, die bei einer etwas schärfern Redaktion leicht hätten vermieden werden können, und die, selbst wenn sie verdoppelt und verdreifacht wären, nicht im Stande sein würden, den Werth des Buches zu verringern. Es ist auch nicht die Gelehrsamkeit des Verfassers, die ich bekämpfen muß, sondern seine Tendenz. Der wissenschaftliche Werth des Buches wird in meinen Augen und gewiß auch in den Augen vieler Historiker dadurch verringert, daß der Verfasser von bestimmten Tendenzen ausgeht, daß er gewisse vorgefaßte Meinungen hat und diesen zum Siege verhelfen will. Zu diesen vorgefaßten Meinungen gehören hauptsächlich zwei: Erstens, daß die Juden geistig und gesellschaftlich während des genannten Zeitraums mit den Christen in einer verhältnißmäßig engen Gemeinschaft lebten, und zweitens, daß sie moralisch weit höher standen als jene. Um diese Sätze zu beweisen, geht der Verfasser in der Art vor, daß er für die Juden aus den Gutachten und den übrigen von ihm benutzten Quellen diejenigen Stellen heraushebt, welche Achtung vor den Christen, gesellschaftliche Annäherung an dieselben beweisen, während er aus den deutschen, von Christen herrührenden Schriften nur solche Stellen zitirt, welche Klagen über die geistigen und moralischen Zustände enthalten. Ich will dies an zwei Beispielen kenntlich machen. Es giebt in den deutschen und lateinischen Schriften des 15. Jahrhunderts zahllose Klagen darüber, daß die Priester der Wissenschaft sich entfremdeten, daß die Gelehrten das Deutsche verachteten. Es giebt ferner unendlich viele Strafreden über Unsittlichkeit und Unkeuschheit der Männer und der Frauen. Aus diesen Klagen, die durchaus in ihrem Werth und ihrer Bedeutung nicht geschwächt werden sollen, schließt Güdemann erstens (S. 71), daß alle Diejenigen, welche nicht lateinisch schreiben und lesen konnten, überhaupt weder zu lesen noch zu schreiben verstanden, und zweitens (S. 118), daß die Monogamie in Deutschland überhaupt nur eine äußerliche gewesen sei. Man braucht diese beiden Behauptungen mit den Worten des Verfassers überhaupt nur hinzustellen, um jedem Kenner der damaligen Zustände das Unhaltbare dieser Sätze darzulegen. Der Versuch aber, diese Sätze zu beweisen, muß als gänzlich mißlungen bezeichnet werden. Auf den ersten Satz einzugehen, wäre Zeit- und Raumverschwendung. Die zahllosen Chroniken, Handelsbücher, Briefe, herrührend von Männern und Frauen, die zum allergrößten Theile kein Latein verstanden, widersprechen der Güdemann'schen Behauptung durchaus. Die Quellenstellen, auf welche Güdemann bei dem versuchten Nachweise der letztern Behauptung sich beruft, sind eine Aeußerung Luthers und eine Aeußerung Geilers von Kaisersberg. Jene ist, wenn auch gewiß nicht völlig unwahr, so doch tendenziös zugespitzt, dazu bestimmt, die Nothwendigkeit einer Reform gegenüber den verrotteten Zuständen des Katholizismus darzulegen. Diese hat mit den ehelichen Zuständen überhaupt gar nichts zu thun, sondern spricht von der Verderbtheit der Nonnenklöster. Daß diese Verderbtheit aber in erster Linie durch die Priester, d. h. also durch die Unverheiratheten verschuldet war, liegt auf der Hand. Außer diesen

beiden Quellen führt Güdemann noch die Aeußerung eines modernen Nationalökonomen an, also ein Quellenmaterial, aus dem ein gewissenhafter und ernst urtheilender Historiker schwerlich etwas zu beweisen unternehmen wird. Ja, wollte man in der Art, wie Güdemann vorgeht, schließen, so könnte man eine von ihm im siebenten Abschnitt angeführte Quellenstelle genau ebenso gegen die Juden benutzen, wie er das Angeführte gegen die sittlichen Zustände der Christen verwendet. Dort heißt es: „Vermeide alle unkeuschen Gedanken und sieh deshalb kein Frauenzimmer an, es mag schön oder häßlich, verheirathet oder ledig, groß oder klein, eine Jüdin oder Nicht-Jüdin sein". Nach der von Güdemann häufig angewendeten Folgerungsweise könnte man ganz einfach schließen, die damaligen Juden waren unkeusch, sie ließen sich mit Frauen ein, mochten sie verheirathet oder nicht verheirathet, Jüdinnen oder Nicht-Jüdinnen sein. Wäre dies nicht der Fall gewesen — auch dies ist eine Folgerungsweise die G. häufig anwendet —, so würde der Sittenlehrer ja keine Veranlassung gehabt haben, derartige Vorschriften auszusprechen. Man sieht aus diesem einen von mir vorgebrachten Beispiele, das ich selbstverständlich nicht ernst nehme, wohin man mit derartigen Schlüssen und Beweisführungen gelangt.

Dieses tendenziöse Verfahren zeigt sich aber auch sonst oft genug. S. 128 wird z. B. dargethan, daß die jüdischen Begräbnisse einfach gewesen seien. In der Anmerkung 2 wird ein Zeugnis des Sebastian Frank aus dem Jahr 1534 (für die von Güdemann behandelte Zeit also gänzlich irrelevant) mitgetheilt, wonach die christlichen Leichenbegängnisse sehr kostspielig gewesen seien. Dies soll nun als ein Zeugniß dafür gelten, daß die Leichenbegängnisse in Deutschland überhaupt während des 14. und 15. Jahrhunderts mit übertriebener Pracht gehalten wurden; aber diese singularitas testium kann in ernster Weise gewiß nicht als beweiskräftig gelten.

Zu diesen tendenziösen Uebertreibungen gehört auch folgendes. G. weist nach (S. 75 ff. vgl. oben), daß im 15. Jahrhundert von Rabbinern einzelne deutsch-sprachliche Untersuchungen vorgenommen wurden. Daraus zieht er den zum mindesten übertriebenen Schluß, „daß sie mit ihren phonetischen Untersuchungen über das Deutsche den Deutschen um mehrere Jahrzehnte, wenn nicht um ein Jahrhundert . . . . vorausgeeilt sind". Und um dies gleichsam durch ein Zeugniß eines Christen zu beweisen, führt er eine Aeußerung des Johannes Agricola an. Nun muß G. wissen, daß Agricola diese Aeußerung erst im 16. Jahrhundert gethan hat (die erste Ausgabe der Sprüchwörter A.s erschien 1529), daß sie also, selbst wenn sie das sagte, was G. aus ihr schließen will, für ein früheres Jahrhundert nicht viel beweisen kann, und zweitens, daß diese Aeußerung nichts anderes heißen soll, als daß die Verdeutschung des alten Testaments den Juden zum Verständnisse desselben nützlicher sei als ihre Commentatoren. Die Stelle soll also nichts anders sein als die im 16. Jahrhundert bei christlichen Schriftstellern so oft wiederkehrende Aeußerung von der Werthlosigkeit der rabbinischen Schriften. Für die Kenntniß der deutschen Sprache seitens der Juden beweist sie auch nicht das Allergeringste; das Einzige aber, das sie, ebenso wie viele ähnliche Aeußerungen dieser Art, wirklich

besagen will, daß nämlich die Juden selbst ihre rabbinischen Autoritäten gering achteten, wird G. doch gewiß nicht gelten lassen wollen.

Zu diesen Tendenzen gehört auch die übrigens schon bei Grätz vorkommende Meinung, es hätte damals in Deutschland judaisirende Sekten oder eine judaisirende Partei unter den Christen gegeben. Daß diese Behauptung für das 16. Jahrhundert irrthümlich ist, glaube ich oben Band II, S. 370 fg. nachgewiesen zu haben. Was Güdemann anführt (S. 155 ff.), braucht kaum zurückgewiesen zu werden; denn es bezieht sich nicht auf Deutschland, sondern auf Rußland [1]).

Gehört alles dieses der Sinnesart des Verfassers an, so scheint mir auch die Schreibart nicht immer zu billigen. Güdemann verfällt manchmal in den Ton, der auf der Kanzel vielleicht, sicher im Feuilleton, gewiß aber nicht in einem wissenschaftlichen Buche angebracht ist. Ich finde es nicht angemessen, in einer wissenschaftlichen Darstellung das Wort Schwindel zu gebrauchen, wie Güdemann an manchen Stellen thut. Die ironische Redeweise, die z. B. S. 154 angewendet wird, erscheint mir unangemessen. Wenn es S. 173 Anm. 8 von einem Fürsten, der den Leichnam eines jüdischen Verbrechers nur gegen Geld herausgeben wollte, heißt „also auch mit der Pietät der Juden will der Fürst ein Geschäft machen", so muß daran erinnert werden, daß eben der Körper der Hingerichteten der Obrigkeit gehört und von ihr, mochte der Schuldige Christ oder Jude sein, nur unter Ausnahmebedingungen herausgegeben wurde. Oder ein anderes Beispiel. S. 148 wird eine Quellenstelle mitgetheilt, in der ein getaufter Jude verordnet, sein Bild solle ausgehauen werden dergestalt, daß es in der einen Hand eine Katze, in der anderen eine Maus halte, um damit anzuzeigen, daß der Jude einem Christen so wenig gut sein könne wie die Katze einer Maus. Danach fährt Güdemann in witzig sein sollender Redeweise fort: „Hier also stellt der Jude die Katze vor und der Christ die Maus, eine Vertheilung der Rollen, die gewiß nicht den thatsächlichen Verhältnissen entspricht". Davon ist nun aber in der Quellenstelle überhaupt gar nicht die Rede; der ganze wohlfeile Witz verunziert also nur die wissenschaftliche Darstellung.

Das Schlimmste an dem Buche aber ist die Einleitung. Sie wimmelt von falschen und übertriebenen Behauptungen. Da wird gleich am Anfang gesagt, der Ausdruck „Jemand habe das Pulver nicht erfunden" stelle das Pulver als das Größte dar, was Menschen jemals erdacht haben. Da wird ferner gesagt, das Pulver sei von den Deutschen schneller angewendet worden als die Buchdruckerkunst, eine übrigens falsche Behauptung, die

---

[1]) Zu den unerwiesenen Behauptungen gehört auch die S. 154, die falsche Rücksicht auf fremden Unverstand habe den schimpflichen Judeneid erhalten helfen, oder die gelegentliche Bemerkung (S. 153), daß die Bewohner der Städte aus innerer Zuneigung die jüdischen Mitbürger gegen den Landesherrn beschützten; es war von den Städten eine rein finanzielle Maßregel so gut wie von den Fürsten, wenn sie gelegentlich Judengönner waren. Auch eine andere mehrfach vorgetragene Behauptung des Verfassers, daß das Volk überhaupt judenfreundlich war, und daß nur von den Priestern der Judenhaß künstlich erzeugt wurde, glaube ich durch Anführung von Aeußerungen eines Geschichtsschreibers des 16. Jahrhunderts widerlegt zu haben (vgl. Bd. II, S. 320 fg.).

Güdemann nur dazu dienen soll, die geistigen Bestrebungen der Deutschen zu verunglimpfen. Da wird kurzweg S. 3 der Satz gebraucht, in den vom Verfasser behandelten Jahrhunderten „wurde nicht mehr geglaubt". Da spricht der Verfasser auf derselben Seite davon, daß damals in Deutschland „falsches Geld, gefälschte Lebensmittel, gefälschte Kleiderstoffe und gefälschte Glaubenslehren" im Gebrauch gewesen wären, und man muß aus dem Zusammenhang glauben, daß nur solche Fälschungen aber keine echten werthvollen Dinge dieser Art mehr existirt haben. Da wird, wie schon oben bemerkt, das Volk davon freigesprochen, die Verfolgungen der Juden ins Werk gesetzt zu haben. S. 4 findet sich der Satz „denn ohne die Juden wären Reformation und Bauernkriege um hundert Jahre früher gekommen", eine ungeheuerlich klingende Phrase, die durch den folgenden Zusatz „so aber bildeten die Juden den Kanal, in den man die Unzufriedenheit des Volkes ableitete", nicht im mindesten gerechtfertigt wird, und endlich heißt es hier mit dürren Worten (S. 7): „Die Juden waren den Christen in der Bildung voraus", ein Satz, der sofort durch den Zusatz „Allerdings hat die jüdische Literatur dieses Zeitraums keine hervorragenden Erzeugnisse aufzuweisen" eine seltsame Illustration erhält. Als ich diese Einleitung alsbald nach Empfang des Buches Sommer 1888 las, empfand ich einen solchen Widerwillen, daß ich mich lange nicht dazu entschließen konnte, das ganze Buch durchzunehmen. Nun, da ich dasselbe durchgenommen, und, wie ich überzeugt bin, vorurtheilsfrei geprüft, all das Gute, das in demselben ist, bereitwillig anerkannt habe, kann ich nur mit herzlichem Bedauern mich über den an vielen Stellen verfehlten Ton des Verfassers und über die gesammte Tendenz des Buches aussprechen, die ich für eine grundfalsche halte. Es ist dieselbe Tendenz, die von demjenigen ausgeht, welcher der Geschichte der Juden eine große Anzahl Bücher gewidmet, der aber die Wissenschaft der Geschichte eher geschädigt als gefördert hat. Diesen Widerspruch auch Güdemann gegenüber zu äußern fühle ich mich für verpflichtet, obwohl ich seine außerordentliche Gelehrsamkeit, sein gründliches Quellenstudium und seine an vielen Stellen hervortretende kritische Begabung durchaus anerkenne und würdige.

Zu diesen theoretischen Auseinandersetzungen, zu denen G.'s Buch Anlaß gab, kommt eine kleine Schrift Joel Müllers[1]) gerade zurecht, welche zwar hauptsächlich dem Erzähler Leopold Kompert gewidmet ist, aber diesen gerade als jüdischen Geschichtschreiber zu feiern versucht. Der Darlegung des Verfassers kann ich jedoch nicht ganz beipflichten. Was er von dem historischen Sinn der Juden sagt, der sich z. B. schon in den alten Gebeten äußert, scheint mir nicht richtig; eine Erinnerung an die Vorfahren, wie sie etwa in diesen Gebeten ausgesprochen wird, ist wohl ein Zeugniß der Pietät, nicht aber des historischen Sinns. Vielmehr könnte man gerade umgekehrt sagen, daß Pietät und historischer Sinn sich oft aus-

[1]) Leopold Kompert als jüdischer Geschichtschreiber. Vortrag gehalten im Local des Brüdervereins in Berlin am 20. Februar 1888 von Dr. Joel Müller, Docent für die rabbinischen Wissenschaften an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums in Berlin. Separat-Abdruck aus Dr. A. Brülls „Populär-wissenschaftliche Monatsblätter" 16 SS.

schließen, jene nimmt alle Ueberlieferung blindlings an, dieser will die Ueberlieferung auf ihren Werth prüfen. Müller setzt dann auseinander, daß die neuere allgemeine Geschichtschreibung zwei Grundsätze habe, erstens die früheren Thatsachen nach den ursprünglichen Quellen darzustellen und zweitens den Geist und den inneren Gedanken der Zeit „zu ergründen". Verstehe ich ihn recht, so meint er, daß das Letztere in Beziehung auf jüdische Dinge weniger dem Geschichtschreiber als dem Dichter möglich sei. Die allgemeine Antwort, die er nach einer Würdigung Komperts ertheilt, ist etwas bilder- und wortreich. Ich gebe sie mit den Worten des Verfassers: „Er muß die Bildungen der Zeit ruhig und ohne Aufregung betrachten; kalt wie ein Richter muß er ein wohlerwogen Urtheil fällen. In Fortschritt und Rückgang, im Vordrängen und Zurückweichen wird der Historiker nicht die Leidenschaft und den Mutwillen, nicht die Verkehrtheit und den falschen Zug der Erkenntnis, nicht Leichtfertigkeit und Vergewaltigung, nicht Herrschsucht und Ueberhebung, sondern den Wellenschlag der Geschichte erkennen, der die Anschauungen der Menschen in einer gedankenreichen Zeit berührt".

Mir scheint, daß durch die Darlegungen Müllers der Dichter zu hoch erhoben und der Geschichtschreiber zu tief herabgedrückt wird; denn so verschieden der Beruf beider ist, und so gut es ganz gewiß für den Dichter ist, wenn er kein Historiker ist, so muß doch der Historiker seinerseits etwas Dichterisches oder mindestens etwas Künstlerisches in sich tragen. Aber vielleicht will der Verfasser einen solchen Unterschied gar nicht machen und durch seine Ausführungen nur den Beruf des Geschichtsschreibers definieren. Verstehe ich ihn recht, so geschieht dies in einer Weise, die mit den auch von dieser Zeitschrift vertretenen Grundsätzen wohl übereinstimmt; denn die Sätze, von denen diese Betrachtung geschichtlicher Dinge sich leiten läßt, könnten etwa so lauten: Der Historiker soll gerecht sein; aber er soll nicht versuchen, den Richter oder den Verteidiger und Staatsanwalt zu spielen. Das richtige und schöne Wort: „die Weltgeschichte ist das Weltgericht" darf nicht so ausgelegt werden, wie parteiische Geschichtsschreiber es auszulegen lieben, daß jeder Einzelne, der eine geschichtliche Abhandlung schreibt, einen Teil dieses Weltgerichts vorstellt und den Anspruch erhebt, die Parteien zu verherrlichen oder zu verdammen. Der Geschichtschreiber soll nicht die Einen beständig in Schutz nehmen und die Anderen von vorn herein für schuldig halten, bei der Darstellung der Einen die süßesten Worte und die leuchtendsten Farben, bei der der Anderen die dunkelsten Töne und die strafendsten Reden anwenden. Speciell auf den Geschichtschreiber der Juden angewendet, muß man sagen: er wird seinem hohen Beruf untreu, wenn er stets bestrebt ist, die Juden zu verherrlichen, ihre Gegner zu tadeln, wenn er den letzteren immer und immer nur schlechte Motive unterschiebt und ihr Handeln als einen Ausfluß gemeiner Gesinnungen charakterisiert, bei den Juden dagegen alles und jedes vortrefflich findet und ein Vergnügen darin erblickt, sie nicht nur als unschuldige Opferlämmer roh gesinnter und roh handelnder Feinde darzustellen, sondern ihre Cultur und Gesittung, ihre geistige und moralische Bildung für veredelter und höher zu erklären als die ihrer Gegner.

Handelt es sich in dem Vorstehenden manchmal darum, eine unerlaubte Tendenz zurückzuweisen, so muß nun vor einer falschen Methode gewarnt werden, die aber auch wol nichts weiter als eine unerfreuliche Wirkung jener Tendenz ist. Gelbhaus hatte sich früher damit beschäftigt, Parallelen zwischen jüdischen und deutsch-mittelalterlichen Stoffen hervorzuheben; ich hatte geglaubt diese Versuche empfehlen zu können (s. o. Band II, S. 100). Ein kenntnisreicher Freund, der mit der mittelalterlichen Literatur und der vergleichenden literargeschichtlichen Forschung jener Periode vertrauter ist als ich, wies mich darauf hin, daß manche Aehnlichkeiten in diesen Stoffgebieten, die mich überrascht hatten, doch nur scheinbare seien. Dieses Urteil machte mich vorsichtiger gegen derartige Combinationen. Als ich daher ein neues Schriftchen des genannten Verfassers[1]) in die Hand bekam, war ich von vorn herein zurückhaltender und fand bei sorgfältiger Nachprüfung des von G. Vorgebrachten, daß das gleich anfänglich gehegte Bedenken nur allzuberechtigt war. G. will nachweisen, daß Freidanks Bescheidenheit, ein moralisches, didaktisches Werk aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, einen wesentlichen Teil seiner Sprüche aus der biblischen und rabbinischen Literatur entlehne. Das Erstere war längst allgemein angenommen; das Neue, das Gelbhaus zu diesem von anderen Forschern erwiesenen Satze hinzufügt, ist, daß Freidank die Bibel nicht, wie man bisher annahm, nach der Vulgata, sondern nach dem hebräischen Text kennt und citirt. Zu diesem Behufe stellt G. (S. 9 ff.) drei Stellen zusammen, von denen er angiebt, sie seien nur aus dem hebräischen Text zu erklären. Zwei davon seien hier angeführt. Die eine heißt bei Freidank: „Wer Weisheit mehrt u. s. w., mehrt seine Arbeit". In der Vulgata heißt es Kohelet I, 18: „qui addit scientiam, addit et laborem", also wörtlich gleichlautend mit Freidank. Der hebräische Text dagegen hat „machof" Kummer, Plage; und um dem Leser glaublich zu machen, daß Freidank den hebräischen, nicht aber den lateinischen Text benutzt hat, setzt G. auseinander, daß „arebeitjan" althochdeutsch „plagen" heißt, was dem Autor wohl geglaubt werden kann, für unsere Stelle aber völlig gleichgiltig ist, denn im Mittelhochdeutschen hat das Wort durchaus die Bedeutung wie unser „arbeiten". — Bei Freidank heißt es ferner: „Die Fürsten befleißigen sich, daß sie früh essen", in der Vulgata „cuius principes mane comedunt" der hebräische Text sagt nichts anderes. Aus welchem Grunde auch hier dieser benutzt sein soll, wird kein Leser einsehen. So ist in dieser Beziehung Gelbhaus' Beweis völlig hinfällig. Uebrig bleibt nur, daß zu den etwa 30 von anderen angeführten Bibelstellen ein paar Dutzend neue hinzukommen, auf welche G. hingewiesen hat. Wie äußerlich indessen diese Zusammenstellung von Bibelworten ist, mag folgendes Beispiel lehren. Bei Freidank heißt es: „Was mag der Topf sprechen, will ihn der Meister brechen". Dazu führt G. Sätze aus den Klageliedern und aus Jesajas an. In den meisten dieser Stellen ist nun wohl vom Töpfer und dem Thon die Rede, aber fast in keiner vom Brechen

---

[1]) Mittelhochdeutsche Dichtung in ihrer Beziehung zur biblisch-rabbinischen Literatur. I. Heft: Freidank's Bescheidenheit von Dr. S. Gelbhaus, Rabbiner und Prediger zu Nordhausen. Frankfurt a. M., J. Kauffmann 1889. 62 SS.

des Gefäßes; nur aber darauf kommt es an, dies und nicht der Thon überhaupt ist das eigentliche tertium comparationis, und dieses fehlt, wie gesagt, in den meisten Bibelstellen. Wie weit der Verfasser, verführt durch seine ausgebreitete Bibelkenntniß und durch sein verfehltes Bestreben überall Anklänge zu finden, geht, mag daraus geschlossen werden, daß er bei einer Freidank'schen Stelle (S. 35 ff.), die von verschiedenen Herausgebern verschieden erklärt worden ist, für jede dieser Erklärungen gleich eine Bibelstelle bereit hat.

Noch weniger stichhaltig ist der andere Satz, den G. verficht, der nämlich, daß Freidank die rabbinische Literatur benutzt habe. Zu diesem Ende müßte wahrscheinlich gemacht werden, daß Freidank mit Juden in Beziehung stand. Dies wird zwar S. 7 behauptet, aber es wird nicht einmal ein leiser Versuch gemacht, den Beweis anzutreten. An einer andern Stelle gar nimmt der Verfasser an, daß Freidank Süßkind von Trimberg gekannt und von ihm in das ihm bisher unbekannte Quellengebiet eingeweiht worden sei, aber seine Sätze sind auch hier unerwiesene Behauptungen, denn über die Persönlichkeit, über Zeit und Aufenthaltsort des Zusammenstellers des Werkes, welches Freidank's Namen führt, weiß man nichts Bestimmtes; ihn also als Nachbar und Zeitgenossen Trimberg's anzuführen und daraus Folgerungen zu ziehen wie G. S. 38 thut, ist durchaus unzulässig.

Was nun aber von talmudischen Stellen angegeben und als Quelle für Freidank hingestellt wird, enthält entweder so allgemeine moralische Regeln und Vorschriften, daß sie Freidank auch aus zahllosen anderen Quellengebieten entnommen haben konnte, oder es trifft inhaltlich nur ganz allgemein mit dem von Freidank Gesagten zusammen, sodaß eine direkte Benutzung jener Stellen durchaus nicht angenommen werden muß, oder endlich die jüdischen Quellen besagen etwas ganz Anderes, und man versteht oft den Verfasser kaum, wie er eine Aehnlichkeit zwischen inhaltlich so verschiedenen Stellen finden konnte und Anderen wahrscheinlich machen wollte. Auch hier muß ich mich damit begnügen, eine oder die andere Stelle hervorzuheben. S. 21 wird ein Satz aus Freidank mitgetheilt, des Inhalts, Gott habe gleich am Anfang gewußt, was alles geschehen solle. Als Parallele dazu wird eine Talmudstelle angeführt, in der die Unterredung eines Talmudisten und eines Heiden erzählt wird, in welcher eigentlich das Gegentheil nachgewiesen werden, Gottes Vorwissen zwar nicht bestritten, aber eine Art Trauer als berechtigt erklärt werden soll, welche Gott über den Schmerz der Menschheit empfindet. S. 24 heißt es bei Freidank: „Wir sehen die Himmelzeichen schweben, die bewegen sich, als wenn sie leben, Sonne, Mond, Sternenschein, was mag diesen Wunder gleich sein." Man wird zugeben, diese Stelle bedarf wohl schwerlich der Vorlage; einen solchen Satz können eben die verschiedensten Schriftsteller der verschiedensten Jahrhunderte selbstständig gebrauchen. Was soll man aber dazu sagen, wenn als Parallele oder als ein Satz, an den der Freidank'sche naturgemäß erinnert, folgender Passus aus einem Sabbatgebet angeführt wird: „Herrlich sind die Lichtkörper, die unser Gott geschaffen. Er hat sie mit Vernunft, Einsicht und Verstand versehen und ihnen Macht und Kraft gegeben,

zu herrschen in der Welt, er rief die Sonne hervor und sie strahlte Licht aus, er sah und bildete die Gestalt des Mondes". Noch schlimmer ist es, wenn (S. 48) von einem Satze Freidank's „Ob Sklave oder frei, der von Geburt Nicht-Adlige soll sich durch Tugend adlig zeigen" gesagt wird, er stimme zu dem Grundsatz des Talmuds „Ein Unehelicher, der aber ein Jünger der Weisen ist, ist einem unwissenden Hohepriester vorzuziehen". Diese Beispiele könnte ich leicht mehren, aber es wäre überflüssig noch andere nicht parallele Parallelstellen herbeizubringen. Ich gebe zu, daß bei einzelnen Sätzen gewisse gedankliche Anklänge an die talmudische oder rabbinische Literatur sich finden; sie sind aber niemals so frappant, daß eine direkte Abhängigkeit des deutschen Schriftstellers von jenen angenommen werden muß. Nach meiner Ueberzeugung ist in G.'s Schriftchen Scharfsinn und Gelehrsamkeit umsonst verschwendet. Aber auch die ganze Methode, von der er ausgeht, ist eine falsche. Die Berührungen zwischen Christen und Juden in jener Zeit des Mittelalters waren ziemlich gering, die Lust der Christen, Hebräisch zu lernen, so wenig vorhanden, daß eine wirkliche Abhängigkeit der deutschen Literatur von der rabbinischen in keiner Weise angenommen werden kann.

Mit dieser Zurückweisung eines verfehlten Versuches will ich diese Betrachtung jedoch nicht schließen. Vielmehr stelle ich an den Schluß dieser Studie die Erwähnung eines Sammelwerkes[1]), über dessen die Geschichte der Juden in Deutschland betreffenden Arbeiten ich im Wesentlichen meine volle Anerkennung aussprechen kann. Eine Ausnahme macht nur B. Rippners Aufsatz „David Friedländer und Probst Teller", keine Studie und keine Darstellung, sondern nur ein unwissenschaftliches und parteiisches Gerede. Da Rippner diese Zeitschrift schon häufig mit besonderer Zärtlichkeit erwähnt hat, so soll er nicht das Vergnügen haben, in gleicher Weise behandelt zu werden, wie er den Herausgeber und seine Mitarbeiter behandelt hat. Es mag daher genug sein, wenn ich bemerke, daß der Verfasser seinem Gegenstand nicht die mindeste neue Seite abgewinnt, sondern oft Gesagtes mit Breite und Selbstgefälligkeit vorträgt. Daß David Friedländer diesem Herrn nnd seinen Genossen unverständlich und unangenehm ist, kann nur eine Ehre sein für den wackern und verdienstvollen Berliner Aufklärer.

Einen sehr wohlthuenden Gegensatz gegen das gänzlich unbedeutende Machwerk, das nicht erwähnt worden wäre, wenn ich nicht gefürchtet hätte, man könnte mein Schweigen falsch auslegen, bilden die drei übrigen hierher gehörigen Aufsätze. Ph. Bloch's Studie „Die ersten Culturbestrebungen der jüdischen Gemeinde Posen unter preußischer Herrschaft" darf als eine Vorgeschichte des Aufsatzes von Warschauer (vgl. oben Band III, S. 12—63) gelten. Die Bestrebungen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts, die Wirksamkeit der Aufklärer und

---

[1]) Jubelschrift zum siebzigsten Geburtstage des Prof. Dr. H. Grätz. Breslau, S. Schottländer 1887. VIII und 324 SS. Die zweite Abteilung, 88 Seiten umfassend, hebräische Abhandlungen enthaltend, liegt unserer Betrachtung fern. Die Titel der hier in Betracht kommenden Aufsätze sind bereits genannt (s. o. S. 99). Die Aufsätze stehen in der Jubelschrift S. 162—171, 194—217, 218—278, 279—313.

ihrer Nachfolger, die Stellung derselben zu der Regierung wird nach den Quellen anschaulich und gut dargestellt.

M. Brann's „Geschichte des Landrabbinats in Schlesien" bietet weit mehr als der Titel sagt. Die sehr ausführliche Studie ist eine treffliche Vorarbeit zur Geschichte der Juden in Breslau und in vielen einzelnen kleineren Städten Schlesiens. Zu der fleißigen und umsichtigen Arbeit sind die Akten des Staatsarchivs, des Breslauer Gemeindearchivs und eine sehr ausgedehnte gedruckte Literatur, darunter auch hebräische Quellen, z. B. die Gebet- und Gedenkbücher der jüdischen Gemeinden benutzt. Besonderes Interesse verdient ein hebräisches und in gleichzeitiger deutscher Uebersetzung vorliegendes Gedicht, welches der Rabbiner Gumperz auf Friedrich II. bei dem Einmarsch der Preußen in Schlesien machte (S. 244) oder die Rede auf Friedrich Wilhelm II. (S. 264 unten ff.) Auch die ganze Auffassung ist durchaus zu billigen. Die Art, wie hier von den Bestrebungen der Aufklärer gesprochen wird, sticht in sehr angenehmer Weise gegen das zelotische Gepolter Rippners ab. Man kann an einer Vergleichung beider Stellen leicht erkennen, wie ein wissenschaftlich gebildeter, und wie ein unwissenschaftlich denkender Mensch dieselben Dinge behandelt.

Ich schließe diese Betrachtung mit der Erwähnung desselben Mannes, dessen selbständig erschienene Monographie diese Uebersicht eröffnete. D. Kaufmann's Aufsatz „Barthold Dowe Burmania und die Vertreibung der Juden aus Böhmen und Mähren" ist nach ungedruckten Briefen des holländischen Gesandten B. aus Wien „an die Hochmögenden" gearbeitet. Der genannte holländische Gesandte versuchte 1745 und 1746 der von Maria Theresia geplanten und wirklich ausgeführten Vertreibung der Juden aus den genannten Provinzen des Kaiserreichs entgegenzutreten, freilich ohne Erfolg. Aber das ganze Wirken des genannten Mannes und sein gelegentlich gebrauchter Satz, „daß die Souveraine, man sage was man wolle, verantwortlich seien für ihre Thaten vor Gott und vor den Menschen, ja mehr noch als andere" verdienten eine Hervorhebung und Besprechung. Für die Geschichte der Juden ungemein charakteristisch ist die Notiz, daß etwa zwei Jahre nach der Vertreibung Prag den Juden wieder geöffnet wurde und zwar, wie es in einem Rescript der Maria Theresia heißt, sie gestatte dies „nur allein, weil so inständigst die Länder es verlangen und ihre äußersten Kräfte anspannen".

Nach diesen Betrachtungen enthalte ich mich weiterer Folgerungen. Ich habe den Eindruck, welchen die verschiedenen Arbeiten auf mich gemacht haben, dem Leser darzulegen versucht, Gutes und Schlechtes streng unterschieden. Der Kundige wird nun selbst wissen, sich seine Führer zu wählen und die falschen Wege, welche deutlich genug bezeichnet worden sind, zu vermeiden.

Nachrichten.

In der Nuova antologia, 3. Serie, Bd. 16 p. 445 ff. veröffentlicht Luigi Luzzatti unter dem Tittel „I martiri Ebrei nel medio evo e San Bernardo di Chiaravalle“ ein einem größeren Werke über die Geschichte der Gewissensfreiheit angehöriges Kapitel. Er behandelt darin die Judenverfolgungen des ersten und zweiten Kreuzzugs, ohne aber etwas von Bedeutung darüber beizubringen. J. Aronius.

Eine in hebräischer Sprache von Eisig Gräber herausgegebene Sammlung אוש הספרות (Jaroslau 1888) enthält u. A. D. Kaufmanns urkundliche Mittheilungen über die jüdische Gemeinde Eisenstadt.

Schiller-Szinessy's Aufsatz The Pugio Fidei (Journal of Philology, London 1887, Bd. XVI, Nr. 31 S. 131 fg.) ist auch an dieser Stelle wegen seiner Beziehung zu Deutschland anzuführen.

Wedell, Abr. Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs. Düsseldorf, Druck von Kraus 1888 (106 SS.) (vermuthlich eine erweiterte Bearbeitung der Zeischr. III. S. 101 genannten Abhandlung) ist mir bisher nicht zugänglich gewesen. Den Titel, ebenso wie die beiden vorstehenden Notizen verdanke ich der vortrefflichen Bibliographie Isidore Loebs (Revue des études juives, tome XVIII, no. 35).

S. Gelbhaus veröffentlicht im „Jüdischen Literaturblatt“ hrsg. von M. Rahmer (April, Mai 1889) eine größere Reihe Studien „über die Gedichte Walthers von der Vogelweide“, welche den nahen Zusammenhang vieler Aussprüche des deutschen Dichters, mit denen der verschiedenartigsten jüdischen Schriftsteller, ja die direkte Benutzung der Letzteren durch den Erstern erweisen sollen. Dieser Nachweis scheint mir nicht erbracht zu sein; die Zusammenstellung erhärtet vielmehr nur den alten Satz, daß gewisse gemeinsame Anschauungen bei hervorragenden Schriftstellern der verschiedensten Länder und Zeiten existiren.

(Vrgl. auch oben S. 388 ff.)

Recht interessant auch für die Schätzung der Juden in Deutschland ist der von K. Hartfelder in seinem vortrefflichen Buche: Philipp Melanch-

thon als Praeceptor Germaniae, Berlin, A. Hofmann 1889 geführte Nachweis, daß durch Melanchthon das Studium des Hebräischen erst eine theologische Begründung erfährt, nachdem es vorher nur als nothwendiges Erforderniß allseitiger gelehrter Bildung gegolten hatte.

Daß Sebastian Münster vielfach mit Juden in Correspondenz stand, geht aus einem von mir in der Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte und Renaissanceliteratur Band II, S. 492 veröffentlichten Briefe aus dem Jahre 1540 hervor. Vielfache Beiträge zur Geschichte des Studiums der hebräischen Sprache im 16. Jahrhundert bietet der an der genannten Stelle besprochene Briefwechsel des Andreas Masius, herausgegeben von M. Lossen, Leipzig 1886. Ich hoffe in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift Gelegenheit zu haben, eine Anzahl nicht unwichtiger Mitteilungen aus handschriftlichen Quellen zur Geschichte des Studiums der hebräischen Sprache in Deutschland, hauptsächlich während des 16. Jahrhunderts, zu geben. Wird es sich in diesen Briefen und Ausführungen auch nicht eigentlich um Thätigkeit der Juden handeln, so glaube ich doch, daß dieselben an diese Stelle gehören, weil sie uns einen Einblick gewähren, mit welcher Vorliebe die Sprache und Literatur der Juden von christlichen Gelehrten behandelt wurde.

Das 1. Heft des 8. Jahrgangs von M. Grünwalds Jüd. Centralblatt enthält einige Nachträge zu desselben „Jungbunzlauer Rabbiner."

M. Grünwald gibt in den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen" (3. Heft) eine biographische Skizze des Prager Chronisten David Gans.

M. Spanier publicirt (Jüd. Literaturblatt, Nr. 19, 9. Mai 1889) aus dem Magdeburger Stadtarchiv eine Urkunde des Kurfürsten Friedrich III., 29. Dez. 1692, kraft welcher Abraham Liebmann, der bisher Rabbi im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, Grafschaft Hohenstein und zu Derenburg war, als solcher auch im Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensburg bestellt ist. Als Rabbi ist er Richter in Streitigkeiten zwischen Juden. Von den Strafen gehörte $^2/_3$ dem Landesherrn; der Widerspenstige wird mit Bann belegt. — Die interessante Urkunde war bisher unbekannt und unbenutzt.

In den von Kluckhohn herausgegebenen Briefen Weißes und Jacobis an Westenrieder (Berichte der Münchener Akad. hist.-phil. Klasse 1889, 2. Heft) findet sich einer Weißes vom 25. Mai 1783, in dem es heißt: „Ein Buch, das diesmal Aufsehen und manchen Widerspruch unter Christen und Juden finden wird, ist Moses Mendelssohns Schrift unter

dem Titel „Jerusalem". Ich kenne es zwar bloß noch aus der Erzählung einiger seiner Berliner Freunde; aber der Inhalt läßt es mutmaßen".

Zum 100. Geburtstage Ephraim Salomon Ungers (8. März) veröffentlicht A. Pick in „Signale aus der literarischen Welt" Sp. 3073—3078 (Umschlag von Kürschners, Deutsche National-Literatur) einen Artikel, dem ich Folgendes entnehme. E. S. Unger ist in Coswig 8. März 1789 geboren (sein Vater, ein jüdischer Kaufmann, stammte aus Preßburg), war 1810—1816 Dozent der mathematischen Disciplin an der Erfurter Hochschule, nach Aufhebung derselben Begründer einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehranstalt, welche die Grundlage des Königl. Realgymnasiums Erfurt wurde. Die Anstalt wurde 1844 der Stadtgemeinde übergeben, U. mußte, seines Glaubens wegen, auf die Leitung verzichten, wirkte als Lehrer und Professor an derselben bis zum J. 1861 und starb am 1. Nov. 1870. Er war als Stadtverordneter thätig und ließ sich als solcher besonders die Prüfung des Rechnungswesen angelegen sein. Pick fährt fort: „Sodann hat er den Plan für die heute zu so großer Bedeutung gelangten Gothaer Lebens- und Feuerversicherungen entworfen; der in diesem Institute herrschende Grundsatz der „Gegenseitigkeit" war seine Lieblingsidee. Auch mit der Einrichtung von Sterbekassen beschäftigte er sich und schrieb die Prinzipien vor, nach welchen jene infolge mangelhafter Anlage vielfach in ihrem Fortbestande bedrohten Einrichtungen umgestaltet und zu gedeihlicher Wirksamkeit befähigt wurden. Am 20. September 1860 feierte er das Jubiläum seines Eintritts in die Reihe der Dozenten der Universität Erfurt unter allgemeinster und ehrendster Beteiligung (vergl. Programm der Realschule, Erfurt 1862) und erhielt bei dieser Gelegenheit von den städtischen Behörden das Ehrenbürgerrecht verliehen. Diese Ehre teilt er bis heute nur mit 20 um Erfurt hochverdienten Männern.

Auch auf kirchlichem Gebiete war der fleißige Mann zum Besten der Gesamtheit thätig. „Seine Glaubensgenossen vereinigte er zu einem festen, für sie und für die Stadtgemeinde nützlichen Verbande. Er führte die hiesige Synagogengemeinde ins Leben, indem er für die hier lebenden Juden im Jahre 1811 das Syndikat übernahm, die Genehmigung der Finanz- und Domänenkammer d. d. 29. April 1812 zur Bildung einer kirchlichen Gemeinde erwirkte und das Vorsteheramt derselben bis zum Jahre 1835 führte." (Vergl. den Nachruf des Magistrats vom 2. November 1870, Thüringer Zeitung 1870, Nr. 262.)"

Er veröffentlichte von 1815—1856 18 verschiedene Schriften hauptsächlich aus dem Gebiete der Arithmetik. L. G.

In den Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung X, 459 ff. publicirt P. Scheffer-Boichorst aus einem Sammelband des Straßburger Bezirksarchivs eine Urkunde Friedrich II. vom 3. Januar 1216 für die Juden in Regensburg, in welche ein große Bruchstück einer Urkunde Friedrichs I. — wahrscheinlich von 1182 — für dieselben aufge-

nommen ist. Der Fund ist besonders wichtig wegen des in der Urkunde Friedrich I. begegnenden Ausdrucks: „sollvetur curam gerentes omnium Judeorum in imperio nostro degentium qui spetiali praerogativa dignitatis nostrae ad imperialem cameram noscuntur pertinere"; es ist das erste unzweifelhafte Zeugnis für die später sog. Kammerknechtschaft schon im 12. Jahrhundert. — Das Diplom Friedrichs II. hat sich Jessel Jude von Rotzem (doch jedenfalls der in dieser Zeitschrift oft behandelte Joselmann von Rosheim) „Judeorum totius Germaniae nomine" darum nachsuchend, 1531 von dem auf dem Regensburger Reichstag anwesenden Cardinal Campeggio bestätigen lassen. H. B.

Zusätze und Berichtigungen.

Zu Band II, S. 305. Wie Goethe Michael Beers „Paria" aufnahm, ist an der genannten Stelle gezeigt. Daß er desselben Tragödie „Struensee" durch den Bildhauer Rauch im Manuskript erhielt und an Karl von Holtei gab, „wie er es denn wohl bei seinem hiesigen Aufenthalt nächstens zur Vorlesung befördern wird", erfahren wir aus einem Briefe Rauchs an Goethe 26. Februar 1828 und dessen Antwort 11. März (vgl. Karl Eggers, Rauch und Goethe, Berlin 1889, S. 181 und 182).

Zu Band II, S. 348 ff. Unter den Schwankerzählern des 16. Jahrh., welche der Juden gedenken, ist auch der Humanist Joh. Sapidus (Witz) zu erwähnen. In seinen Epigrammata (1520) spricht er (Blatt d 4 b) von einem getauften Juden, der kein Schweinefleisch essen will und deshalb von einem Magister noster arg angefahren wird; der Jude erwidert, er habe nicht gewußt, daß die christliche Religion auf Schweinefleisch-essen begründet sei. L. G.

Zu S. 182 folgende. S. 182, Z. 14: „im Elsaß" zu streichen; desgl. S. 183, Z. 1 und 2 „Wie bekannt — Frankreich"; desgl. S. 184 vorl. und letzte Zeile von „Doch dauerte es".

Band III, S. 205, Z. 1 v. u.: Moses Isaac hatte am 13. August 1774 ein Fideicommiß errichtet. — Dieses Datum ist verdächtig, weil es auf einen Sabbath fiel. L. Cohen.

Zu Band III, S. 206. Die beiden Familiennamen sind durch einen bösen Druckfehler entstellt: sie heißen v. Runkel und v. Bose. Herr G. Minden, der mich auf diesen Fehler aufmerksam macht, vermuthet, daß die S. 211 erwähnte Flies'sche Prozeßsache mit der Moses Isaak'schen identisch ist. M. J. soll nämlich den Beinamen „von oder aus Schönfließ" geführt haben; es ist daher nicht unmöglich, daß seine Nachkommen den aus Letzterm abgekürzten adligen Namen wählten. Das M. J'sche Familienfideicommiß, zu dem auch s. Z. das jetzige Postgebäude in der Spandauerstraße gehörte, wird noch jetzt beim Kammergericht oder unter dessen Leitung verwaltet. L. G.

Zu Bd. III, S. 211 ff. „erlaube ich mir auf Auerbach, Geschichte der israel. Gemeinde Halberstadt Seite 113 und 115 nebst Anmerkung

aufmerksam zu machen, woraus hervorgeht, daß der jüd. Arzt Dr. Böhm, von 1740 an in Halberstadt praktizirend, ein treffliches Gutachten gegen das frühe Beerdigen abgegeben — altorthodoxe Rabbiner, wie Auerbach und Metz sich gleichfalls bereits im vorigen Jahrhundert gegen das frühe Beerdigen ausgesprochen haben".

(Zuschrift von Herrn Rabbiner Dr. Löb in Rawitsch).

Zu Zeitschr. III, 234 ff. erlaube ich mir zu bemerken, daß Echad mi jodea auch in das Rituale der singalesischen Juden auf Ceylon (vgl. über dasselbe Zunz, die Ritus S. 57) aufgenommen wurde, aber wie in dem Rituale von Avignon nicht gerade am Pesachabende, sondern an Festtagen beim Mahle überhaupt (Zeitschr. III, 239), hier beim Hochzeitsmahle recitirt wurden (Rituale der singalesischen Juden, Amsterdam 1757, S. 61 b —62 b, in meinem Besitze). In einigen Punkten weicht der Text von dem unserer Hagadaausgabe, ab; für die Zahl eilf werden die eilf Brüder Josephs (אחד עשרל אחי יוסף) genannt und die Zahl dreizehn fehlt wie in dem deutschen Liede vollständig. J. Perles.

Zu S. 234 ff. bemerkt ferner Herr Dr. M. Grünwald: Zum Echad mi jodea verweise ich Herrn Dr. Kohler auf Dr. A. Wünsche's „Räthselweisheit bei den Hebräern mit Hinblick auf andere Völker". Leipzig 1883, S. 61—65, woraus zu ersehen, daß Zahlenräthsel uralt sind und sich bei allen Völkern vorfinden. Man vergleiche ferner Karlos von Gagern's Japanische Märchen in Dittes' Pädagogien 1880, S. 192 —200, wo die Geschichte von dem „ehrgeizigen Mäusepaar" und dem „Steinmetz von Nägasaki" und die plattdeutsche Erzählung „De Swienegel un de Haas" verglichen werden.

K. v. Gagern sagt: (l. c. S. 194): „Die Menschheit muß trotz aller Völker- und Rassenunterschiede als einheitlich aufgefaßt werden. Der Mensch ist im Großen und Ganzen überall derselbe, namentlich in seinem kindlichen Entwicklungsstadium. Erst im Verlaufe seiner körperlichen und geistigen Fortbildung tritt eine wachsende Verschiedenheit zu Tage. Nun sind aber Märchen ihrer Mehrzahl nach Erzeugnisse sich noch im Kindheitsalter befindender Völker, und hiedurch ist jene Aehnlichkeit wohl genügend erklärt."

Zu S. 235, Note Z. 5 v. u.: Sammlung 1768. — Man lese „Zürich 1768.

Zu S. 247, Einleit. z. Urkunde 2, Z. 4: 1354, Montag nach Bartholomäi. — Nach der Original-Urkunde lese man „vor Bartholomäi".

Zu S. 252, Z. 9: Isaac Hellen bestand am 9. Juli 1650 das Rigorosum ꝛc. — Dieses Datum ist verdächtig, weil es auf einen Sabbath fiel.

Zu S. 268, Z. 17; Mischle Schwalim wurde beendet Dienstag, 27. Elul 1756. — Dieses Datum ist unmöglich; der 27. Elul fällt nie auf Dienstag und fiel 1756 auf Mittwoch.

Zu S. 277, § III, Z. 4: Statt Schachen „lies Schachten".

L. Cohen.

BINDING SECT.
DEC 1 1 1972

DS
135
G3A28
Bd.3

Zeitschrift für die
Geschichte der Juden in
Deutschland

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY